

57619

-- Ludwиг Timotheus Freiherrn v. Spittler's

Sämtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Siebenter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung;

1855.

$$\begin{array}{r} 14419 \\ \hline 118191 \end{array}$$

Vorrede des Herausgebers.

Auch dieser zweite Band der Hannöverischen Geschichte hat so viele, dem Manuscrite des verewigten Verfassers entnommene Zusätze und Veränderungen erhalten, daß die gegenwärtige Ausgabe dieses, für die Verfassungs Geschichte deutscher Staaten anerkannt wichtigen Werks, als eine neue, vermehrte und verbesserte Auflage betrachtet werden kann.

Alle diese Zusätze im Einzelnen aufzählen zu wollen, würde zu weit führen, da, wie dem sorgfältigen Leser nicht entgehen wird, fast keine Seite ohne Aenderungen geblieben ist. Die dem Umfang nach bedeutendste Einschaltung im Texte ist die S. 211 bis S. 218 vorkommende Geschichte des Zel- lischen Successionsstreits. Sonst wurde das Neue größtentheils in die Noten verwiesen, deren eine sehr große Zahl neu hinzugekommen ist. Unter den Beilagen ist bloß der Abdruck der Religions-Neversalien Herzogs Johann Friedrich vom 23. Mai 1671 (Nr. XII.) neu.

Der Herausgeber beschränkt sich daher, wie in dem Vorwort zum ersten Bande dieser Geschichte, darauf, die Andeuerungen bemerklich zu machen; in welchen der Verfasser in dem

hinterlassenen Manuscript seine Absicht, noch Mehreres hinzuzuschicken, weiter auszuführen, oder zu ändern kund gab. Schon in der Vorrede sollte einiges Neue gesagt werden. Theilweise galt dieses den Kritikern, von deren Urtheilen sich Spittler eine „lustige Zusammenstellung“ versprach. Theilweise sollte ein Blick auf die „Geschichte der Publicität im „Hannoverischen Lande“ geworfen werden, wobei denn einige Klagen über die „wunderlichen Archiv-Gesetze, nach denen „z. B. selbst dem Landes-Historiographen der Zutritt ins „Archiv nicht gestattet sey,“ ferner über die „Strenge der „Censur, bei welcher selbst kein Minister über Landessachen „ohne Censur schreiben dürfe,“ Platz gefunden hätten, und worauf der Versuch „richtigere Begriffe von Publicität“ aufzustellen gemacht, und besonders der Satz, daß „das Archiv „keine Familiensache, sondern Staatsache sey,“ aus Rechtsgrundsätzen sowohl als aus Gründen des Staatswohls erwiesen werden sollte. Hoffentlich haben nun jene Klagen ihr praktisches Interesse verloren, und ist aus diesem Grunde, daß es bei der bloßen Andeutung geblieben, nicht zu bedauern. Auf der andern Seite kann nun aber auch wohl die Stelle der Vorrede (S. XV) „Zwar bei den wenigen Stellen“ bis „nicht nur den Todten, sondern auch den Lebendigen,“ welche Spittler, vielleicht als Aequivalent für jene Klagen, wegzulassen beabsichtigte, stehen bleiben. Es scheint die Stelle Anstoß gegeben zu haben, und es sieht fast so aus, als habe man dem Verfasser die Versicherung, womit er den berührten Gegenstand verläßt: „Doch ich verliere Hannover aus meinem Gesichtspunkte,“ nicht recht glauben wollen. Sie ist jedoch, nach der Ansicht des Herausgebers, der Aufbehaltung wert, wäre es auch vielleicht nur als ein charakteristischer Beitrag zur Geschichte Hannovers in der Periode, in welcher das vorliegende Werk entstand.

Im Buche selbst ist S. 9, Zeile 8 von oben, vom Verfasser das Wort »corige« am Rande beigeschrieben werden. Bei S. 15, Z. 5 von eben war eine ausführlichere Geschichte des dort erwähnten Erbschaftsprozesses beabsichtigt. Die Folgerung S. 57, Z. 12 bis 14 der Note (von oben) ist durch Fragezeichen am Rande, als zweifelhaft bezeichnet. Der Inhalt von S. 50 bis 51, Z. 6 von oben sollte ganz „anders vorgestellt“ und dabei berücksichtigt werden, daß es „1) ungewiß sey, ob eine gewisse Quote oder nur eine gewisse „Einnahme gemeint gewesen, und daß 2) hier doch ein causus extraordinarius vorhanden.“ Zu S. 59, Z. 10, der Note von oben, sollten „die wichtigsten Veränderungen, als „Beitrag zur Geschichte des Justizwesens,“ angezeigt werden. S. 78, Z. 1 von unten sollte Kanzler Stuck's Fall in einer Note ausführlicher erzählt werden. Auf S. 88 hatte der Verfasser eine nähere Charakterisirung derer, welche in Christian Ludwig's Namen diesen Frieden negozirten (Kipius, Pape, Joachim Götz von Olenhausen und Paul Joachim von Bülow) und eine Erzählung ihrer Uneinigkeiten unter einander, im Sinn; auch war hier bemerkt, daß „die Hannover'schen sich von August in Wolsenbüttel auf die „bitterste Art als Friedensstörer haben schildern lassen müssen“ und es ist dabei auf die Instruktion für die Deputirten Cälenbergs vom 4. Aug. 1642 hingewiesen. Die drei letzten Zeilen der Note* auf S. 91 sollten „deutlicher,“ so wie die zwei Zeilen S. 96, Z. 4 und 5 der Note, „besser“ ausgedrückt werden. Zu S. 149 sollte ausgeführt werden, „wie „im Grunde doch die neue glückliche Reform und der ganze „neue Zustand der Dinge von der Universität ausgegaugen“ und es sollten die Verdienste eines Caselius, Martini, Conring und Calixtus, dann der beiden Männer, die sich unter Conring gebildet hatten, eines Hugo, eines

Grote, in dieser Beziehung besonders gewürdigt, zugleich auch ausgeführt werden, „wie ein Haupthinderniß der nicht fortgehenden Cultur in dem Druck der Städte lag.“ Am Schluß der Note auf S. 157 sollte von dem neuen Calenbergerischen Katechismus Koppens die Rede seyn. Ebenso zu S. 162 von einem „Primogenitur-Projekte des Adels“, und auf S. 165, Z. 15 von oben von „Struben's Justiz-Revolution.“ Zu S. 180, Z. 3 von oben, sollte die „allmäßliche Formirung der Kammer-Register“ erzählt werden, wobei die Bemerkung gemacht wurde, daß diese erst durch Münchhausen ihre rechte Gestalt erhalten hätten. S. 185 sollte die dort geschilderte Gährung ausführlicher entwickelt, und zu S. 191 (am Schluß) von „den Ritterpferden, in Beziehung auf den Landtags-Abschied von 1639“ gehandelt werden. Für die zweite Hälfte der S. 195 war eine Untersuchung bestimmt: „woher die Veränderung komme, daß jetzt die Landstände unwissender geschienen, als vorher?“ Als die Hauptmomente erwähnte Spittler: „daß das Staatsrecht jetzt nach und nach eine ausgebildete Wissenschaft geworden, namentlich auch das Territorial-Staatsrecht. Man mußte mehrere Landtags-Abschiede, selbst Reichstags-Abschiede wissen. Je verbielfältigter die Verhandlungen wurden, desto mehr mußte man im vollen Zuge seyn; selbst das Steuersystem, besonders nachdem einmal der Licent eingeführt war, bekam immer mehr eine scientivische Gestalt. Und in dem Verhältnisse, wie das Regierungs-wesen kunstvoller, wissenschaftlicher wurde, nahm die Publisität ab. So verstärkte die Wirkung wieder die Ursache. Zufällig verschwanden aber zugleich die wissenschaftlichen Männer aus dem ständischen Corps immer mehr, während ehemals manchmal so viele Doctores Juris, z. B. im Götingischen Stadtmagistrate gewesen waren, als im Rathé.

„des Fürsten. Und was allein bei den Landständen jenen „Mangel hätte ersehen können, eine stete Widmung; selbst „das war nicht.“ Zu S. 200, Z. 18 von oben sollte als ein Beispiel das Betragen Georg Wilhelm's in Potsdamer angeschaut, bei den Personalien Johann Friedrich's, S. 218 erzählt werden: „wie er 1665 König von Polen zu werden gesucht. Die Sache wurde durch den Dänischen Hof und insbesondere durch die Königin von Dänemark betrieben. Man suchte in Polen Partie zu machen, und neogazirte in Frankreich theils durch den Dänischen Gesandten, theils wurde Otto Grote gebraucht, der damals mit dem Dänischen Kronprinzen in Frankreich reiste.“ Die Geschichte von Moltke, S. 250 sollte ausführlicher erzählt, und zu S. 258 oben, untersucht werden: „wann denn endlich das Geheime Kabinet entstand? ob, sobald der Thürfürst nach England gieng?“ wobei eine „Schilderung der hieher gehörigen Verhältnisse“ beabsichtigt war. Auf gleiche Weise sollte, zu S. 269 „die wunderliche Meinung, was von dem Licente für den National-Charakter zu fürchten sey,“ umständlicher widerlegt, und S. 281, bei der Erwähnung der unerwarteten Erhebung zur Thurwürde eine treue Erzählung „der von ferne her gemachten Vorbereitungen“ eingeschaltet werden. Zur Note auf S. 286 wollte der Verfasser eine ausführlichere Geschichte der am Hannoverischen Hofe gemachten Proselyten-Versuche geben, und die zu Augsburg vorgenommenen Verhandlungen, die auf derselben Seite erwähnt sind, nach Pusendorf gleichfalls ausführlicher darstellen; so wie endlich der S. 296, Z. 2 und 3 von oben, angedeutete Fall selbst erzählt werden sollte.

Blos weggelassen ist nur die eine Stelle, welche in der früheren Ausgabe S. 71 in der Note nach den Worten „nicht nach Curienstimmen entschieden wird“ (s. S. 53 der

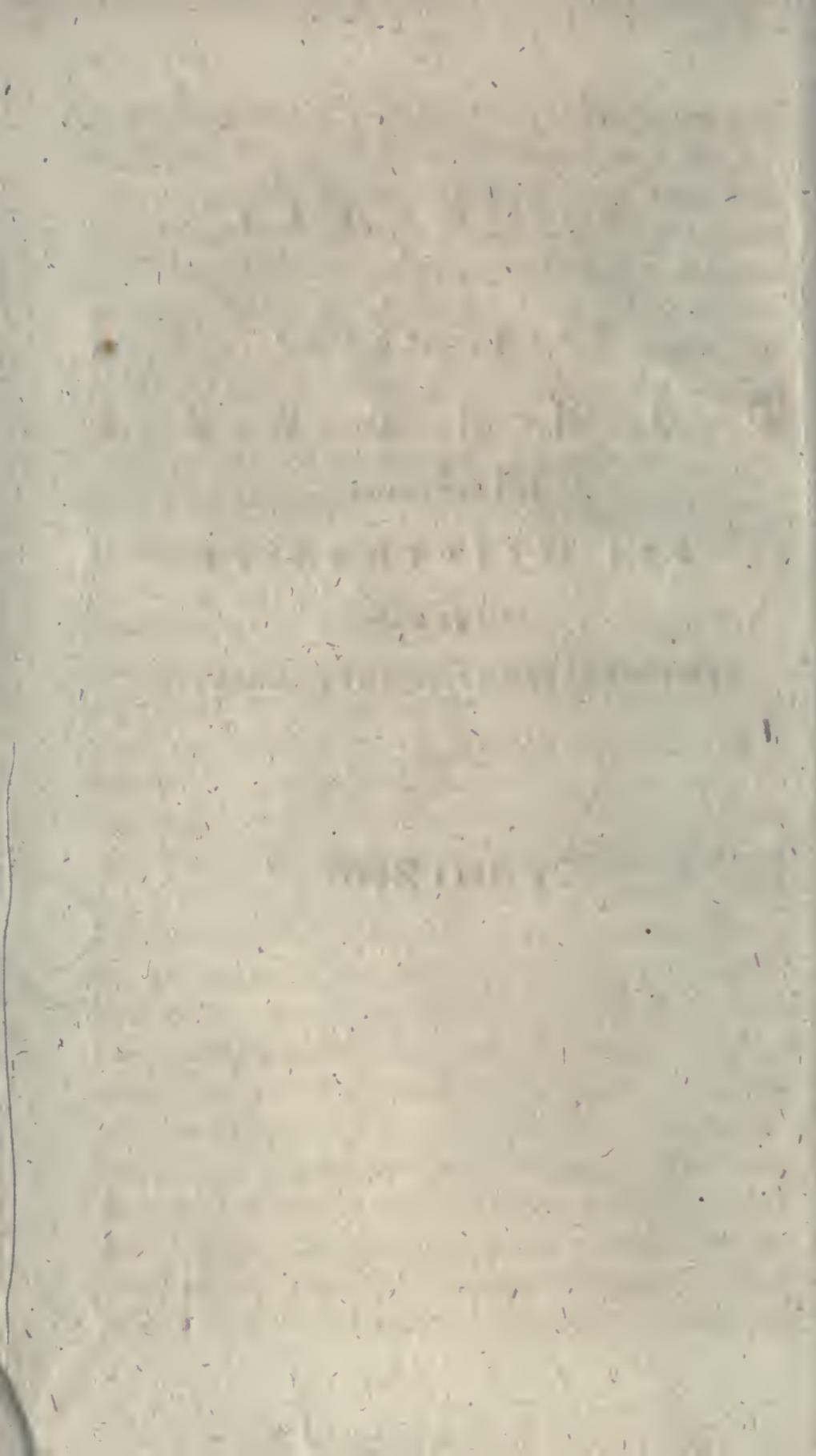
gegenwärtigen Ausgabe, S. 13 von unten) stand und vom Herausgeber als „unrichtig“ weggestrichen wurde. Sie lautete: „Sieht man aber das Schatzcollegium als Administrationscollegium eines gewissen Fonds an, der zu allmäßlicher Bezahlung einer gewissen Summe übernommener Schulden ausgesetzt wurde, so scheint man vermuthen zu müssen, der Beitrag des Adels zu diesem Fond habe ungefähr die Hälften des Ganzen betragen (?), weil sonst in solchen Fällen die größere oder geringere Theilnehmung am Administrationscollegium nach dem größeren oder geringeren Beitrage zum Fond selbst sich richtet.“

Ellwangen, den 16. Nov. 1829.

Karl Wächter.

G e s c h i c h t e
des
F ü r s t e n t h u m s
H a n n o v e r
seit den Seiten
der Reformation
bis zu Ende
des siebenzehnten Jahrhunderts.

Zweiter Theil.



Vorrede des Verfassers

(zur ersten Ausgabe von 1786.)

Ich übergebe dem Publikum diesen zweiten Theil der Hannoverischen Geschichte, der die Regierung Herzog Georg's und seiner drei Söhne begreift, mit allen den wunderbar gemischten Empfindungen, die in einem Schriftsteller aufsteigen, der ein nützliches Buch geschrieben zu haben meint, redlich und fleißig gearbeitet zu haben glaubt, und die Unvollkommenheit seiner Arbeit doch lebhafter fühlt, als ihm irgend ein gelehrter Richter vorhalten könnte.

Eine redliche historische Arbeit, wenn alles erst aus weitläufigen Acten mühsamst zusammengesucht, oft zum erstenmal die Zusammenstellung dieser aufgefundenen kleinen historischen Fragmente versucht werden soll, ist ein schwereres Werk, als ich mir je historische Redlichkeit vorgestellt habe, die so zu den ersten Alltagspflichten gehört, daß man kaum des Dasseyns derselben gedenken sollte. In der That ist es auch lächerlich, der Sache nur gedenken zu wollen, sobald man unter historischer Redlichkeit nicht mehr begreift, als nichts erzählt zu haben, was man nicht wirklich in diesem und jenem Actenstücke geschrieben fand, und ungefähr auch all erzählt

zu haben, was man vorsand. Es ist eine Alltagspflicht, deren Beobachtung ohne Schamröthe Niemand sich rühmen sollte, sobald bloß jene gewöhnliche Referentenehrlichkeit verstanden wird, aus Acten, die das ganze Publicum hat, das heißt aus gedruckten Büchern, deren mehr oder minder ausgebreitete Kunde gehofft werden kann oder gesürchtet werden muß, etwas zusammen zu erzählen. Es ist oft fast lustig, wenn sich ein Schriftsteller auf diese grobe Art historischer Redlichkeit im Antlitz des Publicums viel zu gut thun mag, indeß sich der klügere Theil seines Publicums sichtbar genug unter einander zuwinkt, es sollte wohl keine Gefahr haben, wenn uns dieser etwas bereden wollte. Aber — so redlich gestanden, als redlich ich gearbeitet zu haben glaube! — die Versuchungen, die ich hier zu überwinden hatte, waren seiner, der Reiz zur kleinen Untreue lockend, die Hoffnung, nie entdeckt zu werden, schien fast zuverlässig, die Selbstäuschung, die von ersten kleinen Verschuldungen ausgeht und endlich in den schuldlosesten Betrug ausartet, jene halb wissentliche, halb unwissentliche Selbstäuschung, die unter den Geschichtschreibern leider häufiger ist, als die historischen Laien wissen dürfen, schien manchmal fast unvermeidlich.

So natürlich es mir war, nie irgend eine pragmatische Ursache irgend eines historischen Phänomens bloß diviniren zu wollen, so viel Aufmerksamkeit hat es mich gekostet, nie durch irgend einen kleinen Händedruck die Wirkung der entdeckten elastischen Triebfeder künstlich zu verstärken, schöneren Zusammenhang und reizendere Festigkeit nie durch irgend einen kleinen Druck da hervorzubringen, wo alles so lose und halb verbunden sich fand, wie oft die wichtigsten Dinge besonders in unserer Deutschen Welt neben einander liegen. Gar zu leicht überschleicht die Kunst, allein schon durch den Ausdruck, den man wählt, eine Gegebenheit uuhistorisch bald zu heben

bald unhistorisch verstoßen zu lassen. Die kleinen Ahnungen, die wir manchmal haben, unsere historische Darstellung möchte zu schöpferisch, unsere Theilnahme zu selbstthätig seyn, schwirren oft so schnell vorüber, und kommen, wie das böse Gewissen, oft so langsam in ihrer vollen Kraft zurück, daß wir kaum mehr argweihen können, wie viel wir von dem unsrigen dem, was wir ungemein geben sollen, beigemischt haben.

Doch gerade diese unaufhörlich verfolgende Furcht vor solchen kleinen unmerkbaren historischen Unredlichkeiten gab, wie ich oft wohl empfand, meiner ganzen Erzählung eine gewisse unangenehme Kürze und Ungelenkigkeit, ich fieng gleichsam zu stottern an, weil ich recht bedächtig sprechen wollte, ich ward ängstlich in Abwägung einzelner Prädicate, ob sich wohl auch eben dieses Prädicat aus einem alten Necessitate völlig beweisen lasse, oft ward das Auge stumpfer, je unabgewandter und schärfer dasselbe auf einzelne kleine Punkte gerichtet seyn sollte.

Es war auch unstreitig eine ganz eigene Stimmung des Gemüths, die der pragmatisch schönen Bearbeitung der Geschichte nicht vortheilhaft seyn konnte, in der sich auch vorzüglich ein junger Mann nur durch fortdauernde kleine Anstrengung erhalten kann, — selbst nach Lesung der aussführlichsten Acten, nach der umständlichsten Erzählung, die ich fand, nach der schönsten pragmatischen Aufklärung, die sich von selbst ergab, nie der Erinnerung untreu zu werden, daß sich vielleicht doch noch ein Actenstück finden möchte, eine unerwartet neue Nachricht, die, wie ein Sonnenstrahl, der ins helldunkle fällt, die künstvollste Stellung der Gegebenheit beschämen, den feinsten Pragmatiker als ungeschickten und unwahren Mann darstellen könnte. Es würde eine sonderbare Strenge seyn, in allen Theilen der Geschichte eine solche höchstbedächtige Suspension jedes entscheidenderen Urtheiles,

eine solche Enthaltsamkeit, Hypothesenunschuld und Hypothesenreinigkeit fordern zu wollen. Manche Theile der älteren bloß fragmentarischen Geschichte scheinen dafür gleichsam daß zu seyn, daß sich das historische Genie in hundertfältiger Modifizirung und Anpassung seiner Hypothesen übe. Aber da, wo noch bestehende altehrwürdige Verfassungen aufgeklärt, ein politisch-rechtlicher Zusammenhang entwickelt, vielleicht gerade die Staatsconstitution, in der wir selbst leben, aufgehellt werden soll, wo sich überdies der Historiker höchst selten oder wohl nie rühmen kann, daß er alle Materialien zusammengebracht habe, da ist mit den unschuldigst scheinenden Hypothesen eine so augenscheinliche Gefahr der allgemeinen Mißbilligung und des lautesten oft alsdann verwirrendsten Widerspruchs verbunden, daß kein Mann, der Ruhe und Unbescholtenheit liebt, dem pragmatischen Ruhme nachgeizen, Hypothesen bis zur zauberischen Wahrscheinlichkeit ausführen wird, selbst wenn es auch mehr nur Charaktere als politisch rechtliche Entwicklungen treffen sollte.

Manchen guten Mann würde daher wohl bei einer historischen Arbeit dieser Art der angewandten großen Mühe jämmern, wenn er nach gedultigster Durchwühlung der theils verworrensten theils unlesbarsten Acten, nach einer excerptirenden Langmuth, die, wie selbst der Gegenstand mit sich bringt, nie den vollen Lohn des Gesehen werden genießt, am Ende doch nicht darstellen dürste, was ihm halb idealisch während der Arbeit immer vorschwebte, wenn er wahrnehmen sollte, wie viel selbst der feineren Wahrheit verloren gehen müsse durch jene habituelle Neugflichkeit und habituelle Treue gegen den gleich anfangs gefassten Entschluß, durchaus nichts zu sagen, als was auch ein stumpferes oder schärfer sehendes Auge noch nach hundert Jahren in eben denselben Acten und doch überdies nicht bloß abgeschrieben finden könnte, wie uns-

gewandt die Schreibart, wie oft so matt der Erzählungston werden mußte. Doch des Mannes Trost möchte seyn, was so oft der meinige war, der ich freilich aus natürlicher Gleichgültigkeit über dem Nicht gesehen werden wenig Trost nöthig habe, daß gewiß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Leser eine Geschichte dieser Art vorläufig desto wahrhaftiger finden wird, je weniger unterhaltend er dieselbe findet, und der Ruhm der Wahrhaftigkeit, den zwar die Menschen oft eben so willkührlich austheilen, als alles gute und böse, was sie auszutheilen haben, ist doch der eigentliche Ehrenpunkt des Historikers.

Zwar bei den wenigen Stellen, deren Inhalt ungeachtet aller Wahrheit und Heilsamkeit derselben und gerade durch diese Wahrheit und Heilsamkeit minder angenehm ist, macht wohl auch eben dieser Theil des Publikums gewöhnlich eine unabwendbare Ausnahme, und so oft freilich diese Ausnahme Kraft des Privilegiums gemacht wird, daß der sogenannte Patriotismus in der Geschichte hergebracht haben solle, oder mas noch wichtiger wäre, Kraft eines gewissen Vorrechtes dieser und jener Kaste, Kraft der angestammten Heiligkeit dieser und jener Familie, so sehe ich mich in einer unglaublichen Verlegenheit, aus der mir keine Urkunde und kein Citat irgend eines Actenstückes helfen mag. Denn was mag da citiren helfen, wo es schon eine volle Gewissheit a priori aus dem Blute des Thäters hat, daß jede seiner Thaten edel, daß der ganze Mann durch Weisheit und Thätigkeit ein hochverdienter Mann um das Vaterland gewesen seyn muß, wo selbst schon Amt und Titel des Mannes statt aller Urkunden und Citate oder wenigstens statt eines Absolutoriums gelten kann, das ihm höheren Orts gegen alle Urtheile seiner Zeitgenossen und gegen alle historische Entdeckungen der Nachwelt mitgetheilt worden. Wer mag sich bei solchen faßlichen Gegende-

weisen mit seinen Urkunden und Citaten eigenförmig machen, und in der That auch kein Patriot, kein würdiges Mitglied der vornehmen oder etwa auch bloß Christlichen Familie, die sich ja sonst so vetterlich unter einander forthilft, kann die freche Bezeiflung jener Blut- und Amtskanonicität zugeben, die Kühnheit geht zuletzt immer weiter, es gilt endlich nicht nur den Todten, sondern auch den Lebendigen.

Doch ich verliere Hannover aus meinem Gesichtspunkte. Wir sind ja hier so gerne Halb-Engländer, und gewiß nicht bloß in Kleidung, Sitten und Moden, sondern auch im Charakter. Nun ist es schönstes Zutrauen, daß der Engländer zu sich haben kann, daß, wenn er von sich selbst und seinem Lande und sogar seiner gegenwärtigen Verfassung mehr böses gesagt hat, als ihm ein unparteiischer Mann nachsagen möchte; noch so viel Gutes übrig bleibt, daß er sich neben Deutsche und Franzosen sicher hinstellen darf, ohne durch dieser ihre Lobreden bis zum Wunsche eines andern Vaterlandes irre gemacht zu werden. Und ist nicht der allgemeine stille Respect, der unbesleckte Gerechtigkeitsruhm, der nie erschütterte Credit, den die Hannoverische Regierung durch ganz Deutschland genießt, der wie eine Sage, von welcher Niemand mehr spricht, weil es alte, längst bekannte, nie bezweifelte Sage ist, auch in unsern bösen verläumderischen Zeiten so unangesuchten geblieben, daß kein graues Ungeheuer Hannoverische Nachrichten greifen, kein Deutscher Zuschauer Hannoverische Dinge zu schauen geben konnte?

Fürwahr einst bei der Nachwelt soll es noch zum seltesten Ruhme eben dieser Regierung gehören, ihres Ruhmes so sicher gewesen zu seyn, daß eine Landesgeschichte, in welcher freimüthiger, als je ein Ausländer hätte thun können, die ganze Verfassung aufgeklärt und beurtheilt ist, ohne irgend eine theilnehmende Censur, im Lande selbst geschrieben werden

könnte. Fürwahr einer der klarsten Beweise des durch diese Regierung im ganzen Lande verschwendt gewordenen Ton's, daß Männer vom ersten Range, erfahrungsvolle Geschäftsmänner, und nüsse kritische Sammler — dem Verfasser Nachrichten mitgetheilt haben, viel oder wenig, wie sie dieselbe vorsanden.

Es sey mir erlaubt, doch einige zu nennen. Ich habe schon manche Stelle des ersten Theiles dieser Geschichte aus den Nachrichten berichtiget, die mir von Seiner Excellezenz dem Herz. Braunschweig. Herrn Geheimen-rath von Hardenberg-Reventlau gnädig mitgetheilt wurden; manche Aufklärung einiger Hauptgeschichten dieses zweiten Theils aus den reichhaltigen Manuscripten des ehemaligen Lüneburgischen Statthalters Jul. von Bülow gewonnen, die mir von Seiner Excellezenz dem Lüneburgischen Herrn Landschaftsdirector von Bülow mitgetheilt worden; einer der wichtigen Verträge, welche gleichsam zur historischen Grundlage der Geschichte dieses zweiten Theils gehören, würde mir in seiner Vollständigkeit gefehlt haben, wenn nicht die außerordentliche Güte des Herrn Geh. Justizraths Rudloß auf die erste Bitte aus dem königlichen Archive denselben mitgetheilt hätte. Zu meinem eigenen Nachtheil muß ich gestehen, daß ich diesen allgemeinen Sinn für historische Aufklärung und historische Publicität auch in diesem zweiten Theile nicht zur Hälfte so genutzt habe, als ich denselben hätte nutzen können, daß ich aus einer leider schon zur Natur gewordenen Furchtsamkeit, durch irgend eine Stelle meiner Erzählung einem der großmuthigen Besörderer dieses Werks actives oder passives Mißfallen zu erregen, lieber allein aus meine Gefahr den Weg suchte, lieber durch Zusammenstellung kleiner bekanter Nachrichten die Spur der Spittlers sämmtl. Werke VII. Bd.

* *

Wahrheit auffspähte, als daß ich eine Anfrage gehau, um weitere Mittheilung von Nachrichten gebeten hätte.

Wie manche Mühe dieser Art hätte mir oft ein einziger Brief an den scharf schenden, gelehrten Kenner der hiesigen landschaftlichen Verfassung, ein einziger Brief an den Herrn Licent. Commissarius v. Hugo in Hannover ersparen können, wenn ich nicht so oft zu furchtlos gewesen wäre zu fragen, und wenn ich nicht meine eigene Kräfte so oft hätte versuchen und zugleich fast ängstlich mich hüten wollen, irgend einmal gerade von einem der aufgeklärtesten Förscher der hiesigen Statistik und Geschichte die Verweigerung einer indischen Bitte erhalten zu müssen. So würde unstreitig der Abschnitt von den inneren Revolutionen des Städtewesens nach den Zeiten des dreissigjährigen Krieges, und besonders die Geschichte der städtischen Jurisdictional-Verhältnisse, die so viel Merkwürdiges enthält, durch die gelehrten Beiträge des hiesigen Herrn Stadtshudikus D. Richard unendlich gewonnen haben, wenn ich es auch von mir selbst hätte erhalten können, diesen unermüdeten, in diese Ideen recht eingeweihten, gelehrten Mann um Beiträge dieser Art zu bitten, da ich ihm so manches anderes interessante Stück zu danken hatte.

Vielleicht missfällt es den meisten Kennern der hiesigen Landesgeschichte und Landesverfassung, daß ich oft auf Dinge nur angespielt habe, die ganz und klar hätten erzählt werden sollen, daß ich von den operirenden Veranlassungen des Hildesheimischen Verlusts nicht mehr sagte, so gewiß auch der Kenner schon aus der Art der Zusammenstellung der Begebenheiten sehen mag, wie viel mehr ich hätte sagen können, daß ich von den großen Revolutionen, die an Ernst August's Hofe 1694 vorgingen, kein Wort beigebracht, und selbst von dem, was 1692 vorging, kaum ein Wort gesagt habe, daß ich nie intuitiv dargestellt habe, in welcher glücklichen Freiheit

der landständische Hannöverische Adel lebe, welche unermessliche Last auf dem dritten Stande liege, daß ich kaum bemerkt habe, wo da hätte gerügt werden sollen, daß oft in langweiligen Anmerkungen versteckt ist, was dem Texte selbst eingetragen, treffender gesagt, freimüthiger hätte entwickelt werden sollen. Bei einer solchen Kritik werde ich beschämt schweigen, und herzlich mich freuen, daß auch der erste Versuch einer Hannöverischen Geschichte, der sich billig, nach der Analogie anderer Deutschen Staatengeschichten zu urtheilen, kaum über die schlichteste Chronik hätte erheben sollen, nicht freimüthig genug habe geschrieben werden können.

Gott segne unsern guten König! Laßt uns alle unermüdet-thätig seyn, nie Privatwohl dem Gemeinwohl vorziehen, nie in eine bloße Genußzeit versinken, als ob unsere Väter schon alles gethan hätten, was gethan werden solle. Die besten Verfassungen und Institute altern, und die dauerhaftesten Räder der schönsten Maschine reiben sich aus. Wenn einmal der Geist zu entweichen anfängt, in welchem die Verfassung gegründet, das Institut errichtet wurde, so ist Flor der Verfassung und Flor eines jeden Instituts unvermeidlich vorüber. Palliative retten nicht. Sie verzögern kaum einen Zerfall, der desto tiefer dringt, je länger er künstlich verzögert worden. Allein der wiederaufliegende Geist rettet, in welchem die Verfassung ehedem gegründet, die Institute errichtet wurden.

Gott segne unsern guten König und seine Minister, durch die er uns beglückt.

Den 1. Dec. 1786.

Inhalts-Anzeige.

Dritte Periode.

Geschichte des Fürstenthums Hannover unter der Regierung des Lüneburgischen Hauses.

	Seite
Geschichte der Regierung Herz. Georg's, von 1635 bis 1641.	5
Geschichte der Regierung Herz. Christian Ludwig's, von 1641 bis 1648.	77
Geschichte der Regierung Herz. Georg Wilhelm's, von 1648 bis 1665.	127
Geschichte der Regierung Herz. Johann Friedrich's, von 1665 bis 1679.	210
Geschichte der Regierung Herz. und Churf. Ernst August's, von 1679 bis 1698.	244

Verzeichniß der Beilagen.

I. Erbvertrag zwischen Herzog Heinrich (zu Danneberg) und Herz. Wilhelm (zu Bielefeld dem jüngeren, 15. Sept. 1569	303
II. Erbvertrag zwischen Herzog Heinrich zu Danneberg und Ernst von Bielefeld, 1592.	316
III. Ein dazu gehöriger Lüneburgischer Landtagsabschied Uelzen, 26 Nov. 1562.	337
IV. Calenb. Landtagsabschied Braunschweig, 17. März 1634.	350
V. Calenb. Landtagsabschied Hannover, 27. Sept. 1634.	358
VI. Vertrag zwischen August von Bielefeld, Herzog Friedrich und Herzog Georg. Bielefeld, 27. Jan. 1636.	366
VII. Vertrag zwischen Herzog Friedrich von Bielefeld und Herzog Georg von Calenberg, 8. Oct. 1636.	376
VIII. Ueberschlag, was der Krieg von 1626 — 1632 die Stadt Göttingen gekostet.	390
IX. Schreiben der vier großen Städte an Canzler und Räthe wegen Declaration des Hildesheimischen Landtagsabschieds 26. Febr. 1638.	392
X. Apologie des Hannöverischen Canzlers Kipins.	397
XI. Sentenz Herz. Christian Ludwigs gegen die prätendirte Ritterschaftliche Steuerimmunität, 1. Juli 1647.	420
XII. Herzog Johann Friedrich's Religions-Reversalien, den 23. Mai 1671.	422
XIII. Regierungs-Reglement Herzog Ernst Augusts. 1680.	426
XIV. Regierungs-Reglement König Georg I., 29. Aug. 1714.	458

G e s c h i c h t e
des
Fürstenthums
C a l e n b e r g,
unter der Regierung
des Lüneburgischen Hauses.

2 1 0 1 0 1 0

2 0 2 0 2 0

2 1 0 1 0 1 0

2 1 0 1 0 1 0 1 0

2 1 0 1 0 1 0

2 1 0 1 0 1 0 1 0

3

Herzog Georg

1636 27. Januar bis 1641 †. Apr.

Der unerwartete Tod des Herzogs Friedrich Ulrich, und das Aussterben der Braunschweigischen Linie, die über zwei Jahrhunderte lang unter mannichfältigen Schicksalen geblüht hatte, eröffnete nicht nur die Erbschaft eines großen Familienfideicommisses, dessen Besitz dem Lüneburgischen Hause, das sich vor 206 Jahren mit den Stammvätern der Braunschweigischen Linie getheilt hatte, unmöglich streitig gemacht werden konnte, sondern löste auch in einem höchst kritischen Zeitpunkte viele Verbindungen und Traktate auf, die sich unlängst nur auf die ausgestorbene Linie bezogen, oder wenigstens so feierlich erneuert werden mußten, daß mit Erneuerung derselben alle Schwierigkeit eines neuen Traktats und alle Ungewißheit einer neu eröffneten Negociation verbunden zu seyn schien. Walkenried konnte verloren gehen *), Rechte, die jüngst erst durch einen Vergleich mit

*) Heinrich Julius und Friedrich Ulr. waren durch freie Wahl des Convents zu Administratoren dieses unmittelbaren Reichssts gewählt worden. Nun wurde doch wieder der älteste Prinz des Herzogs Georg, Prinz Christian Ludwig, gewählt.

der Nebbtissin von Gandersheim gewonnen worden *), waren aufs neue zweideutig, der Besitz der Grafschaft Reinstein, die Herzog Julius für sich und seine männlichen Erben vom Stifte Halberstadt vor fünfzig Jahren erhalten hatte **), und die Forderung an das grössere Hildesheimische Stift, welche ehedem eben so klar als gerecht gewesen, schien zweideutig oder wohl gar dem eigenen Interesse des Lüneburgischen Hauses nachtheilig zu werden.

Nie waren nämlich die Prinzen des Lüneburgischen Hauses mit dem grösseren Hildesheimischen Stift nebst Braunschweig vom Kaiser belehnt worden, und wenn sie als Erben jener alten Compensationsforderung der aufgewandten Achtexecutionskosten Anspruch machen zu können schienen ***),

*) 5. Mai 1631 war mit der Nebbt. zu Gandersheim ein Neceß geschlossen worden. Nun wurde er 15. Sept. 1634 erneuert.

**) s. den Expectanzbrief, den Herz. Julius 25. Mai 1583 erhielt, in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. IV. 4t. Abschn. p. 306. 1599 kam Henrich Julius nach dem Tode des Grafen Jo. Ernst zum Besitze.

***) Ueberdies blieb alsdenn auch immer noch die Frage übrig, wenn man den Hildesheimischen Proces antreten wollte, wie man ihn anzutreten habe. In dem Revisionsgesuche fortzufahren schien gefährlich, denn wenn die unglückliche Sentenz vom August 1629 in der Revision confirmirt werden sollte, so war man ad restitutionem fructum perceptorum et percipiendorum verpflichtet, und von allem dem, was seit 1629 vorgefallen, ließ sich nichts in den Revisionsproces einschichten. Nach der damaligen Beschaffenheit der Cammervisitationen und Revisionen war auch wenig Hoffnung vorhanden, daß in Sachen geistlicher Güter für einen Evangelischen Fürsten gesprochen werden würde. Canzler Engelbrecht hielt es deswegen fürs Beste, daß man die Sache per viam supplicationis vel exceptionis am kais. Hofe judicialiter anhängig mache, und anhalte, daß vorerst von Churföln das vitium violentias purgirt wer-

so erweckte gerade dieser Hauptgrund ihrer Prätention auch die unangenehme Verpflichtung, der schreckendgrossen Schulden sich anzunehmen, welche die ausgestorbene Braunschweigische Linie hinterlassen hatte.

Wer Erwerbungen und Allodialgüter der ausgestorbenen Linie erben wollte, war auch die Gläubiger derselben zu trüsten verpflichtet ²⁾), und dieser ihr Heer war so ansehnlich, ihr Drängen so ungestüm, daß selbst auch die Lüneburgischen Prinzen einen gefahrvollen Concurs zu wagen schienen, wenn sie der Schulden des ausgestorbenen Hauses als ächte Universalerben sich annehmen wollten. Hie und da rieh ihuen ein tapferer Rechtsgelehrter, selbst auch den ersten Hauptgläubiger des ausgestorbenen Hauses zu spielen, sämmtliche Allodialgüter als Ersatz des geschmälerten und verheerten Stammguts zu nehmen. Nur zog wohl diese Art der Besitznahme in proceßvolle Beweise und gefährliche Rechtsfertigungen hinein, für die man in Zeiten eines so allbeschäftigenden Krieges kaum hinlängliche Muße oder Geld hatte, wenn man auch am Cammergerichte zu Speier oder am kaiserlichen Hofrath zu Wien einen günstigen Richter hätte hoffen dürfen.

Noch schlauer war ein Einfall, auf welchen der neue

den müsse. Gut war dabei noch der Rath, daß die Sache wegen der Homburg-Ebersteinischen Pfandschaftstücke, deren Wiedereinlösung Hildesheim nicht gestatten wollte, und welche einen wichtigen Theil des 1521 occupirten Hildesheimischen Landes ausmachten, ganz besonders von der Zellischen Linie betrieben werden sollte. In Beziehung auf diese könnte ohne Gefahr eines parteiischen Richters Revision gesucht werden.

Anzeige der damals gewechselten Schriften in der Hildesheim. Sache findet sich am vollständigsten Erath bibl. BrsvL p. 57.

²⁾) vergl. hiebei Stuckii Conf. 4. 25. 26. p. 868. f. 934. ff.

Vicecanzler D. Stuck gerieth *), und den er mit aller Freude einer neuen selbstgemachten Erfindung den übrigen fürstlichen Räthen und sämtlichen Landständen empfahl. Das bisher so bestrittene Recht an das grössere Hildesheimische Stift, das so klar jetzt durch das Aussterben des Braunschweigischen Hauses zu verschwinden schien, war seines Erachtens niemals ein Recht der Braunschweigischen Fürsten gewesen, sondern die ganze, eben daher auch noch immer vollgültige, Forderung war eine Forderung des Fürstenthums Calenberg-Wolfsbüttel, bei dessen Ausführung der Fürst als natürlicher und geborner Procurator gehandelt habe, dessen Tod also in der rechtmässigen Fortdauer der alten Ansprüche eben so wenig Veränderung machen könne, so wenig in irgend einem Privatrechtsfalle der Tod oder das Creditwesen des Advokaten einer Parthei eine rechtlichentscheidende Epoche verursachen werde. So schien der Besitz des Hildesheimischen gerettet, die Übersnahme der Schulden vermieden werden zu können, den einzigen Fall ausgenommen, der freilich mehr als zu wahrscheinlich war, wenn man die feinen Unterscheidungen, die der Vicecanzler ausgesounen hatte, zu Wien oder zu Speier nicht fassen wollte.

Doch wer wollte dagegen auch rathe, altes Stammgut und Allodialerbschaft von einander zu scheiden, diese den Gläubigern preis zu geben, jenes, so weit es sich ausfinden ließ, doch noch zu retten. Und welcher Canzler oder Cammerrath wollte es auf sich nehmen, die Schulden patriotisch und redlich vorerst noch alle auszuson-

*) s. Verhandlungen der fürstl. Räthe mit dem landständischen Ausschusse zu Hildesheim im Apr. 1636.

dern, die ganz unlängst zu Erhaltung des alten Stammguts gemacht worden waren, deren Bezahlung selbst also auch der Erbe des Stammguts unmöglich verweigern könnte, wie er auch keine der Schulden misskennen durfte, die schon vor 206 Jahren, schön damals als sich das Braunschweigische und Lüneburgische Haus theilten, auf dem alten Stammgute gelegen waren.

Ob alsdenn auch Facultäten und Justiz-Collegien entschieden, daß keine der alten Braunschweigischen Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Lüneburgischen Hauses geschehen, gültig seyn könnte, welcher gutdenkende, menschenfreundliche Rath wollte den Ruin der angesehensten Familien des Landes vollführen, dem Enkel und Urenkel entzießen, was er redlich geerbt, was etwa sein Großvater- und Ahnherr selbst als verdiente Belohnung empfangen hätten; was wohl auch für manchen in diesen Zeiten der Kriegsnöth der letzte Maierhof oder Schloß war, auf welchem er noch mit Frau und Töchtern und alten Familienwitwen kümmerlich leben könnte.

So war man nicht einmal einig, was man zu erben Lust habe, und eben so wenig war man einverstanden, wie geerbt werden müsse, wie sich drei damals blühende Linien des Lüneburgischen Hauses, die Harburgische, Dannebergische und Zellische Linie theilen sollten, ob nach Stämmen, oder nach Köpfen getheilt werden müsse, oder ob hier von einem Erstgeburtsrecht die Rede seyn könnte, und wer, wenn davon die Rede seyn sollte, wer vollgültigen Anspruch an den Genuß dieses Rechts machen dürfte.

Raum durfte man zwar in der Genealogie des Lüneburgischen Hauses nur drei Generationen zurückgehen, so war Recht und Unrecht der Parthieen im klaren, aber in

dieser auch noch so flüchtigen Erinnerung der Geschichte und Verträge etlicher verflossenen Generationen lag mancher mächtige Reiz, der die Gemüther unsäglich machte, Gründe und Gegengründe ruhig zu erwägen.

Herzog Henrich von Lüneburg, eben derselbe, welchen die Hildesheimische Stiftsschde und noch mehr die Partheilichkeit Karls V. unglücklich gemacht, hatte zwei Söhne Otto und Ernst, die einst gemeinschaftlich regierend, oder zu gleichen Theilen getheilt, das Lüneburgische Land besitzen sollten, 1521 die schon damals, als sich der Vater nach Frankreich flüchtete, gemeinschaftliches Regiment führten, an welchem selbst auch der dritte Bruder Franz hätte Theil nehmen können, wenn er nicht zum geistlichen Stande bestimmt oder schon volljährig gewesen wäre. Kein Erstgeburtsrecht war eingeführt, kein Hausgesetz begünstigte den Erbtheil des ältern Sohnes, und vielfache Theilungen hatte man einzig dadurch zu hindern gesucht, daß man den jüngeren Söhnen zu geistlichen Stiftstellen half, oder sie wohl auch zu Bisthümern beförderte.

Doch der älteste jener zwei Brüder, Otto, der sich in eine Jungfrau Mechtild von Campen verliebte, wie sein Vater die schöne Annen von Campe seiner eigenen Gemahlin vorzog, nahm von dem ganzen Fürstenthum Lüneburg nur ein paar Aemter, wie sie für ihn und seine schöne Mechtild gerade hinreichend waren, und wie sie auch, ohne Schaden des Landes, für einen eigenen fürstlichen Haushalt getrennt werden konnten. In Harburg war seine Hofhaltung, und der gute Prinz scheint in Ausicht seiner Söhne, deren fürstentümliches Herkommen er selbst kaum etwa nur halb glaubte *),

*) Denn noch im Erbvertrage von 1527, wodurch sich Otto der Stifter der Harburgischen Linie von seinem Bruder Ernst

so sorglos gewesen zu seyn, daß er ihnen nicht einmal seinen vorbehaltenen kleinen Landesanteil für die Zukunft versicherte, und kaum auch die Hoffnung, einst noch an künftigen Erbsfällen Theil nehmen zu dürfen, endlich noch klar genug rettete.

Diesen Vorbehalt künftiger Erbsfälle gab damals der jüngere Bruder Ernst ohne grosse Schwierigkeit zu, weil es doch unbrüderlich gewesen wäre, den friedfertigen Verzicht auf die ganze väterliche Erbschaft nicht einmal mit Hoffnungen vergelten zu wollen, deren Erfüllung, wenn sie sich je etwa einmal ereignen sollte, nach den damaligen genealogischen Ausichten, in die entferntesten Zeiten sich hinzog. Unbestreitbar war also nunmehr das Recht der zwei Harburgischen Prinzen *), die damals als die einzigen dieses Stammes noch lebten, an der Braunschweigischen Erbschaft Theil nehmen zu dürfen, und so friedfertig waren beide, so

schied, nannte Otto seine Mechtilde von Campe bloß seine liebe Vertraute. s. Scheids Ann. zu Mosers Br. Lün. Staatsrecht S. 55. Söhne, mit der lieben Vertrauten erzeugt, schien doch selbst der Vater kaum für fürstenmäßige Söhne halten zu können. 400 S. Mergengabe und Leibzucht an jährlichen Einkünften wären auch für eine Gemahlin selbst in jenen Zeiten so wenig hinreichend gewesen, so wenig 2000 Th. Gg. welche für jede aus dieser Ehe erzeugte Tochter bestimmt waren, Mitgilt einer Prinzessin seyr. konnte. Freilich äuderten sich nachher allmälig Ton und Zeiten, wie es gewöhnlich in solchen Fällen zu gehen pflegt, wenn die Söhne herewachsen, und durch längeren Umgang die alte Standesungleichheit mehr vergessen wird. So bald der älteste Sohn, kaum zehn Jahr alt war, so sollte niemand mehr an seinem fürstlichen Stande zweifeln. s. l. c.

*) Wilhelm und Otto, beide Enkel des Stifters der Harburgischen Linie.

weit entfernt von dem Ehrgeiz, vor ihrem doch erblosen Tode wenigstens noch ein beträchtliches Fürstenthum zusammenzubringen, daß sie weder ängstlich genau auf ihren vollen Erbtheil drangen noch dem Dannebergischen Prinzen August Gehör gaben, der ihnen ihr wirkliches oder vermeintes Lüneburgisches Primogeniturrecht abkaufen wollte.

Weit nicht so einig oder so wechselsweise bereitwillig waren die Descendenten des jüngeren Bruders Ernst, die sich in die Dannenbergische und Zellische Linie theilten, und seit dieser Theilung manchen so verwinkelten Erbschaftsstreit hatten, daß kaiserliche Commissionen und Auszüge der Vetter, wiederholte Vergleiche und Machtprüfung nöthig waren.

Von mehreren Söhnen des wackeren Ernst waren nehmlich ehedem Heinrich und Wilhelm endlich allein noch übrig geblieben; und weil das schwerverschuldete Land zwei regierende Herren nicht nähren konnte, weil Heinrich wenig Lust vielleicht auch wenig Fähigkeit zu regieren hatte, so blieben sie langhin in einer gemeinschaftlichen Regierung, bei welcher der jüngere Wilhelm fast einzige Ruderührte, der auch schon dadurch einen unverkennbaren Vorzug vor seinem älteren Bruder erhielt, daß ihm zu heurathen erlaubt wurde, und daß die Verbindung, in welche er durch seine Heurath mit Dänemark kam, seiner Parthie eine Stärke gab, die der Parthie des älteren Bruders auf keine Weise ersetzt wurde.

Diese Ungleichheit der Stärke beider Parthieen zeigte sich deutlich, da der ältere Bruder, durch Liebe oder durch falsche Politik verleitet, auch eine Heurath mit einer Lauenburgischen Prinzessin unternahm, einen eigenen Hofstaat oder wohl gar seinen eigenen Landesantheil forderte, und der

Sorge des jüngeren Bruders ruhig überlassen wollte, wie er für seine schon zahlreich gewordene Familie auch bei der Hälfte des verschuldeten Fürstenthums Lüneburg sein Ausskommen finden möchte. Nach einem recht bestigen Zwiste, bei welchem die Gemahlin des jüngeren Bruders für die künftige Versorgung ihrer Kinder thätigst bekümmert sich zeigte, wurde endlich ein Vergleich geschlossen *), der zwar zum äusseren Frieden aber nicht zur brüderlichen Vereinigung führen konnte, und selbst auch nur so lange den äusseren Frieden erhielt, bis der neuverheirathete ältere Bruder auch auf seiner Söhne Versorgung aufmerksam zu werden anstieg, und das Angedenken des verlorenen lebhafter wurde als der frohe Genuss des gewonnenen.

Nichts schien auch die Söhne des älteren Bruders einst noch entschädigen zu können, als gerade der Fall, der sich nun bei dem Aussterben des Braunschweigischen Hauses ereignete, denn künftige Erbsäße hatte sich ihr Vater Heinrich feierlich vorbehalten, und die frohe Aussicht schien nicht fehlen zu können, daß sie nun endlich aus appanagirten Prinzen, die von den Dannebergischen Aemtern leben sollten, selbstregierende Fürsten in Wolfenbüttel oder Calenberg oder wohl gar in Calenberg und Wolfenbüttel werden könnten.

Schwerlich hätte Prinz August, so hieß der jüngere der

*) s. Beilage n. I. Da bisher keiner der beiden wichtigen Verträge, wodurch sich die heutige Wolfenbüttelische (ehemalige Dannebergische) Linie von der heutigen Hannoverschen (damals Sächsischen) Linie schied, im Druck erschienen ist, und beide Verträge das erste Fundamentalatum der neuen Braunschweigischen Geschichte ausmachen, so habe ich beide den von 1569 und den von 1592 in den Beilagen abdrucken lassen.

Dannebergischen Prinzen, dem sein älterer Bruder *) seine ganze Prätension überließ, schwerlich hätte Prinz August an den Besitz der ganzen Braunschweigischen Erbschaft gedacht, wenn nicht gerade selbst in dem Vertrage, durch welchen sein Vater jeden weiteren Anspruch ans Lüneburgische aufgab, eine reizvolle Stelle gewesen wäre, die ihm lebhafst ins Angedenken brachte, ob nicht bei dieser Erbschaft ein Primogeniturrecht gültig gemacht werden könnte.

Ungeachtet nehmlich im Lüneburgischen Hause kein Erstgeburtsrecht galt, und kein anderes Gesetz der Untheilbarkeit sich fand, als was aus den eigenen Bedürfnissen des Hauses und aus dem Zustande des ganzen Landes entsprang, so ließ doch der Concipiste dieses Vertrags auch auf jede Forderung Verzicht thun, die Kraft des Primogeniturrechts gemacht werden könnte, und dieser Verzicht bezog sich so sichtbar bloß auf das Fürstenthum Lüneburg, daß unkundigen oder halbpartheiischen Lesern der Einfall aufsteigen mußte, in jedem andern Falle, den Besitz des Fürstenthums Lüneburg ausgenommen, seyen der Dannebergischen Linie ihre Primogeniturrechte vorbehalten.

Dieser erste Schluß, den der Prinz mache, warum man von seinem Vater Verzicht auf alles Primogeniturrecht in Aussicht des Lüneburgischen gefordert haben würde, wenn kein Primogeniturrecht im Lüneburgischen Hause vorhanden wäre, war jene erste scheinbar-unumstößliche Wahrheit, nach welcher unter den gewaltsamsten Beugungen alle übrige Geschichte geformt, und Kraft des Rechtes, das Historiker und Philosophen in solchen Fällen zu haben glauben, oft gegen

*) Julius Ernst.

den klaresten Inhalt der Urkunden und Chroniken sichtbar gedreht wurde *).

Fünf Vierteljahre lang dauerte' der Erbschaftsprozeß, und ob er schon mit der Vorsicht und mit der äusseren Ruhe geführt wurde, daß der oberste Richter im Reich an Sequestration der besetzten Lande nicht denken konnte **), so

*) Die damals geschriebenen Deductionen sind voll der traurigsten Beweise, wie wenig Geschichte und Familienrecht des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses aufgeklärt waren. Die Zellischen Prinzen fiengen an drucken zu lassen. In ihrem Namen erschien Bericht und Discurs über den Successionsfall auf tödtlichen Hintritt Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig, darinnen ausgeführt, ob das jus primogeniturae in solcher Succession statt habe. 1634, 4. Hierauf entwortet der Dannebergische Prinz August in Apologia oder abgenußthigte gründliche Widerlegung eines vermeinten Berichts und Discurses, welcher wieder das der fürl. Br. Lüneb. Linie Dannebergischen Theils zustehende jus primogeniturae hervorgegeben und hin und wieder ausgestreut worden. Güstau 1635, 4. Erstere Schrift war mehr eine kurze Anzeige, letztere aber eine ausführliche Deduction, in welcher der sonderbare Satz ausgeführt werden sollte, daß eigentlich nie eine völlige wahre Theilung im Welfischen Hause seit dem dreizehnten Jahrhundert gewesen sey, sondern schon von dieser Zeit an ein Primo- geniturrecht gegolten habe. Prinz August hatte einige biblische Sprüche als Motto vorandrucken lassen, über welche der Gegentheil selbst nach völlig geschlichtetem Hauptstreit noch sehr empfindlich war. Was von Seiten eben dieses Gegenheils noch weiterhin loco prodromi im Druck erschien, ist wie schon Herr von Praun S. 271. bemerkt wegen dazwischen kommenden Ver gleichs nur bis S. 38. gedruckt worden.

**) 11. Aug. 1634 war Friedrich Ulrich gestorben. Herzog August der ältere von Lüneburg, der gerade damals seinem Bruder Christian in Lüneburg folgte, nahm im Namen des ganzen Lüneburgischen Hauses Besitz. Den 5. Sept. wurde das allgemeine Compositorium errichtet,

entstund doch eine Bitterkeit zwischen den Vettern, die kein Vergleich heben, und laughin keine der nachfolgenden Unterhandlungen völlig vergessen machen könnte *). Auch war gleich im Pragischen Frieden deutlich zu sehen, wie gewiß man am kaiserlichen Hofe darauf rechne, daß das Lüneburgische Haus durch innere Streitigkeiten geschwächt, und der politischen Willkür eines gelinderen oder strengeren Richters unterwürfig geworden sey. In den kaiserl. Friedenspräliminarien zu Pirna, die fast völlig berichtigt waren, als die Nachricht vom Aussterben des Braunschweigischen Hauses kam, hatte man dem alten Hildesheimischen Processe seinen freien Rechtslauf versichert, und die ehemalige gewaltsame Execution, die so ungerecht ungeachtet der ergriffenen Revision angefangen hatte, war mittelbar und stillschweigend missbilligt worden. Im Frieden selbst aber zu Prag wurde dem versprochenen vierzigjährigen Genusse unmittelbarer geistlicher Güter eine Ausnahme beigefügt, die dem Lüneburgischen Hause den Besitz des Hildesheimischen absprach **).

*) Man beschuldigte Pellerischer Seits den D. Grothausen, daß er den Dannebergischen Prinzen August verführte, man war also auf stille Hinwegschaffung desselben bedacht, worüber aber der Dannebergische Prinz eine neue Klage am kaiserlichen Hofe erhob, und die Befreiung des D. Grothausen bewirkte.

**) Chemnitz, vom Deutschen Krieg, II. Th. S. 709. „Im Punkt von den geistlichen Gütern, nahm der Kaiser im Prager Schluß von dem (Pirnaischen) Vergleich mit ausdrücklichen Worten aus diejenige, so den katholischen auf die von beiden Theilen judicialiter eingebrachte Acta und utrinque beschobene submission in einem und anderem Particularfall durch gerichtlich publicirte Urtheil am kaiserlichen Hofe oder Cammergerichte zu Speier vor oder nach dem zwölften Tag Wintermonath 1627 zuerkannt, und etwa um selbe

So bald auch nachher das Lüneburgische Haus den Pragischen Frieden annahm, so flagte Thürcln Kraft des Friedens auf Restitution der Hildesheimischen Stiftslande, und so stille man sich dagegen bei der Annahme des Pragischen Friedens verwahrt zu haben glaubte *), so klar es auch war, daß sich jene befohlene Restitution der unmittelbaren geistlichen Güter nur auf die Fälle bezog; welche aus dem großen Religionszwiste entsprungen waren, so hatte man doch die

Zeit noch nicht zur Erecution gebracht, welche nochmals dem Stande Rechtes unterworfen bleiben, und der Erecution halber ergehen sollte, was sich nach Ausweisung des Religion- und Landfriedens gebühren würde. Womit unter andern das Stift Hildesheim platt auf Evangelischer Seite verloren gieng, davon sonst im Pirnaer Projekt ein eigener Auffazt beliebt, aber im Prager Schluß Zweifelsohne deswegen ausgelassen war." — Herzog Georg war doch ein Schwager des damaligen Landgrafen von Darmstadt, und der Darmstädtsche Cancellor D. Wolf war bei Schließung des Friedens einer der thätigsten; daß er doch nicht einmal für Braunschweigisches Interesse auch nur erträglich sorgte! Einigen Auffschluß möchte das Schreiben eines Jesuiten von Köln an die Jesuiten zu Pont-à-Mousson v. 20. Jan. 1635 geben (in Collat. pacif. Pirn. et Pragensis p. 322.), wo es heißt: „præ ceteris Lupi „(D. Wolf) ingenium tanquam stupendum omnes mirantur, „neque ei satis dignas pro tam fideli et forti nostrarum partium propugnatione refundi posse gratias salentur.“ So war alles damals verrathen und verkauft!

*) Herz. Georg hatte in seine Erklärung wegen Annahme des Prager Friedens ausdrücklich eingerückt, daß er dagegen der unterthänigen Hoffnung lebe, Kais. Mai. werde ihn bey seinem Recht und Gerechtigkeit schützen. Hiemit hatte man, wie auch der Cancellor Engelbrecht erklärte, besonders auf die Hildesheimische Sache gezielt, aber ein solches Zielen und nachheriges deutliches Erklären gehört bloß zu den Privilegien des Siegers.

Worte des Friedens so allgemein zu Prag ausgedrückt und so künstlich zweideutig gestellt, daß Thüringen ohne ungerecht oder habösüchtig zu scheinen, eine scheinbare Restitutionsforderung machen könnte. Nicht minder partheiisch unterschied sich der Pragische Friede von den Pirnaischen Präliminarien in Ausnehmung der alten Tillyschen Schuldforderung. Die Präliminarien verwiesen auf ordentliche rechtliche Untersuchung, ob etwa irgend einmal diese vier Tonnen Goldes bezahlt werden sollten; im Pragischen Frieden wurde geradehin auf Bezahlung derselben gesprochen; die Tillyschen Erben sollten von dem in Braunschweig succedirenden Landesfürsten und dessen Erben ihre assignirten und ehemal von dem Braunschweig-Lüneburgischen Herzog gewilligten 400,000 Rthlr. zu fordern haben, es sollten ihnen in acht Jahren nach einander jedesmal zur Leipziger Ostermesse 50,000 — das erstmal im J. 1637 und zwar, um jeden weiteren Verzug gefährlich zu machen (was doch bloß bei klaren Schuldforderungen geschehen sollte) sammt zweijährigen Zinsen zu fünf Procent von der ganzen Summe, die gleiche Summe im J. 1638 sammt Zinsen, vom Rest u. s. w. — bezahlt, und, wenn ein oder der andere Zahlungstermin ausbliebe, zu „ihrer vorigen Possession und assignirten Aemtern“ restituirt werden. Von einer ferneren richterlichen Cognition war nicht mehr die Rede.

So schloß man denn endlich eilfertigst einen Vergleich, die Hauptpunkte des Streits wurden aufgeklärt, die übrigen zu gütlichen Verhandlungen ausgesetzt *), und der Danne-

*) Der Haupttheilungsvertrag ist vom 14. Dec. 1635. s. d. Urk. in Selchow's Magazin, I. Th. n. I. Rehtm. Chr. S. 1400. Ein Hauptgrundsatz bei der Theilung war, daß die Fürstenthü-

bergische Prinz August erhielt doch noch Vorzüge bei der Erbschaft, die wenigstens einen Theil seiner Wünsche befriedigen, und wechselseitiges Zutrauen volliger wiederherstellen

mer Calenberg und Wolfenbüttel nicht zertrümmert werden sollten, ein Grundsatz, den man bloß deswegen annehmen und beibehalten konnte, weil die Harburgische Linie auf keinen genau gleichen Theil drang, sondern zu ihrer Abfindung den Braunschweigischen Theil der Gr. Hoya und die Gr. Neinstein-Blankenburg nahm, das fehlende sollte ihr auf andere Weise ersetzt werden. Der Dannebergische Prinz August erhielt, ohne daß man erst das Loos entscheiden ließ, auf sein Bitten das Fürstenthum Wolfenbüttel. Den Zellischen Prinzen blieb also Calenberg, und als ein praecipuum, dessen Besitz sie nicht als Erben sondern krafft alter längst vorenthalterner Rechte ansprachen, die Homburg-Ebersteinischen Stücke, welche 1433 von Zelle an Hildesheim versetzt, in der Hildesheimischen Stiftsfehde aber und seit dieser Fehde unter wiederholten Protestationen des Zellischen Hauses von Braunschweig besessen worden. Der Dannebergische Prinz reservirte sich übrigens seine aus dem Theilungstraktat von 1569 herrührende Rechte an diese Stücke, so wie sich das Zellische Haus durch eine Protestation verwahrte, daß sie ihrer Seits bloß vorerst um Friedens willen die Grafschaft Hoya, die Stadt Hannover und das Amt Wölpe in die Theilung hätten kommen lassen, ungeachtet seß dieselbe als ein Pracivium hätten ansprechen können. Die Universität Helmstadt blieb in Gemeinschaft unter allen drei Linien, und das Directorium derselben, womit wichtige Rechte verknüpft waren, sollte künftighin alle Jahr wechseln zwischen Harburg, Zelle und Danneberg, so wie auch bei der Communion, in welcher der Harz blieb, eine jährliche Direktionsalternative zwischen Zelle und Danneberg bedingt wurde. Zu künftigen Vergleichen namentlich blieb noch ausgesetzt

Vertheilung der Lasten, die auf jedem Fürstenthum lagen,

Theilung der vorgefundenen Ammunition,

Präsentation zu den Präbenden der Braunsch. Stifte S. Blasius- und Cyriakus,

Kreisausschreibamt und Reichstagssvotum.

Ministerium Ferdinands hatte gar zu aufmerksam darauf gemacht, wie wenig Billigkeit und Recht ohne Waffen und Schlachten erhalten werden könne. Eine augenblickliche Übersetzung der Lüneburgischen Hausgesetze, kraft welcher Calenberg mit Lüneburg unter einem Regenten vereinigt werden sollte, und wahrscheinlich nur so kurzdaurend, daß man weder das gefahrvolle des Beispiels einer neuen Theilung noch auch die Streitigkeiten, welche aus dieser neuen Absonderung einmal entstehen könnten, diesmal befürchten zu dürfen glaubte.

So wurde Prinz Georg regierender Fürst in Calenberg.^{*)} Eine neue einheimische Regierung entstand. Hannover wurde die Residenz, und mit allen den sanguinischen Erwartungen, womit man einer eigenen einheimischen Regierung entgegen sah, wurden Anstalten und Projekte einer neuen Regimentsverfassung gemacht, die doch nach mancher reiflichen Erwägung ungefähr eben dieselbe wurde, als die vorhergehende war. Selbst der Geheimrat blieb, so sehr auch die Landstände gleich auf dem ersten Landtage dagegen eiferten. Generalvisitation wurde versprochen, Abstellung der Missbräuche versichert,^{**)} die Landstände übten sich, wie damals bei Regierungsantritten gewöhnlich war, in einer gravaminirenden Veredsamkeit, und der Herzog den die Frende regierender Herr geworden zu

^{*)} s. den Vertrag Zelle 27. Jan. 1636 unter den Beilagen zum erstenmal ganz abgedruckt.

^{**) s. Landtagsabschied 26. Febr. 1636 bei Pfeffinger III. Th. S. 307. Ein damals geschlossener merkwürdiger Vergleich wegen des Huldigungseides findet sich in der Deduction wegen des Hannoverschen Primogeniturrechts Beil. n. 7. Religionsversalien und Privilegienbestätigung wurden auf die gewöhnliche Weise nur noch bestimmter als ehemalig ausgestellt.}

seyn, gar zu schnell überrascht hatte, schien die Kunst erst noch lernen zu müssen, Bitten und Forderungen der Landstände zu verweigern.

Es gab ein günstiges Vorurtheil für die neue Regierung, daß nicht alle Anstalten und Einrichtungen der vorigen Regierung sogleich umgestürzt, Räthe und Diener zu Duzenden verabschiedet, und mit zwanzig neuen Edicten eine neue Welt geschaffen werden sollte, wie man sie im ersten Lernen der Regierungskunst leicht erschaffen zu haben glaubt. Der größte Theil der neuen Räthe wurde aus den alten genommen. Subalterne und erste Plätze blieben wie vorher besetzt, und auch nicht einen Günsling brachte Georg mit sich zur neuen Regierung, denn kein schlauer Hofmann, der die Zukunft zu berechnen wußte, hätte je von Herzberg aus, wo Georg bisher Hof hielt, sein künftiges Glück zu machen gehofft. So blieb der biedere D. Engelbrecht in seiner Canzlerwürde. Steding behielt die Marschallsstelle. Veit Curd von Mandelslohe, der bisher als Hof- und Kriegsrath manche der wichtigsten Negociationen geführt, wurde Vicehofrichter. Kipius ward wieder zum Hofrath herbeigerufen und Ludwig Ziegenmaier erhielt die Stelle eines Geheimen- und Cammerraths, die schwerlich auch einem gewandteren Manne gegeben werden konnte als er war. Denn niemand hatte während der letzten fünf Jahre der Regierung Friedrich Ulrichs häufigere Legationen ausgerichtet, niemand war der auswärtigen Angelegenheiten, niemand des Zustandes im Lande selbst so kundig als er. Dem neuen Obercammerer Johann Block, der bisher Kriegscommisarius und Cammersecretair gewesen war, fehlte es wenigstens nicht an Treue, und mehr als Treue schien man damals kaum zu fordern.

damals die Bestimmung seines Looses schon zahlreich genug erfüllt hatte, war der jüngste der drei noch lebenden Brüder, und seine Verewigung als Stammherr, die doch sonst die wichtigste Verewigung eines manchen Fürsten ist, schien selbst bei der sonderbaren Art, wie er zum Stammherrn bestimmt wurde, kaum eine Merkwürdigkeit seines Lebens zu seyn, das voll der ausgezeichnetsten tapfersten Thaten war.

Erzogen *) in der Schule, wo damals die größten Kriegshelden sich bildeten, hatte er schon als Jüngling in Dänischschwedischen Kriegen seinen Lehrern dem Prinzen Moritz und Ambrosius Spinola Ehre gemacht. König Christian von Dänemark selbst erfuhr nachher im Deutschen Kriege, was die Tapferkeit dieses Prinzen vermöge. Und der entscheidende Sieg bei Lutter am Barenberge, welchen Tilly durch ihn erfocht, machte den Namen desselben so berühmt, daß sich selbst auch Gustav Adolf freute, einen Alliierten in ihm gewonnen zu haben, den er sich ganz zum Freunde machen zu können hoffte. Herzog Georg nahm seit dem Tractat, den er zu Würzburg mit Gustav Adolf ge-

*) Welch' trefflich derbe Erziehung Georg genoß, zeigt eine Nachricht in Conringii Opéra Tom. VI. p. 552. „Cum alacribus“ heißt es von ihm, „saltu, cum velocibus cursu, cum validis lucta certare, equitare, noctes asperas dies turbidos in venando agere, feras primum aut in primis ferire. Hi ludi pueritiae, haec otia adolescentiae. Neque victus alius interdum quam cruda perna allio condita: saepius botulusquam ostreum, saepius in potum liquor frumento patro excoctus quam vinum aliquod Creticum. Amictus ipse rarius sericum, frequenter ex lana pannus nec subtilissimo filo contextus. Inter has lautitias, inter has voluptates, in hac mollitie, in hac purpura crevit primum Dux Georgius. Crevit vero? Imo crevit in illos artus, in illos toros, quos mirati sumus.“

schlossen, ein Schwedisches Generalspatent. Er warb gegen geringe Subsidien eine Armee, und versicherte den Schweden die wichtigsten Plätze in Westphalen und an der Weser, indeß der König selbst, bis ihn Albrecht von Waldstein nach Sachsen zurückzwang, noch jenseits München in Baiern vordrang. Sein Eifer und sein Beispiel hatten selbst nach dem Tode des Königs die große Verbindung des Niedersächsischen Kreises auf dem Convente zu Halberstadt vollendet, und als erklärter Feldherr dieses Kreises erhielt er das Commando einer Armee, die dem ersten Hauptplane nach so zahlreich seyn sollte, daß selbst das Schwedische Hauptheer derselben kaum gleich komme. Es war höchst erwünscht für Deutsche Freiheit, welcher sonst auch Schwedische Macht hätte nachtheilig werden können, wenn Deutsche Prinzen das Commando der wichtigsten Armeen erhalten, und Consociationen der Kreise entstanden, vor welchen Drenstirn und Banner größere Achtung haben müßten, als sie einzelnen Deutschen Prinzen zu beweisen Lust hatten.

Kein Wunder also, daß dieser tapfere Prinz wie der stolzegebende Fürst des ganzen Niedersächsischen Kreises so der einzige entscheidende Rathgeber seiner zwei älteren Brüder war. Kein Wunder, daß sie ihn baten, eine Selbstregierung im Fürstenthum Calenberg zu übernehmen, und ein Land, das den Einfällen der Feinde immer am nächsten lag, mit dem tiefgefühlten Interesse des Landesherrn noch glücklicher zu vertheidigen, als der siebenundsechzigjährige Herzog August von Zelle, hätte thun können. Die Zeiten waren nicht mehr wie ehedem, da ein Marggraf von Durlach erst die Regierung seiner Lande niederlegte, um desto freier eine Armee gegen Tilly führen zu können. Die Furcht vor kaiserlichen Achtsprozessen war verschwunden. Das

könnten, als strenges Recht und ängstlichgenaue Ausgleichung jemals hätten thun mögen. Das Fürstenthum Calenberg blieb den Zellischen Prinzen, und krafft der klaresten erst vor vier und zwanzig Jahren geschlossenen Hausverträge, deren Hauptcontrahenten damals noch lebten, sollte das ganze Fürstenthum, wie erst vor achtzehn Jahren mit Grubenhagen geschehen war, nebst den Zellischen Landen unter einem Regenten vereinigt werden. Je gefährlicher die Zeitsläufte in Deutschland waren, je mehr man gerade nach geschlossenem Prager Frieden zu fürchten Ursache hatte, daß sich die ganze Kriegsscene ins nördliche Deutschland ziehen möchte, desto erwünschter kam nun der Fall, daß eine neue Macht im Niedersächsischen Kreise entstand, die groß genug war, um zwischen dem Kaiser und Schweden gewaffnete Neutralität zu behaupten, deren Beitritt oder Abneigung dem Kriege, wie er schon damals mit merklicher Erschöpfung bei der Parthien geführt wurde, einen schleunigeren Ausschlag geben könnte, als Richelieus Politik gut fand.

Drei Zellische Prinzen lebten damals *). Drei Brüder, die in so redlicher Eintracht, als oft kaum Freunde thun, die sich wechselseitig gewählt haben, seit dem Tode ihres Vaters schon länger als dreissig Jahre zusammenhielten. Keiner der jüngeren sprach vom theilen. Keiner der älteren, dem das Regiment zufiel, machte den regierenden Bruder so vornehm oder so strenge, daß Wünsche dieser Art veranlaßt werden könnten. Unmittelbar nach des Vaters Tode waren

Diese Punkte wurden größtentheils erörtert durch einen Vergleich 11. Dec. 1636 und durch den Peinischen Necess 7 Mart. 1637.

*) August, damals regierender Herr in Bielefeld, Friedrich und Georg.

ihrer sieben gewesen. Und gleich nach dem Tode des ältesten von ihnen hatten sie sich freiwillig entschlossen, ein feierliches Haugesetz zu entwerfen, daß nie mehr getheilt, 1611 und jeder künftige Zuwachs von Land mit Lüneburg ewig vereinigt werden sollte *). Sie loosten unter sich, wer der Stammvater des Hauses werden solle, und da das Los den unehelichsten der Brüder traf, so versicherte man diesem zu seinem Unterhalt Vortheile, wie mancher der älteren Brüder nicht genoß.

Dieser designirte Stammherr, Prinz Georg **), der

*) s. Urt. Zelle den 15. Apr. 1611 Beil. n. 1. in der Deduction (des Hannoverschen Vicecanzl. Hugo) von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Teutschen Fürstenthümern, ins speie im Hause Brschw. Lüneb. Bellischer Linie, Hannover 1691.

**) geb. 1582 17. Febr. vermählt 1617 14. Sept. mit Anna Eleonora, Prinzessin des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. Er starb 1641 1. Apr. Seine Kinder die ihn überlebten, waren

- 1) Christian Ludwig, geb. 1622. Regierender Herzog in Calenberg von 1641 — 1648 und von 1648 — 1665 in Lüneburg. Er starb unbeerbt.
- 2) Georg Wilhelm, geb. 1624, Regier. Herr in Calenberg von 1648 — 1665; in Lüneburg von 1665 — 1705. Hinterließ eine einzige Tochter Sophia Dorothea, an seinen Bruderssohn den Churfürsten Georg Ludwig vermählt.
- 3) Johann Friedrich, geb. 1625, Regier. Herr in Calenberg 1665 — 1679 in welchem Jahr er starb. Die ältere seiner hinterlassenen zwei Prinzessinnen wurde an den Herzog von Modena, die jüngere an Kaiser Joseph I. vermählt.
- 4) Sophia Amalia, geb. 1628, verm. 1643 mit König Friedrich III. von Dänemark.
- 5) Ernst August, geb. 1629. Erster Churfürst von Hannover.

Unter allen Räthen war kein einziger wichtiger neuer Mann, als D. Johann Stuck von Helmstädt. Schon seit zwanzig Jahren hatte dieser den Ruhm eines der gelehrtesten Pandektenprofessoren in Helmstadt behauptet, schon bei den Successions- und Theilungstractaten selbst die Sachen des Herzogs glücklich geführt, und als Vicecanzler schien er wohl auf mannigfaltige Weise ersetzen zu können, was dem minderthätigen und eben daher auch fast allgemein geliebten Canzler fehlte. Er war voll der unverschonenden Betriebsamkeit, die dem Mann von seinem Fach so trefflich stand, nun aber in der neuen Sphäre, in welche er kam, wo oft der Ausgang der wichtigsten Dinge weit sicherer abgewartet als betrieben werden sollte, gerade das unerwünschteste von allen Talenten war, die ihn seinen neuen Collegen willkommen, und den Landständen beliebt machen konnten.

Auch allein die Wahl solcher Räthe, die bisher fast einzige gebraucht worden waren, deren Gutachten selbst auch Friedrich Ulrich vorzüglich gefolgt war, gab der neuen Regierung einen Zusammenhang mit der vorhergehenden, in welchen Herzog Georg selbst manchmal so innig verslochten wurde, daß er die Wendung seiner eigenen Gesinnungen nicht wahrnahm, oder geheime Neigungen desselben, die schon längst verschwunden zu seyn schienen, zu herrschenden und leitenden Ideen wurden. Gewiß war Georg, da er die Regierung des Fürstenthums Calenberg antrat, zur aussdauren und den gewaffneten Vertheidigung der Deutschen Freiheit entschlossen. Gewiß war er redlicher Freund der Schweden, und der Prager Friede, der ihm angeboten wurde, hatte ansangs so geringen Reiz für ihn, daß er keinen Vorschlag des Thürfürsten von Sachsen ohne Orenstirns Vorwissen anhörte, keine Antwort ohne Orenstirns Einwilligung gab.

Zwar rang längst schon Liebe zum Frieden und Liebe zur Freiheit, alte Familiendevotion gegen den Kaiser und Dankbarkeit gegen seine Retter, die Schweden, oft so wunderbar in ihm, daß sein Vertragen eine verdachtvolle Unstetigkeit gewann, über welche schon Gustav Adolf flagte, und die auch Orenstirn, ungeachtet er ihm das Stift Minden schenkte, nie völlig verschwinden machen konnte. Doch blieb selbst nach manchen zweideutigen Augenblicken, deren Zweideutigkeit Georg selbst wohl am wenigsten kannte, immer noch die ganz frische Empfindung triumphirend, wie unbarmherzig auch gegen das Lüneburgische Haus der siegreiche Ferdinand gehandelt habe.

So bald er aber nun regierender Herr war, in vierteljährigen und halbjährigen Conventen die Klagen seiner Landsstände hörte, manchen Uebermuth des Schwedischen Generals Vanner mit der Würde eines regierenden Fürsten fühlte, wenig mehr zu gewinnen und viel nun zu verlieren hatte, so erwachte eine Liebe zum Frieden in ihm, bei der er weder die Größe der Vortheile, in welchen er stand, noch die Größe der Opfer, die er dem Frieden bringen mußte, kaltblütig überlegen konnte.

So sehr nehmlich seit der Nördlinger Schlacht die Schwedische Macht in Oberdeutschland geschwächt war, so drohend die Erklärung des Thürfürsten von Sachsen schien, wenn Schweden seinen Prager Frieden, der so ganz sein Friede war, nicht annehmen wollte, so glücklich war doch die Lage des Lüneburgischen Hauses, und der siegreichste Fortgang aller bisherigen Unternehmungen Georgs hatte denselben Vortheile verschafft, die zwar im künftigen Frieden schwerlich behauptet werden, aber doch Hoffnung zu nützlichen Aequivalenten verschaffen könnten. Seitdem Min-

Vor dem Ausbrüche des Kriegs war die Bürgerschaft wenigstens tausend Mann stark gewesen; kaum waren ihrer damals noch 500; selbst die grosse Anzahl der Wittwen hinzugerechnet, die doch wohl auf einige Schonung gerechtesten Anspruch machen konnten ^{*)}). Kaum waren in der ganzen ersten Stadt des Fürstenthums 400 Häuser noch bewohnt, über 150 Häuser waren völlig niedergeissen, ein Drittheil jener 500 Bürger so blutarm, daß die Strohhütte, in welcher der Bürger wohnte, wenn sie nicht anders schon verpfändet gewesen, sein einziger und grösster Reichthum war. Kaum war noch die Hälfte der Stadt bewohnt ^{**)}), und die noch mehr als zur Hälfte verringerte Bürgerschaft hatte alles Gewerbe und Nahrung verloren. Wenn ehemal den Brauer wohl fünfmal des Jahrs das Loos traf, so wars jetzt ein seegenvolles, glückliches Jahr, in welchem er einen volken Brau thun konnte. Und da das Brauen zu feilem Kaufe auf den umliegenden Gütern des grossen, reichen Adels immer mehr in Schwung kam, so verlor der Städter den einzigen Zweig seiner Nahrung, dessen alleinigen Besitz zu behaupten so manches ältere und neuere Privilegium vom Landesherrn erhalten worden war. Schon vor dem Ausbrüche des Krieges war die Stadtkasse über 100,000 Th. schuldig gewesen. Die schuldig gebliebenen Zinsen, welche nach und nach diesem Kapital zuwuchsen, waren fast eben so hoch gestiegen, als die Schuld selbst war ^{***)}). Nun hatten Ma-

^{*)} s. Vorstell. der grossen Städte 21. Nov. 1636 und die auf dem Landtage M. Jul. 1642 übergebene Specification der Göttingischen Deputirten, zu deren Beschwörung sie sich erboten.

^{**) s. Instruktion für die Göttingische Deputirte auf dem landständischen Convent zu Eimbeck M. Aug. 1637.}

^{***)} s. Memor. der Stadt Göttingen an H. Georg 9. Nov. 1639.

gistrat und Bürgerschaft innerhalb vier Jahren sechsthalf Tonnen Goldes auf den Feind gewandt *), und noch vor vier Jahren war die Stadt bei der Eroberung durch den Herzog von Weimar rein ausgeplündert worden. Da sie der Schweden los wurde, fieng die Contribution für den Landesherrn an, und die verarmte, ohne Handel und Nahrung dahin schmachtende Bürgerschaft sollte neben den gehäuftesten, vielfältigen öffentlichen Lasten, monatlich tausend Thaler Contribution zahlen **).

Welch ein Anblick war's nicht in der Stadt, wenn diese monatliche Steuer eingetrieben werden sollte! Häufig war man gezwungen, die Thore zu schliessen. Man fiel den Bürgern mit militärischer Gewalt ins Haus, alles wurde erbrochen, durchsucht ***), und der letzte Notpfennig, welchen man fand, welchen die Bürgersfrau bisher noch als Hungerpfennig für ihre Kinder gespart hatte, wurde als glücklich gefundene Beute hinweggenommen.

Der Zustand der Stadt Northeim, welche von einer geringen Bürgerschaft monatlich 500 Thaler aufbringen sollte, war nicht besser, als der Zustand von Göttingen. Ueber 300 Häuser standen in Northeim leer, kaum hatte die Stadt noch 150 Bürger, und kaum war von vierzig derselben noch

*) s. Beil. n. 6.

**) 1640 M. Aug. da die Contribution verdoppelt wurde, belief sich die monatliche Quote der Stadt Göttingen auf 2266 Th. Wie war eine solche Summe unter eine so arme Bürgerschaft zu vertheilen!

***) Diese Beschreibung ist wörtlich aus dem Memorial der großen Städte 21. Jul. 1636 wo der Ausdruck gebraucht wird, dieses Eintreiben der Steuer sei eine wahre Carnificin.

Churfürsten von Sachsen in Traktaten getreten, „wie der Friede im Ober- und Niedersächsischen Kreise zum Effekte zu bringen“ *). Selbst das Gutachten seiner Theologen in Helmstadt **) ermunterte ihn, und der elendeste Friede, dessen drückendste Bedingungen aber doch erst in vierzig Jahren erfüllt werden sollten, schien ihm willkommner zu seyn als die glücklichste Fortsetzung des siegreichsten Kriegs. In der That foderte doch wohl auch das Land seinen Regenten, und die innere Staatsreformation, die man allgemein von dem neuen Regenten erwartete, war ein großes Werk, das nicht nebenher angefangen und nur gelegenheitlich ausgeführt werden konnte.

Von nichts geringerem war nehmlich gleich anfangs die Frage, als von einer Generalrevision des ganzen Steuerfußes, und mehr als hundert tausend Menschen, die mit der äußersten Armut rangen, mehr als zwei Drittheile der Einwohner des Landes schmachteten einer Veränderung entgegen, die endlich doch mit Gottes Hülfe einmal werden sollte. Man bat nicht um Erlassung der Steuern, sondern um billigere, gleichmäßige Vertheilung derselben, man wollte die Rechte des Landesherrn nicht mindern, sondern hundert tausend gehorsame Unterthanen flechten um Hülfe, weil ein paar hundert der reichsten Unterthanen des Landes bei einer allgemeinen Noth patriotisch beizutragen

*) S. ein Schreiben der Herzoge Friedrich, August sen., Wilhelm, Otto und Georg an den Kaiser vom 31. Nov. 1635 und vergl. auch hiebei die Nachricht von der Relation des Kaiserl. Gesandten Freiherrn von Sefftenau an den Kaiser, in Moser's erläutertem Westphäl. Frieden aus N. Hofr. Handl. I Thl. S. 17.

**) s. Lünigs Staatsconsilien II. Th. S. 292. ff.

sich weigerten, trotz den ersten Gesetzen jeder Gesellschaft, und trotz ausdrücklicher Gesetze des Landes sich entzögen, und jenen hundert tausenden eine Last zuworfen, die selbst so vielfach vertheilt doch unerträgliche Last wurde. Die ganze schwerdrückende und mit jedem Jahr immer gehäuftere Last der Steuern lag auf dem Bürger und Landmann, der Adel, der doch gleich dem Bürger Schutz genoß, der mit dem Städter Bürger eines Staats war, der um Erhaltung des Staats, da er reicheres und angeseheneres Mitglied desselben war, noch mehr als der Städter bekümmert seyn mußte, trug wenig oder nichts dazu bei, um die unverkennbarsten und drängendsten Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Die damalige Kriegssteuer oder Contribution betrug monatlich allein an baarem Gelde wenigstens 18,000 Th.^{*)}. Der sechste Theil dieser Summe war die monatliche Quote der vier großen Städte; die Städte Göttingen und Hannover trugen nach einer alten längst hergebrachten Eintheilung, jede ein Drittheil dieser großstädtischen Quote, und in den Rest derselben theilten sich zu gleichen Theilen die Städte Hameln und Northeim. So traf den Bürger von Göttingen eine monatliche Contribution, die wenigstens auf tausend Thaler stieg, und Himmel! welch ein Zustand war der Zustand der Bürgerschaft, die noch neben Lieferung von Proviant, Fourage, Servis, Unterhaltung ihrer Stadtkämmerer, Bedürfnisse ihrer eigenen Festungswerke, monatlich tausend Thaler zusammenbringen sollte.

^{*)} So viel betrug sie am Ende des Jahrs 1634. Dies war weit nicht die größte Summe, auf welche sie kam, s. Acten der landständischen Commission, welche 11. Dec. 1634 anfieng, um eine allgemeingleichere Eintheilung der Contrib. zu machen.

den endlich durch Accord übergegangen *), war Nienburg ausgenommen **) kein einziger Hauptort die Weser hinab in der Gewalt des Feindes; die Stadt Hildesheim und das kleinere Stift waren erobert, erstere diente zum Waffenplatz, letzteres wurde in fortdaurende Contribution gezogen, und die Hoffnung, einst noch im Besitze des größern Stiftes sich behaupten zu können, schien allein schon, eben daher desto zuverlässiger, weil schon die Abtretung der Stadt selbst und die Abtretung des kleineren Stifts für ein wichtiges Opfer gehalten werden mußte. Daß Wolfenbüttel von einer kaiserlichen Garnison noch besetzt war, die weit und breit im Lande umher brandschakte, war zwar ein drückendes Uebel, über das man bei Orenstirn längstens vergeblich geklagt hatte, doch hatte es weder an Orenstirns redlichem Entschluß noch Thätigkeit gefehlt, sondern die planlose Geschäftigkeit oder Raubgier mancher Deutschen und Schwedischen Generals, deren Ungehorsam der weise Staatsmann gewöhnlich vergessen mußte, hatte die besten Entwürfe zur Eroberung dieser Feste mißlingen gemacht.

Noch hätte es nur zwei Feldzüge der vereinigten Niedersächsischen Kreisarmee erfordert, noch wäre nur ein redlich gemeinschaftlicher Operationsplan derselben mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel, nöthig gewesen, noch hätte nur Brandenburg seinen Beitritt zum Pragischen Frieden aufschieben dürfen, so würden Westphalen und Niedersachsen gegen jeden weiteren Einfall der Kaiserlichen gesichert, und der neue Fortgang der Schweden in Oberdeutschland aufs neue

*) 10. Nov. 1634.

**) 18. Jun. 1635. gieng auch Nienburg vollends durch Accord über, und nun war der ganze Weserstrom frei gemacht.

möglich gemacht worden seyn. Doch jene protestantische Sympathie, die in Zeiten der drängendsten Noth dem Kaiser so furchtbar wurde, war selbst durch den Braunschweigischen Erbschaftsstreit mit so ungleichartigem Interesse vermischt worden, die Dänische Parthei, seitdem der Dänische Prinz Friederich zum neuen Besiße des Erzstifts Bremen gekommen, hatte im Niedersächsischen Kreise ein solches Uebergewicht erhalten, der Wunsch zum Frieden war in allen Fürsten so rege, das Zaudern einzelner Fürsten bei gemeinschaftlichen Unternehmungen so altdeutsche Sitte, daß Georg keine Kreistruppen ins Feld erhielt, Kriegsthaten ohne Armee ausführen sollte, Verantwortung für den ganzen Kreis hatte, und von keinem Fürsten des ganzen Kreises redlich unterstützt wurde.

Nie würden kleine Kränkungen, die er von Schweden erlitt, einen so tiefen Eindruck gemacht haben, nie würde seine Abneigung gegen den Landgrafen von Cassel, Schwedens treuesten Alliirten, so wirksam geworden seyn, nie wäre es seinem Schwager, dem Landgrafen von Darmstadt, gelungen, den nachbarlichen Widerwillen gegen den Landgrafen von Cassel bis zur entschiedensten Abneigung zu erhöhen, wenn nicht der Ueberdruß, ein Werk zu treiben, das den größten Helden im Kriege und im Negociiren zu schanden machen müßte, ein eben so starker Beweggrund zur Annahme des Prager Friedens geworden wäre, als die Bitten der Landstände und die Vorstellungen des Canzlers seyn müßten.

Herzog Georg bequemte sich also dem Sächsischen Particularfrieden beizutreten. Seine Brüder Friederich und August, nebst den Vettern von Harburg waren vorangegangen, auf dem Kreistage zu Lüneburg hatten sich alle einmütig für denselben erklärt, und man war sogleich mit dem

einige Contribution zu hoffen *). Mehr als 320 Häuser wurden endlich völlig niedergerissen **), man brach halbe Reihen von Häusern ab, um Holz des Winters zur Feurung zu haben, und die Anzahl der nothleidenden Wittwen in der Stadt war noch stärker als die Anzahl der Bürger, welche noch einige Contribution tragen konnten.

Man erstaunt billig, wie eine Stadt, ohne völlig öde zu werden, mehrere Jahre hindurch einen solchen Zustand ausdauern könnte, und man versinkt in eine Wehmuth, die man nicht ausdrücken mag, wie der Adel, der sich oft genug von seinen Gütern in die großen Städte flüchtete, wo er Augenzeuge dieses ganzen jämmervollen Zustandes war, um alter Privilegien willen, wenn ihn je hier alte Privilegien zu berechtigen vermochten, hartnäckig sich weigern könnte, seinen Mitbürger zu retten, dessen völliger Ruin endlich doch auch seinen Ruin nach sich ziehen müßte. Wie mancher der edleren dieses Standes mag die Ueberzeugung getäuscht haben, Vorteile seiner Nachwelt aufzuhalten zu müssen, durch deren Aufopferung das Leben des Landmannes und Bürgers mehr nur gefristet als gerettet werden könne! Wie mancher mag im Zutrauen auf die Kenntnisse und das Ansehen dks Mannes gehandelt haben, der damals den Wortführer des Ritterstandes machte ***), und desto gefährlicher Mann war, je mehr sich Eigennutz und große Talente, Ritterstolz und Thätigkeit, Monopoliumskenntnisse der Ver-

*) Relation des Northeimischen Syndikus Jo. Honacker auf dem Landtage. M. Mart. 1637.

**) s. übergebene Erklärung des BM. von Northeim auf dem Einbecker Landtage. M. Aug. 1640.

***) Jo. Ar. von Pape, Land- und Kriegsrath, † 29. Jul. 1646.

fassung und schlaue Untergrabungskunst dieser Verfassung in ihm vereinten.

Es ist nöthig bis in die ältesten Zeiten zurückzugehen, um den ganzen Zusammenhang des damaligen Steuersystemes einzusehen. Schwerlich gibt es ein deutlicheres Beispiel als dieses, wie langsam die kennbarsten Spuren der Urverfassung der Deutschen Staaten sich verloren, wie ausdaurend oft selbst nach längst geänderter Verfassung alte Denkart und altes Recht blieb, wie viel man drehen und wenden mußte, bis endlich aus den Ruinen des Feudalsystems eine allgemeine Gleichheit der Menschen hervorgeführt wurde, welche der Philosoph so leicht wahrnimmt, und bei deren völliger Darstellung die Politik mit dem Staatsrechte, die Menschenliebe mit den alten Urkunden sich manchmal entzweit.

Wenn in den ältesten Zeiten der Fürst um eine Geldhülfe bat, Ritter, Prälaten und Städtedeputirte zu einer Geldhülfe sich entschlossen, so war's eine Bede, die von den Maiern und Bauern einzusammeln erlaubt wurde, kein Ritter steuerte selbst, kein Abbt that von dem seinigen Zuschuß, und selbst auch die Städte, so wenigstens die größere derselben, warfen die ganze Last auf den Maier oder Bauern *), der noch so halb leibeigener Mann war, daß auch in andern Fällen der ganze Hauptdruck der Gesellschaft auf ihn fiel. Des Ritters Pflicht war sein Rosdienst, der Abbt hielt den Heerwagen gerüstet, und so schien in Zeiten der ewigen Fehde, noch ehe es gemietete oder geworbene Landsknechte gab, die Last und die Pflicht der Gesellschaft so verhältnißmäßig vertheilt zu seyn, daß jeder den Beitrag that, den Stand und Kräfte von ihm forderten. Freilich änderte sich

*) Doch hörte dieses auf, nachdem einmal Steigerung der gutscherrlichen Zinsen verboten war; s. Landtagsabschied von 1542.

viel so bald der Landesherr selbst, wenn Reichskrieg entstund, nicht mehr mit Vasallen und Rittern dem Kaiser zu Hülfe zog, statt sein und seiner Ritterhülfe dem Kaiser eine verglichene Summe Geld schickte, und endlich selbst durch Reichsgesetze das Recht erhielt, diese Geldsummen von seinen Unterthanen einzusammeln, deren keiner an Freiheit vom Beitrage einen scheinbargerechten Anspruch machen konnte *). Doch schien noch immer der Ritter zum Selbststeuern nicht verpflichtet, weil er zum Ritterdienste gerüstet seyn mußte, weil jede Steuer, die sein Bauer erlegte, sein Beitrag zu seyn schien, und oft schien er am Wachtgelde seines Maiers oder Bauern zu verlieren was dieser dem Landesherrn Steuer bezahlen sollte. Unstreitig hat aber zu gleicher Zeit der allgemeine allmäßige Wechsel aller Verhältnisse des Zeitalters den Bauern des Adels so in ein näheres Subordinations-system gegen den Landesherrn verschlochten, daß dieser nicht blos den Beitrag, welchen der Ritter selbst schuldig war, vom Bauern des Ritters fordern zu können schien, sondern auch Unterthanensteuern und Unterthanenhülfe **), wie sie niemand verweigern konnte, der Vortheile und Rechte eines Unterthanen genoß. Und wenn dann auch der Beitrag, den der Ritter mittelbar durch seine Bauern gab, für die immer

*) Rec. Imp. 1548 §. 102. den auch Strube Obs. juris et histor. german. (Ed. II.) p. 180. anführt.

**) Diese Idee, daß der Landesherr den Bauern des Edelmanns, selbst auch wo geschlossenes Gericht des Edelmanns war, nach allen Beziehungen als seinen Unterthanen ansehen lernte, entwickelte sich offenbar erst recht unter Henrich Julius. Die häufig gewordenen Appellationen der adelichen Gerichtsunterthanen an die fürstliche Canzlei trugen nicht wenig dazu bei, neben dem daß überhaupt das System der landesherrlichen Gewalt durch Jagemann und andere ihm gleichdenkende Näthe immer sorgfältiger ausgebildet wurde.

wachsende Bedürfnisse des Staats endlich nicht hinreichte, wenn die weitere Erhöhung dieser Beiträge der Bauern ohne den völligen Ruin derselben unmöglich war, so forderte doch Recht und Billigkeit, ganze Absicht der Vereinigung eines Staats brachte es mit sich, daß der Ritter endlich von seinem eigenen zuschöß, und höchstens etwa bei Bestimmung der Größe seines Beitrags berechnete, wie viel im Durchschnitt genommen der Ritterdienst koste, zu welchem er manchmal noch aufgesordert wurde.

Ein Fall dieser Art trat ein, da die Calenbergerischen Landstände im Jahr 1614 sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden übernahmen. Der Adel entschloß sich, von seinem eigenen Vermögen einen doppelten Beitrag *) zu thun, und

*) Der Adel verwolligte damals Schafsschätz und Schaffelschätz. Beides war eine Steuer, die der Adel selbst gab, und nicht der Bauer des Edelmanns. Damals hörte also eigentlich Steuerreiheit des Adels auf, denn, die Reichssteuern etwa ausgenommen, ist hier meines Wissens einer der ersten Fälle (ein ähnlicher kam jedoch schon 1586 vor) in der hiesigen Landesgeschichte, wo der Edelmann selbst steuern mußte.

Der Schafsschätz bestand in einer bestimmten Taxe, die von jedem Schaf jährlich gegeben werden mußte. Weil die Edelleute vielleicht nicht gern alle Jahr ihre Schafe zählen lassen wollten, und eine solche erste Herbeziehung eines bisher steuerfreien Standes bei der Ausführung im einzelnen immer mit grossen Schwierigkeiten verbunden zu seyn pflegt, so wurde dieser Schafsschätz 1618 ein- für allemal auf die bestimmte jährl. Summe von 800 Th. gesetzt. Es ist, wie ich schon I. Th. S. 274 erinnerte, nicht nur ungesächt sondern auch gefährlich, diese 800 Th. verdungenen Schaf-Schätzes eine Rittersteuer zu nennen. Unter diesem Namen begreift man gewöhnlich eine Summe, die statt der Ritterdienste bezahlt wird, was aber obige 800 Th. weder nach ihrem Ursprung noch selbst auch nach ihrer kleinen Summe seyn können. 254½ Ritterpferd können fürwahr nicht mit 800 Th. abgekauft werden. Wer den Ausdruck Rittersteuer braucht, veranlaßt also fast unvermeidlich das

der steuerfreie Ritter, der den steuerbaren Städter bisher für einen unfreien Mann hielt, that freiwilligen Verzicht auf seine behauptete Immunität *). Ein ungefährer Entwurf wurde gemacht, wie viel der Adel an hartem Zinskorn jährlich einnehme, und von dem ganzen Vermögen desselben nahm man blos diese Einnahme zum Maßstabe der Beiträge, welche der Adel bei künftigen allgemeinen Verwilligungen zu leisten schuldig seyn sollte. So scheint damals jene Römerzugsmatrikel **) entstanden zu seyn, die nachher

schädliche Vorurtheil, das namentlich auch dem Landtagsabschied von 1639 Art. 24 so geradehin widerspricht, als ob der Ritterschaft ihr Rossdienst auf Geld gesezt worden wäre. Daß hie und da vielleicht selbst in Landesgesetzen der Ausdruck Rittersteuer von diesen 800 Theilen verdungenen Schaffhauses gebräucht ist, beweist in einer solchen bloß auf klarer historischer Untersuchung beruhenden Sache gar nichts. Sind doch bekanntlich selbst in die Reichsgesetze lundbare historische Fehler eingeschlichen, die man nachher zu verbessern Ursache hatte!

*) Es hängt nehmlich alles davon ab, was man unter Ritterschafts-Steuer-Immunität versteht. Begreift man blos Steuerfreiheit der Ritterhufen, so ist unstreitig, daß der Adel nie darein gewilligt hat. Nimmt man aber das Wort in dem richtigeren allgemeinen Sinne, daß der Adel überhaupt von allen unmittelbaren Lasten nach alter Sitte frei war, so geschah offenbar 1586 und 1614 eine gewaltige Imminution seiner Steuerfreiheit.

**) s. dieses wichtige historischstatistische Stück unter den Beilagen des I. Th. n. 2. Die Abschrift ist genommen aus Acten des grossen Processes, den die Ritterschaft mit den übrigen Ständen wegen ihrer prätendirten Steuerfreiheit, meines Wissens von 1640 bis 1686, trieb, sie ist also im ganzen genommen völlig glaubwürdig, wenn mir schon die Beschaffenheit des Originals, von dem ich diese Abschrift nahm, die Genauigkeit in Ansehung der Zahlbrüche unmöglich mache. Noch im Jahr 1716 kommt ein Schreiben der Stadt Hannover an Göttingen vom 20. Januar, wegen Fortsetzung dieses Processes vor, ob-schon dem Verlauten nach die Prälaten denselben nicht weiter fortsetzen wollten. Dr. Hofmann habe schon den 11. December

auf langhin das Normativ des ganzen Steuerfußes wurde, so bestimmte man für die ganze weite Zukunft, wie viel das Gesammtcorps der Stiffter und Klöster, der kleinen Städte, der fürstlichen Aemter und der adelichen Gerichte bei jeder Verwilligung verhältnismäßig zu übernehmen habe, und die Quote, welche dem Adel von seinem eigenen Vermögen zu bestreiten übrig blieb, war um ein Zwölftheil grösser als die Steuerquote der gesammten vier grossen Städte des Landes, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln. Der Adel machte mehr als ein Sechstheil des ganzen Fürstenth. Calenberg, wenn auch nur jene einzelne Einnahme desselben in die Besteuerung gezogen wurde *) .

1514 von Wezlar geschrieben, die Akten dieses Appellationsprozesses sezen von Speyer salvirt worden, befänden sich nach Ausweisung der Cameral-Registratur im Stürpich sub n. 382, er erwarte nur den Wink und die nöthigen Gelder, wenn sie von Aschaffenburg geholt werden sollten.

Da die Summe, wie viel Calenberg zu einem Römerzug geben musß, bei diesem Steuerfuße als Fundamentalsumme, nach welcher die Quoten der Contribuenten bestimmt werden, angenommen ist, so erhellt meines Erachtens daraus, daß aus Gelegenheit der Reichssteuern der erste Entwurf derselben gemacht worden, und nur eine Hauptrectification geschah 1614. Hieraus folgt aber auch, daß der Adel, wie auch schon R. I. 1548 zeigt, zu Reichssteuern ehemal nicht bloß durch seine Bauern sondern von seinem eigenen Vermögen steuerte. Das eigentliche Jahr übrigens, wann jene Römerzugs-matrikel oder Anlage nach Vorschrift dieser Matrikel entworfen wurde, ist schwer zu bestimmen. Bis Ende des 16ten Jahrhunderts soll in Landschaftlichen Unterhandlungen derselben nicht gedacht werden, ungeachtet seit 1555 die Ritterschaftlichen Beiträge vermittelst des Scheffelschakos aufgebracht wurden, desto häufiger aber seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts.

*) Voransgesetzt, daß man zu der Quote des Adels als eine Art von Hülfe, deren der Adel geniesen sollte, immer auch die so genannte contributio sorenium rechuet. Es ließ sich diese ihrer Natur nach gar nicht auf eine bestimmte Quote anschlagen.

mehr als ein Sechstheil jeder Verwilligung, so bald sich der Adel ungerecht entzog, fiel ungerecht auf den Städter und Landmann zurück, und fürwahr in Zeiten der Kriegsnoth war es nicht gleichgültig, ob der arme Städter und Landmann jährlich allein an baarem Gelde 36000 Thaler mehr bezahlte oder nicht *).

Unverkenbar war demnach die Verpflichtung des Adels, bei jeder Steuer, welche Kraft einmütiger Verwilligung nach Römerzugmatrikel ausgebracht wurde, seine bestimmte und verglichene Quote von seinem eigenen Vermögen zu entrichten, und gewiß geschah es nach reifester Ueberlegung, daß man gleich auf dem grossen Landtage zu Braunschweig **) da sich die Wolfenbüttel- und Calenbergischen Stände zur thätigsten Theilnahme am Schwedisch-deutschen Krieg rüsteten, alle Kriegssteuren und Beiträge bloß nach jenem Steuersuß abmaß, und daß man den Adel, ungeachtet er seine restirende Rößdienstgelder ***) bezahlen mußte, in eine Theilnahme hereinzog, die er bisher glücklichst vermieden hatte. Doch wie weit war's noch von der Landtagsverwilligung bis zur wirklichen Vollstreckung solcher Schlüsse des Landtages. Welche Energie der Regierung war nothwendig, um den ersten, mächtigsten Stand des Staats, der sich noch frei fühlte, ob er schon nicht mehr

*) Setzt man die monatliche Contribution auf 18000 Th. wie sie damals war, so beträgt dieses jährlich 216000 Th. Hievon der sechste Theil 36000 Th. Und die Quote der bisher freien Nittergüter betrug mehr als nur einen sechsten Theil des ganzen, auch belief sich die Contribution sehr oft und fast im gewöhnlicheren Falle über 18000 Th.

**) 24 Mart. 1634 s. dens. unter den Beilagen dieses Theils.

***) Bloß die restirenden Rößdienstgelder mußte der Adel nachholen. Für die Zukunft wurde er des Nitterdiensts entlassen, weil er mit steuern mußte.

frei war, zur gedultigen Bereitwilligung eines steuerbaren Unterthanen zu gewöhnen. Welche schlaue Gewandheit der übrigen Stände, um ohne aufmerksam zu scheinen, gegen jeden Versuch einer neuerrungenen Immunität zu wachen.

Der Tod des Herzogs Ulrich kam dazwischen. Ein Interregnum von fünfzehn Monaten entstand. Mannichfaltige Klagen einzelner Städte und Aemter über die Ungleichheit des Matricularauschlags, wiederholte Bitten, um allgemeine Berichtigung derselben trafen so gerade geschickt ein, daß unter dem Schein dieser Reforme, unter vielsachen Versuchen, eine neue gleichmäßiger Steuervertheilung zu finden, sich der Adel, so rege auch die Eifersucht der städtischen Deputirten war, aufs neue völlig entzog *). Bald hatten

*) Schon auf dem Convent zu Hildesheim 23. Nov. 1634 erklärte die Ritterschaft, da man sie aufforderte, bei dem Abgange ihrer Kornzinse andere Quellen zu Bestreitung der Steuern zu eröffnen, daß sie sich unmöglich dazu bequemen könne; sie hätte sich ohne dies (so sonderbar lantete ihr eigener Ausdruck) schon zu viel in die Charte fücken lassen.

11. Dec. 1634 wurde in Hannover die landständische Deputation eröffnet, welche eine gleichmäßiger Vertheilung der Contribution machen sollte. Die Herren waren vollkommen einig unter einander, daß freilich das beste wäre, wenn eine allgemeine Visitation des ganzen Landes vorgenommen, und so nach dem Resultate dieser Localuntersuchungen eine neue Vertheilung gemacht würde, allein man sollte mit dem neuen Contributionsplan noch vor Ende des Jahrs fertig seyn, die Obriten der Regimenter drangen auf Geld, eine Generalvisitation war in Kriegszeiten nicht einmal möglich. Zwei ritterschaftliche Deputirte, ein Deputirter der Prälatur und der Syndikus von Gronau setzten sich deswegen mit dem Landrentmeister zusammen, verglichen die Römerzugsmatrikel, die sogenannte Dorstare, und die Art wie man den Kaiserlichen hatte contribuiren müssen, flüchtig mit einander, schrieben ab und zu wie ihnen gutdünkte, nahmen der Ritterschaft ihren schuldigen Beitrag ganz ab, und der großstädtische Deputirte erhielt alsdenn

auch nachher die Kriegsräthe, deren die angesehensten gerade die Wortsührer des Ritterstandes waren, schon den ersten Entwurf der verwilligten Kriegskosten so weitschichtig gemacht, daß Cassendefekte, die aus dem Zurückbleiben des Adels entstanden, kaum wahrgenommen wurden. Bald verlor sich aus dem genauesten Plane, weil Regimenter und Compagnien nicht vollzählig waren, eine so ergiebige Summe, daß des Adels geschont werden konnte, und endlich verglich sich oft der Adel selbst noch mit den fürstlichen Räthen schon auf dem Landtage, daß statt jenes schuldigen Sechsttheils eine kleine Summe als freiwilliges Geschenk genommen wurde *). Wenn denn nach Jahren und oft wohl mehreren Jahren eine Generalrevision der Contributionsrechnung vorgenommen wurde **), wenn sich das Geheimniß

erst Nachricht von dem neuen Steuerfuß, nachdem der ganze Entwurf schon an den Fürsten geschickt war, und dieser den Obristen seiner Regimenter schon Befehl gegeben hatte, wie viel sie nach diesem neuen Steuerfusse nöthigenfalls mit Gewalt an jedem Orte erheben sollten.

Daher war das erste Memorial, welches die Calenb. Städte auf dem ersten Landtage Herz. Georgs 22. Febr. 1636 übergeben, gegen diese geschwind erhaltene Immunität der Ritterschaft gerichtet.

*) s. Acten des Hildesh. Convents, der vom 24. Jul. bis 20. Aug. 1637 dauerte, vergl. auch hiebei das unter den Beilagen abgedruckte Schreiben der vier grossen Städte an Canzler und Räthe 16. Febr. 1638. Ohne dieses Schreiben ist der bei Pfeffinger III. Th. S. 314 befindliche Hildesh. Landtagsabsch. unvollständig.

**) Eine Revision dieser Art wurde bei einem landständischen Convente zu Hildesheim 10. Jul. 1638 vorgenommen. Es fand sich aber in den Rechnungen eine Verwirrung, die recht läufig war. Man wußte nicht, wo man mit der Revision anfangen sollte, denn schon seit 1634 war keine Rechnung ordentlich revidirt worden. Es zeigte sich, daß die Rechnungen dieser

der halbwahren Berechnung oft ohne Widerwillen mancher uneigenenützigen, patriotischen Mitglieder des Ritterstandes verrieth, so entstanden Klagen und Protestationen, die Protestationen selbst wurden endlich zum Prozeß, der Prozeß zwischen dem Adel und den übrigen Ständen, nachdem er lange genug vor dem Fürsten geführt worden, zog sich durch eine feierliche Appellation des Adels, für das Cammergericht nach Speier, wo kaum mit der Wiederkehr des goldenen poetischen Zeitalters Hülfe zu hoffen war.

Die Zeiten sind — Dank sey's dem Himmel! — glücklich vorüber, da es strafbar war, alte Geschichten zu erzählen, die ohne Zanksucht zu reizen, ohne gegenwärtige wahre oder vermeinte Rechte zu kränken, nur den feineren inneren Zugang der alten Verfassung enthüllen, und im richtig getoffenen Bilde der Vorwelt das wohlthätige unserer neuen Einrichtungen fühlen machen. Freilich war's nicht recht, daß der Adel seinen Beitrag schmälerte oder endlich völlig verweigerte,

Jahre nicht ordentlich zusammenpaßten, denn die Rechnungen hatten nicht einen Ansangstermin. Zu Anfang der Rechnung des Göttingischen Quartiers fand sich ein Rest von 10,000 Th. dessen Prüfung nach der Rechnung des vorhergehenden Jahrs vorgenommen werden mußte, allein diese vorhergehende Fahrerechnung fand sich nicht. J. A. v. Pape, der Generalproviantmeister war, also auch für eine große Rechnung zu sehen verbunden war, ermahnte herzlich zur Eintracht, wenn man strenge untersuchen wollte. Die Kriegscommissarien beriesen sich darauf, daß sie sich gleich bei ihrer Bestellung vorbehalten hätten, zu keiner Rechnung gehalten zu seyn, und die Contributionseinnnehmer erklärten, sie könnten zwar nicht für das ganze verantwortlich seyn, allein sie wollten sehen, wie weit sie Aufklärung zu geben müßten. Es ist eine wunderbare Sache um die Geschichte mancher Rechnungsrevisionen. Kluge Leute sitzen oft mit offenen Augen dabei, und werden mit offenen Augen bestrogen.

freilich war's nicht recht, daß er sich jener Quote, zu welcher auch er sich 1614 bei der Uebernahme der sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden entschloß, zur grossen Beschwerde des übrigen Landes bald wieder entzog, daß er von dem Jahre an, da selbst auf sein Bitten der Schaffschatz desselben auf eine gewisse Summe taxirt wurde, vier und zwanzig Jahre lang gar nichts bezahlt *) daß er dem steigenden Hammer des Städters und Landmannes zuschaute, Lasten auf Lasten denselben zuthürmte, jährlich und halbjährlich auf Landtagen neue Steuern verwilligte, und doch selbst in der drängendsten allgemeinsten Noth, zu deren Theilnehmung auch bei den klaresten Privilegien allein schon Patriotismus hätte bewegen sollen, schlauschonend sich zurückzog.

Ohnedies verschwanden aus jener Matrikel bald mehrere Städte, bald mehrere Aemter, die Anzahl der Nonvalenten wuchs, die Last der Steuern fiel mit jedem Jahre auf einen vereugteren Kreis von Contribuenten, und manche Bürgerschaft, die mit äusserster Anstrengung ihre eigene Contributionsquote aufbrachte, erlag vollends unter der neuen unbarmherzigen Vermehrung dieser bisherigen Quote, die doch als Supplement der Quote der Nonvalenten nothwendig wurde. Ohnedies verschwand auch aus jener Matrikel der größte Theil der Summe, die dem Gesamtkorps der Stifter und Klöster abzutragen angewiesen war, denn wenn die Universität Helmstädt nicht ganz aufhören sollte, so mußten die Calenberger Landstände die Steuerquote jener drei Universi-

*) s. Landtagsabsch. von Hannover 26. Sept. 1646 in den Calenb. Landesconstit. IV. Band c. 8. n. 6. pag. 94. Man erließ damals der Mitterschaft 20,000 Th. die sie vom Schaffschatz schuldig war, ohne auch nur der Zinse zu gedenken, welche innerhalb 24 Jahren, so lang war die Mitterschaft ihren Schaffschatz schuldig geblieben, auf ein hohes sich beließen.

tätsklöster übernehmen, aus deren Einkünften allein noch, bei Versiegung aller übrigen Quellen, Professoren und Seminaristen in Helmstädt leben konnten ^{*)}). Und weit der grössere Theil der übrigen Klöster war so zur äussersten Dürftigkeit herabgesunken, daß der Convent längst ausgestorben war, der Pächter der Klostergüter kaum leben konnte. Ohnedies hat jeder Steuerfuß; der nach dem Güterertrage ganzer Gemeinheiten auf ihre Steuerquoten dieser Gemeinheiten berechnet ist, beständig neue Revisionen nothwendig, die doch gewöhnlich, erst wenn die Ungleichheit recht drückend und allgemein groß wird, nach halben und ganzen Jahrhunderten etwa einmal zu Stande kommen. Ohnedies ist das Steigen' und Fallen der Gütercultur, besonders in Kriegszeiten gar zu wandelbar, das erste Fundamentaldatum der ganzen Berechnung zu veränderlich, daß wenn auch kein Stand den allgemeinen Beiträgen sich entzieht, wenn nie Partheilichkeit oder Eigennutz ins Spiel kommt, daß doch oft langhin die erste gleichmässig billige Vertheilung in Bedrückung ausartet, die manches Amt oder manche Stadt bei den erschlichenen Remissionen vieler minder Bedürftigen bald doppelt empfinden muß. Nun rang noch der Adel in Zeiten der äussersten Noth nach einer Freiheit, die ihm nicht zukam, und mit militärischer Gewalt wurde auf dem Lande und in den grösseren Städten erpreßt, was der Ritter hätte bezahlen sollen.

^{*)} Landtagsabsch. Hannover den 26. Febr. 1636 Art. V. bei Pfeffinger III. Th. S. 313. Diese monatliche Contribution der drei Klöster, welche Friedrich Ulrich der Universität Helmstädt zugelegt hatte, Weende, Hilwardshausen, und Mariengarten belief sich 1636 jährlich auf. 1428 Eb. vergl. auch Landtagesverhandl. Hildesh. 29. Mart. 1637. Auf dem Hildesh. Landtage 19. Apr. 1640 wurden diesen drei Universitätsklöstern nur die Hälfte ihrer Contribution abgenommen.

Wer menschliche Weisen kennt, und in seinem oder im entfernteren Zeitalter solchen Staatsanomalien nachzuspähen gewohnt ist, wird weder dem Ritterstande überhaupt bittere Vorwürfe zu machen wagen, noch die Langmuth des Fürsten und der damaligen fürstlichen Räthe strafen, noch der Sorglosigkeit der städtischen Deputirten spotten dürfen. Canzler Engelbrecht gehörte zwar selbst auch zur Ritterschaft, der Landrentmeister Blum, dessen Betriebsamkeit manches damals hätte ausrichten können, besaß auch ein Rittergut, noch waren die angesehensten des Ritterstandes mit den angesehensten fürstlichen Räthen so durch Familienbande verbunden, daß ein argwohnischer Geschichtsschreiber, der Ursachen und pragmatischen Zusammenhang zu errathen gewohnt ist, manche lieblose Vermuthung wagen könnte, aber nie zeigt sich selbst in den ausführlichsten Acten irgend eine Spur eines gegründeten Verdachts, nie wagte es selbst der ungeduldigste aller städtischen Deputirten darauf anzuspielen, und die sichtbargrößere Thätigkeit, mit welcher der Streit nach Canzler Engelbrechts Tode fortgieng, war weit weniger Wirkung der veränderten persönlichen Verhältnisse als sichtbar gewordener Erfolg dessen, was unter Engelbrecht vorbereitet worden. Wohl fehlte manchen der gutgesinntesten Räthe jener unerschrockene Muth, der, wenn's dem Vaterlande gilt, patriotisch alle Familienverkettungen zerreißt, wohl war's Menschlichkeitschwäche, aus Liebe zur Ruhe jenen Widerwillen nicht würken zu lassen, denn der Anblick einer allgemeinen Bedrückung, wie sie aus der Uebermacht eines Standes entstund, nothwendig erregen mußte, und fast schien es mehr noch als gutmütige Schwäche, mit der Hülfe zu zaudern, wo hunderttausend Menschen um Hülfe flehten, nur mischten sich Schuld

und Unschuld so in Tausendtheilchen unter einander, Unterlassungsschwächen und thätige Begünstigungen verähnlichten sich oft so seltsam, daß selbst die bedrängte Parthie, deren Sinn für das lebhaftere Gefühl jener Bedrückung endlich auch stumpf zu werden schien, nicht mehr zu unterscheiden wagte.

Schien irgend eine Staatsanomalie in diesem Streit auffallend, so wars wohl diese, daß selbst der Landsyndikus, dessen völlige Unpartheilichkeit höchst wichtig seyn müste, dessen Vermittlung öfters den Adel hätte bewegen sollen, selbst auch ein Mitglied der Ritterschaft war, und endlich sogar fünfzehn Jahre lang die Landrentmeisterstelle mit der Stelle eines Landsyndikus verband *). Was hätte ein Mann ausrichten können, der wie Engelbrecht, fünf und dreissig Jahre lang Landsyndikus war, fünfzehn Jahre lang Rechte der Landschaft und Cassé der Landschaft in seiner Verwaltung und schützenden Aussicht hatte, den alten Landtagserfahrung zum allgemeinen Drakel mache, und den die intuitiveste Kenntniß mehr als dreissigjähriger Verhandlungen, welche alle gerade in den wichtigsten Zeitpunkt fielen, selbst den genievollestens, unternhmendsten Landrath nicht fürchten ließ. Was hätte ein Mann thun können, der, wenn er Mann

*) Von 1640 bis 1675 war Calenbergischer Landsyndikus Dr. Christi. Wilh. Engelbrecht, ein Sohn des 1638 verstorbene[n] Canzlers Engelbrecht. Er hatte 1639 eine Tochter des Landsyndikus Petrejus geheirathet, und da dieser 1640 starb, so folgte er seinem Schwiegervater als Syndikus der Stadt Eimbeck und als Calenbergischer Landsyndikus. Da 1660 der Landrentmeister Christoph Blume mit Tode abging, so gab Engelbrecht die Eimbecker Syndikusstelle auf, zog nach Hannover, und wurde Calenbergischer Landrentmeister, was er bis an seinen Tod bis 1675 blieb. Von 1668 an war ihm adjungirt, als Landsyndikus Jo. Fr. Krauel, der 1703 starb.

war, so unabhängig in seiner ganzen Lage sich fühlen müste, denn selbst die Größe des Werks, das hunderttausend seiner Mitbürger unter den heissensten Wünschen von ihm erslehten, mit einem Enthusiasmus hätte beleben sollen, den freilich jener Haufen, der sich bloß für Besoldungsgenuß geboren glaubt, oft eben so unweise als lächerlich findet. Selbst auch nur Unthätigkeit und politische Convenienzscheue waren bei einem Manne von dieser Lage zwei Fehler, die man ungern verzeiht, zwei Fehler, die unverkennbar oft traurigere Folgerungen veranlassen, als planmäßiger Eigennutz und planmäßige Arglist gethan hätten.

Die Sache hieng, wie tausend Dinge in der Welt hangen. Sie wurde auf jedem Landtage durchgesprochen, wie oft auf Reichs- und Landesversammlungen am ausführlichsten abgehandelt zu werden scheint, worin am wenigsten schnelle hülfreiche That folgt. Die Protestationen und Reprotestationen erschienen, und nur durch die mannichfältigsten Māandräischen Gänge wiederholter Negociationen, bei welchen die natürliche Überlegenheit des Adels manche auffallende Würkungen bewies, wand sich der Streit endlich doch zu einem Ziele hin, wo sich neue Eingänge neuer Labyrinth eröffneten *), und endlich nur der glücklichstgefandene Seitenweg einen unerwarteten Ausgang zeigte.

*) 1647 1. Jul. erfolgte nehmlich der Ausspruch Herz. Christian Ludwigs, dem Gutachten gemäß, das die Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder gestellt hatte, daß die Ritterschaft sollte verbunden seyn, ihren Antheil an der zu höchsthwendiger Vertheidigung des Vaterlandes angelegten Contributionen; nach Auweisung der Nömerzugsmatrikel zu contribuiren, wegen dessen, was bisher von den übrigen Ständen zu viel gegeben, sollte sie sich unter Vermittlung des Landesherrn vergleichen. Uebrigens möchte die Ritterschaft selbst auf einen practicablen modum denken, um ihre Quote aufzubringen, und es bleibe ihr

Das ganze durcheinander laufende Gewebe der Gründe und Gegengründe, in welche der eigentliche Rechtspunkt oft fast bis zur völligen Dunkelheit verwickelt wurde, lässt sich bei getreuer Zerlegung einiger Hauptfäden desselben nach seinen schwächeren und dichteren Theilen so genau unterscheiden; daß es Pflicht selbst auch des Geschichtschreibers ist, dem Leser ein eigenes Urtheil möglich zu machen.

Tief müste es in Empfindung und Erinnerung eines Ritters liegen, daß völlige Freiheit von Steuern und Abgaben uraltes, ungekränktestes Vorrecht seines Standes sey, daß dieses Urrecht in manchem benachbarten Lande, wo die Noth noch nicht allgemein war, völlig unverlebt geblieben, daß es unbillig sey, dem Ritterstande, dessen Wohlhabenheit den schönsten Vorzug des Landes ausmache, dreifache Lasten aufzubürden, und daß in vielen der älteren Verträge, selbst noch aus Zeiten, da schon auf dem übrigen Lande die drückendste Last lag, völlige Freiheit der Ritterhöfe unbedingt versichert

überlassen, was sonst die forense beizutragen schuldig. s. die ganze Sentenz unter den Beilagen dieses Theils.

Diese Sentenz angenommen, scheint der Adel völlig verloren zu haben, denn die Einwendung gilt nicht, daß ihm hier nur gesprochen werde, an der zu höchst nothwendiger Vertheidigung des Vaterlandes angelegten Contribution mitzahlen zu helfen. Wo also die Contribution nicht zu Vertheidigung des Vaterlandes angelegt sey, sey der Adel nicht verpflichtet mitzuzahlen. Ist denn nicht die Erhaltung der Soldaten mitten im Frieden zu nothwendiger Vertheidigung des Vaterlandes? zu nothwendiger Vertheidigung, wie nun einmal die Dinge sind und zusammenhangen.

Die Ritterschaft appellirte von dieser Sentenz an das Cammergericht. Die übrigen Stände meinten anfangs, das Cammergericht müsse die Appellation um vielfacher Rechtsgründe willen pro non devoluta erkennen, es geschah aber doch nicht. Elf Jahre lang stand es bei dem Cammergerichte an, bis der Prozeß nur anstieg, in Gang zu kommen.

worden. Ein reicher Adel war die sicherste Schutzwehr der allgemeinen Freiheiten des Landes, und der Bürger, der nicht ruhen wollte, bis er sich dem mächtigen wohlhabenden Ritter gleich gesetzt sah, vergaß vielleicht zum eigenen Schaden seiner Enkel, daß Zeiten noch kommen könnten, da Freiheit des Landes und selbst auch Rettung des Bürgerstandes auf dem ungekränkten Ansehen des Adels beruhe. Schon schien es eine Steuer des Ritters zu seyn, was der Bauer des Ritters dem Landesherrn bezahlen mußte, schon schien der Rosdienst, zu welchem der Ritter immer verpflichtet blieb, mehr als Steuer und Contribution zu seyn, schon war die Bereitwilligkeit zu Schaafsschätz und Scheffelschätz ausgesprochen, und die dritte Last, welche der Bürgerstand den Rittern zuwerfen wollte, die auch schon allein für die Ehre des Ritters zu kränkend war, fiel endlich so drückend auf denselben, daß kein Edelmann mehr auf seinen Gütern leben, kein Junker seinem Stande mehr Ehre machen konnte. Es war doch kränkend für die Ehre des Ritters, daß er nicht besser seyn sollte, als jeder gemeine Mann, daß er Güter, die grossentheils Lebhengüter waren, neben dem daß er sein Lehenpferd gerüstet hielt, fast als ob sie sein Eigenthum wären, versteuern sollte. Hohe Lehenwaare mußte er aufbringen, so oft das Lehen aufs neue gemuthet werden sollte, Schulden der Vorältern lagen auf seinen Gütern, deren Ertrag durch die Verheerungen des Kriegs noch weit mehr verringert wurde als die Nahrung des Bürgers und der leichter befriedigte Haussstand des Landmanns Noth litt. War's denn nicht ungerecht, daß grosse Verdienste der Vorältern, die ehedem den Landesherrn zu lieb Gut und Leben gewagt hatten, sobald sich die Zeiten geändert zu haben schienen, so bald der Ritterdienst minder nothwendig

war, völlig vergessen werden sollten, daß man nicht wissen wollte, wie viel der Ritter fürstlicher Ehre halber aufzuwendend habe, und wie es so ganz eigene Sache des Fürsten seyn, Rechte des Ritterstandes zu vertheidigen, für dessen erste Person er selbst angesehen werden müsse. Zu jener Quote des Adels war nach dem ganzen Entwurfe der Steuermatrikel auch ein gewisser Beitrag berechnet, zu welchem der Ausländer nach dem Verhältnisse seiner Güter welche im Calenbergischen lagen, verpflichtet seyn sollte, und überhaupt auch der Scheffelschätz Geistlicher und Unfreier. In diesen Zeiten der allgemeinen Verwirrung entzog sich aber der Ausländer, der Scheffelschätz von den Koruzinsen der Geistlichen und Unfreien war unbedeutend, und der Adel allein sollte eine gewisse Quote entrichten, die doch nicht ursprünglich ihm allein zugeschrieben worden? Ehemal hatte der Adel, um seine Quote zu bestreiten, einen Scheffelschätz vom harten Zinskorn seiner Maiergüter statt baarer Bezahlung verwiligt, seitdem aber Fräuleinsteuern und Reichsteuern, Türkensteuern und Contributionsbeiträge wie Hyänenkopfe herwuchsen, seitdem der Güterertrag bei den unaufhörlichen Verheerungen des Krieges in eben dem Verhältnisse geringer ward, je mehr sich die geforderten Steuerbeiträge vermehrten, seitdem kein Maier sein Zinskorn mehr richtig abtrug, und selbst auch die richtigste Lieferung des Zinskorns zu Bestreitung der Beiträge des Adels nicht hinreichte, so verlor sich von selbst auch die alte Verwilligung gewisser Steuerzuschüsse, die sich ohnedies auf eine bestimmte Quote nie bezogen, sondern nur gewisse Einnahmen zur allgemeinen Hülfe bestimmt hatte *)).

*) Alle hier erzählend angeführte Gründe sind aus eigenen Erklärungen der Ritterschaft, die sie auf Landtagen 1637-1640 abgab.

Mancher dieser Gründe, womit der Adel sein Recht vertheidigte, würde selbst auch auf den städtischen Deputirten einen Eindruck gemacht haben, der zwar nicht Ueberzeugung hervorgebracht, aber doch jene stille Ahnungen veranlaßt hätte, bei welchen ein halbbilliger Mann im Eifer für seine eigene Sache erkaltet, wenn nicht jenes Matrikeldocument, wie ein lauter Ankläger, dazwischen gekommen wäre, und die drängendste, äußerste Noth der Städte eine Standhaftigkeit nothwendig gemacht hätte, die sich doch mehr in Fortsetzung des einmal angefangenen Werks zeigte, als in schueller muttvoller Ausführung desselben. Kein Vertheidiger der Ritterrechte unterstand sich, Achtheit dieser Matrikel zu läugnen, und kein Ritter war, der nicht sah, daß eine eigene Quote, die mehr als ein Sechstheil des Ganzen betrug, dem Adel daselbst zugeschrieben werde. Ob's auch urältestes Vorrecht des Ritterstandes gewesen, daß der Ritterhof frei blieb, ob ehemal Urkunden deshalb ausgestellt, und das Angedenken dieser Urkunden in benachbarten Ländern, selbst auch durch unverrückte Observanz völlig erhalten wurde; so lag doch einmal die weit jüngere Matrikelurkunde vor aller Augen, und die Gutwilligkeit der Städte, eine Zeitlang mit Hintersetzungen derselben zu einem andern Steuerfuße sich bequemt zu haben, schien mißdeutet zu werden, wenn man aus einer blos willkürlichen Nachgiebigkeit, die ausdrücklich auf bestimmte Zeit eingeschränkt wurde, einen ewigfortdaurenden Verlust der wichtigsten Rechte herleiten wollte. So bald irgend einmal auf einem Landtage, wie 1634 geschah, die Steuer nach Römerzugmatrikel verwilligt wurde, so galt auch jene Steuervertheilung, die den Beitrag des Adels von seinem eigenen Vermögen festsetzte, und politische Convenienzgründe, die sich bald auf noth-

wendige Erhaltung eines wohlhabenden Adels bald auf alte halbvergessene und halb richtige Geschichten bezogen, konnten eben so wenig gelten, als in irgend einem wohl eingerichteten Staate politische Convenienz eines einzelnen Standes, gegen die ausdrücklichsten geschriebenen Gesetze mit Erhaltung des ganzen Staates in Streit gerathen darf. Auch die Last, welche der Städter zu tragen hatte, war doppelt und dreifach, wie die Last, welche der Ritter trug, und der Ritterdienst, zu welchem der Junker manchmal noch aufgesondert wurde, weit nicht so kostbar und so beschwerlich, als Einquartirung und Vertheidigung der Stadt dem doppelt gedrängten Bürger werden mußte. Da selbst der Landesherr von seinen eigenen Cammereinkünften grosse Summen auf die Bedürfnisse des Staats verwandte, da er von Geldern, welche er als sein Privatvermögen ansahen, zu seinem eigenen Vergnügen verwenden könnte, großmuthig manche tausend Thaler der Erhaltung des Vaterlandes aufopferte, wie könnte sich der Adel weigern, dem Beispiel dessen zu folgen, den er selbst für den ersten seines Standes zu halten Lust hatte. Das Zögern des Ausländers, dessen Beitrag zur Steuerquote des Adels öfters nicht einging, gab doch dem Adel kein Recht, auch seine Quote völlig zu verweigern, man erwartete von der Thätigkeit des Adels die Herbeibringung der pflichtmässigen Beiträge des Ausländers, und dieser patriotischen Thätigkeit sollte es einen doppelten Reiz geben, wenn das eigene Interesse des Adels, dem sonst die Last seiner Beiträge zu schwer würde, sichtbar dabei ins Spiel kam. Noch läugnete wohl niemand, daß jene erste Quelle von Einnahmen, die nach den Absichten des Adels der Bestreitung dieser Beiträge gewidmet war, bei den jährlich immer erhöhteren Steuern weit nicht mehr zutreiche, aber unstrittig war doch

der Adel nicht so wohl zu dieser Art des Beitrags als vielmehr zu einer gewissen Quote verpflichtet *), zu deren Besteitung neue Quellen eröffnet werden mochten, wie längst auch Bauern und Bürger manche neue Quelle hatten eröffnen müssen, um erhöhte und gehäufte Steuerbeiträge zu bestreiten.

So klar war's damals ungerecht, wenn die jährliche Contributionsquote des Adels, wenn 36000 Th. welche der reichste Theil der Unterthänen jährlich bezahlen sollte, auf den Bürger und Landmann centnerschwer zurückfielen, so war's im geordnetesten Staate eine unbegreifliche Bedrängung, die dem armen, völlig erschöpften Bürgerstande den letzten Pfennig abpreßte **), und doch so langsam erhob sich der Bürgerstand bis zum vollen thätigen Bewußtsein seiner Rechte, daß unter dem drangvollsten Elende volle vier Jahre verschlossen, und daß ihm erst manche geheime und öffentliche Ermunterung der fürstlichen Räthe nothwendig wär, bis er endlich von einer bloß hammernden, hülfslosen Klage zum entschlossenen Rechtsuchen überging. Es hatte lange Zeit sichtbaren Einfluß auf die langsame Entstehung und langsamere Entwicklung dieses Proesses, daß das Interesse der

*) Dies erhell't theils aus der Senkenz von 1647, theils auch aus der Römerzugmatrikel selbst.

**). Eine hieher gehörige offenherzige Stelle s. in einem Aufsage des Herrn von Münchhausen über die Schädlichkeit des Licentes bei Selchow Magazin II. Th. S. 173. „Der gemeine Mann ist einmal der Last und Sclaverei gewohnt, er empfindet nicht ob er sich des Tages ein paar Stunden mehr oder weniger quälen, monatlich ein paar Pfennige mehr oder weniger in die Collecte liefern muß, wenn er nur weiß, woher er das Geld nehmen soll.“

grösseren Städte nur halb dabei im Spiele zu seyn schien; daß Göttingen, Hannover, Northeim und Hämeln, die einst mal den sechsten Theil jeder verwilligten Steuer zu übers nehmen hatten, gleichgültig dabei bleiben zu können schienen, wie die übrigen fünf Sechstheile vertheilt würden; und ob der Adel nebst der kleinen Summe, welche als Steuer der Ausländer von Gütern, die sie im Calenbergischen hatten einging, seine bestimmte Quote ausfüllte: Prälaten und Deputirte der kleineren Städte, deren Interesse es näherte, so mancher gutmuthige Mann unter den ersten stand, und so mancher wackere unter den letzteren war, hatten selten den ausdaurenden Muth, der allein ein Werk dieser Art anlangt, und schon das entscheidende Uebergewicht, das der Adel im Schatzcollegium hatte *), war ein unzweideutiger Beweis,

*) Nach der Instruktion des Schatzcollegiums von 1615 waren 4 adeliche Schatzräthe, 2 Prälaten und 2 Deputirte der kleineren Städte. Der Adel hatte also gerade die Hälfte des Schatzcollegiums besetzt, und da man, ich weiß nicht genau in welchem Zeitpunkt, eine jener vier Stellen eingehen ließ, so würde auch nachher eine Prälatenstelle eingezogen, so daß noch gegenwärtig der Adel die Hälfte des Schatzcollegiums besetzt hält. Gerade aber in diesem landschaftlichen Collegium ist die Menge der Stellen höchst wichtig, weil hier alles bloß nach der Mehrheit der einzelnen Stimmen und nicht nach Curienstimmen entschieden wird.

Gelegenheitlich läßt sich hier auch die Frage beantworten, warum bei der Calenbergischen Landschaft vota curiata gewöhnlich sind und die Majorität nach votis curiatis gezählt wird, im Wolfenbüttelschen aber die Majorität ohne Rücksicht auf Curien-eintheilung bloß viritim gezählt wird. Die Stadt Braunschweig hat sich im Wolfenbüttelschen nie so mit den kleineren Städten verbunden, wie die sogenannten vier grossen Calenb. Städte mit den kleinen Städten zu einer Curie sich vereinigten. Diese Vereinigung war eine grosse Schutzwehr der Freiheit der Städte; wo sie nicht statt hatte, wie bei dem Schatzcollegium, da war das Schicksal der kleinen Städte im Calenbergischen wie das Schicksal der Städte im Wolfenbüttelschen.

wie wenig da Gleichgewicht seyn kounte, wo Prälaten und Deputirte der kleineren Städte dem Adel das Gleichgewicht halten sollten. Erst da durch die Entziehung des Adels die Anzahl der Nonvalenten so sehr wuchs, erst da die grösseren Städte beträchtliche Summen des Restes übernehmen sollten; welche die übergrossen Anzahl der Nonvalenten veranlaßte, erst da man jene Lücken zu ergänzen auf neue Steuern und Abgaben fiel; unter welchen die grösseren Städte siebenfach zu leiden glaubten; erst da entflammte sich die Uneinigkeit bis zum Rechtsstreit, und der erste Eifer, so lange noch der Rechtsstreit vor den Fürsten selbst geführt wurde, so lange manche grossstädtische Deputirte noch lebten, die auch ohne Archiv und Registratur aus ihrer Erfahrung zu raten wußten, gieng einige Zeit so ununterbrochen fort, daß endlich nach sieben Proceßjahren, noch vor dem Westphälischen Frieden, ein richterlicher Ausspruch des Fürsten gegen den Adel erging.

Unter allen neuen Projecten aber, auf welche man zu Ergänzung jener Lücken geriet, erregte keines einen allgemeineren Widerwillen; keines wurde mit bestigeren Verwünschungen verbeten, keines mit theurerem Opfer abgekauft, als die versuchte Einführung des Licentes. Canzler und Räthe hatten sich des Einfalls einer solchen allgemeinen Consumptionsteuer anfangs so herzlich gefreut, daß sie dieselbe gewöhnlich das neu erfundene Rettungsmittel*) nannten, daß sie um süsse zu machen, was so bitter seyn wollte, auf Moses und Israelitische Theokratie sich beriefen, wo auch Licente unter dem Namen der Erstlinge gegolten hätten, daß sie den Ständen reislich zu erwägen

*) In Landtagsacten von 1638, 1639, 1640 der gewöhnliche Name des Licentes novum expediens.

überliessen, ob es in gegenwärtigen Zeiten des Zorns Gottes, den ein so lang daurendes Elend hinlänglich beweise, irgend ein besseres Versöhnungsmittel gebe, als solche Erslinge *). Man bezog sich darauf, wie lange schon solche Licente im Lüneburgischen eingeführt seyen, wie sie die Goldgrube der Niederländer gewesen, ohne deren Eröffnung einen so langwährrigen Krieg mit Spanien auszudauren unmöglich gewesen seyn würde, wie manche Stadt unter ihnen selbst bisher noch einzig durch Licente, welche sie angelegt, ihre Garnison unterhalten und ihr Stadtwesen glücklich fortgeführt habe. Man vergaß nicht ins Angedenken zu bringen, weil Neuheit auch die nützlichsten Projecte verhaft machte, daß schon ehemalig selbst im Calenbergischen Licente gebräuchlich gewesen, daß der Landesherr selbst und seine Diener der neuen Consumptionsteuer sich unterwerfen würden, daß eine Classification des licentbaren gemacht werden solle, bei welcher der Armut geschont, und die Prachtliebe des Reiches stattlich tarirt werden müßte. Man versprach endlich den grösseren Städten daß ihnen ein Viertel der Einnahme des Licentes überlassen, und der Schaden, den der etwa verminderte Handel verursache, durch diese Ueberlassung vergütet werden solle, man zeigte aus einigen gemachten Erfahrungen, wie ergiebig die Einnahme der neuen Steuer seyn müsse, und wie sehr man sich durch dieselbe der Hoffnung nähere, endlich der drückenden Contribution völlig los zu werden. Aber kein Redner und kein Weltweise, kein Staatsmann und kein Rechtsgelerter, hätte damals die Landstände bewegen können, Vorurtheile aufzugeben, die sie noch vierzig Jahre nachher

*) s. Erklärung der Fürstl. Räthe auf dem Hildesh. Convente
23 Apr. 1639.

so fest hielten, daß sie kaum durch die drängendste Noth vermocht würden, neue Versuche zu wagen. Sie hielten den Licent für einen Zoll, und neue Zölle seyen in den Reichsgesetzen verboten. Der Reichsfiscal werde aufwachen, die grossen Handelsstädte in Niedersachsen, die am merklichsten dabei verlieren müßten, würden Processe erregen, und schon als man ehemalig Licente im Calenbergischen einzuführen gesucht, seyen Processe zu Speyer entstanden, die man nicht anders als durch Abschaffung der Licente zu befriedigen gewußt habe. Sie fürchteten durch Repressalien der Nachbarn noch mehr zu verlieren, als sie je durch eigene Licente gewinnen könnten, oder sey doch der völlige Verlust ihres Handels, der sich in freiere benachbarte Länder ziehen werde, ein Schaden, den keine Einnahme des Licentes ersetze. Gottes Strafe, so endigte sich manche Vorstellung der Stände, müßte unvermeidlich durch solche neue Land- und Leutverderbliche Mittel erregt werden ^{*)}, und schon das tragische Ende jener unglücklichen Rathgeber, durch welche ehemalig die Einführung der Licente im Calenbergischen versucht worden, sollte warnend genug seyn, Gottes Zorn nicht

^{*)} Man könnte eine ganze Sammlung von Beispielen machen, welche die Stände dem Licent gaben. In einem Schreiben eines ständischen Convents zu Göttingen 10. Jul. 1640 ein bei Gott und allen Menschen verhaftes Mittel, wodurch Gottes Strafe auf das Land gezogen werde. In einem Schr. des Magistr. zu Hannover an den Magistr. zu Göttingen 21. Aug. 1640: die verfluchten Licente. In einer Erklärung der Städte Hannover und Hameln an den Kriegs-, Lands- und Schatzkath Levin Hake, vom 19. Aug. 1640: die Land- und Leutverderblichen Licente.

Bei den Verhandlungen zu Hildesheim 10. Oct. 1639 hieß es, die Licente seyen wider Gottes Wort, denn die zehn Gebote vermöchten, man sollte nicht begehrten des nächsten Gut.

noch heftiger zu reizen, als leider schon durch die ersten Versuche geschehen sey. „Die Augen voll Thränen“ — so rührend erklärten sich die Landstände *) — „sind wir gestern von den fürstlichen Räthen geschieden. Daß man doch gar nicht auf unsere Vorstellung gegen die Licente achten wollte! „Die Rechenschaft ist schwer für Gott, es kommt fürwahr auf unsere Seelen. Bei Gottes Barmherzigkeit beschwören wir den Fürsten noch einmal. Wir haben in unserem Gewissen keine Ruhe, und Blut möchten wir weinen, wenn wir den allgemeinen Zustand auf dem Lande ansehen.“

Nie war noch irgend einmal seit Fagmanns Zeit der Zwist der fürstlichen Räthe und sämtlicher Landstände so unversöhnlich geworden. Der Canzler drohte geradehin, die Stände sprachen laut von Verachtung eines kleinen Hofzorns. Der Canzler drohte mit dem Rechte der Staatsnoth, die Landstände beharrten gleichsam schon nach Speyer hinschickend **) auf ihren alten Privilegien. Der Canzler weigerte sich, die Erklärung der Landstände dem Fürsten zu melden ***) , die Landstände erklärten geradehin Ungehorsam, und keinem der grösseren reicheren Edelleute, die den Ungehorsam geltend machen konnten, durfte der Licenteinnehmer in sein Gericht kommen. Man hatte auf kurze Zeit, weil endlich doch einige Stände gewonnen wurden, einen Versuch mit Einführung der Licente gemacht †), eine eigene Licent-

*) s. Memorial der Prälat. Ritter u. Städtedeput. 15. Febr. 1640.

**) s. Appellationsnotel einiger Prälaten und Ritter an das Cammergericht 1639, 29. Jul.

***) s. Acten des grossen Hildesh. Convents vom 18. Jan. bis 14. Febr. 1640.

†) 11. Mai 1639 Einwilligung der grossen Städte, aber unter den feierlichsten Betteuerungen, daß sie dieselbe bloß auf 3 Mon. in gegenwärtiger äusserster Noth und gegen einen klaren

ordnung erschien *), schon gieng in einigen Monaten ein Viertheil der Contribution ab **), aber weder die glücklichsten Verbesserungsversuche jener ersten Ordnung noch der letzte sichtbare Gewinn, weder Drohungen noch Bitten des Fürsten konnten zu Fortsetzung derselben bewegen. Viel lieber bequemten sich die Stände doppelte Contribution zu übernehmen ***), lieber ersüllten sie jede Forderung des Fürsten, die er in Ansehung der Proviantlieferung machte, als daß sie eine ordentliche allgemeine Einrichtung einer neuen Steuer zugaben, die der Ruin des Handels und doppelte Bedrückung der Armen zu werden schien. Die Stunde der Aufklärung war noch nicht da, und zur Freiheit gehört auch, nicht klüger handeln zu müssen, als eigene Einsicht hinreicht.

So mißlang der grosse Versuch einer Steuerreform, das Elend wuchs fort, - das drängendste Bedürfniß des Staats hatte sich in einen Proceß verschlungen, unbedeutendere Klagen wurden gehoben †), die Hauptwunde blieb, und nicht eher bis der liebe Gott Frieden ins Land schicke, schien eine neue Reforme versucht werden zu können. Nicht eher war eine allgemeine Beschreibung des ganzen Landes möglich, die Grundstücke konnten nicht mit Sicherheit nach

Never's gestattet wollten. Ein Viertheil der Einnahme müsse auch den grossen Städten loco praecipui bleiben, an der Contribution solle so viel abgehen, als der Licent einbringe, und die Mitdirektion des ganzen Licentwesens bleibe bei den Ständen.

*) Hildesheim 18. Apr. 1639.

**) s. die gedruckte Fürstl. Ausschr. 25. Jul. 1639, 31. Aug. 1639, 30. Sept. 1639. Im letzteren Rescript wurde sogar $\frac{1}{2}$ der Contribution für den October erlassen.

***) s. Never's Herz. Georgs Göttingen 30. Aug. 1640.

†) vergl. hiebei den Hannoverschen Landtagsabsch. 3. Apr. 1639 bei Pfeff. III. Th. S. 324 ff., und in den Calenb. Landes

dem Ertragre classifizirt werden, das Vermögen der Städte war nicht zu schätzen, und so lang nicht allgemeine Ordnung des Staats wiederhergestellt war, erfuhrte sich mancher der grossen Ritter, den Commissarien, welche seinen Ritterhof und die übrigen Güter derselben untersuchen sollten, den Zugang zu verweigern ^{*)}.

Doch wie weit war's noch von dem glücklichen Ziele,

constitutionen Tom. IV. c. 8. pag. 66. ff. Dieser Landtagsabschied ist fast blos eine solenne Ausfertigung einer schon 1628 abgefaßten fürstlichen Resolution, wegen verschiedener schon 1614 übergebenen Beschwerden. Manche Puncte hatten sich längst so von selbst gehoben, daß eigentlich eine besondere fürstliche Resolution deshalb nicht mehr nothwendig war s. z. B. den Art. vom peinlichen Gericht.

Damals erschien auch eine revisirte Hofgerichtsordnung, die in Vergleichung mit der alten Mynsingerischen merklich verändert war.

*) Diesen Punct aufzuklären sind bes. die Acten des Convents vom 19. bis 26. Mart. 1640 höchst wichtig. Es kam damals recht ernstlich wieder in Bewegung, daß eine Herrschafts- und Landschaftliche Commission ins ganze Land ausgehen sollte, um den Güterertrag im ganzen Lande zu untersuchen, und sowohl in den Markungen der Städte als auf den Gütern des Adels Localinspection einzunehmen. Eine wichtige Instruction für diese Commissarien war schon 22. Febr. 1640 ausgefertigt worden. Die Ritterschaft widersegte sich damals dieser Commission mit vielen Gründen. Die Ritterschaftlichen Deputirte, die zur Commission gehörten, wollten den vorgeschriebenen Eid nicht schwören, weil sie auch ohne Eid wohl als ehrlieche Leute zu handeln wüßten. Die Ritterschaft flagte vorläufig, das ganze Verfahren dieser Commission werde einer Inquisition gleich sehn, man gehe wohl damit um, die Edelleute zu Bauern zu machen u. s. w. Ueberhaupt meinte man die ganze Commission werde der Kosten nicht werth seyn, die darauf geben müßten; der Zeit nicht zu gedenken, welche die Ausführung eines solchen Werks fordere. Auf das letztere antwortete Cancellor Stuck — viel Zeit möchte die Sache freilich kosten, wenn sie so behandelt würde, wie bisher die Landschaftlichen negolia-

bis Deutschland einen allgemeinen Frieden erhielt, oder bis endlich auch nur das Lüneburgische Haus zum Genusse der Ruhe kam, die schon der Pragische Friede hätte gewähren sollen. Der Kaiser war, seitdem Georg den Pragischen Frieden angenommen, dem Lüneburgischen Hause nicht gnädiger und in der Hildesheimischen Sache nicht nachgiebiger geworden, als er seit den Zeiten des Restitutionsedicts gewesen war. Fünfmal hatten die Lüneburgischen Prinzen pflichtmässig ihr Contingent gegen die Schweden gestellt. *), fünf Feldzüge hindurch jede Forderung des Pragischen Friedens erfüllt, doch wurde Wolfenbüttel nicht geräumt, doch begünstigte der Kaiser die Stadt Braunschweig gegen Herzog August von Wolfenbüttel, und jeder Calenbergische oder Wolfenbüttelsche Edelmann, der sich der neuen Reunion der veräusserten Cammergüter eigennützig widersehzte, fand bei dem Hofrath zu Wien ein so günstiges Gehör, als ob seine Klage erwartet worden wäre. Schmeichelnde Hoffnungen, die Herzog Georg manchmal von Wien erhielt, waren gewöhnlich nur Vorboten eines neuen geschärferen Edicts Ferdinands Ministerium verlor seinen Plan nie, und die große Kunst, einen Plan bald ins sanftere bald ins rauhere zu wenden, konnte dem Ministerium leicht eigen werden, das durch den sonderbarsten Glückswchsel bald der vollen Despotenmacht nahe gekommen war, bald um Selbsterhaltung und Rettung bekümmert seyn mußte.

1637 So gerecht auch die Erwartungen waren, womit man der neuen Regierung des billigeren Ferdinand III. entgegensah, so sehr erfuhr doch Herzog Georg, daß gerade der neue Kaiser aus entschiedener Vorliebe gegen das Bai-

*) Pufendorf de rebus Suecicis ab excessu Gust. Ad. gestis p. 395. §. 7.

rische Haus die Hildesheimische Restitution noch ernstlicher betreibe als sein Vater, Mandate auf Mandate ergehen lässe, als ob der alte Schrecken kaiserlicher Executionen noch gelten könnte, als ob noch Friedrich Ulrich am Ruder schlafe. Unverzüglich sollten Stift und Stadt Hildesheim geräumt werden *). Eine alte Forderung des Königs von Polen **), eine Forderung des Lothringischen Hauses die auch schon über ein halbes Jahrhundert verlegen war ***), eine Holsteinische Prätention, die sich vom Grubenhagenschen Successionsfall herstrieß †), nie aber vom Lüneburgischen Hause anerkannt worden war, die Tillysche Schuldforderung, und der Himmel weiß, welche alte und neue Händel — sollten in einer Schuelle, wie es gehorsamen Reichsfürsten zieme, abgethan, mehrere Tonnen Goldes bezahlt, und größtentheils selbst noch die Proceßkosten erstattet werden. Der Kaiser hielt es für Untreue, daß man den Schweden den Übergang über die Elbe jüngst noch gestattet habe. Man schien für bösen Willen halten zu wollen, was natürliche Nachgiebigkeit einer wehrlosen Schwäche gewesen war, und zu Wien lag es schon unterschrieben vom Kaiser, daß Calenberg den Tillyschen Erben eingeräumt werden, der Kaiser selbst Wolfenbüttel als Waffenplatz behalten, und mit dem übrigen Theil der Besitzungen des Lüneburgischen Hauses eine Dänische Offensivallianz gegen Schweden erkaufst werden sollte ††).

*) Kaiserl. Mandat 24. Aug. 1639.

**) Die zweite Gemahlin des Urgroßvaters Friedr. Ulr. des Herz. Henr. von Wolfenbüttel war eine Polnische Prinzessin. Von dieser her war noch eine Forderung an Braunschweig übrig.

***) Herzog Erichs II. zweite Gemahlin war eine Lothringische Prinzessin.

†) s. das kaiserliche Erecutorialmandat 16. Mart. 1638.

††) So versicherte Herz. Heinrich Julius von Lauenburg, der es

Der Thürfürst von Sachsen ermahnte zum Gehorsam *), der alte Herzog Friedrich von Zelle wünschte Ruhe, selbst August von Wolfenbüttel suchte Frieden, und Georg allein, dem das Bewußtseyn seiner Tapferkeit ein höheres Gefühl seiner Fürstenwürde gab, widersetzte sich mit einer Entschlossenheit, die man in Wien schon für Kriegserklärung hielt. Sein Beispiel war gefährlich, denn es gab Muth. Und da sich die Schwedische Armee damals aus Böhmen hinweg durch Thüringen nach Niedersachsen ziehen mußte, da die 1640 liebevollsten und geschärftesten Edicte von Wien kamen, mit vereinigter Macht die Schwedische Armee anzugreifen, so erklärten sämmtliche Prinzen des Lüneburgischen Hauses, eine Neutralität behaupten zu wollen, die zwar der Kaiser, der jede Neutralität für eine tückische Kriegserklärung halte, schwerlich als vollgültig erkennen werde, deren Behauptung aber, wenn es nöthig sey, selbst mit Schwedischer Hülfe ausgeführt werden müßte.

Nun erbitterte ihn nicht Unrecht allein, wie es der Kaiser dem Lüneburgischen Hause erwies, sondern deutscher Muth und deutsches Gefühl, in welchem politische Gedult und Freiheitsliebe bisher sonderbar vermischt waren, drangen ihn endlich zu einer Erklärung, die man kaum noch nach voriger Annahme des Pragischen Friedens erwartet haben sollte. Als erste Bedingung jeder künftigen Friedensnegociation forderte nun Herzog Georg eine allgemeine Amnestie. Die täuschende Halbgnade des Kaisers mißfiel ihm. Und ob er schon Trautmannsdorf erklärte, daß er lieber dem

wissen könnte, und sein Canzler Mithob beteuerte die Nachricht s. Pusendorf l. c.

*) J. J. Mosers Erläuter. des Westph. Fr. aus Nbr. Handl. II. Th. S. III.

Kaifer zu einem Exilium in Madrit rathen wollte, wie der Pfälzer Friedrich im Haag exulirt habe, so beharrte doch Georg auf seiner Forderung mit einem Muthe, der das äusserste zu erwarten schien. Seine Gesandte auf dem Reichstage ließ er laut klagen, wie ungerecht es sey, daß das Churcollegium, wo die katholische Partheie völliges Uebergewicht habe, der Friedensunterhandlung allein sich anmasse, und noch ehe er auch mit völlig entschlossenem Muth den Schweden wieder beigetreten war, hatte sein Gesandter 1637 in Regensburg laut sich beschweren müssen, daß man alles durch Deputationstage abthun wolle, daß man willkührlich partheiische Fürsten zusammenrufe, und mit einer kaum scheinbaren Beibehaltung der alten Verfassung des Reichs willkührlich verfahre. Alle Anerbietungen selbst der wichtigsten Privatvortheile wies er ab. Selbst da ihm der Kaifer Halberstadt versprach, blieb er der einmal ergriffenen Partheie vollkommen getreu. Und so drohend es lautete, daß er ist oder nie mehe des Kaisers Freund werden könnte, so unerschrocken erwartete er den Ausgang einer Sache, die weit nicht so verzweifelt war, als die kleingläubigen Landstände und sein theologischer Vetter in Wolfenbüttel vermutete. Ein harter Anfang war's wohl, daß man seine Gesandte geradehin wie Feinde vom Reichstage hinwegwies. Ein Schrecken war's wohl, daß der Kaifer die erlaubteste Vertheidigung seines Landes, die einige Verbindung mit Schweden und Frankreich nothwendig machte, ungeachtet des Dänischen Vorworts für eine feierliche Kriegserklärung aufnahm, daß er den ganzen Krieg aufs neue nach Niedersachsen spielte, und gerade erst auf Calenberg hinstürmte. Aber der Herzog, der Wallensteins Zeiten und Zeiten des Restitutionsedicts erlebt hatte, den kein Anfang schreckte und kein Ausgang

stolz machte, vergaß nie selbst im Augenblicke der genauesten Verbindung mit Schweden und im versuchendsten Momente, mit Frankreich so genau sich zu alliiren als Amalia Elisabeth von Cassel that, daß er bloß Vertheidigung seines Landes und seiner Rechte zum Zweck habe.

Wie schwer war's aber nicht in einem Zeitpunkte, da Neutralität eben so verhaft war als ehedem zu Athen, mit einer so kleinen Macht, die sich höchstens auf 6000 Mann belief, gerade nur so weit in Verbindung mit Schweden und Frankreich zu treten, als zur eigenen Vertheidigung nothwendig war, und gerade nur so weit vom Kaiser sich zu entfernen, als Behauptung seiner Rechte erfoderte. Frankreich und Schweden hielten für Alliiertenuntreue, was bloß planmässiges Zurückbleiben bei gemeinschaftlichen Unternehmungen war, der Kaiser war beleidigt, ohne daß man sich ihm furchtbar genug gezeigt hatte, und die Landstände sagten laut genug untereinander, daß Herzog Georg das Hildesheimische billig restituiren sollte, daß wahrscheinlich mit der Restitution des Hildesheimischen die Gnade des Kaisers gewonnen, der Friede leicht genug erkauft werden würde daß es einem redlichen Patrioten wohl einfallen dürste, ob denn das Fürstenthum Calenberg selbst gewinne, wenn auch sein Herzog den größten Theil des Hildesheimischen behauptete.

Selbst der neue Canzler D. Stuck, den damals Engelbrechts Tod in volle Würksamkeit setzte, bei aller Herzhaftigkeit seines Charakters, so gut auch Salvius seine schwächste Seite zu fassen gewußt hatte *), geriet in ein

*) Beide Theile sowohl die Kaiserlichen als die Schweden sparten kein Geld um die Räthe Herz. Georgs zu gewinnen. So bat sich General Göthe vom Kaiser 30,000 Th. aus, um einen oder den anderen Rath zu bestechen. s. Pufend. I. c. p. 288. Canzler Stuck erhielt von Salviis nicht allein eine goldene Kette

peinvolles Zaudern des Zweifels, wenn es rings um sich her aller Augen auf sich gerichtet sah, und wenigstens die beschleunigtere Wirkung der schon lange reisenden Entschlossenheit des Herzogs seinen Rathschlägen zuschreiben hörte. Kaum trat ihm selbst auch im Geheimen Mathe Friedrich Schenk von Winterstädt mit einem Eifer bei, so gewiß man auch den feurigsten Entschluß gerade von dem Manne hätte erwarten sollen, der allein unter allen Geheimen-Räthen des Herzogs Soldat war, der — ein unerhörter Fall! — keine Pandekten gehörte und doch Geheimer Rath geworden war *).

Es war ein rührender Auftritt bei der großen Zusammenkunft aller Lüneburgischen Prinzen in Peine, da nun der letzte muthvolle Entschluß einer Vereinigung mit den Schweden gefaßt werden sollte, da man sich unverweilt entscheiden mußte, weil die Kaiserliche und Schwedische Armee

von 500 Kronen sondern auch eine fährliche Pension. I. c. p. 411. §. 46. Eben so wurde Herz. Georgs erster General, Gener. Kilzing durch ein Geschenk von 15000 Th. das ihm Banner machte, gewonnen, und auch Salvius scheint sich noch besonders dankbar gegen ihn erwiesen zu haben. I. c. 395, 399.

* Frieder. Schenk von Winterstädt war von Sulzburg im Breisgau gebürtig. Sein Vater war Badischer Geh. Rath und Obervogt zu Durlach. Außer dem Durlachischen Gymnasium hatte er keine hohe Schule gesehen, und auch das Gymnasium mußte er als ein siebenzehnjähriger Jüngling verlassen. Er nahm Dienste unter der Unionsarmee, und da diese aus einander gieug, trat er in Holländische Dienste, bis er sich bald nachher unter Mansfeld weiter versuchte und endlich zu den Venetianern kam. Ich weiß nicht wie ihn Herz. Georg kennen lernte, daß er ihn 1629, da Schenk selbst erst 27 Jahr alt war, als Hofmeister zu seinen Söhnen nahm. Vier Jahre nachher wurde er auf Georgs Empfehlung Hauptmann in Gifhorn, und von hier aus rief ihn Georg 1639 als geheimen Cammerrath.

den Gränzen des Landes sich näherte. Kein Rath wollte votiren, kein Geheimer Rath missbilligen, kein Geheimer Rath zurathen, Gründe und Gegengründe wurden erwogen, reißlich alles durchdisputirt, Hoffnung und Furcht wechselten in der Versammlung, aber weil das ganze Wohl des Vaterlandes auf der Wage lag, von bewaffneter Vertheidigung gegen den Kaiser die Rede war, und vielleicht der gänzliche Ruin des Lüneburgischen Hauses durch einen entschlußvollen Augenblick veranlaßt werden könnte, überliessen sie den Fürsten selbst eine Entscheidung, die keiner aus ihnen allen auf seine eigene Einsicht hin wagte. Selbst da sich die Armee Herzog Georgs mit der Schwedischen Armee schon vereinigt hatte, da sich schon die ersten glücklichen Folgen dieser Vereinigung zu zeigen schienen, da selbst auch der König von Däumark, dessen Einfluß auf die Entschließungen der Lüneburgischen Prinzen so groß war, den endlich gefassten muthvollen Entschluß nicht missbilligte, blieben sämtliche Geheime Räthe in einer Gleichmuthigkeit, die weder durch politische Prophezeiungen eines weiteren glücklichen Fortgangs ermuntert noch durch die hoffnungslosen Klagen der Landstände gestört wurde *).

*) Hierher gehört die Geschichte des Ausschüttages, der den 9. Jul. 1640 in Göttingen gehalten wurde. Die Landstände erklärten sich bei dieser Versammlung anfangs feierlich gegen die Conjunction mit Schweden, und batn den Herzog, Gnade des Kaisers zu suchen. Canzler Stuck gerieth darüber in äußersten Unwillen. Er erklärte den Ständen mit aller Emphase eines erzürnten Ministers, wie wunderlich ihr ganzes Betragen sey. Erst hätten sie gerathen, man möchte Neutralität suchen, wenn auch der Kaiser nicht wolle, nun es geschehen sey, nun der Unwille des Kaisers dadurch erregt worden sey. nun kein anderer Schutz gegen diese Ungnade möglich sey, als daß man sich mit Banner vereinige, so sprächen sie von Suchung der kaiserlichen Gnade.

So nahm es denn der Herzog auf seine eigene Gefahr, die Allianz mit Schweden wurde entworfen, und noch vorher zu Münden ein Defensivbündniß mit Amalia Elisabeth geschlossen *). Man versicherte sich der Französischen Hülfe **) und der Herzog von Longueville versprach, selbst auch die Schweden zu bewegen, daß sie endlich einmal den Lüneburgischen Prinzen alle die Plätze abtreten sollten, die sie bisher noch im Lande besetzt hielten. Nie vergaß aber Georg, so sehr auch Bannier in ihn drang, wo Selbstverteidigung aufhöre, und wo offensives Fortrücken aufsange, nie vergaß er wie wichtig es sey, die Lüneburgische Armee von der Schwedischen und Hessischen Armee getrennt zu erhalten oder höchst-

Die hierauf wiederholte Vorstellung der Landstände war, daß man doch alles nach Gottes Wort einrichten möchte, daß man die Reichsgrundgesetze nicht ausser Auge lasse, daß man bedenken sollte, in welch hohen Pflichten Herzog Georg gegen den Kaiser stehe. Canzler Stuck wurde über diese nichts sagende und vielmeinende landständische Lection so aufgebracht, daß er erklärte, sie dürften nicht eher aus einander gehen, bis sie sich deutlich erklärt hätten, ob ihrem Rath nach die Conjunction mit den Schweden aufzuhören sollte oder nicht, denn so toll sey kein Canzler oder Geheimer Rath, daß er eine Sache dieser Wichtigkeit ohne Guttheissung der Landstände auf seine Gefahr nehmen sollte. Die Landstände antworteten hierauf endlich, daß sie zwar zur plötzlichen Aufhebung der bisherigen Conjunction mit den Schweden nicht rateten wollten, aber doch baten, das Tempo ja nicht zu versäumen.

*) 30. Oct. 1639 s. die Url. bei Alzema Tom. IV. L. 19. 305. Londorp IV. 709.

**) Den mit dem Herzog von Longueville M. Mai 1640 geschlossenen Tractat s. Leonard. III. p. 68. Zur Geschichte dieses Theils des dreissigjährigen Kriegs gehört besonders Laboureur histoire du Marechal de Guebriant. Paris 1676. fol. vergl. auch hierbei Londorp IV. Theil, wo mehrere hieher gehörige Actenstücke gesammelt sind.

stens mit der letztern im äußersten Nothfalle sie zu vereinigen. Nie vergaß er, wie wenig bei der eigenen Uneinigkeit der Schwedischen und Französischen Feldherrn untereinander der Schwedischfranzösischen Hülfe zu trauen sey, und wie schlau er auch gegen den ehrgeizigen Banner zu wachen habe, der gar zu gern sämmtliche Französische Feldherrn und sämmtliche Deutsche Prinzen unter sein hartes Kriegsdirecto-
rium nahm. Hätte nicht Klizing, der erste comman-
dirende General Georgs, Herrn und Vaterland au. Ba-
ner verkauft, wäre der treulose dem Plan treu geblieben,
den Georg ihm vorzeichnete, selbst der Kaiser hätte die
Mässigung der Lüneburgischen Prinzen bewundern müssen,
die nicht zugriffen, wo sie zuzugreifen selbst aufgesordert
wurden, und auch noch zur Zeit der gereiztesten Selbstver-
theidigung dem Kaiser diejenige Devotion anboten, die er
allein im Angedenken an beschworene Capitulation und
Reichsgrundgesetze fordern konnte.

Welche Sonne schien nicht dem verfinsterten, völlig
verheerten Deutschland endlich einmal aufzugehen! Der junge
1640 Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg trat die
Regierung an, das Lüneburgische Haus eröffnete den Neu-
tralitätsplan, den dieser große Prinz noch herrlich verbessert
und herrlich erweitert über alle Erwartungen ausführte, die
Heldinni Amalia Elisabeth von Cassel ward endlich auch
damals ihres treulosen Generals Melander los *) und
konnte nun endlich mit Friedrich Wilhelm und Georg
gemeinschaftlich ein großes Werk ausführen — die Menschen
rechnen, Gott hatte es anders beschlossen!

Um den künftigen Feldzug des Jahres 1641 recht plan-

*) Pufendorf I. c. p. 599. §. 14.

mäßig und mit gemeinschaftlichen Kräften auszuführen, um endlich einmal redlich gegen einander zu werden, wie man am leichtesten oft durch persönliche Zusammenkünfte wechselseitig redlich wird, wurde zu Hildesheim, wo Herzog Georg Hof hielt, ein großer Convent aller commandirrenden Generale gehalten. Banner kam. Der Marschall von Guebriant war da. Prinz Christian von Hessen und Graf Otto von Schaunburg fanden sich ein. Nicht leicht fehlte einer der bedeutenden Kriegsobersten der Französischen oder Schwedischen Armee. Man lebte einige Tage Deutsch zusammen, weil man künftighin redlich Deutsch zusammen handeln wollte. Wahrscheinlich mischte ein gedungener oder fanatischer Bösewicht Gift unter den Wein, den die frohe Gesellschaft reichlich genug genoß. Mehrere starben sogleich, General Banner und Herzog Georg schleptten ihr Leben noch ein Vierteljahr lang fort, aber keiner entging doch dem Tode, den er bei diesem Convente geholt hatte.

Selten stirbt sonst mit einem Fürsten so viel, als uns der Leichenredner bereden will. Über wie nun unvermeidlich Herzog Georgs Tod sich näherte, wie der Arzt zu zweifeln aufing, der Canzler an das Testament dachte, da entstand ein Wehklagen, in das selbst die mißvergnügtesten Hofleute redlich miteinstimmten, und eine allgemeine Betäubung verbreitete sich, die leider selbst auch auf den Concipisten des Testaments gewürkt haben mag. Der älteste der vier Söhne, der dem Vater ins frühe Grab sehen sollte, war noch nicht achtzehn Jahre alt; ein guter Prinz, aber wie wenig für einen Prinzen, wenn's dieses nur ist. Der Krieg war des jungen Christian Ludwigs Sache gar nicht, weil er nichts vom Kriege verstand, und doch hatte man nun so eben erst das große Spiel wieder angesaugen. Ein Prinz von

persönlichem Ansehen und persönlicher Tapferkeit mußte an der Spitze stehen, je ungewisser es war, wer das Haupt-commando bei der Schwedischen Armee an Banners Stelle erhalten werde, je mehr auch die ganze Eintracht, mit welcher sämtliche Braunschweigische Prinzen bisher für einen Mann gekämpft hatten, bloß auf persönlichen Verhältnissen beruhte, die kein Todesfall mehr hätte verrücken können, als gerade der Tod des Herzogs Georg.

Man machte wohl noch zeitig genug Anstalten und Verordnungen, wie es mit Nachfolge und Regierung gehalten werden solle, das fürstliche Testament wurde feierlichst rechtlich vollendet, der Armee versicherte man sich, die festen Plätze wurden doppelt verwahrt; doch vergaß man in der Betäubung gerade den entscheidendsten Hauptpunct, die Succession wurde so wunderbar bestimmt, daß es ein größeres Mirakel gewesen seyn würde, als die fortdaurende Eintracht der sechs Brüder Georgs, wenn eine Verordnung, so verwirrend als Georgs neues Hausgesetz war, in treuem Hansfrieden vollzogen, und in fortdauernder schlichter Vergessenheit aller älteren Hausverträge beibehalten worden wäre.

Das erste Grundgesetz des Testaments sollte seyn *), daß Calenberg und Zelle, so lang noch zwei Söhne Georgs oder Descendenten zweier Söhne desselben im Leben seyn würden, nie unter einer Regierung vereinigt werden sollten, daß man beide Fürstenthümer so viel möglich einan-

*) s. das Testament selbst in Mehtm. Chron. S. 1653 ff. vergl. die gelehrte Deduction des Hannov. Vicecanzl. Hugo von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Herzog- und Fürstenthümern des Reichs Teutscher Nation in specie im Haus Braunschweig-Lüneburg. Hannover 1691.

der gleich setzen, und dem älteren Sohne die freie Wahl vorbehalten sollte.

Hatte der gute Canzler wohl bedacht, welch ein unausführbares Werk es sey, zwei Fürstenthümer, deren Lage und Beschaffenheit so verschieden war, völlig einander gleich zu setzen! War's denn nicht widersprechend, daß jedes Fürstenthum in seiner Consistenz bleiben, und jedes doch dem andern gleich gemacht werden sollte? Wie war's möglich, mit den wenigen Stücken der Graffschafft Hoya, die man aus der Harburgischen Erbschaft zu hoffen hatte, eine Ausgleichung beider Fürstenthümer zu machen, da Grubenhagen, Oberhoya und Diepholz bei dem Fürstenthum Zelle bleiben sollten? die Cammerrechnungen waren in großer Verwirrung, der Güterertrag in Zeiten eines schon länger als zwanzig Jahre dauernden Krieges gar nicht zu schätzen, und die Hoffnung, verpfändete Domainenstücke wiedereinzulösen, die dem künftigen Besitzer des Fürstenthums Calenberg eben so wichtig seyn mußte als dem künftigen Herzog von Zelle, war doch in beiden Fürstenthümern so ungleich, und in beiden Fürstenthümern so wenig zu schätzen, daß nie eine befriedigende Ausgleichung gemacht werden konnte.

Ein ewiges Familiengesetz sollte dies Testament seyn, und jeder Descendent Georgs, regierende und nicht regierende Herren, sollte mit einem Körperlichen Eide dies ewige Familiengesetz beschwören. Doch war das Testament in seinen wichtigsten Stellen zweideutig, für die wichtigsten Fälle der Zukunft unentscheidend, denn wie möglich war es, daß einst nur Descendenten eines einzigen der vier Söhne Georgs noch übrig blieben, und daß alsdenn die hier unentschiedene Frage rege wurde, ob dieser einzige noch übrige Sohn Georgs an das Familiengesetz seines Vaters gebunden seyn sollte, oder

ob wohl alsdenn auch er, als neues Stammhaupt, eine neue Successionsordnung zu errichten berechtiget sey?

Giel denn dem guten Canzler gar nicht ein, daß über, haupt beide Fürstenthümer gar nicht getrennt werden sollten, daß erst noch vor sechs Jahren, da er selbst mit dabei saß und mit negocirte, das Gesetz der Untheilbarkeit, wie es im Zellischen Hause galt, und wie es sich selbst auch auf neue Erwerbungen erstreckte, feierlichst bestätigt worden war? Ließ sich ein Mann, wie der hochgelahrte D. Stuck war, von dem Panischen Schrecken betäuben, daß August von Wolfenbüttel seine alte Primogenitursforderungen gefährlich erneuren möchte, wenn Herzog Georg in Beziehung auf seine Nachkommen ein feierliches Primogeniturgesetz mit dem alten Gesetze der Untheilbarkeit verbinde? War Canzler Stuck nicht Staatsmann genug, um die Gefahr solcher Theilungen wahrzunehmen, und hatte er nicht, so lang er Vicecanzler und Canzler war, häufig genug wahrnehmen müssen, wie erwünscht es für den Flor des Welfischen Hauses, wie erwünscht es für Deutsche Freiheit seyn müßte, wenn endlich doch einmal die gesammtten Besitzungen des Zellischen Hauses unter einer Primogenitur vereinigt würden *).

So ist's, die Welt wird mit wenig Weisheit regiert,

*) „Dabei ferner wohl zu beachten, daß Canzler Stuck sel. obverührtes Testament ohne Jemandes Buziehung abgefaßt, und als solches nach Herzogs Georg glorw. Ged. Tode zum Vor- schein gekommen, der Punkt optionis ulterioris sowohl von den Fürstlichen Successoren als allerseits Nächthen und Landständen zum höchsten improbirt worden, weil daraus zu besorgen, daß diese Lande auf die Maße, der oßmalen zutragenden menschlichen Fälle halber, gar selten einen beständigen Herrn bekommen und behalten werden.“ Schreiben des Lüneb. Canzlers Langebek an den Zellischen Gesandten D. Witte. Zelle, 29. Mart. 1665.

und die Kunst, auch nur ein kluges, verständliches Hausgesetz zu machen, ist endlich kaum durch die traurigsten Erfahrungen zweier Jahrhunderte erlernt worden. Canzler Stuck machte für die wichtigste Linie des Lüneburgischen Hauses ein ewiges Familiengesetz, und kannte die älteren Verträge nicht, auf welche damals die ganze Verfassung des fürstlichen Hauses sich gründete. Er war ein grundgelehrter Mann, nur schade, daß er allein das nicht wußte, was er diesmal wissen sollte, was nun aber leider mit ihm keiner aller übrigen Räthe wußte. Von allen übrigen Räthen war keiner, der alte Hausgeschichte und Hausgesetze verstand. Die gelehrtesten derselben, die mit kühnem Schritt aus dem gewöhnlichen Kreise ihrer Amtsgeschäfte beraustraten, hatten vielleicht noch als alte Diener Herzog Friedrich Ulrichs einiges Wissen von Braunschweigischer Hausverfassung, nach Lüneburgischen Hausgesetzen aber wußten sie nicht klug genug zu fragen, um klug genug belehrt werden zu können *), und im großen Ornage von Negociationen und Canzleigeschäften, wie sie sich durch den langedaurenden Krieg vermehrten, in der dringenden Eilfertigkeit, da Herzog Georg täglich sichtbarer hinwegstarb, war nicht mehr Muße, fremden Rath und fremde Aufklärung zu suchen, wenn etwa auch noch die Ahnung übrig blieb, daß es weise wäre, in Zelle selbst Rath zu holen, weil doch Canzlei und Archiv zu Hildesheim in gar zu großer Verwirrung sich befanden **).

*) s. als Beweis in der Deduct. des Vicecanzl. Hugo Beil. n. 8. und 9.

**) Bei dieser Gelegenheit mögen hier einige historische Notizen über das Archiv stehen. 1) Das Communionarchiv (das aber nicht viele Urkunden vor Otto dem Kinde hat) bef. sich in der Burg zu Braunschweig. 2) Bei dem Aussterben der mittle-

Wenn es doch Fürsten und Ministern mit Flammen-schrift vor die Augen geschrieben werden könnte, was Un-kunde und Unpublicität solcher Staats- und Hausverträge schon angerichtet hat, wie Krieg und Erbitterung allein durch Bekanntmachung derselben verhindert, Rechte des Hauses geschützt, große Last der Verantwortung, die auf dem Minister und seinen Vertrauten furchterlich schwer ruhet,

ren Braunschweig'schen Linie ist das Archiv getheilt worden. Man sagt Pfundweise; doch sollen Designationen der getheilten Akten wechselseitig communicirt worden seyn. Das Archiv zu Hannover besteht a) aus dem Bellischen. Dies ist das wahre Hausarchiv, denn Hannover und Wolfenbüttel stam-men von dem mittleren Lüneburgischen Hause ab, und bei der Theilung beider Linien behielt die königliche Linie das ganze Archiv. Erst 1721 wurde dieses Archiv nach Hannover trans-portirt. Als Archivarien standen in diesem Jahrhundert dabei: Geh. Dr. von Schrader; Hofr. und nachher. Reg. Rath von Schrader; Geh. Dr. von Meijern gest. 21. Oct. 1745; Hof-rath Neimers gest. 24. Sept. 1749; seit 1751. Geh. Dr. Strube gest. 1777; seit 1777. Geh. Dr. Nudlof. Mit diesem Archive ist seit 1775 b) das bis dahin besonders bestandene Calen-bergische Archiv kombinirt worden, so daß nun alle bei dem Archive angestellten Personen bei beiden zugleich angestellt sind; denn vorher waren bei jedem außer dem Archivar, ein Sekretär und ein Registratur. Dieses Calenbergische Archiv aber begreift theils was bei der Theilung von 1635 an Georg gekommen theils das nachher Ersammelte und von neueren Sachen Separirte. Vor der Vereinigung hatte die Besorgung dieses Calenbergischen Archivs meist der Geh. Canzlei Sekretär des Calenbergischen Gränz-Departement; 1665 Archivar und Lehens-Sekretär Hoffmann, dem 1697 der zweite Gränz-Sekretär Koze-bue als Vice-Archivar beigegeben wurde; 1702 Klosterrath, Archivar und Gränz-Sekretär Vieth, der schon damals den nachherigen Gränzrath Meier als Gehülfen erhielt; darauf bekam das Geschäft Consistorialrath und Gränz-Sekretär Hugo, bis es nach dessen Tode (1755) dem Geh. Dr. Strube aufge-tragen wurde.

mit dem ganzen Publicum glücklich getheilt, und selbst auch ein Patriotismus erweckt werden kann, dessen unverlöschenste Lebenskraft allein nur in der ausgebreitetsten Kenntniß des Landes und der Rechte des Regentenhauses liegt. Daß Canzler Stuck die Lüneburgischen Hausverträge nicht kannte, daher hat er ein schädliches fürstliches Testament gemacht, ein langhin schädliches neues Hausgesetz entworfen, das vier und zwanzig Jahre nachher fast unvermeidliche Veranlassung eines ausbrechenden Bruderkriegs werden wollte, und den neuauftgehenden Flor des Welfischen Hauses auf ewig gehindert hätte, wenn nicht die Vorsehung neue Bahn gemacht haben würde. Und daß man selbst wieder aus diesem Testamente, das Fundamentalgesetz des Zellischen Hauses seyn sollte, das von sämtlichen Prinzen beschworen werden mußte, doch wieder ein Geheimniß mache *) hätte beinahe einen neuen Bruderkrieg veranlaßt, Freiheit und Religion des Landes vielleicht auf ewig zerstört.

Zwölf Tage nach Vollendung des neuen Hausgesetzes starb Herzog Georg. Vier Söhne folgten ihm nach einander in der Regierung, und wenn der Vater einen derselben nach

*) Auf dem Landtage M. Jun. 1641 wurde Herz. Georgs Testament nur dem Ausschusse commnicirt, und so daß sie dasselbe nur sehen und lesen, aber durchaus nicht abschreiben und erceptiren durften. Wie 1665 die großen kriegdrohenden Händel zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich ausbrachen, so bezeugte der Lüneburgische Landhofmeister, also der erste Mann der Lüneburgischen Stände, daß er diese wichtige Urkunde, auf welcher der ganze Streit beruhte, nie hätte zu sehen erhalten können. s. Relation der Hannoverschen Geheimen Räthe des Präsidenten von Bülow und Hofmarsch. von Grapendorf wegen versuchter Besitznahme des Lüneburgischen im Namen Georg Wilhelms 14-16 Mart. 1665.

Willkühr zu seinem Nachfolger hätte bestimmen dürfen, Herz und Verstand würden ihn auf den zweiten Prinzen Georg Wilhelm gelenkt haben, der das schöne Bild des Vaters noch veredelt trug, und seinem älteren Bruder Christian Ludwig an Geist und Tapferkeit eben so überlegen war, als nachher ihm selbst beide jüngere Brüder Johann Friedrich und Ernst August den Vorzug streitig machen konnten.

Geschichte der Regierung Herzog Christian Ludwigs *),

1641 1^{er} Apr. bis 1648 10. Dec.

Kein Vater kann seinen Kindern in einem prüfenderen Zeitpunkte sterben, kein Vormund seinen Waisen unglücklicher entrissen werden, als Herzog Georg diesem Lande starb. Das mächtigwürkende stille Ansehen des Regenten, wie es durch alle Theile der Verfassung gieng, war nun dahin. Ein junger Prinz voll junger Freude **) kam auf den Thron. Die wärmsten der alten Räthe mußten weichen, die Darmstädtische Partie siegte. Ihr Lösungswort war Ruhe, ihr Krieg, wenn's hoch kam, ein Federnkrieg, und innerhalb sieben Jahren, so lang Christian Ludwigs Regierung dauerte, so lang die alte Herzoginn Mutter und Johann von Darmstadt ihr Bruder das Ruder führten, gieng durch Tractaten mehr verloren, als vorher kaum durch hundertjährige Bemühungen gewonnen worden war. Ein-

*) geb. 25. Febr. 1622, also bei seinem Regierungsantritt 19 J. alt, vermählt 11. Oct. 1653 mit Dorothea, Prinzessin Herz. Philipp's von Holsteinglückburg. Starb 15. Mart. 1665 unbeerbt. Sieben Jahre hatte er in Hannover regiert, siebenzehn Jahre in Zelle.

**) Wie doch die alten Chronikschreiber alles ausschreiben! Auf hiesiger Universitätsbibl. findet sich eine ungedruckte Hannov. Stadchronik, in welcher bemerkt wird, wenn Christian Ludwig des Nachts streifen gieng, etwa den Bürgern die Fenster einschlug, u. s. w. vergl. Pusend. XIII. §. 64. 65. p. 455.

trauriger Wechsel, als ob man aus Gefilden des Lebens in Todesthäler hinübergeführt würde, ein trauriger Zustand auch nur zum Beschauen in der Geschichte, als ob man sich aus der größten Thätigkeit, deren Zwecke so eben erst erreicht werden sollten, in einen süßen Schlummer gewaltsam einswiegen lassen müßte, als ob man sich zwingen sollte, Dinge zu vergessen die doch jeder Augenblick des Selbstbewußtseyns in schauervolleste Erinnerung bringt. Brandenburg stieg empor, Hessen Cassel gewann, auch Würtemberg verlor nicht, selbst Thüringen behauptete alte errungene Vortheile, nur das alte Welfenhaus, dessen trefflichste Helden damals in unmündigen Jünglingsjahren erst reisten, sank noch aufs neue in eine unglückliche Lethargie zurück, die fast ein Recidivzustand der alten Zeiten Herzog Friedrich Ulrichs zu werden drohte.

Zwar war im ganzen neuen Ministerium, wie es nach dem Sturze des alten Canzlers besetzt wurde, kein einziger unschuldiger oder treuloser Rath. Friedrich Schenk von Winterstedt, der erst vor anderthalb Jahren in den Geheimen Rath gekommen, erhielt die erste dirigirende Stelle, Hofrath Kipius wurde Canzler, Bodo von Hohenberg Hofmarschall und Geheimrath, Paul Joachim von Bülow, der damals zuerst in hiesige Dienste trat, übernahm die Direktion der Kriegscanzlei. Doch verbreitete sich unter allen eine sanfte schlummervolle Nachgiebigkeit gegen die Darmstädtische Parthie. Kein Mann von raschem hohem Muth war unter ihnen, der unerschüttert durch das Schicksal des vorigen Canzlers, der Herzoginn Mutter entgegengearbeitet, den jungen Herzog geweckt hätte.

Wie war's doch so merklich gleich auf dem Landtage, daß D. Stuck nicht mehr gefürchtet werde. Klagen und

Forderungen der Landstände erschienen, wie sie während der vorigen Regierung kaum angedeutet werden durften. Alte Pfandinhaber verpfändeter Domainenstücke weigerten sich für dem fürstlichen Hofgerichte Recht zu nehmen, sondern forder-ten Austräge. Der alte Prozeßgeist erwachte, und Appel-lationen nach Speier, die man chedem nur bei Kränkung wichtiger Rechte gewagt hatte, ungeachtet jüngst erst die appellable Summe erhöht worden war *) wurden so häufig, als ob sie ein einheimisches Rechtsmittel wären **).

*) Kaiserl. Privileg. 27. Aug. 1638. Durch dieses Privilegium wurde doppelt gewonnen, nicht nur die appellable Summe wurde erhöht, sondern auch der Zweifel gehoben, den man wegen fortgesetztem Gebrauch der alten kaiserlichen Appellationsprivilegien hätte erregen können, da diese bloß dem ausgestorbenen Braunschw. Hause ertheilt zu seyn schienen. In dem Reichs-Hofrats-Votum ad Imperatorem vom 21. Jan. 1636, (s. Moser von der t. Justizverfassung I. Th. S. 208) erklärten die Mitglieder dieses Collegiums: „sie riethen zwar nicht gerne dazu, weil durch solche Privilegia die Kaiserliche Jurisdiction sehr beschnitten, und die Unterthanen sehr gravirt würden, doch weil die meisten Reichsstände solche Privilegia erhalten, der Zeit viel an diesem Herzogth. gelegen, möchte der Kaiser die App. Summe um 100 GG. erhöhen.“

**) Dieses Prozessireu und ewige Klagen über Justiz und Art der Justiz gieng so weit, daß endlich auch der neue Canzler ungedultig wurde. Da unter andern einzelnen Vorfällen, welche 1646 auf dem Landtage vorgebracht wurden, auch die Klage kam, daß der Stadt Münden die Jagd geradhin entzogen worden sey, da man sich über die damals gegebene Antwort, die Jagd sey ein Negal und gebühre keinem privato, doch nicht beruhigen wollte, sondern über die gauze Art zu verfahren flagte und um Verschickung der Acten bat, so erklärte endlich der Canzler, was von Verschickung der Acten in der Canzlei und Hofgerichtsordnung disponirt sey, gehe bloß Privatpersonen an, der Fürst sey nicht verbunden, über seine hohe Negalien die jungen Leute urtheilen zu lassen, welche jetzt auf Universitäten seyen, er selbst habe Räthe, welche die Rechte besser verständen als jene, und auf Justiz geschworen hätten.

Kein Staat gedeiht, wenn seine Regierung zu milde ist, und sobald in den ersten Triebfedern der Maschine desselben jene glückliche elastische Schnellkraft ermattet, die dem allgemeinen Menschheitsprinzip von Trägheit und Selbstsucht wie es auch in Staatsmaschinen oft überdies höchst erwünscht würkt, unaufhörlich entgegenarbeiten muß, so entsteht eine ruhevolle Stockung, die so angenehm sie auch in ihren ersten Wirkungen ist, endlich doch zu einer allgemeinen Erschlaffung führt, bei welcher der einzelne im Staaate noch weit mehr leidet, die ganze Maschine viel trauriger zerfällt, als je wohl durch eine zu stark gespannte Schnellkraft geschehen wäre *). Wer kann es rechtfertigen, daß in sieben Jahren der Regierung Christian Ludwigs, gerade zu der Zeit, da unsere Truppen abgedankt waren, da wir mitten im allgemeinen Kriege die Waffen niedergelegt hatten, daß die entscheidendsten Tractate

*) Diese Bemerkung richtet sich nach folgender Stelle einer sehr merkwürdigen Resolution, welche Ernst August 1682 den Hannoverschen Landständen gab: Das auch unsers Bruders Herrn Herzog Christian Ludwigs Liebden ein Herr von hohem Verstände und tapferem Gemüthe gewesen, das haben sie in den Jahren erwiesen, die Gott in der Natur zu Verstand und wichtigen Verrichtungen eigentlich gewidmet. Wie sein hier der Unterschied seiner späteren Lüneburgischen und früheren Hannoverschen Regierung ausgedrückt wird! Was sie aber von den Rathschlüssen ihrer anfänglichen Regierung, da sie bei dero Jugend mehr auf andere sehn müssen als selbst den Ausschlag geben können, in ein und andern für Sentiments geführt, das ist uns sehr wohl bekannt und hätte man an Seiten unserer Landstände besser gethan, wenn man das Lob solcher Regierungszeiten und der dabei geführten Consiliorum etwas moderirt hätte.

geschlossen wurden, daß man aus Liebe zur Ruhe, ungeachtet einer noch kurz daurende Anstrengung des schönsten Gewinns nicht verfehlt haben würde, Processe aufgab und abbrach, deren Fortsetzung nie schädlicher werden konnte als der geschlossene Vertrag war, daß man Streitigkeiten einzeln abschafft, die man weit schlauer jenem Haufen hätte zuwerfen können; der zu Osnabrück und Münster auseinander gelesen werden sollte, und daß man bei allen Vergleichen, die man schloß, keine Mediation patriotischer Thürfürsten und Fürsten suchte, sondern alles allein, meist noch in der gefährlichsten Schnelle, zur traurigsten Klarheit brachte. So wurde der eifertigste Friede mit dem Kaiser geschlossen, die Hildesheimische Sache ins klare gebracht, der Streit wegen der Schaumburgischen Ämter geändigt, so selbst auch die Negociation wegen Aussgleichung der Fürstenthümer Zelle und Calenberg; durch einen eigenen Tractat so unglücklich berichtigt, daß das ganze Werk zwanzig Jahre nachher unter den Drohungen eines ausbrechenden Bruderkriegs völlig aufs neue unternommen werden mußte.

Wie viel war doch mit Herzog Georg gestorben! Mit ihm starb die Eintracht des Lüneburgischen Hauses. Kein gemeinschaftlichen Operationsplan gedieh mehr. Herzog Friedrich von Zelle, der den dirigirenden Haussenior machen sollte, war friedfertig und furchtsam, daß er nie mit dem Ansehen, das Georg genoß, sämtliche Prinzen seines Hauses, so verschieden auch ihr Interesse und ihre Neigungen waren, zu einem gemeinschaftlichen Operationsplan vereinigen könnte, und schwerlich würde selbst Georg, wenn er länger im Leben geblieben wäre, seinen Vetter in Wolfenbüttel, der längst schon die kaiserliche Gnade durch den

Herzog von Lauenburg suchte, zum treuen Alliirten behalten haben.

Nun drang noch gerade damals eine kaiserliche Armee ins Göttingische ein, Münden und Northeim und Erichsburg wurden erobert, Piccolomini belagerte selbst Göttingen^{*)} und das Schicksal dieser einzigen Stadt, die zuletzt doch mehr der einbrechende Winter als die herbeieilende Hülfe rettete, schien nun vollends das Schicksal des ganzen Fürstenthums zu entscheiden. Wie wenig war auch Schwedische Hülfe zu hoffen, selbst wenn die Obersten der Schwedischen Armee noch so geneigt waren, wenn sogar auch Torstenson, der endlich an Banners Stelle das Hauptcommando übernahm, redlich helfen wollte. Kaum war erst Torstenson über die Elbe gegangen, die Weimarschen Regimenter, auf deren Vereinigung er sicher gezählt hatte, zogen sich gerade damals, als ihre Hülfe am nöthigsten war, die Weser hinüber nach Westphalen, und Torstenson schien, ohne die wässerige Gefahr zu wagen, womit ihn der König von Dänmark zur der Unterelbe bedrohte, unmöglich bis ins Eilenbergische herein vorrücken zu können.

Was war auch am Ende die Hülfe, die man von Schweden zu hoffen hatte? Daß sie noch plünderten, daß die Kaiserlichen im Lande nicht mitgenommen, daß sie ganze Wälder aushauen ließen, um mit einemmal eine große Summe Geldes von Bremischen und Hamburgischen Kauf-

^{*)} Pufendorf l. c. §. 50. p. 449. Inde Goettingam Piccolomineus invadit, quam Schoenbergius et Oppermannus subtribuni cum mille provinci alibus delectis tuebantur, quibus a Christiano Ludovico injunctum erat, ut froenum mordentes oppidanos vel cum caede compescerent. vergl. Gött. Thron. I. S. 205 209.

leuten zu ziehen, daß sie in die festesten Plätze des Landes sich einschließen, die Pässe besetzen, und von solchen Sammelplätzen aus Contribution einzutreiben weit- und breit ins Land ausslogen *). Man hatte mit Banner selbst Erfahrungen genug gemacht, daß keinem Fawort und keinem Fluche zu trauen sey. Was er vierzehnmal schriftlich versprochen, daß die Festungen des Landes, welche die Schweden noch besetzt hielten, den Lüneburgischen Prinzen eingeräumt werden sollten, wurde doch nicht erfüllt **). Man hätte deutlich genug wahrgenommen, wie er von jeher das Lüneburgische Haus als geheimen Anhänger des Königs von Dänemark behandelt, und oft bei Mißhandlung desselben mit dem Schwedischen Hofkanzler Salvius, der in Hamburg der Negotiation der Friedenspräliminarien beiwohnte, arglistig gemeine Sache gemacht habe, so wenig sie sonst auch Freunde zusammen waren.

Freilich wenn mit Gottes Hülfe ein redlicher unschädlicher Friede möglich gewesen wäre! Wie wollte man den Krieg länger ausdauern. Das Gesamthaus hatte

*) Welchen Schaden solche feindliche oder scheinbar-freundschaftliche Garnisonen durch ihre Streifereien anrichteten, gibt eines der besten Beispiele die kaiserlich-ligistische Besatzung, die von 1626 bis 1642 in Wolsenbüttel lag. Salvius sagte dem Bairischen Gesandten bei den Westphälischen Friedensnegociationen, allein dieser Schaden möchte wohl auf vierzig Millionen geschacht werden können. Rundsch. rer. Suecic. L. XVIII. §. 155. p. 687. Auch abgerechnet, daß der Schwedische Hofkanzler im Eifer, der Unterredung nach einer starken runden Zahl gegriffen haben mag, so bleibt doch immer das volle Bild eines unersehblichen Verlusts zurück. Nun rechne man noch hiezu den Schaden, den die Schwedische Garnison in Nienburg u. a. Orten mehr anrichtete.

**) v. l. c. §. 66. p. 456.

14000 Mann auf dem Papier, genau gezählt waren es nicht über 5000, *). Das Land sah Meilen weit einer Einde gleich. Den Reisenden begegneten mehr Wölfe als Menschen **). Das platte Land war so menschenleer, daß man auf manche Gegenden gar keine Contribution vertheilen, sondern nur Ortschaften und Dörfer dem Soldaten statt der Bezahlung zum Ausplündern anweisen konnte. So zerfiel unter den Soldaten selbst alle Disciplin. Gewaltsame Schändungen, Mord und Todschlag gingen ungescheut im Schwang, und der Bürger in Göttingen hatte von seiner eigenen Garnison nicht weniger zu leiden, als er von dem aufgebrachtesten Feinde gelitten haben würde. Was es werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fortgieng! Die Städte waren voll

*) Erklär. der Deput. der Wolfsenb. Stände gegen die Deput. der Calenb. Landstände Goslar 17. Okt. 1641.

**) Man war genöthigt, nach dem Westph. Tr. eine eigene Anlage wegen Anschaffung der Wolfsgarnz zu machen. Im Wölzenbüttelschen wurden durch ein Rescript vom 14. Mai 1649 Prämien ausgesetzt, wer einen jungen, wer einen alten Wolf ließere, und aus dem niedern Preis des ausgesetzten Prämiss darf man wohl auch dort auf die Frequenz der Wölfe schließen. Noch im Anfang der Regierung Ernst Augusts gab es im

Hannoverschen ordentliche gewöhlliche Wolfssagden. s. Ernst Augusts Erklär. auf die ländsch. Beschwerden 29. Aug. 1685 von Artl. V. vergl. das Rescript in den Landesconstitut. 13. dcd Aug. 1687. Feststellt sich wohl kaum im härtesten Winter und wie und was etwa noch et in Wolf ins Hannoversche.

Von Bären jagd finden sich keine Spuren mehr seit den Seiten des dreissigjährigen Kriegs. Boehnen, der seine aulicopolitisch als fürstlich Braunschweigischer Stallmeister und Berghauptmann 1622 recht zunächst nach den Bedürfnissen der hiesigen Lande schrieb, gedenkt noch der Bärenjagd besonders. Wenn die Schweden ganze Waldungen aushauen ließen, um große Quantitäten von Holz nach Bremen oder Holland zu überkaufen, so würde nach und nach alles zu lichte für den Bären. So führte selbst der dreissigjährige Krieg in gewisser Beziehung zu einer Epoche der Landeskultur.

ärmer Wittwen *). Niemand sorgte für Erziehung der Waisen. Der von Anfang der Welt her ihr Vater gewesen, schien im unerbittlichsten Gerichte auch den Keim einer neuen Nachwelt zernichten zu wollen. Was es werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fortgieng! Wenn es hoch kam, so war im zahlreichsten Dorfe etwa hie und da noch ein Pastor. Das Schulhaus war zerfallen; der Schulsekretär schon vor zehn Jahren unersezt gestorben. In den meisten Schulen der kleineren und grösseren Städte mangelten Präceptoren. Selbst in Wolfsbüttel erhielten Kirchen- und Schuldienner zwölf Jahre lang fast gar keine Besoldung, und nach zwölf Jahren der brodlosesten, mühevollestes Arbeit gab man ihnen nur Hoffnung zu einem Gehalt **).

Die Universität Helmstadt zerfiel, und unter den wenigen, die sich noch sogenannten Studirens halber daselbst sammelten, herrschte ein solches cyclopisches Bacchanteleben, als ob hier für den Troß der Armeen ein Seminarium angelegt wäre ***). Selbst Prinzen giengen nicht mehr auf hohe

*) Daber machte Herzog Georg schon 18. Jul. 1636 eine Verordnung wegen einer Pfarrwittwencasse, Calenb. Constit. c. I. n. 98.

**) Nehtm. Chron. S. 1409. Der Pädagogiarch in Göttingen hatte nur 111 Th. Besoldung, doch blieb man ihm in sieben Jahren von 1634 bis 1641 nach und nach fünfhundert Thaler schuldig. Gött. Chron. III. Th. S. 65.

***) s. von dem damals auf den Universitäten eingerissenen Pennalismus ausser Schöttgens bekannter Abhandlung eine Stelle in der Leichenpredigt des Lüneb. Gen. Super. Wezel auf Herz. August von Zelle 1636. „Ich bin noch wohl eingedenkt,” heißt es hier, „daß zu selbiger Zeit (1586) und auch noch etliche Zeit hernach, der status academiæ und das Studentenleben weit besser beschaffen, weder jezo leider, da auf den Universitäten ein cyclopisch und barbarisch Wesen eingerissen, also gar daß heut zu Tage ein Studiosus schwerlich von einem Soldaten

Schulen. Die Nachwelt schien vertummen zu müssen. Im Staat und in der Kirche hielt hie und da nur noch ein Mann, der von der alten Generation übrig war, den allgemeinen Zufall auf.

Alle Stände wurden unglaublich durch einander geworfen. Alle planmässige Bildung und planmässige Fortschreitung in Kenntnissen war unmöglich. Wer den Winter hindurch als Privatdocent im Griechischen und Hebräischen zu Helmstädt Unterricht gegeben, saß mit dem kommenden Frühling als Dragoner zu Pferde, und wenn er nicht als Invalide früher nach Hause gieng, so brachte ihn höchstens der einbrechende Winter zu seinen Mäusen zurück *). Indes sich auch bei dem sonderbarsten Fluthen aller Stände unter einander Sitte und Denkart der niedersten Volksklasse den höheren Ständen mittheilte, indem sich Verwilderung und Ausartung der höheren Stände nach dem gewöhnlichen Laufe der Beispiele ansteckend unter dem niedern verbreitete, so

„weder in Kleidung noch in moribus zu unterscheiden. Ach „Gott erbarm es, wie hat sich die Welt so verkehrt, und der „beste Kern der Welt, welches die Gelehrten seyn sollen, in „Spreu verwandelt.“

*) Ein merkwürdiges Beispiel ist Eberh. Baring, der 1659 als Rector in Hannover starb. Er studirte in Leipzig und Helmstädt vorzüglich Morgenländische Sprachen, Griechisch und Mathematik, las auch als Privatdocent in Helmstädt und Marburg über Griechische und Hebräische Sprache, wurde darauf, weil das Studium seinen Mann nicht nährte, Meuter unter dem bekannten General Holke. Er diente nicht lang, so wurde er verwundet, begab sich deswegen nach Braunschweig, las dort Kirchenväter, übte sich im Arabischen, gab im Hebräischen Unterricht. Doch ließ er sich nach einiger Zeit wieder von einem Schwedischen Officier werben, that ungefähr ein Jahr Dienste, und begab sich alsdenn als Professor L. Graecae nach Marburg.

lernte der Calenbergische Bauer für sich noch Sünden und Sitten aller der Weischen Völker, aus deren sonderbarstem Zusammensluße die Armeen der Freunde und Feinde damals bestanden.

Alle Empfindung von Moralität verschwand. Grausamkeiten, wie man sie bei Croaten und Schweden sah, wurden herrschende Sitte. Und die unerhörteste Bedrückung, unter welcher Stadt- und Landvolk unausgesetzt litt, gab endlich selbst dem allgemeinen Volkscharakter jene schrecklichen Züge von Feigheit und Treulosigkeit, deren die damalige Geschichte so voll ist, und in welchen fürwahr niemand die Vorältern unsers eben so biedern als veredelten Zeitalters entdecken könnte.

Zwar ein gutes Land füllt sich bald wieder mit Menschen. Die Anzahl der Einwohner vermehrt sich schnell wieder unter einer milden Regierung. Aber wenn durch einen mehr als zwanzigjährigen Zammer der alte Stamm völlig ausgerieben ist, wenn die Nachwelt kaum physisch nachwächst, und jene schöne Fortvererbung von Grundsätzen, Kenntnissen und Meinungen, die oft auch in einem kleinen Lande den schönsten Nationalfond ausmacht, gewaltsam unterbrochen wird, wenn Handel und Manufacturen aus dem Lande geflohen sind, und unterdes ein thätigerer reicherer Nachbar in den Besitz derselben sich setzte, wenn allgemeine Verwilderung Charakter des Landvolks ward, und der Städter, der von der glücklichsten Wohlhabenheit zu der dürstigsten Armut herabsank, mit dem Reichthum auch das muthvolle seiner Gesinnungen und mit diesem muthvollen die edelsten Züge seines Charakters verlor, welche Aussichten in die Zukunft eröffneten sich, und wie eilig schien man einem Zammer steuern zu müssen, der so krebsartig umsträß, und

vielleicht schon jeden Keim eines künftig besseren Zustandes vergiftet oder völlig ertötet hatte, noch ehe man nach eilfertig geschlossenem Frieden durch die wirksamsten Anstalten steuern konnte.

Der eilfertigste Friede mit dem Kaiser sey also dem patriotischen Canzler, der ihn vorzüglich negocirte, herzlich gedaukt, wenn es nur ein redlicher, unschädlicher Friede war. Es war höchst erwünscht in diesem Frieden *), daß der Kaiser den Lüneburgischen Prinzen eine völlige Neutralität gestattete. Daß diese Prinzen ungeachtet der wiederholten Annahme des Pragischen Friedens doch nicht verpflichtet seyn sollten, gegen Schweden und seine Alliirte feindlich zu handeln, oder die Schweden auch nur aus den Festungen auszutreiben, die sie an der Weser und an der Elbe noch besetzt hielten. Es war höchst erwünscht, daß sämmtliche Lüneburgische Prinzen von dem Beitrage zu den Reichssteuern freigesprochen würden, die jüngst erst, noch auf dem partheischen Reichstage zu Regensburg zu Austreibung der Schweden verwilligt worden waren, und daß sie jede Summen dieser Art zu Erhaltung der Truppen verwenden durften, womit sie ihre eigene Festungen zu besetzen hatten. Es war höchst erwünscht, daß alle jene Executionsmandate, die bald zum Vortheil der Tillyschen Erben bald anderer ungewisser Prätensionen halber ergangen waren, völlig aufgehoben und zernichtet wurden, und daß man auch der Revision

*) vergl. das Goslarische Friedensproject bei König Reichsarchiv Part spec. Kaiser S. 138, mit dem Braunschw. Friedensinstrumente 7. April 1642 bei König I. c. P. sp. Braunschweig S. 126. Es ist damals auch pecto eventualis conjunctionis noch ein besonderer Necess geschlossen worden; s. d. Instruction für die Deputirten Calenberg's v. 31. Mart. 1642.

des alten Hildesheimischen Procesſes ihren freien Rechtslauf versicherte, den eine gewaltſame Exekution nie hätte unterbrechen sollen.

Aber war das Opfer nicht zu groß, daß die Allianz mit Hessen Cassel aufgegeben werden mußte, daß die Restitution der Festung Wolfsbüttel, der Stadt Einbeck und einiger andern unbedeutenden Orte mit der vollen Rückmung der Stadt Hildesheim und des kleineren Stiftes erkaufst werden mußte? Wär nicht die Stadt Hildesheim allein mehr werth als Wolfsbüttel und Einbeck und ein paar kleine Ortschaften? und könnte Christian Ludwig die Stadt Hildesheim verlassen, der er doch jüngſt erst bei dem Austritte seiner Regierung einen feierlichen Revers ausgestellt hatte, die unter dreihundertjährigem Braunschweig-Lüneburgischem Erbschutze stand, der man doch wie Lübeck und Hamburg und Bremen das Recht einer eigenen Garnison gar nicht hätte sollen streitig machen können? Wieviel gewann denn auch die Sicherheit der Einwohner in Calenberg und Wolfsbüttel, wenn statt des kleinen Corps kaiserlichligistischer Völker, das sich in Wolfsbüttel halten konnte, eine kaiserliche Armee die Stadt Hildesheim besetzt hielt *)?

*) Diese große Gefahr wurde nachher doch durch besondere Tractaten abgewandt. Ueber die Chikanen, welche die Kaiserlichen nach schon geschlossenem Frieden machten, s. die Instruktion für die Calenbergischen Deputirten vom 12. Juni 1642. Als die kaiserliche Ratifikation endlich eingelaufen war, wollten die Kaiserlichen Subdelegirten sie nicht eher herausgeben, bis die Uebergabe der Westen erfolgt oder ein Termin dazu festgesetzt sey. Sie selbst bestimmten dann diesen auf einen Monat, während doch nach dem Hauptrecess Art. 37 die Uebergabe erst binnen zwei Monaten nach eingebrachter Ratifikation geschehen sollte; ein Termin der nur durch Vertrag sollte abgeändert werden können. An einem etwas geräumigen Termine lag

Nichts täuscht mehr als ein halber Friede, und nichts ist gefährlicher, als die erbitterungsvollsten Veranlassungen des Kriegs im Frieden selbst nicht von Grund aus zu heben; sondern mit einem durchsichtigen Mantel der Liebe decken zu wollen, und auf künstige freundliche Negociationen auszusuchen, was sogleich entschieden, und aus dem reizvollen Helden dunkel, in welchem Leidenschaft und Eigennutz Dinge dieser Art hält, ins sonnenhelleste Licht gesetzt werden sollte. So war's wohl nicht weise, daß man einen Frieden schloß, und den alten Hildesheimischen Proceß wegen der größeren Stiftsgüter unentschieden ließ. So war schon mehr verloren als gewonnen, daß man die schönsten Erbesserungen abtrat, ohne noch irgend eine höhere Wahrscheinlichkeit eines glücklicheren Ausgangs jenes alten Processe zu gewinnen, daß man erst noch den gefährlichen Revisionsproceß auszuführen unternahm, oder für eine eigene Negociation ausschied, was am glücklichsten geendigt werden konnte, so lange man noch siegreiche Waffen führte. Wie viel erließ wohl der Thürfürst zu Köln von seinen geforderten größeren Hildesheimischen Stiftslanden, wenn er zum Besitze des kleineren Stifts erst noch durch Negociation und Abtretung gelangen mußte? und welche hartnäckigere Rechtsforderungen waren zu fürchten, wenn er zum kleineren Stifte schon

aber Braunschweig-Lüneburg sehr viel, weil es, noch im Besitze von Hildesheim, weit leichter wegen der Stiftssache einig zu werden hoffte, weil auch die Stadt Hildesheim unterdeß vielleicht zu Köln und sonst den Besitzungspunkt abhandeln könnte. Wie sollte man in dieser Schnelle Geld aufstreiben, um die Hildesheimische Garnison ordnungsmäßig befriedigen zu können! Es war dazu auch erst ein Calenbergischer Landtag nothwendig; außerdem auch vorläufig erst Einigkeit zu machen mit H. August von Wolfenbüttel, wie Munition, Archiv daselbst u. d. m. zu theilen sey.

gelangt war, und die Stadt Hildesheim selbst von kaiserlichen Völkern besetzt worden.

War es nicht ein unredlicher zweideutiger Friede, daß der Kaiser so unerbittlich darauf bestand, alle Lüneburgische Völker sollten abgedankt werden, die zu Besetzung der Lüneburgischen Festungen nicht nothwendig seyen, daß er, ungesachtet Minden und Nienburg und Blekede und Wolfsburg noch immer von Schweden besetzt blieben, doch auf Reduction der Lüneburgischen Truppen drang, als ob er seinen neuen Freund entwaffnet haben wollte. War es nicht ein unredlicher Friede, daß man so arglistig auf Entzichtung der Stadt Hameln dachte *), und noch unredlicher, daß man auch nach wirklicher Räumung der Stadt Hildesheim auf Beibehaltung von Wolfenbüttel bedacht war **). Wohl schien es noch ein

*) Deswegen wurde, wie Pufendorf deutlich sagt, die alte Hildesheimische Sache nicht sogleich im Frieden geendigt. Man glaubte von Seiten der unten vor kommenden Homburg-Ebersteinschen Verständigung auf Hameln Ansprüche machen zu können.

**) v. Pufend. rer. Suecic. L. XV. §. 25. p. 517. Drei Stunden, ehe die kaiserliche Garnison Wolfenbüttel verließ, kamen zwei Couriers an den Comitandanten, einer vom Kaiser und einer vom Churfürsten in Mainz. Herzog August argwohnte böses, und hielt die Couriers so lang zurück, bis der kaiserl. Comitandant mit der Garnison ausgerückt war. Gleich vor dem Thor aussen über gab man dem Comitandanten die Briefe. Die Versuche desselben, wieder zurückzudringen in die Festung, waren aber vergeblich, die Zugbrücke war schon aufgezogen. Der Reichshofsrath Gebhard erklärte gegen einen Evangelischen Gesandten d. 21 Mart. 1647 ganz deutlich: „der Kaiser habe viele Jahre theils Stände wegen anderer Leute öffendiren müssen, als unter andern auch die Herzoge von Braunschweig; wegen Vorenthaltung von Wolfenbüttel. Endlich wäre der Kaiser doch von Baiern gedrungen worden, daß er selbigen Ort da er ihn am meisten von nothnen gehabt, hätte aus Händen geben müssen.“ Meijern Th. V. S. 322.

hoffnungsvoller Gewinn, daß sich das Lüneburgische Haus seine Theilnehmung an den allgemeinen Friedenstractataten vorbehielte; aber welche Vortheile waren von den allgemeinen Friedenstractataten zu hoffen, wenn das entwaffnete Lüneburgische Haus, ohne Schweden zum Freunde zu haben, ohne von Frankreich geschützt zu seyn, Vortheile erhalten sollte.

Der Friede war also mit dem Kaiser geschlossen, und Torstenson, der die Lieblingsscene seiner Unternehmungen in den Österreichischen Erblanden suchte, verlor gleichgültig einen Alliirten, den er für seinen Hauptplan gleichgültig zu seyn glaubte. Der Hauptfriede war geschlossen, nur schläng sich erst noch die neue Negotiation wegen der grösseren Hildesheimischen Stiftsgüter so künstlich an das Ende jener Tractaten, als ob es der erste erwartete Beweis einer neuen Devotion gegen den Kaiser seyn sollte, daß man nach schon geschlossenem Hauptfrieden dem Kaiser zu Ehren Rechte aufgebe, die ehedem das Braunschweigische Haus durch Gehorsam gegen den Kaiser gewonnen hatte.

Es war ein großes mühevolleres Werk, bis endlich diese mehr als hundertjährige Geschichte klar ward. So lang war's nun, daß die Hildesheimische Stiftsfehde ausgebrochen, und fast eben so lang, seitdem das grössere Stift abgerissen, und während daß der Proceß zu Rom und zu Speier unter den mannichfaltigsten Wendungen fort gieng, von dem Braunschweigischen Hause besessen wurde. Ehedem hatte wohl diesem Besitze selbst auch das Lüneburgische Haus klagend zu Speyer widersprochen, denn unter den besetzten grösseren Hildesheimischen Stiftslanden waren auch herrliche Pfandschaftstücke, die ehedem von Lüneburgischen Prinzen an Hildesheim verpfändet worden *), deren Restitutionen aber

*) Hierher gehört die Geschichte der wichtigen Homburg-Ebersteinschen Pfandschaft.

dem Bischofe unmöglich war, da endlich das Lüneburgische Haus sein Recht der Wiedereinlösung brauchen wollte. Demnach wie sonderbar verflecht sich die Sache, da sich das Lüneburgische Haus 1635 in Besitz der Braunschweigischen Erbschaft setzte, und mit demselben den Genuss der grösseren Hildesheimischen Stiftslande ergriff, denn sie selbst ehedem wenigstens zum Theil noch widersprochen hatten. Schon sechs Jahre vorher, ehe das Lüneburgische Haus diesen Besitz ergriff, war die berufene Sentenz des Cammergerichts vergangen, die nebst der Restitution der Lande selbst, auch zu Ersetzung aller genossenen Einkünfte verurtheilte, welche damals

1433 26 Mai verpfändeten die Lüneburgischen Prinzen Otto und Friedrich an Bisch. Magnus von Hildesheim für 30,000 Gg.:

— Schloß Erzen, Hemelscheburg, Grobnde, halb Eberstein, Bodenwerder, Lauenstein, Walhausen, Hallerburg, halbe Vogtei auf Hameln nebst der Vogtei der Hamelnschen Bürger und allen Zugehörden, ausgenommen geistliche und weltliche Lehen vergl. hiebei die Urk. des Bisch. Magnus bei Lünig Part. spec. Forts. I. Cont. II. S. 394. und Treuers Münchhaus. Hist. Urk. S. 129. Dagegen überließ der Bischof von Hildesheim an Lüneburg die Feste Dachtmissen in der Gräffschäft Burgstorf, welche Hildesheim ehedem von denen von Escherde gekauft und damals einem von Schwichten eingetümmt hatte. Diese Feste Dachtmissen mit den Zugehörden sollte im Fall der Wiedereinlösung von Lüneburg zurückgegeben werden. Nun war aber Dachtmissen selbst in der Stiftsfehde eingeäschert worden, und da der Bischof von Hildesheim 1643 Dachtmissen nebst seinen Pertinenzen zurückforderte, so wußte man nicht mehr, was Appertinenz dieser zerstörten Feste gewesen sey. Man schlug im Archiv nach, man zog von den ältesten Leuten dieser Gegend ein Erkundigung ein, die Hildesh. Räthe aber waren nie mit der angegebenen Desig-nation zufrieden, und so vereinigte man sich endlich, daß sich das Lüneburgische Haus vom Bischof zu Hildesheim mit diesen streitigen Stücken belehnen lassen sollte. Wegen Erhöhung des Homburg-Eberst. Pfandschaftschillings s. die Urk. von 1533 bei Lünig I. c. S. 409.

schon über neunzehn Millionen *) geschäht wurden. Der Revisionsproceß mochte noch so geschickt fortgeführt werden, die Exekution, wie es Recht war, unterdes verweilen, so war doch bei der Erbitterung beider Religionspartheien, wie sie durch den dreissigjährigen Krieg stieg, und wie sie gewöhnlich bei Reichsgerichten aufs höchste stieg, kaum noch ein Schimmer von Hoffnung übrig; zu siegen wo man schon einmal verloren hatte, und dem mächtigen Bairischen Hause eine Besitzung zu entreissen, die so scheinbar angesprochen und unter dem Schutze der ganzen katholischen Partheie behauptet werden könnte. War einmal das Lüneburgische Haus von Schweden geschieden, war weder Französischer Schutz noch patriotische Theilnahme der gesammten protestantischen Partheie zu hoffen, wie sollte noch wohl ein glücklicher Ausgang des Revisionsprocesses erwartet werden können, und wie gefährlich war's nicht, auf ein ungewisses hin die fast unvermeidliche Gefahr zu wagen, auch noch zum Ersatz jener neunzehn Millionen genossener Einkünfte gezwungen zu werden.

Es war weise einen Vergleich zu suchen, und bei diesem Vergleich schien es kein Hauptgesetz zu seyn, alle die Stücke vorerst auszusondern, die der Bischof, da die Hildesheimische Fehde ausbrach, nicht aus eigenthümlichem Hoheitsrechte sondern bloß als Pfandschaftstücke besessen hatte. Unmöglich schien der Bischof den Besitz dieser Stücke behaupten zu können, da das Wiedereinlösungsrecht des Lüneburgischen Hauses klar war, und die Restitution des Pfandschaftschillings bei den langdaurenden widersprochenen Genüsse der verpfän-

*) 19,542,879 f. s. Mosers Erläuter. des Westph. Gr. aus Reichshofl. Handlungen, II. Th. S. 107. Außerdem war ehemal wegen des Schadens, den Herzog Georg während seines schwedischen Generalats dem Stifter zugefügt habe, noch eine Forderung von 7,243,000 Rth. gemacht worden. s. l. c. 108.

deten Aemter kaum noch gesodert werden konnte. Doch selbst wenn auch den Lüneburgischen Häuse diese alten, ehemalig an Hildesheim nur verpfändeten Familienstücke blieben, wie schwer war nach zwei Jahrhunderten auszufinden, was zu diesen verpfändeten Aemtern und Schlössern gehört hatte, ob abgekommene Stücke erschüt, neuhinzugekommene Stücke bei diesen Aemtern gelassen werden müßten. Wie floß nicht in zwei Jahrhunderten alles durch einander, und welche lokale Kenntniß wurde erforderlich, um nach zwei Jahrhunderten eine sichere Grenzcheidung zu machen, wo vielleicht schon zur Zeit der Verpfändung kaum eine halb gewisse Gränze gewesen war. Wer konnte in Zeiten des Krieges alle Registraturen durchsuchen, alle Archive durchwühlen, um Fragmente von Nachrichten, was etwa die Fehdezeit und der dreissigjährige Krieg, Nachlässigkeit der Beamten und Untreue der Beamten noch übrig gelassen hatte, sorgfältig zu sammeln *). Es war nicht eine Pfandschaft, die das Lüneburgische Haus zurückforderte **), es war

*) Ueberdies befand sich das Hauptarchiv, das zu durchsuchen war, in Wolfenbüttel.

**) Außer der oben angeführten Verpfändung der Homburg-Ebersteinischen Stücke waren folgg. Verpfändungen hier noch merkwürdig: o. 1322 hatte Henricus mirabilis, der Stifter der Grubenhagenschen Linien, für 3060 Mark Silb. Brschw. Währung salvo jure retuendi an Hildesheim verpfändet Lutter am Barenberg und Westerhof nebst Vogtei Berka. Diese Stücke wollte Herzog Christian von Lüneburg um die Zeiten des aussprechenden dreissigjährigen Krieges einlösen. Die Cölnisch-hildesheimische Regierung weigerte sich aber den angebotenen Ertrag des Pfandschillings mit 2000 Gg. und 672 Th. anzunehmen, der Lüneburgische mandatarius D. Staz Vorholz überlieferte also das Geld laut Depositencheins 26. Jan. 1621 dem Magistrat zu Hildesheim. Wie nun 1643 die Commission wegen Extrabition niedergesetzt wurde, so wollte man diese Stücke nicht unentgeltlich zurückgeben. Der Magistrat zu Hildesheim schrieb

nicht ein großes Stück, wegen dessen Grenzberichtigung man bekümmert seyn durfte, sondern die ganze Geschichte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, wie active und passive Finanzverhältnisse zwischen Hildesheim und Braunschweiglünzburg unaufhörlich sich verketteten, sollte so ins klare gesetzt werden, daß Parthienz die mit dem geschärfesten Blicke ihre Rechte aufsuchten, die Forderungen des Gegenseitheils prüften, wechselseitig befriedigt werden sollten.

Und wenn wir auch endlich den neuen Besitz jener erneht dem verpfändeten Güter ohne Erstattung des Pfandschillings retteten *), war's denn damit gleich ausgemacht, daß von allen eigentlich Hildesheimischen Landen, die Kaiser und Reich statt der aufgewandten Achtercutionskosten angewiesen zu haben schienen, gar nichts dem Lüneburgischen Hause gelassen werden sollte **)? Nichts für den erlittenen Schaden bei der

20. Feb. 1643 an Herz. Friedrich von Zelle, der kaiserl. Feldmarsch. Pappenheim habe 1632 bei Besetzung der Stadt diese Depositengelder gegen ausgestellten Schein zu sich genommen, da aber der Magistrat keinen Schein aufweisen konnte, so verlor sich die Forderung von Hildesheim.

1372 hatte Herzog Magnus Coldingen mit großen Aupperninenstücken an Hildesheim verpfändet, unter welchen begriffen waren die Dörfer Nethem, Grastorf, Müll, Wassel, nebst Vogtei Kirchenrode und deren Feldmarken.

1381 Verpfändung der Dörfer Bardelsen, Roensen, Hütersen und einiger Mannschaften in Holtensen.

*) Nachdem die Hildesheimer sich nicht mehr wehren zu können sahen, wollten sie die Entscheidung noch auf ein Compromiß ausspielen; allein Christian Ludwig gieng dies durchaus nicht ein; s. die Instrukkt. v. 27. Jul. 1642.

**) In den Instruktionen für die Calenbergischen Deputirten vom 2. Okt. 1641, 3. Mart. 1642, 31. Mart. 1642 und 27. Jul. 1642 waren gewisse auf's genauste bestimmte Gradationen vorgeschrieben, nach denen die Unterhändler in den an sie gemachten Forderungen

1629 und 1630 geschehenen gewaltsamen Ednischen Occupation des größeren Stifts? Dies Opfer war groß, zu dem sich hier endlich das Lüneburgische Haus bequemte, und sollte dieses Opfer dadurch noch größer gemacht werden, daß diese Hildesheimische Stiftslande, die unter einer hundertjährigen Calenbergwolfsbüttelschen Regierung merkbar gewonnen hatten, gerade hin in ihrem gegenwärtigen Zustande an Hildesheim abgetreten werden sollten *)? wie manches kleine Pfandschaftstück war zu denselben eingelöst worden, wie manches Stück Landes hatte man Bequemlichkeit halber von Calenbergischen und Wolfsbüttelschen Aemtern zugelegt, wie manches war durch rechtliche Ausführung mit großen Proceßkosten hinzugewonnen worden? Und diese ganze Summe von Zuwachs, die doch Hildesheim nicht vermissen könnte, weil Hildesheim nie im Besitze desselben gewesen war, sollte bei Abtretung der alten hinweggenommenen Stiftslande an Hildesheim abgetreten werden?

Noch blieb denn, wenn endlich auch alles dies bald

nachgeben sollten. Zuerst durften sie nur die drei Aemter Schladen, Virneburg und Wiedelohe anbieten; dann noch Steinbrügge dazu; hierauf etwa noch Woldenberg, selbst auch Bilderlohe. Nun sollten sie sich entschuldigen: weitere Concessionen seyen ihnen unmöglich, sie müßten erst referiren, neue Instruktionen holen. Doch endlich durften sie noch sub spe rati auch Liebenburg einräumen; sogar zuletz das Amt Gronau, die Stadt ausgenommen; aber weiter durchaus nicht. In den letzten Instruktionen jedoch wurde der Ton herabgesümmt, und es hieß: man wolle den Gesandten keine gradus in cedendo vorschreiben, sie sollten nur suchen, von den alten Stiftslanden ein Nahmhaftes zu retten, besonders Goldingen, Westerhof und Lutter.

*) Hannover versuchte auch einige Austauschungen; besonders das Amt Nute wollte es gar nicht lassen. Vergl. einen Befehl von Christ. Ludwig v. 11. Jan. 1643.

zum Nachtheil bald zum Vortheil des Lüneburgischen Hauses entschieden war, wenn oft doch wenigstens der Lüneburgische Besitz geschützt wurde, ob sich schon Hildesheim sein Recht vorbehievt, noch blieb die Hauptfrage wegen des künftigen Religionszustandes dieser abzutretenden Stiftslande, und beide Parthieen standen hier mit einem Eifer gegen einander gespannt, der nicht nur einmal die Aufhebung aller Tractaten und die völligste Zerstörung aller weiteren Unterhandlungen drohte. Der Bischof wollte keine Ketzer zu Unterthanen haben, der Hannoversche Canzler seine Gläubigen nicht aufopfern. Während dem Jahrhunderte der Braunschweigischen Regierung war evangelische Religion die herrschende Religion der größeren Hildesheimischen Stiftslande geworden, nun sollten die armen Unterthanen die Religion wie den Landesherrn ändern, oder ihre väterlichen Besitzungen verlassen oder ungeschützt unter dem willkürlichen Druck einer neuen Regierung bleiben, die sich absichtlich an keine Capitulation binden wollte. War es denn nicht Opfer genug für den eifrigen Bischof, daß man in den Aemtern des kleinen Stifts die Veränderung des Religionszustandes seiner katholischen Willführ überließ? War's denn nicht möglich, daß man das Schicksal dieser armen evangelischen Einwohner der größeren Stiftslande auf den Ausgang der allgemeinen Friedenstractaten aussetzte, und dem großen Friedenscongresse überließ, welche Reformationsrechte der neue Besitzer eines solchen zurückgegebenen Landes haben sollte? Der Bischof drohte, die ganze Negociation abzubrechen, der Hannoversche Canzler sehnte sich nach dem Frieden,*)

*) Wäre es nicht ein möglicher Ausweg gewesen, wenn man Simultaneum eingeführt hätte? Dazu war auch Christian Ludwig in seiner Instruktion vom 27. Jul. 1642 geneigt, nur

Der Bischof zeigte sich bereitwillig, die Emigration seiner neuen evangelischen Unterthanen auf das heiligste zu sichern und auf jede Weise zu erleichtern. Der Canzler bedachte den Nutzen, den das entvölkerte Fürstenthum Hannover durch die Einwanderung aus den größeren Hildesheimischen Stiftslanden gewinnen könnte. Der Bischof fürchtete den Ausgang der allgemeinen Friedenstractaten. Der Canzler erinnerte sich, wie viel es gewagt sey, Unterhandlungen abzubrechen, deren Fortgang er bisher durch die wichtigsten Cessationen befördert hatte, indeß vielleicht doch selbst der allgemeine Friedenscongresß, in einem nicht unähnlichen Falle, den Mainz hatte, für den neuen Landesherrn entscheide. Mit scheinbarer Großmuth entschloß sich der Bischof, den protestantischen Unterthanen, die unter seine Hoheit zurückkehren müßten, die freieste Religionsübung vierzig Jahre lang zu gestatten, und den protestantischen Adel mit gleich uneingeschränkter Religiousfreiheit noch dreißig Jahre länger zu

müßte ausdrücklich verboten bleiben, daß keine Jesuiten und Jesuiten-Collegien sich einschlichen. — In einer Resolution v. 26. Okt. 1642, nach einer gehaltenen großen Deliberation der geistlichen und weltlichen Räthe, instruirte Christian Ludwig seine Deputirten: weil es nicht anders möglich, möchten sie nur im Religionspunct nachgeben, doch so, daß a) Adel, Städte und gemeine Unterthanen pro primo gradu 80 Jahre lang alle völlig freies publicum exercitium relig. A. C. wie bisher hätten, b) pro secundo gradu der Adel 80 die übrigen 60 oder 70 J.; und daß sowohl in dieser Zeit, als nachher freier Abzug ohne Detrakt., oder höchstens mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ des Werths der unbeweglichen Güter, stattfinde, die Protestanten aber vor den Katholiken weder in personalibus noch in realibus unterdeß zu beschweren seyen; c) nach Verflusß dieser Jahre sollte wenigstens libertas conscientiae seyn. In der Resolution vom 11. Jan. 1643 wurde jene Zeit für den Adel auf 80 für die übrigen Unterthanen auf 60 Jahre bestimmt.

dulden; der ermattete Hannoversche Canzler, dem niemand Mut h einsprach, den keine feurigere Collegen unterstützten, wlich endlich der Standhaftigkeit des eisrigkatholischen Bischofs; bis man 1683 schrieb, möchte der liebe Gott bessere Zeiten schicken.

So war das Schicksal der armen evangelischen Unterthanen entschieden, bis eine thätigere Vorsorge bei den Westphälischen Friedenstractaten sie rettete. So war der Besitz der größeren Hildesheimischen Stiftslands auf ewig verloren^{*)}), und so viel man auch von den allgemeinen Frie-

*) Zum kleinen Hildesheimischen Stifte gehörte ehemals laut Quedlinburger Vertrags von 1523, das Kloster Marienrode. Im J. 1538 unterwarf sich dasselbe Calenbergischem Schutz und Hoheit unter gewissen Reservationen, namentlich daß dem Kloster bei offenbaren Beschwerungen, sich wieder an Hildesheim zu wenden, erlaubt seyn sollte. Bischof Valentin willigte in die Unterwerfung, die von Seiten des Klosters ganz freiwillig war, um sich gegen die Salderu und andere beschlende Ritter zu sichern. Erich I. nahm auch das Kloster, nach dem Freitag nach Ambros. 1538 von ihm ausgestellten Schutzbriebe, in seinen Schutz auf, mit der Erklärung, daß wenn das Stift Hildesheim demnächst in vorigen Stand an Bischof und Capitel komme, auch wieder das Kloster cum pertinentiis an Ersteres zurückfallen sollte. Leibnitz Script. rer. Brunsv. II. 466. Im J. 1586 erkannte jedoch Abt und Convent zu Marienrode den H. Julius als seinen einzigen Landesfürsten und Schutzherrn an, und übertrug ihm auch in eventum desolati alle seine Güter per modum donationis inter vivos. Von da an war es also zum Lande gehörig; und hiervon war die Folge, daß die geistliche Jurisdiktion dem Stifte Hildesheim nicht zukommt, vergl. Streube N. Bd. III. 274. Bei der Nämung des kleinen Stifts im J. 1642 nach dem Stande von 1634, wurde demnach Marienrode nicht restituiert, weil es in dem lebt erwähnten Jahr unter Calenbergischer Landeshoheit stand.

Von diesem früheren Verhältnisse des Klosters sind manche Eigenthümlichkeiten in seiner Einrichtung übrig geblieben. Es ist nämlich kein integrirender Theil des Amts Calenberg,

denstractaten hoffen möchte, ein Vergleich, der so eben erst durch freiwillige Vereinigung beider Parthien geschlossen worden, dessen Gültigkeit auch die ganze Macht des Bairischen Hauses behauptete, könnte nicht leicht wieder zerichtet, Vortheile die man einmal aufgegeben, weit schwerer wieder errungen werden, als man im ersten Besitze sich hätte behaupten können *).

sondern hat seine eigene Anlage (übrigens entrichtete es die 1759 und 1763 ausgeschriebene Kopfsteuer) und macht einen besondern Landesdistrikt aus. Die Verordnungen der königlichen Landesregierung erhält Marienrode unmittelbar zugesandt; ist jedoch eine Nachricht über die geschehene Publikation derselben zu den Akten erforderlich, so kann die Regierung einem benachbarten Amte, z. B. Calenberg, den besondern Auftrag geben, solche vom Kloster zu fordern. Der Tod eines Abts wird durch Deputirte des Klosters dem königlichen Ministerium notificirt. Dasselbe schickt hierauf sogleich einen Beamten von Calenberg nach Marienrode, der einen Sergeanten und 4 Mann Ausschuss zur Besetzung des Klosters mitnimmt und bis zur neuen Abtwahl bleibt. Dazu setzt der Convent einen Termin und notificirt denselben der Regierung, die ihre Commissarien dazu schickt, gewöhnlich einen geistlichen Consistorialrath, den Grenzsekretär und einen Beamten von Calenberg. Diese haben bei der Wahl eine Stimme und verrichten die Proklamation und Einführung des Äbts. Der Abt erhält nachher noch eine besondere ad mandatum ertheilte Confirmation und muß Versalien aussstellen. Auf den Fall da einige abwesende Geistliche per mandatarios Wahlstimmen ablegen, prätendirt die Regierung Namens des Landesherrn auch so viele Stimmen ablegen zu können, als Commissarien sind, nemlich drei oder vier. —

* Zum Verständniß dieser ganzen Trennungsgeschichte des größern Hildesheimischen Stifts von der Braunschw. Erbschaft gehören folgende Tractate: 1643 22 Apr. der Hauptrecess bei Lünig R. Arch. P. spec. Geisl. Fürsten. S. 523. Genauer bei Baring in der Beschreib. der Lauenstein. Saale Beil. n. 42 und in Fabers Europ. Staatskanzlei XVI Th. S. 824. 1643 25 Apr. der Nebenrecess polo religiosis bei Lünig I e. Faber. Tom. 17. S. 123. Lauenstein diplom. Histor. von

Wie wenig war auch in Osnabrück zu hoffen, wo Hanöversches Interesse mit Schwedischen Forderungen und mit Brandenburgischer Entschädigung vielfach in Collision kam. Wie schwer mußte dort eine Entschädigung werden, wo sich die wichtigsten Streitpunkte durch Nachrichten aus dem Lager entschieden, und ein entwaffneter Competent, wie das Lüneburgische Haus war, höchstens Canzleitrost und Mitleiden fand.

Schon mit dem Landtagseconclsum vom 21. Jul. 1642 war es so gut als entschieden ^{*)}, daß die schönen Aussichten, die man auf den künftigen Besitz von Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Magdeburg hatte ^{**))} so bald einmal die volle Negotiationsgährlung zu

Hildesheim II. Th. S. 174. ff. An eben dems. Tage ein meines Wissens noch ungedruckter Neceß wegen der Homburg-Ebersteinischen Güter mit Herz. Friedrich von Zelle. 1643 $\frac{1}{2}$ Mai Neceß zwischen Calenb. und Stift Hildesheimischer Landschaft, wegen Eintbeilung der Landesschulden. Ein ähnlicher Neceß scheint noch bes. mit den Wolfenb. Ständen geschlossen worden zu seyn. 15. Jul. 1643 ein zu Wien geschlossener Vergleich zwischen Stift und Stadt Hildesheim puncto praesidii. Einzig P. spec P. I. S. 542. 12. Mai 1649 ein zu Hildesheim geschlossener Neceß zwischen August von Wolfenbüttel und Christian Ludwig als regierenden Herzog von Calenberg neben andern Streitigkeiten auch wegen Auseinandersetzung des Hildesheimischen zwischen den verschiedenen regierenden Linien des Lüneburg. Hauses. von Selchow Magazin I. Th. S. 63. 77. Einen Neceß, der 3. Mai 1643 geschlossen worden seyn sollte, wie auch zwei Neceße von 1647, und 20. Aug. 1650 kenne ich bloß aus Anführungen.

*) Sowohl der Landtagsabsch. als der Nebenrecess, in welchem die Verfassung der Miliz ausgemacht wurde, ist vom 21. Jul. 1642. Kraft dieses Nebenrecesses wurden die Truppen abgedankt bis auf 2400 Mann Fußvolk und 400 Reuter.

**) Herzog Friedrich von Zelle war seit 1637 Coadjutor von Magdeburg, und schon seit früheren Zeiten Probst von Bremen. Prinz Georg Wilhelm war seit 1645 Coadjutor von Bre-

Osnabrück anfange, zusehends verschwinden müßten, daß Hildesheim nicht das einzige, noch das letzte Opfer seyn werde, mit dem das Lüneburgische Haus den allgemeinen Frieden bezahle, und daß man bei allen Hoffnungen, welche die Vermittlung des Königs von Dänemark gab, bei dem ehrenvollsten Zutrauen, womit man Französische Hülfe erwartete ^{*)}), endlich mit Noth nur so viel Entschädigung erhalten möchte, als gewöhnlich der schwächere erhält, an dessen Entschädigung man zuletzt denkt. Schon war dies alles so gut als entschieden, so bald man einmal auf dem Landtage die große Reduction der Truppen beschloß, und unabwendbar entschieden, sobald man vollends auf nachfolgenden Landtagen in diesem Reductionsplane fortführ.

Damals hätte ein Adlersblick eines eben so entschlossenen als liebevollen Regenten den großen kritischen Moment wahrnehmen sollen, ob es weiser sey, noch eine kleine kurzdaurende Anstrengung zu wagen, die alte Contribution, so schwer sie

men, Ernst August seit 1646 Coadjutor von Magdeburg. Anton Ulrich seit 1647 Coadjutor von Halberstadt. Johann Friedrich Domherr zu Halberstadt.

*) Relat. eines Dänischen Gesandten an seinen König
1645. Negoc. de Munster l. p. 475.

Hinc ap̄l Brunswicenses dynastas pro fectus sum, quos Suecicae ambitionis pertaesos Majest. vestrae studiosos et amantes sed Galliae pollicitationibus aliquantulum, captos animadverti, cuius videlicet patrocinio sibi persuadeant ad quasvis conditiones Imperatorem in Pacis gener. tractatibus adducturos, posthabito nuperrimae reconciliationis tenore. In cuius spei fundamentis agnovi quam plurima futurar. in Imp. dissensionum semina, subtili manu et sub splendidis amicitiae velis fraudulenter projecta fuisse, quae opera et industria conductorum magno pretio hominum penes eosdem Principes et alios in dies magis magisque excolebantur s. s.

auch dem erschöpften Lande fiel, eine Zeitlang noch fortzusetzen, oder den einschneidenden Klagen, die das ewige Trauerlied aller Landtage waren, landesväterlich nachzugeben und in eine Unbedeutsamkeit sich zu fügen, die durch jedes Entgegenstreben nur schmerzhafter werde. Der Krieg nährte sich doch auch zum Theil selbst, der Durchzug der Armeen, der das Land mitnahm, brachte neue Summen in Umlauf, das bitterste Gefühl des Mangels und Elendes, das die ersten Jahrzehnten des Krieges so schmerhaft gemacht hatte, war durch Gewohnheit und allgemeine Verwilderung minder bitter geworden, und kaum schien es der Aufopferung großer Vortheile werth zu seyn, einer Generation, die den Frieden nur als unbekanntes Gut wünschte, einige Jahre früher den Genuss einer zweideutigen Ruhe zu verschaffen.

Wohl versprach man sich etwa Wunder, was doch noch stattliche Doctoren der Rechte, die man nach Osnabrück und Münster schicken wollte, durch Schreiben und Encipiren, durch Bitten und Negociationskünste ausrichten würden. Aber in Osnabrück und Münster war die letzte große Doctorsscene. Der feinere Französische Staatsmann rang dort schon in merklicher Ueberlegenheit mit dem kenntnißfesten Doctor der Rechte. Auch die Deutsche Welt stieg an sich um andere Pole zu drehen, so spät man auch an manchem der kleineren fürstlichen Höfe entdeckte, daß sich das Deutsche Weltsystem geändert habe. Und doch, was irgend noch für einen entwaffneten Competenten zu hoffen war, was der schwächere in dem grossen Gewühle der mächtigeren irgend noch erkämpfen konnte, gewiß das gewann auch D. Lamadius *).

*) s. von diesem vortrefflichen Manne die bei Gesenius Lehenpredigt befindlichen Personalien, woraus auch genommen ist.

So ein Mann, als dieser Gesandte Herzog Christian Ludwigs bei dem Westphälischen Friedenscongress war, findet sich kaum alle Jahrhunderte einmal. Oft mitten unter einem ermatteten, sorglosen oder bloß für sich sorgenden Geschlechte steht er ein Beispiel, was Patriotismus und Thätigkeit eines einzigen Mannes vermöge, und selbst halbverelte Plane, deren völlige Ausführung bald die Schwäche seines Zeitalters bald die eigene Menschlichkeit des großen Mannes unmöglich machte, keimen doch wie ein Saamkorn, in steiniches Erdreich geworfen; auch sogar ihre verzögerte spätere Entwicklung gehört zu dem besseren der Zeiten, die Gottes allwaltende Vorsehung dem armen Lande zu schenken beschloß. Fürwahr kein Fürst darf sich schämen, der Vorsehung demuthig zu danken, wenn sie seiner Regierungszeit einen solchen Segen aufbehält, und der entartetste Fürst sollte nicht so entartet seyn können, um endlich doch in einem Falle zu fühlen, wie wenig er Recht habe, seine Räthe als Diener zu behandeln, die er huldreich ernähre.

Lampadius hatte, außer der kurzen Zeit die er zu Helmstädt Professor gewesen, schon eine zwanzigjährige große praktische Laufbahn zurückgelegt, da er als Schützengel seines Fürsten und selbst auch als Schützengel der ganzen evangelischen Parthie auf den großen Friedenscongress nach Osnabrück kam. Eine lange Reihe von Negociationen, die er seit den traurigsten Zeiten Herzog Friedrich Ulrichs durch alle Abwechslungen der Regierung Georgs und Chris-

was bei Nejern Westph. Fr. Handl. VI. Th. S. 61 und Baring Beschreib. der Lanensteinischen Saale S. 233. f. steht. Sein Negociations-Diarium, eine wichtige Urkunde für die Geschichte seines öffentlichen Lebens, befindet sich auf der Wolfenbüttler Bibliothek.

stian Ludwigs durchlief, hatte endlich den raschen, Recht und Unrecht fast brausend empfindenden Mann so zum weisen Staatsphlegma gewöhnt, daß er das Maß von Möglichkeiten in seiner Lage richtig kennen lernte, daß er nicht muthlos wurde, auch wenn die reizendsten Hoffnungen mißlangen, daß er nicht gram- und erbitterungsvoll Menschen und Collegen hinwegstieß, wenn sie etwa gerade im entscheidendsten Augenblick seine zuverlässigsten Lieblingserwartungen täuschten. So ein Mann mußte es seyn, der in dem großen Parthiengewühle, wie es zu Osnabrück war, die verwundete Sache des Lüneburgischen Hauses retten, Forderungen, die keine Armee unterstützte, wenigstens zu einiger Erfüllung bringen, und die große Gefahr, endlich wohl noch in die Schwedische Satisfactionssache oder in die Brandenburgische Compensationsfoderung leidend verwickelt zu werden, glücklich abwenden konnte. So ein Mann, der Scharfsinn des Römischen Rechtsgelahrten mit Courtingischen Grundsätzen und Courtingischer Kenntniß der Deutschen Staatseonstitution vereinigte, der das ganze Kunst- und alterthumsvolle Gewebe der Reichsverfassung kannte, der eben so theoretisch genau als praktischzuverlässig wußte, an welchen Hauptfäden des Kaisers Macht hänge, welche geheimen Nisse oder Lücken das Deutsche Freiheitsgewebe habe, so ein Mann kam wie vom Himmel geschickt nach Osnabrück, zu ratthen, wo die großen Gesandten oft nicht zu sprechen wußten *) und mancher klügere Deputirte nicht gehördt wurde, weil er seinen klügeren Rath

*) Lampadius nahm sich die Freiheit, von dem Reichshofrath Jo. von Crane, der zweiter kaiserlicher Gesandter in Osnabrück war, offenerherzig zu sagen: „Cranius habet parum cranii,” s. das Citat aus Forstner’s Epp. ineditis in Gerstlacher’s Corp. Jur. publ. T. II. p. 333.

den hohen Ohren nicht hörbar machen konnte. Wie hoch hielt deswegen der Schwedische Hofkanzler Salvius, wenn ihn nicht fremde Geldsummen schon geblendet hatten, jede Meinung seines alten Universitätfreundes Lampadius? Wie viel Mühe gab sich Trautmannsdorf den Mann zu gewinnen, mit welchem der größte Theil der übrigen evangelischen Gesandten gewonnen war? Wie schätzte ihn auch Oxenstirn, so wenig er sonst auch die Freunde seines Collegen Salvius zu schätzen wußte? Wie aufmerksam war selbst auch der Hauptdoctor bei der kaiserlichen Gesandtschaft Isaac Bolmar, wenn er mit Lampadius in Conferenz treten mußte, ob schon kein Meister in der Kunst zu negocieren oder zu täuschen diesen Meister übertraf, und oft der bitterste Unwillen, mit einem Mann tractiren zu müssen, der sich nicht täuschen ließ, seiner schlauen Aufmerksamkeit das äußere Ansehen eines bloß tobenden Ungestümms gab*).

Schade, daß er nicht der erste Mann bei der Gesandtschaft des Lüneburgischen Gesammthauses war! D. Langebek, als Zellerischer Gesandter, war Principal-commissarius. Ein fleißiger, thätiger Mann war auch dieser; aber Staatserfahrung fehlte ihm. Lampadius hatte im vollen Sinne schon zehn Jahre länger als er gelebt, und Langebek war erst noch Anfänger in der Kunst, die Lampadius ausgelernt hatte, genau zu fühlen, wo Negotiationsstandhaftigkeit in kahlen Eigensinn ausartet, und eine Grenze nie zu verrücken, die für die persönliche Achtung des Gesandten eben so wichtig seyn muß, als für die Behauptung der Rechte seines hohen Committenten. Wär' es bei Langebek allein gestanden, das evangelische Oberdeutschland würde den wichtigsten Theil seiner Religionsrechte

* Vergl. Pufend. rer. Suecic. L. XVII. §. 67. p. 601.

verloren haben, der Herzog von Württemberg hätte seine Klöster eingebüßt *) wie durch seine Schuld die Evangelischen in der Oberpfalz aufgeopfert wurden; aber Lampadius beharrte, wenn auch alle übrige evangelische Gesandte wichen, und nie war er einer der ersten im Weichen, wenn ihn nicht selbst der Rückweg, den er nahm, zu einem größeren Gewinn führen konnte.

Es war viel werth, daß man ihn, der nicht einmal Lüneburgischer Prinzipalcommisarius war, bei dem Friedenscongresse als vermittelnden Unterhändler gebrauchte, durch den die kaiserliche Gesandtschaft Vorschläge mittheilte, durch den auch eben dieselbe Vorstellungen der Stände annahm. Es war viel werth, daß ihn der größte Theil der ständischen Gesandten, selbst der Altenburgische Herr von Thumbshirn, so nahen Anspruch auch dieser an alleiniges Directorium machen konnte, bald als Advocaten bald als Consulenten gebrauchte, Vorstellungen beantworten und Concepze entwerfen ließ, die nicht selten den ersten sicheren Grundstoff der Friedenspräliminarien ausmachten. Welchen schönen großen Plan Lampadius entworfen hatte, der Deutschlands Ruhe auf ewig versichern, und dem geschlossenen Frieden die heiligste Fortdauer verschaffen sollte. Er allein war's, der darauf drang, daß, wenn Deutschredlicher Friede wieder zurückkehren sollte, die Jesuiten aus Deutschland auf ewig verwiesen werden müßten, oder sollte wenigstens ihre künftige Duldung, weil doch mancher Gesandte von der völligen Vertreibung seiner theuersten Lehrer und Beichtväter nicht hören wollte, so bestimmt durch die strengsten Poenalgesetze eingeschränkt werden,

*) s. die Nachrichten des Würtemb. Gesandten bei dem Westph. Frieden des Herrn von Warthüler, bei Sattler IX. Theil. Beil. n. 51. S. 120.

daß nie mehr ihre Partie die Partie der katholischen Kirche seyn könnte. Wer freut sich nicht des Gedankens, wenn es Lampadius durchgetrieben hätte, daß ein ewiges Exilium der Jesuiten aus Deutschland ein Hauptartikel des Westphälischen Friedens geworden wäre? wer freut sich nicht des mutvollen Mannes, der den Schutz der Römischen Kirche, wie ihn bisher der Kaiser in der Capitulation versprochen, aus der Capitulation ausgestrichen wissen wollte? der so vorsichtig darauf antrug, daß besonders die geistlichen Fürsten den neugeschlossenen Frieden beschwören müßten, und selbst zur gewaffneten Vertheidigung desselben, gegen ihre eigene Glaubensgenossen feierlichst sich verpflichten sollten?

Schon war ein großer Theil der evangelischen Gesandten bei Behauptung des Jahres 1618 als Normaljahr des allgemeinen Amnestie kleinmuthig gewichen. Schon fieng man an bei Bestimmung der Rechte, welche evangelische Unterthanen unter katholischen Landesherrn geniesen sollten, unbrüderlich nachzugeben. Schon war der Hauptpunkt, über den man noch nach Trautmannsdorfs Abreise bis zur völligen neuen Entzweigung stritt, schon war die völlige Parität in den gemischten Reichsstädten bei der allgemeinen Sehnsucht der Evangelischen nach Frieden fast aufgegeben, da Lampadius noch unerschüttert stand, Gründe mit Gründen abwechselte, und voll des Gefühls, daß von einem Augenblick einer weisen Standhaftigkeit vielleicht Jahrhunderte lang Ruhe und Gewissenfreiheit vieler tausenden abhänge, den weichenden evangelischen Gesandten Mut einsprach, den eifrigkatholischen Theil durch Mannichfaltigkeit seiner Vorschläge glücklichst ermüdete.

Und welcher Gesandte von allen, die in Osnabrück waren, hat auch redlicher für das besondere Interesse seines Herrn sorgen wollen, welcher von allen hat sorgfältiger oft von weitem her darauf vorbereitet, welcher mit größeren Schwierigkeiten gekämpft, welcher den Muth weniger sinken lassen, als Lampadius? Er sah wohl, daß wenig mehr gewonnen werden könnte *). Doch nichts war ihm zu wenig, was er seinem Vaterlande noch gewinnen konnte. Wie weissagend empfand er nicht, daß die Nachwelt, deren Urtheil oft noch der einzige Trost eines kämpfenden Staatsmannes ist, einst nach dem Erfolge, den er nie glänzend erwarten konnte, mit kurzichtiger Partheilichkeit richte. Doch behauptete er eine Treue, die bei dem reinsten Gefühle seiner Pflicht eben so gleichförmig blieb, als ob er den größten Lorbeeren und den reizendsten Belohnungen entgegensehen könnte. Er fühlte den Spott wohl, womit selbst Trautmannsdorf manche seiner dringendsten Vorstellungen abwies **), und erfuhr manche Laune von Orenstirn und Salvius; die er desto tiefer empfunden müßte, je redlicher er ihnen in ihren eigeneu Angelegenheiten diente.

*) Sero quesit Brunsvicenses, quod Hassorum exemplo in armis ad belli finem haud perstilissent. Pufend. de reb. gest. Fried. Wilh. Tom. I. p. 143.

**) Wie Langebek und Lampadius ihre erste Forderung einer Braunschweigischen Entschädigung machten, von Hildesheim, Osnabrück und Minden sprachen, und hartnäckig darauf bestanden, daß diese drei Stifte dem Lüneburgischen Hause auf gewisse Maße eingeräumt werden müßten — so erklärte ihnen endlich Trautmannsdorf mit der heißesten Ironie: „Wenn sie Linse hätten über dieser Sache dem Kaiser den Krieg anzukündigen, so müßte es sich der Kaiser gefallen lassen. Er habe schon bisweilen einen Feind gehabt, und sey nicht ganz ohne Hoffnung, daß er auch ihnen werde widerstehen können.“

Für manchen großen Mann ist's die letzte Probe seiner Geduld, von den vornehmen Herren, die er in den wichtigsten entscheidendsten Fällen mit seiner Weisheit prahlen hören muß, endlich sich noch mißhandeln lassen zu müssen; noch wußt sich Lampadius durch jene vornehme schwächere Welt, ganz mit der eigenthümlichsten Würde seines Charakters, so glücklich hindurch, daß Drenstirn und Salvius dem Gefühl der Billigkeit nicht länger widerstehen konnten, Bitten und Vorstellungen eines Mannes zu befriedigen, der zwar nicht drohen und nicht bestechen, aber bis zur unbehaglichen Empfindung des mächtigeren Gewaltthätigen sein Recht vorstellen konnte *).

Es ist eine Lust zu sehen, wie schnell Lampadius durch die gleißendste Unschuld eines jenen neuen Friedensprojectes hindurch blickte, und wie sein er selbst auch auf manche Absichten, die seinem Herrn wichtig waren, hinzulenken wußte. Die kaiserliche Gesandtschaft hatte im ersten Friedensconcepte der Tillyschen Schuldforderung gar nicht gedacht, weil Privatsachen und Privatforderungen den allgemeinen Friedenscongress nicht beschäftigen könnten. Lampadius ruhte nicht, bis man die Frage vornahm, und ruhte noch eiumal nicht, bis ein Handel, der seit achtzehn Jahren dem Braunschweigischen und Lüneburgischen Hause so manche qualvolle Mandate veranlaßt hatte, völlig aufgehoben war.

*) „Man sollte gleichwohl bedenken!“ (sagte endlich Salvius zu D. Volmar) „daß dem Hause Braunschweig vier Gefreystädt versezt worden 1) mit Magdeburg, 2) mit Halberstadt, da ihnen alle spes aus inhabenden Canonicibus dermalen ad Episcopatum zu kommen benommen werde; 3) mit Naheburg. 4) Mit Vorsezung der Krone Schweden vor Braunschweig auf Reichstag. Daher ihnen Schweden obgelegen seyn wolle, denenselben gleichwohl wiederum etwas Recompens zu verschaffen.“ Volmars Diarium S. 413:

Schon in der ersten Proposition der Schwedischen Gesandtschaft, bei deren Entwürfe er so thätig war, hatte er auf eine neue rechtmäßige Besitznehmung des Hildesheimischen vorzubereiten gesucht, wenigstens dessen, was das Lüneburgische Haus schon über hundert Jahre lang im Besitze gehabt. Unübersteigliche Schwierigkeiten thürmten sich entgegen. Nun so wich er denn endlich, ohne hartnäckig auf einem Versuche zu beharren, der nie mehr als Versuch seyn sollte. Aber wie unerschütterlich widerstand er nicht, da die Freunde des Brandenburgischen Hauses, unterstützt von den Pommerschen Ständen den allgemeinschmeichlenden Vorschlag machten, daß Hoya und Diepholz und Schaumburg nebst andern schon halbversprochenen Landen den Schweden statt ihrer Forderung an Pommern überlassen werden sollten. Die Brandenburgische Gesandtschaft bot dem friedfertigen Trautmannsdorf hundert tausend Thaler, wenn er diesen Vorschlag genehmigen würde. Orenstirn und Salvius freuten sich eines so trefflichen Ersatzes. Der Holländische Gesandte rühmte, verschönerte denselben. Es war seines Erachtens ein unübertreffbar guter Einfall, weil er nehmlich jede Besitznehmung der Schweden an der Deutschen Küste der Ostsee fürchtete, und überdies doch eine kleine Entschädigung mit Hildesheimischen Stücken, wegen welcher die größeren Gesandten schon vorläufig einverstanden waren, jeder möglichen Klage des Lüneburgischen Hauses, zuvorzukommen schien. Wie stand da nicht Lampadius, um einen Vorschlag zu hintertreiben, durch welchen das Lüneburgische Haus zwei Grafschaften verloren haben würde, die mehr werth waren als ein Fürstenthum! Wie fürchtete er nicht, Schweden von allen Seiten her zum Nachbarn zu haben! Wie weislich zweifelte er, ob wohl auch das ganze Stift Hildesheim zur Entschädigung abgetreten

werde, und ob auch das ganze Stift Hildesheim ein vollgültiger Ersatz statt Hoya und Diepholz und der Schaumburgischen Aemter seyn könne.

Hier siegte er zwar endlich, aber selbst auch sein Sieg machte einen neuen Kampf mit den Brandenburgischen Gesandten unvermeidlich. Er entbrannte von Wehmuth, mit der Gesandtschaft sich entzweien zu müssen, mit der er so gerne im innigsten Bunde den feinen Planen der katholischen Parthei entgegengearbeitet, der Lutherischen Bigotterie der Thüringischdarmstädtischen Parthei widersprochen hätte *). So leicht es ihm war, dem Excellenz zwiste auszuweichen, so gern er der Eintracht der aufgeklärteren Evangelischen Parthei manche Privatempfindung aufopferte, so hart war der Kampf den er bestehen mußte, da Churbrandenburg sein verlorenes Schwedischpommern neben andern Stiftern auch mit Magdeburg und Halberstadt ersetzt wissen wollte, da Trautmannsdorf, der nur für den Verlust einiger Stücke der österreichischen Erblande fürchtete, so schnell hier zuschlug, und Drenstern alles hingab, was er dem Thürfürsten von Sachsen entziehen, was er als Opfer für Friedrich Wilhelm benuhn konnte.

Das Erzstift Magdeburg sollte als Herzogthum an Brandenburg überlassen werden, und doch war seines Herzogs jüngster Bruder Coadjutor also — künftiger Erzbischof von Magdeburg. Wie fränkend auch für die Welfen, die doch unstreitig die mächtigsten Fürsten des Niedersächsischen Kreises waren, daß nun Churbrandenburg als künftiger Herzog von Magdeburg Direktor ihres Kreises werden sollte. Und überdies also im Niedersächsischen Kreise, wo

*) Daß Lampadius und Langebeck in der Sache der Reformirten höchst billig waren, erhellt aus Pafend. de rebus gestis Frid. Willh. Tom. I. p. 124.

fast lauter Protestantenten, ein reformirter Direktor! Auch Halberstadt sollte Braunschweigische Entschädigung seyn, und doch war Halberstadt unmittelbar vor dem Kriege über sechzig Jahre bei dem Braunschweigischen Hause gewesen. Manches schöne Stück Welfischer Erblande war dem Stift zugefallen, manches Stück zugelegt worden, in der nahen Erwartung daß sich das Domcapitel zu Halberstadt dem Braunschweigischen Hause niemals entzichen, durch langfortgesetzte Wahlen Lüneburgischer Prinzen das schöne Stiftsland endlich gewonnen seyn werde.

Nun floß alles dem mächtig aufblühenden Brandenburgischen Thürhause zu. Und daß man nicht einmal Stände und Domcapitel fragte! Nun gab man diesem Thürhause nebst Magdeburg und Halberstadt sogar auch Minden, ob schon seit länger als dreissig Jahren bis auf die Seiten des Restitutionsediktes ein Lüneburgischer Prinz im Besitze gewesen war, und ob schon selbst Orenstern, gleich nach dem Tode desselben, das ganze Stift an Herzog Georg geschenkt hatte, auch die Stadt Minden unter Lüneburgischem Erbschuze stand ^{*)}.

Doch selbst noch härter als dieses war endlich der Verlust des Stiftes Naumburg, das man dem Mecklenburgischen Hause als Entschädigung anwies. Längst war bei diesem Stifte eine alternirende Administration zwischen Zelle und Mecklenburg-Güstrow durch Capitulationen und Ver-

^{*)} Brunsvicenses demum spe eandem devorasse, quorum rationes hæc adducebantur. Eam ditionem reliquis suis ditionibus opportuno situ admodum blandiri. Ducis Georgii opera urbem olim expugnatam, cui et a Suecis una cum præsulatu donata sit. Hæreditarium jus advocatiæ armatæ ei Domui in istam urbem competere. Eandem domum de Visurgi flumine a Cæsare investitam. Pufend. I. c. p. 144.

träge festgesetzt. Längst war das Domkapitel zu Ratzeburg vom Zellischen Hause mit außerordentlichen Geldsummen unterstützt worden. Schon fast dreißig Jahre lang war Herzog Friedrich von Zelle im ununterbrochenen Genusse der dortigen Coadjutorstelle geblieben. Nun ging selbst auch dieses Stift verloren, und selbst auch Mecklenburg wurde für ein paar verlorene Aemter und für den freilich schmerzenden Verlust seiner trefflichen Seestadt Wismar noch großmuthiger entschädigt, als das Lüneburgische Haus hoffen zu können schien.

Man rückte es dem eifrigen Lampadius hart genug auf, daß sein hochseliger Herzog Friedrich Ulrich bei dem siegreichen Einbruche der Schweden in Deutschland nur noch sieben der geringeren Aemter besessen, und daß doch das Lüneburgische Haus mehr als sechzig derselben wieder erhalten habe *). Man rechnete hoch an, daß die alten Pfandschaftstücke aus dem Hildesheimischen Processe noch gerettet worden **), und mehr noch gerettet worden seyn würde, wenn das Lüneburgische Haus so standhaft geblieben wäre, als sich Amalia Elisabeth von Cassel bewies. Man ahnte schon die künftige neue Größe des Welfischen Hauses, die bei dem schnellen Hinwegsterben mehrerer Linien desselben ***)) auch ohne neue Erwerbung, bloß durch die Vereinigung aller seiner alten Erblande, der drohendste Feind für die Schwedischen Besitzungen in Niedersachsen und der mächtigste Nebenbuhler

*) Pufendorf l. c. p. 141.

**) Der jährliche Ertrag allein der Homburg-Ebersteinischen Pfandschaftstücke ohne die Stadt Hameln wurde auf 20,000 Th. geschätzt. s. Schr. Herz. Friedrichs von Zelle an Herz. Christian Ludwig, Zelle II. Sept. 1641.

***) 1642 starb auch die Harburgische Linie aus.

des Brandenburgischen Thurhauses werden müßte. Selbst Orenstirn glaubte recht großmuthig zu seyn, wie er endlich eine Compensationsforderung zugab, auch selbsnoch die kaiserslichen Gesandte bewog, von einer Braunschweigischen Entschädigung hören zu wollen **).

Wohl war's richtig, was Trautmannsdorf gleich anfangs erklärte, daß Tuch woraus man Aequivalente schneiden könnte, sey klein geworden, die Austheilung werde gering fallen. Au das Bisthum Minden, was Lampadius gleich im ersten Project der Lüneburgischen Entschädigung forderte **); wo er zuletzt auch nur alternativen Besitz für das Lüneburgische Haus suchte; war nicht zu denken, denn Orenstirn erhielt vom Brandenburgischen Gesandten 25,000 Th. Salvius 20,000 Th. ***). Halberstadt war fast zu gleicher Zeit hingeggeben worden, und Lampadius suchte nur einige Stücke zu retten, von denen es noch zweideutig war, ob sie ein Halberstädtisches Appertinenzstück seyen.

So war nehmlich das Kloster Walkenried, das der Brandenburgische Gesandte als ein Halberstädtisches Appertinenzstück mitnehmen wollte, unstreitig ein altes un-

*) s. Mejerns Westphl. FrHandl. T. IV. S. 401. f. Eine ausführliche documentirte Abhandl. vom Braunschw. Lüneb. Aequivalente s. l. c. Tom. VI. S. 396-511. vergl. die Dissert. des sel. Jo. Dav. Koehler Explanatio historica art. XIII. Instr. Pac. Osnab. de compensatione Ducibus BL. facta, Goettingae 1750. 4.

**) s. Diarium des kaiserl. Ges. D. Volmar S. 423. vergl. Mejern Tom. VI. S. 401.

***) Pufendorf l. c. p. 144. Es schien zwar eine Zeitlang, als ob die Schweden die Braunschweig-Lüneburgische Foderung an Minden begünstigen wollten; sie thaten es aber nur, bis sie das Geld hatten, und bis sie versichert waren, daß Christina die mit Brandenburg wegen Pommern getroffene Theilung billige.

mittelbares Reichsstift, dessen Verbindung mit Halberstadt blos zufällig war, und das sich selbst auch aus dieser zufälligen Verbindung schon seit mehr als zwölf Jahren herausgezogen hatte. Drei Welfische Fürsten nach einander, Herzog Heinrich Julius und Friedrich Ulrich und Christian Ludwig, waren durch rechtmäßige Wahl Administratoren desselben geworden; wer konnte also dem letzteren einen fortdauernden rechtmäßigen Besitz desselben verweigern? Wie konnte Brandenburg gültig widersprechen, wenn man auf dem Friedenscongresse, um nur auch guten Willen dem Lüneburgischen Hause zu zeigen, das alte Wahlstift in ein Welfisches Erbland verwandelte? Schauen, das der Brandenburgische Gesandte auch ausprach, war ein Walkenriedischer Hof. Wem Walkenried selbst gebührte, dem gehörten auch die Appertinenzstücke desselben. Herzog Heinrich Julius hatte ehedem das Kloster Gröningen vom Abbt zu Corvey gegen das Kloster Kemnade eingetauscht, und wenn er auch ehedem dasselbe dem Stifte Halberstadt völlig geschenkt haben sollte, so ahnte wohl damals dem guten Fürsten gar nicht, daß jede Schenkung, die er se in einem Stift Halberstadt mache, ein ewiger Verlust seines Hauses seyn müsse*)

*) Ausser diesem suchte man auch das Recht des Lüneb. Hauses an das Amt Westerburg zu retten. Die 1595 ausgestorbene Grafen von Neinstein und Blankenburg hatten Haus und Amt Westerburg sowohl von Halberstadt als von Brschw. Lüneb. zu Lehen. Nach dem Aussierben derselben erhielten Heinrich Julius und Friedrich Ulrich von Halberstadt die Belehnung. Nach Friedrich Ulrichs Tode nahm das Lüneburgische Haus die Grafsch. Blankenburg und Regenstein ob commixlionen honorum in Besitz, aber nur so lang bis der Graf von Tettenbach von Herz. Leopold Wilb. als Administratoren von Halberstadt mit Regenstein beliehen wurde. Auch Lüneburgischer Seit s erhielt er alsdann die Belehnung (Gr. Tettenbach war ein

So war's also nicht Entschädigung, wenn man dem Lüneburgischen Hause solche Stücke zurückgab, die ursprünglich Welfische Erbstücke, nie Halberstädtisches Stiftsland gewesen waren. So wäre es nicht Entschädigung gewesen, wenn man auch nach Lampadius Vorschlage jene vielfältige Clauseln des 1643 geschlossenen Hildesheimischen Necesses aufgehoben hätte, durch die manche Besitzungen und Rechte des Lüneburgischen Hauses bald vom Bischofe, bald vom Capitel noch zweifelhaft gemacht worden. So war's wohl noch volles Recht, daß Lampadius mit einer Standhaftigkeit, die selbst durch die vorhergehenden misslungenen Versuche gewonnen zu haben schien, endlich noch auf den Besitz von Osnabrück drang.

Wie die katholische Parthie Osnabrück hörte *), so erschallte ein Widerspruch. Osnabrück hatte im Normaljahre einen katholischen Bischof gehabt, wie mochte es also Lampadius wagen, die katholische Parthie zu Abtretung eines solches Stiftes bewegen zu wollen? Sollte je der eifrig katholische Bischof Franz Wilhelm, der damals eine so große Rolle unter seiner Parthie spielte, und am Hauptorte der Negociation immer gegenwärtig bisher keinen Augenblick versäumt hatte, um zu retten, was sich je retten

Dochtermann vom Gr. Kunz Pusend. I. 447), und man reservirte sich dabei die Hälfte des Dominii directi. Da nun also die Hälfte des Dominii directi über Westerburg unstreitig dem Lüneb. Hause gehörte, so suchte man auch die Rechte zu verwahren, die dem Hannoverschen Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt wegen einer vorgeschossenen Summe Geldes auf Westerburg angewiesen waren, und in welche der Graf von Tettenbach gewilligt hatte. s. Mejern Tom. VI. S. 463.

*) Brandenburg schlug Osnabrück zur Entschädigung für Braunschweig vor (Pusend.. I. c. p. 144); aber wohl nur großmuthig mit etwas, wovon man wohl hoffte, es komme nicht zu Stande.

ließ, sollte dieser wohl zugeben, daß sein schönes Bisthum dem Normaljahre zuwider in keizerische Gewalt komme? *) Unterstüzte nicht diesen glücklichen Enkel des Bairischen Landrichters Petenbrek sein Oheim der Thürfürst von Edln und sein Vetter der Thürfürst von Baiern so ganz mit vereinigtem Familienansehen, daß Lampadius zu jeder andern Entschädigung des Lüneburgischen Hauses eher gelangen zu können schien, als zum Besitze von Osnabrück. Herr von Alvaur spottete sogar, daß sich Lampadius Osnabrück einfallen lassen könnte. Er drohte voll heiligen Eifers, das ganze Bisthum Straßburg, die vier Waldstädte, und das ganze Breisgau für seinen König zu fordern, wenn man Osnabrück dem Normaljahre zuwider einem evangelischen Prinzen abtrete. Und selbst die Schwedischen Gesandten, wenn sich etwa auch Osnabrück gewinnen lassen sollte, dachten mehr an die Versorgung des natürlichen Bruders ihrer Königin als an Entschädigung des Lüneburgischen Hauses; auch endlich auf die Evangelischen überhaupt war wenig zu zählen, denn auch diese waren nicht sehr für Braunschweig-Lüneburg **). Um auch nur jene sogenannte Halberstädtische Appertinenzstücke ***) zu retten, hatten

*) Er war mehr als 85mal bei den französischen Ambassadeurs gewesen, und hatte ihnen die Erhaltung seiner Stifter Verden, Minden und Osnabrück empfohlen, und nie war er ohne Hoffnung und Trost von ihnen gesargten. Seit daß Verden und Minden verloren waren, schien er nun noch zuversichtlicher auf die Erhaltung von Osnabrück dringen zu können. Er drohte gar mit dem jüngsten Gericht und Avant schien ihm geneigt zu seyn.

**) Man vergleiche nur die Nachrichten, die Sattler aus dem Württembergischen, Pfanner aus dem Weimarschen Archive geschöpft haben. ~

***) Coenobium Groeningen cum prædio Shauen, C. Westerburg, et Coenob. Walkenried.

Langebek und Lampadius 40,000 Th. unter die Schwedischen und Kaiserlichen Gesandte austheilen müssen *); und es wäre doch nicht gegangen, wenn nicht diese Stücke mehr Halberstädtische Capitels- als Bischofsl. Halberstädtische Güter gewesen wären. Damit auch Brandenburg einwilligte, wurde die Reduktion von einem Biertheile der Halberstädtischen Canonikate erlaubt. Was mags gekostet haben, bis man endlich bei der Osnabrückischen Foderung den launenvollen Drenstirn standhaft und den feilen Salvius unschlechtlich mache.

So wahr ich hier sitze, Gott soll mich strafen, wenn Osnabrück nicht gehen muß — fuhr endlich Drenstirn auf **), und Aavaux verstand in Drenstirns Munde einen Fluch dieser Art zu gut, daß er nicht jedes angebotene Mittel hätte ergreifen sollen, um die Foderung der eifrig katholischen Parthie mit der Foderung des Hannoverschen Gesandten zu vereinigen.

In der Conferenz der evangelischen Stände, die wegen Osnabrück gehalten wurde ***), hatte der Altenburgische Gesandte Herr. von Thumbshirn endlich keinen alternativen Besitz beider Religionsparthien vorgeschlagen. Diesen ließ sich nun auch Aavaux gefallen, und der billigere Trautmannsdorf war schon vorher der Meinung gewesen, daß man bei Aufopferung von Osnabrück nur ein gewisses Negociations-

*) Pufendorf l. c. p. 143.

**) Meijern Tom. VI. S. 405. Daß Drenstirn hiebei das Braunschweig-Lüneburgische Haus vorzüglich begünstigt habe, erhellt auch aus Pfanner. hist. pacis Westph. p. 425, 460.

***) Pfanner (a. a. O.) erwähnt, daß es die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten so weit getrieben hätten, daß sie nicht mehr zu den Conferenzen der Evangelischen hätten gehen, ja selbst nicht einmal evangelische Conferenzen hätten zugeben wollen.

decorum beobachtet müßte; denn möchte schreien, wer wollte *).

So war denn endlich der alternative Besitz von Osnabrück gewonnen **), aber wie wenig dies Etwas war, was man durch den mühsamsten Kampf gewonnen, empfand selbst die kaiserliche Gesandtschaft so freiwillig, daß sie doch noch durch Versprechung neuer Privilegien endlich zu erstatten suchte, was der vollen Entschädigung fehlte. So erbittert nehmlich Trautmannsdorf gewesen, da man nach manchen Vorschlägen, deren immer einer führer als der andere seinen Augapfel den kaiserlichen Hofrath angriff, endlich auf das Project fiel, jedem Beklagten künftighin frei zu lassen, ob er zu Wien oder zu Speier zu Recht stehen wolle, so freiwillig ließ er doch den Lüneburgischen Gesandten versichern, daß durch ein eigenes Privilegium dem Lüneburgischen Hause gestattet werden sollte, was schon selbst im Friedensinstrumente den Schweden eingeräumt worden. Und gewiß in jenen Zeiten war's auch ein Vorrecht des Dankes

*) s. Auszug eines Briefes von Trautmannsdorf an D. Volmar
8. Mai 1647, in Vollmars Diarium S. 424.

**) „Tulere tandem“ sagt Pfanner l. c. S. 424, der überhaupt dem Br. Lüneburgischen Hause gar nicht gut war — „tulere „tandem (Brunsvinces) impudentia fructum; Osnabrugensem „Episcopatum, alternis cum Pontificiis vicibus possidendum etc.
„— quanquam non sine plerorumque, etiam Evangelicorum, invidia multisque tardatae pacis opprobriis onerata, „adepti.“ — Von den nachherigen Versuchen, die Osnabrückische Alternative aufzugeben zu machen, sind folgende die wichtigsten: der Versuch bei der Allianz im Haag von 1674. s. Act. et Memoir. de la Rix de Nimw. T. I. p. 726. Bei dem Nimwegener Frieden selbst wurde durch von Platen deshalb negocirt, aber vergeblich, Pufend. L. 17. §. 40; endlich bei dem Traktate zwischen England und Holland v. 30. Jun. 1692, in artic. secret. s. Lunig Part. spec. Contin. II. p. 359.

werth, daß der Kaiser die appellable Summe erhöhte, ein Vorrecht, das bald nach dem Westphälischen Frieden den eifersüchtigsten Widerspruch litt, daß den Lüneburgischen Prinzen bei jeder reichsgerichtlichen Klage gegen dieselbe, eine zweimonatliche Bedenkzeit künftig gelassen werden müßte, ob sie sich zu Wien oder zu Speier verklagen lassen wollten *).

Was in Osnabrück zu gewinnen war, hatte Lampadius gewonnen **), aber noch blieb's doch eine trostlose

*) Haeberlin de Privilegio Elect. fori Ducibus BLunb. in P. W. confessio.

**) Der vollständige Inhalt dessen, was der Westph. Fr. Art. XIII. in Ansehung des Braunschweig-Lüneburg. Aequivalents verordnet, ist folgender:

- 1) das Br. Lüneb. Haus sollte seine vier Coadjutorien in Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Naheburg aufgeben.
- 2) dafür erhalten Alternative in Osnabrück. Eine ewige Capitulation für Osnabrück sollte entworfen werden mit Consens des damaligen B. Franz Wilhelm, der Brschw. Lüneb. Herzoge und des Capitels.
- 3) nach dem Tode des Bischofs Franz Wilhelm wird Bischof Ernst August oder wenn dieser nicht mehr am Leben, postulirt das Capitel einen andern aus Georgs Nachkommen. Sind diese völlig verloren — aus Augusts Posterität.
- 4) Der Kaiser giebt das Kl. Walkenried sammt dem Gute Schauen dem Braunsch. Lüneb. Hause zu Lehen, so daß es erst der Sessischen Linie zu Theil wird, nach dieser Aussterben der Wolfenbüttelschen.
- 5) das Kl. Gröningen an das Brschw. Lüneb. Haus zu restituiren, auch demselben sein Recht an Westerburg lassen. So bleibe auch die von den Herzogen dem Gr. von Dettenbach verliehene Belehnung sammt dem damals eingegangenen Vertrag, und das Pfandrecht des Hannov. Statthalters Friedrich Scheuf von Winterstedt.
- 6) die Tillysche Schuld ganz abgethan, auch hört die dem Naheb. Capitel bisher bezahlte Geldsumme auf.
- 7) Augusts zwei jüngere Söhne Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht, erhalten gegen Aufgebung ihrer Cano-

Rechnung, ein unlustiger Totalblick, wenn man die Hoffnungen, welche Herzog Georg seinem Sohne hinterließ, mit allen den neuerrungenen Besitzungen verglich, die Christian Ludwig ruhig behauptete, und die auch mit Calenberg größtentheils vereiniget wurden.

Aus der Schaumburgischen Erbschaft waren Lauenau *), Bokeloh und Mesmerode als alte Braunschweigische Lehen eingezogen, und ein paar streitige Stücke zwischen Amalia Elisabeth von Cassel und Christian Ludwig geheilt worden. Aber Amalia Elisabeth vergaß nicht, durch die thätigste Vorsorge, wodurch sie den Grafen von Lippe bald gegen Schweden bald gegen Minden schützte, neben der Erwerbung eines schönen Theils der Schaumburgischen Güter auch Hoffnungen ihrem Hause zu verschaffen, die bald oder spät ihr Angedenken eben so glücklich erneuern könnten, als die Erwerbung der Grafschaft Hanau that **).

nicate, die zwei nächstvacante Präbenden im Straßburger Domcapitel. — Sie erhielten sie auch wirklich, wurden aber 1681 durch die Breysacher Reunionskammer derselben entsezt. Alle Reklamationen des Wolsenbüttelschen Hauses auch bei dem Nyswiker Frieden waren vergeblich.

*) Dieses zog schon Herzog Georg 1635 ein, nach dem Tode des Gr. Jobst Hermann von Schaumburg Holstein.

**) s. den Vergleich zwischen Christian Ludwig und dem Gr. Philipp von Lippe-Schaumburg 1 Oct. 1647, in Dollens Gesch. der Gr. Schaumburg und bei Meijern A. P. W. Tom. V. S. 636. Sein Hauptinhalt ist dieser :

1) Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, seit dem Vertrag vom 6. Mart. 1563 anerkannte Braunschweigische Lehen, sollen bei Calenberg bleiben.

2) Amalia Elisab. und Gr. Philipp von der Lippe geben ihre Forderungen auf an die Vogtei Hulsate in Tachtelfeld, und andere im Amt Lauenau befindliche adeliche Lehen,

Durch die Hildesheimischen Tractaten hatte man noch gerettet, was altes Braunschweigisches Erbland gewesen, und ehemals bald als Pfandschaft bald durch zufällige Veränderungen Hildesheimisch geworden war. Doch auch von den geretteten drei Hauptämtern Lutter, Westerhof und Goldingen gewann Christian Ludwig nur wenig mehr als die zwei letzten; Lutter, das erste und reichste dieser Aemter, erhielt Herzog August von Wolfenbüttel *).

auch an die Hälfte des Criminalgerichtes und Zolles in Wunstorf, Bolenkosen, und den Wald die Weide genannt. Dagegen giebt Christian Ludwig seinen Anspruch an das Amt Schaumburg auf.

- 3) Da in Beziehung auf den Vertrag vom 10. Apr. 1573 jeder Theil die Stadt Oldendorf, Vogtei Bischofbeck und Lachem anspricht, so soll das Lüneburgische Haus haben Holvestorf, Haverbeck, Scheffelstein, Harkendorf, Nodenbeck, Dennerbrück, Posteholz, Egge, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem mit aller Oberherrlichkeit. Die übrigen Stücke gedachter Vogtei nebst Oldendorf fallen an Hessen-Cassel. Doch soll
- 4) Nach Aussterben der Linie von Lgr. Wilhelm dem VI. an Calenberg fallen die ganze Vogtei Bischofbeck, wie sie nun abgeschieden ist von der Vogtei an der Weser, und nach dem Aussterben der Mothenburgischen Linie soll auch Oldendorf und alles übrige an Calenberg fallen.

Erst durch eine hursfürsil. Verordn. vom 26. Sept. 170 ist die Ritterschaft dieser Schaumburgischen Lande dem Hamelnschen Quartier des Fürstenthums Calenberg incorporated worden.

- *) Die jährlichen Einkünfte der Aemter Lutter, Westerhof und Goldingen nebst der Vogtei Kircherode waren folgendermassen angeschlagen:

Westerhof	2777	Th.
Lutter	4683	—
Goldingen	2104	—
Vogtei Kircherode	396	—

10,50 Th.

Hievon sollte Wolfenbüttel nur 2 haben, da aber das Amt Lut-

Es ist kein Reichsstadtpatriotismus, die Gränzen seines Fürsten nicht verengt schen zu wollen, es ist kein eitler Dienersiolz, einem ungeschwächten Fürsten dienen zu wollen! Denn der Geist einer geschwächten oder ungeschwächten Regierung theilt sich gleich auch den Unterthanen mit. Auch das verringerte Fürstenthum Calenberg sollte seine alten Steuren abtragen, auch das geschwächte Land bei dem drohenden Drange mächtigerer Nachbarn seinen auswärtigen Handel schützen, die Rechte seiner Einwohner behaupten.

Wie das endlich mit Hannover noch werden wollte, wenn nicht bei der bevorstehenden Ausgleichung der Fürstenthümer Calenberg und Zelle-Grubenhagen endlich doch noch dem ersten ein beträchtlicher Zuwachs verschafft würde! Man hatte diese Ausgleichung, die Kraft des Testaments Herzog Georgs noch unter Vermittlung des alten Friederich von Zelle berichtiget werden sollte *), mit der gespanntesten Sehnsucht erwartet, man hatte Jahre lang negociirt, Cammerregister eingefordert, Amtsrechnungen verglichen, die Ausgleichung so glücklich zu treffen gehofft, daß der jüngere Bruder seinen wählenden älteren Bruder nie beneiden, die Ruhe des Hauses auf ewig gesichert seyn könnte. Doch so schwer war dies Werk, oder so unglücklich war der Genius von Hannover, daß man nach sechsmonats-

ter, welches Wolfenbüttel erhielt, 375½ Th. über jene des ganzen betrug, so trat Wolfenbüttel durch den Neeß 17. Mai 1651 an Calenberg ab: Amt-Gandersheimische Dörfer Ellirode und Bentirode, nebst dem was das Amt Gandersheim aus den Amt-Westerhöfischen Dörfern Seberen, Colenfeld und Echte zu erheben hatte.

*) s. den Tractat Zelle 10. Jun. 1646 bei Rehms. S. 1665 — 1673.

lichen Vergleichen endlich den Calenbergerischen Anteil um mehr als eine Tonne Goldes verkürzte *).

Glück und Unglück hat seine Zeiten, und wenn nun einmal alles zusammenstürmt, wenn die Sünden der Großväter aufwachen, die Fehler der Väter fühlbar werden, jeder eigene Misstritt, doppelt sich zu strafen scheint, so hilft zum Laufen nicht mehr Schnellsehn, zum Reichwerden hilft kein Sorgen. So war's nun in den letzteren Jahren der Regierung Herzog Christian Ludwigs. Ob schon niemand einen gerechteren und gütigeren Regenten zu wünschen Ursache hatte als er war, ein neuer Herr mußte kommen, wenn wir gedeihen sollten. Georg Wilhelm, der acht Wochen nach der feierlichen Proklamation des Osnabrückischen Friedens dem nach Zelle eilenden **) Christian Ludwig in der Regierung folgte, erschien wie ein Schutzgenius — Heil zu! nun eröffnete sich das schöne Jahrhundert ***), da unter dem Regemente dreier gleich trefflicher Brüder die innere Verfassung des Fürstenhauses gesichert, kein Recht mehr verloren, keiner der glücklichen Augenblicke, die der Himmel nie wieder schenkt, völlig versäumt, und endlich ein Churhut gewonnen wurde.

*) Dieses zeigte sich unter der Regierung Georg Wilhelms, da dieser auf die sehnlichsten Bitten und Vorstellungen der Calenbergerischen Stände sein Optionsrecht auf den bevorstehenden Todesfall seines Bruders Christian Ludwig nicht eher aufgeben zu können erklärte, bis man ihm — so ungleich waren der Lüneburgische und Calenbergerischen Theil gemacht — 200,000 Th. und noch eine gewisse jährliche Pension von 1200 Th. gebe.

**) Herz. Friederich von Zelle starb 30. Dec. 1648. Ihm folgte in der dortigen Regierung Christian Ludwig.

***) Von 1648 bis 1698. In letzterem Jahre starb Churf. Ernst August.

Geschichte der Regierung Herzog Georg Wilhelms *) von 1648 M. Dec. bis 1665 M. Sept.

Gott sey mit dem neuen jungen Herzog, es war ein schweres Regiment, das er antrat! Von allen unsern alten und jungen Herzogen hatte noch keiner in einem so traurigen und kritischen Zeitpuncte die Regierung übernommen, keiner von allen, so munter und unerfahren als Georg Wilhelm war, gerade in den Augenblicken, da Tod und Leben des Staats von einander schieden; sein neues Regiment angetreten.

Nun sah man's erst, da allgemeiner Friede war, welche schauerolle große Brandstätte das ganze Fürstenthum zwischen der Weser und Leine, wo ehedem mehr als 150,000 Menschen glücklich gewohnt hatten, durch dreissigjährigen Krieg geworden. Nun ließ sich mit der furchterlichsten Muße, die allein schon zum vollesten Genusse des Elends zwingt, die ganze Scene der Verheerung überschauen, die ganze grund- und rettungslose Armut überrechnen, die man bisher, wenn selbst oft ein neuer Feind neues Geld ins Land brachte, auf kurze Zeit wieder vergessen mochte. Das ganze Land war nicht mehr, was es ehedem gewesen. Die wenigen Einwohner, die der Krieg übrig gelassen hatte, waren kaum

*) geb. den 16. Jan. 1624 zu Herzberg. Er vermählte sich, wie es scheint, erst nach seinem Regierungsantritt im Zellischen, die ganze publicistisch wichtige Geschichte seiner Heirath gehört also nicht hieher.

noch eine kenbare Reliquie der alten Einwohner dieses Landes.

Im ganzen weit und breit verheerten und verödeten Lande stand noch als einziges Denkmal, in welch üppiger Wohlhabenheit diese Welfische Provinz ehemalig geblüht hatte, als einziger noch geretteter Zeuge, der den erlittenen Verlust doppelt fühlen machen mußte, — die zweite große Stadt des Fürstenthums, Hannover; seit Hildesheim verloren gieng, die Residenz des Fürsten. Nie war der Feind ihrer mächtig geworden, nie hatte der Halberstädter Christian in ihren Mauren geschwelgt, nie hatte sie den unberufenen Schutz des Königs von Dänemark erfahren. Lillys Drohungen waren abgekauft, Wallenstein besänftigt, nie Schwedische Garnison eingelassen worden.

Während daß Pest und Hunger und Verheerung im übrigen Lande wüteten, während daß Hameln von Überschwemmungen litt, die Dänische Einquartierung und die Lillysche Eroberung nebst der folgenden Beschluehnung des Bischofs von Hildesheim nie verschmerzen konnte, während daß Northeim fast zum Steinhaufen gemacht war, in dessen Kellerruinen hie und da Menschen noch wohnten, während daß von Göttingen gerade nur noch eine solche Hälfte übrig blieb *), die der Nachwelt das volle Zeugniß bringen möchte, was ehemalig diese reiche freiheitsliebende Genossin des Hanseatichen Bundes gewesen, so verbreitete

**) Vom Zustande der Stadt Göttingen, wie er schon 1639 war, s. oben S. 3c. Es erhellte aber aus einem auf Befehl des Stadtmagistrats 1664 gemachten Verzeichnisse, daß noch damals 290 Häuser völlig niedergeissen lagen; und von den übrigen, noch 100 so schlecht beschaffen oder einzige von Soldaten bewohnt, daß eben so wenig Steuern davon abgeführt werden konnten, als von den niedergeissen.

und verschönerte sich die Stadt Hannover, Residenzgebäude entstanden in ihren Mauern, ihre Festungswerke wurden unüberwindlicher, der Umsang derselben ausgebreiteter, und Johann Duve^{*)} Duve verewigte sich durch die größten Unternehmungen, die er zum Wohl seiner Vaterstadt ausführte; wenn anders auch die größten Unternehmungen den Namen des Wohlthäters vor der allgemeinen Vergessenheit schützen. ... Der Ehrenveste Rath vergönnte ihm^{**)} ein großes Armenhaus zu bauen, ein Waisenhaus für sechzig Kinder anzulegen, die erste Anstalt dieser Art im Hannoverschen zur Versorgung solcher Hülfslosen. Wie verdient machte er sich nicht um seine Vaterstadt, die so sehr durch Überschwemmungen litt, durch Anlegung des Falles des schnellen Grabens. Wie viel trug er zum Bau der Kirchen bei, wie viel zu Verschönerung derselben durch Gemälde und Altäre, wie viel zu Erweiterung der Stadt, da er allein in einem Theile der Stadt vierzig equeme Bürgerhäuser baute. Seine kostbaren Wasseranstalten dienten der Neustadt Hannover eben so sehr zur Verschönerung als sie zur Sicherheit derselben bei Feuergesfahren unentbehrlich waren, und allein schon das große Wasserwerk, das er auf seine Kosten zu Döhren unweit Hannover aufgeführt, die Unternehmungen, die er durch Annahme und Bebauung wüsteliegender Höfe daselbst wagte, allein schon diese verdienten, daß einst die Nachwelt auch

^{*)} vergl. Barings Vorr. zu seiner Hannov. Kirchen- und Schulhist. S. 43.

^{**) M. Nikolaus Othonis Christliche evangelische Einweihung des auf Bergünstigung eines ehrenvesten Rath's der Stadt Hannover am Steintor von Herrn Dr. Doven erbauten Lehr-Bet- und Armenhauses, Herberge des Herrn genannt. 1643. 4.}

seinen Namen nur mit Göttingers Namen zugleich vergesse.

So stand allein noch die Stadt Hannover. Das ganze übrige Land war so verarmt, so verheert und so menschenleer, daß erst ein neuer Fond des neuen Staats gesammelt, und daß erst die langsamwirkende Kraft einer allmälig ersehenden Natur geduldig erwartet werden mußte, indeß sich jeder große und kleine Schwarm neuer Colonisten den fruchtbaren Gegenden an der Elbe und den fetten Marschländern an der Unterweser zuzog, oder die noch fruchtbareren Weingegenden des südlichen Deutschlands, die lachenden Neckarthäler und die schönen Rheinberge aufsuchte. Manheim, das im dreißigjährigen Kriege völlig zerstört worden, war kaum fünfzehn Jahre nach dem Westphälischen Frieden eine schöne neue Stadt, in der sich schon 430 Haushaltungen, mehr als die Hälfte sogenannter Wallonen, niedergelassen hatten *). Und Göttingen, die erste Stadt des Fürstenthums, die doch nie so völlig zerichtet worden war als Mainz, lag sechzehn Jahre nach dem Westphälischen Frieden noch mehr als zur Hälfte in Ruinen. Kein einziger Fremdling war hier eingezogen. Keine einzige Manufactur hatte angefangen wieder zu blühen. Es war, als ob hier künftighin bloß Ackerleute und Brauer zusammen wohnen würden.

Wie erstaunte nicht der Marschall von Grammont, da er 1658 als Französischer Gesandter durch die Unterpfalz reiste **). War dies das Land, durch das er zwölf Jahre vorher wie durch eine große Einöde mit der Armee seines Königs gezogen? Das ganze Feld, so weit er sehen konnte,

*) Acta Academ. Theodoro — Palat. Tom. I. p. 445.

**) Memoires du Marech. de Grammont T. II. p. 27. aus welchen das im Texte folgende fast wörtlich genommen ist.

war bebaut. Alle Dörfer waren wieder hergestellt; alle Lusthäuser und Jagdschlösser des Churfürsten geschmückt; Heidelberg und das ganze Land so bevölkert, als ob nie ein Krieg da gewesen wäre. Hätte ihn der Zufall ins Göttingische geführt, das er doch auch noch aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges kannte, wie ihn der Anblick der wüsteliegenden Höfe, der ehedem bebauten Berge, die ganz kahl geworden, der oft ungedämmt austretenden Flüsse, und der traurigste Anblick des fast muthlos gewordenen Einwohners gerührt haben müßte!

Es war doch nur ein kläglicher, armer Menschenstamm, der uns übrig geblieben war. Leider wär's nur eine im töbendsten Kriege aufgewilderte Generation, ein muthloser und trostiger, ein unaufgeklärter und vielwissender Haufen. Die Laster der Väter hatten sich fort gepflanzt, die Tugenden verloren. Man soff noch, wie ehedem, so weit es noch etwas zu trinken gab *). Aber jene biedere Altdeutsche Treue, jenes mutvolle Gefühl von Stärke, das der ungeschwächte wohlhabende Deutsche Mann hatte, war durch dreissigjähriges Elend und durch dreissigjährige Vermengung mit Welschen Horden aller Art völlig verloren gegangen.

Der Thüringische Waibau, der dem Göttingischen Landmann und Bürger ehedem so ergiebig als eine Weinlese

*) Die gleichzeitige Beschreibung der Götting. Huldigungsceremonien von 1649 (Gött. Chron. I. Th. S. 213) endigt sich mit diesen Worten: Dieser Tag ward freudig und mit jedermann's Contentement geendet und gab ausbündige Mäusche u. s. f. In einer Leichenrede auf den Herzog Johann Friedrich — so lang hallte der alte Ton auch gleichsam in auffallenden Negationen noch nach — wird ausdrücklich erinnert, daß er sich nicht zu Tode getrunken habe. v. Funeralia Jo. Frider. p. 161.

gewesen, war unwiederherstellbar dahin *). An alten Flor der Brauahung war nicht zu denken, deün der verarmte Städter braute sein altes schmackhaftes Bier nicht mehr, und zum größten Nachtheil der Städte machten bald fürstliche Aemter, bald nahewohnende Junker selbst auch den kaufmännischen Brauer **). Die stärksten zahlreichsten Gilten in den Städten,

*) s. Schreibers beurkundete Abh. vom Waidbau.

Noch kurz vor 1616 wurde in mehr als 300 Thüringischen Dörfern Waid gebaut, in jedem Dorfe wurden jährlich 30 bis 40 Uecker bestellt. Allein schon 1629 trieben nur noch 30 Dörfer den Waidbau, auch wurden nur 675 Uecker bestellt, und von dieser Zeit an nahm es noch immer mehr ab.

**) Was die Ersteren betrifft, so wurde in und nach dem dreißigjährigen Kriege der verkehrte Grundsatz herrschend, daß der Landesherr alles an sich zu ziehen suchte. Das Bedürfniß in diesem Kriege leitete vielleicht zuerst darauf. Die Erhöhung der Cammer-Intraden von den Aemtern, oder auch die Pacht erhöhung war verführerisch; aber man bedachte nicht, daß der Landesherr das auf der einen Seite doppelt verlor, was er hier einnahm; denn nicht nur der allgemeine Wohlstand mußte sehr vermindert werden, sondern es gieng auch an der Steuer ab, was die Cammereinnahmen stiegen. Auch war eine Braugerechtigkeit zu einem Amte gezogen, im Ganzen nie so nützlich, als wenn sie sich unter mehreren Bürgern einer Stadt umtrieb.

Auch das Winkelbrauen namentlich hatte, wie man aus den Landtagsverhandlungen sieht, erst in und seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges ihr stark eingerissen, obwohl auch vorher Klagen und Verfügungen dagegen vorgekommen waren (s. das Edikt von 1618). Fast auf allen Landtagen erhob sich Klage darüber; nicht nur über die Krüger, Junker, sondern auch über die fürstlichen Aemter. Bei den Traktaten von 1661 geriet man sogar auf die Antwort, das in den angezogenen Landtagsabschieden enthaltene Verbot erstrecke sich nicht auf diese Aemter. Bei den Verhandlungen auf dem Landtage von 1664 behaupteten die Stände, daß nicht allein auf den mehren Aemtern gebräut werde, sondern daß auch das Brauen als ein Pertinenzstück der Amts-Intraden von der fürstl. Cammer

deren Flor ehedem den Hauptflor der Handlung des Landes gemacht hatte, waren bis zu wenigen dürfstigen Meistern herabgekommen, und doch gieng noch unter diesem dürfstigen Haufen, aus welchem hie und da ein großer Theil des Stadtregiments besetzt wurde, die versührende Sage von dem, was ehedem ihre Väter gewesen seyen; wie mutig sie Freiheit behauptet; wie glücklich für alte Privilegien gestritten; wie rühmlich sie ihre Urrechte gegen manche gewagte Veränderungen behauptet hätten. Ob sich auch, wie der Krieg mit Armmachen und Reichmachen sein wunderbares Spiel treibt, ob sich selbst auch unter den Bauern oft noch ein Mann von Baarschaft fand, so war doch bei der Seltenheit des Gesündes, das kaum um hohen Miethlohn zu haben war *), jede ausgebreitete Gütercultur unmöglich, und oft waren wohlfeile Zeiten, die in den ersten Jahren der neuen Cultur bei einer so verringerten Anzahl von Consumern nach der langen oft durch Menschenblut fruchtbargemachten Rühe, die der Acker genossen hatte, nothwendig erfolgen mußte **), ein allgemeingesühltes Unglück, das man kaum zu beklagen wagte.

den Pächtern in Anschlag gebracht werde. Ob auch jetzt noch mit Recht, beruht ganz auf dem Herkommen, das z. B. bei dem Amt Calenberg erweislich ist.

*) Daher war Fixirung des Gesündelohns kurz vor und nach dem Westphäl. Frieden eine oft wiederholte Verathschlagung des Landtags. Vergl. Hannov. Landtagsabsch. 15. Mart. 1646 und die gedruckte Exordnung Herzog Christian Ludwigs 3. Sept. 1645.

**) Ein sicherer Beweis der langsamen Zunahme unserer Bevölkerung ist das langsame Steigen der Preise der Dinge nach dem dreissigjährigen Kriege, wie man es aus den sichersten Berechnungen der Kornpreise gerade im Calenbergischen wahrnimmt. Von 1600 bis 1625 stieg der himte Roggen im Durchschnitte genommen um 12 Pf. von 1650 bis 1675 nur

Es war ein kläglicher armer Menschenstamm, der noch übrig war. Sein dreissigjähriges Elend hatte ihn so kläglich arm gemacht, daß auch jeder Canal, durch den sich ehedem allgemeine Aufklärung und Wohlhabenheit verbreitet hatten, völlig vertrocknet ^{*)}, dem nachwachsenden jungen Menschenstamm jedes der trefflicheren Hülfsmittel entrissen war, durch das die Vorältern gebildet, die alte Welt reich geworden. Auf den alten Weserhandel war nicht mehr zu hoffen. Ein Schiff, das von Münden kam, gieng nicht mehr durch Bischoflich-Mindisches und Erzbischöflich-Bremisches, sondern

um 8 Pf., also um ein Drittheil langsamer. Von 1675 bis 1700 stieg er wieder um 20 Pf. Dieses und das nachfolgende Steigen zu veranlassen, vereinigten sich übrigens anßer der wachsenden Bevölkerung noch viele andere Umstände.

* Dazu vermehrten sich auch die den Landmann drückende Lasten durch manche in dieser Zeit erst aufgekommene Abgaben. So weiß man vor dem dreissigjährigen Kriege z. B. von keinem Köter-Pferdegeld. Da aber durch diesen Krieg die Maier sehr herabkamen, viele ihre Höfe verließen, hingegen die Zahl der Köter sich vermehrte, so ward 1628 verordnet, daß die Köter, welche Pferde sich zugelegt und auf gemeine Waide treiben würden, den Spanndiensten zu Hülfe kommen sollten. Zur weiteren Deklaration erfolgten alsdann die Verordnungen in den Landes-Constitutionen vom 17. Apr. 1649 u. v. 27. Nov. 1649 und 9. Sept. 1650. In letzterem Jahr entstand das Köter-Pferdegeld als ein Species des Dienstgeldes.

Was das Dienstgeld im Allgemeinen betrifft, so kommt es schon sehr frühe vor, daß der nicht in natura geleistete Herrendienst mit baarem Geld vergütet werden mußte. In den Calenbergischen Amtsregistern findet es sich schon 1531; und 1546 war zufolge dieser Amtsregister schon als Prinzip festgesetzt, daß der Maier von jeder Hufe 1 Gulden, von seinem Hofe $\frac{1}{2}$ Gulden und von jedem übrigen Morgen seines Landes 1 MGr. geben solle. Der Köter aber giebt für sich 1 Gulden und von jedem Morgen seines Landes 1 MGr. In den Jahren 1606 bis 1617 scheint es aber sehr erhöht worden zu seyn. — Auch das Häuslingsschulgeld ist nach seinem Ursprunge ein wahres Dienstgeld; doch an verschiedenen Orten verschieden.

durch Thur-Brandenburgisches und Königlich-Schwedisches Territorium. Waren ehemalig Braunschweig und Magdeburg und vorzüglich auch Erfurt die wichtigsten Anziehungspuncte des Calenbergischen Handels gewesen, so zerfiel nun mit diesen Städten auch die Hoffnung einer glücklichen Wiederherstellung unsers Handels, und wenn nicht eine ausmerksame Regierung mit Liebe und Weisheit entgegengearbeitete, so versank der Calenbergische Landmann und Städter in jene unglückliche thatlose Zufriedenheit, die Faulseyn für Weisheit und stumpfes Nichtsühlen höherer Bedürfnisse für schlauen Lebengenuß hält.

Gewiß es war ein großes Werk der weisesten Regierung, einen neuen Nationalcharakter zu schaffen. Es war ein Werk der bedachtesten, langsamsten neuen Erziehung, mit aller der Schonung, welche die ganze, durch Privilegien theuer verwahrte, Staatsconstitution foderte, den schlaffen Landmann und Städter zur höheren Thätigkeit, den ruhigunwissenden Adel zur neuen Aufklärung zu gewöhnen. Ein kläglicher Stamm, der noch übrig war! Mit neuen Katechismusanstalten mußte man anfangen, wenn man nur vorerst wieder ein Christengeschlecht haben wollte *). Neue Sitten, die einmal schon bis zur vollen Gewalt von Sitten gekommen waren, mußten geduldet werden, denn was auch die Pastoren gegen das Tabakrauchen predigten, so herzlich die studierende Jugend von diesem Verderbnisse der letzten betrübten Weltzeiten abgemahnt wurde **),

*) Daher in allen protest. Ländern die neuen katechetischen Anstalten nach dem Westphälischen Frieden.

**) Vergl. hier bes. die schöne Rede, welche der Prof. der Arzneikunde Tapp in Helmstädt 1653 bei Niederlegung des Prorektorats hielt: De Tabaco ejusque hodierno abusu. Es heißt in derselben S. 21. Dici non potest, quanto cum detimento tum corporis tum animi novum hoc jam grassetur intemperantiae

so blieb doch die Welsche, Englische oder Niederländische Sitte *).

Hatte etwa noch hie und da ein alter siebzigjähriger Greis die ganze Elendsperiode überlebt, mochte sich dieser von seinen besten Mannesjahren her noch erinnern, wie viel man ehedem auf den Beichtvater in der Familie gehalten habe, wie ohne seinen Rath keine Tochter ausgethan, kein Sohn zum Studieren oder zur Profession bestimmt, kein

malum. Nach einer sehr schönen Geschichte des Tabaks erzählt er alsdann alle traurige Folgen dieser neuen unerfundene Unmäßigkeit, wie Blut und Gehirn dadurch erhitzt und ausgetrocknet würden, wie man seinen Kopf zum schändlichen Camin mache; wie man sich dadurch um alles Genie bringe, und den Schaden gewöhnlich verdopple, daß man noch Bier und Wein (also doch nicht Brantwein!) dazu trinke. Es sei ein verborgenes schlaues Stratagem des Satans, eine neue Unmäßigkeit aufzubringen, um die besten Köpfe, welche ihm schaden könnten, auf diese Art stumpf zu machen, und also durch Missbrauch des Tabaks auszurichten, was er durch Bier und Wein nicht ausrichten könne. So pflege es der alte Betrüger zu machen, daß er gerade die heilsamsten Arzneien zum Missbrauch lenke. Tapinus führt alsdenn anatomische Beispiele an, wie es im Gehirn der Tabakraucher aussähe. Nihilominus tamen (so schließt er endlich die Schilderung dieser Beispiele) hodie non est ulla provincia non civitas non dominus aut angiportus in Europa nostra, in America et toto propemodum dixerim orbe terrarum, in quo non sine discrimine omnis aetas, omnis sexus (sollten wohl also auch schon damals Frauen in den hiesigen Landen Tabak geraucht haben?) pulvereum illud hauriat flumen et sicco titubet mero, ut Poetae verbis utar, sive purum habeat cerebrum sive veterno labore. Dreissig, vierzig Jahre nachher heißt es schon in Landtagsacten, daß der Anbau und Verkehr des inländischen Tabaks immer stärker werde, s. z. B. Erklärung der Calenbergischen Stände vom 29. Okt. 1692.

*) Auch die Brantwein-Consumtion nahm nach dem Westphälischen Frieden gewaltig zu. Während ehedem alles Brennen verboten war, so wurden nun bald auf mehreren Cammerämtern Brantweinbrennereien errichtet.

kleiner Hauszwist zwischen Vater und Mutter entschieden wurde, der konnte der leichtfertigen neuen Welt gar nicht gewohnen, die täglich Führer das heiligste Band aufzulösen wagte, und der verdorbenen großen Welt nachahmte, die, blos militärisch erzogen und an Soldatengeföhnnungen gewöhnt, jener alten ehrbaren Welt völlig unähnlich geworden.

Die Brüder Herzog Georgs und Herzog Georg selbst waren noch sämmtlich Studierens halber auf Universitäten geschickt worden. Da kam selbst in der Leichenpredigt oft noch das rühmliche Zeugniß, daß sie sich in ihren vier, fünf Universitätsjahren demuthig und sittsam bewiesen hätten, daß sie exemplarische Lust zum Lernen gezeigt, Sonntags- und Mittwochs Predigten in der Pfarrkirche andächtig gehörten und die vornehmsten Lectionen und Disputationen der Theologen fleißig besucht hätten *). Da konnte der Hofprediger oft noch dem seligen Herrn nachrühmen, wie manche Zeit er außer seinen Regierungsgeschäften mit Beten, Singen und Lesen zugebracht, wie oft er mit Lesung der Bibel, mit Lüthers Werken und mit Herbergers Postille fertig geworden **), wie schön er die Ab- und Eintheilungen der Predigten nachgeschrieben ***) und wie er sich von Zeit zu Zeit vor dem Beichtstuhl als armer Sünder eingefunden. Aber unter allen vier Söhnen Herzog Georgs, so änderte es sich vom Vater auch nur auf die Söhne, war keiner ordentlich auf Universitäten gekommen. Ihr Unterricht zu Hause schien wohlfeiler, der Aufenthalt zu Helmstädt, Gera

*) Wörtlich aus der Leichenpredigt der letzten Herzoge von Haarburg.

**) Aus der Leichenpredigt welche der Gen. Super. Wezel Herz. August von Lüneb. 1636 hielt.

***) Aus der Leichenpredigt Herz. Christian Ludwig vom Gen. Super. Walther in Lüneb. gehalten.

oder Witteberg in Kriegszeiten gar zu unsicher **). Keinem von allen, höchstens in jüngeren Jahren dem gutmüthigen Christian Ludwig, kam je noch sein Hofprediger so nahe, daß er mit dem vollen Ansehen des Mannes, der selbst auch zum Fürsten in Gottes Namen spricht, als Weichtiger sprechen könnte. Derb, wie die alte Welt war, und fast mit einem Ungestüm, das mehr noch aus dem wollesten Amtsgefühle als aus menschenfreundlicher Absicht floß, hatte vor ungefähr funfzig Jahren selbst der Huldigungs-prediger zu Hannover dem Herzog Henrich Julius laut vor der ganzen Gemeine die Weisung gegeben, daß das sechste Gebot auch Fürsten und Herren angehe **). Noch Friederich Ulrich war wenigstens von seinen Leichenrednern so unpartheiisch gerichtet worden, als ehemalig Aegypten, wie die Fabel sagt, seine todte Könige richten ließ. Aber bei dem Sarge der drei Söhne Georgs, selbst am Grabe des katholisch gewordenen Herzogs Johann Friedrich, wurden Personalien verlesen, eine Predigt gehalten, bei welcher keinem Nachfolger auch für seiner Leichenpredigt bange werden durfte.

So seltsam uns nun auch die Klage des guten siebzigjährigen Alten scheinen mag, sie war's fürwahr nicht in ihren Zeiten, wenn man anders nicht einen unermesslichen Schaden zu belachen Lust hat, der in der Periode eines solchen Uebergangs von einer fürstlichen Erziehungsart zur andern, bis sich allmälig das Gute der neuen Erziehungsart reiner ausbildete, manche Mängel der-

*) Daß Ernst August eine ganz kurze Zeit in Marburg gewesen, war bloß zufällig, weil sich seine Frau Mutter zu Marburg aufhielt.

**) s. Nehtm. Chron. S. 1094.

selben durch die Entwicklung neuer Verhältnisse des Zeitalters allmälig erschütten, einem ganzen Fürstenthum drohte.

Jener gewaltige Hang zur uneingeschränkteren despotischeren Gewalt, den jene drei vortreffliche Brüder fast mehr hatten, als selbst der Römische Rechtsdoctor Herzog Henrich Julius, lag nicht sein Ursprung großenteils in der veränderten Erziehung? Militärisch gewöhnt, von Franzosen aufgeklärt, nicht nach alter ritterlicher Erziehung und nicht nach Universitätgebrauch zum lebhaftesten Gefühle der allgemeinen Menschengleichheit disciplinirt, wie kounten sie, so vortrefflich und menschlichgütig ihre natürliche Anlage auch war, von einem Hange zur despotischeren Gewalt frei bleiben, der ohnedies mit dem Bewußtseyn größerer Kräfte so innig verbunden ist? Nun geben ausgeklärtere Religion und Philosophie — weil doch hier und da auch ein Prinz sogar Deutsche Bücher liest? — und endlich selbst auch Publicität der fürstlichen Thaten und Unthaten dem allgemeinen Hange zur despotischeren Gewalt das mächtigste Gegengewicht. Aber was war damals Gegengewicht, da sich nicht mehr durch frühen Unterricht in Pandekten und Institutionen der Geist des jungen Fürsten an Heiligkeit der Formen und selbst auch an Begriffe von Recht und Unrecht gewöhnte, da der Beichtvater nicht mehr sprechen durste, da sich die Philosophie des Zeitalters aus dem Aristotelischen Gewebe in die unmüze Cartesische Schulwirbel hineindrehte, und der militärisch erzogene junge Deutsche Fürst ein Ludwig XIV. im kleinen seyn wollte.

Gewiß gehört also der rasche Uebergang von einer fürstlichen Erziehungsart zur andern, den der dreissigjährige Krieg veranlaßte, zum vollen Maße des Unglücks jener Zeiten, das man nun erst nach geschlossenem Westphälischen Frieden vollständig übersehen konnte. Das Unglück war

unübersehbar groß, und doch — so scheint es fast einem philosophischen Träumer — hätte selbst aus dem Unglück, weil es über die Maßen groß war, ein herrliches Gute gezogen, auf der Brandstätte, die so ganz eine Brandstätte war, nach dem überdachten Plan aufs neue gebaut, und kraft der mehr als hundertjährigen Erfahrungen, die man über die alte fast unbrauchbar gewordene Staatsconstitution gemacht hatte, eine neue Constitution gegründet werden können, deren Hauptzweck das allgemeinste gleichverbreitete öffentliche Wohl seyn sollte.

Das alte Steuersystem, dieser wichtigste Theil der alten Staatsconstitution, schien völlig unbrauchbar. Denn wie sollte die verödete und verarmte Stadt Göttingen künftighin nach alter Observanz, da nicht mehr alter Reichthum da war, den achtzehnten Theil jeder verwilligten Steuer übernehmen, künftighin gerade eben die Last tragen, welche die Residenzstadt Hannover so leicht tragen könnte? Ehedem war jede verwilligte Steuer unter die vier Corps der Stifter und Klöster der großen Städte, der kleinen Städte, der Unterthanen in den fürstlichen Ämtern und adelichen Gerichten, neben dem daß der Adel wegen seiner Ritterhöfe eine eigene Quote zu übernehmen hatte, nach einem gewissen althergebrachten Verhältniß vertheilt, und jedem dieser Corps die Subdivision seiner Quote fast einzlig überlassen worden. Wie könnte nun aber jenes althergebrachte Verhältniß bleiben, da jedes dieser Corps, das großstädtische ausgenommen, durch den Abgang der Hildesheimischen Lande gewaltig verloren hatte, jedes derselben verschieden verlor, und keines von allen seine alte Quote bestreiten könnte *). Schon jene alte Quote hatte

*) Nach Abgang des Hildesheimischen entstand unter den ver-

balde ein Zufall bestimmt, bald eine flüchtige Untersuchung, die man etwa vor hundert Jahren in Bausch und Bogen angestellt, die, wäre sie noch so sorgfältig angestellt worden, bei dem völlig veränderten Zustande des Landes, da Zeiten und Kriege den wunderbarsten Wechsel von Verödung und Cultivirung veranlaßt hatten, unmöglich mehr Maßstab seyn konnte.

Je mehr auch noch nach dem Frieden die öffentliche Last stieg, desto drückender wurde die Ungleichheit eines alten Maßstabes. Je nothwendiger es war, nach den Verheerungen eines dreißigjährigen Krieges den neuen Landbau zu ermuntern, die Last des Ackermannes leicht zu machen, desto unbrauchbarer schien der alte Contributionsplan, der die ganze öffentliche Last dem Grundeigenthümer und Bauernt als alleinigen Lastträger zuwarf. Auf allen Landtagen wurde geklagt, wie ungleich und drückend diese alte Steuermatrikel sey. Fünfzehn Jahre lang wurde auf allen Landtagen die Absicht der Regierung verkündet, diese allgemeine Ungleichheit durch die genaueste Localuntersuchung heben zu lassen. Auf jedem Landtage wurde erinnert, was deshalb auf vorhergehenden Landtagen verhandelt worden. Und auf dem nächsten Landtage aufs neue erinnert, wie man auch davon auf dem letzten Landtage ausführlich gesprochen und geschrieben, und auf dem nächsten Landtage noch ausführlicher sprechen und

schiedenen Corps, aus welchen die Calenb. Stände bestehen, ein großer Steuerrepartitionsstreit. Von der bisherigen Summe eines Römerzugs gieng nun freilich ein merkliches ab, allein da die großen Städte bisher von jedem Monat Römerzug 126 Th. d. i. ein Sechstheil des Ganzen, übernommen hatten, so stritt man, ob sie überhaupt immer nur zu einem Sechstheil des Ganzen verpflichtet seyen, oder zu 126 Th. die weit mehr als ein Sechstheil des neuen Ganzen eines Römermonats betrugen.

schreiben werde, denn schwerlich vergaß der Canzler auch bei nächster Eröffnung des Landtages, welche Absichten die Regierung habe. Die großstädtischen Deputirte jammerten, daß sie ihr altes pflichtiges Sechstheil nicht aufzubringen wüßten; der Adel that großmuthig und wollte sic, doch nur dießmal, mehr nicht als ein Fünftheil bezahlen lassen. Der großstädtische Deputirte war unerschöpflich, wenn er von seiner entkräfteten, verarmten, ausgematteten Bürgerschaft sprach, und der gewöhnliche Epilogus seiner Klagen war, daß seine Curie zu einem nahmhaften Beitrage, als jenes alte pflichtige Sechstheil sey, nie sich bequemen werde, was auch das Resultat jener alles berichtigenden Localcommissionen seyn möchte. Durchdrungen von Mitleid zeigten die ritterschaftlichen Deputirte, wie hoch das Elend ihrer Bauern gestiegen, wie verheert das platt Land sey, wie der Ackermann geschont werden müsse, nur verbaten sie jene alles berichtigende Untersuchung, weil ihre Curie nie mehr verwilligen würde, als sie bisher patriotisch verwilligt hätte. Wer minder Recht, minder Unrecht habe, mochte der liebe Gott im Himmel wissen, die Regierung wußte es nicht, die Parthien wußten es selbst nicht, kein Theil kannte die Kräfte des andern, kein Theil konnte zuverlässig die Kräfte des andern mit seiner eigenen Urmacht oder Kraft vergleichen, alle wünschten eine Berichtigung der elten Matrikel, alle verbaten eine zuverlässige Aufforschung der Fundamentalkenntnisse jener Berichtigung — so mochte denn das ganze alte Steuersystem fallen, das auf jene Matrikel sich gründete.

Wie einmal das ganze alte Steuersystem, welcher Theil der bisherigen Verfassung war noch werth, daß man ihn rette. Wie ließ sich ein neues, regelmäßig schönes, festes Gebäude aufführen, wenn alte halbbrüchige Pfeiler des alten

noch immer auch Grundsäulen des neuen werden sollten? wenn sich der Umriss des neuen nach dem zufälligen Plane des alten richten und jede Ruine des letztern fortdaurend erhalten werden sollte. Ist's nicht sonderbar, so schien es wohl dem philosophischen Träumer, daß unter den Landständen selbst ein ewiggespanntes, völlig unauslöhlches Verhältniß der zwei wichtigsten Corps war, des Corps der Ritterschaft und des Corps der Städte, daß der Prälatenstand, der zwischen dem Adel und der Städtischen Curie mitten inne stehen sollte, nach seiner ganzen Verfassung und Geschichte keine Energie eines eigenen Standes hatte und haben konnte? In Ländern, wo auf dem Landtage ein ganzes Corps von Geistlichen als Prälaten erscheint, ersetzt oft noch jene alte hierarchische Sympathie, was an Energie eines eigenen Standes verlorein gegangen zu seyn schien, seitdem der Klosterprälat ein Mann wurde, der von einer zugeschnittenen Besoldung leben sollte. Aber nicht einmal so weit hatte im Haußverschluß der Prälatenstand nothige Sympathie und Einheit, nicht einmal, in diesem hier unächtpolitischen Sinne war er ein Stand *).

*) Die Prälatencurie besteht aus dem Abte zu Loccum, einem Deputirten des Stiftes S. Bonifacii zu Hameln, der alle Jahre von den dort anwesenden Capitularen, und dem Dekan, der auch abwesend sein Votum einschickt, aus dem Capitel gewählt wird, und einem Deputirten des Stiftes zu Wunstorf, den allein die daselbst residirenden Capitelmitglieder (die Dechantin, der Superintendent als beständiger Stiftssenior und der Stiftsprediger als Canonikus), ungeachtet des 1682 entstandenen Widerspruchs der abwesenden Capitularen, zu wählen noch gegenwärtig das Recht haben. In dem genannten Jahr hatte der Geh. Cab-Secretär v. Neiche die überwiegender Mehrheit der Stimmen der Abwesenden. Er brachte die Sache vor die Regierung; denn die Anwesenden wollten den Abwesenden nicht einmal auf den Fall eine Stimme gestatten, wenn sie am Wahltag gegenwärtig seyen, und doch können sie nicht für immer

unvergessen, daß manche Neulinge uns glauben machen wollen, Männer, blos dafür erzogen, Gottes Wort zu studieren und zu lehren; seyen selten die geschicktesten Depositairs der öffentlichen Freiheiten des Landes. Selten verschwistern sich mühsam erworrene Kenntnisse von Staatsrecht und Verfassung mit alttheologischer Dogmatik und Polemik. Selten hat ein Mann dieses Standes, gerade weil ein Beruf dieser Art seiner ganzen ersten Erziehung und Bestimmung so gar nicht entspricht, jenen aufgeklärten ruhigen Gleichsinne, der frei von Herrschsucht und Sclavengeist, frei von Leidenschaft und Eigennutz, weise Nachgiebigkeit und glückliche Entz

gegenwärtig seyn, weil ihre Curien längst abgebrannt und nie wieder aufgebaut worden. Die Anwesenden beriesen sich auf den Weg Rechtens, die Regierung verwies es dahin; Herr v. Reiche wollte aber diese Weitläufigkeit nicht und ließ das Ganze beruhnen. Auf diese Art ist es nun dahin gekommen, daß dieser zweite Deputirte des Prälatenstandes ninthmaßlich fast immer ein Geistlicher ist, wenn anders der Superintendent nur mit der Stiftsdechantin und dem Stiftsprediger gut steht.

Der katholische Abbt zu Marienrode, der auch zur Calenb. Prälatur gehört, erscheint höchstens am Propositionstage und bei Wahltagen. Die fünf weiblichen Klöster (Barsinghausen, Wennigsen, Marienwerder, Mariensee, Wülfinghausen) so lang sie noch Pröbste hatten, wurden ehemalig auch auf Landtage gerufen; eine Zeitlang sind sogar die Klosterverwalter erschienen was aber ißt auch nicht mehr geschieht. 1749 wollten diese fünf weiblichen Klöster nach Absterben des Hamelnschen Deputirten auch für sich einen Deputirten zum großen Landschaftsausschusse wählen, es fand sich aber in den Acten, daß ohne besondere Wahl die Stifter von Hameln und Wunstorf seit langem den Deputirten der übrigen zur Prälatur gehörigen aus ihrer Mitte hatten. So blieb es also bei dem Herkommen. Die unbesetzten Klöster im Göttingischen werden meines Wissens gar nicht zum Landtage gerufen. So beruht also alles auf obigen dreien, und unter diesen dreien war bisher allein der Abbt zu Loccum beständig ein Geistlicher, was er auch krafft der ganzen Verfassung seyn muß.

schlossenheit wechselseitig ungeschwächt vereinigt. Die ganze Brauchbarkeit des Prälatenstandes, als kraftvollen Mittelstandes zwischen Adel und Städten, gründete sich also einzig noch auf persönliche Hoffnungen, die, wie alle Geschichte zeigt, die gefährlichsten Hoffnungen ihrer Art sind, wenn ganze Verfassung darauf gebaut, und Erwartungen, deren ununterbrochene Erfüllung dem ordentlichen Laufe der Natur zu wider ist, bei künftiger Verwahrung der Wohlfahrt eines Landes zutraulich vorausgesetzt werden.

Wäre es nun nicht weise gewesen, so wählte wohl damals mancher menschenfreundliche Träumer, eine Constitution völlig umzuschaffen, die in sich selbst so fehlerhaft zu seyn schien, die ein Antiquitätenstück aus Feudalzeiten und Mittelalter schon anderthalb Jahrhunderte her bei mancher drängenden Bedürfniß neuerer Zeiten, so viel die alte Masse noch litt, ausgebessert und erneuert worden. Lag es nicht selbst in dieser von Zeit zu Zeit rectificirten, aber nie völlig neugeschaffenen Constitution, daß überall reger Patriotismus fehlte, daß der Adel oft zum blutenden Nachtheil des dritten Standes bloß für sich zu sorgen schien, daß der Bürger der großen Städte nur auf seine Erleichterung bedacht war, und die kleinstädtischen Deputirten die drückendste Last, die ihnen zufiel, jedem zuwerfen wollten, dem sie dieselbe aufwerfen zu können glaubten, daß jeder Stand nur für sich sorgte, höchstens nur Patriotismus seines Standes hatte; Gott und ein guter Landesherr möchten über dem Gauzen wachen.

Wäre es denn nicht weise gewesen, eine Constitution völlig umzuschaffen, die, in Alter und heiliges Helldunkel verhüllt, wenn sie anders völlig gekannt werden sollte, ein eigenes Studium zu erfordern schien, ein Studium dem selbst mancher großstädtische Deputirte, wie er nun nach Spitteler's sämmtliche Werke. VII. Bd.

den Verheerungen eines dreissigjährigen Krieges für sein Hauswesen und Krautland zu sorgen hatte, selten die ausgebildeten Kräfte und die völlige sogar gelehrte Muße widmen konnte, ohne welche er immer doch mehr ein lieber guter Landtagsdeputirter als ein scharfschender und doch friedfertiger Vertheidiger der Freiheiten seiner Curie war. Ist nicht schon Einsachheit und Klarheit einer Constitution die schönste Aussicht auf die glückliche Erhaltung ihrer Freiheit, und so sehr das Alterthum und Kunstrolle einer Verfassung historisch antiquarische Forscher reizen mag, gibt nicht der Alterthumssnebel, der selbst durch die glücklichsten Aufklärungen nie jedem Auge durchsichtig gemacht werden kann, eine gar zu einladende Gelegenheit, daß die rechtlich aufgeklärtere und politischweisere Curie in einzelnen, oft auf Fahrzehende hin entscheidenden, Vorfällen ein Uebergewicht gewinnen müsste; über das am Ende der großstädtische und kleinstädtische Deputirte schmerhaft erstaunten.

Wäre es nun nicht weise gewesen, — so hätte wohl damals ein Menschenfreund voll physiokratischer Hypothesen geträumt — mit einer allgemeinen Vermessung und Beschreibung des Landes den Anfang zu machen, die Güter nach ihrem Ertrage zu classificiren; ohne Unterschied ob es vor dem Kriege freies Gut war oder nicht, die Steuern auf sämmtlichen Gütern zu vertheilen. Ununterbrochen fortgehende Revisionen jener erst gemachten Beschreibung würden das Verhältniß der steigenden Gütercultur zu den immer wachsenden allgemeinen Bedürfnissen des Staats so berichtet erhalten haben, daß die Last nie zu groß geworden wäre, und da einmal mit dem so ganz veränderten Steuersysteme die ganze Eintheilung der Landstände in drei so verschieden interessirte Curien überflüssig gemacht worden, so

hätte man neue Landstände errichtet — denn Gott bewahre uns für einem kleinen Deutschen Staate, wo keine Landstände sind ^{*)}) — neue Landstände hätte man errichtet, welche, alle zusammen ein Corps, als Repräsentanten gewisser Distrikte und Gemeinheiten, mit völlig unpartheiischem Patriotismus und mit dem ganzen herzerhebenden Gefühle, von 180,000 Menschen als repräsentirende Sprecher und Freiheitsvertheidiger angesehen zu werden, für das allgemeine Interesse gesorgt hätten. Aus jener neuen allgemeinen Steuer-casse, die von den neuen Landständen verwaltet nach den allgemeinen Bedürfnissen des Staats, bald durch verwilligte Erhöhung bald durch vergebunte Verminderung der Grundsteuern, ergiebigere oder sparsamere Zuflüsse erhalten hätte, wären die alten und neuen Landesschulden bezahlt worden, und welche der großen Städte würde sich beschwert haben, Schulden bezahlen zu müssen, deren Uebernahme sie niemals verwilligt hatten, oder von welchen sie 1614 durch Bezahlung einer großen Summe freigeworden waren? Ihre Klage wäre ungerecht gewesen, wenn sie je darüber geklagt hätten, denn was gewannen sie auch nicht, wenn sämmtliche Ritterhöfe des Landes unter die allgemeine Besteuerung gezogen würden, und wie doch am Ende selbst auch der Ritter eine neue Einrichtung billig gefunden haben müßte, die sich auf die unfehlbare Voraussehung gründete, daß der alte Ritterdienst nie mehr nothwendig seyn werde.

^{*)} Aus der musterhaft vorstrefflichen Regierung eines Karl Friederich in Baden läßt sich hiegegen kein Einwurf machen. Ohne Landstände doch diese Regierung, dieß gehört zur Größe dieses Fürsten, aber man werfe nur einen Blick auf die benachbarte Rheinpfalz, um obigen Stoßauszer schrecklichwahr zu finden.

Ueber die schönen Träumereien, wie ein halbausgeklärter Menschenfreund, in Betrachtungen über die große Brand-scene des dreißigjährigen Krieges versenkt, einen kleinen Platonischen Deutschen Staat hätte erträumen können! So ist es nun einmal nicht Deutsche Weise, so wenig es Weise irgend eines freien und freiheitliebenden aufgeklärten Volkes ist, mit volliger Zerstörung aller alten Verhältnisse, und Privilegien nach dem Dunkel der politischen Ausklärung einer Generation, den vielleicht die nachfolgende Generation noch schlauer meistert, eine ganz neue Constitution aufzuführen. Dafür sitzen kluge Fürsten auf Thronen und weise Minister stehen zu ihrer Seite, um mit hohem Scharfsinne und mit bieder Deutscher Politik manichfache Combinationen auszufinden, wie das uralte, in ganz anderen Zeiten und von Menschen ganz verschiedener Bedürfnisse massiv aufgeführte, Gebäude immer doch noch wohnbar, immer noch bequemwohnbar erhalten werden könne. An alten Formen hängt alte Freiheit, und der Einwohner eines manchen kleinen und großen Deutschen Staats könnte uns erzählen, wie der Vater seines Fürsten ein ganz neues Gebäude einer völlig neuen Staatsestitution aufgeführt; wie der Sohn wieder neu gebaut, sein altes Rom noch einmal habe anzünden und noch einmal ein neues vermeintlich schöneres bauen lassen, und wie man Hoffnung habe, daß auch schon im Kopfe des Erbprinzen ein neues Bauproject reise. Soll's in unserer nur halbklaren Kunst- und alterthümssvollen Verfassung, in dem getheilten Interesse der Stände unter einander, in der allgemeinen Dunkelheit und der noch allgemeineren sorglosesten Unkunde aller pragmatischen Landesgeschichte liegen, daß kenntnißvoller Patriotismus, daß regester Gemeineifer, ungezährt von persönlicher oder Familiendankbarkeit gegen eine

gütige Regierung, fast mehr noch bei uns fehle, als bei manchen andern minder bieder und minder aufgeklärten Deutschen Volksstamme, so fließen wohl diesen Uebel, wie es aus jenen Quellen herkommt, so manche andre Ströme zu, daß man kann noch die Hauptquelle zu unterscheiden weiß. Gutes Volk! Selbst daß du unter harten Regenten gelitten hast, daß du unlempfändest, wie Bassaminiesters regieren, daß selbst die glücklichen Umformungen, die du unter strenger plannmäßigthätigen Regenten erlebst, nie sturm- und drangweise geschahen, sondern durch manchfältige klug gelenkte Kräfte veränderter Zeitalter und veränderter Zeitbedürfnisse hervorgebracht worden, selbst jene schöne ruhevolle Gleichförmigkeit deiner ältern und neueren Geschichte entzieht dem allgemeinregen Patriotismus eine Nahrung, die mancher minder biedere und minder aufgeklärte Deutsche Volksstamm reichlich genug in seitler Geschichte finden kann.

Georg Wilhelm's Augedanken sey also gesegnet, und Canzler Kipius sey gepriesen, daß sie nach freiheitsschonendsten Plänen gerade nur so viel verändert und gebaut, als selbst die Erhaltung des alten Gebäudes und die drängendsten neuen Bedürfnisse forderten. Wie sich der Nationalcharakter allmäßig aus jener muthlosen versinkenden Trägheit, die gewiß die traurigste Folge des dreißigjährigen Krieges war, zu einer neuen ausdaurenden Thätigkeit erhub, wie die ersten weisen Einrichtungen der Regierung, neuen Credit zu verschaffen und Privatwohlstand zu verauflassen *) sichtbar

*) Hierher gehört Geschichte der weisen Vorsorge der Regierung für die ununterbrochene und gut classifizierte Abzahlung der Land-Rentereischulden; Geschichte der näheren Theilnehmung der Regierung an manchen inneren Einrichtungen der Hand-

gewirkt hatten, so folgten immer allgemeinere, immer verfeinertere Anstalten, und der erste neue Fortgang, so schwach und unmerkbar er war, mußte durch eine sanftere, stärkere Hand gelenkt, und durch eine schonendere Weisheit langsam befördert werden, als bei der zweiten, schon halb neu gebildeten Generation nothwendig war. Erst mußten die großen Städte des Landes, deren antiquarische Selbstständigkeit das stärkste Hinderniß der allgemeinen Landeskultur war, allmälig zum schleunigeren Gehorsam gewöhnt; erst die Magistrate derselben durch Revolutionen und neue landesherrliche Recesse zur gedultigen Receptivität für Aufklärung und beschleunigte Thätigkeit gebildet; erst der reiche Adel des Landes, den die unruhvollen, zerrüttenden Zeiten eines dreißigjährigen Krieges fast mächtiger gemacht hatten, als er vorher war, allmälig von dem höheren Glanze des Landesherrn überstrahlt und zum lebhafteren Gefühle der Nothwendigkeit einer landesherrlichen Gnade gebracht werden, ehe neue allgemeine Cultur möglich war.

Un gerechter Fremdling! der du unserer Geschichte und unserer Verfassung unkundig uns richten willst, läßt sich ein Volk, das so tief herabgekommen war, als unsere Väter durch den dreißigjährigen Krieg herabsanken, mit einemmal wieder zu seiner alten schönen Cultur und noch zweimal höher, als jene war, hinaufschlennen? Ist es dem moralischen Charakter einer großen Volksfamilie von hundert tau-

werker und Gilden, die vorher fast blos den städtischen Magistraten überlassen geblieben; Geschichte des nachdrücklichen Schutzes, den die Regierung den Pauren gegen ihre Guteherren, welche gleich nach angefangener neuer Cultur die alten Kornzinse wieder fordern wollten, angedeihen ließ. Einige brauchbare historische Bemerkungen über die Geschichte der Remissionen finden sich in Brasen vom Meyerwesen S. 90.

send Menschen wahrhaftig vortheilhaft, wenn diese schne
große Metamorphose urplötzlich geschieht? Ist nicht der allge-
meine moralische Nationalstolz? Den so gut ein Gegen-
stand der unermüdeten Vorstellung einer weisen Regierung, als
es jene ökonomische und militärische Anstalten sind, nach
deren ergiebigem Ertrage der allgemeine Wohlstand eines
Volkes oft so partheiisch geschädigt wird?

Wenn du uns richten willst, ungerechter Fremdling oder
noch ungerechterer Richter deines Vaterlandes, so bedenke alle
die Schicksale, die uns die Vorschung seit dem dreißigjährigen
Kriege durchlaufen ließ, und die alle auf unsere bald
verzögerte bald beschleunigte Bildung Einfluß haben mußten.
Brandenburg genoß acht und vierzig Jahre lang
gerade in jener kritischen Wiedergenesungsperiode die weise
Regierung seines großen Churfürsten Friederich Wilhelm.
Da ließ sich ein Werk ausführen! Pläne konnten angefangen
und vollendet, und in jenem ohnedies größeren Staate
manche Entwürfe unternommen werden, die ein kleinerer
Staat nie nachahmen sollte, und nie glücklich nachahmen
kann. Hat nicht aber Hannover in eben derselben kritis-
chen Zeit, die einmal verflossen nie wieder kam, vier-
mal seinen Regenten gewechselt? änderte sich nicht der
Plan unserer Cultur alle Jahrzehende oder anderthalb Jahr-
zehnde *)? Ließen sich auf 72 Quadratmeilen Landes, die

*) Christian Ludwig reg. nur 7 Jahre von 1641 bis 1648.

Es sah unter seiner Regierung ganz so aus, als ob es der
beste Plan für die Cultur des Hannoverschen wäre, Friederik mit
den Auswärtigen zu machen, und alsdann im Laude selbst alles
der lieben Natur zu überlassen. Georg Wilhelm reg. 17
Jahre; unter ihm fieng man an, Regiment und Ökonomie
der großen Städte mehr zu reformiren, nach und nach den
ganzen Staat zu einer fester zusammenhängenden Verfaßung

nicht einmal alle vereinigt lagen, die an kein Meer stießen; die nicht zur Herrschaft eines großen schiffbaren Flusses brachten, ließen sich Entwürfe auch nur anfangen, zu deren Ausführung jener große Fürst selbst durch die geographische Lage seiner Lände eingeladen wurde. Wie glücklich wurde auch nicht seine Ausführung erleichtert, da so mancher fleißige Holländische Coloniste gleich nach dem Westphälischen Frieden den Staaten eines Fürsten zuzog, dessen treffliche Regierung er vom Clevischen her kannte, den er als wohlwollenden Blutsfreund des unterdrückten Oranischen Hauses liebte, und unter dessen Schutze er seinen Gott so ruhig verehren durfte als unter dem Regemente seiner Edelmögenden Herren. Sobald die Vorsehung auch uns eine nur dreißigjährige Regierung Georgs I. schenkte, so bald sie uns den noch größeren Sohn Georgs nur drei Jahre noch länger als den Vater ließ, so bald sie durch die glückliche Vereinigung des Lüneburgischen und die unerwartete Erwerbung der Schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden endlich eine große Statsmasse bildete, die der höheren Verdienst und der vollkommneren Beglückung durch Anstalten zum auswärtigen Handel und durch ausgebrettere innere Cultur fähig zu werden schien, so entwickelte sich auch eine so herrliche Blüthe des allgemeinsten Wohlstandes, daß wenige Deutsche Staaten auch nur einzelne solcher Epochen in ihrer Geschichte aufweisen können, als die neueste ganze Geschichte der Deutschen Staaten Georgs III. ist.

zu bilden, was eigentlich blos Vorbereitung zur Einführung einer höheren Cultur war. Johann Friedrich regierte 14 Jahre; unter seiner Regierung lanter Soldatenlärm ein Wohl wird ein Volk am Ende auch dadurch gebildet, aber manche Umstände müssen parallel laufen, sonst gibt es die einseitigste gefährlichste Bildung. Ernst August regierte 18 Jahre; unter ihm fieng zuerst eine planmäßige Besförderung der Cultur an.

Und was wir denn geworden sind, das wurden wir durch uns! Keine Beimischung von Holländischem Blute war nothig, um den Hannoverischen Landmann stillefleißig zu machen. Daher war es aber auch noch 1786 eine Preisaufgabe, wie man ihn zur Reinlichkeit gewöhnen könne. Keine Beimischung von Französischem Blute machte ihn erfindsam und munter. Daher blieb aber unaufhörliche Wirksamkeit der weisesten Regierung nothwendig, was an Veredlung mit fremdem Blute fehlte, durch sanfte zweckmäßige Erziehung allmälig zu erschezen. Unter allen unseren Staatsreformatoren war kein einziger Fremdling. Daher drang auch keine Staatsreformation bis zur vollen Umformung der Urbildung des Staats. Die wichtigsten Veränderungen des Staats, bei deren Ausführung der Fremdling kein Familieninteresse geschont, keine Prätention irgend eines Standes geachtet hätte, wurden so langsam vorbereitet, so leise und sittiglich ausgeführt, daß auf dem langen Wege der Ausführung ein Theil des auszuführenden bald verloren zu gehen schien, bald vielleicht nur dem Auge des halbersahrenen Forschers minder sichtbar zu werden scheint.

Trifft demnach jene erste Periode der Regierung Georg Wilhelms irgend ein Tadel, blieb irgend ein Wunsch unerfüllt, so war's nur in Ansehung einer großen Kirchenreformation die der alte Canzler, der alle Schwierigkeit einer Kirchenreformation kannte, unausgeführt ließ, und der junge Herzog, den Reisen und Soldaten mehr freuten als neue Gesangbücher und bessere Predigeranstalten, gar nicht anzusangen Lust hatte. Wie schlepppte man sich seit der ersten Reformation und seit Herzog Julius Zeit mit alten papistischen Ueberbleibseln. Wie viel Heiligkeitsschein war selbst auch durch lang fortgesetzte Toleranz der alten Papismusreliquie

zugefallen. Wie wenig der allgemeine Volksunterricht verbessert, wie düftig und schüchtert für die drängendsten Zeitbedürfnisse gesorgt worden.

In Zeiten der tiefsten alten Unwissenheit hatte man chedem zum allgemeinen Volksunterricht Abschnitte der evangelischen Geschichte ausgesucht, die nach den Zwecken jener Zeitalter gewählt dem düftigen unsfähigen Layen eine Bibel im Kleinen seyn sollten. Nun war der Laie gewaltig klüger geworden, nun fühlten die redlichsten aufgeklärtesten Volkslehrer, wie beschwerlich die jährliche Wiederkehr eben derselben Wundergeschichten sey, nun lag auch in fortgesetzter Beibehaltung jener alten Abschnitte ein unverkennbares Hinderniß der weiteren Aufklärung des Volkes, nun drang selbst die kühne Mühheit verrückter Religious-spötter, der allgemeineren religiöseren Aufklärung selbst des großen Haufens freie Bahn zu machen — doch blieb noch die Ursitte der Väter, wie sie gleich anfangs kaum brauchbar gewesen war. Das drängendste Gefühl eines neuen Bedürfnisses stieg nicht bis zur standhaften muthvollen Befriedigung desselben, und die erschlichensten Convenienzgründe, durch die so leicht jede alte Sitte verschönert, jeder Mißbrauch vertheidigt werden kann, gewannen auch hier ein Uebergewicht, das oft selbst in aufgeklärteren Zeitaltern, als jene waren, das unbegreiflichste Phänomen scheint.

In Zeiten jener alten Unwissenheit, die Luther erst aufzuklären, die er als Zeiten der sinnlichsten Kindheit behandeln mußte, hatte man wohl oft Lieder gesungen, die schon schön waren, weil sie Deutsch waren, die schon rührten, weil sie dem Teufel und Antichristen galten, die schon durch neue Melodien wirkten, wenn sie auch nicht gerad auf den Verstand wirkten. Nun sangen die Enkel fort, was die Väter

gesungen hatten. Nun war das Deutsche der Väter den Enkeln zum Undeutschen geworden, die Bilder hatten sich verunedelt, die rührungsvoßten Gefühle sich verloren; doch sangen die Enkel fort, was die Väter gesungen hatten. Wie mächtig wurde nicht auf den Kanzeln polemisirt, wie sinnreich allegorisirten die neumodischen jungen Preßdiger, wie dogmatischgelehrt predigten selbst die flügeliſt derselben — das arme Volk dürstete nach Trost und Wahrheit, dreißigjährige Trübsale hatten den fühlloſesten fühlbar, den trokigsten demuthig gemacht; so fürzten sie denn auch alle, so sehr jene hochgelehrte Männer dagegen eiserten, jenen einzelnen wenigen Lehrern zu, die in dem redlichen, ungelehrten Tone sprachen, der so geradehin zum Herzen des Volkes drang, wie Arnd und Gerhard zu sprechen gelehrt hatten.

Rinteln und Helmstädt waren die zwei Hauptſchulen, wo sich die Lehrer der Hannöverschen Kirche bildeten. Ein Glück, daß sie keine Leipziger oder Witteberger Zöglinge waren, daß nicht der Ketzerſuch des Wittebergischen Zöglings gegen seinen Collegen den Helmstädtischen Schüler, dem Velke von der Kanzel herab, als Gottes Wort vorgepredigt wurde. Im intolerantesten, verketzertesten Zeitalter hatte sich von jenen zwei Schulen aus ein Geist der Friedfertigkeit unter dem Hannöverschen Klerus erhalten, Controversien, wie Statius Buscher, Pastor der Aegidienkirche in Hannover aufing *) fanden keinen Confessorialbeifall, denn

*) M. Statius Buscher, erst Schulrector zu Hannover alsdenn Pfarrer an der Aegidienkirche daselbst, gab 1640 theils unter dem Namen Christian Petri, theils unter seinem eigenen heraus Cryptopapismus novae Theol. Helmstadiensis. Die Helmst. Theol. Ge. Calixtus und Conr. Hornejus nebst dem damaligen Hospred. und Confess. Nath. Gesenius griff er nameatlich an,

im Consistorium selbst saßen Schüler des trefflichen Georg Calixtus; die glücklichste Uebereinstimmung der theologischen Facultät zu Helmstädt und des Hannoverschen Consistoriums in Kenntnissen, Grundsätzen und Meinungen war so einzig ihrer Art, und der Herzog selbst so frei von theologischer Prätention, so gar nicht zu politische Verbindung mit Thüringen verstrickt, daß er den blindeisfrigen Angriff des Hannoverschen Schulrectors auf seinen Generalsuperintendenten und Hofprediger unmöglich begünstigen, oder auch nur ungestraft lassen konnte. Es schien einer tiefgehenden vollen-denden Kirchenreformation höchst vortheilhaft, daß D. Iustus Gesenius seit Paul Müllers Tode Generalissimus der Hannoverschen Kirche war; nicht zu alt, um gründlich zu reformiren, nicht zu jung, um duldet reformiren zu können, ein geborner Calenberger, der die Verhältnisse des Landes und der großen Familien unter einander kannte, der nicht erst jüngst ins Consistorium gekommen war, und selbst auch in der gelehrten und schriftstellerisch-aesthetischen Welt, durch mehrere Schriften einen entschiedenen Ruhm erworben hatte*).

den Generalissimus Müller wagte er nicht deutlich zu nennen. Ihre Lehre sey dem Worte Gottes, der Augsp. Confess. und dem Corp. Iulio zuwider. Herz. Georg ließ den theolog. Verläumper, dem ohnedies aus hinreichenden Gründen schon vorher verboten worden war, etwas drucken zu lassen, zu einem unpartheiischen Verhör nach Hildesheim vor eine Herr- und Landständische Deputation, die aus geistlichen und weltlichen Mäthen bestund, citiren, wo Kläger und Beklagte gehört werden sollten. Er erschien aber nicht, sondern echaupirte von Hannover hinweg. Die Deputationsuntersuchung wurde doch gehalten, Buschers Anklage als Calumnie befunden. Buscher war ein eifriger Namiste, Calixt und seine Schüler waren eifige Aristoteliker; daher diese Wunden! s. Herzog Georgs Edict Hildesheim. 27. Jun. 1640.

*) Von Gesenius s. Baring Beschreib. der Lauenst. Saale und Rehtm. Brscbw. Kirchen-Hist. IV. Th. S. 458.

Schon war es ein großer Schritt, der noch unter Herzog Georgs Regierung durch ihn geschehen, ein so großer Schritt als selbst unser Zeitalter bei ähnlichen Bedürfnissen nicht gewagt hat, daß er einen neuen Katechismus einführe ^{*)}). Schon ein guter Anfang einer festeren hierarchischen Subordination, auf welche viel nützliches gegründet werden könnte, daß er den großstädtischen Klerus in ein immer näheres Verhältniß zum fürstlichen Consistorium zog, daß er jene insularische Verfassung der Schulen, in der sich nach alter Freiheit die großstädtischen Magistrate zu behaupten suchten, durch Ausführung eines allgemeineren Subordinationssystems glücklich zerstörte, und selbst auch durch mündliche Lehre und Schriften ein Beispiel der Aufklärung und wahrheitsliebendsten Toleranz gab, wie kein Mann dieses hohen Kirchenrangs unter allen seinen Vorgängern im Hannoverischen hätte geben können.

Doch war sein eigener Blick nicht helle genug, um durch den täuschendsten Nebel des kirchlichen Herkommens hindurch zu schauen. Sein eigener Sinn nicht hoch genug, um weder argwohnisches Zaudern der Collegen, noch unwissende Seufzer der Menge von Geistlichen und Laien zu fürchten. Seine eigene Hand nicht stark genug, um einzurießen und

^{*)} Dies geschah noch unter Herz. Georg. Gesenius hatte seinen Katechismus schon 1631 herausgegeben unter großer Billigung des damaligen berühmten Theologen in Strasburg D. Jo. Schmid. Nevidirt erschien er alsdenn 1635. Herz. Georg ließ einen Auszug daraus machen, und denselben als Landskatechismus einführen, wovon Buscher eine seiner Kriegs-Veranlassungen nahm. Daß dieser Katechismus nach dem Maase der religiösen Aufklärungen jener Zeiten abgesetzt ist, braucht nicht erst erinnert zu werden. Der alte Katechismus, der in der Hannoverischen Kirche gebraucht wurde, war noch nicht hundert Jahr alt, und schon ein neuer. Der Gesenius'sche Katechismus blüht nun aber schon anderthalb Jahrhunderte.

aufzubauen. Der Geist der Formen, der in keinem Theile der Regierung so stark wirkt, als im kirchlichen, dessen mächtigem Einflusse, selbst der mutigste Reformator, wenn er Jahre und Jahrzehende lang in hohē Consistorialgeschäfte verwickelt ist, schwerlich ungeschwächt widerstehen kann, entnervte noch den wohlwollenden, gutmütigen Gesenius, und die ganze große Unternehmung, zu deren Wiederaufleben leider nachher nie mehr ein ähnlich günstiger Zeitpunkt kam, erstarb so im ersten Aufschießen ihrer schwächsten Jugendblüthe, daß kaum hie und da ein einzelner stiller redlicher Mann ihr volliges Hinwegwelken bedauerte.

Gleich nach Gesenius Tode, den sein Tochtermann D. Hermann Barkhausen, ob er schon dem Namen nach fast eben dieselbe Kirchenstellen begleitete, weder ersetzen noch vergessen machen konnte, kam Gerhard Molanus in seine große Wirksamkeitsphäre. Bald wurde dieser Director der ganzen Hannoverschen Kirche. Bald vereinigte er als Abbt zu Loccum *) und als Präses des Consistoriums

*) Das Stift Loccum ergab sich zuerst an Herzog Erich II. in Folge einer Prügelei zwischen dem Bischoff von Minden und dem damaligen Abbre. Es erhielt von jedem neuen Braunschw. Calenbergischen Regenten Neversalien, (noch in den neueren Zeiten, z. B. von Georg II. den 31. Aug. 1729, von Georg III. den 12. April 1763), in welchen nicht nur volle Confirmation aller ihrer Privilegien und Rechte und Jurisdiktionen, sondern auch namentlich der freien Abbtswahl und freien Wahl neuer Conventualen enthalten war. Sogar ihre (Cistercienser-) Ordenskleidung wurde ihnen noch in Georg's III. Confirmation gelassen, so lange sie dieselbe tragen wollten, nur bei reiner Augsburgischer Confession müßten sie bleiben. Der Abbt darf von seinen Klosterreinkünften der Regierung gar nicht Rechnung ablegen, aber doch hat das ganze Rechnungswesen, besonders durch die Sorgfalt des ehemaligen Abbs Ebel, eine solche Form erhalten, daß Mißbräuche nicht wohl möglich sind. Das Kloster hat zwei Rassen; die eine zu Hannover, die andere

in Hannover zwei Stellen, deren jede schon einzeln den thätigsten Patrioten beschäftigen, den unermüdetsten Mann seine doppelte Amtspflicht fühlen lassen mußte. Fast ein halbes Jahrhundertlang war er Chef der Hannoverschen Kirche ²⁾, fast ein halbes Jahrhundertlang erster dirigirender Mann der Hannoverschen Stände, ein Liebling des Hofs, ein kenntnißvoller Freund der Aufklärung, was über alles gieng, unverheurathet und kinderlos — was hatte ein Mann dieser Art thun können?

Ein Etwas hat auch Molanus. Er verbesserte das Gesangbuch, er brachte einige glückliche Änderungen in den öffentlichen Gottesdienst, er erhielt jenen schönen vaterländischen Geist der Duldung, dessen immer neue Erweckung zu Loccum. Von der ersteren stattet der Abbt dem Convent, von der letzteren der Convent dem Abbt Rechnung ab. Die Einkünfte des Abbts sind fast alle gewiß und bestimmt, und belaufen sich ungefähr auf 1500 Thlr.; außerdem genießt er aber noch als jeweiliger erster Land- und Schatzrath 1500 Thlr., und hat freie Wohnung in Hannover.

²⁾) Molanus ward 1672 an Kohebue's Stelle provisionaliter zum Abbre von Loccum gewählt, wurde aber erst 1674 Kirchenschulz-director und Consistorialrath. Es wurden ihm in seiner Bestellung für Consistorialbedieustung, Pfarraccidenzien und statt der Superintendentur zu Pattensen zusammen jährlich von Neujahr 1674 an 400 Thlr. bewilligt. Das Jahr, wenn er unter dem Namen des ersten Consistorialraths Präsident des Hannoverschen Consistoriums wurde, könnte ich nicht entdecken. Kohebue starb 1677 und so trat nun Molanus gerade in einem höchstkritischen Zeitpunkte in den vollen Genuss seiner wichtigen Stelle, und behielt dieselbe bis an seinen Tod, 1722. 7. Sep. Zu seinem Coadjutor wurde 1711 gewählt seiner Schwester Tochtermann, D. Jost Christo. Böhmer, der damals ordentlicher Professor der Theologie zu Helmstädt und zugleich Loccum-scher Conventual war; und dieser ließ 10. Okt. 1731 zu seinem Coadjutor wählen den damaligen Prior und Provisor zu Loccum Ge. Wilh. Ebel. Es ist diese Wahl dadurch merkwürdig, daß sie blos vom Abbre und einem Conventualen verrichtet worden ist.

nothwendig war, da Helmstadt zu verblühen aufstieg, da der Geist der Intoleranz unter einem katholischen Landesherrn, wie Johann Friedrich war, meist als argwohnischer Schutzengel der Religiousfreiheiten des Landes erscheint, und selbst auch die zweideutigen Vereinigungsversuche, welche unter Ernst August gewagt wurden, eine der reizbarsten Veranlassungen einer einreißenden Intoleranz leicht geworden wären.

So wenig aber dies Etwas war, was Molanus that, hätte nur zugleich auch der große Pietistensturm jenes Zeitalters unsere stockende Kirchenluft mehr in Bewegung gebracht, mehr von schweren irdischen Dünsten gereinigt, wäre irgend ein neues dogmatisches oder moralisches Interesse entstanden, das die Gemüther mächtig angezogen, die schleichende Liebe zum Guten belebt, eine große harmonische Bemühung erregt hätte, wie würde es nicht erst unsrem Zeitalter übrig geblieben seyn, daß endlich der ganzen Aufklärung gemäß, die ungeachtet so mancher auffallenden Phänomene in der protestantischen Kirche nie reiner und vollständiger als gegenwärtig war, Gottes Tempel vollendet, und Georgs III. Regierung auch die Epoche einer endlich vollendeten Kirchenreformation werde.

Neue Liturgien, ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus — wie viel fromme Aufklärung und Gottes Segen, das wolle Gott unsrem Könige und seinen Ministern lohnen! allein schon aus dieser dreifachen Veränderung über mehrere hundert tausend Menschen ausströmen wird. Kann denn der Segen noch lange wohl zögern? Schon ist's mehrere Jahre lang allgemein fühlbar, wie drängend diese dreifache Bedürfnisse seyen, schon ist seit mehreren Jahren hülfreiche Veranstaltung gemacht, schon ge-

nießen einen Theil dieses längst erwarteten Segens unsere Mitbürger im Lüneburgischen, schon ist der allgemeine Segen, den sich dort Jakobi erwarb, die reizendste Ermunterung auch des bedächtigsten Nachfolgers, und nie sind wir noch in irgend einer allgemeinen Veränderung, nicht bei Luthers Reformation, nicht bei einzelnen epochenweise folgenden Vollendungen derselben, die ganz letzten gewesen, denen das Licht aufging.

Welcher auserwählten Schaar der trefflichsten Religionslehrer wir künftig noch entgegenschen, wenn sogleich unter denen, welche aus der Schule zur Universität eilen, große Auswahl gehalten, jener Strom ungebildeter Jünglinge, der aus den niedrigsten Volksklassen der Kirche zuströmt, noch ehe er die Universität erreicht, unpartheiisch geläutert, bessere Köpfe ermuntert, und durch weise Stufen von Besförderung als Beispiele der Nachreifung ausgestellt werden.

Welches christlichedlere Geschlecht, als wir selbst sind, muß aus unsren Kindern werden, wenn endlich doch einmal jedes bisher noch geduldete, schädliche Herkommen der Erziehung völlig abgethan seyn wird, wenn Gottes Wort! nicht mehr zur Buchstabirübung des Kindes dienen muß, daß nicht mehr gleich die zarte Jugend gegen Wort und Inhalt des heiligsten Buchs fühllos und durch nachfolgende Uebersättigung noch fühlloser gemacht wird, wenn jene treffliche Vereinigung von Arbeit- und Lernschulen, deren gelungenste Muster wir im einzelnen haben, einst noch allgemein eingeführt, und für die zweckmäßige Bildung jenes wichtigen Mittelstandes, der Lateinische Gelehrsamkeit nicht nöthig hat, und mit der gewöhnlichen allgemeinen Aufklärung des großen Hauses ummöglich zufrieden bleiben

kann, vollständig gesorgt seyu wird. Gott lohne es unsrem
Könige und seinen Ministern!

Wie täuschend belustigt sich nicht ein historischer Seher,
was wir jetzt schon geworden seyn würden, wie viele große
Familien zu hunderten gerettet, wie mancher Seufzer des
verarmten Sohnes am Grabe seines verschwenderischen reichen
Vaters nie aufgestiegen, wie manche bittere Thräne ver-
lassener Waisen und Wittwen nie geflossen wäre, wenn sich
mit jenem Anfang einer kleinen Kirchen- und Schulrefor-
mation auch nur ein eben so kleiner Anfang einer allge-
meinen Staatspolizei vereinigt hätte, und gleich nach den
Zeiten des dreißigjährigen Krieges eine sichere Grundlage
mancher Institute gemacht worden wäre, die sich unter Gottes
Segen von selbst fortgebildet haben würden, wäre nur erst ein
Element derselben entstanden. Wer kann den Segen über-
schauen, den es gebracht haben müßte, wenn damals ritter-
schaftliche Creditcassen errichtet worden wären, und
wenn man aus dem schrecklichen Familienzerfalle; den ein-
rasender Luxus zur Zeit Herzog Friederich Ulrichs anrichtete,
Weisheit gelernt hätte *). So manche Wittwe schmachtete

*) Es gibt schrecklich belehrende und rührende Betrachtungen, wenn man zur Probe auch nur die Rittermatrikel durchgeht, die unter den Beilagen des ersten Theils abgedruckt ist. Nach einigen mir gütig mitgetheilten Bemerkungen eines scharfsinnigen Kenners der hiesigen Landesgeschichte gehört diese Matrikel nicht in die letzten Jahre der Regierung Georgs, wie ich am angeführten Orte annahm, sondern in die letzten Regierungsjahre Georg Wilhelms, sie ist also kaum 120 höchstens 130 Jahr alt, und doch sind von 113 darin specificirten Gütern kaum 60 mehr in den Händen der Familien, welche sie damals besaßen. Selbst ein ungewöhnlich schnelles Aussterben der ersten Familien eines Landes gibt zuverlässige Betrachtungen über die herrschende Sitte des höheren Nationalstandes, fügt man aber nun

hülfles dahin, Waisen ließen nach einem dreißigjährigen Kriege schaarenweise herum. Wie mancher treffliche junge Kopf hätte dem Vaterlande gebildet, wie manche Tochter von einer nicht ganz verschmachtenden Mutter zur Veredlung des künftigen Menschengeschlechtes erzogen werden könnten, wenn Wittwen- und Waisen-Cassen damals eingerichtet worden wären. Zwar floß manche schöne Pension aus der Klosterkasse, und dem guten Herzoge sey es gedankt, daß er kein Fräuleinstift einzog. Aber einzelne Freigebigkeiten des guten Landesherrn, die doch bald in einzelnen Fällen missbraucht, bald bis zur entstehenden Notwendigkeit eines plauzmäßigharten Entschlusses überstürmt werden müßten, konnten nie so segensreich seyn, als eine eigene Wittwen- und Waisenkasse gewesen wäre, die manchem in treuem Dienst graugewordenen Manne, der auf politische Verbindung nicht rechnen konnte, das Sterben erleichtert haben würde. Man war zwar noch nicht weise genug, um Mortalitätsberechnungen anzustellen, und so auch für den Fehler nicht gelehrt genug, in Mortalitätsberechnungen zu verirren, aber wozu auch vorerst so hohe und theuererkaufte Weisheit? Mäßige Besoldungsabstzüge, der Ertrag einer kurzen Carenzzeit des ersten Besoldungsgusses, und ein großmuthiges Geschenk des Landesherrn zum ersten Fond der neuen Cassse, das sich bei dem Abgange der gehäuften Pensionen bald wieder vergütet haben möchte, würden in eine Summe zu-

noch Betrachtungen hinzu über Ebbe und Fluth des Vermögens, des Ansehens, des Tones der Erziehung, so steht man bald mit gesenktem, bald mit fest hervorschauendem Blicke vor einer pragmatischen Aussicht da, die fürwahr so lehrreich ist, als ein philosophischer Spaziergang auf einem Schlachtfelde.

sammengeslossen seyn, die den Wunsch eines sterbenden Vaters für seine Kinder, eines redlichen Mannes für seine hülfslose Gattin hinlänglich befriediget hätte *).

Jetzt schon würde mancher neue Plan des Hannöverschen Commerz-Collegiums hundertfältige Früchte gebracht haben, wenn man schon damals, ohne große weitausschende Projecte, den verarmten und zerfallenen Städten emporgeholfen, Harburgs glückliche Lage zum Vortheil gesammelter Welfischen Lande genutzt, gute Straßen erhalten, und den unmittelbaren Vortheil des thätigen Landmanns dem Geiste der Regierung des achtzehnten Jahrhunderts gemäß, als unfehlbaren mittelbaren Gewinn des Landesherrn selbst angesehen hätte. Mancher gute Landmann hatte nicht anzusäen, und fiel in die Hände eines schlauen reichen Geizhalses, der mit ihm um die Hälfte aussäete **); wie viertausend der fleißigsten, arbeitsamsten, nützlichsten Unterthanen wurden aus einer

*) Meines Wissens ist in den hiesigen Landen keine solche Einrichtung von Wittwen- und Invaliden-Casse für sämtliche Civil-Bediente, als man für das gesammte Militär hat. Civilinvaliden haben wir nun zwar Gottlob keine, weil das Jubiliren hier nicht gewöhnlich ist, aber die Wittwen? So viel mir bekannt ist, gibt es im Hannöverschen das kleine Institut für die Pfarrwittwen ausgenommen nur für zwei sehr eingeschränkte Classen von Wittwen des Civilstandes eine sichere Versorgung. Bei dem Zellischen Oberappellationsgerichte besteht ein höchstvortheilhafter Wittwen-Fiscus, aus welchem jeder Wittwe eines Ober-Appellationsrath 500 Th. so lang sie als Wittwe lebt zufliesten, und die hiesige Universität verdankt der Gnade des Königs eine Professorswittwencasse, aus welcher die Wittwe dessen, der jährlich einen Louisd'or einlegt, gegenwärtig jährlich 14 Louisd'ors erhält. Die Bestimmung nach welcher die Wittwe, welche aus dem Hannöverschen hinweg zieht, die Hälfte dieser königlichen Gnade verlor, ist durch ein Rescr. vom 27. Aug. 1787 aufgehoben.

**) s. LT. Abschied Hannover, 26. Sept. 1646, n. I. in den Galenb. Landes-Constitut. c. VIII. n. VI. p. 94.

Sclaverei gerettet, die endlich so drückend als Wendische Leib-eigenschaft geworden wäre, so bald man aus öffentlichen Magazinen dem Landmanne zur Aussaat vorschöß.

Und Gott! wie viel Menschenblut wäre erspart worden, wie manches Schreien der Unschuld hinauf zum allwissenden Weltrichter wäre nie ertönt, wenn auch nur die halb aufgeklärte Philosophie des Zeitalters durch den Römischdicken Panzer, den unsere Justiz trug, hätte durchdringen können. Herren und Zauberer sind nach dem dreissigjährigen Kriege gemartert worden wie vorher *). Die Todesstrafen waren noch darauf eingerichtet, den schmählichsten Tod recht fühlen zu machen **), und die bittersten Qualen desselben hatte der Verbrecher schon vorher durch die Jahre lang zaubernde Langsamkeit der Inquisition und durch alle Qualen eines halbwügigen Gefängnisses mehr als zwiefach empfunden.

So blieb's denn auch nach dem Westphälischen Frieden bald

*) s. die vom Herrn Hofr. v. Rüling herausgegebenen Herenprocesse. Gött. 1785. 8. Ein Beispiel aus den Jahren 1655 und 1656 findet sich in den Braunschweig Lüneburgischen Annalen 1792 3 Stück S. 544. ff. Noch in dem Hannoverischen Artikelbrief für das Militär von 1673. (in corp. iur. milit. addit p. 8.) wird selbst den Soldaten nach Befinden mit dem Scheiterhaufen gedroht, wenn sich Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Hartmacher, Waffensegner, Krystallseher u. d. m. unter ihnen finden sollten.

**) s. Gesch. der Hinrichtung der Räuber der guldene Tafel in Lüneburg, wie besonders der Jude Meyer von Wunstorf noch nach der Hinrichtung mißhandelt ward. Er wurde erst gehenkt, den Tag darauf nahm man ihn vom Galgen ab, schnitt die Zunge aus, verbrannte diese, nun wurde der Leichnam noch einmal nach dem Galgen geschleppt, an den Füßen aufgehängt und ein Hund neben ihn hingeknüpft. Sonst haben sich bekanntlich die Todesstrafen bei dem Militär noch am schnellsten verbessert, allein noch im Artikelbriebe von 1673 kommt auch das Ersäufen als eine Strafe für Soldaten vor.

bei einem Anfange, bald bei einem Wunsche zum Anfang, und in Kirchen- und Schulreformation geschah nur das wenige, was endlich noch D. Geseius ausführte. Man hatte schon 1639 auf eine große Revision der Juliusischen Kirchenordnung angetragen, im Landtagsabschiede zu Hannover *) wurde sie versprochen, Herzog August machte für seine Wolfenbüttelsche Lande einen schönen Anfang derselben **). Aber im Hannoverschen blieb die alte schon vor achtzig Jahren abgefaßte Ordnung, die vielleicht schon vor achtzig Jahren manchem Missbrauche nachdrücklicher hätte begegnen, manche bessere neue Einrichtung treffen können. Doch vielleicht war's damals der aufgeklärteste Wunsch aller kundigen Kirchen- und Schulpatrioten, daß in Zeiten einer erst werdenden Dämmerung, da Licht und Finsterniß in der höheren Region erst zu scheiden anfiengen, an eine bleibende neue Ordnung, die man leicht als hundertjährige Befriedigung jeder unbefriedigten weisen Wünsche hätte ansehen müssen, gar nicht gedacht werden möchte. Man hatte wohl im Landtagsabschiede von 1639 die neue Ramistische Philosophie aus allen Schulen des Landes exilirt, den guten Aristoteles gerettet ***); aber kein Versuch einer tiefergehenden Reformation wurde gewagt, überall verrieth sich noch der theologischkatholische Ursprung des ganzen Schulwesens, und nicht das einzige noch kennbare Merkmal dieses Ursprungs war, daß man endlich noch

*) Pfessinger. III. Th. S. 327.

**) s. Herz. Augusts Agenda. 7. Jun. 1657. 4. nebst den in der Praun. Bibl. S. 411 angeführten Notizen.

***) Daß dieses die Meinung der im LT. Absch. befohlenen Conformität der Landesschulen und Landes-Universität war, davon s. der Fürstl. Julius-Univ. zu Helmstädt Schuhrede wider dero höchst unbillige Verlaubdere, ins. D. Aug. Strauchen, Prof. zu Wittenberg. Helmst. 1668. 4. S. 8.

mehr für die Lateinischen als Deutschen Schulen sorgte. Ein halb Dutzend guter Deutscher Dorfschulen, wie sie der fromme Herzog Ernst von Gotha damals anlegte, daß doch wenigstens der Bauermeister im Dorfe und einige der angesehensten Hausbäter lesen und schreiben gelernt hätten *), welche nützlichere Aufklärung würden sie verbreitet, welche drängendere Bedürfnisse befriedigt, welche allgemeinere Nationalmetamorphose veranlaßt haben, als jene armselige vielfache Lateinische Schulen thaten.

Und doch selbst auch jene höhere Lateinische Schulen, die nun unter dem Namen illustre Gymnasien erneuert erschienen, wurden gar nicht, was sie als Mittelaufstalten zwischen Schulen und Universität seyn sollten. Zu Göttingen auf einem der berühmtesten derselben las man ohne Plan und Ordnung über Chronologie und Geographie; an Geschichte wurde gar nicht gedacht **), Logik, Physik, Astronomie, Ethik und Politik wurden getrieben, als ob man der Universität nichts übrig zu lassen Lust hätte. Schulkomödien, die der Hammer des dreißigjährigen Krieges glücklich unterbrochen, suchte man für die Gymnasien neu hervor ***) und auch nur die Titel

*) Noch aus der Amtsordnung Herz. Jo. Friedr. von 1674 Art. XIII. n. 3. erhellt, daß mancher Bauermeister nicht schreiben konnte, denn die Rechnung, die er mit den fürstlichen Beamten zu führen hatte, mußte vermittelst Kerbhölzer geführt werden.

**) Vergl. die Anzeige der Collegienhefte, welche der Göttingische Pädagogiarch (von 1654 bis 1675) Henr. Tolle hinterließ in der Göt. Chron. III. S. III. Aus einem gedruckten Prälacionscatalog des Göt. Gymnas. den ich vor mir habe, erhellt, daß man 1695 endlich wohl Kirchenhistorie, aber durchaus gar keine sogenannte Profangeschichte lehrte.

***) s. das von Heumann in der Göt. Chron. III. S 110, angeführte Programm des Göttingischen Pädagogiarchen Fabricius 27. Mai 1645.

derselben sind ein Beweis des damaligen Geschmackes und der damaligen Art des öffentlichen Unterrichtes *). Die Landesuniversität Helmstadt wurde von Zeit zu Zeit durch fürstliche Deputirte von Wolfenbüttel, Zelle und Hannover visitirt, neue Gesetze gemacht, der Pennalismus strenger verboten; doch erstarb bald mit Georg Calixtus und Hermann Conring der schönste Flor dieser alten herrlichen Juliusschule, und leider auch in ihren Schicksalen schien wahr werden zu wollen, daß selten auch bei dem trefflichsten Institute dieser Art zwei Generationen großer Männer unmittelbar auf einander folgen.

In allen Theilen der Verfassung, selbst da, wo am meisten reformirt wurde, mußte sich die Reformation von selbst treiben, und wenn sich in irgend einem Theile mehr änderte als im anderen, so drang dort und riß dort der unwiderstehlichste Strom der Zeiten; die Bedürfnisse zwangen;

*) Kundegis eine deutsche Schäferrey, darin bei gehaltenen lateinischen Actuoratorio unter entlehnten meist altdeutschen Namen des menschlichen Verstandes Wissen und Unwissenheit zu Ergözung der Zuhörer vorgestellt wird. Göttingen. 1670. 8. Was in der Göttingischen Pädagogiums - Komödie Wahrgilt und in der Komödie Willibald vorgestellt worden, s. l. c. S. 108. Eines der letzten Stücke dieser Art, dessen Aufführung aber doch, so ausbündig wichtig es auch war, verboten wurde, war Prof. Meiers siegende Großmuth auf — Ernst Augusts Erhöhung zu neuen und neunten Thur würde in einem Singpiel vorgestellt. Göttingen. 1693. 4. Die Personen des Spiels waren: der Kaiser, Henrich der Löwe, sein Sohn der Pfalzgraf Henrich, Pfalzgr. Conrad und seine Prinz. Agnes, Herz. Bernhard von Sachsen, ein Gräf von Schwerin, ein Graf von Lippe, ein Graf von Wölpe, die Erzbisch. von Mainz und Magdeburg, der B. von Hildesheim und Halberstadt.

eine Lieblingsneigung des Fürsten erwachte; das Beispiel benachbarter Staaten lockte zur Nachahmung. Kam nicht so Hannover selbst durch den Westphälischen Frieden, in die gewaltvollste politische Spannung, daß unvermeidlich mehrere tausend Soldaten gehalten, eine kleine Armee bleibend aufgerichtet, die Festungen des Landes vollständig besetzt, Magazine gefüllt werden mußten?

Nun zogen sich fast rundumher neue Schwedische Provinzen und jüngst erworbene Churbrandenburgische Fürstenthümer. Nun verfetteten sich neue Unruhen in neue Unruhen. Der Vergrößerungsgeist dieser mächtigen Nachbarn erwachte. Die alte Gränzscheidung ward streitig. Und das nordwestliche Deutschland erfuhr früher, was von dem nordischen Garant der Deutschen Staatsverfassung zu fürchten sey, als man an den Gränzen des südwestlichen Deutschlands Ludwigs XIV Reunionssucht wahrnahm.

Wie zauderten nicht erst die Schweden, bis sie endlich manche lang genossene Festungen räumten. Welche Furcht erhielt nicht der fortdaurende Spanische Krieg in den Niederlanden nebst dem langebehaupteten Besitze von Frankenthal, das Spanien kaum um ein Gegenopfer endlich abtrat. Und was drohte nicht jedem Schwedischen Nachbar, da kaum sechs Jahre nach dem Westphälischen Frieden Jungfrau Christiana auf Reisen gieng, der stürmende Zweibrücker Karl Gustav den Schwedischen Thron bestieg. Noch kamen auch bald nach dem Westphälischen Frieden Französische Envoye's nach Hannover, die den Messieurs von Wolsenbüttel, Zelle und Calenberg *) unbegreifliche politische Weisheit mittheil-

*) So nennt Gourville, der selbst eine Zeitlang den Französischen Agenten oder Envoye machte, in seinen Memoires fast gewöhnlich die Herzoge Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August.

ten, neue Soldatenprojecte, neue Allianzplane entwarfen, und den Eindruck nie alt werden ließen, den das Betragen der Ferdinande auf die Deutschredlichsten Gemüther gemacht hatte.

So sind nie vorher in halben Jahrhunderten so viele Correspondenzen, Einungen und Allianzen geschlossen worden, als jetzt in einem Jahrzehende geschah. So verbreitete sich nie vorher eine Allianz benachbarter Fürsten zur großen allgemeinen Staats-Conföderation, an welcher ohne Unterschied gleich anfangs geistliche und weltliche Fürsten, katholische und protestantische Prinzen, auswärtige und Deutsche Mächte Theil nahmen. Nie war noch ein Bund geschlossen
15. Aug. 1658. worden, wie die große Rheinische Allianz, daß sich ohne drängende allgemeine Noth, (der Vorwand war: es sey durch den Westphälischen Frieden nicht alle Bewegung im Reiche gestillt; namentlich kämen noch bisweilen Einquartierungen, Durchzüge, Schätzungen vor, gegen die man sich zu wehren hätte) ohne irgend ein Interesse der Religion, mit den drei hochwürdigen Thurfürsten am Rheine, das Lüneburgische Gesamthaus *), Schweden, als Herr von Bremen und Verden, Hessen-Kassel, Münster, Pfalzneuburg, Frankreich und endlich auch außer Thurbrandenburg (1664) mehrere Fürsten des südlichen Deutschlands verbanden **). Kein Funken

*) Die drei Braunschweigischen Herren gaben weit mehr denn das Vierfache, was Württemberg, ungeachtet die Landes-Proportion weit nicht diese war.

**) s. das Instrument der Rheinischen Allianz bei Londorp. VIII. Th. S. 417. vergl. von Praun Braunsch. Lüneb. Bibl. S. 257.— Gegen diese Rheinische Allianz, welche neun Jahre lang dauerte, war Österreich sehr aufgebracht, theils weil man überhaupt zu Wien solche Allianzen, besonders wenn selbst Frankreich mittätiert ist, gar nicht gerne sieht, theils aber auch weil auf diese Weise die Schwedischdeutschen Provinzen bei dem aus-

wurde leicht mehr geschlagen, der nicht sogleich in Brand setzte. Kein Stoß ereignete sich am Oberrhein, der nicht, als ob's ein elektrischer Schlag wäre, auch an der Unterweser und Unterelbe gefühlt wurde. Nichts kam mehr zur Sprache auf der Versammlung des Reichstags, wo sich nicht die sonderbarsten Erscheinungen der gereiztesten politischen Eifersucht bei größeren und kleineren Ständen entwickeln.

Und unser Herzog war damals ein Prinz von 24 Jahren! Wo alte Herrn regierten, wie in Wolfsbüttel, Württemberg, Darmstadt, da hielt sich oft noch laughin altdeutscher Ton, wie er vor dem dreißigjährigen Kriege gewesen war. Man hielt nur einige Rotten und Compagnien Soldaten. Höchstens waren ihrer vier bis fünf hundert Mann. Selten fehlte der Fürst auf seiner fürstlichen Rathssube. Vor ihm versam-

gebrochenen großen nordischen Kriege ganz gesichert waren. Nun wünschte man aber den Fortgang der Schwedischen Waffen gegen Dänemark und Polen durch eine Revolution in Deutschland zu stören, und Churbrandenburg war gar nicht abgeneigt dazu, sobald es nur sicher gegen die Rheinischen Alliierten wäre.

Der kaiserliche Hof that deswegen alles, um jene Allianz zu stören oder unthätig zu machen, und Leopold schickte ausdrücklich den Grafen Nothaft an die Braunschweigischen Herzöge, um sie davon abzubringen (Pufend. I. 448). Letztere nahmen jedoch damals die Partie, die offenbar weit die beste war. Sie waren dem Bunde unter solchen Bedingungen beigetreten, die dem Fortgange der Schwedischen Waffen in den Dänisch-deutschen Provinzen nie günstig seyn konnten, und hatten durch alle schwedische Politik sich nicht bewegen lassen, einen Neben-tractat zu schließen, der so fein er gefaßt war, einem Offensiv-tractat gegen Churbrandenburg gleich gesehen hätte. Das einzige, was sie suchten, war sichere Ruhe, und daß diese Ruhe nicht gestört werden möchte, sollte auch Churbrandenburg die schwedisch-deutschen Provinzen oder wenigstens doch Bremen unangegriffen lassen. Der Rheinische BUND sollte ein großer Neutralitätsbund für Niedersachsen seyn.

melte sich der Landtag, Verhandlungen wurden in seiner Ge-
genwart gepflogen. Und selbst wenn große Reichstagsver-
sammlung war, so zog der alte Herr selbst noch nach Regens-
burg. Es war der letzte altdeutsche Wunsch seines altdeut-
schen Lebens, seinen Kaiser noch einmal zu sehen, der
kaiserlichen Majestät sich noch einmal zeigen zu können.

Georg Wilhelm aber reiste lieber zum Carnaval nach
Venedig, als zum Reichstage nach Regensburg. Die Reichs-
tagsactitata, wenn man bald über Ceremoniel, bald über Kraut
und Rüben stritt *), waren ihm zu langweilig, wie das Hannov-
versche Landtagswesen, wenn man jetzt wegen 200 neuen Solda-
ten nicht einig werden konnte, jetzt Tagelang sich zankte, ob auch
die großen Städte nöthigenfalls einige Artillerieperde liefern
müssten, seine ganze Wohlstandsgedult ermüdete. Dem
muntern jungen Herzog war sein alter Canzler zu rechtlich,
seine Geheimeräthe zu altklug, denn unter ihnen allen war
keiner, der Französische und Italienische Freude recht mit
ihm geniessen, Lustbarkeiten erfinden, Jagden und Wirth-
schaften und ländliche Ballete anordnen wollte **). Selbst

*) So beschreibt es der große Mömpelg. Staatsmann Forstner s. Hoffmanni series rerum per German. gestarum p. 67.

**) La chasse de Diane, ballet champetre, dansé sous une grande feuillée au jardin du Leine en présence de la Reine Mere du Roi de Danemarc. Hannover 1651. sol. Es ist wirklich eben so lehrreich als lustig wahrzunehmen, wie der Hosten in Wolfenbüttel und der Hosten in Hannover um diese Zeit divergirten; dort regierte der alte August, hier der junge Georg Wilhelm. Zu Hannover waren es Feuerwerke, mythologische Ballete, Schlittenfahrten, Wirthschaften; zu Wolfenbüttel hatte alles einen theologischeren oder gelehrteren Anstrich. So wurde 1655 in Wolfenbüttel von der regierenden Herzogin veranstaltet ein Banquet der Minerva, wo bei erslich die Herzogin selbst mit einer glückwünschenden Freuden darstellung zu Ehren des 77ten Geburtstages ihres

der Hofmarschall von Feuerschütz, der einzige, den Georg Wilhelm den alten von seinen Brüder hinterlassenen Geheimräthen *) gleichsetzte, stimmte den achtdeutschen, patriotischen Vorstellungen der übrigen so ganz bei, daß der junge Herzog, von den ersten vertrautesten Männern seines Landes allmälig geschieden, einen eigenen jungen Cirkel sich machte. Wer es je in der Ferne oder Nähe sah, welch' ein Regiment es zu werden pflegt, wenn sich höfische Günstlinge des Fürsten, und ehrwürdigweise Geheimeräthe desselben in die Landesregierung theilen sollen, wenn junge Franzosen in die Verfassung eines kleinen Deutschen Staats einbrechen, die bisher die schönste aristokratischmonarchische Mischung der landesherrlichen Macht und des blühendsten Ansehens großer Familien war, der wird gewiß das unerwartete glückliche Schicksal unsers Landes preisen, daß unter allem dem jungen Volke, das damals mit dem jungen Herzoge reiste und ritt und jagte, daß unter allen Franzosen, die er so sehr liebte, kein einziger kühner unternehmender Kopf war, und endlich er selbst auch jene glückliche Blö-

Herrn erschien, und alsdenn ein Ballet der Zeit aufgeführt wurde. Bei dem nachfolgenden Geburtstag aber erschien der regierenden Herzogin glückwünschende Wertsagung und Ankunft der Königin Nikolaus und deren bei sich habenden zwölf Sibyllen nebst vier benachbarten Königen in die berühmte Guelpenburg.

*) Christian Ludwig, da er nach Zelle abgesengt, nahm von allen seinen Hannoverschen Geheimräthen den einzigen Schenk nach Zelle mit. Kipius blieb zurück als Tanzler in Hannover, Jo. Block blieb auch daselbst als Oberkämmerer; eine Stelle, die er von 1636 bis 1655 begleitete. Vielleicht gieng auch der Hofmarschall mit Christian Ludwig nach Zelle, denn Georg Wilhelm ernannte gleich nach angetretener Regierung seinen bisherigen Begleiter auf Reisen Christian August von Feuerschütz zum Geheimenrath und Hofmarschall.

digkeit behielt, die uralte Formen nicht anzutasten wagt, und oft noch die letzte Stimme eines fürstlichen Gewissens ist. So geschah wohl nicht alles Gute, das geschehen konnte, noch traf auch alles Böse ein, das man fürchten zu dürfen glaubte. Und selten war die weise Vorstellung der Geheimrathen völlig furchtlos, wenn nicht gerade die militärische Neigung des Herzogs ins Spiel kam, oder eine neue Reise nach Venedig, den Karneval wieder zu sehen, beschlossen war.

Zwar war Georg Wilhelm kaum vier Jahre vor seinem Regierungsantritte schon ein volles Jahr lang in Italien gewesen. Zwar kaum anderthalb Jahre ehe Christian Ludwig nach Zelle abgieng, hatte er mit seinem jüngsten Bruder Ernst August Spanien besucht, Holland und England und Frankreich waren ihm schon von vorhergehenden Reisen bekannt — doch eilte er, kaum daß die Schweden nach dem Frieden das Land völlig geräumt hatten, 1651. aufs neue nach Italien. Ehe anderthalb Jahre verschlossen, gieng es zur dritten italiänischen Reise. Und nicht war er volle neun Monate im Lande, so war die vierte italiänische Reise, die über fünf Vierjahreslang dauerte, beschlossen, vollzogen.

Gleich bei dem bekannt gewordenen Entschluß, zum zweitenmal nach Italien zu gehen, vereinigte sich der ganze Geheimerath zu der kraftvollsten Unterstützung der landständischen Bitte und zur drängendsten eigenen Vorstellung, die selbst durch die charakteristische Wahl der Gründe, die man dem jungen Herzog vorhielt, ein eben so treffliches Denkmal des unerschrockensten Patriotismus als der schönen altdeutschen Gesinnung sämmtlicher Geheimrathen war. Welcher Rath von Pflicht und Ehre hätte auch schweigen können?

So eben erhielt man die Nachricht, daß der jüngere Bruder des Herzogs, Prinz Johann Friedrich, in Italien katholisch geworden. So eben war auf Gutbefinden der hohen fürstlichen Agnaten, die Bitte der Landstände zu erfüllen, eine Gesandtschaft nach Italien gegangen, um den Prinzen Johann Friedrich nach Hause zu holen. Nun wollte selbst der regierende Herzog, seine fürstliche Recreationen zu suchen, nach Italien gehen. Sein jüngster Bruder Ernst August wollte ihm folgen; drei Brüder eines protestantischen Fürstenhauses mit einemmal ins Land des Verderbens, ins Land der sittlichen und religiösen Verführung. Man könnte zwar dem jungen Herzog eine fürstliche Belustigung. Man wollte ihm keinesweges geizig verweigern; hohe Agnaten, benachbarte Fürstenhäuser zu besuchen, und wenn es je außer Deutschland gehen sollte Kopenhagen noch einmal zu sehen oder sogar nach Schweden zu reisen. Aber wie bedenklich war nicht Italien. Wie unruhig eine Reise in ein Land, wo Georg Wilhelm alles sehnswürdige schon gesehen und gelernt hatte. Wie gefährlich eine so lange Abwesenheit. Der Geheimerath berief sich auf das eigene Gewissen des jungen Fürsten, ob es recht sey, Land und Leute, die ihm Gott anvertraut, so willkürlich zu verlassen. Ob es recht sey, bloßer Lust halber die Liebe der Unterthauen auf's Spiel zu setzen; denn wer wohl den Fürsten noch lieben könnte, der sich nicht der Regierung selbst annehme? Getrost berief sich der Geheimerath auf das eigene Gefühl des jungen Herzogs, was man selbst auch in Italien von einem regierenden Prinzen denken müßte, der ungeachtet Deutschland noch nicht völlig beruhigt, bloß um die Zeit zu passiren, bloß seine Recreationen zu suchen, nach Italien reise. Man stellte dem jungen Herzog dringend vor, welche

wichtigen Sachen sowohl im Lande als im fürstlichen Hause und mit den benachbarten Fürsten unauffassbarlich zu verhandeln seyen *). Wie in vier Wochen eine Conferenz zu Zelle mit Hessen bevorstehe, zu Hildesheim wichtige Sachen mit Schweden zu handeln seyen, und bald darauf Kreistag gehalten werden müste. Die Geheimenräthe wünschten in mündlicher Vertraulichkeit dem jungen Herzog noch mehr zu sagen, als sie schriftlich hier vorgelegt hatten. Die Landstände schickten eine eigene Deputation an ihn — die gar nicht vorgelassen wurde. Es blieb bei der Reise, es kam zu der dritten und vierten Italiänischen Reise.

Alles drehte und schwang sich in kurzem, so redliche Patrioten sämmtliche Geheimeräthe auch waren, zwar nicht schnell aber unaufhaltbar nach den neuen Bedürfnissen und Wünschen, welche die Lieblingsneigung des Fürsten veranlaßte. Man konnte zwar dem alten Canzler D. Kipius, der die ganze Regierung Christian Ludwigs hindurch das Ruder geführt hatte, jenes dirigirende Ansehen nicht nehmen, das seit alten Zeiten mit der Canzlerwürde verbunden war. Man hatte ihn während der Regierung Herzog Christian Ludwigs, noch ehe sich mit dem Ansehen seines Amtes die ganze vollgültige Autorität eines grau gewordenen Ministers verband, da Schenk von Winterstedt zum Statthalter ernannt wurde **), sichtbar

*) s. Vorstell. der Hannov. Landstände vom Mon. Nov. 1651 in Büschings Mag. 13. Th., wo sie aber unrichtig für eine Vorstellung der Lüneburgischen Stände ausgegeben wird. Dass oben im Terte bloß ein Auszug aus der Vorstellung mit Beibehaltung der eigenen Worte der Vorstellung gemacht worden sey, ergibt sich von selbst.

**) Da der bisherige Cammerpräsident Schenk, weil er wegen einer anderwärtigen Vocation befördert werden müste, das Cammerpräsidium abgab, und den 4. Mai 1645 als Statthalter im Geheimenrath präsentirt wurde, so heißt es ausdrücklich

geschont. Aber nun war's auch mit jedem Jahre mehr sichtbar, daß man, wenn Kipius abgehe, keinen Canzler mehr mache *), daß kein Doctor juris mehr das Ruder der Regierung erhalte, und daß der Minister des Cameral- und Kriegs-Wesens, weil Finanz- und Miliz zwei Hauptpole der neuen Regierung wurden, dem künftigen Justiz-Chef weit vorangehen würde **). Noch war zwar kein eigenes

in Canzler Kipius damals gehaltener Präsentationsrede, daß zwar der Statthalter die Oberaufsicht in allen Collegien haben sollte (worin das wesentliche seines Amtes bestand) doch daß dem Canzler und andern an ihren Directions-Diensten kein Eintrag geschehe.

*) Canzler Kipius legte 1661 Alters halber seine Stelle nieder. Er starb drei Jahre nachher. Man machte, da er sein Amt niederlegte, keinen neuen Canzler, sondern bloß einen Procanzler, und der bisherige Cammerpräsident von Bülow, der das 16 Jahre lang geführte Cammerpräsidium abgab, vertrat, ohne den Statthalternamen anzunehmen, alle Funktionen eines Statthalters als Chef des Geheimenraths, der Justizkanzlei und des Consistoriums. Nun kam zwar, da Johann Friedrich bei angetretener Neglerung im Hannoverschen seine Zellische Clienten versorgen mußte, der bisherige Zellische Canzler Langebek als Canzler nach Hannover, allein er starb bald nachher, und nun machte man keinen Canzler mehr, sondern Otto von Witte wurde Vicecanzler, und da dieser 1677 (M. Oktober) starb, folgte ihm Ludolf Hugo als Geheimerath und Vicecanzler, nach dessen Tode der Vicecanzler auch vollends aus dem Geheimenrat verschwand; wenn irgend noch nachher jemand den Titel erhielt, wie z. B. Dav. Ge. Strube, so war es bloß Titel ohne die alte Realität. Leibniz hatte sich viele Mühe gegeben, nach Hugo's Tode die Stelle zu erhalten, aber vergeblich, s. Prodromus Commerc. Epist. Leibn. P. II. p. 1284.

**) Der Name eines Cammerpräsidenten als Name des ersten zu den Cammersachen deputirten Geheimenraths findet sich schon unter Friedrich Ulrich; aber noch unter Georg und Christian Ludwig gieng der Cammerpräsident dem Canzler nie vor, vielleicht in einzelnen Fällen einen gewissen Anciennetätsrang ausgenommen. Und selbst noch im Regier. Reglement von 1680, so sehr dort auch der Vicecanzler im Schatten steht, ist doch Spittlers sämmtl. Werke. VII. Band.

Finanzcollegium, keine eigene Kriegscanzlei, noch dauerte es die ganze nachfolgende Regierung Johann Friedrichs hindurch, bis jenes in seiner völligsten Vollendung entstand **), und zwanzig Jahre noch länger, bis diese von der übrigen Regierung als ein eigenes Collegium sich trennte **). Doch ver-

der erste zu den Cammersachen deputirte Geheimerath oder der damals sogenannte Cammerpräsident gar nicht erster Mann des Ministeriums. Wäre seine Stelle der erste Platz im Ministerium gewesen, so würde Platen oder Grote dieselbe erhalten haben. Erst da das Lüneburgische anfiel, da Bremen und Verden Hannöversch wurden, da die Domainen aller dieser Länder unter die Direktion eines Collegiums kamen, so erhob sich die Cammer zu einer solchen Wichtigkeit, daß billig auch die Stelle des Cammerpräsidenten gewöhnlich die Stelle des ersten Ministers wurde.

*) Den Ursprung eines eigenen Domainencollegiums unter dem Namen der Cammer aufzufinden, hat mich manche Untersuchung bloß negativen Gewinns gekostet, und vielleicht ist die Sache noch nicht ganz im Klaren; weil es oft im Einzelnen gar zu schwer fällt, zu sagen, wie Deputation und Collegium sich unterscheiden. Irre ich nicht, so existirte eigentlich so lang kein eigenes Domainencollegium, bis es Cammerräthe gab, die nicht zugleich Geheimerräthe waren. Solche gab es aber noch nicht zur Zeit, da Herzog Johann Friederich starb, wie man aus seinem prächtig in vielen Kupfern edirten Leichenconducte sieht. Denn da jedes Collegium für sich gieng, so findet sich unter allen Collegien, die den Zug machten — keine Cammer. Und doch heißt es in Ernst Aug. Negl. von 1680 gleich anfangs, daß die Regierung wie bisher, nach den vier Collegien, Geheimerrath, Cammer, Hosrath und Consistorium getheilt seyn sollte. So sah man es also damals als ein Cammercollegium an, daß zu den Cammersachen ein paar Geheimeräthe, wie aus jenem Negl. erheilt, besonders deputirt waren. Wahrscheinlich trug alsdenn vollends dieses Negl. selbst und die gehäufteten Geschäfte unter Ernst August nicht wenig dazu bei, daß sich die Cammer vollends zu einem eigenen Collegium ausbildete.

**) Die Kriegscanzlei als ein eigenes fortdaurendes Collegium entstand erst 1697; vielleicht nicht einmal damals.

rath aber unläugbar jeder Hauptzug der Geschichte, wohin sich die größte gespannteste Aufmerksamkeit des Landesherrn leckte, und selbst jene langsamere Scheidung ist ein Beweis, wie hoch man Domainen- und Militärsachen hält, daß auch ihr feineres Detail der obersten Landesregierung oder der eigenen Aussicht des Herzogs selbst überlassen blieb.

So war's denn auch läblich, daß sich der Geist der allgemeinen Verböllkommung endlich allmählich auf jene zwei Haupttheile der Staatsconstitution wandte, die man lange genug schon bei den drängendsten allgemeinen Bedürfnissen vernachlässigt hatte; daß sich der Landesherr schneller als bisher zu jener allgemeinen Sorge für das Ganze erhub, von welcher die schleunige, unpartheiische Rechtspflege nur einen Theil ausmacht, daß durch gleicher verbreitete Aufklärung jener rechtliche steife Schießsinn sich verlor, der aus einer einseitigen, bloß römischjuristischen, Cultur nothwendig entspringen mußte. Es war doch bis dahin eine gewaltige Juristenwelt in Hannover. Selbst noch während der ganzen Regierung Herzog Georg Wilhelms, so stark auch die militärische Neigung des Herzogs wirkte, behielt doch jene erste, nun einmal fast angestammte, Schwungkraft der Regierung eine ausdaurende Stärke, die wenigstens noch auf eine volle Generation hin ihr Uebergewicht zu versichern schien. Noch wurde nicht daran gedacht, nach dem unglaublich glücklichen Beispiele, das Franz von Arnim schon vor hundert Jahren in Thüringen gegeben, die großen Cammerpachtungen zu zerteilen, deren Weitschichtigkeit die Kräfte eines einzelnen Mannes immer mehr übersieg, je mehr sich endlich die Spuren des dreissigjährigen Krieges verloren! Noch fiel niemand darauf, daß die neue Boten- und Post Einrichtung, welche H in-

über und Stechinelli *) machten, einst noch Tonnen Goldes eintragen könnte. Noch war das ganze Rechnungswesen der Cammer in jener unerfahrenen Unschuld, die ein eben so sicherer Beweis einer schon herrschenden Verwirrung als nie versiegende Quelle einer fortgehenden Unordnung war. Es war der erste, und für sich schon große Schritt einer cameralistischen Aufklärung, daß man nicht mehr so rasch als vorher zu Verpfändungen schritt, und die wichtigsten, ehemalig verpfändeten, Lemter bald durch Zahlung des Pfandgeldes, bald durch rechtliche Untersuchung zur fürstlichen Cammer zog **), daß man aus Klosterreinkünften eine eigene „Klosterkammer“ bildete ***), daß man Besoldungen, welche neu errichtet wurden, allmählig immer mehr zu Geldbesoldungen

*) Von der Entstehung des Hannov. Postwesens s. Scheid zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte S. 137 und Beust vom Postwesen 1. Th. S. 143.

**) Was alles von Calenbergischen Lemtern verpfändet war, läßt sich aus der Urk. in Selchows Magazin 1 Th. S. 22. f. sehen, und wie man nach dem Westphälischen Frieden hie und da einzog und Reunionen vornahm, s. Treuers Münchh. Geschichtshistor. S. 152. Das Postregale ist das Letzte, was endlich konsolidirt wurde.

***) Die Calenbergischen Klöster sollen vor der Mitte des 17. Jahrhunderts nichts zur landesherrlichen Kasse geliefert haben, ob sie schon unter der Direktion der Landesherren gestanden und von ihren Einnahmen und Ausgaben namentlich Küchen- und Korn-Rechnungen geführt, auch die Rechnungen auf Verordnung der Landesherren untersucht und abgenommen wurden. Die Veranlassung, wie sich jenes änderte, war folgende:

Herzog Friedrich Ulrich hatte 1629 der Universität Helmstadt die Göttingischen Klöster Weende mit dessen Aushofe Neinholzhausen, Mariengarten und Hilwardshausen mit dem zugehörigen Aushofe Diemarden geschenkt, so daß die Professoren in den Überschuß dieser Klöster und ihrer Aushöfe sich theilen sollten. Dies blieb denn auch unter Georgs. und Christian Ludwigs Regierung; aber nach der 1650 vorgegangenen Visitation der Universität Helmstadt wurde durch Rezeß mit Herzog

machte *), große Revisionen des Steuersusses vornahm, Classificationen versuchte, wo man wohl viel zu versuchen

Georg Wilhelm festgesetzt, daß jährlich zu diesem Behuf von diesen Klöstern 1550 Mthlr. 20 Gr. und von der Braunschweigischen Landschaft 4444 Mthlt. 16 Gr. bezahlt werden sollten, wobei sich der Herzog vorbehält, das übrige von den Einkünften dieser Klöster nach Gefallen zum Besten der Akademie, Tilgung ihrer Schulden, Stipendien, Bibliothek u. d. m. zu verwenden.

1650 kam also der Ueberschuß von obigen Klöstern zum erstenmal nach Hannover; Hebung und Berechnung dieser Gelder wurde dem damaligen Kloster- und Kanzlei-Sekretär Stieler übertragen. Mit dieser Epoche fieng auch das Register der Klosterkasse an, denn von eben demselben Jahr an wurde auch der Ueberschuß von den Nevenuen der Klöster Wennigsen, Berlinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wülsinghausen, Stein, Vibrechtshausen und Fredelslohe nach Hannover eingeschickt und von obgenanntem Sekretär berechnet.

*) Wenn man Besoldungen, die noch kurz vor dem dreissigjährigen Kriege errichtet wurden, mit solchen vergleicht, die man bald nach dem Westphälischen Frieden errichtete, so zeigt sich in oben bemerkter Beziehung ein erstaunender Unterschied. Da Herzog Christian von Lüneburg seinen bisherigen Cammerr. Julius von Bülow 1615 zum Statthalter machte, so setzte er ihm als Besoldung aus jährlich 400 Th. Neben dem was ihm an Menschen und Pferden gehalten und für diese gegeben wurde, sollte er jährlich haben 1 Hirsch, 1 guten fetten Ochsen, 4 fette Schweine, 8 Hammel, 1½ Ohm Wein, 8 Scheffel Dicken, 6 Scheffel Gersten, 20 Faden Holz und frei Logis. s. Jul. von Bülow Bestallungsbrief 13. Apr. 1615. Ganz anders aber lautet die Besoldungsanlage, die 1645 gemacht wurde, da Schenk von Winterstedt zu Hannover Statthalter wurde. — Es lassen sich überhaupt aus der Geschichte der Besoldungen manche historische Data ableiten. Daß z. B. die Justizkanzlei und das Consistorium die ältesten Collegien seyen, sieht man allein schon auch daraus ziemlich deutlich, weil die Besoldungen bei diesen beiden Collegien so gar gering sind. Sie sind offenbar in Zeiten gemacht worden, da 800 Thlr. — so viel hat ein wirklicher Hofrath, und ein Consistorialrath! — noch eine recht respektable Summe waren.

hatte, bis man endlich Gleichheit und Willigkeit fand *). Es war ein klarer Beweis der fast schon zu wachgewordenen Finanzsorge, die das Territorium der alten, ehemals allein herrschenden, Justiz schon beengen zu wollen schien, daß man der Cammer sogar einige Jurisdiction einräumte **), und daß man auch Lehensachen, weil diese Lehen ehemals fürstliche Tafelgüter gewesen seyen, unter die neu entstehende Jurisdiction jener ursprünglich bloß zur Domainenverwaltung deputirten Räthe endlich zu ziehen wagte ***).

*) Auch das Dienstgeld wurde 1639 zuerst eingeführt; doch war es in einigen Amtmern, z. B. Amt Nienover schon 10 Jahr

vorher.

**) Vergl. die auch in den Calenb. Landesconstitut. befindliche Verordnung vom 17. Dez. 1663 (in welcher Verordnung doch zwischen Amtssassen und Schriftsassen ein Unterschied gemacht wurde, was anfangs nicht der Fall war; unterdes machten doch die Landstände d. 29. Mart. 1664 ausführliche Vorstellungen dagegen), mit Strube von Regierungs- und Justiz-Sachen, S. 166. Vergl. auch die im Monat November geschehenen Traktaten zwischen Herrn und Landschaft, daß gewisse Addit. ad Tit. 2. der neuen Canzleiordnung in sine hinweggelassen werden möchten. Wiewohl Herzog Georg Wilhelm erklärte, er werde doch die Regierungssachen unter seine Collegien nach Willkür vertheilen dürfen, so geschah es endlich doch, s. die Resolution dieses Herzogs vom 1. Nov. 1663, vergl. mit einer andern Resolution an die Landstände vom 23. Nov. 1663, aus dem Grunde, „weil die Sache mehr in eine Regimentsordnung als in eine Canzleiordnung gehöre.“ Wer sich, so lautete die Bestimmung, in Cammersachen von den Beamten übervorteilt sehe, solle bei der Cammer klagen; die Kanzlei solle seine Klage nicht annehmen. Sey er mit der Cammersentenz nicht zufrieden, so solle er entweder per supplicationem den Regenten angeben, der denn seine Geheimenräthe darüber hören wolle, oder möge er sich an die Reichsgerichte wenden. Daß Jene auf Handhabung der Justiz nicht beeidigt seyen, daß der Geist eines, der beständig mit Finanzen sich beschäftige, nothwendig anders seyn müsse, als dessen, der mit der Justiz zu thun habe, war dabei nicht beachtet worden.

***) S. Acten der Landtagsconferenz 17. Oct. 1664.

Wie aller Welt Herrlichkeit vergeht, so verschwand nun auch die alte hohe Doctorsglorie. Bürgermeister und Rath zu Hannover hatten es noch jüngst erst als einen der bündigsten Gründe gegen die neue fürstliche Polizeiordnung angebracht, daß man den Adel und sämmtliche fürstliche Räthe davon freigesprochen, Doctoren und Licentiaten zu Beobachtung derselben verpflichtet habe. So gerne sie sich der neuen Ordnung unterwerfen würden, so hoch privilegirten Personen, dem ganzen hohen Doctor- und Licentiatenorden könnten sie unmöglich präjudiciren *). Doch blieb trotz der hohen Doctorpräteusion die einmal getroffene Anstalt des Fürsten. Doch sank der alte hohe Doctorsname mit jedem Jahre immer sichtbarer, und ein Scandal war's ohne seines gleichen, was man endlich 1674 bei Einführung einer Kopfsteuer that. Bei dem Kopfgelde, das auf dem Landtage M. Nov. 1674 verwilligt wurde, machte man eine Classification nach Stand und Vermögen, wie viel jeder für seinen Kopf bezahlen sollte. Da traf sich's nun, daß der Kopf eines Doctors oder auch ungraduirten Advocaten in Göttingen und Hameln auf 6 Thaler geschächt wurde, eben so viel bezahlte auch ein Kaufmann der zweiten Klasse, und zu gleicher Summe wurden tarirt der Scharfrichter und Schneinschneider. **)

Kein Doctor juris utriusque wurde mehr Liebling des Fürsten, denn der Fürst liebte Soldaten und Franzosen. Selten kam mehr ein Doctor auf eine wichtige Ge-

*) S. Schr. der Stadt Hannover. 21. Apr. 1658.

**) Ich habe verschiedene solcher Kopf-Classificationsprojecte vor mir, wie sie damals auf Landtagen gemacht und verbessert wurden; es ist eine rechte Lust zu errathen, warum man ungefähr so und nicht anders tarirt habe.

sandtschaft, denn schon Herzog Georg wollte die Bemerkung gemacht haben, daß schnelle und klare Negociation selten durch sie gewinne. Den Canzler und Vicecanzler ausgenommen kam nie mehr ein Doctor in den Geheimenrath, und wahrscheinlich würde auch dieser als Justizchef noch früher aus dem Geheimenrath verschwunden seyn, wenn nicht gerade in diesem Zeitpunkte, da ihn die Reihe des Verschwindens hätte treffen sollen, ein alter würdiger Greis in dieser Stelle gewesen wäre, den aufgeklärter Patriotismus, ausgebreitete Gelehrsamkeit und uneigennützigste Redlichkeit zu einem der wichtigsten Männer unter den Geheimenräthen Ernst Augusts machten *).

*) Von 1677 bis 1704, also 27 Jahre lang, war Vicecanzler Ludolf Hugo. Zu Anfang des Sept. 1704 starb er als ein Mann von 74 Jahren. Er war ein geborner Hannoveraner. Sein Vater war zu Neuburg, wo Ludolf Hugo geboren wurde, Beamter. Schon seine Inauguraldisputation zu Helmstädt zeichnete ihn als einen der trefflichsten Schüler Courings aus; sie überwand durch ihre innere Güte das gewöhnliche Schicksal der Inauguraldisputationen so sehr, daß sie nachher besonders durch Veranstaaltung des berühmten Herz 1689 neu aufgelegt wurde. Schon 1662 (31. Okt.) rühmt ihn Couring (Prodromus Commerc. Epistol. Leibnit. P. II. p. 966). Auch Boineburg lobt ihn sehr (p. 980); so was gelehrtes, umfassendes, entwickelndes, sagt er an einer andern Stelle (p. 986), als jene Arbeit desselben, habe er seit langem nicht gelesen. Couring bedauert, daß er nicht auf eine Universität berufen worden, sondern schon 1662 in den Mecklenburgischen Streit verwickelt gewesen sey (p. 994. vergl. auch p. 997, 1024 und 1033.) Ein langer Aufenthalt in Speier, große Reisen durch Deutschland, Holland, England, Frankreich, ununterbrochener tiefforschender gelehrter Fleiß, wovon eine Abh. de abusu appellationum tollendo einen Beweis gab, manchfältige Verbindungen mit mehreren fürstlichen Personen und fürstlichen Höfen — bildeten Hugo noch ehe er in Hannoversche Dienste gieng, schon ganz zu dem großen Manne, den er sich nachher in vierzig höchst rühmlich verlebten Dienstjahren in Staatsangelegenheiten und als Chef des Justizcollegiums, zeigte! Er hatte dem Herzog Johann Fried-

Man hatte noch vor Kurzem die wichtigsten dirigirenden Geheimräthe aus Helmstädt vom Paudekkenkatheder hinweggeholt. Canzler Weyhe war erst Professor gewesen, Canzler Stuck und Vicekanzler Lampadius waren von der Landesuniversität hinweg zur Hannoverschen Regierung gerufen worden. Schon in Helmstädt selbst aber schlichen sich nun durch Hermann Conring, Stuck's Tochtermann, Veränderungen von Meinungen und Studien ein, die endlich zu einer patriotisch-germanischen Gährung kamen, durch rückt, noch ehe dieser im hannoverschen zur Regierung kam, mit manchem Gutachten gedient, kaum war nun Johann Friedrich zur Regierung gekommen, so rief er ihn aus Mecklenburgischen Diensten; wo er ungefähr seit einem Jahre Hofrat war, in seine Dienste nach Hannover. Da man ihn schon bei den Optionsstreitigkeiten selbst als einen der billigsten rechtliebendsten und gelehrttesten Räthe kennen gelernt batte, so wurden ihm die wichtigsten Legationen anvertraut, und er gieng unter anderm 1666 auch als Comitalgesandter nach Regensburg. 1677 wurde er nach Otto von Witte's Tode Geheimrath und Vicekanzler. Wer sich erinnert, welche große auch innere Revolutionen der Hannoversche Hof während Ernst August's Regierung litt, wie oft Justizfragen in diese Revolutionen verwickelt waren, wie die Parthien unter einander kämpften, wie manche Deduction zu schreiben, manches Recht des Hauses zu verfechten war, der wird höchst begierig seyn, genaue Lebensumstände von einem Manne zu wissen, der sich unter allen diesen Revolutionen unerschüttert hielt, den alle Parthien schätzten, und dessen gelehrte Feder immer aufgerufen wurde, das große Publikum zu belehren und das gelehrte Publikum zu stimmen, wenn Grote oder auch Bernstorff irgend ein Werk angefangen hatten, das sie als Politiker anfingen und das nun erst publicistisch vertheidigt werden mußte. Seine Deduction wegen Loccum, wegen Lauenburg, wegen der Hannoverschen Primogenitur sind die schätzbarsten, ins allgemeine Publikum gekommenen Denkmäler seines Fleißes, die verglichen mit allem dem, was damals über Materien dieser Art geschrieben wurde, immer noch als erste Schriften ihrer Art gelten können. Wie viel muß nicht von solchen Männern, wie Hugo, von Grote und von Bernstorff waren, im Archive verborgen liegen!

welche das römische Recht einen Theil seines Ansehens und den größten Theil seiner usurpirten Wirksamkeit verlor. Da sank nun oft in wohlverdienter Schnelle der Mann, der die künftige Staatsgeneration bilden sollte, bis zum ungeachteten Schulmanne herab. Da entstand eine Kluft zwischen Landesuniversität und Landesregierung, daß man dort vergaß, Jünglinge zu bilden, wie sie der Staat nach seinen individuellen Verhältnissen und neuen individuellen Bedürfnissen nothwendig hatte, und daß man hier fast noch früher vergaß, wie wenig gründlich man bloß durch Amtsroutine lernt.

Hätten sich frühe genug selbst auch die Landstände in jenen unaufhaltbaren Wechsel gefügt, wäre aufgeklärtere Freiheitsliebe, die nicht mit dem Buchstaben der alten Erichs- und Elisabeths-Privilegien spielt und bei den verändertesten Formen den Freiheitsgeist fest hält, wenigstens unter dem reichen tongebenden Adel des Landes völlig herrschend gewesen, hätte sich die ständische Verfassung nach und nach eben so vervollkommen, wie sich das System der Regierung vervollkommen, welcher schwne Wetteifer zwischen Herrn und Ständen müßte entstanden seyn! Welche gewaltige Entzweinungen der Stände mit dem Fürsten, die unter Johann Friedrich und Ernst August selten zum Ruhm der Stände aufliegen und noch seltener zu ihrem Glücke sich endigten, konnten vermieden werden! In den meisten Deutschen Staaten aber verlor sich seit dem Westphälischen Frieden, auch wenn kein tödtender Hauch eines Despoten über das Land gieng, jene blühende ruhmvolle Existenz der Stände, die auf stiller allgemeiner Werthschätzung, auf der natürlichen Ueberlegenheit des Aufgeklärten und der anerkannten Unab-

hängigkeit der handelnden Hauptpersonen beruht *). Noch erhielt sich im Hannöverschen, fast mehr als in den meisten der übrigen Deutschen Länder ein Ueberrest jenes alten Wohlstandes. Der Glanz des Adels fiel auf das ganze Corps der Landstände. Und so weit auch noch Rechte des Adels manchmal zur Frage kamen, erhielt sich auch bei den Landständen selbst, ein systematischer Freiheitssinn, der mit dem unsteten, unaufgeklärten Betragen der städtischen Deputirten, einen sonderbaren Contrast macht **).

Welche Mühe hatte es ehedem gekostet, bis die große Streitfrage von der Steuerverpflichtung des Adels erst bis zur Frage, und dann bis zur Untersuchung und endlich bis zur Entscheidung kam! Wie viel lag nicht den Städten, seitdem der Proceß durch Appellation an's Cammergericht gedichen, an schleuniger, - wie ermüdender Ausführung desselben! Wie hatte seit dem ersten Ansange des Streites die ordentliche öffentliche Last zugenommen! Wie war alt-glückliche Wohlhabenheit der Städte verschwunden! Und doch schon die erste Generation, die den Proceß anfing, war im Eisfer erkaltet. Die zweite Generation hielt es kaum noch als Sage, daß man auch am Cammergericht noch einen Proceß habe. Der Proceß sank am Cammergerichte selbst bis zum Armenprocesse herab. ***). Die städtische Curie

*) Zu den im Hannöverschen wirkenden eigenthümlichen Ursachen gehört, daß hier die Landstände nach dem Westphälischen Frieden keine Schulden zu übernehmen hatten, was den Fürsten in eine freiere Lage gegen sie setzte, was aber auch frühe bessere Cammereinrichtungen zeigt, als in andern Staaten.

**) Daß in allen solchen Fällen, wo Urtheile dieser Art vorkommen, immer bloß genau von den Seiten die Riede seyn, mit deren Geschichte ich mich gerade hier beschäftige, habe ich nicht einmal zu erinnern nöthig.

***) Schon 1651 kündigte der Procurator in Speier, der den Proceß

entzweite sich unter einander, entspann neue Processe unter einander. Viele tausend Thaler giengen jährlich verloren, weil der Rechtsstreit mit dem Adel nicht zu Ende war. Achtzig bis hundert Thaler sollten gewonnen werden, da die Städte selbst unter einander zu zanken anfiengen.

Noch zwei Jahre vor dem Westphälischen Frieden hatte man endlich zur Zahlung der alten Landesschulden die Landrenterei wiederherzustellen gesucht, dritthalb Tonnen Goldes alter Schulden waren einige Jahre vorher herabgehandelt *), ein neuer Plan gemacht, die jährliche Verminderung der Hauptsumme und die pünktlichste Zahlung der Zinse ernstlich beschlossen worden. Nun aber wand sich der Adel **)

gegen die Ritterschaft zu besorgen hatte, durch ein sehr nachdrückliches Schreiben den Ständen ihren ganzen Proces auf, weil sie ihm kein Geld schickten. Res optima, schrieb der gute Mann, quae mendicando geritur, pessime geritur. Man nahm darauf endlich einen andern an D. Jo. Ge. von Gülich eu. Dieser jammerte aber schon 1659 über seine seit zwei Jahren rückständige Bezahlung. Auf dem zu Elze Mon. Juni 1670 gehaltenen Landtage kam endlich vor, der processus in Camera gehe gar zu schlaftrig, schon seit acht Jahren beruhe die Sache nun bloß noch auf der Sentenz, allein man habe keinen Agenten in Speier, der die Sentenz betreiben könnte. Man beschloss also zusammenzulegen, die von der Prälatur wollten 20 Th. geben, die großen Städte und die kleinen Städte eben so viel, mit diesem Gelde wollte man sich einen Sollicitanten verschaffen.

*) S. Erklär. der Calenb. Landstände. 21. Nov. 1643.

**) Geschichte des endlich abgekommenen Ritterschaftl. Scheffel-Schahes.

Die Ritterschaft übernahm, wie ich schon oben S. 35 bemerkte, 1614 einen doppelten Beitrag zu Abzahlung der damals auf die Landstände übertragenen sechs Tonnen Goldes Fürstl. Schulden, eine gewisse Rate von ihren Schafen und eine gewisse Rate von ihrem Zinstorn. Durch den dreissigjährigen Krieg kam die ganze Land-Renterei-Casse in eine solche Ver-

gleich damals von einem Theile jener Steuerverpflichtung los, der er sich 32 Jahre vorher bei der Uebernahme von

rüttung, daß es leicht begreiflich ist, wie es geschehen seyn mag, daß die erstere Taxe, die überdies schon 1618 zu großer Bequemlichkeit des Adels auf die summe von 800 Th. gesetzt ward, vier und zwanzig Jahre lang gar nicht bezahlt wurde, und auch die letztere fast nie eingangen. Nach langen vielfachen Bemühungen versicherte man endlich 1644 der Landrenterei wieder ihre alten Revenüen, um mit Ernst an Bezahlung der alten Landeschulden gehen zu können. Bauren und Einwohner der kleinen Städte wurden aufs neue verpflichtet alle die Taxen zu bezahlen, die ihnen 1618 aufgelegt worden, der Adel aber zahlte, weil damals das Getreide im geringen Preise war, statt vorher verordneten vierthalb Thaler künftig hin nur dritthalb Thaler von jedem Fuder seines harten Zinskornes. Billig hätte nun diese Herabsetzung sich wieder verlieren sollen, wie der Preis des Getreides stieg, ich finde aber hiervon keine Spur. Es war hiebei auch ein nicht unbeträchtlicher Vortheil, der besonders dem Gutsherrn in den Gegenden zwischen Deister und Leine versichert wurde, daß diese Taxe bloß von dem Korn bezahlt werden sollte, das der Maier wirklich lieferte, deün gewiß wurde dem Landmann oder Einwohner der kleinen Städte seine Taxe nicht sogleich herabgesetzt, so wie Fruchtbarkeit seines Ackers abnahm oder seine Nahrung als Bierschenk geschwächt wurde. 1738 wurde endlich dieser ritterschaftl. Scheffelsatz auf die Hälfte herabgesetzt und 1749 durch ein Landtagsconclsum und darauf folgende Königl. Verordnung vom 3. Dec. 1749 ganz aufgehoben. Wir freuen uns; erklärte die königl. Regierung auf eine höchst rührende Art, gemeine Lasten abzunehmen. Da die Landesanlagen bisher so wohl verwaltet worden, so sollte künftig hin aufgehoben seyn der Scheffelsatz von Korn und Landzinsen im Calenbergischen, sowohl für Landesunterthanen als für Fremde, wenn nehmlich die Calenberger auch an denen Orten frei seyen, wo der Fremde sich aufhält. Daher ist noch gegenwärtig von Mindenschen, Hessen-Schaumburgischen und Bückeburgischen Gütern der ganze alte Scheffelsatz zu heben. Seit 1750 ist also der Adel von diesem wichtigen Beitrag zur Landrentereicasse, der allein im Götting. Quartier nach dem Ertrage von 1738 zu urtheilen auf 2225 Th. sich belies,

sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden billig unterwerfen musste, und dieß erste Loswinden war nur ein Anfang der bald errungenen neuen Freiheit, die dem plaumäßigen For- scher und Vertheidiger alter und neuer Rechte im Kampfe mit seinem unsteten bald hizigen bald ermatteten Gegner als natürliche Belohnung werden mußte.

völlig frei geworden, und er zahlt gegenwärtig nur noch 800								
Mthlr. Schaaffschätz. 1749 — 50	betrug der Scheffelschätz							
im Hannoverschen	2211	Thl.	26	Gr.				
im Göttingischen	1174	—	12	—				
im Hamelnschen	890	—	19	—				
im Lauenauschen	387	—	18	—				
					4664	Thl.		

Da nun damals die Abgabe schon auf die Hälftē herabgesetzt worden war, so hatte sie vorher 9328 Thl. betragen.

Eine sehr dunkle Stelle bleibt es aber immer in eben angeführter kön. Verordnung, wie eine Tare, die bloß der Adel zu zahlen hatte, als gemeine Unterthanenlast angesehen werden konnte, und wie die gnädige landesväterliche Absicht unsers Königs und seiner Minister durch diese Verordnung erfüllt werden konnte, da der Bauer und der Einwohner der kleinen Städte desto länger seine Tare fortzahlen muß, je früher der Adel von der seinigen losgesprochen wurde. Ist etwa die Sache aus folgendem Gesichtspunkt zu betrachten? 1614 bei Uebernahme von sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden übernahm der Adel eine kleine Tare, die auf seine Schafe gelegt wurde, und eine beträchtliche Tare, die auf sein Zinskorn gelegt wurde. Wahrscheinlich waren aber 1749, wie sich vielleicht aus den Rechnungen ergab, alle jene übernommene alte Schulden abgetragen, um derentwillen der Adel jene Taren von seinem eigenen Vermögen verwilligt hatte. So fielen also auch jene Taren von selbst, und die noch fortgehenden 800 Th. Schaffschätz sind bloß ein ganz kleiner Beitrag zu manchen andern Ausgaben der Landrenterei, die zum Theil selbst wieder auf den Adel zurückfliessen, da aus dieser Kasse Besoldungen der Landräthe, Kosten der Landesconvente u. d. m. bestritten werden.

Daß mit dem Adel auch die Prälatur von dem Scheffelschätz frei werden mußte, versteht sich denn in Hinsicht auf die ganze Geschichte der Entstehung des Scheffelschätzes von selbst.

Bald kam es zur ernstlichsten Berathschlagung auf dem Landtage, ob nicht dem Herzog einige Tonnen Goldes geboten werden sollten, daß er bei dem bevorstehenden erblosen Tode seines älteren Bruders, der in Zelle regierte, auf sein Wahlrecht zwischen Zelle und Calenberg Verzicht thue, und dem jüngeren katholischen Bruder das Zellische Fürstenthum überlasse *). Galt's nicht hier der Freiheit und Religion des Landes? Galt's nicht dem ewigdaurenden Glücke der Nachwelt? Galt's nicht zwiesach den Städten, wenn der Adel selbst unter einem eifrig katholischen Herrn vielleicht doch noch sich schützte? Wie weigerten sich aber die städtischen Deputirte, dem großmuthigen Beispiele des bereitwilligen Adels, so sehr der Landsyudikus bat, auch nur langsam zu folgen. Wie kühn traten sie bei, da man dem Prinzen Johann Friedrich auch selbst die Privatübung der katholischen Religion auf seinem Zimmer im Schlosse zu Hannover verweigerte **). Und wie unzeitig sparsam entzogen sie sich, da die Gefahr abgekauft werden konnte, die dem ganzen Land drohte, wenn ein so gereizter katholischer Prinz, als Johann Friedrich war, ihr Landesherr werden sollte.

*) s. Acten des Einbecker Convents. M. Dec. 1654.
Die Landstände hatten sich schon entschlossen, dem Herzog für Renunciation seines Wahlrechts 200,000 Th. zu geben, die er zu Einlösung verpfändeter Domainen anwenden könnte, allein Georg Wilhelm forderte neben manchen andern Bedingungen noch eine lebenslängliche monatliche Gabe von 1500 Th. Dies war sämmtlichen Ständen bedenklich, denn der Nachfolger würde wahrscheinlich diese Gabe als eine Steuer betrachtet haben, die man auch ihm nicht versagen könne. Vergl. Schr. der Landstände an die Geheimenräthe. Bodenwerder, 5. Jan. 1655.

**) s. Schr. der Landstände an den Prinzen Johann Friedrich. Bodenwerder, 5. Jan. 1655.

Sie sangen auf allen Landtagen das ewige Lied von diesen letzten calamitosen Zeiten. Wenn's theuer wär, jammerten sie, daß der arme Landmann und Bürger nicht leben könne. Wenn's wohlfeil wurde, wehklagten sie, daß sich die alte Contribution bei dem verringerten Fruchtpreise unmöglich bezahlen lasse. Von fürstlichen Polizeiordnungen und Prachtgesetzen wollten sie nicht hören **). Doch sorgten sie selbst nicht für solche Gesetze. Doch machten sie bei ewigen Klagen über ihre ausgemattete Bürgerschaft keine neue Anstalt zu neuer Weckung des Handels. Der Privatfleiß der Bürger wurde nicht ermuntert. Der Braunaehrung wurde durch obrigkeitliche Anstalten nicht geholfen, die Stadtkonomie so sorglos und eigenmächtig verwaltet, daß die vom Kriege her tief verschuldete Stadt noch immer tiefer in Schulden sank ***).

Wo vollends noch, wie der Fall zu Göttingen war, von alten Zeiten her das fürstliche Gerichtschulzengamt der Stadt verpfändet gewesen, da war die liebe hei-

*) s. Protestation der Stadt Hannover wegen publicirter Fürstl. Polizei-Ordn. für diese Stadt 1658.

**) Um die ganze Wahrheit dieser und der folgenden Schilderung einzusehen, darf man nur den Eingang des Regulativs lesen, das Ernst August 13. Jan. 1690 der Stadt Göttingen gab. Es heißt in demselben, man habe nach angeordneter Fürstl. Untersuchungskommission gefunden, daß die Stadtkonomie nicht recht beschaffen gewesen, die Necessen nicht gehalten worden, die Polizei schlecht, die Justiz partbeisch, nichts als Eigenuß und Vortheil gewesen sey. Die Stadt sey über 25.000 Thlr. allein restirender Zinsen schuldig, und habe in den letzteren Jahren den meisten Gläubigern die Zinsen nicht mehr bezahlen können u. s. w.

Diese ganze Schilderung, in dieser Absicht wurde sie auch hieher gesetzt, mag den Göttingischen Bürger das ganze Glück seines gegenwärtigen Stadtregiments fühlen lassen. Die un- wissenden Lobredner der allen Zeiten!

lige Justiz ein Werk der Vettern und Vaasen untereinander. Der Burgermeister war Vetter und Gevatter der angesehensten Rathsherren; die Rathsherren hatten ihre Vettern unter den Gilden; die Gildemeister waren mit dem Stadtcämmerer verschwägert; wer sollte Gerechtigkeit handhaben, wer die Vettern unter einander einig machen? — Wenn nicht der Herzog einen fremden Mann als Vogt in die Stadt setzte, der mit allem richterlichen Ansehen bewaffnet die Hände, die sich unter einander wuschen, aus einander riß, dem Magistrate und der Bürgerschaft im Angedenken erhielt, daß sie einer höheren, Alles umfassenden Oberaufsicht mit Unterthanenpflicht subordinirt seyen *).

Bald merkte man selbst auf dem Landtage, welch ein armseliger Zustand dieser Zustand der meisten grösseren und kleineren Städte sey. Der Deputirte, der auf den Landtag kam, und die Vollmacht, die er mitbrachte, waren das treueste, fast noch veredelte Miniaturgemälde des ganzen Stadtwesens, und wenn es nun zum Votiren kam, wenn über wichtige neue Vorfälle berathschlagt werden sollte, wer da hätte zuhören können, wie über des Landes Wohl gerathschlagt wurde. Der eine hielt es für's Beste, wenn man nur einmal der Soldaten ganz los werden könnte, der andere fügte noch weiser hinzu — zum Scherze sey des Volkes zu viel, zum Ernst zu wenig. Diesem schien es ein Hauptgravamen, daß kein Burgermeister der grösseren

*) Von der Wiedereinlösung des Göttingischen Gerichtsschulzenamts und den damit verbundenen Händeln s. Gott. Zeit- und Geschichtbesch. 1 Th. S. 214. ff. in welcher Erzählung aber einige kleine Nebenumstände zu berichtigen wären, wenn es hier der Ort gestatten könnte.

oder kleineren Städte die allgemeine Musterung der fürstlichen Truppen nebst den fürstlichen Generals mithalten dürfe, und jener hätte für sich schon in der Stille ausgerechnet, wie viel man ersparen könnte, wenn man jedem Officier nur ein Drittheil seines jährlichen Gehalts abzöge *). Die Mittmeister stünden wie die vornehmsten Minister, kaum habe ein Kaiserlicher Officier so viel als ein Hannoverscher, und noch sey es ärgerlich genug, daß sich fast jeder Officier sogar über einen Burgermeister hinwegdünke, der doch ihn betreffend auf dem Landtage votire. Bald spottete und flagte man über das ruhige Leben der Soldaten. Bald stritt man, wer die Lanten anzuschaffen habe, ob sie unter den Contributionsgeldern begriffen seyen, ob sie von den Ständen besonders verwilligt werden müßten, und stritt denn so lange über die Lanten, daß der längfortgesetzte Landtag so viel kostete, als die Lanten nie gekostet haben würden. Es wäre lustig gewesen

*) Fast auf jedem Convente unter Georg Wilhelm wurde diese Materie durchgestritten, besonders weitläufig aber auf dem Landtage Mon. Nov. 1656. Die Stände bestunden damals hartnäckig darauf, daß man den Officiers und den Gemeinen, wenn man sie etwa auch noch bis zum nächsten Mai beibehalten wollte, nur die Hälfte ihres bisherigen Tractaments zu geben Ursache habe. Es scheine ihnen übrig genug, wenn der Reiter monatlich 4 Thlr. Gage und 11 Th. Servis habe, dem Infanteristen sollte man wenigstens $\frac{1}{3}$ seines Geldsoldes nehmen, und statt des Brods monatlich 1 Hmiten geben. Ein Mittmeister bei Herz. August von Wolfenbüttel habe zwar jährlich nur 500 Rthlr., sie wollten ihm aber doch 736 Rthlr. geben, dies sey mehr als ein Schwedischer Mittmeister im Felde habe. Eine Geschichte der Soldatenlöhnung und der Officiersbesoldungen könnte ein sehr interessantes Stück werden; wenn hier der Ort zu manchen Bemerkungen über den Hannoverschen Theil dieser Geschichte wäre; Materialien hätte ich reichlich.

zuzuhören, wenn nur nicht die Rathschlagung dem Landess-
wohl gegolten hätte! wie dort eine Parthie glaubte, der Lan-
desherr habe gar keinen Geheimenrath nöthig, sic Burgermei-
ster wollten wohl helfen mitrathen. Und wie denn eine an-
dere Parthie von der schönen goldenen Periode Herzog
Friedrich Ulrichs sprach, von der sie doch augenscheinlich nicht
mehr wußten, als daß sie die Zeit ihres Großvaters gewe-
sen seyn ²⁾).

Die Geschichte scheint in Satyre auszuarten, und ihr
mildes Licht, das sonst so sanft aufklärt und wärmt, wird
zum tiefbrennenden Feuer, wenn sie unpartheiisch jene übers-
selige Unwissenheit aller Landesgeschichte und Landesverträge
schildern solle, die sich allmälig wie Nachtwolken selbst über
die besseren Köpfe verbreitete, wenn sie unpartheiisch die Kla-
gen erzählen solle, die bald aus heiliger Einfalt herlossen,
bald der überzeugendste Beweis waren, daß weisen und ers-
fahrene Männer nie begegnet seyn würde, was nun doch
einzig durch bōse Zeiten und bōse Menschen geschehen seyn
sollte. Wie sollten Rechte eines Corps völlig ungekränkt
bleiben, so bald sich nicht mit dem constitutionsmäßigen Anse-
hen desselben überwiegende persönliche Achtung verband? Wie
der Canzler, wenn er auch so nachgiebig als Ripius war,
jene pflichtmäßige Schonung nie vergessen, die sich nicht
mehr auf die alten persönlichen Verhältnisse bezog?

²⁾) Vergl. hiebei den ganzen Inhalt der Resolution Herz.
Ernst Augusts, die er 1682 auf eine weitläufige
Vorstellung der Landstände gab. In der landständi-
schen Vorstellung herrschte eine unglaubliche historische Unwis-
senheit, man nahm sich speciminis loco von Seiten der Regie-
rung die Mühe, alles ausführlich auseinanderzusehen und
auch nur historisch zu doctiren.

Vor dreissig Jahren hatten Canzler und Räthe auch in Staatsachen nicht rathe wollen, wenn Deputirte der Stände nicht beistünden. Bei jedem Landtage war bisher eine eigene geheimnißvolle Nachricht von Staatsachen eröffnet worden, und die umständlichste, treueste Relation der fürstlichen Räthe von den öffentlichen Staatsangelegenheiten war der Maßstab, wornach sich die Verwilligungen richteten. Nun berichtete man die Stände von den Allianzen, wenn sie geschlossen waren. Nun eröffnete man ihnen gerade so viel, als sie ohnedies schon aus den gedruckten Avisen wußten. Nun foderte man sie zum Geldgeben auf, ob sie auch nicht schon vorher in jene Bündnisse gewilligt hätten, welche diesen neuen Aufwand nothwendig machten *). Es war eine Lust, wie sich die Alten bei jeder Verwilligung mit Reversen versehen, in jedem vorkommenden Falle ganze Curien ihre Freiheit verreversiren und einzelne Mitglieder dieser Curien noch einzeln verreversiren ließen. Nun verloren sich erst jene einzelne Revers. Bald kam höchstens noch ein allgemeiner Revers in den Abschied des Landtages, bald blieb es bei Erklärungen, die man dem Protokoll einrückte. Kaum gab denn endlich noch der Canzler eine mündliche Versicherung, bis man zuletzt auch diese, weil Freiheit der Stände einmal gesichert sey, völlig überflüssig fand. Früher fragte man sie bei Erlassung von Gesetzen um ihre Einwilligung. Nun, wenn sie Vorstellungen machten, sollten sie diese nicht

*) s. Verhandl. des Hannoverschen Convents. Mon. Jul. 1658.
vergl. Pusend. de reb. gestis Frid. Wilh. I., VIII. §. 27.
und vergl. besonders auch die Tractaten wegen der in den übergebenen Beschwerden enthaltenen Nr. 5. und die durch die Hildesheimische Allianz 1652 veranlaßten herr- und landschaftl. Tractaten.

nur zurücknehmen, sondern man erklärte ihnen auch, „daß „sie nicht ad tractandum oder ratificandum erfordert wör- „den, sondern nur ihr unterthäniges sentiment abzuge- „ben“).“

Wie feierlich war's nicht vor diesem. Wenn der Herzog selbst und des Herzogs sämmtliche Prinzen bei Eröffnung des Landtages zugegen waren, so führte der Canzler das Wort, der Landsyndikus recessirte in Gegenwart des Herzogs mit dem Canzler, alles entschied sich durch schnelle mündliche Unterhandlung — wie viel geht doch an Menschenbildung, Menschenliebe und Menschenkenntniß verloren, seitdem wir bloß Menschen sind, die in der Feder leben! Herzog Georg Wilhelm ließ sich noch auf den Landtagen von 1652 und 1653 durch seinen Canzler entschuldigen, daß er selbst nicht gegenwärtig seyn könne; (sein Bruder Ernst August gieng nicht einmal mehr in den Geheimenrath.) Noch hörte er oft nachher im vollen Kreise seiner Geheimenräthe den Vortrag der Deputirten, und doch verschwand, so lange auch er noch regierte, jene alte persönliche Zutraulichkeit; eine hohe Entfernung des durchlauchtigen Herzogs entstund; schon Titel und Namen veränderten sich **), und jemehr sich auch

*) Dies wurde den Ständen wörtlich erwiedert, als ihnen 1663. die neue Kanzleiordnung vorgelegt wurde, und sie die eben erwähnten Remonstrationen gegen die addit. ad Tit. 2. machten, wodurch die Cammer gleichsam ein neues Gericht geworden wäre.

**) Noch in den Landtagsacten von 1657 und 1658 heißt es gewöhnlich Euer Fürstliche Gnaden; von 1659 an ununterbrochen Euer Fürstl. Durchlaucht; denn 1659. verglichen sich die Fürsten unter einander, daß, weil die Churfürsten den Titel Durchlaucht allein sich anmaßen wollten, sollten sich denselben künftighin die regierenden Herren und alte Fürstenhäu-

devotionsvolle Staatssprache und kunstvolle Ceremonie ausbildete, je mehr alles in einen höchst fruchtbaren Schriftwechsel ausartete, desto unaufhaltbarer wurde die Veränderung, in welcher endlich mehr verloren gieng, als wir verloren zu haben glauben.

Das Regierungsceremoniel ward feiner, die Sitte der Stände blieb unglücklich bei dem Alten *). Ehedem war

ser unter einander geben, s. Sattler Würtemb. Gesch. IX. Th. S. 240. Auch der Titel des Canzlers und der Geheimenräthe, die vorher oft nur als Wohledelgebohrne, Hochgeehrte, Großgünstige Herren, angeredet worden sind, litt bald eine starke Veränderung.

*) Memorial der Calenberg. Landstände Hannover, 20. Aug.
1661.

Sechstens wird Sr. F. D. sonder allen Zweifel in den nächst verwichenen Zeiten uthgst vorkommen und referirt worden seyn, was gestalt Dero getreue Landschaft darum gar inständig und fleißig angehalten und gebeten habe, es möchte doch ohne einigen weitern Aufschub darauf gedacht werden, wie auf oder neben der Fürstl. Canzlei einige Bequemlichkeit zu aptiren wäre, deren sich die Herren Landstände bei allgemeinen Landtagen, auch andern Zusammenkünften bedienen, wohin sie bei den mit der Fürstl. Regierung pflegenden Conferenzen füglich ihren Abtritt nehmen, und ihre behestige Deliberation a part mit einander pflegen und halten könnten. Es ist zwar vor diesem den Herrn Landständen zur Veränderung einige Hoffnung gemacht worden, nichts desto weniger aber ist es bis lzo dabei verblieben, daß nehmlich dieselbe in angeregten Fällen auf dem Gange vor der Rathsstube unter den Boten, Vauren, Jungen und allerhand andern Gesinde stehend aufwarten müssen, und insgemein so viel Platz und Raum, daß sie apart zusammen treten und dasjenige was vorkommt mit einander der Nothdurft nach hätten überlegen können, nicht gehabt haben. Dannenhero zum östern wider ihren Willen die Handlun-

auch nach dem Landtage gewöhnlich ein eigener Abschied verfaßt, ein feierlicher Rechz zwischen Herrn und Ständen errichtet worden; seitdem aber die Stände oft fast überweise mit keinem Concepte zufrieden seyn wollten, seitdem bei jedem Concepte des Abschieds die Städte gegen den Adel protestirten, der Adel gegen die Städte reprobirte, so ließ der durchlauchtige Herzog blos Resolutionen ergehen, die, ob sie schon nur eine veränderte Form der alten Abschiede zu seyn schienen, gerade in dieser Aenderung ein Merkmal der geänderten Zeiten waren²⁾.

gen abrumpiret, einen andern bequemen Ort suchen und dadurch viel Zeit zu ziehen und verlieren müssen. Dieweil nun S. F. D. gehors. Lstände dieser so verdrießlichen und ihnen zu nicht geringer Verkleinerung gereichenden Aufwartung in die Länge überdrüssig werden, zu S. F. D. aber das sichere und gehorsame Vertrauen tragen, Sie werden selbst an einem solchen bey den benachbarten Landschaften ungewöhnlichen Tractament ein sonderbares Missfallen tragen, so haben sie auch dieses ihr Anliegen gehorsamlich vortragen wollen.

Aus Acten M. Oct. 1664 erheilt, daß dieser Klage noch nicht geholfen war, doch erklärte Präsident von Bülow den 17. Oct. in der Nachmittagsconferenz mit den Landständen — es fehle blos an einer kleinen Summe, welche die Landstände etwa auf sich nehmen möchten, daß ein neues Gemach gebaut werde, denn der Stadt-Magistrat scheine nicht geneigt zu seyn, den Thurm herzugeben; unterdes bis man einen Ausweg finde, möchten sie in die Kriegscanzlei treten. Noch 1669. hielten sie übrigens ihre Zusammenkünste im Hause des Land- syndikus.

²⁾ Daß statt der Landtagsabschiede blos landesherrl. Resolutionen erfolgten, ist eine Veränderung, die nach dem Jahr 1654 eintrat, und zum Theil vielleicht selbst auch durch Georg Wilhelms Neisen veranlaßt wurde. Noch bei Ernst Augusts Regierungsantritt meinten die Landstände über diese Veränderung Klagen zu dürfen, sie erhielten aber zur Antwort: wenn

Nicht doch als ob Kipius erst noch im Alter despotischere Gesinnungen lieb gewonnen, nicht als ob Paul Joachim von Wülow, der nebst dem Canzler als Cammerpräsident das Haupt ru der führte, Freiheit der Stände zu unterdrücken, völlig uneingeschränkte Gewalt des Landesherrn zu begünstigen jemals gesucht hätte — die Zeiten hatten sich geändert, und mit den Zeiten auch die Empfindungen der Menschen. Das altdeutsche Zaudern, das ehedem Sitte der Regierung wie Sitte der Landstände gewesen, schien, wie der Tag anbricht, in den höheren Regionen völlig zu verschwinden. Die matte Ausführung der wichtigsten Entschlüsse, die ehedem so freiheitschonend und milde zu seyn schien, war endlich nicht mehr; eine planmässigere, aufgeklärtere Thätigkeit der fürstlichen Räthe erwachte, und mit diesem Erwachen verlor sich jene natürliche Schwäche halbausgeklärter Menschen, überall Rath zu suchen, überall durch den Rath anderer sich zu decken. Noch fand sich auch keine Spur mehr jener alten schauervollen Ehrfurcht, womit man zu Henrich Julius und Friederich Ulrichs Zeit an den Kaiser und seinen Hofrath gedacht hatte. Noch verschwand immer mehr, wie sich die Appellationsprivilegien erweiterten, neue Forumsrechte errungen wurden *), selbst das schwächste Angedenken jener

solche Sachen auf dem Landtage abgehandelt würden, welche die Eigenschaft einer beständigen Verordnung hätten, da sollte ein förmlicher Mecess verfaßt werden, in andern Dingen aber sey eine Resolution hinreichend. s. Ernst Augusts Resol. Gravam. 29. Aug. 1685, n. 19.

*) Die Protestationen vor Notarius und Zeugen gegen Befehle der Regierung, und rasche Appellationen an das Cammergericht verloren sich sehr schnell nach dem Westphälischen Frieden. Hie und da nur noch ein Fall! Das Privilegium Electionis fori, das unser Herzog im Westphäl. Frieden erhalten

alten Ehrfurcht, und der einheimische Regierungston gewann eine Festigkeit, die manchem guten plattdeutschen Niedersachsen fast despotische Energie schien.

Bald war's nicht mehr Sitte, daß der Fürst seinen Rath nur auf einige Jahre bestellte. Bald fast nur historische Antiquität, daß der Bestallungsbrieß wie ein Vertrag lautete, den wechselweiser Vortheil geschlossen, und den der Landesherr selbst so pünktlichgenau schreiben ließ, um wenigstens einige Jahre lang, des Mannes, den er so hoch hielt, völlig gesichert zu bleiben. Der alte Rath ward allmälig zum Diener. Der alte unentbehrliche Diener zum gnädig-beibehaltenen Manne; und wie sich mit jedem Jahrzehende nach dem Frieden die Menge des gelehrten Standes vergrößerte, wie Lurus und Abhängigkeit der Menschen stieg, wie endlich das ganze Regiment zur ordentlichen eingerichteten Maschine wurde, die doch noch fortläuft, wenn sie auch keine Künstlershand treibt, so verlor sich auch endlich alle urdeutsche Freimüthigkeit der Räthe. Und Dank sey's allein nur dem

te, konnte allein schon manchen Edelmann oder manchen quetschenden Stadtmagistrat abschrecken. Eine der letzten Gelegenheiten, wo ich eine solche rüstige Appellation fand, ist in einem Schreiben der Stadt Hannover, 18. Nov. 1662, da man die grossen Städte zwingen wollte, an den Hamelschen Generalfestungs-Baugeldern zu bezahlen. Die Appellation wurde auch im Namen von Göttingen, Hannover und Hameln 10. Jan. 1665 den fürstl. Räthen wirklich insinuirt, von ihnen selbst aber wieder aufgegeben, weil man unterdes doch die Gelder militärisch eintreiben wollte. Da Herz. Johann Friederich 1071 das Brauntweinbrennen zum Cammermonopol mache, so war man auf einigen Landtagen der folgenden Jahre schon so fast entschlossen, an ein höchstes Reichsgericht zu gehen; allein man besann sich doch drei, vier Jahre hindurch so lange, daß endlich eine Aenderung der Sache kam.

britischen Freiheitssinne, persönlicher Dank dem glorwürdigen Georgen, daß der Geschichtschreiber des Fürstenthums Hannover die vollendete Geschichte dieser un deutschen Revolution, deren Anfang unter Johann Friederich und Ernst August sich zeigte, in andern Deutschen Provinzen suchen muß.

Wenn nun auf dem Landtage eine Werbung beschlossen werden sollte, so warb man schon während dem Landtage^{*)}, wenn eine Steuer verwilligt werden sollte, so trieb man die Steuer schon vor dem Landtage ein. Der Canzler sprach nun auch mitten im Frieden von den drängenden Nothfällen einer schleunigen Rüstung zum Kriege, wo selbst die Eilserigkeit, womit man dem Landtagsschlusse zuvorkam, ein rührrender Beweis der landesväterlichsten Vorsorge seyn sollte. Ein Nothfall überwand zwar, wie selbst auch die Stände erkannten, jede alte Privilegien und Rechte. Nur schien den unglaublicheren Ständen ein Nothfall mitten im Frieden fast unbegreiflich. Nur drang sie die lebhafteste Erinnerung des alten Genusses einer gewissen Theilnahme am Regemente, auch selbst erst mit den fürstlichen Räthen untersuchen zu wollen, ob wirklich ein Nothfall da sei.

Bei dem drohenden Ausbrüche grosser Unruhen im Norden, welche Karl Gustav's Schwedische Thronbesteigung veranlaßte, hatte das Lüneburgische Gesamthaus zu Meinersen einen grossen Communicationstag gehalten. Eine gemeinschaftliche Armee war verabredet worden. Herzog Georg Wilhelm sollte achthundert Mann stellen, und auf dem Land-

^{*)} s. bei diesem ganzen Paragraphen die Erklärung der Calenb. Landstände 7: Sept. 1651; nebst allem dem, was vom 9. bis 14. Sept. verhandelt wurde.

tage soderst der Canzler die nthigen Summen zu dieser Werbung, ganz mit der vollestten Zuversicht, womit sonst nur Fräuleinsteuern und Reichsstädtern und höchstens noch Beiträge zur Kreiscasse gefordert werden konnten. Er sprach so emphatisch von einem drängenden Nothfalle, daß die Stände ein doppeltes Recht zu haben glaubten, das drängende dieses Nothfalles zu untersuchen. Er bezog sich darauf, daß die Stände doch wohl nicht erst einen Nothfall würden untersuchen wollen, der von drei regierenden Herren des Lüneburgischen Hauses, wie aus dem Schluße des Communica-tionstages erhelle, als ächter drängender Nothfall erkannt worden.

Falls aber auch die Landstände recht herzlich und redlich hiebei sagen sollten, welche Rechte sie zu haben glaubten, was ihres Dünkens kurz und treffend geschildert ihr Verhältniß zu dem Landesherrn sey, so verglichen sie die Landtagsabschiede mit den kaiserlichen Capitulationen, ihr Recht einer gewissen Theilnehmung am Regemente mit dem unbeschriften Rechte, wie Churfürsten und Fürsten am Reichsregemente des Kaisers Theil nahmen ²⁾). Das waren nun wohl alte selige Prätentionsträume. Das waren Einfälle, gütter alter Landjunker oder halbausgeklärter Juristen unter den Ständen. Nur sah es wohl auf dem Landtage oft gerade so aus, als ob der Reichstag sein Muster seyn sollte. Niemand kannte die alten Protokolle und alles berief sich auf alte Protokolle. Ein Ausschuß von Ständen, mit dem der Canz-

²⁾) Extrahirt aus den Acten einer im Mon. Mai 1651 gehaltenen ständischen Versammlung und den damaligen Erklärungen der Stände gegen Canzler Kipius.

let tractiren, durch den der Canzler die wichtigsten Dinge bald vorbereiten, bald nach geschehener allgemeiner Verwilligung völlig ausführen sollte; wurde auf jedem Landtage gewählt. Ein neuer Ausschuß auf jedem neuen Landtage; daß der Canzler nie voraus wußte, mit wem er zu tractiren habe, und wenige unter den Landständen selbst waren, die den völligen Zusammenhang aller Negociationen überschauen, und die glückliche Routineklugheit sich erwerben konnten, die nicht selten mehr hilft als Genie und Gelehrsamkeit.

Ein beständiger Ausschuß, wie er schon ehedem war, und wie er nothwendig seyn mußte, so bald die Auselegenhkeiten gehäuft, die Verhältnisse seiner wurden, ein beständiger Ausschuß mußte errichtet werden, daß die ganze Form der Berathschlagungen mehr vervollkommenet, die Kosten des Landtages eingeschränkt, die Unterhandlung, wenn's doch möglich wäre, verkürzt; und durch stete Besetzung desselben mehr Aufklärung, mehr Geschmeidigkeit und mehr Standhaftigkeit erhalten werden sollte *).

*) In der Landtagsproposition vom 28. Oct. 1657 heißt es n. 6: Seiner Fürstl. Gnaden halten für diensam, daß nach Anleitung des 1636 errichteten Landtagsabschiedes aus Dero getreuen Landschaft nunmehr wiederum ein gewisser beständiger Ausschuß gemacht werden möge, werden demnach die Stände hiemit gebührlich erinnert, die Nothdurft deswegen bey ißigem Landtage zu beobachten.

Die Stände machten hiebei ganz keine Schwierigkeit, sondern ernannten neben den Schatzräthen, aus dem Göttingischen Quartier Hans Eurd von Hardenberg, Falk Adolf von Uslar; aus dem Hannöverschen Quartier Jobst von Bennigsen, Bodo von Alten; aus dem Hamelnschen Quartier Wilhelm von Rheden, Rittmeister

Mit dieser Entstehung eines beständigen Ausschusses kam neues Leben in die Berathschlagungen der Stände. Neue Verhältnisse, neue Interessen entstanden. Die Gränzen der Gewalt des Ausschusses mussten bestimmt, Freiheit der übrigen Stände auf's neue gesichert, und dem unschuldig schreibenden Zuwachs von Ansehen vorläufig begegnet werden, den einst die Vergessenheit der ersten Entstehungsgeschichte und vielleicht noch schneller das sonderbarste Zusammentreffen bes-

Haus. Von grossen Städten Hannover; von kleinen Städten Moringen und Pattensen.

In der Landtagsproposition vom 18. Okt. 1712 wurde vorgeschlagen, daß künftighin aus jedem Quartier ein Schätz Rath und zwei Deputirte zu bestellen seyen; so erhalte man gründlichere Nachricht vom Zustande aller Unterthanen. Die Stände antworteten den 4. Nov. 1712: So sey es unterdes immer bei den Deputirten gewesen, und wenn bei Schätzräthen mehr auf die aus dem Hannoverschen Quartier gesehen worden, so komme dies blos daher, weil diese der Regierung näher seyen, so weniger Kosten machten, und leichter mit dem Syndicus conferiren könnten. Unterdes sollte es künftighin geschehen, daß successive aus jedem Quartier ein Schätz Rath genommen würde.

Ich kann nicht begreifen, warum man nicht bei Formirung dieses Ausschusses auch an die Prälatur dachte, ungeachtet gerade der Landtagsabschied von 1656 (s. Pfessinger III. Th. S. 513.) nächste Veranlassung hätte geben sollen, auch zwei aus der Prälatencurie dem Ausschusse beizusetzen. Ob es vielleicht der Willkür des Herzogs überlassen blieb, wen er aus der Prälatur beisfügen wollte? Ob vielleicht ohne vorläufige Wahl schon allein Observanz hier entschied?

Eben so auffallend ist, daß von den grossen Städten Hannover allein in diesen Ausschus kam, da doch hier offenbar nach der ganzen übrigen Vlilage der Anfang unsers ikigen grossen Ausschusses ist. Ob man vielleicht die drei übrigen grossen Städte damals wegen ihres äußerst erschöpften Zustandes schonen wollte?

günstigender oder benützter Zeitumstände zum unerzählichen Schaden der Nachwelt veranlassen konnte.

Der neue beständigen Ausschuß sollte im Ganzen gemeinsam nicht mehrere Gewalt haben, als jene alte temporaire Ausschüsse gehabt hatten^{*)}). Er wurde nicht Vormund der übrigen Stände, der höhne den Mündling zu fragen bald neue Ausgaben verfügen, bald halte Rechte aufopfern durste. Er erhielt kein Mandat, neue Steuern zu verwilligen, alte Steuern, die auf gewisse Jahre verwilligt waren, fortsetzen zu lassen. Man gab ihm keinen Auftrag, Angelegenheiten zu entscheiden, die unbeschadet eines glücklichen Ausganges an die ganze Versammlung der Stände zur langsambedächtigen Berathschlagung gebracht werden könnten. Wo eilende Entscheidung nothwendig war, möchte der Ausschuß auf Hoffnung der Ratification der übrigen Stände entscheiden. Wo sich auch erweisen ließ, daß der Ausschuß eilends beschließen müste, daß er nach reifester Ueberlegung und nach redlichstem Bewußtseyn beschlossen habe, da versprachen die Stände, die Entscheidung desselben als ihre Entscheidung zu erkennen. Da versprachen sie die pünktlichste Erfüllung aller gefaßten Entschlüsse; wie sie mit patriotischer Freude auch zugaben, daß manche Angelegenheit, die zur allgemeinen Berathschlagung gebracht werden mußte, durch diesen beständigen Ausschuß erst vorbereitet, manche Angelegenheit, die von gesammtten Landständen schon entschieden war, durch diesen beständigen Ausschuß erst vollständig ausgebildet werden sollte.

¹¹²³) Was hier und im folgenden von der eingeschränkten Gewalt des Ausschusses gesagt wird, ist aus vielen, hier vollkommen übereinstimmenden Landtagsacten gesammelt, unter welchen vorzüglich merkwürdig sind die Herr- und Landschaftl. Verhandlungen des Convents Mon. Nov. 1671.

Ein Auftrag, so klar und eingeschränkt als dieser, war ein eben so schöner Beweis, wie glücklich noch gesammte Landstände den vollen Werth ihrer Freiheit empfanden, als ein Beispiel der seltensten Mässigung und Klugheit, daß kein Ritter eine unbegrenzte Vollmacht wünschen, und kein Städtedeputirter dem uneingeschränkten Repräsentanten spielen wollte. Es ist ein großes Glück, wenig Verantwortung zu haben, und wird wohl selbst im Lände der Freiheit, selbst unter Welfischen Regenten, selbst bei dem lebhaftesten Gefühl, wie viel Gutes etwa in einzelnen Fällen bei einem uneingeschränkteren Mandate bewirkt werden könnte, wird je ein Mann von patriotischer Erfahrung und Klugheit die Gränzen seiner Wirksamkeit und seiner Verantwortung eigenmächtig erweitern wollen?

Nicht anderthalb Jahrzehende verflossen seit der neuen Formirung dieses beständigen Ausschusses, so mochten sich die Deputirten segnen, auf ihr eingeschränktes Mandat sich berufen zu können. Nicht fünfzehn Jahre, so brachen unter Johann Friederich Zeiten ein, die, so wenig sie Zeiten eines Despoten waren, einem muthvollen Vertheidiger der Freiheiten des Landes manchen prüfenden Augenblick mitbrachten.

Herzog Christian Ludwig zu Zelle starb in der Blüthe 1665 seiner Jahre. Der bitterste Zwist beider Brüder Herzog Georg Wilhelms und des Prinzen Johann Friederichs brach aus; wem Zelle zufallen, wem Calenberg bleiben sollte? Armeen wurden schon geworben. Die protestantische und die katholische Partheie in Deutschland rüsteten sich schen gegen einander. Gesandte von Anhängen und Fürsten kamen zu vernmitteln in Braunschweig zusammen, alle Vermittlungsversuche wollten misslingen — Gott erbarme sich! ein Krieg zweier Brüder gegen einander! Eine vielleicht

ewige wechselseitige Erbitterung zweier regierender Linien eines Hauses! Ein vielleicht unauslöschlicher Haß, wie sich ehemalig Jahrhunderte lang die Pfälzische und Bairische Linie des Wittelsbachischen Hauses hassen, und das alles durch ein Hausgesetz veranlaßt, das ohne Kenntniß der älteren Hausverträge entworfen, durch die unbegreiflichste Geheimhaltung, die wohl gar Weisheit seyn sollte, noch verwirrter gemacht, nun durch Eigennutz und Leidenschaft vollends in ein unaufklärliches Dunkel gehüllt worden *).

* *) Ich gedenke hier gelegenheitlich noch einiger unter Georg Wilhelm geschlossenen Tractaten, deren Inhalt nicht so auszeichnend wichtig ist, daß er irgendwo in die zusammenhängende Erzählung hätte eingerückt werden können, die ich aber doch nicht ganz übergehen darf.

1649 16. Febr. Zelle. Ein noch ungedruckter Reces zwischen Christi. Ludw., Ge. Wilh.; Jo. Fr. und Ernst. August wegen Deputatgeldern und Unterhalt der nicht regierenden Herren.

1649 12. Mai. Hildesheim. Vergleich zwischen August von Wolfenb. und Ge. Wilh. wegen Communion der Harzischen Bergwerke und Forsten. s. v. Selchow Magazin I. Th. S. 46, f.

1649 12. Mai. Hildesheim. Eben ders. Vergleich einiger kleinen Differenzen, bes. wegen Theilung dessen, was nach dem Verlust der größeren Hildesheim. Stiftsgüter noch gerettet worden. l. c. S. 63.

1650 20. Aug. Ein noch ungedruckter Reces zwischen Hildesh. und Calenb. Landsch. wegen Abrechnung einiger Schulden.

1651 17. Mai. Braunschweig. Vergleich zwischen Aug. von Wolf. Christi. Ludwig von Zelle und Ge. Wilh. wegen Harburg. Erbschaft. Selchow l. c. S. 78. f.

1653 13. Mai. Hannover. Reces zwischen Aug. von Wolf. und Ge. Wilh. wegen Administrirung des Allodiums der ausgestorbenen Wolfenb. Linie und daraus zu veransta-

tender Bestiedigung der Dienerschaft Fr. Ulrichs. I. c.
S. 98.

1653 13. Aug. Mnteln. Ein noch ungedruckter Vergl. zwis-
chen Ge. Wilh. und Landgr. Wilhelm von Hessen Esch-
sel wegen Vertheilung der Reichsanlagen und anderer
Steuern auf die Schaumburgischen Pertinenzen.

1654 7. Jan. Zelle. Ein noch ungedruckter Vergleich zwis-
chen Christi. Ludw. u. Jo. Fr. zu Modificirung des
Vertrags vom 16. Febr. 1649.

Geschichte der Regierung Herzog Johann Friedrich's *).

1665 2. Sept. 1679 18. Dec.

Herzog Christian Ludwig von Zelle war noch nicht verschieden, die Hoffnung seiner neuen vollen Genesung war kaum

* geb. 25. Apr. 1625, vermählt 1668 (also erst im 45sten Jahr) mit Benedicta Henrietta Philippina, Prinzessin des Pfalzgrafen Eduard, Bruderstochter seiner Schwägerin Sophia in Osnabrück. Er hat mit ihr vier Töchter erzeugt, zwei derselben überlebten ihn. Die ältere, Charlotte Felicitas, wurde 1696 vermählt an Herz. Mainald von Modena, die jüngere, Wilhelmina Amalia, ward 1690 Gemahlin des Röm. Kön. Josephs, und Henrietta Maria starb unverheirathet in ihrem 15ten Jahr.

An seinem Uebertritt zur kathol. Religion, (er geschah 1651,) soll nach Mosheims Erzählung sein Neisseprediger Henr. Jul. Blum, damals Prof. th. extraord. in Helmstädt, grosse Schuld gehabt haben. Man hatte ihm diesen Mann auf die Italiänische Kleise mitgegeben, daß er ihn gegen Trug und List der Jesuiten verwahren sollte, Blum ließ sich aber zuerst gewinnen, stellte sich bei einer angelegten Disputation mit den Jesuiten, als ob er nicht mehr zu antworten wüste, und ward gegen eine Pension von 2000 Th. selbst katholisch. s. Mosheims Kirchenhistorie nach Herrn Schlegels Uebersetzung, IV. Th. S. 138, Num.

erst verschwunden, so eröffneten sich schon in Zelle selbst so gefahrvolle Unruhen und so zweideutige Scenen, daß der Ausbruch eines Bruderkrieges unvermeidlich, und ein neuer allgemeiner Krieg wenigstens in Norddeutschland fast gewiß zu seyn schien. Prinz Johann Friederich war schon in Zelle, und zwei Geheimeräthe von Hannover kamen an ^{*)}, die Lüneburgischen Stände waren versammelt, die Geheimenräthe des sterbenden Herzogs in größter Bewegung. Von beiden Parthien wurden Patente gerüstet, Notariusse bestellt, Kundschafter ausgesandt, schon mit der ersten Nachricht des Verscheidens schien der erste Tumult in Zelle selbst ausbrechen zu müssen, und gleich dem ersten Tumulte gab das Religionsinteresse der Parthien eine so drohvolle Erbitterung, daß die Höfe von Wien und Berlin, von Paris und Stockholm schon Theil genommen zu haben schienen.

Allein nicht nur die Menge der Alliirten, die sich dieser und jener Parthie wirklich anschlossen, war höchst furchtsbar; auch das Recht der Parthien schien höchst verwirkt.

Alles kam bei der Frage: wer das Fürstenthum Zelle erben sollte? auf die Erklärung des väterlichen Testaments an. Herzog Georg hatte in seinem Testamente verordnet, daß, wenn einst das Fürstenthum Zelle an seine Descendenten heimfalle, so sollten beide Fürstenthümer Calenberg und Zelle gleichgemacht, und zwischen beiden gleichgemachten Portionen seinem älteren Sohne die freie Wahl gelassen werden. So hatte man es auch 1648 gehalten, und Niemand hatte damals gezweifelt, daß es krafft der

^{*)} Präsid. von Bülow und Hofmarsch. von Grayendorf. Die abgestattete Relation dieser beiden Minister an Herz. Geo. Wilh. ist in nachfolgender Erzählung zum Grunde gelegt.

Willensverordnung des Vaters; die durch feierliche Eide der Söhne beschworen und durch folgende Verträge bestätigt worden, so gehalten werden müsse. Niemand hatte Lust, damals daran zu zweifeln; denn man wußte damals noch nicht gewiß, ob wirklich bei jener Gleichmachung beider Portionen zum Nachtheil des Calenbergischen Fürstenthums so groß gefehlt worden, daß das Recht zwischen beiden Portionen zu wählen wirklich so vortheilhaft sey. Niemand hätte auch am Optionsrechte des älteren Sohnes in jenem ersten Falle zweifeln können, denn die Worte des Testaments waren klar. Allein bei dem Falle, der nun eingetreten, zeigte sich eine Zweideutigkeit, die man wenigstens benützen konnte, wenn man Zweideutigkeit nützen wollte.

Herzog Georg hatte nehmlich, außer jenem ersten Optionsfalle, dem schon 1648 Genüge geschehen war, allein nur noch für einen Fall eine neue Option verwilligt, wenn nehmlich eine oder die andere Linie von seinen Söhnen aussterben sollte. Diese Worte fasste nun der jüngere Bruder Johann Friederich; sie sollten klar geung seyn, daß im gegenwärtigen Falle kein Wahlrecht des älteren Bruders statt habe. Eine Linie müßte aussterben, wenn ein neuer Fall des Wahlrechts eintreten sollte. Herzog Christian Ludwig, der älteste Bruder, sey ohne Descendenten gestorben; er habe also keine Linie formirt, denn zu dieser ihrer Formirung werde doch wenigstens Vater und Sohn, wenigstens doch ein Descendent erforderl. Wohlweislich habe der Vater den neuen, zweiten Optionsfall nicht darauf ausgesetzt, wenn irgend einer seiner regierenden Söhne, ohne männliche Erben zu hinterlassen, sterben sollte. Er habe wohl bedacht, daß sonst gar zu leicht, zu höchster Zerrüttung des Landes, zwei drei Optionsfälle schnell nach einander eintreten könnten.

Aber in jenen längeren Zeiten hin, in welchen ganze Lizenien regierender Familien entstehen und aussterben, blühen und verblühen, da mochten sich wohl die Umstände von Ealenberg und von Zelle, da mochte sich mehrere oder mindere Wohlhabenheit dieser Lande so groß ändern, daß billig als dann doch ein neuer Optionsfall festgesetzt werden müßte *).

So ruhte Recht: oder Unrecht, der Parthien auf einem Worte des väterlichen Testaments, und so sehr auch die Vertheidiger der Sache des jüngeren Bruders mit einer polemischen Redfertigkeit, die nie bloß mit ächten oder scheinbaren Beweisen zufrieden ist, ihrem eigenen Interesse zuwider oft heftig genug gegen die Gültigkeit des Testaments selbst sprachen, so blieb doch immer die Hauptfrage, auf der sich der ganze Streit drehte, gerade nur jene Stelle des väterlichen Testaments. Je subtiler aber solch' ein Streit war, je bitterer mußte er werden, und die Lage, in der beide Parthien gleich beim Ausbruche des Streits sich befanden, ließ die gefährlichsten und langwürdigsten Wirkungen dieser Bitterkeit fürchten.

Der jüngere Bruder Johann Friederich war schon seit vierzehn Jahren, mit einer Redlichkeit, die auch bei fürstlichen Proselyten selten zu seyn pflegt, zur katholischen Religion übergetreten. Sein Interesse schien also gerade besonders in diesem Streite, auch das Interesse der katholischen Religion zu seyn. Und wenn man vollends aus seinem eigenen Munde hörte, wie hart er bisher gehalten worden,

*) Am scharfsinnigsten sind diese Gründe für Johann Friederich auseinandergesetzt in einem Schreiben des Canzlers Langebeck an den Zellischen Gesandten D. Witte in Regensburg. Zelle 21. Mart. 1665. Die Anzeige der damals gewechselten Deductionen überhaupt, s. in v. Praun, bibl. Brunsv. Luneb.

wenn man sah, wie er von Schaam durchdrungen die ganze Härte dieser Behandlung kaum schildern möge, kaum deutlich selbst noch erklären möge, wie sehr er fünf Jahre lang; aber immer vergeblich, um Verbesserung seiner Lage gebeten habe **); so mußten auch die gelindesten seiner Religions-Partie ein Interesse in seiner Vertheidigung finden, weil sie beim Gegentheil protestantisches Interesse entdeckt zu haben glauben mußten.

Neue politische Verhältnisse kamen noch hinzu. Schon seit mehreren Jahren hatten die zwei Brüder Franz Ego und Wilhelm von Fürstenberg vorzüglich am Edlischen Hofe und durch diesen fast in allen wichtigen Negociationen Deutschlands ein so entscheidendes Uebergewicht gewonnen, daß nicht leicht eine Kabale mißlang, die sie allein führen und ohne fremde Einmischung vollenden konnten. Wer auch sie hatte, hatte den Französischen Hof und war der hülfreichen Theilnahme des Französischen Hofes versichert, der konnte sicher auf ihre hülfreichste Mitwirkung zählen, wenn schon oft, selbst auch bei dieser Mitwirkung, die aus dem Ganzen ihres politischen Systemes zu fließen schien, irgend eine individuelle Familienabsicht die Haupttriebfeder war. Johann Friederich sollte ihre Schwester, die Wittwe des Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg heirathen **). Schwerlich hat je aber Frankreich in irgend einem Zeitpunkt, so bescheiden auch seine damalige Rolle eines Mitgenossen

*) Pudore se prohiberi, quo minus exponat quam duriter habitus fuerit. Per quinquennium precibus se institisse, ut conditio sua melior reddatur, nullo effectu. Pufend. rer. Brandenb. L. IX. §. 80. p. 624.

**) Pufend. l. c. L. IX. p. 624.

des rheinischen Bundes war, einen so gränzenlosen Einfluß, als damals in alle deutsche Angelegenheiten gehabt, und ein höchst wichtiger politischer Augenblick schien nahe zu seyn, wo eben dieser Einfluß, einem höhern Plane gemäß, auf den man schen Jahre lang alles vorbereitet hatte, endlich benützt werden konnte. Man sah dem Tode König Philipp's IV. von Spanien ganz nahe entgegen, und sie hatten in Frankreich das Recht schon erfunden; Kraß dessen, trotz der bündigsten Renunciationen, Ludwig XIV. Herr der Rheinlande werden mußte, wenn anders nicht der Tod des Infanten Karl, der fast noch näher zu seyn schien als der Tod des Königs selbst, bald noch reizendere Aussichten auf die ganze Spanische Monarchie eröffnete. Der Streit der beiden Brüder Georg Wilhelm und Johann Friederich, zu dessen Vermittlung sogleich ein Französischer Gesandter herbei eilte, mochte sich also in friedlichen Tractaten oder in einem Kriege endigen, so war er höchst willkommen für Frankreich. Gab's Krieg, so blieb Norddeutschland beschäftigt, und Ludwig XIV. hatte nicht zu fürchten, daß endlich doch die Österreichische Partie, die, wenn sie nur fein genug war, Gelegenheit genug hatte, auch an den Braunschweigischen Höfen Einfluß zu gewinnen, eine Theilnahme dieser Höfe an dem bevorstehenden Spanischniederländischen Kriege veranlässe. War aber der Streit doch noch durch friedliche Tractaten zu schlichten, so erschien hier wieder Frankreich mitten in Deutschland in der vollen Glorie eines Friedensrichters, und wenigstens einen von beiden, sey's der ältere, sey's der jüngere, sey's der, dem Calenberg bleiben, oder der, dem das Fürstenthum Zelle zu fallen sollte, könnte sich Frankreich auf lange hin verbindlich machen. Zwanzig Jahre vorher hätte man bei einem solchen Streit zuerst an kaiserliche Mediation gedacht; jetzt dachte

nicht Georg Wilhelm, nicht Johann Friederich zunächst an Leopold's Vermittlung!

Im ersten Aufbrausen des Streits, noch ehe die eigentlichen Mediations-Conferenzen zu Braunschweig anfiengen, schien überhaupt kaum an eine Vermittlung gedacht werden zu können, so sehr auch Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg einen sichern Frieden zu erhalten suchte. Herz. Georg Wilhelm, dem seine Mitgenossen des rheinischen Bundes, die aber selbst jetzt Religionsinteresse theilte, billig nicht entstehen kounten, hatte gleich, wie der Streit ausbrach, einen Gesandten nach Berlin geschickt, um Vermittlung zu bitten, und Friederich von Zena, einer der trefflichsten Brandenburgischen Negociateurs, war mit Instruktionen, die eben so weise als unpartheiisch waren, sogleich nach Zelle gegangen. Der Streit sollte geschlichtet werden, noch ehe es bis zur Theilnehmung der beiden Kronen Schweden und Frankreich, die man bei längerer Fortdauer derselben unmöglich ausschließen könnte und die so gern Theil nahmen, wirklich kommen könnte. Nichts schien aber eine billigere Präliminarbedingung des Vergleichs zu seyn, als daß Johann Friederich, der sich gleich nach Herzog Christian Ludwigs Tode in den alleinigen Besitz von Zelle gesetzt hatte, seinem älteren Bruder wenigstens doch auch den Mitbesitz gestatte.

Doch gerade bei diesem Präliminarpunkt stand Johann Friederich unverweglich. Er glaubte sein Recht schon halb aufzugeben, wenn er den Mitbesitz seines Bruders gestatte, und die Wahrscheinlichkeit, sein Recht behaupten zu können, mehr als halb verloren zu haben, wenn er nicht, um auf's äußerste sich gefaßt zu halten, die ungeteilten Kräfte des Fürstenthums Zelle benützen könnte. So völlig klar ihm sein Recht schien, und so gewiß er auch wußte, daß Maynz,

Köln, Münster und Neuburg ihn nicht preisgeben würden, so stark und bieder erklärte er sich gegen alle Vereinigungsversuche, wo man, unbekümmert wer·eigentlich Recht oder Unrecht habe, nur den Preis zu theilen suchte. In eine neue Gleichmachung aber willigte er sogleich und widersprach auch gar nicht, daß man bei dieser neuen Gleichmachung beider Fürstenthümer nicht blos auf Unterthanenmenge und Einkünste sehe, sondern die ganze Lage der Zellischen Lande, mit der Lage des Fürstenthums Calenberg vergleiche. Nichts war in der That auch an der ganzen Negociation zu tadeln, wenn sie von diesen ersten Regeln der Billigkeit ausging, als daß mehrere Monate und vielleicht endlich mehr denn ein Jahr lang erforderl. wurde, bis alle nöthigen Nachrichten und Berechnungen zusammengebracht worden, bis die untaelbareste Ausgleichung gemacht werden könne. Der Französische Gesandte war aber schon unterwegs und auch der Dänische wurde nächstens erwartet. Man brach die Braunschweigischen Conferenzen ab, und um vielleicht doch noch vor der Ankunft dieser unangenehmen Mediateurs fertig zu werden, versuchte man noch einmal, ob vielleicht nicht beide Brüder, wenn man sich noch einmal persönlich an sie selbst wende, doch noch gewonnen werden könnten. Da auch dieses wieder mißlang, so versammelte sich zu Hildesheim ein neuer Convent; was man aber gleich anfangs gefürchtet hatte traf zu, die Schwierigkeiten wuchsen, je länger der Streit dauerte, und keinem von beiden Theilen war es angenehm, daß unter den Augen eines Französischen und Schwedischen Gesandten alle Cammerregister untersucht, das ganze Vermögen beider Fürstenthümer enthüllt werden sollte. Unterdeß selbst nicht einmal einen Interimsvergleich könnten die Vermittler zu Stande bringen.

Nun zum letzten Versuche, der sich im Krieg oder Frieden endigen mußte, traten noch einmal ohne alle Vermittler beide Brüder und mit ihnen ihr jüngster dritter Bruder, Bischof Ernst August von Osnabrück, zusammen *). Allein die vertrautesten ihrer Mäthe waren gegenwärtig. Die Brüderherzen öffneten sich endlich, man ward einig mit einander. Johann Friederich theilte noch einmal und gleich noch einmal aus; Calenberg und Grubenhagen wurden auf eine Seite gelegt, Zelle, Hoya, Diepholz, Walkenried und Schäuen auf die andere gethan; das väterliche Testament auf's neue bestätigt; das unglückliche Optionsrecht, wenn nur diesmal noch von dem ältern Bruder nun gewählt worden, völlig aufgehoben **). Georg Wilhelm wählte, und wählte, vielleicht zu seinem Schaden ***), das Fürstenthum Zelle. Die vermittelnden Gesandten, die noch eifrig am Interimsvergleiche theilten und schlichteten und verglichen, hörten mit einemmal voll Erstaunen, der ganze Vergleich sey geschlossen. Man erbat wenigstens doch Ehrenhalber ihre Garantie desselben.

Prinz Johann Friederich war also regierender Herzog in Hannover. Sie mochten's nun erwarten in Hannover, wie ein gereizter katholischer Ländesherr regiere. Sie mochten an bestimmtere Religionsreversen denken, als Georg Wilhelm und Christian Ludwig unterschrieben hatten.

*) Vergl. bei dieser Erzählung die gelehrte Deduction des Hannoverschen Vicecanzlers Ludolf Hugo wegen dem Hannoverschen Primogeniturrecht. Hannover 1690. Fol.

**) s. in angef. Deduct. den Vergleich vom 2. Sept. 1665.

***) Aus Pufendorf de reb. Frid. Wilh. L. IX. §. 80. p. 624. erheilt, daß wenigstens die Vermittler der Ansicht waren, Georg Wilhelm sey übervortheilt.

Sie möchten nun auch fühlen, was Simultaneumsfurcht sey, und wenn das Heirathsproject des schlauen Fürstenbergs gelang, vielleicht noch härter empfinden, was herrschende Gesinnung des Neuburgischen Hauses seyn möchte. Die Jesuiten in Hildesheim freuten sich, daß doch endlich auch einmal in Hannover ein Licht ausgehe. Eine Capucinercolonie kam fast mit Johann Friederich an. Ein Italiänischer Abentheurer, der vielleicht ein wenig besser war, als gemeine Avantürers dieser Art zu seyn pflegen, der Cavaliere Valentino Maccioni, den Johann Friederich schon lange vorher in Copenhagen kennen gelernt hatte, wurde als Chef des katholischen Kirchenwesens nach Hannover berufen, und daß er genug Autorität haben möchte, so ernannte ihn der Papst zum apostolischen Vikar und Bischoff von Marocco. Die Schloßkirche wurde zur Messe geweiht; Italiänische Capelle verschrieben; noch ehe dem Herzoge einfiel, Proselyten zu machen, waren schon einige Hofsleute Proselyten geworden *).

*) Schon Nehtm. Chron. S. 1704 bemerkt, daß einige arme Leute und einige, die nach höheren Würden trachteten, durch Geld und Versprechungen zur Apostasie bewogen worden seien, sie sollen sich aber in ihren Erwartungen betrogen haben. Das Jahr, wenn der Höfmarschall Gustav Bernh. von Moltke zur kathol. Religion übertrat, habe ich nicht finden können; übrigens erfolgte der Schritt, als Moltke Hannöverscher Gesandter in Wien war (S. Büsch. Biogr. 4 Th. S. 225.). Die Herrin Sophia schrieb wegen dieser Bekhrung sehr lustig an den Herrn apostolischen Vikar und Bischoff von Marocco in Hannover: Il me semble pourtant, que le St. Esprit a eu plus de force par la belle bouche de Madame Moltke, que par la voire, et qu'elle n'a pas voulu vous laisser la gloire de la conversion de son mari. Pour moi je ne blame point celui, qu'elle a gagné, puisque Salomon a été seduit de la même manière, qui étoit le plus sage en Israel.

Keiner aller alten Geheimenräthe blieb. Präsident von Bülow und Hofmarschall von Grapendorf gingen mit Georg Wilhelm nach Zelle, der Geheimerath von Cram folgte ihnen, Procanzler Heymann und Hofrath Dieterichs wie fast alle übrige Männer von Bedeutung blieben ihrem alten Herzoge treu. Es war überall eine Leere, wo man hinsah. Eine Leere, die Johann Friederich mit seinen Zellischen Clienten ausfüllen mochte. Denn offenbar hatten die Zellischen Räthe unter dem kunstvollsten Scheine einer vermeinten Unpartheilichkeit bei der gewaltsamen Besitznahme von Zelle den katholischen Prinzen Johann Friederich begünstigt, den älteren protestantischen Bruder zu täuschen gesucht.

So erhielt in Hannover der Zellische Canzler Langebek die erste dirigirende Ministerstelle. Die Zellischen Geheimenräthe von Elz und von Gladebek wurden entschädigt. Ersterer erhielt die Direction der Cammersachen, letzterem wurden kleine Negociationen anvertraut. Das ganze neubesetzte Ministerium, wie der ganze neuformirte Hofstaat, erhielt eine glanzvolle Vielzähligkeit, wo doch auch unter dem großen zahlvollen Haufen hic und da Männer von Kopf und Herz standen, wie Witte, Hugo und Wixendorf waren.

Doch glänzte über alle hervor der junge Mann Otto Grote. Noch war er nicht 28 Jahr alt, und Johann Friederich machte ihn sogleich schon zum Geheimenrathe. Noch hatte er nie ein öffentliches Amt begleitet, und doch war er in Kurzem so der erste Mann auch im Geheimenrathe, daß Langebek noch zu rechter Zeit starb, Gladebek und Elz verschwanden, Wixendorf nur bei Cammerprojecten gehörte wurde. Was aus dir geworden wäre, trefflicher Mann! Wenn dich die Vorsehung für den Französischen Hof hätte

geboren werden lassen! Wenn du Königreiche zu regieren bekommen hättest! Wenn du nicht aus tiefstem Grunde herauf hättest bauen müssen! wenn die Finanzen deines Herrn unerschöplicher, seine Pläne einfacher, seine Standhaftigkeit regelmässiger gewesen wäre *).

Schwerlich war Richelieu festeren Sinnes als er, schwer-

*) Otto Grote geb. 25. Dec. 1636 zu Sonderburg im Holsteinischen. Sein Vater war der in der Zellischen Geschichte so berühmte Großvogt Thomas Grote. Seine Mutter Barbara Catharina geb. von Alesfeld. Seine Bildung erhielt er 1651 auf der Lüneb. Ritterschule, und 1653—1656 zu Helmsstadt. Fünf Jahre lang reiste er durch Holland, Spanien, Niederlande, England, Frankreich, Italien. Drei Jahr lang war er Hofmeister bei dem zweiten Prinzen Kön. Friederich's III. von Dänemark, Prinz Georg. Hofmeister Grote hieß er noch, wie er zu Johann Friederich als geheimer Cammerrath (Geheimerrath) 1665 in Dienste trat.

Er starb im sieben und fünfzigsten Jahr seines Alters, den 5. Sept. 1695 auf einer Gesandtschaftsreise zu Hamburg. Von seiner Gemahlin Anna Dorothea geb. von Alesfeld, Tochter eines Dänischen Obersten, hinterließ er fünf Söhne, von welchen sich der zweite, Heinrich, der wieder Geheimerrath und Cammerpräsident wurde, am berühmtesten gemacht hatte. Mit diesem starb aber diese ganze Linie der Grotischen Familie aus.

Wer sollte glauben, daß das einzige Denkmal eines solchen Mannes die Personalien seyen, die der Pastor bei der Beerdigung ablas. Mit dem Angedenken der größten Minister und Männer unsers Zeitalters wird es bei der Nachwelt noch schlimmer gehen, denn die Leichenpredigten und Pastorpersonalien sind abgekommen, und ehe dreißig Jahre nach dem Tode eines solchen großen Mannes oder Ministers verflossen sind, ist sein Angedenken bis dahin erloschen, daß etwa ein Mann alter Routine, etwa ein Pastor oder ein Amtmann, eine beliebige Anecdote von dem seligen Herrn erzählt, deren Angedenken sich vollends auch bei der nachfolgenden Generation verlieren mag, weil doch ein solches Geschichtchen meist des Aufhebens nicht wert ist.

lich Mazarin geschmeidiger, schwerlich irgend ein Minister so gleich groß für Staatsnegociationen und Geschäfte, so unermüdet in Arbeiten, so theilnehmend an Belustigungen, so schlau verträglich gegen seines Gleichen, so sicher siegend über alle seines Gleichen als Otto Grote war. Auch Bernstorff war erst noch ein Jüngling von 28 Jahren, da ihn Georg Wilhelm 1677 zu Zelle in den Geheimenrath nahm, aber ihn hatte sein sterbender Schwieervater, Canzler Schütz empfohlen; Grote hatte sich selbst empfohlen: Tener war stufenweise aufgestiegen, dieser sogleich in den Geheimenrath gekommen. Tener sollte sich erst noch als großen Mann zeigen, dieser hatte sich schon gezeigt; denn wer hatte bei der raschen Besitznahme von Zelle rascher für Johann Friederich gesorgt? wer bei den nachfolgenden Traktaten schlauer negocirt? wer besser zum Nutzen und zum Frieden gerathen, als Otto Grote that?

Nie hat Bernstorff große Negociationen persönlich geführt, nie Friedenscongresse selbst besucht, nie ist er von dem einmal angenommenen Systeme der kaiserlichen Partie abgegangen. Grote hat 28 Jahre lang unaufhörlich die wichtigsten Habs bereist, die streitendsten Interessen vereinigt, die schlausten Minister gegängelt, und durch den gewandtesten Wechsel, wodurch er bald kaiserliche bald Französische Partie nahm, zu Wien und zu Versailles Vortheile gewonnen. Wohl ist's viel, daß sich Bernstorff unter den gewühlvollsten Kabalen des Zellischen Hofes, trotz dem mächtigen Einflusse der geliebten Herzogin, selbst trotz der gewaltigen eifersuchtsvollen Aufmerksamkeit, die sein schnellwachsendes großes Vermögen billig erregen mußte, allein nur unter Georg Wilhelm 58 Jahre lang als dirigirender Minister behaupten konnte. Aber wie mächtig war auch nicht die Schützische

Familie, zu der er gehörte; wie viele Schwäger saßen neben ihm im Geheimenrathe; mit welch' schlauer Sorgfalt umfaßte sein großer Geist die ganze Regierung des Landes, daß doch auch damals für die Bildung eines ersten Mannes nach ihm kein Raum und keine Gelegenheit seyn konnte!

Grote stand allein. Er ließ nachher, da Ernst August kam, den Grafen von Platen über sich stehen, und war doch noch der erste Mann des Ministeriums. Er ließ Görzen neben sich aufwachsen, und war doch nicht verdunkelt. Er legte den Grund des Werks, Bernstorff hat fortgebaut. Er hat in einem ungünstigeren Zeitpunkte, dessen glückliche Verhältnisse er erst hervorbringen mußte, den tiefstiegendsten Grund gelegt, Bernstorff erlebte die wichtige Wiedervereinigung des Lüneburgischen und die noch wichtigere glückliche Besteigung des Großbritannischen Thrones. Ein Mann von sieben und siezig Jahren starb Bernstorff; Grote als ein Mann von sieben und fünfzig Jahren.

Was hätten nicht vielleicht die Pfaffen in Hannover angesangt, wenn Grote nicht gewacht hätte! Welche reiz- und erbitterungsvolle Schritte hätte vielleicht die protestantische Geistlichkeit gewagt, wenn Grotens Toleranz minder unpartheiisch gewesen wäre! Den Pfaffen fehlte es nicht an gutem Willen, sich schöne ewige Hütten in Hannover zu bauen. Dem Herzoge selbst, so aufgeklärt und edelmüthig er war, fehlte leider die Receptivität nicht, einst, wenn erst sein höheres Alter komme, wenn sein kriegerischer Ehrgeiz befriedigt, seine Wissbegierde bis zum lebhaftesten Gesühle der allgemeinen Leerheit gesättigt seyn sollte, noch folgsameres Beichtkind seiner Capuciner zu werden. Daz man dulsten mußte, wenn in Hannover selbst die abgeschmacktesten Schrif-

ten gegen die herrschende Landesreligion gedruckt wurden *), daß man um so hohen Preis die Reliquien aus Braunschweig erhandelte **), daß die Pfaffen ungescheut auf Proselytemachen ausgingen ***), daß sie manchen verdächtigen oder halbverdächtigen Mann glücklich in Dienst brachten †), das alles sah Grote wohl, das alles bedauerte wohl Grote, aber fast freiwillig, daß es wenigstens freiwillig schien, bequemte er sich zu kleinen Aufopferungen, nur wenn das Leben des Staats und der wahre Lebenskeim der Hannoverschen Kirche ungeschwächt gerettet wurde.

*) Zum Drucke katholischer Bücher wurde damals ein eigener Buchdrucker, Wolfgang Schwendemann, in Hannover aufgestellt. Was für Dinge gegen die herrschende Landesreligion er zu drucken sich erlaubte, erhellt aus des Capuciner Dionysius Philanthon, welches Hannover 1676 8. erschien.

**) Nehtm. Chron. S. 1517.

***) s. Leben des berühmten Petersen, der damals Prediger in Hannover war, von ihm selbst beschrieben, S. 32, 40. Hierher gehören auch die Religionsvereinigungs-Traktaten des Bischofs von Minden und Neustadt Christo. Morus de Spinola und seines Nachfolgers, des Gr. v. Buchheim am Hofe Johann Friederich's und Ernst August's, namentlich die Conferenzen, welche sie besonders mit Molanus und Leibniz, mit Vorwissen des Hofs, hatten.

†) Selbst Leibniz darf man vielleicht hier nennen, wenn sich bei künftiger Publicirung seiner Correspondenz mit Ernst von Hessen-Dieburgs das alles vor den Augen des prüfenden Publikums bewahrt, was unpartheiische, scharfsichtige Kenner darin gefunden haben wollen, und was schon sein auf der königlichen Bibliothek zu Hannover noch als Manuscript ruhendes Systema theologicum nebst dem dabei liegenden Beweis der Transsubstantiation hinlänglich darthut. Die chronologische Geschichte der Religionsüberzeugungen Leibnizens, die sich so leicht aus seinen noch ungedruckten Briefen darthun lassen würde, müßte ein höchst interessantes Werk seyn.

Kein Katholik kam in den Geheimenrath, kein Pfaffe durfte zu Staatssachen sprechen. Hofscharzen verwehrte er ihnen nicht, Hofsunker und Cammerjunker konnten sie werden, Hauptleute und Obristen nach Gutedanken, aber die landesherrlichen Collegien mußten rein bleiben; die Klostergüter durften sie nicht antasten, Klöster und Kirchen im Lande nicht vervielfältigen; es war genug an den Capucinern in Hannover.

Mit der Gemahlin des Herzogs war ein Schwarm fremden Volkes, Welschen und katholischen Volkes ins Land gekommen. Schon unter Georg Wilhelm waren genug Franzosen und Italiäner in Hannover gewesen; nun kamen sie mit der Gemahlin des Herzogs haufenweise von Paris. Ihr Einfluß auf die politischen Gesinnungen des Herzogs war unverkennbar. Der ganze neue Hostos in Hannover war ihre Melodie. Doch erhielt Grote immer den dirigirendsten Hauptton. Er gab nach, um zu gewinnen. Er siegte mit der überwiegendsten Macht der bündigsten Verstellungen, für die doch Herzog Johann-Friederich nie allen Sinn verlor, selbst wenn ihn auch auf kurze Zeit eine Lieblingseisung bezauberte.

Was wohl der Herzog einmal wollte, daß pflegte er stark zu wollen. Wo er einmal mit gereiztestem Argwohn, eines bloß eignesinnigen Widerstandes wollte, fuhr er mit Macht fort. Wie wand man sich doch, um vollständige Religionsreversalien von ihm zu erhalten, wie lange wurde disputirt, bis endlich seine Bestätigung der alten Landesprivilegien und Rechte völlig unverfänglich schien, wie fest hielt er nicht auf manchen neuen Grundsätzen, die unsrerzeitig so neu schienen, daß sie in keinem jener alten geschriebenen

Privilegien des Landes, so klar auch die letzte Abzweckung derselben war, buchstäblich entschieden seyn konnten.

Canzler Langebeck versprach zwar im Namen des Herzogs, daß der Westphälische Friede pünktlich gehalten werden sollte; warum verweigerte aber Johann Friederich, daß ein Versprechen dieser Art, das er gar nicht verweigern konnte, feierlich in den Religionsrevers eingerückt werden sollte? Das väterliche Testament, das den Religionszustand des Landes so schön versicherte, war jüngst erst im Successionsvertrage mit Georg Wilhelm feierlich bestätigt worden, warum sollte desselben im Religionsreverse nicht gedacht werden? *) Die Kirchenordnung wurde bestätigt, das Consistorium in seiner vollen Thätigkeit gelassen, warum doch die Confirmation der Klosterordnung künstlich hinweggeschoben? Warum nie entscheidend die Frage beantwortet, ob unter der Bestätigung des Westphälischen Friedens auch die Versicherung verstanden werde, daß, Privatgottesdienst des Fürsten ausgenommen, nie Simultaneum eingeführt werden sollte? **)

Wie die Pfaffen gewartet haben mögen, ob der Himmel dem Herzog einen Sohn schenke! Wie sie auf den Nachfolger Ernst August hinschauen mochten, ob auch er vielleicht noch gewonnen werden könnte, ob er's etwa künftighin raschen möchte, wenn sie die kurze Regierungszeit Herzog Jos.

*) Das Testament war im Religionspunkt höchst bestimm't; besonders auch in Ansehung der Bedingungen. So lang es aber blos im Successionsvertrage stand, so war es nur ein Familiengesetz, aber kein Landesgesetz. Die Landstände konnten nicht auf Erfüllung desselben klagen, so lange Georg Wilhelm und Ernst August zufrieden waren.

**) Das Dokument dieser Religions-Reversalien s. in den Beilagen Nr. XII.

hann Friederichs benutzen, und für das verlorene Heil der armen Calenberger Seelen gewaltthätig sorgen sollten. Der erslehte Stammhalter Johann Friederichs erschien nicht; Ernst August war zu hartherzigkeiterisch; selbst seine Gemahlin Sophia mehr höflich als befchrbar *); so blieb denn der Zustand der herrschenden Landesreligion gesichert, ob auch die geschriebene Versicherung jene furchtbaren Lücken behielt, die dem eifrigkatholischen Klerus, so bald er Lust haben möchte sein Spiel anzufahen, den freiesten Spielraum ließen.

Des Herzogs Sinn war redlich, aber sein Herrschergefühl reizbar. Ich bin Kaiser in meinem Lande, das war's was er geradehin erklärte **). Das war's was in

*) Sophia hatte eine allerliebste Ironie, womit sie die Pfaffen abfertigte. Den oben erwähnten Bischoff von Marocco beglückwünschte sie in einem Schreiben vom 8. Sept. 1668 folgendermaßen:

Monsieur, J'ai appris avec une joye tout à fait grande la justice, que le Pape vous a faite, en récompensant vos merites par la qualité d'Evêque de Marocco. J'eusse bien souhaité, qu'en vous rendant Notre frère en titre ecclésiastique, il vous eut aussi gratifié d'un Evêché, comme celui de Munster ou de Paderborn, pour vous rendre notre voisin et pour me donner souvent les moyens de recevoir votre benediction sacerdotale etc. Ein andernial, nach Uebersichtung eines Religionsbuchs, den 19. Nov. 1670 schrieb sie an ebendenselben: Mon fils m'a apporté le livre, dont vous m'avez fait présent; comme il est fort bien relié, ce sera un ornement pour ma bibliothèque. J'y ai cherché la vraie lumière de la foi, que vous m'y promettez, mais j'ai trouvé, que l'auteur voioit si peu clair lui-même, que ma curiosité n'est pas allé loin, qu'à la douzieme feuille de son livre, où vous pourrez voir, qu'il est fort mal informé de toutes les religions, au moins s'il ne scait pas mieux la sienne, que celle de Calvin et de Luther.

**) So sagte Johann Friederich selbst zu Petersen. s. des letztern

hundert Entschlüsseungen desselben, ohne daß er es selbst wahrnahm, sichtbar einwirke, was er dunkel gemeint haben möchte, da er der alten gewöhnlichen Bestätigung der wohlhergebrachtesten Privilegien des Landes die gefahrvolle Clausel einschob, so ferne sie nicht seinem hohen Fürstenrechte, seiner Landeshoheit und Territorialmacht nachtheilig seyen ^{*)}). Canzler Langebek erklärte den Ständen, der Herzog habe die Landtagsabschiede alle selbst gelesen; manches sey in denselben gegen landesfürstliche Ob rigkeit. Das Besteuerungsrecht schien ihm zu eingeschränkt ^{**)}).

Biogr. S. 35. Vergl. unter anderem auch hiebei, um den entschlossenen und doch feinen Ton zu sehen, aus welchem er mit dem Kaiser sprach. Schr. Jo. Fr. an Kaiser Leopold 9. Aug. 1675.

^{*)} Nach lebhaften Einwendungen von Seiten der Landstände erklärte Johann Friederich endlich, er wolle zufrieden seyn, wenn diese Clausel auch nur ins Protokoll komme. Als Jene auch dieses abschlugen, indem sie ausführten, es sey keinesweges ausgemacht, ob denn auch wirklich solche nachtheilige Dinge in den Landesprivilegien vorkämen, daß die landesherrlichen Rechte durch Nezesse eingeschränkt worden seyen, und daß ein ewiger Streit die Folge der Aufnahme der Clausel seyn würde, kam man zuletzt auf einen Mittelweg. Johann Friederich stellte den 25. Mai 1671 eine Confirmation der Privilegien aus, wie die vorhergehenden, setzte dabei die Clausel in's Protokoll, wogegen dann auch die Landstände eine Ne protestation in's Protokoll einrückten. Erst nach erfolgter Bestätigung der Privilegien wurde die Erbhuldigung geleistet.

^{**)} Diese Ansicht zeigte sich gleich in dem Gang der Verhandlungen auf dem ersten Landtage im Dez. 1665. Johann Friederich wollte, daß alle Anlagen in eine Kasse gebracht, alle Extra-Spesen daraus genommen und auch die Nonvalenten daraus vertreten werden sollten. Da erklärten aber manche Landstände: „man könne dieses Equum Trojanum nicht ins Land einführen lassen; es sey eine solche Einrichtung der

Die alte auf Privilegiy gegründete Sitts der Stände, auch ohne fürstliche Berufung sich zu versammeln, schien ihm ein

„Landschaft Privilegien höchst präjudicirlich.“ Der Canzler jedoch sagte, die Kasse sollte und müste da seyn. „Summa,“ schrieb einer der Landtagsdeputirten den 5. Dec. 1665. „wir sind nicht wenig perplex, was wir ergreifen sollen; es scheint morgen oder übermorgen wird ein hart Donnerwetter ausbrechen. Anfangs würden wir wohl traktirt; es wird aber je länger je ärger, weil wir besonders an die Cassam nicht wollen. Einen so beschwerlichen Landtag haben wir noch nie gehabt.“ Den 10. Dec. 1665 schrieb eben derselbe Landtagsdeputirte: „Aus meiner überschickten Relation werden meine hochgeehrte Herren sehen, wie man iko mit den Landständen umgehe, und wie sie traktirt werden, daß auch alle ihre Privilegien in puncto collectarum fast nicht mehr geachtet werden. Und wundert mich der Herren Prälaten, und Dero von der Ritterschaft, daß sie sich so leicht haben herumrücken lassen. — In unsrem Collegio sind wir darüber nicht wenig betreten, bleiben aber noch beständig bei der Negaliva, wie wol Hameln auch etlichermaassen zu wackeln beginnt. Ich halte für gewiß, wo wir uns einmal in solchen Kästen hineinkriegen oder bringen lassen, wir nicht allein zu allen und jeden Ansagen, wovon wir bisher besreit gewesen, mit werden contribuiren müssen, sondern es werden der Extra-Ausgaben (welche Rubric auch neu und vorhin unbekannt) so viel werden, daß endlich keinem das seinige in seinem eigenen Kasten wird gesichert seyn, sondern zu fürchten seyn möchte, daß dieser große Kasten alle andere geringere Kästen der Unterthanen verschlingen werde, gleich wie dort der Stab oder Schlange Aarons der Aegyptier Schlangen verschlungen hat. Und werden hinfürro, wie es im Hessischen bei solcher Cassa hergieng, bei dem Landtage, deren alle drei, vier Jahre einer gehalten ist, nur den Unterthanen die Anzeigungen geschehen, daß sie sich darauf schicken, so und so viele 1000 ad Cassam bringen sollten.“

Auch da 1670 auf dem Reichstage die bekannten großen Bewegungen über die Frage wegen des uneingeschränkteren Rechts der Deutschen Fürsten in Ansehung der Militärsteuern entstanden, votirte der Calenbergische Deputirte für die despötißhere Partheie. Der Zellische Gesandte aber war kraft er-

Ueberrest der alten Feudalanarchie. Finanzvortheile, wie sie aus fürstlicher Landeshoheit zu fliessen schienen, wollte er nutzen; wie viel konnte der fürstlichen Cammer allein schon das Branteweinsmonopol, das sie sich nun zum erstenmal feierlichst zueignete, selbst administriert oder verpachtet, eintragen?

Er war Kaiser in seinem Lande, er war Landesherr, wie die alten Recessen auch lauten mochten. Er wollte wohl nicht erst ein paar Ritter, Prälaten und Burgermeister fragen, wenn er's nothig sandt, mit seinem Freunde, dem grossen Ludwig in Versailles hohe Allianzen zu schließen, Subsidientraktaten zu berichtigen, Französische Hülstruppen selbst bei den gefahrvollestten Drohungen Ludwigs XIV. gegen die Republik der vereinigten Niederlande eifrigst zu werben. Schade nur für alle die verlorene alte Welfische Grossmacht, die ein Prinz so hohen Muthes als Johann Friederich war, trefflich hätte gebrauchen können; nur schade daß Henrich der Löwe seligen Angedenkens nicht Henrich das Schaf gewesen war *), den Löwen. wollte wohl Johann Friederich gespielt haben. Schon sah man deutlich, wie er auf eine neunte Thur hinspielte **). Noch ehe Hoffnung war, das

haltener Instruktion ganz dagegen, so wie auch Osnabrück und Wolfenbüttel; s. die altenmägige Nachricht in Moser's Abhandl. bes. Rechtsmater. 10. St. S. 274. 275. 288.

*) Herz. Johann Friederich's eigener Ausdruck.

**) s. Erklärung des Bischofs von Münster gegen die Brandenb. Gesandten, 1678, bei Pusend. de rebus gestis Frid. Wilh. L. 16 §. 6 p. 1230. Der Bischof sagte zwar nur unbestimmt: Domum Brunsvicensem nonum Electoratum parturire, allein aus andern Nachrichten erhellt, daß vorzüglich Johann Friederich von Hannover hier gemeint war.

Calenbergerische und Lüneburgische wieder zu vereinigen, noch ehe man an Erwerbung des Lauenburgischen, an Bremen und Verden ernstlich denken konnte, wollte Johann Friederich mit Brandenburg und Sachsen und Baiern in einen Rang eintreten, und wenn der Churfürst von Heidelberg den achten Churfürsten behaupten konnte, so schien ihm der Herzog von Calenberg und Grubenhagen, was auch Württemberg und Hessen-Cassel hoffen mochten, Mann genug für den neunten Platz im Churcollegium.

Wie alles nun anders wurde! Die Alten hatten schon vor zehn, fünfzehn Jahren geglaubt, die Welt fange an halb unklug zu werden, Recht und Redlichkeit seyen verschwunden; man werde den Deutschen — in Deutschland bald suchen müssen. Wer damals aber mitgemacht und mitgewirkt hatte, wer selbst bei allen jenen Veränderungen vorangegangen war, wer damals sich gefreut hatte, daß er nie altern, sondern mit schlauer, steter Gewandtheit in jede neue Zeiten und neue Umstände sich finden werde, der stand nun selbst — bedächtig stille; auf Catastrophen solcher Art hatte er nie gerechnet.

Die alten Herren waren auch nicht ungelehrt gewesen; aber Herzog Johann Friederich wendete nun allein auf seine Bibliothek jährlich bei 2000 Th., den Aufwand, den das Laboratorium verursachte, nicht mitgerechnet. Zur ordentlichen jährlichen Unterhaltung der Comödianten waren über drittihalfz Tausend Thaler ausgesetzt, und zum Behuf der Oper fast 4000; indeß auf Jagd und Wildwerk und Fischerei nur wenig über 3000 verwandt wurde. Die Zeiten hatten sich sehr geändert. Comödianten und Opernunterhaltung ko-

stete jährlich beträchtlich mehr, als der ganze Aufwand des Wein- und Bierkellers betrug ^{*)}).

Erst vor dreißig Jahren ^{**)}), da die Hildesheimische Sache noch nicht geendigt, der dreißigjährige Krieg noch in vollesten Flammen war, erst noch vor dreißig Jahren hatte es auf dem Landtage die mühsamsten Unterhandlungen und wiederholte Deputationen gekostet, bis endlich der Hannöversche Militäretat auf 2800 Mann gesetzt werden durste. Erst noch vor zwanzig Jahren ^{***)}), hatten die Landstände nur mit großer Mühe in sechs Compagnien Fußvolk und in die Unterhaltung von sechzig Reitern gewilligt. Noch vor achtzehn Jahren ^{†)}), da doch der ganze Militäretat nicht einmal aus 800 Mann bestund, hatte man die Unterhaltung einer so starken Mannschaft kaum auf ein halb Jahr eingeräumt. Und noch 1658 wurden mit Noth zu einer schon so ansehnlichen Mannschaft, die stärker sey als die Miliz irgend eines benachbarten Fürsten, noch 200 neue Soldaten auf zwei Monate zu unterhalten gestattet. Nun schickte Johann Friederich allein den Venezianern ein so starkes Corps, als noch vor kurzem die ganze Hannöversche Miliz gewesen

1668

^{*)} s. den Cammeretat von 1678 bis 1679 im Neuen Götting. histor. Magazin Bd. III. St. 1. S. 534.

^{**) s. den Nebenrecess des Landtagsabsch. vom 21. Jul. 1642.}

^{***)} s. Landtags-Absch. zu Hannover, 10. Jun. 1651, vergl. mit dem LT Absch. 28. Nov. 1651, nebst den dazu gehörigen erläuternden Verhandlungen.

^{†)} s. Landtagsverhandl. Mon. Okt. 1655. Vergl. die 6. Sept. 1654 eröffneten Unterhandlungen wegen Stellung des Contingents zur Armee des Braunschweigischen Gesamtthauses, das Georg Wilhelm auf dem großen Communicationstage zu Meissen versprochen hatte.

war. Nun versprach er seinem großen Alliierten in Versailles eine Armee von 10,000 Mann ^{*)}). Nun wurde eine Armee von 14,000 Mann errichtet, ein Französischer Lieutenant-General Herr von Podewils verschrieben, neue taktische Uebung eingeführt, große militärische Generalreformie veranstaltet ^{**)}).

Welche Macht des Welfischen Hauses, wenn Johann Friederich allein schon mehr als 14000 Mann hielt. Welche allgemeine Furcht vor dem Welfischen Hause, wenn selbst auch eine Armee von 40,000 Mann, die so sehr alles übertraf, was irgend ein Thurfürst thun konnte, die Kräfte des Gesamthauses nicht zu übersteigen schien ^{***)}). So wurde die Stadt Bremen, durch Brandenburgische und Braunschweigische Hülfe ¹⁶⁶⁶, der Schwedischen Gewaltthätigkeit entrissen. So durch Braunschweigische Vermittlung der Friede zwischen Münster und Holland geschlossen. So der kriegerische Bischof von Münster bezähmt. So altes Fürstenrecht, wie es mit mancher scheinbaren Neuerung der Thurfürsten damals in Streit kam, ost fast einzige noch durch Braunschweig und Braunschweigische Vorstellung gerettet. ¹⁶⁶⁸

In ganz Deutschland war keine Fürstenmacht, die ihr gleich kam. Von allen Deutschen Fürsten keiner, den Kaiser Leopold so sehr fürchten, den die Generalstaaten so scho-

^{*)} s. Herz. Jo. Fried. Traktat mit Ludwig XIV., 10. Jul. 1671 und 10. Dec. 1672. Letzterer findet sich bei Lünig.

^{**) s. Reimer description générale de la Vie de Mons. le Marech. de Podewils, 1696 fol.}

^{***)} Pufend. de rebus gestis Frider. Wilh. I. XIV. §. 33. So falsch schätzten damals die Dänen die Macht des Braunschw. Lüneb. Gesammthauses.

nen, den Ludwig XIV. so ehren mußte. Geld kam ins Land so befruchtend wie ein Frühlingsregen. Summen, wie man sie bisher nie kannte, waren im Umlauf. Ludwig XIV.
 1672 gab zu Unterhaltung der Haubverschen Truppen jährlich 480,000 Th.; nicht einmal mit eingerechnet die ansehnlichen großen Summen, die er zu Werbung dieser Soldaten her-
 schoss. Und selbst da der Herzog endlich vom Kaiser und
 1675 des Kaisers Alliirten zur völligen Neutralität gezwungen war,
 selbst da er sein Contingent zur Reichsarmee gegen Frank-
 reich stellen mußte; selbst da erhielt er noch von Ludwig jähr-
 lich 240,000 Th. *).

Georg Wilhelm und Ernst August waren kaiser-
 lich, Johann Friederich Französisch gesinnt. Jene ver-
 einigten sich mit Brandenburg, mit den Generalstaaten und
 mit Dänmark **), dieser schloß sich Anfangs an Edn und
 Münster an. In Zelle war die Schützische Familienpartie
 kaiserlichgesinnt, und Graf Georg Friederich von Waldeck ***),
 der seine meisten Güter in Holland hatte, den Fürstenhut zu
 Wien verdienen wollte, zog den Herzog von Zelle noch tiefer
 in kaiserliches und Holländisches Interesse. Herzog Johann

*) s. den Linsburger Traktat, 18. Okt. 1675, bei König P. sp.
 Cont. II. p. 345.

**) s. den v. Georg Wilh. und Ernst August geschloss. Haager
 Traktat mit den Generalstaaten, 9. Sept. 1665 und eben
 ders. Traktat mit Dänmark, Brandenburg und den General-
 staaten, 25. Okt. 1666.

***) Diesen Grafen von Waldeck hätte Frankreich 1668 mit einer
 Pension von 4000 Th. bei einem sehr wichtigen Falle gewin-
 nen können. Da man es versäumte, so schlug er sich und zog
 alles auf kaiserliche Seite. Pufend. de reb. Frid. Wilh. L.
 XI. p. 732. 738.

Friederich war persönlicher Freund des Französischen Hofes *), dort am Hofe seine Gemahlin erzogen, dort noch ihre nächsten geliebtesten Verwandten. Auch blieb Otto Grote selbst so frei von eigenem Interesse, so geschmeidig und lenksam, daß er die freie eigene Parthierwahl seines Fürsten mehr vertheidigte als lenkte, dem Herzoge mehr folgte als vorangegangen **). So verlor das Welfische Haus nie, wie sich auch der mutwillige Ludwigs krieg endigen mochte. Siegte doch noch Ludwig, so ward Johann Friederich belohnt. Siegten die Allürtten, so hoffte Georg Wilhelm und Ernst August einen schönen Theil der Schwedischdeutschen Besitzungen oder wenn es noch glücklicher werden sollte, beträchtliche Stücke der Spanischen Niederlande.

Doch der Krieg schloß sich mit der gewöhnlichen Läuschung der schwächeren Bundesgenossen, der Niemwegische Frieden ließ das Welfische Haus unbelohnt ***) und Jos

*) Besonders vermittelst des Prinzen von Cende, dessen Nichte (?) seine Gemahlin war, s. Pufend. I. c. p. 738.

**) Da er zu dem Braunschweigischen Bunde von Churbrans denburg eingeladen wurde, 1672, erklärte Johann Friederich, er könne weder dem Kaiser, noch dem Churfürsten, noch seinem eigenen Bruder trauen, er müsse für sich selbst sorgen. Pufend. I. c. §. 71. p. 826. Ebenso schlug er 1674 Friederich Wilhelm den Zug durch's Hannoversche ab; er möchte über das Eichsfeld gehen, ließ er ihm sagen. Pufend. I. c. p. 952.

***) Ganz unbelohnt blieb am Ende das Welfische Haus doch nicht, da zu Zelle den 26. Jan. 1679, zwischen den Kronen Frankreich und Schweden und dem Braunsch. Lüneb. Hause Friede geschlossen; 12. Mart. 1680 auch noch ein besonderer Erecutionsrecess mit Schweden berichtigt wurde. s. Lüngs Arch. P. spec. IV. Th. S. 150. Frankreich versprach 300,000 Th. zu zahlen, Schweden trat ab das Amt Thedinghausen, nebst den Dörfern Werder und Nizbergen, die Vogtei Döhrverden

hann Friederich, der auf größere Belohnung nie gehofft hatte als auf richtige Zahlung der Französischen Subsidien *), konnte den unerwartetsten Ausgang des Krieges, so viel auch der Krieg seine Lande gekostet hatte, weit leichter vergessen, als Georg Wilhelm in Zelle und Ernst August in Osnabrück thaten.

das Marschkirchspiel und alle Güter, Gefälle und Rechte, welche Bremen und Verden im Lüneburgischen, Hoyerischen und Diepholzischen hatten oder haben sollten.

Diese Erwerbungen wurden nach dem Burchtorfischen Rezesse von 1676 und den Zellischen Declarationen desselben von 1677 und 1679 30. Jan. so getheilt, daß Herzog Johann Friederich den vierten Theil des Nestes erhalten sollte, der übrig blieb, nachdem Georg Wilhelm und Rudolf August ein anscheinliches Präcivuum vorausgenommen. Johann Friederich starb, ehe der Erectionsrecess mit Schweden berichtigt, die Theilung vollzogen werden konnte, daher in dem Zellischen Finalvergleiche, 12. Nov. 1681, manche neue Modificationen nöthig waren, s. von Selckow Magazin I. Th. S. 151 f.

Um alle Erwerbungen und zum Theil auch geographische Modificationen des Herz. Hannover zu überschauen, die zu Jo. Friedr. Regierung gehören, sind noch zu vergleichen die Burchwedelsche Punctuation 12. Mai 1671 und der Burchtoster Rezess 30. Aug. 1679. Durch erstere trat Geo. Wilh. an Jo. Frieder. ab, die drei Dörfer Dören, Wülfel und Lazen, welche bisher zur Vogtei Ilten gehörten nebst der Jurisdicition auf dem Aegidienfelde vor Hannover. Dies erhält Johann Friederich wegen geleisteter Hülfe bei Eroberung der Stadt Braunschweig. Im Burchtoster Rezess wurden manche Schwierigkeiten verglichen, welche noch aus der Mittelbraunschweigischen Erbschaft herrührten.

*.) Bei dem Nijmegenischen Friedenskongresse war Johann Friederich's Hauptforderung: ut ratio haberetur prætensionum et jurium, quæ ipsi ex pacto cum R. Daniæ, Electore et Monaster. super medio statu quæsita. Pusend. l. c. I. XV. §. 49. Er forderte Unterhalt für seine Armee, die doch dem Vaterlande keinen Dienst gethan, die er aber dem Vaterlande zu Gefallen hatte ruhen lassen.

Wiel hatte der Krieg gekostet! die monatliche Contribu-
tion war mehr als vierfach gestiegen, auch die neue Einrich-
tung derselben ließ mehr als vierfachen Druck derselben em-
pfinden ^{*)}). Außerordentliche Summen mußten auf die
Steuerkasse geborgt, außerordentliche Summen durch Kopf-
steuern aufgebracht werden. Das Brantweinsmonopolium
der fürstlichen Cammer ward Gewinns halber erfunden ^{**)),}

^{*)} Ich kann hier wegen nothwendiger Kürze die Principien
nicht entwickeln, nach welchen 1667 ein neuer Grundsteuer-
Contributionsfuß eingeführt wurde; manches hieher gehörige
kann vielleicht bei Einführung des Licentes nachgeholt wer-
den.

^{**)} Als Herz. Jo. Friedr., wahrscheinlich auf Anstalten des da-
maligen Cammerraths von Wizendorf und des Amtsschreibers
Dure zu Blumenau, durch eine Verordnung vom 26. Jun.
1671 das Brantweinbrennen zum Monopol der fürstl. Cam-
mer machte, und so erst nur auf 3 Jahre verpachtete, so be-
riefen sich die Stände in ihren Memorialien 29. Jul. 1673
und 16. Jul. 1674 auf gemeinses Völkerrecht, Reichsconstitu-
tionen, Landtagsabschiede und Privilegien. Der Herzog ant-
wortete, dieß seyen lautet generalia, die nicht hicher gehör-
ten, er werde sein aus Landeshoheit fließendes Recht nicht
aufgeben, bis man ihm zeige, daß er oder seine Vorfahren
etwas versprochen hätten, wodurch sie namentlich ihr Disposi-
tionsrecht über das Brantweinwerk ausgegeben hätten. Das
war ein harter Einfall, die Ausweisung specieller Privilegien
zu fordern, wo generelle Privilegien alles schon zu fassen
schienen.

Die Traktaten wegen dieses neuen Cammernopoliums
dauerten lange. Viele unter den Ständen waren fest ent-
schlossen, reichsgerichtliche Hülfe zu suchen und in zwei Re-
sponsis von Frankfurt an der Oder und Jena war eventua-
liter dazu angerathen. Das Band ihrer Eintracht war aber
aufgelöst, da der Herzog die großen Städte und adelichen Ge-
richte von dem Monopol frei sprach, nur durch eine Verord-
nung vom 12. Febr. 1673 zugleich bei Vermeidung der Con-
fiscation und anderer willkürlichen Strafen verbot, außerhalb

eine neue Cammeraccise aufgebracht, um den Absatz des ausländischen Brantweins zu erschweren, und zur Consumtion

ihrer Bezirke ihren Brantwein kaufmännisch zu vertreiben. Bei diesem strengen Verbot alles Vertriebs außer ihren Bezirken scheint es geblieben zu seyn, bis durch das Cammerrescript vom 30. Mai 1705 auf diesen grossstädtischen und adelichen Brantwein blos die Cammeraccise gesetzt wurde.

Die beabsichtigte Selbstadministration des Brantweinbrennens hielt sich übrigens nicht lange. Man überließ daselbe also anfangs den Beamten gegen einen jährlichen Pacht, mit der Bestimmung, daß jeder blos sein Amt versorgen sollte. Die Beamten durften das Geschäft auch subadmodüren, und jedem der Pächter blieb freigestellt, seinen Brantwein auch außerhalb Landes, in die großen Städte und adelichen Bezirke zu vertreiben. Auch dieses wurde indes bald geändert, und es ward nun 1676 jedem Einwohner erlaubt, nach Gutdünken Brantwein zu brennen, nur gegen einen Blasenzins, von 1 Blase bis 10 Eimer 12 Gr., bis 20 Eimer 24 Gr., bis 30 Eimer 1 Thlr.

Die Erfindung dieses Brantweinblasenzinses, als einer fürstlichen Cammer-Intrade ist jedoch nicht erst unter Johann Friederich gemacht, sondern wenigstens zum Theil schon unter Georg Wilhelm versucht worden. Das Amt Calenberg hatte 1658 berichtet, daß hin und wieder im Amt Brantweinblasen angelegt würden, wofür zwar die Landrentrei etwas gewisses erhalte, aber nichts an das Amt pro recognitione entrichtet würde. Durch ein fürstliches Rescript vom 20. April 1658 forderte man weiteren Bericht, was etwa davon zu bestimmen seyn möchte. Wie es aber gleich damals bestimmt worden, findet sich nicht, sondern die ersten Nachrichten trifft man wieder 1663 an, da aus den Calenbergischen Amtsregistern erheilt, daß das Prinzip gegolten, von jeder Blase, worin das ganze Jahr hindurch gebrannt werde, 2 Th. an das Amt entrichten zu lassen. 1663 waren im ganzen Amt Calenberg nur drei Blasen. Als das später erfolgte Verbot des Brantweinbrennens in den kleineren Städten und auf dem Lande wieder abgestellt und jedem Unterthanen das Brennen und der Verkauf freigegeben wurde, so wurde doch zugleich eine Oberbrantweinspacht angeordnet, und jeder

des einheimischen, vom Fürsten selbst gebrannten, desto mehr zurückzuführen ^{*)}), auch der Landschaft ihre bisherige Accise vom ausländischen Brantwein entzogen ^{**))}, die Freiheit des Landes gegen den aufwachenden Finanzgeist kaum geschützt, und der Herzog selbst, der sich an soldatischen Gehorsam und soldatische Schleunigkeit gewöhnt hatte, fand jede freimüthigere Vorstellung seiner Räthe, jede altkönige landständische Bitte unerträglich.

Was Jagemann nie gethan hatte, was Canzler Etück nie gewagt haben würde, das befahl nun der Herzog. — landständische Vorstellungen wurden zurückgegeben, die gewohnte Beziehung auf Necessse und Privilegien ward abgewiesen, der fürstliche Respekt sey gekränkt, die Landeshoheit angegriffen, die hohe fürstliche Majestät verkaunt ^{***)}). So edel und gütig Johann Friederich war, jeder muthvolle Widerspruch schien ihm unerträglich. So sehr er Grote persönlich liebte, selbst Grote durste es nicht wagen, seiner einmal gefassten Meinung mit dem feinverhülltesten Widerspruch zu begegnen. So großmuthig er woch, so billigkeiten-

Brantweinbrenner mußte über den Cammerblasenzins mit dem Pächter contrahiren. Anfangs hatten die Gebrüder Duve in Hannover diese Generalpacht im Calenbergischen; 1683 aber pachteten die Beamten zu Calenberg den Blasenzins aus dem ganzen genannten Amt für 225 Rth.; doch schon 1685 mußte die Pachtsumme auf 150 Rth. herabgesetzt werden.

^{*)} Es wurde nehmlich außer dem gewöhnlichen Zoll auf jedem Ohm rheinischen und Franzbrantwein eine sogenannte Cammeraccise von 6 Rth. und auf jedes halbe Fäß auswärtigen Kornbrantweins 2 Rth. gesetzt.

^{**)} 1671. Im J. 1719 wurde jedoch der Landrenterei dieser Zufluss wieder gestattet.

^{***)} s. LTVerhandlungen Mon. Dec. 1672.

voll er selbst zurücktrat, sobald ihn die Wahrheit mit aller der zarten Langsamkeit, womit gewöhnlich die Zeit wirkt, allmälig überschlich, so unerbittlich schien er zu stehen, wenn die Landstände auf Recht drangen, die alten Räthe als alte redliche Männer sprachen: u. d. i. o.

Er selbst las Landtagsabschiede, er studirte die alte Constitution wie ein Gelehrter. Wie manche Lücke des Freiheitsystems hatten die Alten nicht wahrgenommen? wie manches bisher ruhig den Sitten überlassen? wie manches Schriftlich nicht fixirt? Nun wurden die alten Necessen als Privilegien behandelt, ihr Inhalt, weil sich doch selten ein Prinz vom Halbgelehrten los studirt, wurde neuge misdeutet, der ganze Standpunkt, woraus er sie las, wärd verändert, sofern ihr Buchstaben kaum erkannt, Geist und Grundsätze, woraus alles herfloss, unverkennbarst miskannt. Wohl stand nichts von Werbung und gewaltsamer Werbung in irgend einem Erichs- oder Elisabethsprivilegium. Aber war denn erst auch ein geschriebener Brief nothwendig, daß der Vater seine Söhne zu seinem Eigenthum rechnen, sein heiligstes Eigenthum ruhig besitzen dürste? Die Alten hatten nie daran gedacht, daß Calenbergische Baurensöhne einst noch den Venezianern zur Hülfe gegen die Türken nach Morea ziehen müßten, im Peloponnes Hannibalsches Blut fließen werde; aber galt denn keine Analogie? kein treues Bild des alten Zustandes? kein Recht, das aus jener Analogie und aus diesem alten Zustande floß?

Es ist himmlische Weisheit nothig, mit einem solchen Fürsten traktiren zu wollen. Wie viel opfert nicht selbst der ehrlichste Rath oft dem täuschenden Scheine auf, keinem unwürdigeren Platz machen zu wollen, der die despottische Neigung des Fürsten noch begünstigen, mit unbes-

dingterem Gehorsam noch niedrigen Eigennutz vereinigen möchte. Wie wandelbar wird nicht endlich die Empfindung der redlichsten Männer, was pflichtmäßiger Widerspruch, was weise Nachgiebigkeit seyn möchte; wie gewaltig wirkt nicht auch die gewissenhafteste Scheidung solcher Gränzen, wenn gehorsamere Familien emporkommen, unversorgte Kinder umhersiehen, und oft noch nähere Bedürfnisse drängen!

Daß wir's fühlen möchten, wem wir den glücklicheren Genuss unserer ungekränktesten Freiheit einzig zu danken haben! Nicht der Nationalgeist ist's, der uns sichert. Nicht die Verfassung ist's, die den Verlust unserer Freiheit unmöglich macht. Nicht ein allgemeinreger Patriotismus ist's, der das Freiheitsschicksal unseres Landes so ausgezeichnet merkwürdig seyn ließ. Unsere Fürsten selbst waren's, die uns schützten, die Minister unserer Könige waren's; die den Despotismus verabscheuten, der unvergleichbare beglückende Freiheitston war's, der in allen Theilen der Landesregierung selbst herrschte.

Einmal ruhig hingeschaut in Johann Friederich's und Ernst August's Zeiten, ruhig hingeschaut in jede Periode unserer Landesgeschichte, wo uneingeschränktere Gewalt des Landesherrn mächtig aufzublühen, allgemeine Nationalfreiheit allmälig zu verwelken schien; wer waren denn die Männer da, die unerschrocken vortraten? wer hielt den gewaltigen Strom auf? wer vergaß seine Familie, um das Vaterland zu retten? wer sprach laut gegen Fehler, die gemacht wurden, gegen Dinge, die nicht seyn sollten?

Läßt uns demuthig seyn, wir sind nicht besser als andere Deutsche, ob wir auch freier sind als andere Deutsche. Wenn es die Vorsehung so hätte fügen wollen, daß Johann Gottlieb's sämmtl. Werke. VII. Vo. 16

Friederich endlich noch Jesuiten zu Beichtvätern bekommen hätte, wenn die Versuche, die mit Ernst August gemacht wurden, besser gelungen wären, wenn der stark gespannte Bogen, wie ihn der mächtige Arm Ernst August's hielt, von dreien so glorwürdigen Regenten als Georg I.; II. und III. waren, nicht allmälig von selbst abgespannt, die allgemeine öffentliche Last mit königlicher Großmuth erleichtert worden wäre *), woher hätte Hülfe für uns kommen sollen? wo schläfst die Kraft, die entgegengearbeitet hätte? wie hätte allgemeines Interesse für die gekränkte und unterdrückte Nationalfreiheit entstehen können, da wir selbst bis ißt noch nicht einmal eine gedruckte Sammlung unserer Landtagsabschiede, keine Sammlung unserer Handvesten haben?

Soll's gefährlich seyn, daß es so laut gesagt wird; wir sind fast einzig durch die Gnade unserer Regierung frei, so ist diese gefahrvolle Entdeckung nur freimüthiggetrostte Appellation an die Großmuth unserer Fürsten, nur historischer haltenes Angedenken, was Johann Friederich schon vor hundert Jahren entdeckt, und Ernst August, da er in der Regierung ihm folgte, kaum mehr als neue Entdeckung zu behandeln schien, wie die ganze folgende Geschichte seines thats und ruhmvollen Regimentes zeigt **).

*) Obschon das Hannoversche gegenwärtig noch, wie 1686, ohne Magazinfern und Fourage jährlich 240,000 Th. zu Unterhaltung der Miliz giebt, so sind doch 240,000 Th., die man ißt giebt, weit nicht das, was sie vor hundert Jahren waren. Welcher Fürst in Deutschland forderte 1786 von seinen Untertanen nicht mehr zu Unterhaltung des Militäretat, als er 1686 erhielt?

**) Johann Friederich hinterließ drei Prinzessinnen. Es entstand nach seinem Tode ein kleiner Streit, nicht nur wegen

des Witthums, sondern auch wegen Alimentation und künstlicher Aussteuer dieser drei Prinzessinnen, so wie auch Prätensionen wegen der väterlichen Allodialerbschaft sich erhoben. Besonders machte Anstände ein den 11. Dec. 1672 von dem großen Ausschusse Namens der Calenbergischen Landschaft dem Herzog Johann Friedrich verschienees Capital von 90,000 Rth. Den 8. Jun. 1681 kam nun zwischen Ernst August und dem großen Ausschus ein Recesz zu Stande, in welchem a) Ersterer die Landschaft der Schuld von 90,000 Rth. enthebt, wogegen b) bei den Traktaten jeder Prinzessin über die landsässliche Dos ein Capital von 20,000 Rthl. verwilligt wurde, welches nach erfolgter Vermählung oder zurückgelegtem 18ten Jahre entweder baat zu bezahlen oder mit 5 Prozent zu verzinsen seyn sollte. Bis dahin sollten aber zu Verbesserung des fürsälichen Unterhalts allen drei zusammen jährlich 1200 Rthl. gereicht werden. Diese beiden Posten übernahmen nun die Stände.

Geschichte der Regierung
E r n s t A u g u s t , § *).
1679 bis 1698.

Herzog Johann Friederich starb zu Augsburg auf einer Reise nach Italien, sein jüngerer Bruder Ernst August, seit 1661 regierender Bischof von Osnabrück, folgte in Cälenberg und Grubenhagen ohne Widerspruch. Einzig noch auf diesem beruhte die ganze Hoffnung des Hauses, auf ihm allein noch die Fortdauer dieses trefflichsten Welfischen Stammes. Sechs seiner Vatersbrüder hatten auf fürstliche Nachkommen freiwillig Verzicht gethan, zwei seiner älteren Brüder hatte die Natur den männlichen Erben versagt, dem dritten, der noch in Zelle regierte, versagte ihn auch das Staats-

*) geb. 20. Nov. 1629, verm. 1658 mit Sophia, Prinz. Chf. Friedr. von der Pfalz, starb 1698 15. Okt. Ihn überlebten von seinen Kindern:

- 1) sein Nachfolger Georg Ludwig.
- 2) Prinz Maximilian Wilhelm; † 1726.
- 3) Prinz Christian, † 1705.
- 4) Prinz Ernst August, B. v. Osnabrück, † 1727.
- 5) Sophia Charlotta, Gem. Kön. Friederich I. von Preussen, † 1705.

recht; so ward Ernst August ein neuer Stammvater eines neuen Regentenhauses, Ernst August's und der Pfälzischen Sophia Nachkommen blieben allein noch die Hoffnung des blühendsten Stammes der Welfen, bald auch das ersehnte Glück Großbritanniens, die schulichsterwarteten Schutzengel der protestantischen Religion.

Oft fließt sichtbar in der Geschichte einer neuen Stammelinie die erste Mischung des Blutes der Stammväter durch mehrere Generationen fort, durchlauchtige Familientugenden, durchlauchtige Familienlaster, wenn nur der Historiker alle Dinge sagen dürfte, die man in keine Urkunde schreibt, die kein Annalist aufbewahrt, scheinen sich wie Physiognomien zu vererben, und fürwahr mehr als sonst jemals sollte man in einem gauzen Lande beteuern, wenn sich der Prinz eine Brautschütt, wenn der große physischpolitische Bund, von dem doch das Wohl ganzer Jahrhunderte abhängt, leider meist nach den düsterrsten politischen Gründen geschlossen wird. Oft sind's die trefflichsten Stammmütter, die der kurzfrichtige Politiker, dem doch der Himmel selten seine Geheimnisse enthüllt, schwerlich zu Müttern des ganzen Stammes gewählt haben würde, und wie schon manchen neuen Stammhauses neues Glück hat eine arme Pfälzische Sophia gemacht, die nur als Braut für den jüngsten Prinzen gewählt, deren Vermählung mehr gestattet als politisch verfügt ward, deren Nachkommen künftig erst noch ihr Glück suchen sollten.

Gewiß war keine glänzende Aussicht da, als sich Ernst August mit Sophia vermählte. Ihr Vater war im Elend ¹⁶⁵⁸ gestorben, ihre Mutter saß schwer und tief verschuldet als Titularkönigin im Haag, ihr Oheim, der der ganzen Familie Schutz seyn sollte, war neun Jahre, ehe sie sich vermählte, feierlich wie ein Verbrecher mißhandelt, in seiner eigenen Lö-

niglichen Residenz auf dem Schaffot gestorben. Ihre Tante, die Statthalterin im Haag, die Muttertreue gethan haben würde, beweinte den eigenen Ruin ihrer eigenen Familie; ihr Vetter, der auf dem Englischen Throne sitzen sollte, irrte vom Mörder seines Vaters verfolgt durch alle Lande flüchtig hin und her, und selbst auch die Deutschen Fürsten steuerten zu seiner Unterhaltung. Ihr ältester Bruder war zwar regierender Churfürst in der Unterpfalz; aber wie prüfend war doch sein Schicksal! wie wenig war er, was er seyn sollte, daß er nicht einmal für den Unterhalt seiner jüngeren Brüder sorgen konnte, daß dieser jüngeren Brüder einer endlich völlig verschollen, ein anderer katholisch ward, ein dritter endlich nur in England sein Brod fand.

Es war fürwahr keine große Aussicht da, und an die Englische Krone hätte kein Träumer hinträumen können, denn selbst auch nur an den Besitz von Hannover zu denken, war schon ein kleiner Lotterietraum, und den vereinigten Besitz des Zellischen und Hannoverschen zu hoffen, schien selbst als Hoffnung zu abentheuerlich. Ernst August's ältester Bruder in Zelle war vermählt; wer wollte ihm nach einer fünfjährigen unfruchtbaren Ehe auf ewig allen Stammsegen absprechen? Seine zwei jüngstältere Brüder, stark und bieder wie ein paar Altsachsen, waren fest und bieder entschlossen, sich zu vermählen; für Ernst August's und Sophie's Nachkommen schien die glänzendste Hoffnung der alternative Besitz von Osnabrück, und welche Hoffnung war diese, wenn der liebe Gott ein paarmal Zwillinge bescherte, wenn das Haus voll Kinder ward!

So ist's schön, wenn sich bisweilen auch Prinzen bei ihrer Heirath auf den guten Gott verlassen müssen, der ihren Kindern einst doch noch forthelfen, christlichredliche Er-

ziehung segnen, den Söhnen ihr Auskommen, den Töchtern einen Mann schenken werde! So bildeten sich in Ernst August's und Sophiens Charakter jene himmlischschöne Züge veredelter Menschlichkeit, deren ihre Geschichte so voll ist, jene Deutschgründliche übersfürstliche Aufklärung, die sie zu Leibnizens Freunden machte, jene plannmäßige Festigkeit, die so auszeichnend in ihrer Regierung war, und bei dem lebhaftesten Selbstgefühle, bei dem unermüdetsten Aussstreben in einen noch glücklicheren Zustand, jene überall umherschauende Duldsamkeit, die man durch Trübsale jüngerer Jahre so leicht lernt, und durch glücklich gewonnene Tage nachfolgender Jahre so leicht wieder vergißt *).

Gleich mit dem Austritte der Regierung erwartete Ernst August ein doppeltes großes Werk, eine zweifache Unternehmung, die nicht Staudhaftigkeit allein ausführen, und die schlaueste politische Theorie allein nicht vollenden konnte. Die ganze Verfassung der fürstlichen Familie, weil nun ein neuer Stamm anfieng, mußte neu gegründet, die ganze Einrichtung des Regiments, die man schon ein Jahrhundert lang durch allmäßige Zufälle hatte entstehen lassen, mit neuer plannmäßiger Weisheit endlich veranstaltet werden.

Schon lang war die Verfassung des Lüneburgischen Fürstenhauses das wunderbarste Spiel des Zufalls und der halbfundigen Unwissenheit, das seltsamste Gemische der ungelehrtesten Politik und der unpolitischrechtesten Gelehrsamkeit. Sie wußten langher nicht, ob Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht ein Hausgesetz sey oder nicht, sie unterschieden langhin nicht, was Senioratgesetz, was Verordnung des Erstgeburt-

* Von Ernst August und Sophiens Charakter s. auch Memoires of Her of Kersland. Remarks upon Germany, p. 113.

rechts seyn sollte, sie schlichen sich, wenn ein Fall kam, lang fort in einzelner Vermittlung durch, man verglich, wo gerichtet werden sollte, man richtete, wo verglichen werden sollte. Längst war schon ehemalig die Verfassung des Braunschweigischen Hauses, längst Untheilbarkeit aller Braunschweigischen Lande, längst alleiniges Erbrecht des Erstgeborenen zur entschiedensten Gewissheit gebracht *), da man im Lüneburgischen Hause erst aufmerksam zu werden anfieng, Juristen und Rath frug, Deutsche Freiheit und Protestantismus bedachte, die durch ewige Theilung und Schwächung der angesehensten protestantischen Fürstenhäuser selbst im gefährlichsten Zeitpunkt augenscheinlich Gefahr litten.

Die Aufmerksamkeit kam zu spät, um die Scheidung der Dannebergischen Linie **) und den Verlust aller Besitzungen zu hindern, welche der Dannebergischen Linie endlich zufielen, und doch noch zu frühe, ehe man aufgeklärt und erfahren genug war, ein völlig entsprechendes, neues Familiengesetz entwerfen zu können.

In der Zellischen Linie ***) des Lüneburgischen Hauses führten sie endlich Untheilbarkeit ein †). Sie vollendeten das Werk, daß auch jede neu erworbene Landessstücke nie künftig unter mehrere Erben zersplittert, dem alten Stammgute ungeteilt zuwachsen sollten, sie holten kaiserliche Besitz-

*) s. die Urkunde von 1535.

**) Dannebergische Linie hieß zuerst die heutige Wolsenbüttelsche Linie.

***) So heißtt in ihrer ersten Bezeichnung die heutige Hannoversche Linie des Lüneb. Hauses.

†) s. die Urk. Zelle 15. Apr. 1611, unter den Beilagen der Deduction vom Hannoverschen Primogeniturrechte.

tigung ein, das neue vollgültige Familiengesetz ward durch feierlichen Beitritt der Landstände noch vollgültiger gemacht. Nur vergaß man zu bestimmen, wie sich diese unzertheilte Landesmasse künftighin fortvererben sollte? wem einst von Rechts- oder Naturwegen ihr Besitz zukomme? ob Erstgeburtorecht und Linealsfolge gelte? ob Seniorat eingeführt seyn sollte?

Man stieß noch, da Calenberg an Zelle fiel, selbst gegen 1635 den klarsten Inhalt jenes kaum 25 Jahre vorher geschlossenen Vertrages. Man theilte, da nie getheilt werden sollte. Man machte bald eine ewige Zweierung der Zellischen Besitzungen zum neuen Familiengesetz, und die Verlegenheit der kundigen 1641 ren Haushäufigen war unbeschreiblich, da der neue Zweierungsbefehl vor Augen lag, das alte Untheilbarkeitgesetz aus dem Staube hervorkam.

Dech war auch ein neugebahnter Weg zum helleren Lichte schon halbgefunden, so bald man nur wahrnahm, daß Georg's Testament, wodurch Calenberg und Zelle von einander geschieden wurden, einzig für Georg's Söhne verbindlich seyn könne, und daß Ernst August, der einzige Stammhalter unter allen Söhnen Georgs, als Herr seines Stammes neue Gesetze verordnen, neue Familienverfassung gründen könne. Aber wie schlüpfrig war jener neuentdeckte Weg zum helleren Lichte, da Ernst August's zweiter Prinz Friederich August, als der Vater neue Untheilbarkeit anordnen, neues Erstgeburtsrecht einführen wollte, schon über achtzehn Jahre alt war, und da vier jüngere minderjährige Söhne schon volles Recht zu den näheren Regentenhoffnungen hatten, welche das großväterliche Testament auch den nachgeborenen Söhnen zu versichern schien. Um Hofe selbst zu Hannover ranzen die Partien unter einander. Der Erbprinz hatte seine Freunde, die nachgeborenen Prinzen hatten ihre Partie. Die

Hofdamen blieben nicht gleichgültig. Die Geheimenräthe arbeiteten redlich für den Erbprinzen Georg Ludwig, und keiner von ihnen allen, weil sie alle des Landes Wohl kannten, begünstigte auch nur augenblicklich das scheinbare Interesse des zweiten Prinzen Friederich August, oder, da dieser starb, das Interesse des noch kühneren Prinzen Maximilian Wilhelm.

Wer mag denn aber auch erzählen, was Anton Ulrich von Wolfenbüttel that? Wer mag Begebenheiten aufwecken, die in den Welfischen Annalen ihres gleichen nicht haben, wer mag Verwicklungen enthüllen, deren erstes Gewirre die merkwürdigste Wirkung wechselseitiger kleiner Verschuldungen war, deren vollendetes Gewebe aber das Werk der schlauesten Hofkabalen, der gereiztesten Passionen, der profansten Politik wurde?

Es frommt nicht, alles Böse zu wissen, was geschah oder geschehen sollte, es ist unmenschlich, der Nachwelt verrathen zu wollen, wie weit die zügelloseste Leidenschaft auch gute Menschen augenblicklich hinriß. Selbst Moltke soll hier nur genannt werden, so volles Recht der Historiker auch haben mag, wo der Blutrichter sprach, nachzusprechen *), so belehrend für Hofsleute es seyn möchte, auch in blutigen Beispielen die Gefahr kennen zu lernen, die dem schlaubverschlagenen Eigennutz pflichtvergessener Prinzenschmeichler droht. Wie hätte es werden können, wenn der erbitterte Prinz Maximilian Wilhelm, der seine Regentenhoffnung auf Zelle oder Calenberg nicht aufgeben wollte, den Traktat mit dem Pabst vollendet, den Kaiserlichen Hof gewonnen, und bei fröhlem Tode seines Vaters, der doch alle diese Bewegungen kaum sieben Jahre lang überlebte, seinem Versprechen ge-

*) s. Theatr. Europ. XIV. S. 555 und Lüneburgische Annalen.

mäß katholische Religion eingeführt hätte? Schreibt, Nachkommen! ins Denkbuch der Hannoverschen Geschichte, daß die unglücklichste Geheimhaltung der alten Haus- und Familienerträge fast Einführung des Papstthums, fast völligen Ruin der protestantischen Landesreligion veranlaßt hätte. Schreibt in's Denkbuch, daß nie noch ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genutzt hätte.

Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht ward also endlich einzeführt ^{*)}), der Aufall des Zellischen 1680 und die ewige Vereinigung von Zelle und Hannover völlig versichert, der erste feste Schritt zur neuen Größe gethan, Sophiens Plane erweiterten sich, mit jedem neuen Gewinn, wenn er vorerst auch noch so zweideutiger Gewinn war, als die Besitznahme des Lauenburgischen, wuchs neue 1689 Hoffnung, und neue Projekte vervielfältigten sich, so bald Prinz Wilhelm von Oranien den gewagtesten Schritt auf den Thron seines Schwiegervaters glücklich gewagt hatte, und noch früher die reizendste Aussicht auf die Statthalterstelle in den Niederlanden, oder die noch reizendere Aussicht auf den Genuß einer königlichen Gewalt in England, dem Erbprinzen Georg Ludwig schmeichleud sich eröffnete ^{**)).}

^{*)} Meines Wissens ist aber dieses wichtige Familiengesetz noch nicht durch den Druck bekannt gemacht.

^{**)} Aus den Memoires von Avaur (I. Th. S. 108, 149) erhellt, daß man schon 1680 und 1681 das Projekt gefaßt hatte, die zweite Tochter des nachherigen Kön. Jakobs II., die nachherige Königin Anna, mit Georg Ludwig zu vermählen. Prinz Wilhelm von Oranien wollte ihm die Anwartschaft auf seine statthalterische Chargen verschaffen, und wenn Karl II.

Es war für Sophien und Ernst August nur ein Nebenwerk, die Regierung ihres Landes planmäßig zu ordnen, den Alltagszug der Geschäfte nie verwirrt werden zu lassen; die Hofsparthien lustig abwechselnd, die Regimentsform unabänderlich sicher zu machen, nur ein Nebenwerk, dem Ernst August gleich im ersten Anfang einige Muße widmen mußte; wie die Uhr aufgezogen war, lief sie fort; Sophiens Lieb-lingssorge blieb die neu zu schaffende Größe des Han-ndoverschen Hauses.

Trefflich war aber auch die ganze neue Maschine der inneren Regierung eingerichtet, alles griff in einander, alle Federn waren trefflich elastisch gespannt, alle Reibungen berechnet; welche Lust war's zu sehen, wie die Thätigkeit des Ministers den Sekretär belebte, wie die unermüdete Arbeitssamkeit des Sekretärs den thätigsten Räthen vorarbeitete!

Der schönste Centralpunkt des Ganzen, von wo aus in alle Theile des Ganzen Kraft und Licht ausströmte, der Brennpunkt, wo alle Hauptstrahlen gesammelt waren, wo alle Hauptstrahlen ausgingen, war unstreitig das Geheimrathscollegium, dem neben der bestimmtesten allgemeinen Oberaufsicht über alle Theile des Ganzen zugleich als alleinigem Depositär manche der wichtigsten Regierungsangelegenheiten vertraut waren. Einzig vor den Geheimenrath gehörten alle Staats- und Militärsachen, alle Universitätsangelegenheiten, alle Polizei-, Privilegien- und Gnaden Sachen. Der Hofmarschall Franz Ernst von Platen, der den ersten Mann

vor seinem Bruder Jakob sterbe, sollte Jakob als Titularkönig außer dem Reiche etwa in Hannover leben, und Englische Reichsregenten sollten werden Prinz Wilhelm von Oranien und Erbprinz Georg Ludwig von Hannover.

nach dem Fürsten mache, wie seine Gemahlin, selbst zum Erstaunen der Franzosen *), alle Pracht eines halbfürstlichen Hauses führte, war im Geheimenrathé Direktor aller Staatsachen, und Otto Grote Direktor aller Militärangelegenheiten. Sie, die Minister dieser beiden Fächer **), sollten nicht verpflichtet seyn, alle auch geringere Angelegenheiten ihres Departement vor den Geheimenrath zu bringen; sie, die Referenten aller Angelegenheiten ihres Departements im Geheimenrathé vereinigten so künstlich alle Vortheile des Departementministers mit den bekannten Vortheilen eines ungetheiltregierenden Geheimenrathes, daß kein Eigennutz oder Despotismus einschleichen, keine unvermeidliche Collegiumslangsamkeit den Gang der Geschäfte verzögern könnte.

Die Geheimenräthe Voß und Wixendorf wurden zu Cammersachen besonders deputirt. Ersterer war mit Ernst August von Denabrück gekommen, letzterer hatte schon unter Johann Friederich manche neue Finanzprojekte ausgeführt.

*) s. Lettres historiques, à la Haye, 1692. 12. T. I. p. 462, wo von der Gräfin von Platén erzählt wird, sie mache eine recht große Figur in Hannover, sie habe 24 Domestiken in ihren Diensten, halte offene Tafel, an welcher man herrlich spreise, vor der Tafel sei Cour, des Abends Spiel in ihrem Palaste u. s. w.

**) Genau genommen sollte man etwa wohl zwischen Minister und Geheimenrath im historischen Sprachgebrauch den Unterschied machen, daß unter dem erstenen Namen bloß diejenigen Geheimenräthe verstanden würden, deren alleiniger Administration, wenigstens in den meisten Fällen, unabhängig vom Plenum des Geheimenrathes, die Besorgung eines gewissen Faches aufgetragen ist. In diesem Sinne waren Platén und Grote einigermaßen Minister des Staats- und des Kriegsdepartements.

Voß erhielt die erste dirigirende Stelle, und da er schon im dritten Regierungsjahre Ernst August's starb, so ward Otto Grotte, dessen allumfassendes Geiste auch die vereinigte Ausführung der heterogensten Geschäfte nicht zu schwer war, zum Chef der Cammerdeputation ernannt. Zwar blieb überhaupt allen Geheimenräthen, wenn Cammersachen abgehängt wurden, das freieste Recht, der Députation beizuwohnen; zwar von ihnen allen wer Mühe und Lust haben möchte, mitzusprechen und mitzubotiren, möchte mitsprechen und mitvotiren, aber Voß und Witzendorf sollten nie fehlen; beide genau von allen unterrichtet werden, beide zum berathschlagen und votiren bereit seyn; Voß sollte das Direktorium der Députation haben, selbst wenn auch Platen oder Grotte in der Députation erschienen. So bildete sich nach und nach die Finanzdeputation, der Geheimenräthe zu einem eigenen Cammercollegium; so entsprang Form und Einrichtung des endlich bis zur eigenen Subsistenz völlig ausgebildeten Cammercollegiums aus jenen ersten Verhältnissen der Geheimenräthsdeputation; so blieb es einer der Hauptzüge jener Ursform einer bloßen Députation, daß es Hauptpflicht nicht des Rathes selbst, sondern der Sekretärs wurde, im Collegium vorzutragen, im versammelten Collegium zu referiren *).

*) Es macht bekanntlich eine der merkwürdigsten Verschiedenheiten der Einrichtung zweier Collegien, ob die Räthe gewöhnlich selbst referiren, oder ob es gewöhnliche Pflicht des Sekretärs ist. Bei dem Geheimenräthscollegium, der Kriegskanzlei, der Cammer, ist es meines Wissens nicht gewöhnliche Pflicht des Rathes selbst zu referiren; anders aber bei der Justizkanzlei und dem Consistorium. Es hat mich viele Mühe gekostet, die wahre Ursache aufzufinden, woher diese Verschiedenheit kommen mag. Die etwa

Selten kam noch außer Voss und Witzendorf einer der übrigen Geheimenräthe, weil doch alle wichtigere Cammersachen aus der Deputation in den Geheimenrath gebracht werden mußten; selten war einer der übrigen Geheimenräthe, wenn er oft auch noch erschien, bis zum eigenen standhaften Vorszen hinlänglich unterrichtet; in kurzem war's sogar Bedürfniß, einige Räthe beizusezen, die nicht zugleich Geheimeräthe waren, nur blieb doch die unverkennbarste Spur der späteren Beisezung der letzteren, daß in dem Cammercollegium nicht

größere Menge der Geschäfte bei den ersten Collegien kann nicht allein Ursache seyn, denn man bemerke in dem Regierungstreglement Ernst August's, daß nach damaliger Einrichtung im Geheimenrathscollegium kein Sekretär, sondern die Geheimeräthe selbst referirten. Bei gehäufteten Arbeiten, und allmäßigen Abänderungen jener ersten Regierungsform, wenn nicht die Anzahl der Geheimenräthe gar zu sehr vermehrt werden sollte, war es unvermeidlich, den Geheimenräthen die Art der Administration ihrer Geschäfte auf diese Weise zu erleichtern. Anders war es aber von Anfang an bei der Kriegskanzlei und bei der Cammer, und daß es in Ansehung dieser Einrichtung bei beiden den eben bemerkten Gang gieng, ist in der Geschichte vollkommen klar, wenn man nur einmal die Spur weiß. Es war eine Zeit, wo auch die Justizkanzleiräthe einen Versuch machten, sich ihre Arbeit auf diese Art zu erleichtern; weil aber hier schon ein großer Unterschied zwischen einem Justizcollegium und einem Collegium, dem der Fürst gewisse seiner Geschäfte übertrug, eintreten mußte, so heißt es in den Landständischen Beschwerden von 1614, Nr. 7. Bei der fürstl. Rathstube zu Wolfsbüttel und dem Hofgerichte — dahin zu sehen, weil an den Relationen, dāraufsententiert, gesprochen und Bescheide ertheilt werden sollen, hoch und viel gelegen, daß die Herren Räthe selbst referiren, damit den Partheyen so viel weniger etwas versäumt, und keiner an seinen Rechten, welches per imperitiam referentis leichtlich geschehen kann, verkürzt werden möge.

referirt werden durfte, wenn nicht wenigstens einer der Geheimenrathen gegeuwärtig war *).

Justizkanzlei und Consistorialälsachen hatten schon lange ihren alten völlig gesicherten Gang. Den Consistorialgang möchte Ernst August nicht viel stören, die altgewöhnliche Einrichtung des Justizcollegiums, weil Justiz- und Regierungsgeschäfte nie sorgfältig genug geschieden werden können, möchte der gerechte Herzog nicht ändern, so genau er auch das Justizcollegium mit dem Geheimenrath verband. Alle Definitivsentenzen, wenn sie irgend von einiger Wichtigkeit waren, alle Criminalurtheile, alle Fiscalprocesse und Inquisitionen gegen Beamte, alles, was Processe des fürstlichen Hauses betraf — sollte aus der Canzlei in den Geheimenrath gebracht werden. Nicht doch als ob der Geheimenrath geradehin nur ändern durfte, was das Justizcollegium gesprochen. Nicht doch als ob Justiz selbst vom Geheimenrath abhängig seyn sollte; als ob der Geheimenrath das höhere Tribunal wäre, das umstoßen und neusprechen, bekräftigen und willkürlich modifizieren möchte. Glaubte das Geheimenrathecollegium die Sentenz der Canzleiräthe nicht billigen zu können, so erklärte dasselbe erst nur seine Mißbilligung, vielleicht fand man sich leicht zusammen. Beharrten die Canzleiräthe auf ihrer Sentenz, so ward großes Plenum angesagt, alle Geheimenrathen kamen in die Canzlei, berathschlagten und votirten als Canzleiräthe, die Mehrheit der Stimmen mußte entscheiden. Stunden vielleicht selbst so noch die Meinungen gegen einander in zweideutiger Gleichheit, schien vielleicht selbst die Mehrheit der Stimmen einem großen Theil der vo-

*). Wiewohl die alte Verordnung hievon nichts meldet, und die neue gerade das Gegenthil sagt.

tirenden unbefriedigend, so möchte man sich endlich zur höchsten unpartheiischen Entscheidung an den Landesherrn selbst wenden, oder eine beliebige Juristenfacultät zum Gutachten auffordern.

Gewiß es war ein trefflicher gerechter Mann, der diese Regierungsform entwarf. Er war ein weiser Mann, der Menschen und Zeiten kannte, der Menschen und Zeiten, die er einmal fand, in seinen Plan, wie Recht war, mitnahm, der nicht Platonisch ändern wollte, und selbst auch an Fehlern, die er einmal nicht ändern konnte, so unbeschädigt als möglich vorbeischlich. Wer mehr als er, wenn es etwa Grote war, der sie entwarf, wenn etwa Hugo's Kopf und Feder dabei gebraucht wurden, wer mehr als er mag empfunden haben, wie nachtheilig es sey, daß der Herzog selbst nie eines seiner Collegien besuchte, daß er nie in den Geheimenrath kam, daß er der Cammerdeputation nie beiwohnte. Wie wurden nicht dadurch die Geschäfte erschwert, ihre Ausführung labyrinthischer gemacht, wie die Bildung und Lenkung des Fürsten den Geheimenräthen entrissen, wie leicht manches erst noch in dem wichtigen Canale, durch welchen es aus dem Geheimenrathe endlich zum Fürsten selbst floß, unschuldig gefärbt, geläutert oder getrübt!

Hier lag ein großer Knoten der Verfassung, den möchte lösen, wer wollte. Schon war doch viel gewonnen, daß bei jedem Collegium ein genaues Diarium geführt und wöchentlich an den Fürsten selbst überschickt werden mußte. Schon war trefflich gesorgt, daß sich der Fürst nicht bloß referiren, sondern das Concept des Geheimenrats selbst verlesen lassen wollte, daß er die Concepze zu signiren, die Originalien zu unterschreiben versprach. Schon war manchem Verdachte

begegnet, daß der Geheimecammer^s oder Geheimekriegssekretär, der den Referendar des Färsen machte, nie zugleich auch Sekretär des Geheimenrath^s war; doch lag hier noch immer, wenn auch die ganze schöne hydraulische Maschine richtigst operirte, eine nie zu berechnende tiefliegende Quelle, die oft glücklichst hervorbrechen, oft wie wildes Wasser sich ergießen konnte.

Diese neue Regimentsform war bald eingerichtet; die Hauptcollegien hatten sich längst gesormt; die Observanz hatte der planmäßigen Weisheit vorangespielt: aber ein Werk war's, das Grote und Hugo, Platen und Wihendorf mit vereinigten Kräften vielleicht doch noch vergeblich unternahmen; ein Werk war's, wo der allwissende Gott die Gemüther lenken, den bedachtesten Entwurf der aufgeklärtesten Räthe siebensach seguen mochte, bis endlich ein neuer Steuerfuß eingeführt, die alte Contribution abgeschafft, der so lang widersprochene Licent gangbar gemacht werden könnte.

Wir sollten ein Licentjubiläum feiern, denn schwerlich ist dem ganzen Lande seit hundert Jahren eine so unaussprechliche Wohlthat geschehen, als die Einführung des Licentes war. Wir sollten dem Minister, der die Landstände endlich mit Vorstellungen überwand, eine Ehrensäule schen, sein Bild sollte überall einen Bürgerkranz tragen, er hat fürwahr das Vaterland gerettet. Wenn auch nicht eingeführte Erstgeburt und erworbener Thurhut das Angedenken Ernst August's unsterblich machen würden; er hat unsern Steuerfuß geändert; er war fürwahr ein großer, glücklicher, allgemeingütiger Regent. Unser Mitbürger in Bremen mag sich vielleicht segnen, daß er keinen Licent hat; unser Mitunterthan in Hoya mag uns bedauern, daß wir eine den Han-

del scheinbar hemmende Auflage für die glücklichste Steuer- einrichtung unsres Fürstenthums halten; der physiokratische Projektmacher mag uns Französisch oder Deutsch predigen, er mag bis zur Wahrheit täuschend träumen; für uns ist jede mögliche Täuschung verloren. Wer uns physiokratisch raten will, kennt unsere Bedürfnisse und unsere Verfassung nicht; ein Steuersuß, der für alle Ländet und für alle Verfassungen gleichgut seyn solle, ist so heilsam als eine gepriesene Universalmedicin *).

Wir haben mehr als 270,000 Thlr. jährlich nöthig, um auch nur die Steuerbedürfnisse zu bestreiten, die von der Einnahme des Licentes bestritten werden müssen. Ohne Magazinkorn, Fouragegeld und Servis kostet allein der Beitrag zur Kriegscasse jährlich 240,000 Thlr., und noch bleiben alsdenn zu bestreiten übrig die Beiträge zu Unterhaltung des Hofgerichts, des Oberappellationsgerichtes, der Landesuniversität u. d. m. Wie nun dies alles aufgebracht werden solle, auf einem Strich Landes, der nicht einmal 78 Quadratmeilen begreift **) wie dies zusammengesteuert werden solle von höchstens 200,000 Menschen, die keine gewinnvolle Handlung nährt, die ihr Acker nie außerordentlichglücklich belohnt, die neben diesem manche andere Steuer drückt.

*) So mag man z. B. in Beziehung auf Hoya offenherzig gestehen, daß hier der Licent höchst schädlich wirken würde; es ist ein kleines Land, hat einen sehr ergiebigen Boden, ist mehr für den Handel gelegen, hat keine Residenz u. s. w.

**) Bei der letzten großen Vermessung fand man das ganze Fürstenthum Calenberg in seiner heutigen Consistenz 78 Meilen. Da ich aber bei obiger Berechnung die sogenannten separirten Orte nicht dazu genommen habe, so fallen diese auch bei der geographischen Schätzung wieder heraus.

Soll es unter die Besitzer des Grundeigenthums physiokratisch vertheilt werden, so sind doch nach der Verschiedenheit des Ertrages dieses Grundeigenthums Classificationen nothwendig. Der arme Mann, den sein Acker selbst kaum nährt, kann nicht steuern; die Wittwe, deren einziger Trost ihr Kartoffelland ist, kann nichts beitragen; das beste Land, das durch Ueberschwemmungen und Hagel litt, muß dieses Jahr steuerfrei seyn. Hast du es je bedacht, physiokratischer Rathgeber, welches Meer von einzelnen, höchstundurchdringbaren Untersuchungen sich öffnet, bis nur auch die erste Grundlage einer solchen Steuerclassification gemacht seyn mag; welcher neue Abgrund neuer undurchdringbarer Untersuchungen sich ausschließt, bis jährlich die Gerechtigkeit einzelner Remissionen untersucht, die dem hülfslosen erlassene Steuer unter die wohlhabenderen Contribuenten neu vertheilt, gefährliche Defekte der einmal aufzubringenden Summe vermieden, schädliche Ueberschüsse derselben nie veranlaßt werden *)?

Wo ein Land wenig steuert, wo das Feld reichlich giebt, wo der Ertrag fast allgemein gleichergiebig ist, wo kleine Summen, die aus jährlichen wenigen Remissionen dem wohlhabenderen Contribuenten zuwachsen, dem einzelnen steuerbaren Manne kaum merkbar werden, da mag ein physiokratischer Plan möglich, eine fortdaurende Beibehaltung desselben,

*) Die Unbequemlichkeiten schon in der Erhebung der Contribution verglichen mit dem Licente hebt eine Deklaration des Geh. Raths v. 22. Febr. 1686 gut hervor. Die Contribution wird inmer in großen Summen, zu halben und ganzen Thalern gefordert; der Licent in kleinen Parthien. Licent immer nur, wenn man gerade etwas Geld hat; Contribution oft auch in den hungrigsten Zeitperioden.

auch wenn noch etwas der öffentlichen Last zwächst, doch noch unschädlich seyn. Aber redlich hingeschaut auf die 78 Quadratmeilen Landes, die eine so große Summe jährlich aufzubringen sollen, redlich hineingeblickt in die ganze Verfassung unsers Landes, die du nie ändern sollst, die du nie ändern kannst; ist's möglich, eine solche Summe durch jährliche Vertheilung unter die Grundeigenthümer jährlich gewiß aufzubringen?

Weißest du auch, daß so bald du bloß auf Grundeigenthum vertheilen willst, daß sämmtliche Ritterhöfe des Landes und sämmtliche große fürstliche Domainengüter völlig frei sind, daß von jenen steuerbaren 78 Quadratmeilen fast mehr noch als ein Drittheil verschwindet, und daß von den übrigen zwei Drittheilen mehr denn die Hälfte wieder verschwindet, weil du dem armen Manne nicht nehmen kannst, was er selbst nicht hat, weil du Waldungen *) nicht wie Acker versteuern lassen kannst, den Platz, wo kaum das Vieh Gras und Moos findet, nicht als ergiebiges Feld mit Schätzungen beschweren darfst.

Weißest du nicht, daß eine Zeit war, Gottlob sie ist nun vorüber, da wir steif und fest greisenheils praktische Physiokraten waren? Das war eine Zeit, da man eigene Reiterregimenter bloß zur Steuererection halten mußte. Das war eine jämmer- und trübsalvolle Zeit, da endlich der wohlhabendste Mann zum dürfstigen, verzweiflungsvollsten Contribuenten werden mußte, die Anzahl der Nonvalenten

*) Wenn eine häufig angenommene Schätzung wahr ist, so müßte der Sollinger Wald allein beinahe 5 Quadratmeilen ausmachen. Man darf nun zwar nicht das alles als wirklichen Wald ansehen; aber dann giebt es doch auch mehr Wälder im Lande, als der Sollinger.

jährlich größer ward. Wen die Steuer selbst noch nicht vollig zu Grunde gerichtet hatte, den machten Executionsgebühren zum armen hoffnungslosen Mann. Wer selbst diese Last noch ertrug; dem wuchs jährlich eine solche Summe zu von der großen Steuersumme der Nonvalenten, daß sein völliger Ruin nur gefristet war, sein Jammer nur langsamer hereinzubrechen schien *). Ist's ein Wunder, daß damals das Volk aus dem Lande hinweglief, daß der Bauer seinen Hof verließ? ist's ein Wunder, daß die Stadt Göttingen, deren althergebrachte Quote der achtzehente Theil jeder jährlich verwilligten Contributionssumme war, in einen Zustand der Verarmung und ungeschöntesten Muthlosigkeit herabsank, der ein gräßlicheres Bild des allgemeinen Elendes war als selbst der verbudete Maierhof?

Wie das Elend endlich krebsartig um sich frisht, wie selbst der langgeschonteste Theil der Bürger des Staats endlich doch auch Noth litt! Kein Ritter konnte mehr auf seine Kornzinse rechnen **), kein Kloster hatte gewisse Einnahme,

*) „Wir haben,“ so erklärte selbst das Gehelmerath's-Collegium (s. die Resolution desselben vom 22. Febr. 1686), „wir haben bei dieser Steuereinrichtung beständig einen eigenen einheitlichen Feind; mit größter Grausamkeit muß unaufhörlich vereuert werden, und doch kann mit den strengsten Executionen nicht so viel erprest werden, als für die Militärkasse unethwendig ist. Um seine Steuer zu bezahlen, muß der Bauer zur Unzeit Vieh, selbst endlich sein Land versezzen, oder verkaufen.“

**) „Der Ruin des Tensiten,“ sagt der Vice-Canzler Strube in einem 16. April 1765 ausgestellten Bedenken: ob es ratsam sei, im Calenbergischen den Licent abzuschaffen, und eine andere Steuer einzuführen? „gereicht zum Verderben des Guts, herrn. Meine Berenser Revenüen bestehen größtentheils in Maiergefällen, und meines Großvaters Register ergeben,

der Ackerbau litt, weil der Bauer vom Pfluge hinwegließ, weil er oft nicht mehr Land bauen wollte, als zu seiner eigenen Erhaltung nothwendig war, weil der rüstigste Knecht, den der Maier nicht zahlen konnte, dem Werbeplatz zuzog, statt der Harke eine Muskete suchte. So ward Brodherzung und Brodmangel. So stieg mit dem Brodmangel der allgemeine Preis aller menschlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse, Tarordnungen konnten den Strom nicht hemmen, fürstliche Beschle keine wohlfeile Zeiten machen.

So manchen großen Minister Herzog Johann Friederich hatte, so trefflich sie jährlich zu Helmstädt Elegia und Dedicationen drucken ließen, bei richtigbezahlter Besoldung und bei ungehemmter Freiheit der Wissenschaften treffliche Elegia und Dedicationen drucken lassen mochten, so untadelhaft die allgemeine Justiz war, so glorreiche die ganze Regierung bestellt schien; ein einziger Blick, in jene innersten wichtigsten Staatsverhältnisse hineingeworfen, ließ große Minister und blühende Landesuniversität und schöngelungene ausländische Unternehmungen vergessen; das alles war nur Herrlichkeitssprung, wenn tausende der nützlichsten Staatsbürger mit Elend und Verzweiflung rangen, das Fürstenthum jährlich verödeter ward, nützliche Volksindustrie verschwand.

Man suchte wohl schon unter Johann Friederichs Regierung, weil das Elend gar zu schreiend wurde, der Sam-

„daß er zur Zeit der Contribution kaum die Hälfte bekommt, „men, da ich hingegen kaum ein Vierttheil remittiren muß. „Noch jetzt sind im Wolfenbüttelschen die Maiergesäße, deren „ich einige im Amt Witzenhausen habe, wegen des häufigen Nachlasses von geringerem Werthe als im hiesigen Lande, obwohl man daselbst von keinem Licente weiß.“

mer bis in die Residenz ertönte, wenn einzelne große Summen nicht mehr auf die Contribution geschlagen werden konnten, durch einzelne neue Kopfsteuern die Contributionssumme zu vermindern. Man classificirte die Köpfe, der Adel mußte nach Vermögen steuern, der Armut ward geschont *). Man unternahm noch vorher eine Generalrevision der ganzen Steuermatrikel, man theilte erst die Aemter, kleine Städte und adeliche Gerichte in gewisse Hauptklassen; um recht genau zu seyn, wurden endlich sogar einzelne Dörfer classificirt, Fruchtbarkeit und Gelegenheit des Dorfs ward untersucht, seine Länderei unter drei Hauptrubriken gebracht, jeder dieser drei Hauptklassen ein eigenes Simplum bestimmt, Lehenland, Maierland und Rottland verschieden taxirt **).

*) Alle die Kopfsteuerprojekte, die 1674, 1678 und 1686 gemacht wurden, sind von unserer gegenwärtigen Kopfsteuer darin wesentlich verschieden, daß in jenen viele recht ins einzelne gehende Classen nach Vermögen und Willigkeit gemacht sind, diese ohne Unterschied jeden Kopf, den Kopf des Ritters und des Taglöhners, gleich taxirt. Das Kopfclassificiren hat freilich wie in Allem, so auch im Steuerwesen, seine Schwierigkeit.

**) s. nebst verschiedenen hieher gehörigen Verordnungen Johann Friederichs von 1666 bes. auch den Befehl desselben, 18. Apr. 1667. Am trefflichsten ist aber die ganze Dunkelheit des damaligen Contributionswesens aufgeklärt in einem meisterhaften schriftlichen Bericht, den Otto Grote 12. Jan. 1678 an Herz. Joh. Friedr. erstattete. Er zeigt darin, um nur einiges daraus anzuführen, daß vor Joh. Friedr. Regierungsantritt kein rechtes und gewisses simplum contributionis gewesen sey, man habe das aufzubringende, bald höhere bald gerinnere, Quantum in eine Masse geschlagen und nach hergebrachtem Fuße collectirt. Bei Christian Ludwig's Regierungsantritt sey die monatliche Anlage 6119 Thlr. gewesen, diese sey von Georg Wilhelm verdoppelt, bald verdreifacht worden, und

Man war sorgfältiggenau bei Untersuchung des Viehstandes. Man revidirte die Tiere, die in den kleinen Städten und auf dem Lande auf jedes Handwerk und Profession gelegt war *). Alle einzelne Klagen wurden gehört, alle bisherige Erfahrungen benutzt, jetzt oder nie mehr schien der allgemeine Steuerfuß völlig berichtiget werden zu können. Doch wurde nicht, was erste Grundlage einer sichern Güttertaration hätte sein sollen, doch wurde nicht das ganze Land geometrisch vermessen, nicht jedes einzelne Amt mit geometrischer Punktlichkeit in eiuem eigenen Plan verzeichnet, nicht ein Hauptplan in allen drei Quartieren befolgt. Doch stieg die Contributionen in kurzem wieder bis zum vierfachen. Mancher Landmann, der doch keinen Feind im Lande sah, mußte so viel Vertheidigungssteuer zahlen, daß der Feind selbst, wenn er sein Zu-

immer habe dabei jene 6119 Thlr. als simplum angenommen. So blieb's bis 1667, da der ganze modus collectandi revidirt wurde, und nach der Revision sich zeigte, daß das dreifache jenes Simplums kaum noch etwas über 14,000 Thlr. betrage. Dieser große Abgang soll vorzüglich auch daher gekommen seyn, weil im Hannoverschen und Hamelnschen Quartiere nur die Länderei nach den Dörfern in Classen gesetzt worden, im Göttingischen aber auch die Länderei vor den Dörfern selbst unterschieden und in Classen gebracht worden. Wie man denn zu helfen suchte, um nicht quadruplum und quintuplum ausschreiben zu müssen, wie erst durch diese versuchte Hülfe die Sache in solche Verwirrung kam, daß man gar nicht mehr wußte, was das rechte simplum sei, und welch ein Elend hieraus entsprungen, und wie etwa der Sache geholfen werden müßte, ist im angeführten Grotischen Berichte weitläufig aus einander gesetzt.

*) So weit war also überhaupt dieser ganze Steuerfuß nicht bloß Grundeigenthumssteuer, aber letztere war doch bei weitem der größte Theil derselben, und die ganze Last lag doch auf dem gemeinen Manne.

teresse gekannt hätte, kaum stärkere Summen gefordert haben würde *).

Herzog Johann Friederich hatte nach geschlossenem Frieden zu Zelle, unmittelbar vor seiner Todesreise nach Italien, eine große Reduction seiner Truppen verordnet; Ernst August, der zur Regierung kam, ehe die befohlene Reduction vollendet war, hemmte dieselbe. Die alte hohe monatliche Summe ward auf's neue nöthig, aus allen Aemtern und Gerichten kam neues Wehklagen. Alle Versuche der Landesbevölkerung aufzuhelfen waren vergeblich, alle weitere Berichtigung der alten Contributionsart schien unmöglich, die Wunde mußte tiefer geschnitten, das ganze System umgesetzt, die ganze Art der Besteuerung völlig verändert werden.

Zwar erwachte, so bald man auf dem Landtage von Lücent hörte, so bald vollends von allgemeiner Einführung des Licents und von völliger Substitution desselben an die Stelle der alten Contribution laut gesprochen wurde **), die

*) Grote sagt in obenangeführtem Berichte, daß in manchem Dorf und Stadt die Contribution bis auf das sechs-siebenfache des ersten 1648 bestehenden Simplums steige.

**) Wäre dies nicht gewesen, so hätte man keine Hülfe gehabt. Indes hatte man es wirklich anfangs nicht im Sinn. Man wollte einen Unterschied machen zwischen den fünf Städten (Göttingen, Hannover, Northeim, Hameln, Münden) und dem platten Lande, und es sollte in diesen Städten durchgehende Accise auf alle Consumptibilien und für menschliche Nothdurft erforderliche Sachen, auch auf einige in Handel kommende Dinge, auf Handel und Wandel selbst, so viel ohne Schwächung desselben geschehen könne, gelegt, die bisherige Contribution aber gewissermaßen abgeschafft werden. In den kleineren Städten und auf dem platten Lande aber wollte man die Contribution ermäßigen und den Defekt durch einen Licent auf etliche wenige Dinge, Wein, Brantwein, Bier,

lauteste Protestation der Städte und der kunstvolleste Widerstand des Adels. Noch hatte die allbelehrende Zeit ihre Wunder nicht gethan. - Die Furcht eines weiteren Handelzversalles, den ein allgemeiner Licent verursachen sollte, herrschte noch eben so sehr unter den städtischen Deputirten, als untrüglich der schlauere Adel voraussah, daß nun auch ihre so lange gesetzte Freiheit, bei einer so gänzlichen Umformung des ganzen Systems, nothwendig geschwächt oder völlig zerichtet werden müßte. Man sprach wohl nicht mehr, da der Herzog seinen festgefaßten Entschluß erklärte, von reichsgerichtlichen Klagen. Man erkannte wohl den unverkennbaren Nutzen, den die Acciseeinrichtungen des Churbrandenburgischen Finanzministers von Grumbkow dem dortigen Lande gebracht hatten und konnte, nun einmal in benachbarten, handlungseichereren Landen, selbst, ohne beträchtlichen Schaden der Handlung, die Möglichkeit eines solchen neuen Systems gezeigt war, den größten Theil aller der Einwürfe nicht gebrauchen, womit man sechs und vierzig Jahre vorher das damals ganz neue System siegreich bestritten hatte. Man berief sich nicht auf neue Contributionsrevisionen, man hoffte nicht hoffnungslos bessere Zeiten. - Und doch durchlief alle der erschütterndste Schauer der unangenehmsten Neuheit; erstarb Stunden alle zwischen Ja und Nein, und wenn die großstädtischen Deputirten stille jammerten, daß sie im neuen Systeme ihr altes Sechsttheil nicht mehr zu finden wüßten, so flagte

Essig, Salz, Tabak, Charten, ersehen. Endlich kam man aber auf das Resultat, daß die Contribution ganz abzuschaffen sei, daß der Licent auf dem platten Lande und in den Städten eingeführt, nicht aber auf alle Consumabilien gelegt werden, der Verkehr selbst jedoch frei seyn müsse; s. die Erklärung des Geh. Raths v. 8. Mai 1686.

der Adel, welche Meineide und welche erniedrigende Visitationen, welche unentdeckbare Betrige und welche unerträgliche Härte in Aufforschung dieser Betrige das neue Steuersystem nothwendig veranlassen müßte.

Man zweifelte laut, ob der Vicecanzler, der am nachdrücklichsten für die neue Licenteinrichtung sprach *), reislich genug bedacht habe, wie ungeschickt eine solche Steuer für ein Land sey, das, von fremden Herrschäften so nahe beschränzt und so häufig durchschnitten, Juden und Christen die gebahntesten Schleichwege zeige. Ob es auch zuverlässig berechnet werden könne, wie viel jährlich die Licentsteuer betrage, daß sich nicht Reste aus einem Jahr in das andere zögen, neue und alte Summen zusammenwüchsen, daß der Licent nicht höher angesezt werde, als man zu Aufbringung der nöthigen Summen nöthig habe, und daß nicht durch öftere, auf den erst noch zu lernenden Erfolg relative, Hauptveränderungen das Volk noch ungedultiger, die unvermeidliche Betrügerei noch häufiger gemacht werde. Man berechnete schon voraus, wie wenig Gewinn seyu könne, wenn man die größeren Hebungskosten, die mit dem Licente verbunden seyen, erst noch abziehe, und man rechnete bis zum negativen zurück, wenn man die Summen, die das ausges-

*). Schon den großen Landtag M. Febr. 1683 eröffnete der Vicecanzler Hugo mit dem Texte aus dem Jesaias: „Eure Gedanken sind nicht meine Gedanken, eure Wege, nicht meine Wege.“ Es wurde auf diesem Landtage doch durchgesetzt, daß nach dem Beispiel, das man in Zelle und Wölfenbüttel für sich hatte, durch eine fürstl. Verordn. 9. Jun. 1683 eine Bier- und Malzaccise ausgeschrieben werden konnte; dies war ein Vorboten der drei Jahre darauf folgenden Generalconsumtionsaccise. Was Nehtm. Chron. S. 1728 von Hugo's Huldigungsrede sagt, ist unrichtig.

gebreitete Inspectionspersonale genießen müßte, prophetisch zusammenzog, aus den immer wachsenden und immer feineren Betrügereien auf die steigende Vermehrung der Inspectoren schloß, auf wachsende Besoldungen schloß, die doch nie so ergiebig seyn könnten, daß nicht der Unterinspector, künftig hin der gefährlichste Betrüger, selbst mit dem Hauptbetrüger theile, daß der Betrug reizlos, die Gedlichkeit reichlich belohnt werde. Die Armut sollte erleichtert werden, die größere Last dem reicherem zufallen; wenn nun doch aber der Brodlicent die Hauptrubrik der neuen Steuer seyn sollte, wenn man nun doch, um große gewisse Einnahme zu haben, nicht allein nur Waaren des Kurus beschweren, sondern die nothwendigsten Bedürfnisse taxiren müßte, was gewann der arme kinderreiche Mann? wie ward der Wittwe mit den Waisen geschont? wie vermieden, daß nicht die Einnahme des Brodlicentes, die doch unter allen Licentartikeln die gewisseste war, alle jene Defekte ersehen müsse, die bald empfindbar genug durch den unentdeckbaren finnreichen Betrug des großen Kuruskaufmannes veranlaßt werden müßten?).

Der Dinge sind so viele, die sich hin und her dissertiren lassen, ehe ein neues Wesen da steht, die Halbköpfe gewöhnlich so zahlreich, die gerade in einem so verwinkelten Falle, als die Einführung eines neuen Steuersystems ist, in jede

*) Die meisten der damaligen Einwürfe gegen den Licent sind beantwortet in der den Landständen gegebenen Deklaration des Geheimenraths-Collegiums vom 22. Febr. 1686, die bereits oben erwähnt wurde. Diese Deklaration ist enge geschrieben zwölf Bogen stark. Das ganze Licentprojekt formte sich aber vom Febr. bis in den Okt. noch so sehr, daß viele der damals gemachten Einwürfe gar nicht auf unsern Licent gehen können.

Schwierigkeit sich einzuhaken, deren schärfster Blick gerade nur bis an die kleine Nebelatmosphäre hindringt, von der auch das klarste neue Projekt noch immer umwölkt wird. Erst nur ein Jahr lang eine Hauptprobe, erst nur den Entwurf dieses Jahrs so entworfen, daß Rechte des Adels so viel möglich geschont, die Geistlichkeit ungekränkt, der Landmann und Bürger durch überstrenge Vollziehung desselben nicht laut gemacht werde. Blieb nicht das Selbsttarationsrecht der Stände; das durch Verwilligung einer solchen gleichförmigfortdaurenden Steuer, in kurzen fast nur antiquarisches Angedenken werden zu müssen schien, in dem hellstrahlendsten Lichte der vollgültigsten Neuheit, so bald auch die Licentsteuer jedes Jahr auf dem Landtage neu verwilligt werden mußte? Der Landesherr konnte nie verlieren, wenn er nicht die immer nur halbgewisse Summe der Licenteinnahme als Ersatz seiner immer gewissen Militärbedürfnisse annahm, eine Hauptsumme, die er haben müßte, festsetzte, den Ueberschuß der Licenteinnahme, der vielleicht noch nach Bestreitung jener Hauptsumme blieb, den Landständen überließ, die jährlichen Defekte derselben zu Bestreitung jener Hauptsumme von den Landständen zu sodern berechtigt blieb ^{*)}).

^{*)} Vergl. hiebei, wie häufig auch bei dem Nachfolgenden, den merkwürdigen LT Absch., Hannover 15. Ost. 1686, in den Calenb. Landesconstit. IV. Tom. S. 103. — Besonders ist hier zu bemerken, daß, wenn ein Defekt sich ergiebt, die alte Serte wieder eintritt.

Die Einrichtung ist nun diese: Von der reinen Licents-Einnahme werden erst abgezogen 240,000 Thlr. für das Militär. Von dem Ueberschuß hat man bis 1741 keine besondere Rechnung geführt, und nach Abtrag gewisser bestimmter jährlicher Ausgaben, die aus diesem Ueberschuß bestritten werden mußten, nehmlich:

Noch selten mag der erste Entwurf eines so ganz neuen Steuersystems so redlich billig entworfen, noch selten die erste Ausführung so gemildert, noch selten jede künftig mögliche Ausartung desselben gleich im ersten Entwurfe so unmöglich gemacht worden seyn, als bei Einführung dieser neuen Generalconsumtionssteuer geschah. Der Landesherr selbst unterwarf sich derselben völlig *); der landständische Adel behielt eine Freiheit, die sich der Herzog selbst diesmal nicht vor-

für die Universität Göttingen.....	6,000	Thlr.
für das Ober-Appell.-Gericht.....	10,396	—
für das Hofgericht.....	3,760	—
Besoldung für den Weg-Commissär...	250	—
Wasserleitungsgelder für die Neustadt h. jährlich an die K. Cammer....	68	— 24 Gr.
zum Zellischen Zuchthaus, ungefähr....	800	—
dem Licent-Revisor für Einlieferung der monatlichen Licentertrakte....	12	—
für Abnahme der Zuchthausrechnung		
dem Calenbergischen Deputirten...	24	—
	21,310	Thlr. 24 Gr.

wurde das Uebrige so vertheilt, daß man den großen Städten $\frac{1}{4}$ zurückgab, die übrigen $\frac{1}{2}$ bei dem Landrenterei-Register in Einnahme brachte.

Im J. 1741 aber wurden zu Besreitung der auf's Calenbergische vertheilten Kriegskosten auf den Licentüberschüß Capitalien aufgenommen, so daß nun für Berechnung der Sinen und allmäßliche Abtragung der Capitalien eine eigene Rechnung nothwendig wurde. Diese Rechnung führt der Landrenteimeister unter Oberaufsicht des Schatz-Collegiums; sie wird jährlich dem großen Ausschuß zur Untersuchung vorgelegt und unterliegt der Revision der Regierung.

*) Einige kleine Ausnahmen in Ansehung der Livreekleider, Kleider und Schuhe für Soldaten und Ausschuß, s. im angeführten Absch.

behielt *). Frei blieb dem Adel alles, was auf seinen Gütern selbst hervorgebracht und gezogen, in eigenem dortigem Haushalt verzehrt ward; frei blieb ihm alles, was selbst auch noch auf allen den Landgütern aufging, die er auf seine Rechnung administriren ließ. Er allein der Mann auf seinem Ritterhofe aß sein Brod völlig frei, er bezahlte nichts vom Biere, das er selbst gebrant auf seinem Ritterhofe trank, er schlachtete und lebte nach alter Freiheit. Hätte sich damals der Adel, statt vorbehaltener Licentfreiheit dieser Artikel, gegen jährliche firrite Aequivalente zu einer völligen Unterwerfung bequemt, wie frühe man auf dem Landtage die Bemerkung gemacht haben müßte, daß bei dem epochenweis steigenden Licente, bei der immer stärkeren Consumtion, die steigender Luxus und steigende gesellschaftliche Verfeinerung veranlaßten, auch die alte Summe, die ein Ersatz der aufgegebenen privilegirten Freiheit seyn sollte, epochenweise vermehrt werden müßte **).

Schön und läblich war dies alles ***), die Schonung

*) Erst wollte der Adel außer dem, was er auf seinen Gütern ziehe, auch Kleidung und Salz frei haben, von dem übrigen wolle er, doch salvis privilegiis und wenn auch der Fürst dies thue, zahlen; s. Erklärung der Stände 23. Mart. Noch Anfangs Septembers war der Punkt der Immunität der Mitterschaft noch nicht ganz berichtigt; die Geheimenräthe glaubten damals noch, von der Schlachtaccise des selbstgezogenen Viehes werde man sie zwar ganz frei lassen, aber sie müsse die Hälfte der Brod- und Malzaccise zahlen.

**) Jeder Professor in Göttingen genießt 40 Thlr. als Licent-Aequivalent. Eine beträchtliche Summe, da Münchhausen sie festsetzte, aber bei mehreren nachfolgten Veränderungen des Licentes weit nicht mehr Aequivalent.

***) Nur ein paar Worte hier zu Erläuterung der sogenannten

die man dem auswärtigen Handel vorbehieilt, war weise, die fortdauernde Schonung christlichgütig, welche Armenhäuser und Hospitäler, Geistliche auf dem Lande und Geistliche in den Städten, auch in dem neuen Steuersysteme ungekränkt genießen sollten; aber wo war Freiheitssinn, wo politische Rechenkunst, daß man schon 1686 die ordentliche Summe zum Militäretat, die aus der Licenteinnahme beschriften werden sollte, außer Proviant und Magazinkorn, außer den Nebenablagen für Officierservicen, Quartier in den Städten und auf dem Lande, außer anderen damals laufenden beträchtlichen Nebensummen monatlich auf 20,000 Thlr. setzte *)? Wo war damals ein Fürstenthum in Deutschland, dem seine Landstände eine solche Summe aufzubürdeten; wo war ein

Contrib. forensium und der bisweilen noch von einzelnen aus der Ritterschaft zu erlegenden Contribution.

Da man den Licent einführte, wurde der Überschlag so gemacht, daß der Besitzer pflichtiger Grundstücke die Hälfte seiner vorigen Contribution an Licent bezahlen sollte, daher ward in der Licentordnung verordnet, daß forenses, wenn auf ihren pflichtigen Grundstücken kein Haushalt geführt wird, also kein Licent von ihnen kommt, sondern dieselbe einzeln verpachtet werden, die Hälfte der vorigen Contribution noch entrichten müssen.

Die Ritterschaft, wenn sie pflichtige Erb- oder Lehenländerei oder wüste Maierhöfe ihren Licentreien Rittergütern incorporirt, muß ein Viertel der vorigen Contribution kraft eines Vergleichs von 1686 bezahlen. Durch einen Vergleich müßte die Sache erst ausgemacht werden, weil die Ritterschaft ansangs völlige Freiheit auch in Ansehung dieser Pertinenzen behaupten wollte.

*) Anfangs wollten auch die Landstände nur 16,500 verwilligen, endlich 18,000.

Land von ungefähr 160,000 Einwohnern *), das nicht zu den ergiebigsten Provinzen Deutschlands gehörte, das alter Schulden halber alte Steuern noch nachführte **), und doch noch eine so außerordentliche Summe, als dieser monatliche Beitrag zum Militäretat war, ordentlich gewöhnlich übernommen müßte ***).

*) Sollte es zu viel angenommen seyn, daß sich die Hannöversche Population in 100 Jahren um 20,000 vermehrt habe: Wie stieg nicht allein die Population der zwei ersten Städte des Fürstenthums Göttingen und Hannover?

**) Im ersten Monat der Einführung des Licents (im M. Okt.) wurde noch eine halbe Kopfsteuer nach dem Fuß von 1678 zu Hülfe genommen; indem man sonst „keinen nummum param habet hätte“ LTA. v. 15. Okt. §. 19. — Göttingens ganze Quote war dabei 681 Thlr. 1687, M. April, wurde, weil der Licent noch nicht genug abwarf und man mehrere Species nicht belegen wollte, deswegen ein Mauchschatz ausgeschrieben; s. das deshalb ergangene Regulativ 13. Apr. 1687. Für Göttingen war dabei die Totalsumme 1056 Thlr. Ein anderes Regulativ findet sich vom 14. Okt. 1687, weil wieder Zuschuß nöthig war. Der Anteil von Göttingen betrug 1156 Thlr. Die gleiche Auslage wurde im M. Okt. 1688 zu Hülfe genommen. 1689 den 27. Jun. erging wieder eine neue Capitation, weil der Licent für's Militär nicht zu reichte, mit einigen Veränderungen im Plane von 1678. Die Totalsumme für Göttingen war damals 2833 Thlr.

***) Nur einzigen Begriff von der Größe der auf dem gemeinen Manne liegenden Steuern und Taren kann auch schon dieses geben, daß ein gemeiner armer Häusling, der eine Frau und 2 Kinder über 14 Jahre hat, wenn er auch keinen Schuh breit Landes besitzt, wenn er kein Stück Vieh hält, jährlich 2 Louisd'ors unmittelbare Steuer bezahlen muß; der ihn mittelbar treffenden Taren nicht zu gedanken. Die Rubriken, die zwar nach Verschiedenheit einzelner Orte theils höher theils niedriger seyn mögen, sind ungefähr diese:

Noch ist bezahlt Bremen und Verden, so gleich auch fast seine Bevölkerung der Calenbergischen ist, so viel größer dort auch die Summe des ergiebigen Landes seyn mag, jährlich 80,000 Thlr. weniger zur Kriegskasse als Calenberg; noch ist ist, wenn man den Beitrag des Fürstenthums Zelle berechnet, so viel zahlreicher auch die Menge der dortigen Einwohner seyn mag, der Zellische Beitrag um mehr als 20,000 Thlr. geringer als die Calenbergische Sum-

Schulgeld jährlich.....	1 Thlr.
Dienstgeld.....	— 24 Gr.
In die Gemeinderechnung zu Besteitung der öffentl. Lasten monatlich 1 Mgr.....	— 12 —
Brodkornlicent, die Person jährlich 2 Mtr. 3 Thlr.	
Monatliches Kopfgeld.....	4 —
	9 Thlr.

Noch fehlt nur ein halber Gulden, so sind die zwei Louisd'ors voll, und mit diesem noch übrigen halben Gulden möchte er etwa den außer dem Brodkornlicente ihn sonst noch unmittelbar treffenden Licent bestreiten können, denn schwerlich ist es hinreichend, daß er auch Predigergebühren u. d. m. davon abtragen könnte.

In einer Vorstellung des Göttingischen Stadtmagistrats an die fürstliche Regierung vom 15. Nov. 1688 heißt es denn auch: „Weil aber, wie notorium ist, sowohl die Häuser als „Braugerechtigkeit hier in Göttingen wenig aufzubringen, zu „mahl mäh die Häuser wegen Mangelung der Leuthē nicht „wohl vermiethen und also damit etwas erwerben kann. „Oder da ja eines vermietet wird, für ein ganz Hanß über „zwölf Thaler Miethgeld, welches denn der besten Häuser ei- „nes mit seyn muß, des Fahr's nicht heben oder aufnehmen „kann. Von der Braugerechtigkeit ist gleichergestalt wenig „Nuhen zu erwarten, denn ein Brauer kaum alle drei Jahr „zu brauen kommt, da er denn nicht mehr denn ein Viertel „Broyhan als etwa sechs Fäß brauet und von sothanem Vier- „tel deductis deducendis gar wenig, wenn es wohl hergeht, „vier bis fünf Thaler Profit und Ueberschüß hat.“

me, und eine so außerordentliche Summe, die selbst gegenwärtig den Beitrag anderer ähnlichen Länder so weit übertrifft, verwilligten die Landstände schon vor hundert Jahren!

Wirtemberg, das 540,000 Einwohner hat, zahlt kraft seines neuesten Herr- und landständischen Vergleichs, jährlich 46,411 Louisd'ors zur Unterhaltung des Militäretats *). Calenberg, das 180,000 Einwohner hat, zahlt zur Militärkasse jährlich über 67,000 Louisd'ors. Wirtemberg kennt keinen steuerfreien Adel, in Calenberg hat der Adel noch beträchtliche Licentfreiheit. In Wirtemberg übernimmt jährlich das Kirchengut den dritten Theil der obengenannten Steuersumme, in Calenberg genießt auch die Prälatur eine gewisse Licentfreiheit, die, so geringe sie auch seyn mag, alle Licent-Aequivalente, welche aus der Licentkasse fließen, noch hinzugerechnet, doch die Anzahl der Contribuenten merklich vermindern hilft. Der Calenberger hat außer seinen 67,000 Louisd'ors zum Behuf des Militärs noch Nebenanlagen abzutragen, die nicht wenig beträchtlich sind, und die der Wirtemberger, der, eine kleine Summe Legationskosten ausgenommen, mit obigen 46,000 Louisd'ors völlig sich auslöst, nie übernehmen darf. Die Wirtembergischen Stände verwilligten eine so hohe Summe, als sie nun zu geben glaubten, zum erstenmal vor sechzig Jahren; die Calenbergischen Stände ihre fast vierfach höhere Summe schon vor hundert Jahren, da die Menge des Geldes noch geringer, die Noth

*) s. Neuesten unter Kais. Mediation geschlossenen Vergleich 1770, nebst den bieher gehörigen gelehrten historischen Aufklärungen des Herrn Reg: Mathis Breyer Elem. iur. publ. Wirtemb. p. 305.

minder drängend, die Soldaten- und Armeensitte weniger herrschend war.

Wie war's möglich, daß ein Land dieseß so viel geringeren Umfanges und dieser so viel geringeren Bevölkerung nach dem alten Contributionsfuße, der den Ritterhof und die ausgebreiteten fürstlichen Domänen völlig frei ließ, solche außerordentliche Summen aufbringen konnte! Selbst wenn auch die Menge des in Norddeutschland circulirenden Geldes gerade die doppelte Summe der Geldcirculation Süddeutschlands seyn sollte, wie war's möglich, daß das alte Steuersystem, das aus Zeiten herkam, da die Beiträge noch gering waren, da Grundeigenthum immer den größten Reichthum aller Privatpersonen ausmachte, auch noch brauchbar seyn sollte für die Zeiten, in welchen sich die Art reich zu seyn völlig geändert, die öffentliche Last zehnfach gestiegen, der allerfindsamste Luxus die sonderbarsten neuen Wendungen nahm. Nach dem alten Steuersuße trug die Stadt Hannover den achtzehnten Theil jeder verwilligten Summe, nach der neuen Licenteinrichtung floß endlich allein aus der Stadt Hannover ein Drittheil der ganzen Summe ein, die den vollen jährlichen Ertrag des Licentes im ganzen Fürstenthum Hannover ausmacht ^{*)}). Nach dem alten Steuersuße mußte Göttingen so viel zahlen, als Hannover, nun stieg der Licentertrag von Göttingen, selbst nachdem aller ökonomische Nutzen der dasselbst angelegten Universität sich entwickelt hatte, nur wenig über ein Fünftheil des Licentertrages von Haun-

^{*)} Doch kann die Stadt Hannover nicht klagen, denn nach dem alten Fuße war der Hoffstaat, waren die Räthe u. s. w. von der Contribution frei; und diese trugen nun offenbar das Meiste bei.

ber **). Die Classe der reichen, Geld und Wohlleben liebenden Menschen war ehedem fast frei geblieben, nun fällt jährlich allein in der Stadt Hannover fast so viel Weinlicent **), als die ganze Summe des Licentes der Stadt Göttingen beträgt, nun warf bald ein neuer Artikel des Luxus, dessen Finanzwichtigkeit erst seit 1714 fühlbar geworden **), auch ohne drückendhohe Taxation endlich allein in der Stadt Hannover jährlich über 10,000 Thlr. ab, und doch war nirgends im Lande peinigende Visitation eingeführt, der Handel nicht gehemmt, nur ein Theil der Last dem reichen Manne zugeworfen, denn was jährlich allein nur an Licente für Brodkorn und Schlachtvieh einging, was der ärmere Mann vorzüglich zu bezahlen hatte, betrug jährlich mehr als die

*) Alle vorhergehende und nachfolgende Zahlenangaben gründen sich auf die genauesten statistisch-ökonomischen Tabellen, die ich vor mir liegen habe. Im Vorbeigehen hier doch auch bemerkt, welche übergroße Begriffe man oft, wenigstens in der hieher gehörigen Beziehung, vom Lucrativen der Universität hat.

**) Vom 1. Oktober 1784 bis letzten September 1785 über 20,000 Thlr.

***) Caffee, Thee und Chocolade kommt zum ersteumal vor in der Licentordn. von 1714, aber noch so, daß man deutlich sieht, in den Familien würden diese Getränke noch nicht häufig getrunken, sie waren noch fast Apothekerwaare, denn es heißt Cap. VII. der angeführten Licentordn. „Die Apotheker, „Schenken und alle diejenige, welche Thee, Caffee und Chocolade im Getränke verkaufen und in Hannover wohnen, „sollen alle Woche an Licent von ihrer Nahrung bezahlen „18 Mgr. in den andern Städten 9 Mgr.“ Man vergl. damit die Licentordn. von 1739, da man schon nothwendig fand, nicht bloß den Caffeeschenken zu taxiren, sondern auf einzelne Pfunde des fremden Getränktes eine Schatzung zu legen. So nahm es in 25 Jahren zu!

Hälften der Summe, die der Kriegskasse als alter festgesetzter Beitrag geliefert werden mußte.

So war endlich das Geheimniß gefunden *), daß wir viel bezahlen konnten, ohne viel gedrückt zu werden. So war eine Taxation endlich entdeckt, die unbemerkt selbst auch jenen Haufen überschlich, der sogar in Zeiten einer allgemeinen Not geradehin geforderte Taren nie verwilligt haben würde. So wurde ein neuer Steuerfuß eingeführt, der den tausendfältigsten Veränderungen des allgemeinen gesellschaftlichen Zustandes; den schlauesten Metamorphosen des Luxus, der steigenden und abnehmenden Anzahl der Contribuenten ohne kostbare neue Revision unausgesetzt selbst folgte. Der Stein der Weisen war gefunden, wenn wir ihn anders als weise Männer zu brauchen wußten, daß nicht unzeitige Misde, die des reichen betrügerischen Kaufmannes schont, endlich zu neuer Erhöhung der alten Licente und schnell zu mehr als zweifacher Bedrückung des gedultigeren, redlicheren Bürgers unvermeidlich führen mußte **).

*) Wir haben seit der fortdaurenden Einführung des Licentes vier große Licentordnungen erhalten: a) von 1690, b) M. Sept. 1706, c) 20. Febr. 1709 nebst dem dazu gehörigen Supplement 28. Aug. 1711, d) von 1759, die in den Landesconstitutionen steht.

**) Was man hierin thun kann, hat sich bei der Stadt Hannover gezeigt, wo innerhalb acht Jahren vom Okt. 1778 an bis zum Okt. 1786 bloß durch Führung einer besseren Controlle, ohne daß auch nur ein Schatten Hesterreichischer Strenge gebraucht wurde, der jährliche Ertrag des Licentes um ein Drittheil seines Ertrags im J. 1778, nämlich um 25,057 Thlr. 3 Gr. erhöht worden ist (ungeachtet meines Wissens in dieser Zeit die Tare selbst nicht erhöht wurde). Wäre also die Controlle allgemein besser, so könnte man den Licent her-

Wäre dieser Stein der Weisen nicht entdeckt worden; wer mag errathen, ob je auch Hannover zur neunten Thür irgend einmal gelangt seyn würde? - ob ohne Baarschaft und Soldaten, die man bloß bei dem völlig veränderten Taxationssysteme bis zur kleinen Armee halten konnte; ob selbst Grotens Negotiationskunst gesiegt hätte? ob man zu Wien auf das mächtige Vorwort König Wilhelm's III. gehört? ob Leopold die kühnste Kaiserthat gewagt haben würde?

Wer je auch wohl in Hannover den ersten Einfall gehabt haben mag, ob es Sophia war, die so hoch fuhr, ob der Französische Envoyé in Hannover eine kleine politische Spieltonne auswerfen wollte, wer den ersten Einfall gehabt haben mag, daß ein neunter Thürfürst gemacht werden sollte, daß wohl auch ein protestantischer Fürst neuer neunter Thürfürst seyn könnte, daß Herzog Ernst August von Hannover dieser seyn müßte, der hatte sich wohl nur einen lustigen politischen Traum erträumt, den er desto lustiger austräumen möchte, je weniger ihn sein eigener Traum selbst als Traum täuschte.

Wer konnte vergessen haben, welche Mühe es zu Düsseldorf und Münster gekostet, bis der unglückliche Karl Ludwig seine halbentschädigende achte Thür erhielt, bis man die heilige Sieben auch nur so lange überschritt, als jene zwei Hauptlinien des Wittelsbachischen Hauses, deren unversöhnlichster Haß jedes andere Friedensmittel unmöglich machte, im Mannsstamme noch blühten? Wer wußte nicht, daß des Kaisers geheimster Geheimerath sein Vater Beichtvater

absezzen, wodurch er um so weniger drückend und um so weniger mit Defraudationen verknüpft würde.

war, und wer hörte nicht hörbar genug allein schon aus Ungarn, wie sehr der fromme Pater mehr das ewige als das zeitliche Wohl der irrenden Protestantenten suche, wie treu seine gesammten Gehülfen die Jesuiten seyen, wie Leopold seinem und ihrem Rath folge, selbst wenn er auch halb murrend folgen müste. Wer möchte einen protestantischen neunten Churfürsten hoffen, wenn der Kaiser und sein Beichtvater den neunten Churfürsten machen sollten, wer die Böhmischa Readmission, die katholische Parthie zu befriedigen, als Ersatz anbieten, wer hoffen, daß der alte Königsmacher zu Rom schweigen, daß den geistlichen Fürsten Deutschlands keine neuen geistlichen Chur zu Sinne kommen, daß selbst auch nicht Österreich einem neuen Churcompetenten voreilen werde?

Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg wollte gewiß nie einwilligen, wenn es auf seiner Einwilligung stund, ob das Lüneburgische Haus noch höher steigen, ob sein furchtbarer Nachbar noch furchtbarer werden sollte. Brandenburgisches und Hannoversches Interesse war bis zum bittersten Familienzwiste in einander verschlungen. Herzog Ernst August hielt die Parthie seines Sochtermanns des Churprinzen, und Churfürst Friederich Wilhelm, den sonst selten unpolitische Privatleidenschaft übertäubte, liebte mit aller Schwäche eines alten Mannes seine zweite Gemahlin, die Stiefmutter seines Churprinzen.

War auch ein großes Hinderniß gehoben, da Friederich Wilhelm starb ^{*)}, Ernst August's Sochtermann Churfürst 1688

^{*)} Doch hatte er selbst noch endlich den Lüneburgern seine Unterstützung zugesagt, da wieder auf der andern Seite politische Rücksichten die Sache ihm erwünscht machen konnten. Da

wurde, so erregte doch die militärische Besitznahmeung des
 1639 Lauenburgischen eine so drohvolle Erbitterung des Thüringischen
 Hofes und zu Wien einen so neuen gereiztesten Unwillen *), daß selbst der erste protestantische Thüringische, so sehr
 man auch seit vier Jahren das Aussterben der protestantischen Pfälzischen Thur bedauerte, in eine Hannoversche
 Thur nie zu willigen, der kaiserliche Hof die mutige Selbst-
 thätigkeit des Lüneburgischen Hauses nie vergessen zu können
 schien. Für die Sachsischen Minister wurde zwar kein Geld
 gespart **), zu Wien negocirte der Graf von Platen, der
 Englische Gesandte unterstützte ihn, die geheimnißvollste Stille
 war dem Fortgange des Werks günstig. Doch wenn auch
 der Kais. Minister von Stratmann gewonnen wurde,
 wenn auch der drängendste Französische und Türkische Krieg
 den Kaiser geneigt machte, noch blieben zwei Hauptkuo-

Pfälz seit 1685 katholisch war, so mußte es ihm angenehm seyn, wenn wieder ein Protestant dafür Thüringischer wurde; es mußte ihm angenehm seyn, da vier Thüringisten, ihrer Lage nach, gleichsam in Französischer Gewalt waren, wenn wieder ein Unabhängiger diese Würde erhielt; angenehm zuletzt, wenn auf diese Weise den Alt-Fürsten ihr mächtigstes Mitglied entzogen würde.

*) Selbst auch Brandenburg wurde hiedurch erbittert, denn Brandenburg war für Anhalt. Außerdem wurde auch der Thüringische ärgerlich, da er hörte, Georg Wilhelm und Ernst August wollten den Thüringensienhut beide zusammen haben; weshalb auch den Gesandten schon geheime Contre-Ordnen geschickt wurden, sie sollten die Sache nicht mehr betreiben. Pufendorf. de rebus Friderici. p. 229. Sobald man dies aber in Hannover merkte, so mußte Grote nach Berlin, um den Brandenburgischen Hof wieder warm zu machen. Es wurden nun also wieder Befehle an die Gesandten erlassen, sich der Angelegenheit wieder anzunehmen.

**) Pufendorf de rebus Friderici, p. 205, 206.

ten, die Grote kaum lösen, die Platten nicht ausschlingen konnte.

Wer mochte nehmlich dem alten *) Herzoge von Zelle zürnen, wenn ihn die Ungeduld fränkte, daß man zu Hannover sein Absterben nicht erst erwarten; daß man ihm selbst noch den jüngeren Bruder als Churfürsten zeigen wollte. So gutwillig er jeden Plan der Herzogin in Hannover bisher befördert hatte, so nachgiebig er sich hatte vorschreiben lassen, da man die Vermählung seiner einzigen Tochter mit dem Hannoverschen Erbprinzen beschloß, so brüderlich liebevoll die ersten Schritte, die man zu Wien machte, von Georg Wilhelm gebilligt worden, so reizbare Eiferjucht erwachte, da das angefangene Werk endlich rasch vollendet, vollführt werden sollte, was er sich nie vollführt dargestellt hatte. Nun entstand erst die Frage, ob nicht die Churwürde dem Herzoge von Zelle und dem Herzoge von Hannover gemeinschaftlich ertheilt werden könnte **)? ob nicht ein gemeinschaftli-

*) Er war 1692, 68 Jahre alt.

**) I. c. p. 229. Es war sonderbar, Ernst August allein wurde Churfürst, und doch lag die Chur auf Georg Wilhelm's Landen wie auf Ernst August's. Noch sonderbarer, die Chur liegt auf dem Lande, und doch ward dem künftigen Erben dieser Laude, wenn Ernst August's Mannestamm aussterben sollte, dem Herzoge von Wolsenbüttel die Chursuccession vorläufig versagt. Daß Lauenburg so wenig als Bremen und Verden zu den eigentlichen Churlanden gehören können, versteht sich von selbst.

Uebrigens hat man sich nie ausdrücklich darüber erklärt, welche von den Braunschweig-Lüneburgischen Landen eigentliche Churlande seyen. Vermuthlich weil die Churlande vermöge der goldenen Bulle marculina seyn sollen, die Braunschweig-Lüneb. Lande es nicht sind. Im Reichs-Conclusum vom 30. Jun. 1708 ist festgesetzt: „daß Churbraunschweig we-

ches Recht selbst schon darin sey, wenn sie auf Calenberg und Zelle gelegt, wenn der vereinte Besitz aller Georg Wilhelm und Ernst August's Lande zu Führung der Churstimme gefordert werde? Bernstorff sprach im Zellischen Geheimenrathe für das Hannoversche Interesse. Der alte Herzog blieb ungeduldig argwöhnisch. Man entwarf einen Vergleich, der die Rechte des Herzogs von Zelle sichern, ein ewigredendes Denkmal der brüderlichsten Nachgiebigkeit seyn sollte. Sechsmal mußte der Entwurf dieses Vergleichs geändert werden, und selbst nach sechsmaliger Veränderung blieb immer noch dem alten Herzoge ein Gefühl übrig, wie wenig er durch den entworfenen Recess gesichert, wie zweifelhaft sein künftiges Recht seyn möchte *). Es war ein Meisterstück des Bernstorffschen Patriotismus, ein unzweideutiger Beweis der politischen Klugheit des großen Mannes, daß er mit unausgesetzter stiller Wirksamkeit ein Werk ausführen half, das

„gen der jetzt innehabenden Braunschw. Lande und deren Zubehörungen den Churfürsten-Anschlag übernehmen solle;“ woraus Leibniz S. 63 den Schluß macht, daß diese Lande für Churlande erklärt worden. Doch hätte, wenn diese Absicht gewesen wäre, nothwendig consensus eorum, quorum interest, vorangehen müssen. Das Votum im Churfürsten-Rath wird von Braunschw.-Lüneb. wie von Baiern wegen der Churwürde geführt; von den Braunschw.-Lüneb. Landen werden die Vota im Fürstenrath abgegeben. Ein Churfürst, der Churlande hat, wird mit der Churwürde und den Churlanden conjuncim belehnt; was bei Braunschweig-Lüneburg nicht geschieht. Bei der ersten Belehnung 1692 war Zelle noch nicht in Ernst August's Hand, und 1709, bei der zweiten Belehnung, ist Georg Ludwig nur mit der Churwürde und dem Erzschatzmeisteramte, Anton Ulrich aber darauf mit den gesammten Braunschw.-Lüneburgischen Landen belehnt worden.

*) s. den Wolfenbütt. Bericht wegen denen 1702 ausgebrochenen Differenzen, S. 57.

seinem eigenen Herzoge mißfiel, daß er mit Platen und Grote in einen Bund trat, dessen ruhmvollste Früchte doch die Hannoverschen Minister genossen, daß er unbekümmert um die kleinen Erschütterungen, die sein eigenes Ansehen in Zelle zu leiden schien, zu Wien thätigst mitwirken half.

Georg Wilhelm ward endlich völlig gewonnen, aber unter den geneigtesten Ministern des Kaisers, selbst da Stratmann zu begreifen anfieng, Königsegg milder sprach, blieb immer noch der sonderbarste Zwist, wie ein Churfürst gemacht werden müsse, ob des Kaisers Machtvollkommenheit doch wohl auch allein kräftig genug sey? ob die Churfürsten gefragt werden müßten? ob man auch Einwilligung der Fürsten vorläufig noch suchen solle? Der Kaiserliche geheime Rath Fürst von Salm vertheidigte die Rechte der Fürsten. Selbst Leopolds Schwager, Churfürst Johann Wilhelm von Pfalz, sprach unpartheisch für dieselbe. Stratmann wollte nichts von Fürsten, nichts von Churfürsten hören; des Kaisers Recht, zu neuen Würden zu erheben, sey uneingeschränkt; wenn es einst zur wirklichen Einführung in das Churcollegium komme, möchte man allein noch die Churfürsten fragen *).

Man sprach zu Augsburg bei der Wahl des Römischen 1689 Königs Joseph von dem neuen Hannoverschen Gesuche. Doch kaum ward nur historisch gesprochen. Man erzählte und hörte; man zweifelte und vermutete, und niemand wollte glauben, daß Ernst August und Georg Ludwig wirklich abschwören, daß die längst angewandten Proselytenversuche in

* Nach Pufendorf l. c. p. 250. ist es indeß gerade Stratmann, der da meinte, die Sache müste vor die Stände gebracht werden.

Hannover gelingen würden *), denn ausgemacht schien, daß Leopold einen protestantischen Fürsten nie churfürsten werde. Der schändliche Melackrieg am Oberrhein war aussgebrochen, das Elend der verheerten Unterpfalz, der Zammer des gebrandschatzen Württemberg — und woher kam nicht Elend- und Zammergeschrei, wohin Melac seine Mordfackel schwingen konnte — erhältte siebenfach wieder auf dem Reichstage zu Regensburg, jedes neue Projekt ward vergessen, fast der Ceremoniellestreit in Regensburg versäumt, Melac, vielleicht noch glücklicher als Bannier, mochte wohl einmal selbst noch den Reichstag in Regensburg überraschen.

So ein ungetreuer Krieg, als dieser war, schien selbst Ludwigs friedfertiger Reunionskrieg nicht gewesen zu seyn, so wehrlos war das Deutsche Reich nie erschienen, so war nie noch das kaiserliche Ministerium von allen Seiten überläubt, nie mit so wilder Entschlossenheit am Oberrhein und Niederrhein zugleich Krieg angefangen, in Italien eine Hauptscene eröffnet, der Divan des Großherrn so künstlich zur thätigsten Fortsetzung des Krieges in Ungarn ermuntert worden. Und doch war die alte Deutsche Eintracht der mächtigsten Fürsten verschwunden. Selbst der doppelte Reunionshaß, den die Dänische Nachahmung des Französischen Beispiels erregte, stieg nicht bis zum gemeinschaftlichen Schutze der be-

*) s. hiebei den seinen Plan, den auch Gourville in seinen Mémoires erzählt, wie viele Hoffnung er besonders in Ansehung der Herzogin Sophia hatte, wie viel ihm schon dadurch gewonnen schien, weil doch Ernst August und Sophia nicht einer Religion seyen, wie er schon Neigung zur Transubstantiation wahrgenommen haben wollte u. s. w. Ernst August erklärte dem convertirenden Franzosen kurz und deutlich, er sey zu alt, erst noch umzutauschen.

drängteren kleineren Reichsstände. Die altdeutsche Liebe zu Österreich schien erkaltet. Eine große Neutralitätsparthie schien entstehen zu wollen, die sich von Leopold Vortheile bedingen, von Ludwig alte und neue Versprechen erfüllen lassen würde. Man war zu Berlin endlich müde geworden, den täuschendsten Hoffnungen, denen Leopolds Ministerium nicht einmal neuen Glanz geben, deren wiederholteste Zer-
nichtung Leopolds Ministerium nicht ungessehen machen konn-
te, Armeen und große Geldsummen gutwillig aufzuopfern. Selbst auch in Dresden schien Schöning, der neue Günstling des neuen Churfürsten, den alten Sächsischen Familien-
gehorsam endlich zu verlassen. Große correspondirte nach
Versailles und nach Wien, der kaiserlichgesinnte Bernstorff
zu Zelle hätte folgen müssen. Eine dritte Parthie in
Deutschland wäre entstanden, die dem alten Habsburgbour-
bonischen Kampfe ruhig zugeschaut, der auch Ludwig froh
genug selbst ihr ruhiges Zuschauen reichlich belohnt haben
würde.

Bei der allergemeinsten Erschaffung des alten Hasses gegen Frankreich, bei den gefährvollsten Unterscheidungen, die man zwischen Reichskriegen und Österreichischen Kriegen im-
mer deutlicher zu machen anstieg, bei dem unvermeidlich nä-
hen Falle, den endlich noch der Tod König Karl's II. in
Spanien drohte, den vielleicht auch das Schicksal unerwar-
teter einbrechen ließ, als daß noch der allgemeinste Krieg
durch vorläufige Traktaten abgewandt werden konnte, war
kein kaiserlicher Minister so bekümmert, kein Politiker Leo-
polds so thätig, als König Wilhelm III. in England. Sein
Benzink reiste unermüdet aus dem Haag nach Cassel, von
Cassel nach Berlin, von Berlin nach Zelle, von Zelle nach
Hannover. Hier bat er; dort drohte er. Zu Berlin schmei-

chelte er dem eitlen Friederich; zu Wien, wo sie in alter Unthätigkeit fortschließen, mußte er die Minister aus dem Schlafe herausschüren, für Deutsche Fürsten, die gewonnen werden sollten, dem Kaiser neue Versprechungen abdrängen. Und was versprach er selbst nicht, wenn er wankende Alliirte fest machen wollte? wie wahrscheinlich wurde zu Hannover der erbliche Besitz von Osnabrück gemacht, wie schlau Glück gewünscht zu Erwerbung des Lauenburgischen, wie zuverlässig von der neuen Churwürde gesprochen *)?

Noch war Stratmann unbekümmert, was auch der Englische Gesandte am kaiserlichen Hofe ihm vorhielt. Noch blieb er ruhig, was auch der kaiserliche Gesandte zu Hannover Graf Breuner berichtete. Noch glaubte er höchstens Subsidientrakte mit dem Zellischen Hause endlich noch schließen zu müssen, die er um den halben Preis, welchen Ludwig XIV. anbot, zu jeder beliebigen Zeit frühe genug erhalten zu können hoffte. Noch schien eine redliche Allianz zwischen Chursachsen und Zellehannover unmöglich, weil der Lauenburgische Verlust in Dresden nie vergessen werde, der neue Churfürst von Sachsen, was auch sein Günstling der wilde Schönning ihm einsprechen wollte, leicht gewonnen werde möge; so bald nur das Fräulein von Neizschitz reichlich bezahlt sey — bis er sah, wo er seinen Augen kaum traute, daß jene unmögliche Allianz schon entworfen, der Brandenburgische Beitritt nicht einmal erwartet, der Vortheil, den sich ein bewaffnetes Neutralitätssystem Deutscher Churfürsten und Fürsten versprechen konnte, durch Grotens Negociation so in's Klare gesetzt worden, als man nie bis-

*) Vergl. auch hiebei den mit England und den Generalstaaten geschlossenen Traktat, 30. Jun. 1692.

her in Wien gefürchtet und selbst nie zu Hannover gehofft hatte *).

In einigen Tagen hatte Grote zu Wien vollendet, was sich bisher durch dreijährige Negociation einem glücklichen Ausgange kaum nur zu nähern schien. Eine ewige Union des Österreichischen und Zellischen Hauses ward entworfen **), eine ewiger Bund der Eintracht gemacht, den kein Familieninteresse stören, keine Religionsverschiedenheit schwächen sollte. Man beschloß auf Reichstagen und Reichsconventen wechselseitige redlich einander zu unterstützen. Zelle-hannover sollte wie Österreich, Österreich wie Zelle-hannover votiren. Kein Fall war ausgenommen, den einzigen abgerechnet, über den sich gar kein bündiger Vertrag hätte schließen lassen, wenn es der Religion, dem Vaterlande, den eigenen Rechten eines jeden Hauses gelte. Der Kaiser erwartete als nächsten Beweis der neuen Devotion des Zellischen Hauses, daß die böhmische Readmission durch Zelle und Hannover befördert werde, und daß auch dem erstgeborenen Prinzen des Österreichischen Hauses bei jeder bevorstehenden Kaiser- oder Königswahl die Hannoversche Churstimme nie versagt werde. Allein schon zum damaligen Türkenkriege versprach man dem Kaiser 500,000 Thlr. Allein in Ungarn sollten zu gleicher Zeit 6000 Hannoveraner vom Zellischen Hause unterhalten werden. Zwei- bis dreitausend Mann Lünebur-

*) Vergl. hiemit eine Erzählung in Herrn Büschings Magazin, VIII. Th. S. 466.

**) Sowohl diese Union als der Churtraktat selbst ist vom 22. Mart. 1692. Beide finden sich bei Lünig Archiv, P. sp. Tom. V. S. 167 ff.

gischer Truppen sollten zugleich am Rheine fechten, Hannover im gegenwärtigen Reichskriege nie vom Kaiser abtreten. War denn der Vortheil gleich, wenn das Zellische Haus bei jedem künftigen Österreichischen Kriege, ob Österreich selbst auch in Ungarn angegriffen werde, außer dem Reichscontinente, falls der Österreichische Krieg etwa zum Reichskriege werden sollte, jährlich 144,000 Thaler zu bezahlen oder 2000 Mann zu stellen versprach, und als einzigen Ersatz nur das Gegenversprechen erhielt, daß auch der Kaiser dem angegriffenen Zellischen Hause mit 4000 Mann zu Hülfe kommen werde. Wie selten hatte das Zellische Haus einen Angriff zu fürchten, und welche unaufhörliche Angriffe bald in Ungarn bald am Rheine drohten dem Österreichischen Hause? Wie oft mochte der Fall kommen, daß Hannover 2000 Mann schicken sollte, wie selten, daß Österreich 4000 Mann Hülfe schicken müßte?

Churrechte lassen sich zwar nicht tariren, Vorzüge, wie der neuerhaltene war, scheinen unschätzbar. Doch wie manche dieser drückendsten Bedingungen möchte gelinder geworden seyn, wenn sich Ernst August oder Georg Ludwig zum Proselyten verstanden hätten; wenn es nicht in dem Unionstraktate bei dem einzigen schmalen Vortheile für die katholische Religion hätte bleiben müssen, daß eine katholische Kirche und Schule zu Zelle, eine katholische Kirche und Schule zu Hannover gestattet werden sollten.

So war denn also Ernst August erster Churfürst von Hannover *). Der Churhut von Wien war ange-

*) Sonderbar, daß man in einer kleinen Verlegenheit ist, wie man diese neue Chur ausdrücken sollte. Churhannover ist ein wenig ungeschickt, denn wer sagt Churberlin, Churdresden?

kommien, Grote selbst überbrachte ihn, aber rein gewonnen war er doch nicht. Vielleicht am Ende doch nur ein Titular-Churfürst gewonnen, wenn der ungestüme Widerspruch der übrigen Altfürsten Deutschlands endlich wohl selbst noch zu Wien siegte. Vielleicht, nur ein einheimischer neuer Titel gewonnen, wenn der größte Theil des Churcollegiums nicht einmal den neuen Titel erkennen wollte, wenn Frankreich und Dänmark ihren Tanzleibefall verweigerten ²⁾.

Wer hätte selbst für die Standhaftigkeit des Wiener Ministeriums bürgen mögen, wenn der Vorschlag, den der Dänische Gesandte am Kaiserl. Hofe den mißvergnügten Altfürsten Deutschlands machte, Eingang gefunden hätte, unter zwei kaiserliche Minister 100,000 Thlr. zu vertheilen? Schade, daß die Herzogin Vormünderin von Württemberg keine Quote dieses gewiß wirksamen Geschenks übernehmen wollte. Wer hätte einen glücklichen Ausgang prophezeien mögen, wenn die ganze altfürstliche Parthei so thätig, wenn Württemberg und Hessen-Cassel so leidenschaftlich, als Anton Ulrich von Wolfenbüttel, geworden wären? Was hätte es werden sollen, falls der alte Herzog Friederich von Gotha noch gelebt hätte, der von Kraut und Loth sprach, wenn an-

Ist unter Hannover aber das Fürstenthum Hannover verstanden, so liegt doch die Chur nicht allein auf diesem Fürstenthum, und selbst schon der Ausdruck Fürstenthum Hannover statt Fürstenthum Calenberg ist nicht ganz genau. Wer möchte aber Churcalenberg sagen, und doch historischgenau genommen wäre es besser gesprochen als Chur braunschweig, denn auf Braunschweig liegt die Chur gar nicht.

²⁾ Zur Geschichte und Streitigkeit die neunte Chur betreffend stehen mehrere Stücke in Corteji Corp. Jur. Publ. T. IV., Lüngs Staatsconsilien II. Theil vergl. Praun bibl. Brsv. Lüneb. S. 291 ff.

dere zu negocieren anfiengen, der sogleich zu lauter Aufrufung der Garants des Westphälischen Friedens gerathen haben würde, indeß andere unentschlossen waren, ob nach Wien ein eigener Gesandter zu schicken sey, ob man wohlfeiler mit Protestationen und Schriften ausreichen möge?

So kühn, als Stratmann diesmal unternommen, hatte selbst keiner der Ferdinand die kühnste Probe seiner Machtvollkommenheit gewagt. So unbesorgt um Protestationen, die doch von allen Seiten her einliefen, war selbst Ferdinand II. nie fortgeschritten *). So nahe als diesmal traf's nie noch die ganze blühende Existenz des Fürstencollegiums, da das mächtigste altfürstliche Haus zur Thurparthie übertrat, da nun der alte nie nur halb gewonnene Streit zwischen Thürfürsten und Fürsten unwiederbringlich verloren schien. Es war kein Versöhnopfer, das der neue Thürfürst bringen könnte, wenn er Württemberg zu gefallen auf der Behauptung seines neuen Erzamtes nicht beharren wollte. Es wäre kein Versöhnopfer für Anton Ulrich von Wolfenbüttel gewesen, wenn auch auf Wolfenbüttel die Thurhoffnung ausgedehnt **), wenn bei der bevorstehenden Theilung des

*) Daß Leopold ungeachtet aller eingelaufenen Protestation gegen das Thurdiplom doch mit der Investitur vorsühr.

**) Im Unions-Recesse von 1708 Art. 2. erkannte Wolfenbüttel die Hannoversche Thur aus Liebe zum Frieden an, doch salvis juribus der Fürstlichen Häuser. Hannover versprach bei nächster Investitur sich alle Mühe zu geben, daß Wolfenbüttel der Succession in die Thur versichert werde. Im Thürfürstent-Protokoll über die Hannoversche Electoralsache wurde auch wirklich der Weg dazu offen gelassen. Erst stand im Projekt des Conclusus „jedoch ohne Extension auf die Wolfenbüttelsche Linie“; nachher wurde aber dieser Satz per unanimia ausgestrichen. — 1718 betrieb August Wilhelm von Wol-

Lauenburgischen der Wolsenbüttelsche Anteil größer gemacht worden wäre, als Rudolf August und Anton Ulrich rechtmäßig fordern konnten. Schon die alten Theilungsgeschichten, da sich die ältere Dannebergische Linie von der jüngeren Zehlischen Linie schied, konnte Anton Ulrich nie vergessen. Schon den Vorzug konnte er nie verschmerzen, den die jüngere Zehlische Linie, deren Macht zweimal größer als die Macht des Wolsenbüttelschen Hauses war; meist auch ungesucht erhielt, und gar nicht die mißlungenen schönen Hoffnungen vergessen, die er bei der entworfenen Vermählung seines Erbprinzen mit

senbüttel, bei der damaligen Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen, die förmliche Anerkennung seines Rechts am kaiserlichen Hofe sehr. Er fand auch bei dem dirigirenden Minister geneigtes Gehör; die regierende und die verhüttete Kaiserin interessirte sich sehr für die Sache, die Georg I. selbst betrieb. Auch der Reichs-Vize-Canzler v. Schönborn war nicht mehr ungünstig, und Reichs-Hofrats-Präsident Gr. v. W. Grätz machte wenige Schwierigkeiten; nur stimmten beide darin überein, der Kaiser müsse sich nicht erponiren, ehe er versichert sey, daß die Majorität auf dem Reichstage für Wolsenbüttel seyn werde. Georg I. wollte sich nun zwar aufangs nicht dazu entschließen, bei einzelnen Reichsständen für die Sache negociren zu lassen; endlich aber ließ er doch durch seinen Reichstagsgesandten zu Regensburg die Gesinnungen sondiren. Da die Stimmung im allgemeinen nicht entgegenschien, erließ er im M. Juli 1719 ein Intercessionsschreiben für Wolsenbüttel an alle Reichsstände, das weit von den meisten günstig beantwortet wurde. Im Churcollegium glaubte man, Böhmen mit eingeschlossen, der Majorität versichert zu seyn durch Baiern, Sachsen, Brandenburg, Maynz, Braunschweig; Köln, Trier, Pfalz hatten sich nur in allgemeinen Ausdrücken, doch meist günstig, erklärt. Im Fürstencollegium war man wenigstens 70 Stimmen versichert, und unter diesen Hessens. Ohne Fehl also wäre der Plan durchgegangen, wenn nur das kaiserliche Commissionsdecret erfolgt wäre. Es kam nicht, und so blieb die Sache liegen, welche seitdem nicht mehr öffentlich zur Sprache kam.

der einzigen Zellischen Prinzessin schon gefaßt hatte, und die er selbst noch vor dieser Epoche dem Hannoverschen Hause nun fast ungesucht zuströmen sah. Die vertraulichste Correspondenz nach Versailles nährte seinen unruhvollen Thrgeiz. Das lebhafteste Gefühl, was Thätigkeit und Correspondenz ausrichten könne, gab ihm unermüdeten Muth. Die Friedfertigkeit seines älteren regierenden Bruders machte ihn noch rascher; kein Minister durfte ihm erst rathen; kein Sekretär erst Concepte entwerfen; er war selbst, was er seyn wollte.

Raum waren's vier Wochen nach der feierlichen Investitur mit der Thurwürde, die Grote und Limpach zu Wien erhielten, so hatte schon seine Betriebsamkeit eine große Allianz zu Stande gebracht. Schon zwölf der angesehensten Fürsten Deutschlands hatten sich vereinigt, den weitgreifenden Planen des kaiserlichen Hofes mutig zu widersprechen, die thuererworrene Reichsconstitution, wenn es nothig werden sollte, gewaffnet zu behaupten, und die Vollendung der neunten Thur, die aller Reichsconstitution völlig zuwider sey, nie zu gestatten ^{*)}). Der Krieg gegen das Zellische Haus schien schon anzufangen, noch ehe sich diese Alliierte zum Krieg alle gerüstet hatten. König Christian von Dänemark ließ Rantzburg bombardiren, sein General Wedel trieb Kriegscontribution im Lauenburgischen ein. Als Herzog von Holstein-Glückstadt war der König ein Mitglied des großen Fürstenbundes; als König rächte er sich nun, daß Georg Wilhelm und Ernst August Hamburg gerettet, daß Brandenburg und das Lüneburgische Haus seinen Reunionsversuchen schneller Gräben gesetzt hatten, ehe er so viel gewann, daß er nach

1689

^{*)} s. Pütters größeres Handbuch der Reichshistorie S. 891.

Ludwigs Art ungefähr um die Hälfte oder ein Drittel pacieren konnte.

Die schönste Morgenröthe des Hannoverschen Hauses, über deren erste Strahlen man sich kaum gefreut hatte, verwandelte sich schon wieder in den Unbruch des trübesten, unmöglichsten Tages. Mit dem Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland war eine Erbverbrüderung geschlossen worden *); das gab Hoffnung zum künftigen Besitz eines neuen kleinen Fürstenthums. Mit Churmaynz war ein Vergleich geschlossen worden, der doch den ruhigen Besitz mancher angesprochenen Stücke des Göttingischen Quartiers sicherte. Der Churbüt war gewonnen worden; das uneingeschränkteste Privilegium des Nichtappellirens schien nicht fehlen zu können; und denn war erst der Herzog von Hannover auch Kaiser in seinem Lande. Nun umzog sich alles so dunkel, die Fährung stieg so furchtbar, der noch unentschiedene Französische Krieg machte selbst dem kaiserlichen Ministerium, wenn vollends auch Deutscher Fürstenkrieg ausbrechen sollte, so hochbange, daß Leopold zu Regensburg erklären ließ, die Wirkung der Churinvestitur, die er Ernst August ertheilt habe, so lange suspendiren zu wollen, bis das gesamme Reich diese Investitur gebilligt habe, daß selbst auch Ernst August sogar den Titel ablegen, kein Churfürstenprivilegium brauchen wollte, bis er die freiwilligste Willigung des gesamten Reiches erhalten.

Der Bund der correspondirenden Fürsten schloß sich fester, je mehr er selbst schon im ersten Schrecken gewirkt hatte. Man zweifelte auch schon zu Wien an der uneingeschränkten

*) 20. Mart. 1691, s. Scheids Numm. zu Mosers Staatsrecht S. 171.

Devotion des neuerhöhten Zellischen Hauses, das so Deutschkühn in der Mecklenburgischen Executionssache mit Schweden und Thüringen gemeinschaftlich handelte. Die Negotiation zu Nyßwic^k, wo Stratmann als zweiter kaiserlicher Gesandter selbst gegenwärtig war, verwirrte sich so labyrinthisch, daß selbst auch auf diesem Congresse, den die erlauchteste Reichsdeputation glänzend gemacht hatte, nie doch entschieden werden zu können schien, was nicht schon vorher auf's klarste entschieden worden war. Eine Wahrscheinlichkeit war es mehr zum glücklichen Ausgange, da Thürfürst Friederich August von Sachsen, um Geld genug für die Polnischen Woivoden zu haben, denen er eine Krone abkaufen wollte, das Thüringische Recht an Lauenburg feil machte, und ehe er sein Proceßglück recht versuchen möchte, dem Zellischen Hause um 600,000 Thlr. all' sein Recht abtrat, aber doch nur eine Wahrscheinlichkeit mehr. Indesß der Tod des Königs von Schweden, auf dessen mutigste Unterstützung Thürfürst Ernst August hätte rechnen können, der glückliche Ausgang der Französischen Kabale zu Nyßwic^k, das Gewirre der Staatsnegociation wegen bevorstehender Spanischer Erbsfolge mehr als eine Wahrscheinlichkeit veranlaßten, daß Leopold nachgeben, und mit scheinbarster Großmuth bald oder spät doch noch ein — fremdes Opfer bringen könnte.

Das Geld war bezahlt zu Wien, der Thürfürst noch ungewiß. Raum vierzehn Tage nach ausgefertigtem Thurdiplome hatten schon die Calenbergischen Landstände 100,000 Thaler verwilligen sollen *), wer weiß, wie viel Ernst August und Georg Wilhelm selbst noch zulegten, bis die erste

*) s. die Landtagspropos. 4. Jun. 1692 in Corteji Corp. Iur. Publ. T. IV. p. 38.

Hauptsumme nach Wien abgehen konnte? Der Thurfürst war so ungewiß als je, selbst noch da Ernst August starb. 1698. Denn selbst auch durch diesen Tod öffnete sich dem Kaiser, dessen Ehre so sehr im Spiele war, der ehrenvollste Rückzug, wenn er die Thurwürde für einen persönlichen Vorzug, den er Ernst Augusten ertheilt habe, erklären, wenn er Württemberg oder Hessencassel nun zum alternirenden Thurfürsten mit Hannover machen wollte, wenn er die neue unerwartete Nachgiebigkeit, welche Köln, Trier und Pfalz in der neunten Thursache zeigten, nach seinen Absichten brauchte. Gewiß, die Furcht, in dem ältesten Sohne Ernst August's den künftigen König von Großbritannien zu beleidigen, schien damals noch selbst dem ängstlichsten kaiserlichen Minister nicht einfallsen zu können. Denn König Wilhelm's Schwägerin Anna war fruchtbar; selbst des katholischen Prätendenten Hoffnung nicht ungewiß, und an Englisches Successionsrecht gar nicht zu denken, sobald sich der gute alte Jakob in Versailles beklagte, sobald sein prätendirender Sohn dem Glauben seines Vaters nicht treu blieb.

So lag noch das Spiel, da Ernst August starb. So fast gleich unentschieden blieb es noch zehn Jahre lang nach Ernst August's Tode, ob die Thurwürde behauptet werden könne, ob der alte Glanz des Welfischen Hauses, der sechshälfte Jahrhunderte lang seit Heinrich dem Löwen nie erneuert worden, noch in Georg Ludwig weit herrlicher, als er je war, endlich völlig erneuert werde.

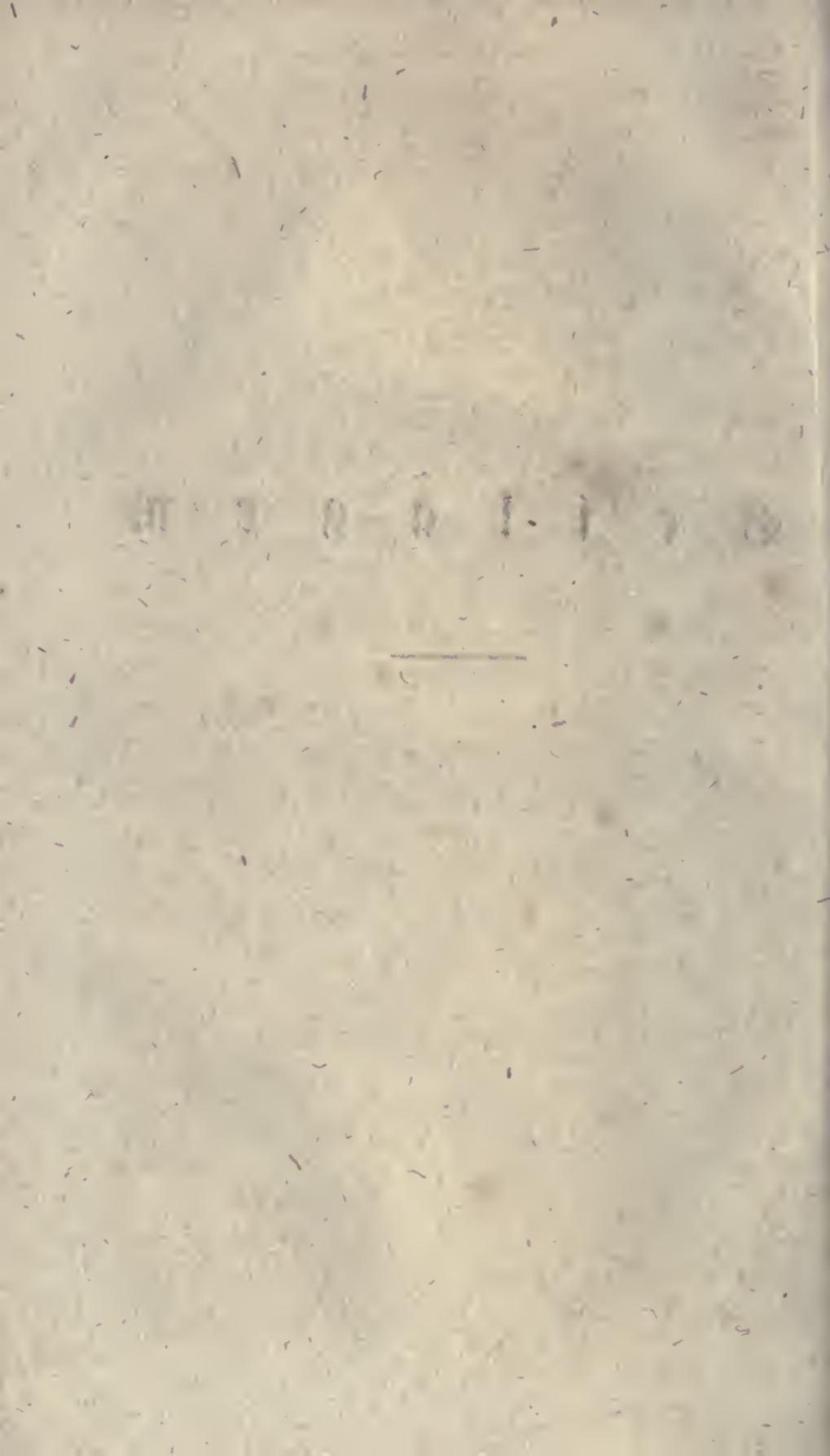
Es ist ein wunderbares Spiel, daß Gottes Vorsehung gerade in der großen Welt am schönsten spielt, die ihr schlaues Spiel ganz allein zu treiben glaubt. Vier und fünfzig nähere Verwandte waren da, als das Großbritannische Parlament den Thurfürsten Georg Ludwig von Hannover,

den Enkel des unglücklichen Pfälzer Friederich's, als Urenkeln König Jakobs I., zum Könige von Großbritannien erklärte. Sein erstes Recht zur Krone war genealogisch; 54 Personen aus den ersten königlichen und fürstlichen Häusern Europens hatten näheres genealogisches Recht zur Krone. Sein zweites Recht war der Protestantismus, dem sein Vater und Großvater ohne irgend eine Aussicht auf irdischen Gewinn treu geblieben. Wie manchen von jenen hatte irdischer Vortheil zur katholischen Kirche gelockt? wie mancher getäuscht, weil man ihm bei dem Tausche ein bißchen aufgab? Oft noch nach Jahrhunderten belohnt Gott — war's auch Proselytengewinn, die Großbritannische Krone zu verlieren?

Welch' ein schneller schöner Blick ist's, durch den dämmernden Nebel hindurch, der noch bei Ernst August's Tode auf dem vollen Flore des Hannoverschen Hauses lag, herabzuschauen, auch nur bis auf Ernst August's Enkel, Georg II.; hingefüzt zu schauen bis in jenes Dunkel hinein, da Ernst August's Vater losen mußte mit sechs Brüdern, wer unter ihnen der Stammvater werden sollte, denn mehr als einen Stammvater schien das geschwächte Fürstenthum Lüneburg nicht ernähren zu können. Welch' ein Blick ist's, wie noch Ernst August's Vater rang mit dem despotischen Kaiser Ferdinand III., und wie Ernst August's Enkel der einzige Retter war, da eben dieses Ferdinands Urenkelin Maria Theresia, eine Stadt suchte, ihre Wochen zu halten, umsonst an den alten Cardinal in Versailles schrieb, ob sein Priesterherz nichts von menschlicher Großmuth fühle. Welch' ein schöner Blick ist's nun, von Münden bis nach Ratzeburg hinab, aus dem engen Thale, wo sich Werre und Fulda zur Weser vereinigen, bis hinab nach Stade, bis hinab zur schönen schiffreichen Elbe. Und von diesem ganzen schönen Lande,

das sich so wunderbar allmälig unter einem Herrn vereinigte, ist nichts gewaltsmäßig einem Nachbar abgedrängt, nichts einem schwächeren halbrechtlich entrissen, nichts durch blindes Heirathsglück gewonnen, es ist lauter gerechtes Gut, altes Stammgut, neu gekauftes Land. — Wie viele Acquisitionstabellen großer Fürstenlande können sich so schließen? Und wo ist vollends noch das Deutsche Land, das nach starken Anstrengungen, die es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts litt, gerade in dem Zeitalter, da alles nach despotischer Gewalt ringt, da alles unter despotischer Gewalt immer tiefer versinkt, seine mildesten Regierungen genoß, seine ausgebildetste Freiheit ungekränkt behauptete?

B e i l a g e n.



Nro. I.

Erbvertrag zwischen Herzog Henrichen (zu
Danneberg) vndt Herzog Wilhelmen (zu
Zelle) den Jüngern zu Braunschweig und
Lüneburg, vom 13. Sept. Anno 1569.

Von Gottes Gnaden wir Heinrich vndt Wilhelm die jüngern Gebrüdere, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg u. Bekennen vnd thun kundt hiemit für vns, unsere Erben vnd menniglichen, Nachdem wir ezliche Jahr ein mit einander in gesamter Regierung, Hauss- vnd Hoffhaltung gesessen, Aber vns nun Beede in den Stand der heil. Ehe begaben, derowegen die Gelegenheit nicht seyn wollen, ferner in solchen samten zu seyn, wie aber auch unsrer vnd unsers Fürstenthumbs vermidgen zweyerley Fürstlichen Regierung vnd Hoffhaltung nicht ertragen magt, Als haben wir vns derohalben durch Unterhandlung der Hoch- vnd Wolgebornen, unsrer freundlichen lieben Oheimben, Schwägern vndt Geuatern Herrn Poppen Fürsten vnd Herrn zu Hennenberg, vnd Herrn Otten, Grauen zu Holstein, Schaumburg vnd Sternburg, Herrn zu Gehmen, auch unsrer LandRäthe vnd Ausschuss von der Landschafft, so hernach benennet werden, welche wir sonderlich hierzu gebeten vnd erfordert haben, brüderschlich vnd freundlich mit einander vertragen, vnd von einander

gesetzet, also vnd dergestalt, Nachdem wir vnd unser Fürsten-thumb mit großen vnd wichtigen Schulden beladen vnd viel unser Aemter verpfändet, auch wie andere unser Aemter vnd Elöster sonst mit großen Schulden vnd jährlichen Renten beschräcker sein, So haben wir Herzog Heinrich unsern freundl. lieben Brüdern vnd Geudattern Herzog Wilhelmen unsern gehörenden Anteil, Recht vnd Gerechtigkeiten, an vnd in den Fürstenthümben Braunschw. vnd Lüneb. vnd dazu gehörigen Herrschaften, Homburg, Eberstein vndt Hoya, auch die Angefelle an die Herrschaften Lippe vnd Diepholtz vnd an allen Gebieten, Herrlichkeiten, Oberkeiten, Forderungen, Geisl. vnd Weltl. Lehn, Schätzungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten, an Stedten, Schlössern, Aemtern, Elöstern, Stiftern, Flecken, Dörffern, Zöllen, Wasserströmen, Jagdten, Hölzungen vndt allen Ein- vnd Zubehörungen vffkommen, vndt Nutzungen nichts da von Außbescheiden, wie das immer Nahmen haben magt, Geschütz vnd Artollorie übergeben, abgetreten vndt eingelassen, vnd uns vnd unsern Erben an dem allen nichts, dan was uns zu Abtheilung soll folgen, wie hernach gemeldet wird, vnd den erblichen Anfall, wan Herzog Wilhelm ohne Männliche Erben verfiel, oder sonst durch einen Fall wegen des Braunschweigischen Stammes, nach den Willen des Herrn geschehen mögte, vorbehalten,

Sondern wir übergeben, abtrethen und zustellen gemeldtem unserm Bruder und Sr. L. Erben, solchen unserm Anteil an benannten Fürstenthümben, Herrschaften vnd ihren Ein- vnd Zubehörungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie oben gemeldet, Erblich vnd unwiederruflich, hiemit vndt in Grafft dieses Briefes in beständigster Form vnd Gestalt also solches in Rechten am crefftigsten sein kann, vnd wir immer thun mögen, Also das nun Sr. L. vnd ihre Erben

dieselbe erblich haben, geniessen vnd behalten sollen vnd mögen.

Hierentgegen haben wir Herzog Wilhelm alle Schulden Obliegen und Beschwerungen des Fürstenthums, Hülff vnd Anlagen des Reichs vnd Eriches auf uns genommen, vnd sollen unsrer freundl. lieber Brüder vnd Geuatter Herzog Heinrich vnd Sr. L. Erben derselben genzlich entfreiet sein vnd pleiben, Dazu haben wir Sr. L. vnd deroselben männlichen Erben das Schloß Stadt und Amt Dannenberg vnd das Closter Scharnebeck mit allen Haus- vnd Vorrath, so dar in Heusern, Vorwerkten vnd Schäfereyen besunden vnd dazu gehörig seyn, mit aller Obrigkeit, Gerichten vnd Rechten, Diensten, Zinsen, Zehenden, Wasser, Fischerey, Hölzungen, Jagdten vnd allen ihren Zubehörungen, Einkommen vnd Nutzungen, wie die Nahmen haben mögen, vnd wir sämtlich bishero dazu gebraucht haben, nichts ausgeschlossen, denn allein die Schatzung vnd Landvolge, welche unsers Brudern Unterthanen, gleich unsfern Unterthanen uns geben vnd leisten sollen, auch dem Adel der in unsers Bruders Amt seyn, welche uns auch mit Lehn vnd Pflichten vnd allen Rechten sollen zustehen.

Vnd soll die Tucht darin etliche Leute haben gehabret, fürter nicht mehr sein, sondern unsrer jeder seine Leute zu seinen Diensten gebrauchen, dazu dan wir Herzog Wilhelm unsren Bruder vnd Sr. L. männliche Erben die Probstei zu Dannenberg mit ihren Zubehörungen, Nutzungen vnd Einkommen, auch übergeben.

Über solches haben wir Herzog Wilhelm unsren Bruder aus freundlichen Willen, die Zeit Sr. L. lebendes nachgegeben.

ben, die Jagdt auff unsrem Holz zu Gorden, vnd die Jagt an vndt vñ den vmbliegenden Bergen, bey der Gorde, So mag auch Sr. L. das Lusthaus auf der Gorde zu ihrer Jagt gebrauchen,

Auch wollen wir, wan Sr. L. keine Mast in iheren Höhlern hat, vnd auf der Gorde volle Mast ist, Sr. L. Hundert Schweine in die Mast darauf nehmen, vnd jährlich 24 Faden Brennholz zur Schäfferei geben vnd durch unsren befehlhabern zu Hitzacker weisen lassen, aber außerhalb diesen soll sich Sr. L. keines Rechten noch Gerechtigkeit auf d. Gorde, noch im Amt Hitzacker anmaßen, Aber die Jagt in sonst Sr. L. Holzen vnd Grenz Sr. L. Amt und Elbsterne, solten Sr. L. vnd d. selben Erben erblich haben.

So soll auch Herzog Heinrich den Scharnebeckerhoff mit den zubehörigen Huden haben iedoch vnschedlich Eitel Raumes Verschreibung.

Vnd weil das Amt Dannenberg vnd Closter Scharnebeck sein mit nach berürten Hauptsummen, Zinsen vnd Pension beschwert, So wollen wir Herzog Wilhelm dieselbigen vff uns nehmen, und die Glaubigern an andere Ort verweisen und zufrieden stellen.

Zu Dannenberg versichert.

10,000 Goldfl. Hilmär von Münchhausen,
 2,000 Gulden Lübisch Leuin von d. Schulenburg,
 2,000 Thlr. Christof von Oberhausen,
 1,451 Gulden 16 Sfl. Leuin von Bülowen Erben,
 300 Gulden Herzog Franz Otten Wittwen Morgengabe
 800 Goltsfl. den Vorstehern der Kirch. S. Catharinien
 binnen Salzwedel,

600 Fl. den verordneten der Caſen vñſer lieben Frawe
binnen Salzwedel,
400 Fl. Hyrenymo Critkop zu Salzwedel,
1000 March. zu Marschalcks Lehn.
100 Goldfl. Otto Mündt wegl. der Schillingſen,
80 Gulden den Krag zu Lüchow,
15 March des alten Probst zu Lüchow Ern Johann
Preußen Sohn.

In Scharnebeck.

400 Rthlr. Jährlich und erblich Herzog Otto zu Brischw.
vnd Lüneb.

5000 Goldfl.)	Christof von Hodenberg,
2000 Rthlr.)	
1200 Rthlr.)	Uſche von Mandelslo,
2000 Goldfl.)	

500 Gulden Lorenz vnd Ernst von Lüneb. Leibgeding.
40 Gulden Ern Johan Försters S. Fräwen Leibgeding.

So wollen wir auch den Pfandschilling, als Heinrichen von Einen ſchl. Witwe an dem Hoffe Brunnenſtedte hat, nach verlauff ihr verschriebener Zeit, oder fo ſie vor Ausgang derselben, den Hof abtrethen wolle, außgeben vnd bezahlen,

Als den viel ſolche Güter zum Cloſter Scharnebeck gehörig, verſetzt ſein, ſo mag vñſer Bruder Herz. Heinrich dieselben einlöſen, Wäre es aber Sr. L. nicht gelegen, So mögen wir ſie einlöſen, doch vñſern Bruder die Wiederloſung vorbehalten, Waz auch Herzog Heinrich die Scharnebeckſche Sulzgüter einlēſete vnd ohne männliche Erben verfielen, So wollen vnd ſollen wir vnd vñſere Erben Sr. Ld. Erben den Pfandschilling welchen Sr.

L. zu Einlösung der Sülzgüter angewendet haben würdt, erstatten.

So haben Wir Herzog Wilhelm, auch unsfern Bruder Herzog Heinrichen vergebunet, das S. L. mag das Haus Lüdershausen einlösen, vnd S. L. Gemahl zum Widduims Sitz vnd Leibgeding verordnen, auch so viel dazu von Scharnebeck legen, daß J. Ld. ein Fürstl. vnd gewöhnl. Leibgeding nach Einbringung des Ehegeldes haben mögen, Und wan S. L. Gemahl Todes halber abgehen würde, so sollen die Güter, die von Scharnebeck bei Lüdershausen gelegt sein, wieder zu dem Scharnebeck folgen,

Wan aber unsrer Bruder ehe vnd zuvor das S. L. Lüdershausen lösen würdt Todes halber abgehen, welches in den Willen Gottes steht, So soll S. L. Gemahl zum Scharnebeck pleiben, vnd so viel Nuzungen dazu haben, daß J. Ld. nach Einbringung des Ehegeldes will gebüren, bis so lang das wir oder unsere Erben Lüdershausen einlösen vnd wir daselbst den Wittumsitz mit gebürender Nuzung nach Einbringung ihres Ehegeldes wie obstehtet zu J. Ld. Leibgeding verordnen werden.

Vnd do es als wie vorgemeldet unsrer Bruder Herzog Heinrich Lüdershausen einlösen vnd S. L. Gemahl zum Leibgedinge zurichten vnd S. L. Gemahl nicht lenger im Leben sein würden, vnd Erben hinter sich verließen, Wollen wir Herzog Wilhelm vnd unsere Erben sollen S. L. Erben, das ausgelegte Lösungs Geldt wieder erstatten vnd ehe vnd zuvor S. L. Erben Lüdershausen abzustehen, nicht schuldig seyn,

Vnd weil dan Lüdershausen ist dem Rath unsrer Stadt Lüneburg etliche Jahre versezt, So wollen wir beede Fürsten den Rath ersuchen, vnd pitten, daß sie sich der verschrieb-

nen Jahre begeben vnd den Pfandschilling annehmen vnd das Haus abtreten wollen.

Das Silbergeschirr, das vns aufererbt ist, auch die Wild- vnd Rehegarne vnd Neze vnd die Jagdtücher, wollen wir beede Fürsten vnd Brüder zugleich theilen, So wollen wir Herzog Wilhelm, vnsern Bruder Herzog Heinrichen 4000 Thlr. zu Abzahlung S. L. Schulden, vnd anderer ihrer Nothdurft geben vnd 1000 von derselben Summe vf Michaely vnd 1000 vf Martini vnd die andern 2000. auf Lichtmess' alles pecht künftig entrichten lassen,

Auch wollen wir S. L. Zeit ihres Lebens Fehrlichs 500 Rthlr. geben vnd halb auf Ostern vnd halb vf Michaelis entrichten vnd soll S. L. derselben in vnsern Zoll zu Hizacker versichert seyn.

Vnd wir Herzog Heinrich haben vns hiemit vnsern gebürenden Anteil der Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüneburg vnd obberürter Zubehörungen, Herrschaften Angefelle vnd allen Rechten vndt Gerechtigkeiten, wie obgemeldet gutwillig, genzlich erblich vrwiedersprechlich lassen abfinden, außsondern und abtheilen vnd vns vnd vnsern Erben an demselbigen allen vnd jedem nichts vorbehalten, dan was vns, wie obstehet zu unserer Abfindung überlassen vnd gegeben worden, vnd den erblichen Niederfall, wan es der Almächtige also schiken wird, daß vnser Bruder Herzog Wilhelm vnd Sr. Ld. männliche Erben ohne MansErben tödlich abgehen würden, das wir vnd vnssere Männliche Erben alßdan solches Erbfals genießen vnd vnssers Bruders Land und Leuten mit allen ihren Rechten vnd Gerechtigkeit auf vnd an vns vnd vnssere männliche absteigende Erben fallen vnd vererben sollen, Auch wan vnserm Brüdern vnd vns das Fürstenthumb Braunschweig, durch tödlichen Abgang vnserer

Vertern zu fallen würde, desselbigen wollen wir vnd unsere männliche Erben, gleich unsren Brüdern Herzog Wilhelmien vnd seinen Erben gewichtig vnd fehig sein; Und auch ferner, wan unsrer Bruder Herzog Wilhelm oder Sr. L. Erben würden die Herrschaft Homburg vnd Eberstein; wieder einlösen und in ihren ruhesamen Besitz bekommen haben, Alßdan sollen Sr. L. oder Veröfselfen Erben uns vnd unsren Männlichen Erben, das Häus, Stadt vnd Amt Hizacker erblich übergeben; vnd zustellen, doch die Höheit vnd Zoll auf der Elbe und Schatzunge und Folge an den Leuten, auch den Adel im Amt Hizacker gesessen, gleich den andern auffgeschlossen, und das .

Wan auch unsrem Bruder oder Sr. L. Erben die Herrschaften Hoya, Lippe vnd Diepholz erlediget vnd heimfallen würden, so sollen G. L. uns vnd unsren Männlichen Erben Zehn Tausend Thaler geben.

So haben wir uns auch d. Erbsfallen vnd unsrer Schwester vnd Weseke der Gräfin vnd Wittiben von Bentheim vnd Fräulein Apollonien zu unsrem Anteil was zu Erb und Erbrecht gehörig ist, do S. Lbd. ohne Testament versterben würden, vorbehalten,

So haben wir Herzog Wilhelm den erblichen wiederfall, wen unsrer Bruder Herzog Heinrich ohne männliche Erben Todthalber abgehen würde, welches in den Willen des Allmächtigen steht, uns vnd unsren männlichen Erben auch vorbehalten, das vff solchen Fall Sr. L. Land vnd Leute mit ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten auff vnd an uns vnd unsre Erben fallen vnd vererben sollen, Und wir Herzog Heinrich vnd unsre Männliche Erben sollen vnd wollen uns der Landordnung vnd der Reichs v. Creisabschieden gehalten, Aber unsre prædicanten vnd Untertha-

nen, bei unser wahren Christl. Religion der Augspurgischen Confession gemäß lassen vnd schützen, So wollen vnd sollen wir auch unsere Männliche Erben, vns in keine Bündtnüs ohne Wissen und Willen unsers Bruders Herzogen Wilhelms einlaßen, auch Sr. L. vnd dero selbigen Landen vnd Leuten, Feinde vnd Wiedwertige nicht haußen vndtersteffen noch vertheidigen, sondern dieselbige wo sie in unsern Gerichten angetroffen werden, zu recht anhalten lassen.

Wir vnd unsere Männliche Erben wollen vnd sollen, so viel miegl. auch die Landgrenzen vnd Güter unser Ambt vnd Elbier, verbitten, vnd die Landgrenzen vnd Irrungen, so jetzt streitig sein oder werden, ohne Herzogen Wilhelmen Rath vnd Willen nicht vertragen, noch keine liegende Güter veräußern, vndt weil ein Hofgericht im Fürstenthumb ist ausgerichtet, so mag von unsern Herzog Heinrichen Untergerichten, an dasselbige appelliret werden, damit wir der Mühe verschonet, vnd einen jeden, was Recht ist, wiederfahren möge, vnd was an denselbigen erkannt vnd davon gebürtlich in das Kayß. Cammer-Gerichte nicht appelliret würde, das wollen vnd sollen wir vnd unsere Männliche Erben in unsern Ambt und Gerichten exequiren. Wan nun zwischen vns beeden Brüdern Herzogen Heinrichen und Herzogen Wilhelmen, Irrung vorfießen, so sollen vnd wollen wir vns selbst, oder durch die Landräthe des Landes, dero jeder zweien herwehlen mag, freundlich übertragen, oder durch einen schlunigen procell entschließen lassen,

Wir obgenannte Fürsten vnd Brüder, haben auch einander überlassungs Brieze geben, darinnen ein jeder dem andern seiner zugetheilte Lande vnd Leute, Diener vnd Ver-

wandten, ihrer Pflicht vnd Verwandtnüs erlassen, vnd dem andern überweiset, So haben wir auch Herzog Heinrich die LandRäthe vnd Auffschuß von der Landschaft, so alhier, von wegen der ganzen Landschaft gewesen seyn, Ihrer vnd der andern von der Landschaft Adel Bürger und Baueren, Ihrer Pflicht vnd Verwandtnüs, gegenwärtig mündlich erlassen. Solches alles vnd jedes, wie obgeschrieben, haben wir obgenannte Fürsten vnd Brüder Herzog Heinrich vnd Herzog Wilhelm die Jüngern, Herzogen zu Brischw. vnd Lüneb. auß freien wolgedachten Muthe vnd guten Rath, Wissen vnd Willen, angenommen, bewilligt vnd uns begeben, verzihen vnd verpflichten, vndt thun das hiemit vnd in Crafft dieses Briefes vnd einander stet, Frl. Erblich vnd unviederruflich vor uns vnd unsere Erben zuhalten, bei Frl. trewen, guten Glauben, vndt an Eidesstatt versprochen vndt zugesaget, alle Gefehrde vnd Einrede genzlich außgeschlossen, vnd verzeihen uns hierinne aller Gnade, Freyheiten vnd Rechtens, So uns oder unsere Erben wider solchen Vertrag, Verlassung, Verzicht vndt Verpflichtung einiger Gestalt möchte vnd könnte entheben, schützen, oder auffhalten, in allermassen alß wehren dieselbige außdrücklich hierinnen verleibt, Und wolln wir beede Brüdere, bei der Röm. Kayserl. Maj. et. unsern allergnädigsten Herrn unterthänigste Ansuchung thun, das J. M. diesen unsern Vertrag, Theilung und Verhandlung wolle gnedig confirmiren, Es werde aber solche Confirmation gesuchet vnd erlanget oder nicht, so soll nichts desto weniger vnd gleichwol dieser Vertrag, Theilnehmung vnd Verhandlung, Trefftig vnd beständig sein vnd pleiben, vnd von uns vndt unsern Erben, Frl. vnd unverbrochen gehalten werden, desz zu Urkundt, haben wir obgenaute Fürsten diesen Vertrag vnd erbliche Theilung deren zwey gleiches lautes aufge-

richtet, vnd mit unsren Händen unterschrieben seia, mit unsrem kleinen Secreten besiegt, deren jeder einen zu sich genommen hat.

Vnd wir Otto, von Gottes Gnaden, Graff zu Holstein, Schaumburg vnd Sternberg, Herr zu Gehmen vnd Friederich von Brand Hoffmeister an stadt vnd von wegen des Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn Herrn Boppen Fürsten vnd Grafen zu Henneberg, Vnd wir von Gottes Gnaden Eberhard Postmarter zu Verden vnd Bischoff zu Lübek, Herr vom Hauß zu Lüneburg, und Johan Spörcke, Georg von d. Wensen, Christoph von Obershausen Heinrich von Melzing, Christofer von Boldensen, Christos von Hudenberg, Oswald v. Bodenteich, Albrecht von d. Schulenburg vndt Arend v. Honstedt LandRäthe, vndt Johan von Bothmer, Werner von der Schulenburg der Eltere, Joachim Appel, Leonhardt Töbing zu Lüneb. vnd Lüdeke von Zehenden zu Zell Burgemeister vom Außschuß der Landschaft als Unterthanen.

Vnd Wir Dieterich Behr Landdrost der Herrschafft Hoya, Otto Asche von Mandelsloh, Franz Muzeltin der Rechten Licentiat vnd Hildesheimischer Bischoflicher Canzler, Georg v. Badendorff vnd Valentin von Marenholz, die der Durchl. Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Heinrich der Jüng. Herzog zu Braunschweig vnd Lüneb. in Sr. F. G. Rath und Beistandt gefolget hat.

Vnd wir Friederich Schwarz Stadthalter, Baltazar Clamer, Christoff von Heimbruch Großvoigt zu Zelle, Joachim Moller vnd Wilhelm von Cleue beede der Rechten Doctores, des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelm des Jüngern Herzogen zu Brischw. vnd Lüneb. HoffRäthe, bekennen hiemit, das die Handlung, Vortrag, Bewilligung, Verzicht vndt Verpflichtung, zwischen Hocher-

meldten Fürsten vnd Brüdern, Herzog Heinrich vndt Herzog Wilhelmen; also wie obbeschrieben er gangen verhandelt vnd geschehen sey.

Deßsen zu Wirkundt haben wir obbenannten Unterhandler, Rathe vnd Althübz der Landschafft unser Zusiegel vnd Puschier neben Hochermeldten Fürsten anhangenden Secret gehangen, Geschehen vndt gegeben am 15 Tage des Monats Septembris nach der Gebuhrt Christi unsers Erlözers im 1569. Jahre.

Heinrich der Jüngere F. zu Braunschw. vnd Lüneb.

Otto. Graf zu Schaumburg mein eigen Handt,

Johann Spörcke,

Christoff von Obershausen,

Christoff von Boldensen,

Oßwaldt von Bodenteich,

Albrecht von der Schulenburg;

Arend von Honstede;

Werner von der Schulenburg;

Ludcke von Zehinden;

Otto Asche von Mandelsloh;

Franciscus Müzeltin L.

Valentin von Marenholtz;

Baltasar Clammer;

Jochim Moller;

Wilhelm der Jüngere F. zu Braunschw. vnd Lüneb.

Friederich von Braundt;

Eberhardt mppria;

Georg. von der Wense;

Heinrich von Melzing;

Christoff von Hudenberg;

Zechim von Bothmer,

Zochim Appel,

Leonhardt Lobing,

Dieterich Behr,

Georg von Badendorff,

Friederich Schwarz,

Christoff von Hoimburg,

Wilhelm von Cleue.

Nr. II.

Erb- und Theilungsvertrag zwischen Heinrich von Dannenberg und Ernst von Zelle
1592.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich vnd Ernst
Gevettern, Herzogen zu Brschw. vnd Lüneburg ic. thun kund
vnd mit krafft dieses unsers Brieues, vor uns unsern Erben,
Erbuehmen vnd Nachkommen vnd männlich, Nachdem et-
liche zeithero zwischen uns Herzogen Heinrich ic. vnd Weis-
land unserm lieben Brüder, dem Hochgebohrnen Fürsten
Herrn Wilhelmen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüne-
burg ic. Unsern Herzog Ernsts ic. geliebten Herrn Vatern,
loblicher Christmilder Gedechtnis, mißverstende geswebet, von
wegen unsrer Landteilung, Und wir Herzog Heinrich ic. bei
der Röm. Kay. ct. Unsern allergnedigsten Herrn vnderschied-
liche Commissiones außbracht, zufolgendem die Sache zu
zweien unterschiedlichen malen zu Salzwedell vor jedes mahl
verordneten Kayserl. Commissionen, zu Verhörl vnd Hand-
lung kommen, vnd leztmals darin ein Recels vnd Vertrag
zu Papier bracht, vnd von allen teilen auch von uns Herz-
zogen Heinrich ic. selbst beliebet angenommen vnd ratihabirt
ist, Allein das wiewol unterschiedlicher Puncten halber, darin
Mangel vnd Beschwerung gehafft, vnd die nochmals darin
mit vnd zugleich zu anderer vnd besser Richtigkeit zu bringen
gesucht vnd gebeten haben, vnd lautet folgender Herrn veror-
dneten Kayserlichen Commissarien begriffener Recels vnd
Vertrag von Worten zu Worten, wie folget:

Nachdem die Römische Kayserliche Majestät, vnser Alſ
lergnedigſter Herr, In den Irrungen vnd Gebrechen, die ſich
zwischen den Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürſten und
Herrn, Herrn Heinrich und Herrn Wilhelmen, Gebrüdern
Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. der Landſtei-
lung vnd darzu gefallenen Grafs vnd Herrſchäften, Hoya
vnd Diepholz, noch vnenſcheiden vnd verglichen enthalten,
die Durchleuchtigſten Hochwürdigen und Hochgeborenen Fürſten
vnd Herrn, Herrn Johaſz Georg, Marggrauen vnd
Churfürſten zu Brandenburg in Preußen Herzog ic. Herrn
Christoff Administratoren des Stifts Raheburg Herzogen
zu Mecklenburg ic. vnd Herrn Johaſzen Erben zu Norwe-
gen, Herzogen zu Schleßwicke Holſtein ic. zu Commissarien
anderweit allergnädigſt verordnet vnd Befohlen, Daß Hoch-
ermeldte beide Fürſtil. Partheien fürderlichen zu betagen, vnd
ferner wie auch vor des geschehen, in angeregter Handlung
fortzuschreiten möglichen Bleiß anzuwenden, das dieselbigen
Irrungen in Freundschaft vnd Güte von einander geſetzt vnd
verglichen werden mögen.

Vnd weil hierzwischen Herzogen Wilhelmes zu Braun-
ſchweig Leibs Blodigkeit eingefallen, dererwegen die Sache
nicht allein ins ſtecken eine geraume Zeithero geraten be-
ſonders auch one ſonderbare Curatoren nichts bestendigs vnd
fruchtbareſ zu verrichten vnd zu verhandeln gewesen.

Als haben die allerhdchſt gedachte Kayſ. Maj. ic. die
Durchleuchtigſten Durchlauchtige vnd Hochgeborene Fürſten
vnd Herrn Herrn Georg Friederich Marggrauen zu Bran-
denburg ic. zu Preußen vnd zu Zegerndorff ic. Herzogen ic.
Herrn Philipſen, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüne-
burg ic. zu Curatoren allergnädigſt verordnet, welche die
iezo anbestimmte Tage Leistung durch demſelbigen aufſchnliche

Gesandten, voruenblich aber den Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Karl, Pfalz-Gräuen, bey Rhein, Herzogen, in Beyern, Ern Steffen Meummen, der Rechten Doctorn; vnd dan auch Ern Georg-Wilden, der Rechten Licen'iaten vnd Syndicum zu Northausen, wie auch forterß aus Mittel der Lüneburgischen Ritter vnd Landschafft, Ingleichen Stadthaltern vnd Räthe Sich dazugehörlich alhie eingestellet.

Und nachdem sonderlich Hochermanter Herzog Christoff zu Mecklenburg ic. in Person dieser Commissions Verhandlung beygewohnet,

Als hat man zu so viel mehr schleiniger Berichtunge der Sachen, von den A. 86. Freytags nach Oculi von damals subdelegirten Commissarien, übergebenen Vorschlegen, vnd von Herzog Heinrich zu Brschw. darauf erfolgeten jegen Forderung den Anfang gemacht, vnd vor die Hand genommen, beide Fürstl. teile darauf zu gebürlicher schiedlicher Vergleichung, damit mehr vrichtigkeiten, vnter ihnen verhütet. Auch die junge Fürstl. Herrschaft, als Nachkommen in guter Einigkeit, wie auch die Ritter- und Landschaft bei Gehorsamb vnd Willen erhalten werden möchten, nottürftig ermauet vnd erinnert, Und demnach zurück gesagt alle deswegen erregte vnd vorgebrachte Motiven vnd Disputationes, durch sonderbare Gottes des Allmächtigen gnedige Verleihe, Hochermeldte Gebrüdere Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. Über vorige vnter Ihnen selbst vnd der getrewen Landschafft getroffene Vergleichung, darauf außgewirckter Kanz Confirmation (welche auch außer hier nach gesetzten Puncten jz vnd hinführö auch zu ewigen Zeiten von Ihren Ld. vnd F. Od. derselben Erben vnd Nachkommen unwiderruflich gehalten werden soll) verglichen vnd vertragen.

Ausenglich vnd vors erste; Ob woll die abgesanthen
 Herzogen Heinrichs ic. uf einer gleichmeßigen teillung ge-
 standen, oder in ein ansehnlichs vnd städlichs an Embtern
 Zöllen, wie auch den halben Theil der verledigten Graffschaf-
 ten Hoya vnd Diepholz, ingleichen die Ritterschaft in denselben
 Ampten, wie auch die Vergleichung der Geistl. Prä-
 benden, In den Vier Stifften S. Blasii Ciriaci Bardoz,
 wicliche vnd Rameslohischen gefordert, vnd daruon nicht ab-
 stehn wollen, das doch auch hinwieder bey den Fürstl. Lüne-
 burgischen Abgesanthen, Zellischen Teils, der Herrn zugeord-
 neten Curatorn abgeordneten, vnd aus Mittel der Landschafft
 ein solches gar nicht zu erheben, noch zu bewilligen gewesen,
 dieweil es nicht allein im Fürstl. Hause Braunschweig nie
 herkommens, besondern auch die regalia vnd zur Regierung
 angehörige Pertinentien, daruon gar nicht getrennet, oder der
 jungen Herrschaft vnd künftig regierenden Herrn etwas daran
 begeben, noch vor sich einwilligen könnten noch wollten; bes-
 sondern Sie dahin behandelt, daß Sie Herzog Heinrich vnd
 dessen Fürstl. Söhnen vnd Nachkommen das vbrighe, was
 sonst zu den beeden Ampten Dannenberg vnd Schar-
 nebek der Görde halben hiebenor Herzog Wilhel-
 men reservirt, nunmehr genzlich zu genießen vnd zu
 gebrauchen, allein übergeben vnd abgetreten haben; Darin
 auch von Herzog Wilhelmes ic. Jünger Herrschaft vnd Nach-
 kommen, Inen kein Eintragk, Verhinderung noch Sperrung
 zugefügt werden solle. Zu ijo berürter Zulage, vnd vors an-
 der, haben sie, damit Herzogk Heinrich und die seinen so
 viel besser ihr Auskommen erlangen, und darbei Fürstlich
 Sich betragen mögen; Die drei Ampter Hizacker, Lü-
 chow vnd Werpke mit allen ein- und Zubehörung,
 Nutzung, Renten, Pächten, Diensten, auch darauf

zu Hizacker vorhandenen Vorrath, an Schafen, Kind-Wiehe, faren der Haab vnd Hausgerethe vnd anderm vnd was zu Lüchow das Inventarium besagt, außbeschieden aber die Ritterschaft vnd Zölle auf der Elbe, sambt Ihrer Zugehörung, gelegt, eingesäumet vnd übergeben, damit gleich jzo Herzog Heinrich ic. zu gebürender nießlicher Hebung gerathen vnd kommen möge, welches dan so bald alle Sachen richtig volnzogen, geschehen soll.

Vnd ob woll vſ dem Hause Lüchow der Fürſtl. wiedtumb noch haftete, So wölte doch die Erbare Landschaft, durch mögliche Mittel vnd Wege, bei der Fürſtl. Witwen Sich bearbeiten, Ob Tre L. vnd F. G. Ihres Einkommens vnd Leibgedings Nuzung anderweit zu versichern, oder da je folches über verhoffen entſtünde, so sollte vſ den Fall Herzogs Heinrich ic. Gerlich das Geldt, darumb es der Fürſtl. Witwen wiederumb loßverschrieben, bahr geliefert, aber nach derselben Absterben, Herzog Heinrich ic. vnd dessen Menlich Fürſtl. Leibeslehnſ Erben, berürts Amtt vnd Zubehörung eingesäumet werden.

Es sollen aber Herzog Heinrich vnd dessen Mensliche Erben, die darin vnd in den andern Embtern gesetzene vom Adel, vermöge der Vergleichung, wie sonst im Fürſtentumb mit denen vom Adell, wan sich Irrungen zutragen, es gehalten, auch geruhiglich gewehren vnd pleiben, vnd denselben weder vor sich, Seine Mensliche Erben, noch durch andere Beschwerung oder Eintrag zu faren lassen.

Vnd als vors Dritte, zu Befreiung der Scharnebeckſchen Salzgüter von Herz. Heinrichs ic. Abgesanthen angehalten, dieselben zu freien vnd zu löſen, in Betracht, daß es altväterliche Schulden wehren, vnd von diesen Herzogen nicht

gemacht, So hat doch solches gär nicht erhalten werden können, aber vñ vleißige Unterhandlung ist es dahin gerichtet, bewilligt vnd zugesagt, daß Herzog Heinrich ic. über das was Sr. L. vnd F. G. an Gelde hiebevor empfangen, noch 20000 Thaler bekommen, vnd solches vñ zwei Termine; als Osterm 192. zehntausendt Zahler vnd Osterm 193. die restirenden zehntausendt Zahler neben denselben Jahrzins, Fünf pro Cento; gewertig sein sollte. Dieselbigen entweder zu Einlösung derselben Salzguter oder Bezahlung vnd Erbarung der obbesurten Ampten anzunwenden vnd zugebrauchen. Ferner vndt vors Wierde, So ist abgeredt, bewilligt, verglichen, vnd vertraget, daß im ganzen Fürstenthumb Lüneburg eine gemeinsame Schatzung wird eingewilligt, zu des Fürstenthums vnd Landes noturst, So sollen dissals solche Schätzungen, Herzog Heinrich ic. Sr. F. G. Manß. Erben von Sr. L. vnd F. G. Leuten, zu angezogenen Amptern gehörig mit beschrieben vnd eingefordert werden, Sr. L. vnd F. G. sollen auch selber die Ihren datzuschicken, Und wie die Anlage in derselben Ampten beschichtet, zusehen lassen, Was als dann aus solchen Ampten von Sr. L. vnd F. G. Leuten aufskumpt solches soll derselben zum besten gefolgt werden.

Würde auch im ganzen Fürstenthumb eine gemeinsame Schatzunge zu Reichs-, Kreis vnd vndergleichen Hülßen, angelegt, So sollen dissals Herz. Henr. Leute vnd Unterthanen angesfordert, vnd dieselbe Schatzung von ihnen aufgenommen, vnd daselbst hingewendet vnd berechnet werden.

Ungleichen vnd vors Fünste, so ist wegen der von Herrn Erbauer's summt, Werte, VII. Da

zog Heinrich ic. geborner Fräulein; Anregung geschehen (wen Gott der Allmächtige denselben künftig Glück vnd Bege zu verheiraten zeigen würde) Erer Aussstattung vnd Absertigung halben, daß solche gleich Herzog Wilhelms ic. Fräulen beschehen, erfolgen möchte, vnd darauf fest hart gedrungen; So hat aber von den Abgeordneten, darauf gar nichts bewilligt werden wollen; Aber auf der Herrn Comissarien vleißige vnderhandlung vnd was dieselbige dem Gegentheil darunter zu Gemüth geführt, Ist dieser Punct dahin ausgesetzt worden, Weil solches von der Landschaft beschehen, vnd dahero bei Euen gesucht werden müssen, das Sr. L. vnd F. G. solches an dieselbigen als dan gelangen vnd bringen möchten, so wollen Sie Irs Teils, an mächtlich guter Befürderung nichts ermangeln lassen, zweifelten auch nicht, Es werde eine erbare Landschaft Sich vñ den Fall, unverweßlich vnd aller Gebür gegen Sr. L. vnd F. G. Freulein desselben Fürstl. Hauses theils, alsdan zu erzeigen vnd zu verhälten wissen.

Vnd nachdem vors Sechste gleicher gestalt von Herzog Heinrichs ic. abgeordneten inständig angehalten, diejenigen vor Adel, so in berürttem Amptierung gesessen, gleich mit zu übergaben; Damit doch Fre F. G. deren zu Dienst vnd Aufwartung zu vorsfallenden Gelegenheiten zu gebrauchen, So hat aber ein solches darumb nicht erhoben oder erhalten werden können, Weil die Ritterschafft bei den regierenden Fürsten vnd also vnteilbar vnd vnzertrent sein vnd pleiben wollen; dafür haben die Fürstl. Abgesandtheit auf der Zellischen Seiten, es gehalten, vnd Sich keinen Zweifel gemacht, wan Herzog Heinrich ic. vnd deselben Männliche Erben, zu Ehren Sachen, reyzen vnd andern, ihrer zu gebrauchen, vnd dieselben gnedigl. ersuchen würden, daß sie sich

alsdān so viel willig erzeigen vnd erweisen möchten, dahin auch dieser Punct ausgesetzt.

Vnd weil sonst der Ritterschaft halben im Vertrage (so mit Herzog Otten aufgerichtet) wie es mit Inen, wan Mißverstände vnd Irrungen zutrügen; gehalten werden solle, versehen, So sollen und wollen auch Herzog Heinrich ic. vnd deselben Menliche Erben es mit denen vom Adel, so in Sr. L. vnd F. G. überlassen vnd abgetretenen Amtierii gesessen oder begütert sein, auch also halten.

Vnd wenn Mißverstände zwischen Sr. L. vnd F. G. vnd Inen oder hñmieder zwischen Inen sambt vnd sonderbar, vnd Sr. L. vnd F. G. vnd Irer Manleibs Erben verfallen Dieselb zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung setzen vnd kommen lassen, Nembllich also:

Es sollen und wollen Sr. L. vnd F. G. auf erforderndes, vom Adell, innerhalb vier Wochen, drei Sr. L. vnd F. G. Rhate oder Verwandten, vnd der vom Adell drei seiner Freunde verordnen, darunter jeder Teill einen Gelerten haben mag, dieselbe sollen Tag in der Nächte der Irrung ansehen, die Irrung verhören vnd Bleiß vorwenden, Sie in der Güte zu entscheiden, Wan aber die Güte nicht wölte statt haben, Sollen Sie den Partheien, einen gewissen Tag benennen, auf welchen jeder seine Klage vnd Beschwerung, in Schriften gedoppelt, einbringen, vnd den andern Teill, Abschrift davon zustellen, darauf von beiden Teilen von acht Wochen zu acht Wochen, bis so lange ein jeder Teill drei Sätze eingebbracht, versfahren, welche Acta vnd fürgebrachte Schriften, die niedergesezte, oder verordnete, in Gegenwertigkeit der Partheien, oder Irer verordneten Anwälden, rotuliren, vnd an eine Unverdechige Universität, vmb belehrung des Rechten schicken, vnd dieselbige in der Partheien oder Irer Anwälde Gegenwertigkeit erbrechen vnd für ein

Urteill ablezen sollen; Welches auch do es ein Endt Urteill ist, ohne alle Appellation, Reduction, Supplication oder dergleichen behelfen, von allen Teilen, soll angenommen, gehalten vnd volzogen werden, Alles bey Verlust der Sachen vnd Straffe 2000 Goldfl. oder wie sich beide Teill des zu Anfang des Processes mogen anders verglichen. Würde aber eine Interlocutoria fallen vnd einem oder beiden Teilen Beweisung auferlegt, dieselbig soll innerhalb Sechß Wochen nach ausgesprochenen Urteill vollführt vnd jedem Teill mit zweien Gesetzen darauf zu concludiren, nachgegeben, auch mit der Rotulation vnd Versendung der Acten, Publicirung vnd Holung der Urteill wie hieroben darumb gesagt ist, gehalten werden.

Vnd wiewol auch der Appellation halben darben vorgefallen, daß Herzog Heinrich ic. die Volustendige Administration der Justicien, in Sr. L. vnd F. G. Emptern haben vnd exerciren wollen, so hat doch ein solchs, aus vernünftigen Ursachen nicht erhalten werden können, die Rey. Commissarien es dafür erachtet, das es des Puncts halben, bei wolverfaßter Lüneburgischer Hofgerichts Ordnung, durchaus bewenden, vnd die Unterthanen auch dahin sich zu berufen haben sollen, Es soll aber zu Herzogs Heinrich, L. vnd F. G. Gefallen seien, derselben Drost, Räthe oder Amtleute einem dem R hate in den Städten zu ordnen, die solchen Sachen beywohnen mögen.

Es ist auch fordert vnd zum Siebenden, abgeredet, verglichen, vnd hinc inde, bewilliget, das kein Fürstl. Teill, one des ander. Wissen, Willen vnd Consens, keines der in habenden Ampten, Herrschaften vnd Gütern alieniren noch vereufern solle, Sondern es soll solchs wie es ijo ist vnd was künftig mehr darzu erlangt wirdt, beisammen erhalten usw.

werden; es soll auch keiner unter den Fürsten zu Braunschweig beider Teill, in keine Verbindniß dadurch den Fürstl. Amttern, Graff vnd Herrschaften, Nachteill zugesetzt werden möchte, begeben noch einlaßen.

Wie ingleichen auch die Gesangenen vnd so etwas bruchfälligs verwirkt; vnd aus einem Teill vorwiesen, von dem andern zu Nachteill vnd Schimpf, nicht vergleitet, aufgenommen, gehauet noch geherberget worden.

Man auch vors Achte, Herzog Heinrich ic. Seiner Gemahlin, vñ der angezogenen Amtter eins nach bescheineten einbringen: Fress Herzraths Guts beleibgedingen wollen; So soll darüber gebürlicher Consens; Immassen im vorigen Vertrage auch berürt gegeben werden.

Und sollen ihun Krafft ijt erzehlt Puncte vnd recessse wie im Eingange gerührt Herzog Heinrich vnd Seine Menliche Erben, mit derselbigen Herrn Brüdern; deßen Fürstl. Menlichen Leibs Erben vnd Nachkommen, hiermit genzlich verglichen, vnd vertragen; Auch in den andern Puncten allen, der vorige Vertrag vnd Key. Confirmation hiermit de novo bestetigt; Und über diese ijt erfolgte genzliche Vergnigung Allerhöchst gedachten Rdm. Key. Majest. Ratification, wie auch der Thur vnd Fürstl. als Key. Commisarien Mit autorisirung; sünderschen erlangt, zu wege gebracht vnd eingestellet werden.

So sollen auch Herzog Heinrichs ic. Sohne, neben derselben Herrn Vatern, ehe vnd zuvor die Überweisung, der oft angezogenen vnd zugelegten Empter, vnd Auszahlung der Gelder beschicht, Solchen vor Sich mit bestettigen, Oder dho Sie Tre volkommene münde Jahre nicht erreicht, nichts weniger durch die Rdm. Key. Majest., als Ober Wormunders, ratification, befreist vnd bestetigt, Aber allwege nach

erreichten mündigen Jahren, Trei eigene Verzichts Verschreibung von sich zu stellen schuldig seyn, Wie den ihunmehr, was im vorigen vnd dießen Vertrage begriffen vnd gesagt, Sich Hochmeldter Herzog Heinrich ic. vor sich vnd seine Erben aller vnd jeder Ansprache, so dieselbigen ratione primogenituræ successionis vnd sonst, zu dem ganzen Fürstenthumb Lüneburg, mit den angehörigen Herrschaften, Homburg Eberstein, Hoya, Diepholtz, vnd aller andern Zugehörung des Fürstenthums Länden, Leuten, Geistlichen vnd Weltlichen Gütern iij Gerechtigkeiten, Obrigkeit, vnd Nutzungen gehabt, obet noch haben mögen; Wie das Namen haben könnte nichts dan allein den wiedersall vor beheltlich begeben.

Und war' etwa das Key, Gebingt auf die Hertschaft Lippe zu Wirkung fehme, vnd die Lippische Reichs Lehne ans Fürstenthumb langten, daß dan Herzog Heinrich ic. vnd derselben Menslichen Erben 40,000 Thaler Inhalt vorigen Vertrags erlegt vnd gefolgt werden sollen,

Vnd damit auch fürder dieses alles an Seiten Herzog Wilhelms zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. Menslichen Erben ijo auch künftig vnd zu ewigen Zeiten, stet, fest vnd unverrückt gehalten werden mögen, haben Hochmeldter Pfalzgräue, vnd sie andere zu vnd abgeordneten der Key, Curatoren Räthe (weil Tre Ed. vnd die andern, vñ ratiification vorgehende respective Zulage vnd Verbesserung, allein angenommen) zugesagt, daranzein, freundlich vnd gutwillig befürden zu helfen; daß innerhalb dreier Monaten, Hoch vnd Hocheranter Curatoren Ratiification vnd Resolution den Key, Commissarien zugeschieckt werden solle. Das nun dieses alles, wie ob erzählt, vnd bis zu der Röm. Key, Majest. et. Chur vnd Fürsten, als Key, Commissarien vnd Cu-

ratorum Ratificatione vndt Wohlzeichnung, vnd den Herzog Heinrichs ic. vnd Seiner Menlichen Erben Beliebung, stet, best, vnd zwiederrusslich gehalten werde; So haben die anwesende Chur vnd Fürstl. Subdelegirte neben ob hochgedachten Herrn Christoff Herzogen zu Meckelburg, Als Key. Commissarien, Dietrich von der Schulenburg, Leunis seligen Sohn, Hauptman der Altenmark, Er Sebastian Müller Churfürstl. Brandenburgischer Rath, Thomas von dem Königshof zu Lüsen, Er Zacharias Fehlung, der Rechten Doctor, an stadt Herzog Johansen zu Holstein ic. diese Verhandlung in drei gleich lautende Exemplar gebracht, mit derselbigen Fürstl. vnd Gren Ring Secréten vnd Pittschaf- ten, auch Irer Hand Zeichen bekrestigt, vnd jedem Teill eins behandel, vnd zugestellt, Geschehen zu Salzwedell am Tage Ascensionis Chri. Der weiniger Taell nach Christi Geburt, Im ein und neunzigsten Jahre ic.

Vnd seint dieses die Beschwerungs Puncte So wir Herzog Heinrich ic. nochmals darüber gehabt, und die zu guter Richtigkeit mit zu bringen gebethen haben: Erstl. daß vns anstatt der gesagten zwanzig tausend Thaler, möchte das Hans vnd Ampt Bleckede, auch werden zugelegt vnd erfolget, zum andern, daß vns die zu den Zollen zu Hizacker, die Zeit vnsers Lebens verschriebene fünfhundert Thaler, erblich möchten gegönnt werden; Zum Dritten, daß uns zur Aussteuer vnsrer Tochter vnd Fräulein möchte von gemeiner Landsschäfft eine Hülfe werden eingewilliget, Immassen zu Aussteuer vnsers Brudern Tochter vnd Fräulein geschickt: Zum Vierden, daß die Appellationes von vnsrer Butterthänen vnd Buttergerichten an vns vnd nicht an die Regierung vnd das verordnet Hosgericht, mochten ergehen, Zum Fünften, das Wir die Probende in den Stift S. Blasii vnd Cy-

rias biunen Braunschweig; vnd den auch zu Barberwick vnd
 Nameßlohe; möchten mit haben zu verleihen, vnd zum
 Sechsten vnd letzten, das auch der Adell zu unsern zugetheil-
 ten Empfern gesessen, an uns vnd die unsern, zum außwar-
 ten möchten werden gewiesen. Als Wir, dan ihm solcher Punct haben, und das
 denen nochmals in Frey Willfährung vnd Richtigkeit, gegönnt
 möchte werden, nicht allein bei Hochgenannten Herrn Keyserl
 Commissarien, auch Weilandt unserm Bruder, vnd Sr. L.
 verordneten Regierung seithero ausgerichteter Vertrags Notell,
 viele instendige Anforderung haben gethan, Sondern auch
 darneben nochmals die Hochstgedachte Rdnr. Key. May. et.
 vmb anderweit Verordnung bemühet, welche zu richtigmach-
 ung solcher Punct, dan hinwieder dem Churfürsten zu Brau-
 denburg, ic. Landgrauen Ludewieg zu Hessen, ic. vnd Herzog
 Hans zu Schleswiek Holstein, ic. Busere freundliche
 liebe Herren Dheimb vnd Schwegere zu Commissarien ver-
 ordnet hat, Immittelst aber, vnd ehe dieselb Commissarien
 zu Werck gerichtet, Unser lieber Bruder Herzog Wilhelm, ic.
 durch den Zeist. Todt, von diesen betrübten Tammertshall
 schlich abgeschieden ist, vnd Prälaten, Räthe vnd Landschaft,
 noch vor Sr. L. todlichen Abgange an uns geschrieben,
 vnd sich zwischen uns vnd unsrem Brudern zu Underhand-
 lung vnd verhoffentlicher Richtigmachung, solcher noch resti-
 render Puncten, gehorsam vnd gutwillig verbotten, welche
 Handlung wir Thuen auch eingewilligt haben, und sich
 ihm nach absterben unsers Herzogen Ernsts, geliebten Herrn
 Vaters nach willen des Allmächtigen zugetragen, das Wir
 an Sr. G. stadt, mit Verwilligung unsrer freundl. Lieben
 Bruder, Und auf gemeiner unsrer Prälaten, Räthe vnd Lands-
 chafft ersuchen, hinwieder die Regierung angenommen, vnd

Sie Rhäte vnd Landschaft unsers Fürstenthüms, angleichend
 maßen uns, ißt. Einwilligung: Tags vnd Handlung, versucht,
 auch darzu vermöcht haben, Sie sicher auch darunter ganz
 treulich bemühet. Als haben wir uns endlich, heut: Dato, auf
 solcher geminater unsrer Prälaten, Rhäte vnd Landschaft, wohl
 meinlicher Underhandlung, wie Herzog Heinrich ic. vorwills
 vnd unsere freundliche liebe; Sohne Herzogent Ernst: Gulust;
 Herzog: Trauz; und Herzog Augusten zu Wud wirt Herzog
 Ernst ic. vor uns vnd unsere freundliche liebe Brüder, Herz-
 zog Christian, Herzog August, Herzog Friedrich, Herzog
 Magnussen, Herzog Georg, vnd Herzog Hansen ic. vnd uns-
 sere allerseits jvw. aller teilem Erben, Erbnehmern; vnd
 Nachfolgern; endlich schließlich vnd allerdings vereinigt, vnd
 gliedern, vnd vertragen, dero Gestalt vnd alsd. 15. 11. 1511
 Daß vorerst oben verleibter der Herrn Rey. Commiss-
 sarien Handlung und Vertrag in allen und jeden Puncten
 so wie hernach erfolgt, nicht erclaret, und geundert werden,
 allerding als ein volkommener, vollständiger Recess vnd
 Vertrag, gehalten, dafür angenommen, belibet, vnd dem von
 uns zu beiden Teilen treulich, vnd festiglich nachkommen vnd
 Folge geleistet werden soll, Wie wir auch hiermit vnd zur
 Kraft dieses unsers Brieues, solchen Recess vnd Vertrag
 in allen vnd jeden seinen Puncten festiglich zu halten, anz-
 nehmen, den selbigen bestätigt vnd darüber in keine Wege
 mit Worten oder Tact zu kommen, oder zu handeln,
 versprochen, alles dermaßen wie zu Ende dieses unsers Brie-
 ues ferner vermeldet. Gleichermaßen wir dan auch den vor-
 rigen Vertrag, so zwischen uns Herzogen Heinrich ic. vnd
 unserm Bruder Herzogen Wilhelmen, ic. vnd der getreuen
 Landschaft, ausgerichtet, vnd von der Röm. Rey. Maj. et
 confirmirt vnd bestettigt ist, vor uns unsere Erbneh-

men vnd Nachfolgern, treulich behelben zu nehmen vnd ver-
 sprechen, das wir nicht wollen; noch vnsere Mitgedachte sol-
 len denselbigen beiden aufgerichteten Verträge zu einiger Zeit
 wiederholen; Sondern sie getrewlich, best vnd vnuerrückt,
 ihun hinführ. vnd zu ewigen Zeiten halten, vnd volziehen,
 Alles wie, albereit gedacht; vnd zu Ende dieses Brieues fer-
 tnerl gesezt wirdt; Der obangezogener Sechs Puncten halben
 aber, haben wir vns, vor vniß vnd vnsere mitgedachte, auf
 fernere voraußgedeutete Vnderhandlung vusetz getrewen Prä-
 laten, Rhäte vnd Landschaft, zu diesen wegen vereinigt, vnd
 verglichen, thun es auch in Kraft dieses vnsers Brieues, also
 vnd dergestalt: Nachdem vns Herzog Heinrich r. die ges-
 suchte Fährliche Fünf Hundert Thaler aus den Zöl-
 len zu Hizacker seint erblich eingewilligt, jedoch
 das Sie stets mit Zehntausend Thaler n. Haupt
 Summe dachten werden vagelegt, vnd ausgekauft,
 Wan: ihun dazu die albereit eingewilligte zwanzig tausend
 Thaler werden zugerechnet, Es dreissig tausend Thaler sein,
 dafür wir vns erboten haben, das Haus Amt Bleckede an-
 zunehmen; vnd darjegen beide Posten sinken vnd fallen zu
 lassen; Und aber Unser Vetter Herzog Ernst r. wie auch
 Rhäte vnd Landschaft Fris: besonder Bedenken eingebracht
 vnd darans beständen, warumb solch Haus vnd Amt Ble-
 ckede von der Regierung nicht zu entraten; noch mit abge-
 theilt werden kontey. Und darumb Fris: Erneßens, gegen
 volkommene vnd übermäßige Erstattung Bleckede;
 zu vorigen dreissig tausent noch zwanzig tausend
 Thaler, vnd also Fünfzig tausend Thaler eingewilligt,
 und aufm Fall ja solch Geldt vns nicht annehmlich,
 Sondern auf Erstattung mehrer Leut vnd Güter gedrun-
 gen würde; disfalls mit Frisen von dem Berge gehandelt,

daß er sein Hauß Gumbße mitaller vnd jeder Seiner
 Zugehörung vnd Gerechtigkeit nach läut eins übergebenen
 Registers uns gegen die künftige Ostern, abzutreten zuge-
 sagt, Als haben wir endlich darin gewilliget, vnd solch
 Hauß Gumbße gegen vermeldten funfzig tausend
 Thaler, aügenommen, jedoch also vnd der gestalt,
 das zu unserm Gefalle vnd Willkür stehen vnd pleiben soll,
 wan wir solch Hauß Gumbße, ein Jahrlang besessen vnd
 verwalten lassen vnd das wir es den behalten, oder hinwieder
 abtreten, vnd die nächst folgende Ostern, wan man Vier vnd
 Neunzig schreiber, die funfzig Tausend Thaler gewertig seiu
 wollen, doch wollen wir das Hauß auch so lange einbehäl-
 ten, bis uns die funfzig tausent Thaler haat über sein abge-
 legt vnd bezahlt, vnd so ferne solche Bezahlung auf Ostern
 Ao ic. 94. desfalls nicht erfolgte, Sollen dan folgends bis
 die Bezahlung der funfzig tausend Thaler wirklich geschicht,
 vnd jährlich zu den Hauß Gumbßen auch die fünfhundert
 Thaler aus den Zolle zu Hizacker werden entrichtet vnd ge-
 folgt, Alles sonder einsge Einredē vnd Behelf, vnd solchs vor
 den ersten vnd andern Puncten, zum Dritten, als sich Rhä-
 the vnd Landschaft dahin gegen uns Herzog Heinrich zu gutt
 willig ercleret vnd erbosten; Wan der liebe Gott mit unsren
 freundlichen lieben Töchtern Fraulein N. vnd Fraulein M.
 Gelegenheit, über kurz oder lang schickt, das tre Ed. ehelich
 sollen werden ausgesteurt, vnd wir bei ihnen als getrewe
 Landschafft, diesfalls eine Steuer zu verwilligen suchen; das
 Sie sich darin gegen uns zu Behuiff unserer lieben
 Töchter, der Gebühr gutwillig verzeigen wollen,
 Auch unsrer Vetter Herzog Ernst ic. vor Sich vnd seine Mit-
 beschriebene Sich verpflichtet, es im besten zu befürdern, vnd
 woferne sonst ja bei der Landschafft Bedencken vnd Man-

gell ferner erschiene, daß Sr. Ed. vor sich vnd dero Mitbeschriebene, dan sonst ein ansehnlich zu Fünf oder Sechszausent Thalerin, aus guten Vatterlichen Gemüthe vnd Willen darzu thun vnd leisten wolle, Als haben wir solchen Punct bei solchen unsers Vettern vnd der Landschafft milden Erbieten lassen beruhet, Insonderheit, Weil sich die Landschafft ercleret, daß auch gegen den Regierenden Fürsten, In Aufsteuer desselben Tochter vnd Freulein, nicht gewöhlich nach Herkommen; auch nicht zu thun wehre, daß Sie vns vorher sollen willigen, nehe eine Heyrath geschlossen, und dan auf gemeiner Landstände Versammlung vnd vorgebrachten Bericht, derselbigen, nach Gelegenheit einer zimliche Steuer bei Ihnen ersucht würde. Und ist auch als zum Bum, Bierden als Unser Vetter Herzog Ernst ic. sich hat ercleret, das Sr. Ed. woll ließen geschehen, das von Unsern Herzogen Heinrichs ic. Unterthanen, die Apellationes, an uns vnd nicht die verordnete Hofgericht geschehen, Rhäte vnd Landschafft solches auch wol passiren ließen, Es wehre dan, das Sich Einer einer Erkandnuß, so von uns oder unsrer Rhäten geschege, beschwerdt befunde, und das seine erhebliche Gravamina vnd Ursache zu haben vnd auszuführen vermeinte, dessfalls sich alle vnd jede Eingeschene des ganzen Fürstenthums, auch in den abgeteilten Umländer verordneten vnd von allen Ständen der ganzen Landschafft bewilligten Hofgerichts-Ordnung, vnd des Schuzes des regierenden Fürsten nicht kouten noch gedachten zu begeben, Sondern sich dahin zu berussen Macht haben behalten wollen.

¶ Ist solcher Punct auch dahin gerichtet, darnach wir es auch beiderseits richtig wollen halten, das man von Unsern Herzog Heinrichs ic. Amtmen vnd beschhabern bey den Wundergerichten Urteill werden gesprochen, oder sonst wes ver-

richtet, das sich die Partheien beschwert vermeinen, das dies
selbe sich dessfalls an uns vnd unsere verordnete Rhäte, durch
den ordentlichen Wegk der Appellation mögen beruffen, vnd
daselbst Processes vnd Erörterung sollen gewarten. Wollen
aber Beschwerungen von den Urteissen werden eingewandt,
So von uns selbst, oder unsren Söhnen, oder von unsren
Verordneten Rhäten, in unsren Nahmen gesprochen werden,
So sollen solche Beschwerungen vnd beruffungen von uns
Herzogen Ernstc. oder den je zu Zeiten verordneten Rhä-
ten vnd Beisizern unsers bestalten Hosgerichts, nicht werden
angenommen, Sondern die an das idbliche Kay. Cammer
Gericht werden gestattet, Es geschehe dan mit unsrem Herz-
zogen Heinrichs c. oder unsrer Söhne vnd Erben Vorwissen,
Vnd dessfalls sollen solche Appellationes vnd Beschwerungen
von zween unsrer Herzogen Heinrichs c. vnd zween unsrer
Herzog Ernst c. Rhäten, so dessfalls dazu sollen werden ver-
ordnet, Vnd auf beiderseits unsren Unkosten zu sammeln kom-
men angenommen, von derselbigen revidirt, vnd darnach es
die Nothdurft sein möchte der Process ferner dirigirt, vnd
in der Sachen nach Befindung, in gute oder Recht, das
Beschafft werden weß pillac und Recht ist, Vnd wan solche
geschehen, vnd sich solcher Erkhandnuß, der einer oder ander
teill Beschwerdt vermeinen würde, dem soll disfalls die Ap-
pellation an das Kay. Cammer Gericht sein erlaubt, Vnd
könten sich die vier Verordneten unsrer Rätthe, Sie sein vom
Ardell oder Gelehrte der Urteill nicht einhellig vergleichen,
Söllen sic die Acta disfalls vmb belehrung Rechts, an ein
oder mehr Juristen Facultät verschicken, vnd darnach das
Urteill, In beider unsrer Nahmen, eröffnen, wie es auch son-
sten disfalls geschehen, Vnd solche Urteill, In beider unsrer
Nahmen, auch eröffnet werden sollen.

Zum Fünften, als von vnsfern Vettern Herzögen Ernst re: vnd Rhäten vnd Landschafft allerhande Motiven vnd Ursachen eingewandt worden, Warumb die Präbenden der Stift Sct. Blasij, Ciriaci vnd dan auch Bardowicke, vnd Nameßlos fürder nach dem hergebrachten Tumus von den regierenden Fürsten zu conferiren, gefehrlich vnd beschwertlich were; darin Einberung zu machen, vnd die collatio auch dem regierenden Fürsten pillig allein zukame, vnd sich vnsrer Vetter darbei gutwillig ercleret, das Sr. L. auf vnsrer Herzog Heinrichs re: oder vnsrer Schne Hansuchen in dem Stift vor dismal, auf nächste Fälle, so noch keinem zugesagt vnd verschrieben, einem, so Sr. L. würden nominiren vnd darzu qualisirirt wehre, Wolteii mit einem beneficio oder Probenden betsehen, Hatz ben wir solchen Punct bei solcher vnsers Vettern gutwilligen Erclerung vnd Erbieten auch lassen beruhet.

Vnd zum Sechzen vnd letzten, Als die vom Adell, in vnsfern angewiesenen Almptern, Dammenberg, Scharnebeck, Lüchow, Werpcke vnd Hizacker, sich dahin gegen uns ercleret vnd erbieten lassen, Obgleich ihnen bedenklich, Sich einiger Gestalt, auf gesuchte maße, von regierenden Fürsten vnd gemeiner Ritterschaft, abweisen vnd verpflicht machen zu lassen, Wie Sie es auch solchermaßen nicht könken noch wöllen thun, Es auch nicht schuldig wehren zu thun, das Sie dennoch stets auf vnsrer vnd vnsrer Schne vnd Erben gnedigs erfordern gerne zur Aufwartung erscheinen, vnd uns Diensthaftig vnd zu Willen seyn vnd leben wöllen, So haben wir auch über solch fr gutwilligen Erbieten, ferner vnd mehr zu Sie nicht wöllen drengen, in gnediger Zuversicht, Sie demselbigen also werden aller Gebür gutwillig nachleben.

Alle vorgeschriebene Puncte vnd resp. sembl. vnd einem jeden insonderheit, wie die auf den erst aufgerichteten vnd von

der Ray. Maj. et. confirmirten Vertrag, In dem obeinge-
leibten, der Herrn Key. Commissarien Recess vnd Vertrag
per expressum gezogen vnd confirmirt, vnd in solchen Ver-
trag dar weiter gesetzt vnd gehandelt, auch in den Sechs-
lezt angehesteten Puncten, endlich verner verglichen, vnd bei-
gelegt seyn, 1. Geloben wir obgemeldte Fürsten, so viel einem
jeden daselbige betreffend vnd berührendt ist, vor uns vnsere
Erben vnd Erbnehtnen, vnd Nachkommen statt, fest, vnuer-
rückt vnd vnuerbrechen an Eidsstatt, bei unsren Fürstl. Ehren
vnd Würden, In guten trauen vnd Glauben wollzuhalten,
darwieder auch nicht zu Thun, noch schaffen gethan zu wer-
den, dem auch entgegen uns, zu Rechte oder außerhalb
Rechts, keiner Gewalde, Freiheiten, Begnadigung, Privile-
giien, Gewohnheiten, oder Herkommen, nicht zu vndernehmen,
oder das auch andern zu thun bewilligen, oder darin zu ge-
hören; Wir Herzog Heinrich ic, wollen auch nicht, noch vns-
sere Söhne vnd Erben, sollen nun hinsürder Sichts weßüber
zu geteilten Antall vnd Anteill des Fürstenhumbs, In einige
Wege, mehr vnd weiter etwas fordern, allein vorbehaltlich
die Zehntausend Täbler auf den Fall mit Lippe ic.

Man es auch unsrem Vettern Herzog Ernstic vnd
seine Mitbeschriebenen eine Nothdurft wehre, von wegen der
noch unerörterten Rechtfertigung, einige special Verzicht zu
haben, vnd vorzubringen, wollen wir dieselb Sr. L. auch
hiermit gethan vnd geleistet haben.

Vnd haben des zu Urkundt vnde mehrer Bekendtnuß
vnsrer Fürstl. Insiegeln, an diese vnsrer Erbliche Vereinigung
vnd Vertrag, dero zwei gleichs Lautis aufgerichtet, vnd einem
jeden Teill einer zugestellet ist worden, die wir auch mit eig-
nen Händen vnderschrieben, bekommen, wissentlich vnd mit
guten Wolbedacht heißen hangen,

vnu Ersuchen auch darauf die mehr allerhöchst gedachte Rdm.
 Key. Maj. Et. hiermit aller vnderthenvigst das Gre. Keh.
 Maj. et. solchen getroffenen erstmähligen vnd alberen confir-
 mirten, dan von Iren Käy. Maj. et. verordneten Commissi-
 sarien verordneten vnd ijjt angehangten Vertrag vnd Vergle-
 chung, allerseits vnd Key. Maj. et. vnd Hoheit, vllerdingst
 weiter raticieren vnd confirmiren wölle; Und haben darnes-
 ben die würdige Ernuesten, Erbate vnd Ersame Rhäte, Man-
 schafft, Städte vnd Stände des Fürstenthuhs gnedig, ter-
 sucht vnd begert, diese unsere Verdragt vnd erbliche Vereini-
 gung zu mehrer Befestigung vnd Wissenschaft mit zu Be-
 siegeln, und da wölle ic ein maxim Thos aus uns
 vnd. Vnd. Mir. Conradt. Abt. zur S. Michaelis bidden der
 Stadt Lüneburg, Valentin von Marenholz, Rudolff von
 Bothmer, Heinrich von der Wenze, Christoff von Wustrow,
 Ernst von Ahlden, Jorg von Honhorst, Rudolff von Campe,
 Warner von Gilten, Rudolff von Estorff, Curdt von Mans-
 delsloh, Otto Gröte, Jorg von Heimbroeck, Levin von Hoz-
 denberg, M. M. M. M. vnd die Rhäte der Städte,
 Lüneburg, Uelzen, Zell, Lüchow, Dannenberg vnd Winsen
 auf der Luhe, bekennen, hirnit gegenwärtig, das wir, auf sol-
 che gnedige Ausuchung, unsrer gnedigen Fürsten vnd Herrn
 Unser Tüsigel vnd Witschafftneben Erer. Ge. G. Tüsigel
 haben gehängen, Nach Christi unsers Herrn vnd Seeligmach-
 chers Geburt, Tausent Fünfhundert vnd im zwei vnd Neun-
 zigsten Jahre, Am pr. Tagent. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.
 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80.
 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Nr. III.

Lüneburgischer Landtags-Abschied. Uelzen,
den 26. Nov. 1592.

Zuwissen, Nachdem Weilandt der Durchlauchtiger Fürst und Herr, Herr Wilhelm der Jünger Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. hochloblicher Christmilder Gedächtnis, nach dem willen des Altmächtigen, vnlängst Todes abgegangen, und Sr. F. G. eldester Sohn, der auch durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst vnd Herre Herr Ernst Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. mit Verwilligung Rath vnd Gutachten Sr. F. G. freundlich lieben Bruder vnd gemeiner Praelaten, Räthe, Ritter- vnd Manschafft dieses lobblichen Fürstenthums Lüneburg, hinwieder zum regierenden Fürsten verordnet, darauf auch Sr. F. G. sich Inhalts aufgerichteter Beschreibung, der Lands Fürstl. Regierung angenommen, vnd nötig erachtet hat, etlicher wichtigen Puncte vnd Articull halben einen gemeinen Landtag inn Uelzen auszuschreiben vnd darauf Praelaten, Räthe vnd Landschafft zu erfordern. Darauf Sie dan auch gehorsamlich ankommen vnd erschienen sein. Daß demnach Sr. F. G. sich mit Ihnen 'gemeinen' Landstenden, vnd sie hinwieder Sich mit Sr. F. G. solcher Puncten halben, endlich beredet vnd verabschiedet haben, wie folget:

Erstlich als gemeiner Ritter vnd Landschafft Bericht geshan vnd vorgelegt, wie die Handlung zwischen dem auch Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn

Heinrich dem Jüngern, Herzogen zu Brischw. vnd Lüneburg, vnd Hochhermoldenn Sr. F. G. Bruder Herzog Wilhelmen zu Brischw. vnd Lüneburg ic. belangend die streitige Landstheilung, bishero bei Sr. F. G. Lebzeiten vorgelauffen, was auch seither Lüdtlichen Abgänge noch jüngstmalz zu Lühnen den 20te Octobris, vnd folgende Tage durch damals anwesende Prälaten Räthe vnd Landschafft gehandelt vnd zur Notel eines endlichen Vertrags zwischen beiden Herzogen Heinrichs vnd Herzog Ernsts Fürstl. Gd. gesetzt, vnd iko darauf beruhete, wie das beide Ihre F. Gd. sich derhalben mit Vorwissen Räthe vnd Landschafft, endlichen erclerten. Ob woll von gemeiner Ritter- vnd Landschafft allerhandt Motiven eingeführet, Wie Inen solche Handlung vnd Notell, in etlichen Puncten, zum Höchsten Beschwerlich vnd Bedenklich, sonderlich in dem, daß, was heut oder Morgen, zu gemeiner Notturft vnd anliegen des Fürstenthums möchte werden gewilligt, an Steuer vnd Zulagen; daß solches Sr. Herzogen Heinrichs F. G. von derselbigen Leuten vor abnehmen vnd zu eigener Nutzung verwenden mögte, Auch was der Fräulein Aussteuer vnd dannu des Proces halben zwischen Sr. Herzogen Heinrichs ic. F. G. vnd denen von Adell; in den Ämptern Lüchow, Dannenberg vnd Hitzacker gesessen, disponirt, So haben Sie doch endlich dahin auch gewilligt, daß solche begriffene Notell des Vertrags zwischen Hochhermoldten beiden Fürsten vor sich vnd die Ihren, möchte allerding werden volnzogen, doch dergestalt was dismahl, angeregter Schätzung halben eingewilligt, das solchs künftigen Fällen der Abtheilung sollte vnuerfüglich seyn, vnd solches dem Vertrage oder diesen Landtags Abschiede ausdrücklich inserirt werden, vnd sonderlich, die angezogene Ursachen, weßhalben es vor dismahl gewilligt, Sintemal Herzog Heinrich ic. erst darauf

gangen vnd angehalten; daß Sr. F. G. wehre viele lange
 Jahre mit Regierender Fürst vnd Herr vnd der Erftgeborener
 gewesen, hätten Sich der Regierung gutwillig begeben, Und
 das sonst gemeine Landstende ihun fürder zu andern künf-
 tigen Fällen der Abteilung, wollten die Schatzung von der
 Regierung gemeins Fürstenthums ungetrennet haben; Dan
 auch, das Sie wollten fürder durchaus zu keines abgetheilten
 Fürsten Fräulein Aussieuer verpflichtet seyn, und in den an-
 gezogenen Recess auch dergestalt willigen, So ferne der
 Lands Fürst würde darüber der Gebühr halten vnd sonder-
 lich daran sein, daß ein jeder unter den abgetheilten Fürsten
 gesessen möchte an dem seinen vor Recht vnd Gewaldt, wer-
 den geschützt, und sonderlich durch Tädtlich angehalten vnd
 Pfändung in seinen Besitz nicht werden betrübt, und dho
 Imme deswegen einige beeindrechting begegnete, sonderlich
 durch Pfandungen vnd dergleichen beschwerung, daß dann
 der Lands Fürst einen jeden der Gebühr darin vertreten,
 und wo möglich Mandata poenalia vnd Proces auf die
 Constitution der Pfändung, im Kayserlichen Cammer Ge-
 richt, jedoch Sumtibus et periculo der Gepfandeten vom
 Adel ausbrengen vnd solchs alles diesen Landtags Abschiede
 einverleiben lassen würde, Daß dan auch Sr. Herzogen
 Ernst ic. F. G. zuchun hat zugesagt, und ist endlich dar-
 auf die Abrede vnd Vergleichung erfolgt, daß also vnd an-
 geregter massen, die Vertrags Notell mit Herzog Heinrich ic.
 solle mögen endlich werden volnzogen, Und Sr. F. G. das
 Haus und Ampt Lüchow (So ferne es bey der Fürstlichen
 Wittwen zu behandlen) oder je das Geldt, als dreytausendt
 dreyhundert Goltfl., Sr. F. G. Jährlichs werden entrichtet;
 die Einantwortung auch mit Hizacker und Werpke wüglich
 geschehen, und also die Zeit die Nutzung der Häufer vnd

Ampter, eingethan angehen; vnd an statt, waß man davon die zeithero, seither gepflogener Handlung zu Salzwedell, haben mögen; Sr. Herzogen Heinrichs ic. F. G. die vier tausend Thaler, so sie entpfangen, werden nachgelassen, vnd noch zehn tausent Thaler darzu auf Ostern werden entrichtet, So ferne jedoch Sr. F. G. würden an statt der bewilligten funfzig tausend Thaler das Hauß Gümbe annehmen, es also disfals von vierzig tausend Thaler, vnd die übrigen jetzt gedachten zehn tausend Thaler an baren Gelde. Und ist hierbey ferner zwischen Hochmeldten Fürsten vnd gemeinen Räthen vnd Landständen abgeredet, woferne Sr. Herzog Heinrichs ic. F. G. die Handlung hierüber noch über Zuversicht difficultiren vnd die endliche Wolnzichung des Vertrages verzögern vnd aufthalten würde, wie es desfalls sölle werden gehalten. Des Sr. Herzogen Ernst ic. F. G. vnd gemeine Räthe vnd Landstände sich desfalls der Gebür allerseits auch wolten zu gehalten wissen.

Zum andern belangende die von Prälaten, Räthen vnd Landständen vor gut angesehen, vertrawliche Zusammensezung des auch Durchleuchtigen Hochgeboren Fürsten vnd Herrn, Herrn Otten Herzogen zu Brischw, vnd Lüneburg ic. vnd beider ob vnd Hochgedachter Fürsten Herzog Heinrichs vnd Herzog Ernsts ic. vor Sich vnd allseits Ihren F. Gd. Söhne, Brüder vnd Erben, künftiger zutragender Fälle haben, ist es von gemeinen Räthen vnd Landschafft dahin gestellt vnd gewilligt: Weill Hochgedachts Herzog Heinrichs ic. abgesenthe Räthe sich dahin ercleret, wann die Sachen in den ersten Punct richtig, das desfalls Ihr Gnädiger Fürst vnd Herr es mit aufgerichteter Notell der Zusammensezung vnd Vertrages woll einig, das man mit Sr. F. G. darauf endliche Vergleichung, Inhalt der Notell zutreffen, dieselb

auch dergestalt mit Herzogen Otten zuuolziehen hätte; So
 fern es Sr. F. G. auch zuthun geneigt; es würde aber von
 den einen oder andern Theil darin also Inhalt der Notell
 verwilligt oder nicht. Sollte vnd möchte gleichwoll Herzog
 Ernst ic. daran als Regierender Fürst des Fürstenthums
 Lüneburg, zum besten sein, vnd die angestellte Handlung mit
 Herzogen Wolfgang zu Braunschw. vnd Lüneb. ic. vnd weß
 der anhengt, im besten, als möglich, continuiren, vnd sich
 fürder darin keine Einrede weder Herzog Otten oder Hein-
 richs ic. hindern lassen, sondern die Sache getreulich zu des
 Fürstenthums besten fortsezzen, weß dann heut oder morgen,
 auf zutragende Fälle, sich möchte befinden, das der einer
 oder ander unter allen Ihnen Herz. Otten, Herz. Heinrichs
 vnd Herzog Ernst ic. F. G. vor sich vnd die Ihren, möchten
 seyn besiegelt, daran sollte keinen, weß sein begeben, sondern
 das zu seinen Rechten stehen, vnd wölle neben den regieren-
 den Fürsten Herzogen Ernst ic. gemeine Räthe vnd Land-
 schafft dafür mit hasten, vnd sich aufn Fall es gefordert
 würde, doch Inhalt der aufgerichteten Notell verschreiben vnd
 verpflichten, daß also keinem Theill einige Verkürzung an
 seinem Rechten durch diese des Landes Fürsten Handlung,
 sollte begegnen; so ferne anders der ein oder ander Teill sich
 würde an Recht lassen gnügen; vnd thädlichs Sich etwas
 vorzunehmen nicht unterstehen, noch den Regierenden Fürsten
 in solcher Handlung mit Herzogen Wolfgang ic. vnd wor es
 des mehr nötig; hindern oder irren; dann woferne sich des-
 wegen ijt sollte; außerhalb rechtlicher Erörterung, zutragen,
 währen gemeine Räthe vnd Landschafft, es diesfalls bei Ih-
 ren regierenden Fürsten, so lange Sr. F. G. vor mit Ihren
 Räht vnd wissen ferner darin handelte, zu bleiben, zu halten,
 vnd mit Sr. F. G. einen Man zusiehen, gesinnet, des Sr.

F. G. vnd Sie sich auch in vnd mit Krafft dieses Landtags Abschieds, bewahren Ihren Worten vnd guten Glauben thäten verpflichten.

Zum Dritten, als auch vom Lands Fürsten ist angezogen, wie Sr. F. G. dahin vermittelst Götlicher Hülffe vnd Seegen, zum Höchsten geneigt vnd gesinnet, Inhalts beschehener Zusage, vnd verpflichtung, zur Regierung Hoff- vnd Haupthaltung zu Zell vnd auf den Amttern dahin zu meszigen vnd anzustellen, das Sr. F. G. dieselben Ordinari Einkommen des Fürstenthums stehen vnd verrichten, Sr. F. G. Brüdern vnd Schwestern den verordneten Unterhalt vnd Deputat jährlich richtig machen vnd sich für Schaden vnd Beschwerung des Fürstenthums allerding vorsehen vnd hüten möchte, allein gesucht damit Sr. F. G. solchs auch könnten verfolgen, das Rähte vnd Landschaft Sr. F. G. rähten vnd thadten helfen wollten, wie fürder die übrigen Schulden vnd Beschwerungen des Fürstenthums möchten werden abgetragen, auch richtigen Verzeichniße übergeben, weß von dar seit hero Ao. 1570 bewilligter Schatzung an den Schulden abgetragen vnd bezahlt, vnd noch an den Schulden so bewilligt, vnd aus Amtten Zollen vnd den Renterei verzinset würden, vorhanden vnd nachstünden, die Rähte vnd Landschaft sich noch zu einer trefflichen Summen belaufende vermerkt, so ist nemlich solches übergebene Verzeichnus vnd Rechnung der bezalten Schuld, vnd darbei angezeigten Ursach, vor vollständig angenommen, vnd dahin gewilligt, daß Rähte vnd Landschaft wollen, Ihres underthänigen treuen Willens vnd gehorsamen Wilsarung vnd sonderl. weil Ihr loblicher seel. Landes Fürst, Herzog Wilhelm zu Braunschzw. vnd Lüneburg ic. Sr. F. Gd. dreißigjährige Landes Fürstl. Regierung dero Gestalt im Geisl. vnd Weltl. Regiment lob-

lich geführet; daß Sie es Sr. F. G. sämtlich vnd seuerlich ihunmehr in derselben Rhubette höchlich Dank wüsten, auch Sr. F. G. Sohn jezo regierender Fürst, Herzog Ernst sich ic. erclerte vnd versprochen, desfalls in Sr. F. G. Herrn Vaters Fuesstapffen zu treten, vnd dermassen Sr. F. G. Regierung, durch milden Seegen des Almächtigen vergleichnen anzustellen vnd zuvoinsführen, jenen gemeiner Landschaft privilegia, Begnadigung vnd Verschreibung zu confirmiren, vnd Sich darben trewlichst zu handhaben vnd zu schützen, wie folgt:

Vnd damit Sr. Herzogen Ernsts ic. F. G. obgedachte seine Zusage vnd Verpflichtung so viel richtiger voinsführen, vnd für Sich vnd Sr. F. G. Brüder, keine Schulden vnd Beschwerung mehr aufs Fürstenthumb bringen möchten, daß Sie gemeine Praelaten, Rhäte vnd Landstände wollen angezogene an der bewilligten noch restirenden Schuld, wie auch auf vnd in den Aumpten vnd Zollen stehtet vnd verschrieben ist, auch aus der Renterey fährlichs wird verzinset, sich in alles in die Dreimalhundert Tausend Gulden Lübisch behaufende, wie das ein sonderlich Register aufgerichtet ist, darin alle vnd jede Creditoren vnd die Summen damit man ihnen verhaftet, ordentlich verzeichnet worden, auf vnd an sich nehmen, vnd derselbigen Hochgedachten Ihren Gnädigen Landes Fürsten vnd Sr. F. G. Brüder entheben, jedoch der Gestallt, vnd also, auch so lange daß Sie befinden, daß obgedachten Zusage wirklich Verfolge geschiet, vnd keine Schulden werden vom Regierenden Fürsten oder Sr. F. G. Brüdern zu gemacht, vnd wieder auf die Aumpter, Renterey, Zollen oder sonstens aufs Fürstenthumb weß verschrieben (dan solte deren einiger Mangel erfolgen wollen, Sie desfalls dieser Ihrer Zusage vnd Verpflichtung allerding frey vnd unver-

pflichtet hier von sein), Und wöllen solche Schuldt nach Jahren bezahlen, vnd weß nicht bezahlt wirdt, verzinsen, vnd zu der Notdurft, vnd Ablegung solcher Schulden auch Erhaltung der Zinsen alle vnd jedes Jahrs bis solche Schulden ganz abgelegt vnd bezahlt, einen doppelten Vieh-Schaz einswilligen, der alle Jahr zu rechter Zeit soll beschrieben vnd ausgegeben werden, daruon vorerst die Zins bezahlt vnd das übrige vnd die Haupt Summe soll verwendet werden, Da aber gleichwol Rhäte vnd Ausschuss vermerckten daß Theurung vnd beschwerlicher Jahre halben, die Armut mit einem Vieh schaße oder auch etwa ein oder mehr Jahre ganz wären zuverschonen, das soll Thuen vorbehalten seyn, Es haben aber Rhäte vnd Landschaft bedingt, das solche unterthenige getrewe Hülfse vnd Steuer Innen vnd ihrer habenden Freiheit vnd Privilegien sollte vnnachtheilig vnd unverfänglich sein, auch so in diese eingewilligte Schazung Eingriff geschehe, daß Sie dan disfalls dieser Verwilligung wöllen genzlich frey stehen.

Oho auch aus Gottes Verhängniß, durch Krieg oder andere Unfälle solcher Schade diesem Fürstenthumb begegnen würde, daß den armen Leuten unmöglich, die Schazung auszugeben, welches Gott gnädiglich verhüten wölle, So wöllen Sie dieser Annahmung der Schulden auch frey stehen, vnd dieselben Hochermeldten Fürsten Schulden seyn vnd bleiben lassen.

Dieweil auch Hochermester Herzog Ernst ic. vortragen lassen, als Sr. F. G. geliebte Schwester Fräulein Claren zu Brschw. vnd Lüneb. ic. an Graf Wilhelmen zu Schwarzbburg vermähllet vnd zu solcher Aussteuer Hülf vnd Zulage n Gnaden gesucht, wie gewöhnlich, So ist von Rhat vnd Landschaft gewilligt, das dazu Sr. F. G. ein Vieh-Schaz-

von den doppelten dies Jahr beschriebenen Wiche Schaze gesolgt vnd berechnet werden solle, Und werden Sr. F. G. mit den übrigen, sonderlich für diesmahl vnd bey dieser ihrer unterthenigen milden Bezeigung Rhäte vnd Landschafft verschonen, und weiter nicht In Sie dringen, auch das Geschmuck, Kleider, Kleinodien, vnd anders vnd weß auf Weis lager vnd Heimföhrung möchte ergehen, dermassen meßigen, damit Sr. F. G. darzu kein übrigues wenden vnd sich vor Beschwerung hüten mögen.

Wan auch etwann dieß oder folgende Jahre Reichs oder Kreys Hülfen würden gewilliget, wollen Rhäte vnd Ausschuß dahin verdacht sein, wie daran die ersten Ziel mögl. werden erlegt, bis darzu gewöhnliche Verwilligung gemeiner Landstände erfolge vnd darzu nach Gelegenheit, ein oder mehr Schatz beschreiben vnd eingefordert werde.

Und damit mit diesen verwilligten Steuer vnd Schatzung desto richtiger vmbgangen vnd dieselb nirgends anders hin, danzu Ablegung der obgedachten Schulden, vnd dahin Sie gewilligt gebraucht werde, So hat Sie Hochgedachter Fürst mit Rhät vnd Landschafft dahin vereinigt, das die Ordnung so Ao ic. 70. zu den domals aufgerichteten Land Tags Abschiede bestimt, jzmals auch allerding vnd maßen sollte gehalten werden, Und seind zu Schaz verordneten hin wieder benannt N N. N N. N N. die sich auch solcher Ordnung sollen vnd wollen gehalten, inmaßen Sie solchs zu thun bei wahren Ihren Worten haben verpflichtet. Und weil sich dan auch gebühret vnd also herkommen ist, daß die Fürsten, so zur Regierung kommen, den Underthanen Ihre privilegia Frey- und Gerechtigkeit confirmiren vnd bestetigen. Und wir Herzog Ernst ic. betrachten, daß unsere Rhäte vnd gemeine Landschafft Sich bey unsern Stamvater

vnd auch jedesmahl getrenlich gehalten, Solche wie auch
 vns vnd unsr lieben Brüdern noch vor dießmal Jenweigk
 erzeigt haben, vnd ungezweifelt forder thun werden; Als ha-
 ben wir unsr Nhat vnd gemeiner Landschafft alle Fre gna-
 den Priuilegien, Beschreibung, Recht, Gewohnheit, Frei-
 vnd Gerechtigkeit, die Sich semblich vnd jeder insonderheit
 von unsr Voreltern vnd Herrn Vatern vnd vns haben
 Und hergebracht hiermit wollen confirmirt vnd bestätigt ha-
 ben, in bestendiger Form vnd Gestalt. Als solches zu Recht,
 sam beständigsten seyn kan, soll vnd mag, vnd insonderheit
 auch das wir vnd unsre Brüder wollen, vnd auch unsr al-
 lerseits Erben vnd Nachkommen, sollen sie gemeine Praela-
 ten, Ritterschafft vnd Stende dieses unsers Fürstenthums Lü-
 neburg bei der reinen Lehr Gottliches Wort vnd Gebrauch
 der heiligen Sacramenten, vermag, vnd Inhalt vero von
 Weilandt unsr Herrn Vater, mit Nhat wissen vnd volbort
 gemeiner Landstende aufgerichteten vnd privilegirten Kirchen
 Ordnung vnd des Corporis Doctrinæ auch den in der
 Kirchen dieses Fürstenthums, bisher veblich gehaltenen
 Christl. Cerimonien lassen, vnd darin zur Enderung nichts
 vornehmen, noch unsr Nhäten, Superintendenten vnd Pas-
 storen zu thun gestatten; noch sie bey unsr Diensten ver-
 dulden, noch weniger darzu annehmen, wofern Sie sich nicht
 mit Herz vnd Munde zu Christl. Kirchen Ordnung vnd Cor-
 pore Doctrinæ bekennen, vnd ercleren das Sie keinen irrgen
 vnd darwieder strebende Lehre, wie die auch Nahmen haben
 möchte sein zugethan vnd verwandt, vnd in solcher Meinung
 vnd Glauben gedenken vollständig zu beharren.

So wollen wir auch die Prälaten, Stift vnd Kloster
 bey ihrer freien wohlhergebrachten Election Frey- vnd Ge-
 rechtigkeit handhaben, vnd nicht verhengen, das Sie daran

werden in einige Wege versühret vnd vernachtheilt. Wir wöllen vns auch in kein Verbündnis Kriege oder dergleichen mit Hoch oder gerings Standes Personen einläßen, ohne vnsrer Rhäte vnd Landschaft Rhat vnd wissen, vnd vns darin des Buchstählischen Inhalts Weilandt vnsers Herrn Grossvaters, Herzogen Ernstis Christmilden Gedächtnis begnadigung vnd Verschreibung nach der geringen Zael 27 ic. gegeben vnd von vnsern Herrn Vatern confirmirt gehalten, wie auch seinsten in allen Puncten vndt Articuln, so darin begriffen.

Vnd wöllen das auch vnsere Landvoigte Ämpten vnd Diener dem zuwieder nichts handeln noch vnsern Prälaten vnd gemeinen Landschaft, in solchen Gren Privilegien vnd begnadungen, Einhalt vnd Verkürzung Thun, sonderin unsern wegen Sie darbey vielmehr schützen vnd haudhaben helffen sollen.

Wir wöllen auch solche vnsrer Verschreibung selbsten in keinen Misverständt oder Misdeutung zichen, noch es andern zuthun vergönnen, sondern dieselbigen jederzeit nach ihren Buchstählischen Inhalt vnd gesundenen rechtmäßigen Verstande der Deutung geben, vnd das dergleichen von unsren Ämptern vnd Voigteien Nachfolge darüber halten.

Wir wollen auch über vnsern aufgerichteten Constitutionen vnd Ordnung halten, sonderlich die Hosgerichts- vnd Policey Ordnung wieder vernewert auflegen vnd drucken lassen, desgleichen eine wahre Disposition soll werden angehengt, Wie es in Fällen wan Sich dieselben zutragen soll werden gehalten Inziehung der Hergewette gerade Nutzeil vnd dergleichen, nach Verordnung Sachsisches Gebrauchs, wie wir solches zu Papier bringen lassen vnd gleichwohl mit vnsren Rhäten vnd Landschaft vorher reiflich erwogen vnd darüber einhellige Vergleichung treffen, vnd ohne dieselbigen

wissen vndt volworden sonst keinē neue Constitution oder
Ordnung machen oder publiciren lassen wollen.

Wir verpflichten vns auch, wie albereits obgemeldet,
das wir über diejenigen von Adell so iko, vntern Herzog
Otten vnd Herzog Friedrich ic. wohnen vnd kommen; oder
künftig unter abgeteilte Herrn kommen möchten vnd vnter
denselbigen zugeteilten Amttern sesshaft wären, bei Thren
Jagdten Bischereien, Holzungen vnd andern Thren Lehn
vnd andern Gerechtigkeiten, nicht wenig als anderu vnsers
Fürstenthums Eingesessen der Gebühr zu halten, Sie vor
Unrecht That vnd Gewald schützen vnd handhaben, vnd Sie
in keine Wege verunrechten oder an dem Thren verkürzen
vnd vernachtheilen lassen wollen, do Thnen auch weß würde
abgenommen oder Sie sonst an den Thren mit Pfandung
vnd dergleichen Beschwerungen belegt, Sie derselbigen durch
ordentliche Wege, dessen aller benehmen, vnd bei gleich vnd
Recht vnd dem Thren vertreten. Woferne auch zwischen
Unsern Prälaten denen von Adel vnd andern Stenden mit
unsern Amt vnd Voigteien Irrungen vorließen, wollen wir
dieselb In der Person zu Verhōr vnd Handlung vornehmen,
oder darzu unsere Räte verordnen, oder auch auf benennung
anderer von Land-Räten vnd aus der Landschafft zu Com-
missarien, welche solche Irrung zu Verhōr nehmen, dieselb
der Gebühr entscheiden, oder vns daruon gebührl. Bericht
einschicken sollen, Uns darnach haben, durch fernere gebür-
liche Verhor vnd Entscheidung, darnach zu richten, Alles ge-
treulich Ungefährlich.

Alle Punct vnd Articull dieser unserer Verschreibung,
vnd ein jeder insonderheit, so viel die vns obgenannten Für-
sten anlanget geloben wir bey unsern Fürstlichen würden vnd

trewen vor vns vñser mitbeschriebene, stett fest vnd vuerbrochen woll zu halten, alles one Gefehrde.

Dessen zu Urkund haben wir diesen Abschied mit Unsfern Händen vnderschrieben vnd mit Unsfern Secret beschlossen, desgleichen haben auch die nachbenante Räte vnd die von der Landschafft, als nemlich Conradl. Gíegl. auch mit Ihren Pittschafften versiegelt. Geschehen am Tage Catharinen wahr der 26te Novembris Ao 1592. sc.

Nr. IV.

Calenbergischer Landtagsabschied, zu Braunschweig. 17 Mart. 1634.

Zu wissen Demnach die Fürsten und Stände dieses Lübblichen niedersächsischen Kreyses, als ohnedieß desselben in Kraft der Reichsverfassung vereinigte Glieder, sich auf dem zu Halberstadt gehaltenen Kreystage nochmahls zu dem Ende aufs kräftigste verbunden und zusammengesetzt, damit die loblichen Stände dermahl einst das Ihrige so ihnen bis hero wider Wort und Recht enthalten, durch des allgewaltigen gnädigen Beystandt wieder erlangen, Ihre von dem Allerhöchsten anvertraute Unterthanen, aus denen bis dahero angestandenen unverschmerzlichen Transahlen erretten, für unbillig und wider die fundamental-Gesetze laufende Gewalt schützen, und also ein wahres Gezeugniß ihrer schuldigen Treue und Sorgfalt, für die Ehre und reine Lehre Gottes, Freiheit des Vaterlandes, und Beschützung der Ihrigen bey der ganzen posterität hinterlassen möchten, und zu Vollführung solches hochwichtigen Werks, auf eine gegen den Feind wol-proportionirte Armatur einmühtig geschlossen, Also hat der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, zur würklichen Vollstreckung so gemeinnützigen Kreisschlusses S. F. G. Lübbliche und getreue Landschaften Wolsenbüttelschen und Calenbergischen Theils aller dreyer Stände an Praelaten Ritterschaften und Städten anhero auf gemeinen Landtag verschrieben, dieselben sich auch gehorsam-

lich eingestellt und sowohl in gesamt, als jede Landschaft absonderlich, solchen Kreißschluß, und wie derselbe zu efficiren bey sich reiflich und wohl erwogen, und zur Erlangung vorgesetzten Ziels, auch so lange sehnlich gewünschten edlen Friedens wie wohl mit höchster ihrer Ungelegenheit nach langgesplogenem mühsamen Consultationen die läblichen Landstände des G. F. G. Fürstenthums Calenbergischen Theils im Nahmen Gottes dahin geschlossen, daß sie 1) gemachten Kreißschluß zu würklichen Folge, den zu Legationen Bothenlohn, und nöthigen extraordinairen Spesen verwilligten einen Monath einfachen Römerzug in dero im Kreißabschiede gesetzten Frist von Dato an in Vier Wochen (weil der erste Termin schen vorüber,) durch die verordnete Landrentmeister und Rentschreiber einbringen, und dem Kreiß Secretario verabschiedeter Maassen gegen Quittanz einliesern lassen wollen.

2) Weil auch, höchstnöthig, daß zu Vollführ und Matirirung verfaßter Armatur eine ziemliche Nothdurft an Kraut, Loht, Lunten, Bley, und andern zur Attollerey gehörigen Sachen gegen bevorstehenden Feldzug in Vorraht geschäst werden, und dero Behuef von den läblichen Craißständen auf gemachten Ueberschlag ansangs sämptlichen Fürsten und Ständen Funzigtausend Reichsthl. angesezt, und der läblichen Calenbergischen Landschäft mit dem halben Theil des ganzen Stifts Hildesheims, davon Sechstausend achthundert und zwey und funzig Thaler sechszehn ggl. abzuführen, obliegen will, da wollen die vermittelst göttlicher Verleihung die Hälfte solcher Summen als benantslich 5426 rthl. 8 ggl. mit Anlegung des Römerzugs durch vorbenante Landrentmeister und Rentschreiber (so sich dero Behuef wie auch vorigen und aller andern folgenden und ihnen zur Einnahme anvertrauten Posten halber absonderlich verwant machen, und diese mit

anderer der Landschaft Einnahme nicht vermischen sollen,) Innerhalb 4 Wochen von dato an, und die andere Hälfte 6 Wochen darnach wenn die Armatur zu Felde geht zusammenbringen, und in die Kreisplätze liefern.

3) So viel den zwölffachen Abmerzug anbelanget, trägt derselbe der lobblichen Calenbergischen Landschaft mit dem halben Theile des Stiftes Hildesheim monathlich Achttausend achthundert Vierzig Thaler aus; Nun nimmt zwar dessen Auszahlung seinen Anfang, wenn das Volk zu Felde geführet wird; damit aber alsdann, weil es ohne Beschwer nicht zugesetzt, nicht ehst die Mittel herbeigesucht, dessen Zahlung das durch verschoben, und allerhand disordrs zu der Unterthanen mercklichen Schaden veruhrsacht werde, so seyen die lobblichen Landstände auch damit wohl einig, daß solcher zwölffacher Abmerzug förderlichst angeseztet, und wie bey den vorigen Puncten verabschiedet, durch den Landrentmeister, und ihm zugeordneten Landrentschreiber eingebracht, zu rechter Zeit, und wenn die Armatur zu Felde geht, gellefert, und damit so fürters monathlich bis sie wieder in die Quartir geführet, die verwilligte Zeit über continuirt werde.

4) Well aber immittelst die Soldatesca sowohl in den Quartiers, als nach währendem langwierigem Lager für Hildesheim ihre Verpflegung haben und wissen will, so ist für rathsam angesehen und besunden, mit der vorigen angezetteten Keyserl. Contribution jedoch derogestalt zu continuiren, daß was handgreiflich ungleich und unbillig also bald ad aequalitatem reducirt, was aber noch in etwas zweifelhaft durch anstellende Visitation, welche so schleunig als möglich in unterschiedlichen Schürzen zu verrichten, zur Gleichheit gebracht, Von den 4 großen Städten aber dem Herkommen gemäß der sechster Theil abgeführt werde, immassen dann von der

lobl. Landschaft zu solcher Visitation aus ihren Mitteln Herrn, Matthias Abt zu Bursfelde, Johann Wilhelm Ledener, Diedrich von Heimburck, Henrich von Stockhausen, Erich von Lehn, Caspar von Gten, Philipp Sigismundus von Veltheim, Carl Hans Heinrich von Uflar etheint, auch von S. F. G. vermittelst behuefiger Instruktion confirmirt und bestätigt seyn,

5) Und weil zur Recrutirung sowohl S. F. G. eigenen als dazu assignirten Regimenter für Eroberung der Stadt Hildesheim (die Gott bald in Gnaden verleihe), und Aufführung fremder annoch einquartirter Regimenter und attollearie Völker füglich nicht zu gelangen, Zudem auch unnothig diejenigen, welche von den Officirs vermöge überreichter Liste gegenwärtig angeben, zu recrutiren und über das der Herr Oberste Elle vermöge getroffener Vergleichung noch etliche hundert Mann zu werben, und damit seine unterhabende Compagnien zu Completiren verpflichtet; und demnach die Recrutirung so hoch wie ausgestellte assignatio vermag nicht anlaufen will. Doch haben die loblischen Stände sich endlich erklärt, auch Kraft dieses verbindlich gemacht, den Mangel nach Anweisung des Kreysabschledes der Gestalt zu ersezzen, das Gott gebe jebaldt nach Eroberung der Stadt Hildesheim, die Officirer ihrer Völker nochmähs übergeben, dieselben durch S. F. G. und der loblischen Landschaft verordnete nachgezähnen, der Mangel mit vier Reichsthaler auf einen Soldaten zu Fuß, und zehn Reichsthaler auf Ross erstattet werden, die Officirer aber solche Recruit außer denen dazu die albereit obligirt in gewisser Zeit ihres Werke zu richten und die Compagnien zu Completiren, sich verpflichtet machen sollen. Immaßen dann die lobl. Landschaft die dero Fristen ignoriert, Werte, VII Mo. 1. abgäng. c. 23. s. 1. 10

Beheuf ndthige Recruten Gelder so sich jchiger Uebergebener
Liste und ihren Bedüncken nach, mit halb Hildesheim etwa,
und ohngefehr auf Fünftausend einhundert und zwey, und
Neunzig Thaler belauffen mögten, durch dinliche Mittel und
dero Beheuf auch anlegenden Römerzug herbeischaffen, und
S. J. G. Landrentmeister Christoph Blumen damit sie an
der recrut nicht behindert werden, zeitig einliesern lassen
wollen. Demnach aber die Regimenter nicht Complet, und
die Verpflegung dennoch völlig muß auskommen, kan und
soll dasjenig, so nicht angewendet, zu der Recrut, oder an
dern Ausgaben verbraucht werden.

6) Die zum Magazin sowohl, in S. J. G. Landt
Braunschweig als nachher Magdeburg verordnete und allig-
nirte proviant betreffend.

Ob wohl der ldbl. Landschaft sehr schwer fallen will die-
selben auch neben andern vorgesetzten Anlagen abzuführen
und bey diesen kümmerlichen Zeiten an gehörige Orter einzus-
chaffen; demnach aber weil die Soldatesca ohne proviant
nicht leben, noch sich erhalten kann, so will die ldbl. Lands-
chaft zu mehreren Bezengung Ihr zu dem gemeinen Wesen
tragenden treueifrigen Affection sich ganz gerne nach allen
Vermidgen angreissen, und aufangs zu den albereits bespro-
chenem dreyssig Tüdern noch zwanzig einkauffen, und dem
GeneralProviantMeister überliefern; auch ferner davor seyn,
daß der Rest, weil der Anschlag vom Kraißbescheidt anzu-
rechnen nur 9½ Monahrt gesetzt, halb vor Walpurgis und
die andere Hälfte noch gewiß für Johannis Baptistaes jedes
Orts eingebracht werden soll.

7) Und damit inmittelst sowohl die jetzt annmarschierende
Sächsische und Knigische, als im Lager, und Expédition für

Hildesheim vorhandene Soldatesca in etwas Unterhalt haben mögde, so will die lobl. Landschaft, Calenbergsichen Theils, Vier tausend Thaler, als benantlich in 8 Tagen die Hälfte, und in 14 Tagen die übrige Zweytausend Thaler dergestalt unschbar aufbringen; daß dieselbe ihnen von dem Verschüß der Hildesheimischen Belagerung, so von sämpflichen Fürsten und Ständen des Kreyses in Kraft Kreysabschieds geschehen soll, erstattet werden.

8) Und nachdem durch angeregte langwierige kostbare Hildesheimische Belagerung fast das ganze Landt zu Grunde ruinirt, und dagegen die lbbliche Landschaft soviel die Schätzungen und Anlagen betrifft gegen des Stifts abgefűrte quosam in etwas Erleichterung empfinden; und zur Erlangung eines beständigern sichern Friedens um so viel besser die gefasste Armatur fortführen mögen; So habeir S. F. G. sich dahin fürstlich erklärt, verpflichten sich auch in Kraft dieses, daß sie die durch Eroberung des Stifts und Stadt Hildesheim S. F. G. angefallene Geist- oder Weltliche auf dem Lande belegnen Güter wo die auch seyn und Nahmen haben mögen, nichts überall ausscheiden, bey währenden Krieg Niemanden er sey und heiße auch wie er wolle, verschonen, verehren, oder sonst in ander Usus verwenden, sondern dieselben ohne einige Veräuerung zusammenhalten, gesetzlich und aufrichtig berechnen und zu keinem andern Besuch mit was Prätur es auch gesucht werden mögte als Aufführung S. F. G. obliegenden schweren Kriegskosten gebrauchen wollen.

9) Wie auch S. F. G. bisher wallen möglichen Fleiß zur Recuperirung der Stadt Hameln angewendet, als wollen sie auch nochmähs daran nichts erwinden lassen, weniger zu

geben, und versattten, daß dahero lobl. Landschaft durch Einquartirung ihrer der Stadt Hameln einige Ungelegenheit aufgebürdet und zugezogen werden solle; sonderu embziges Fleisches dahin trachten, das selbige S. F. G. Stadt an ihren Rechten angebohrnen Erbherrn, und Landes Fürsten, wieder gebracht werden möge.

10) So viel den berührten halben Monaths Gold belanget, wollen S. F. G. bis auf Eroberung der Stadt Hilsdesheim (die der Allmächtiger je bald gebe) noch in Ruhe stehen, und alsdau; gegen die lobl. Landschaft sich ferner in Genaden vernehmen lassen.

11) Dass soust die lobl. Landstände die restirenden, und auf ein hohes, sich behaufen Rossdienstgelder einzubringen unterthänige Erinnerung gethan, haben S. F. G. in Gnaden vermercket, und so, solcher Nachstand mit besondern Ernst durch die dazu gehörigen Mittel der Gebühr eingebbracht,

Auch 12) zu Austheilung der Quartiere, und wie in denselben die Soldatesca zu verpflegen auf den S. F. G. Räthen und hohen Officiren, wie ingleichen der loblischen Landschaft Mittel deputirt werden, wan aber S. F. G. die deputirte verschreiben, und etliche von ihuen sich in termino nicht einstellen würden, sollen die Anwesende auf die Ausbleibende nicht warten, sondern mit Austheilung der Quartier so bald verfahren.

Urkundlich haben diesen Abscheidt S. F. G. mit dero Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Secret theils von der loblischen Landschaft, aber denselben mit ihren Händen und

Pettschästen bekräftiget. Geschehen und geben Braunschweig
am 24sten Martii Anno 1634.

(Locus
Sigilli.)

Friedrich Ulrich.

(L. S.)

Johannes Abt M. Ludolphus Heisius
des freien Stifts wegen des Stifts zu
Loccum. Wunstorf.

(L. S.)

(L. S.)

Zobst von Weihe. Zobst von Neden.

Henricus Stockfleth Wulbrandt Hentmann
wegen der Stadt Gronauw. wegen Elzen.

Dietrich Forcke
wegen Münden.

Otho Lösscher
wegen Wunstorf.

(Nro. V.)

Calenbergerischer Landtagsabschied zu Hanno-
ver. 27. Sept. 1634.

Zu wissen, Als bey dem hochwürdigen durchleuch-
tigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto
dem ältern Postulirten Bischofen des Stifts Ratzeburg Her-
zogen zu Braunschweig und Lüneburg beyderseits Braun-
schweigische Landschaften Wolfenbüttelschen- und Calenbergi-
schen Theils, durch gewisse deputirte vor weniger Zeit
in etlichen angelegenen Punkten unterthäniges Anbringen
gethan, welche S. F. G. von solcher Wichtigkeit befunden,
daß sie zu derer Erledigung für sich, und wegen dero Herrn
Brüder und Vettern eine Zusammenberufung des Ausschusses
von beyden Landschaften und Frl. Brl. hinterlassener Canz-
ler und Räthe, nthig befunden, welches dan auch also er-
folget, So haben S. F. G. damit alles um so viel statt-
licher und tapferer berathschlaget und beschlossen werden
mögte, dero Stadthalter Geheimen Raht, auch Hauptmann
zu Campe Julius von Bülow und Landdrosten im Für-
stenthum Grubenhagen Heinrichen von Dannenberg dahero
abgeordnet, und ist in beywesen, des Frl. Brl. hinterlassenen
Canzlers Herrn D. Arnold Engelbrechts und Franz Jacob
von Kramb, geheimen Rahts, auf gehorsames Erscheinen
bemeldeten Ausschusses nach gepflogener reifen Consulta-
tion, Unter heut Dato folgende schließliche Vergleichung ge-
troffen.

1) Erslich ist man in deme allerdings eins gewesen daß die bloquierung der Baste Wolfenbüttel nicht allein zu continuiren, sondern auch mit mehrerem Ernst und Bestande anzugreissen, zu welchem Ende verordnet, daß so viel den Modum anreichet, mit den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Generalen unterthänig communicirt, auch S. F. G. gnädiges bedenken und Anordnung vernommen, und zu Werck gestellet werden soll; Weil aber hierzu mehr Volk und Geld und Proviant vonnöthen, so ist für gut und ratsam erachtet, S. F. G. gehorsamlich zu ersuchen, etwas mehr Volk nach Gelegenheit herzugeben, und abfolgen zu lassen; welches alles dan zu S. F. G. gnädigem Gutachten und Beliebung gestellet wird. So viel aber die zu Unterhaltung der Soldatesca zu Ross und Fuß, für Wolfenbüttel gehörige Geldmittel betrifft, soll zuvor dasjenige, was der lobl. Ausschuss bey jetziger Communication wegen der Magdeburgischen Halberstädtischen und Stolbergischen hies bevor der Ligistischen Guarnison in Wolfenbüttel abgegeben, der Contribution, ingleichen der gemeinen Kreyshülfe und Cassa wie nicht weniger der Stadt Braunschweig restantien und angebührniß auch anderer Zulage halber, wohlmeintlich erinnert, nicht außer Acht gelassen, sondern vermittelst des ganzen Hochlobl. Fürstl. Hauses Braunschweig Lüneb. zuthuns befördert werde. Als aber inzwischen zu Abwendung vielerhandt sonst unausbleiblichen inconvenientzen ein gewisses fundament der Zahlung vorhanden seyn muß, so ist es dahin gerichtet, daß eine gewisse Austheilung und Anlage von Wolfenbüttelschen Theils auf das Duodecuplum mit Beziehung der Beamten Gerichtsjunkern und Städten innerhalb 8 Tagen fertiget, und es der Geldeinlieferung

halber also gehalten werden soll; daß alles und jedes sowohl von Elbtern als der Ritterschaft und Städten, welche es immediata dem Einnehmer Johann Freudenhammer erlegen wollen, zu rechter Zeit von Monathen zu Monathen den Beambten jedes Orts gegen Quitung ausgezahlt, und von denselben als vorhin gemeldeten Freudenhammer in der Stadt Braunschweig zugestellet und auf Verordnung der Commissarien den Officirern; und Soldatesca für Wollseibüttel zu Ross und Fuß entrichtet werden soll. Jedoch steht den Gerichtsherrn frey, daß sie ihre Quota durch die Baurenmeister jedes Orts einfodern; und den Beamten einbringen mögen; immassen dan diese extraordinari Verordnung, ohne daß außer allen praejuditz und den Beambten ex speciali commissione anbefohlen wird, und es sonst allerdings bey dem Herkommen verblebet. Solte aber einige Säumniß hierunter vorgehen, so erfordert die unumgängliche Nothdurft, daß durch die Beambten wieder die sämigen also fort ohne allen respect, mit wirklicher ernstlicher execution und Zuziehung der Gerichtsherrn verfahren und dadurch die schuldigen Gelder erhoben werden.

Es haben sich auch die Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Stadthalter und Landosten erbothen, daß es mit den angrenzenden Lüneburgischen Aemtern ebnermaßen also angestellet und gehalten werden solle.

Damit nun alles dieses mit so viel mehrerem Respeckt hernach gehe, zumahl aber der Soldatesca excursiones, und Verderbung der armen Unterthanen verhütet, auch denselben gebührender Schutz und Sicherheit in und bey denjenigen geschaffet würde, ist für ratsam und wißig ermessen, daß zweien Commissarien die Oberinspektion hierüber aufzutragen; ohne deren Vorwissen und Einwilligung der Einnehmer

nichts vornehmen oder auszahlen, sondern alles mit dero
Raht, jedesmahls thun und verrichten soll, worzu an Seiten
der Fürstl. Lüneb. sub: spe rati Friedrich Schenke von
Winterfeld, Hauptman zu Gifhorn fürgeschlagen, wegen
Braunschweig aber der Obrister Lieutenant Friz Wilhelm
Ganz benennet worden welche es auch dem Vaterland zum
besten auf Begehren zu übernehmen sich erklärt, insgemein
aber ist hieben billig, daß alles was diesfalls zu der Woll-
senbüttelschen bloquada eins oder des andern Orts an Gelde
abgerichtet wird, denselben zu Gute, und an der Kriegspor-
tion abgehe und decurtirt werde; Wie es nun wegen des
Proviant's abgehandelt, davon wird unten mehr Meldung
gethan. Von diesem Punkt ist nun ferner erinnert, daß
nicht allein gute ordro, und disciplin gehalten, sondern auch
wegen Durchführung der fast täglichen einsfallenden Landver-
derblichen marchen und remarchen gewisse Commissarien
verordnet werden müssen, wozu im Wollsenbüttelschen jenseit
der Ocker Julius Heinrich von Streithorst, im Göttingischen
und Hildesheimischen Daniel Clamor von Neden zu Brun-
stein, und Johann von Falckenberg, an der Weser Adolph
Ludwig von Münchhausen, und um Hannover Erich von
Lehnte, deputirt, denen es aus der hinterlassenen Regierung
zu Braunschweig ohnseumblich notisicirt, und die Nothdurft
zugeschrieben werden soll.

2) Vors ander erfordert die höchste Billigkeit, und des
Landes Wohlstand, daß von denen bisher gewesenen Com-
missarien, im ganzen Fürstenthum Braunschweig Wollsen-
büttel und Calenberg, eine vollständige Rechnung aller ihrer
Einnahme und Ausgabe wie die Mahnen haben, und sich
auf ein hohes belaufen werden, wie nicht weniger von allen
assignationen, forderlichster Möglichkeit genommen werden.

Derowegen allen und jeden, so deswegen Verrichtung unter Händen gehabt, mit gehörigen Ernst unverzüglich aus der Regierung zu Braunschweig befohlen werden soll, sich mit den Rechnungen also gefast zu halten; daß sie sich damit von dato binnen 4 Wochen benauftlich den letzten Octob. zu Hildesheim ohnmangelhaft einstellen, denselben durch Quitungen oder andere genügsame Uhrkunden, justificiren, und darob Rede und Antwort geben sollen.

Zu Commissarien seyn wegen Wollsenb. Landschaft, Aschen Clauß von Marenholz und Liborius von Brisbergk, der Calenbergischen Levin Hacke, und Diedrich von Heimburgk, benebenst den beyden Syndicis bestellt, und sollen alle Beamte, Gerichtsherrn und Rähte, befehligt werden, daß sie daselbst um Gerichts und anderer Nothwendigkeit willen bey der Hand seyn sollen, damit also dieses nthige und so lang angestandene Werck einmahls zu guter Richtigkeit gebracht werden möge.

3) Nachdem auch zum dritten unterschiedene Klage über die bisher verübte, und noch continuirende exorbitantien der Soldatesca wie auch Ungleichheit der Contribution einzutragen, so soll so viel jenes betrifft bey vorhochgedachtes Herrn Generalis F. G. unterthanige bewegliche Erinnerungen geschehen, und weil gutes Theils davon zu hoffen, daß die albereit zu solcher Behuef ausgelassene Statuta zur Execution gebracht, und diejenige so denselben zu wieder handeln, nicht allein exemplarischer Weise gestraft werden, sondern auch die Unterthanen sich bey den ihrigen für dergleichen unrechtmäßigen Gewalt selbst schützen; manutenireu, und Dero Behuef ins gewehr setzen, ingleichen soll der adaequations Punct, zum Fall darüber noch einige discrepanz seyn sollte chister Möglichkeit zur Hand genommen, und ver-

bosentlich zur Billigkeit accommodirt werden. Wie dan da zugleich jecto Levin Hacke, Johann Levin von Bennigsen, Diedrich von Heimburck, Carl Hans Heinrich von Ußlar, Städte Münden und Gronau verordnet, so sich in verschiedene Schürzen zu theilen, und jedes Orts die Beamten und Gerichtsherren mit ihren Gerichten nothdürftig vernehmen sollen.

4) Geschlechtlich und zum 4ten, ist man zum Gelde und Proviant Mittel geschritten, dabey sich den erwiesen, daß von denen den ersten Sept. jüngsthin zu Hildesheim gewilligten und den 20sten Sept. besagten zween Lehungen das wenigste aufkommen, weilen nun auf den geringsten Verzug unwiederbringlicher Schaden und Gefahr beruhet, wie solches den anwesenden Ausschuß mit mehrerem fürgestellt, So ist allerseits beliebt, daß an diejenigen Restanten sofort ein ernstliches Monitorium nochmahls abgehen soll, ihre quotas von dato Innerhalb vierzehn Tagen ohnfehlbar einzuschaffen, mit der ausdrücklichen Commination, woferne solches nicht erfolge, und den Beamten jedes Orts ein Schein der beschreitenen Zahlung halber gegen den gesetzten Termin nicht eingeliefert werden sollte, daß alsden dieselben der würtzlichen Execution ohn alles avisiren Zurückfragen, auch einiges Anschn der Person zu Werck richten, und solches gedachten Beamten samt und souders durch gebührende rescripta von Braunschweig aus committirt und anbefohlen, solche Gelder aber zu Hildesheim den Fürstl. Braunschweigischen hinterlassenen Cammermeistern Hermannus Landesbergen gegen Quittung eingeliefert werden sollen. So viel aber die Continuirung des duodecupli vermeide des Halberstädtischen Kreisabschiedes von gerührten 28sten Sept. anzurechnen, betrifft, ist nochmals verabredet, zuge-

sagt und versprochen, daß solches ebensals von Monathen zu Monathen bey obgerührter Strafe, und zwar die Wollsenbüttelsche portion so lange die Wollsenbüttelsche bloquierung währen mögte zu Braunschweig auf Maße oben gemeldet, die Calenbergische aber zu Hannover, Matthias Russen gegen Rückung eingearbeitet; und fürters den Kraßräthen ausgefolget werden solle, und ist Levin Hacke, um mehrerer Autorität Richtigkeit und Besförderung willen die Oberaufsicht, und auch dieses committiret worden, daß die Insolentien, und Bedrängnissen von den armen Unterthanen auf dem Lande mit allem Ernst und Eifer verhütet, abgescredet und festgesetzt werden möge. Des Proviantshalber ist gleichergestalt umständige Aussführung geschehen, wie höchststündig und ganz unentbehrlich solcher Punkt sey, daferne nicht alles zu Grund und Boden gehen soll, und worum man nicht umhin gekont, eine solche Anstalt zu nehmen, daß ein jeder Standt, denen nach Anleitung des duodecupli ein Thaler zu geben gebühret, auch ein Malter Proviant für diesmahl zu liefern schuldig seyn solle. Dazu hat sich auch zwar der ganze Calenbergische Ausschuss wie schwer es auch zugehen möchte, und ingleichen die anwesende Wollsenbüttelsche Ritterschaft willig erklärt. Die Prälaten und Städte aber haben solches ad referendum angenommen vergleichend auch wegen der großen Städte in Calenbergischen geschehen; jedoch mit angehängter Erklärung, daß sie gar nicht zweifelten, es würden sich dieselbe sowohl als die vorigen von der Ritterschaft bey diesem äußersten, und unabwendigen Notfall dem gemeinen Wesen nicht entziehen, sondern vielmehr zu bequemen wissen, und soll das Getreidig den halben Theil jeho also fort, der rest aber zwischen dies und Martini bey Vermeidung ost gemeldeter Strafe, und zwar in Wollsen-

büttelschen nach Braunschweig, dem Fürstl. Braunschweigschen hinterlassenen Proviantschreiber, Im Calenbergschen aber nach Hannover, Hildesheim, und Hameln nach Gelegenheit eines jeden Orts eingeliefert werden, wobei allerseits nochmals bewegliche und ernstl. Erinner- und Verwahrung, auch respective Zusage geschehen, daß diesem allen also zugesetzt und versprochen, gebührende würckliche Erfolgung in der That geleistet werden soll. Dessen allen zu mehrerer Urkunde ist dieser jetzige recens, von den Fürstl. Lüneb. und Braunschwe. Deputirten wie auch den Amwesenden von beyden Alterschüssen mit ihren gewöhnlichen Pettschäften, und Subscription befestigt worden, Geschehen Hannover den 27sten Sept. Anno 1654.

Julius von Bülow. (L. S.)
 Heinrich von Dannenberck. (L. S.)
 Arnold Engelbrecht. (L. S.)
 Franz Jacob von Kram. (L. S.)
 Albertus Funcker. (L. S.)
 D. und Canonicus St. Blasii.
 Friedrich Willhelm Gans. (L. S.)
 Borries von Wrisberck. (L. S.)
 Hennig Cryst. (L. S.)
 wegen Helmstädt.
 Johannes Abt. (L. S.)
 des Klosters Loccum.
 Jobst von Rehden. (L. S.)
 Diedrich von Heimburck. (L. S.)
 Johann Levin von Bennigsen. (L. S.)

Nro. VI.

Vertrag zwischen Herz. August von Zelle,
Herzog Friederich und Herzog Georg, wo-
durch dem letztern das Herzogthum Calen-
berg abgetreten worden. Zelle 27. Januar
1636.

Von Gottes gnaden, Wir Augustus der Elter,
Postulirter Bischoff des Stifts Ratzeburg Friederich,
Thumb Probst des Erzstifts Bremen, vnd George gebrü-
der, Alle Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg etc.
Thun hiemit für Uns, unsere Erben vnd Nachkommen, Ge-
gen Federmänniglich, weme dieß über kurz oder lang zu les-
sen vorkompt, kund vndt bekennen, Alß nach tödtlichem hin-
trit des (weiland) Hochgeborenen Fürsten, Herrn Friederich
Ulrichs, Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg, Un-
sers freundlichen lieben Vettern, Christmilten angedenkens,
Sr. Lbd. erledigte Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften,
Uns vnd unsren freundlichen lieben Vettern Harburg- vnd
Dannenbergscher Linie, als negsten Successoren vnd Lehens-
folgern, angestammet, Undt dan Wir Fehlhochgedachte ges-
brüdere, vermidge des zwischen Uns, vnd vorhochermelten
Unsren freundlichen lieben Vettern, am 14 decembris negst
abgewichenen Jahrs, in unsrer Stadt Braunschweig getroffe-
nen Vergleichs, das Fürstenthum Braunschweig Calenbergis-
chen theils frey- und guhtwillig acceptiret vnd angenom-
men, Ob dan woll, vermidge des unter Uns noch aniezo le-
benden, vnd unsrern in Gott ruhenden freundlichen lieben

Brüdern hochsehlicher gedechtnüs; in Ao 1611. den 15.
 Aprilis auffgerichteten vnd von unterschiedlichen Römischen
 Raysern Confirmirten Erbvertrags, solch vnsrer Fürstl. Lini
 angefallenes Fürstenthumb Calenberg, bey Uns Herzog An-
 gusto, als elisten Regierenden LandesFürsten, neben andern
 vnsren Zuhabenden Fürstenthumben, Graff- und Herrschaf-
 ten beysammen verbleiben vnd regieret werden sollen, daß
 danoch in erweigung vnsers, durch Gottes gnedige Verleis-
 hung erlangten zimblichen hohen altters, vnd daß veber die
 bereits, nach weiland Hern Christians Erwählten Bischofss
 des Stifts Minden, Herzogen zu Bräunschweig vnd Lüne-
 burg ic. vnsers in Gott ruhenden freundlichen lieben Brü-
 ders, thödtlichen hintrit in Crafft vermeldeten Erbvertrags,
 Uns angefallene, vnd bis hiehin vnuß vermittelst Gott-
 lichen beystandes geführte mühesambe Regierung der Fürsten-
 thumber Lüneburg vnd Grubenhagen, neben darzu gehöriger
 Graff- vnd Herrschafften, noch ferner die Administration vnd
 Regierung des Fürstenthums Calenbergh veber Unß zu neh-
 men, Unß viell zu schwer vnd fast onerträglich fallen wolle,
 Hierumb vnd aus andern mehr Unß darzu bewegenden
 vrsachen, Insonderheit, damit die rechschaffene Brüderliche
 liebe, trewe vnd Einigkeit, welche wir vnd vnsere in Gott
 ruhende herzviellgeliebte Brüdere Sehl. die Zeit vnsers lebens
 gegeneinander gehabt, vnd Wir veberlebende Gott lob, noch
 haben, vnd dabey bis an Unser endt durch Gottes gnade,
 unverenderlich zu beharren gemeinet, desto mehr erhalten,
 Confirmiret vnd gesicheret werden möge, Haben wir Herzog
 Augustus, mit Consens, vorwissen vnd beliebung Herzog
 Friederichs, vnsers freundlichen lieben Bruders, vorhochgedach-
 tem Herzog Georgen, vnsrem freundlichen lieben Brudern,
 die Regierung obgemeltes Fürstenthums Calenberg abgetret-

ten, verberlassen vnd eingereumet, auch Wuß darüber freund-
brüderlich verglichen, in allgergestalt vnd masse, wie beschie-
denlich hernach folget:

Aufseuglich vnd zum ersten, bezeugen vnd ercleren Wir
vor hocherwehnte gebrüdere: Wuß: hicmit öffentlich, vor Wuß
unsere Erben vnd Nachkommen, legen Federmänniglich, daß
wir nicht gemeinet, durch diese Handell- oder Vergleichung,
von dem obverstandenen, aus hochvernünftigen Ursachen,
unsern Land vnd Leutten zum besten angesehen, am A.D. 1611:
den 15: Aprilis: aufgerichtetem vnd so woll von der Zezo
Regierenden Kay: Mayl. als weilandt Kayser Malthia, glor-
würdigster gedächtnis, wissens vnd wolbedecklich confirmir-
tego Erbvertrage, abzutreten; viellweiniget denselben dadurch
außzuheben, zu cassiren vnd zu vernichten, sondern soll das
selbe Erbvertragk, in nicht desio weniger hinführō bey seinem
vollen Tressen verpleiben; in allen vnd jedem puncten Clau-
suln vnd Articulu, Zimahl: vnd Unsern Nachkommen gehalt-
ten; vnd dieser aus sondern bewegenden Ursachen, zwischen
Wus: Brüdern, getroffener Vergleich in feinerlen Weise, noch
wege, weder in noch außerhalb Gerichts darieder vorgeschü-
ket, gepräuchet, woder sonst in einige Consequenz gezogen
werden. Vors andere Alsdas Fürstl. Haß Braunschweig
bißdahero neben Magdeburg das Alusschrellein zu Graystagen
vnd andere dehme angehörige Jura gehabt, auch ein Depu-
tirter Staudt des Reichs gewesen, und wir deswegen bey
oberwehutten zuletz zu Braunschweig vergangenen Successions-
tractaten bey dem Senio vnd daß Federzeit der Eltisier
Regierender Herr Wusers Fürstlichen Hauses Braunschweig
Lüneburg, solche Jura haben vnd exerciren solle, bestanden,
Wuß auch in deme daselbst zu Braunschweig gedachten dhi
Decembris auffgerichteten Erbvertrage S. Weiln auch zum

Sechsten ic. der possession sich nicht zu begeben, außdrücklich vorbehaltten, So lassen wir es daher hiemit nochmals bewenden, Desgleichen lassen Wir es zum Dritten, bey dehme, was in selbigem Erbvertrage §. Vors Achtte ic. bey den Bergwerken vnd deren Verwaltung, wie auch denen vors Geistliche Consistorium gehörigen Sachen, vnd von den Appellationibus in Civilibus in den Sachen, so vors Bergamt nicht gehören, abgeredet vnd beliebet, ohngeendert verbleiben; Und haben Wir Herzog Georg darüber bewilligt, daß die Berggesälle vnd auffkunfft, unsers freundlichen lieben Brüdern vnd Gevattern Herzogen Augusti B. zu ihrem vnd unsrem Antheill, wie auch unsers freundlichen lieben Brüdern vnd Gevattern Herzog Friederichen Ldl. zu ihrem Anpart, die Zeit derer Leben alleine sein vnd verbleiben, Jedoch sollen Herzog Friederichs vnd Herzog Georgens Lld. frey vnd bevor stehen den vorgehenden Visitationen, befahrungen, aufnahmb vnd Rechnungen von den Thirigen Tedesmahl's Ihres gefallensemanden zuzuordnen, Sollen auch keine Diener vnd Officiter, so ihren Ll. zu wieder vndt nicht angenehm, bey den Bergwerken bestellet werden, vnd der Zehentner zu Federzeit in Seine pflicht und beaßigung mit nehmen, so lange Zwischen uns den gebrüdern kein anders bestendig beliebet, vnd ihnen unter Unser Handt vnd Siegull zu wissen gethan wirt, Thren Herzog Augusti vnd Herzog Friederichen Ll. vnd sonstni niemand anders gemelte Berggesälle vnd auffkunfft ab vnd zußfolgen zu lassen, das geprege auch zu bezeugung unsrer Herzbrüderlichen bis zu Unsern todt verharrenden Trew, liebe vnd Leinigkeit, unter Unser aller dreyer nahmen, derogestalt angestellet vnd eingerichtet werden, daß Wir Herzog Augustus auf eipe, vnd wir Her-

hög Friederich vnd Herzog Georg auf der andern seiten gesetzet werden,

4) Daneben vnd vors viertte, thun Wir Herzog Georg, unsers freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Herzogen Augusti L. vnd wir Herzog Friederich, unsers auch freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Herzog Georgen L. die von Unserm auch freundlichen lieben Vettern Herzogen Augusto dem Jüngern Bus ratione residui, in offtbesagtem Erbvertrage §. Vndt weill vors Zehendte ic. von diesem Jahr gewilligte Sechs- vnd von folgenden Jahren beliebte Siebentausent Funffhundert thaler hiemit Erb- vnd Eigenthümlich cediren vnd abtreten, derogestalt vnd also, daß Herzog Augusto Ldl. dieselbige zu zweyen vnd Herzog Georgen Ldl. zu einem theill die Zeit ihres Lebendes, ohne einige unfer Herzog Friederichen Verhinderung zu heben zu niesen vnd zu gebrauchen freye macht vnd gewalt haben sollen,

5) Als auch vors Fünfste bey Unser Herzog Georgen in Ao. 1617. beschehenen Verheirathung, Bus das Haup vnd Amt Herzberg zusamt einem Färlischen Deputat auff Fünftausend Rthlr. zu unserm Fürstl. unterhalt vermachet, vnd hernacher, wie der fromme Gott unz, vnd Unser Fürstl. Haus mit Jungen heru vnd Freulein erfreuet, zu dero desto besserer Verpflegung annoch Färlich tüscent Rthlr. zugelegt, dan unzere herzliebe Gemahlin zuerst mit Fallerleben, vnd darüber hernacher mit gedächtem Haup vnd Amt Herzberg, auff unsern vor Ihr beschehenen Todesfall, welcher in Gottes handen steht, beleibgedinget, So ist solches alles, vnd daß es dabey nochmals gelassen werden soll, hiemit einhälliglich beliebet vnd geschlossen,

6) Hierauf treten Wir Herzog Augustus vnd Herzog Friederich vors Sechste offtgemeltem unserm freundlichen lie-

ben Brudern Herzogen Georgen hiemit ab, das Fürstenthumb Calenberg, mit allen dessen pertinenien, Zubehörungen, dependentien, Hoheiten, Regalien, digniteten, Würden, recht vnd gerechtigkeiten, auch Collationen aller Geist- vnd Weltlichen, Gräfflichen, Adelichen vnd andern Lehen, Immassen solches weiland Herzog Erich der elter, vnd Herzog Erich der Jünger, absonderlich, vnd hernacher Herzog Friedrich Ulrich, alle Busere freundliche liebe Vettern Sehl. beneben dem Fürstenthumb Wulffenbüttel, besessen, genossen, gebrauchet, vnd es annoch heutiges tages in Seiner Consistentz besunden wirt, nichts veberall davon ausbeschieden, den alleine die Bergkgefalle, welche Unz die Zeit unsers lebendes, obgesetztermassen, verpleiben sollen, vnd mügen Herzog Georgens Edl. selbigen Fürstenthumbs sich dennegsten vor Uns annehmen, vnd gebrauchen, wie sie es für Gott im Himmel, unserm Lob Fürstl. Hause, Unsern nach Gotteswillen erfolgenden Successorn, auch Land vnd Leutten, vermöge der Erbverträge zu verantwortten.

Was aber wir Herzog Augustus, als Eltister Regierender Landes-Fürst, in Crafft mehr angezogenen in Ao. 1611. aufgerichteten Erbvertrags, in Geist- vnd Weltlichen Lehnen, Expectantz, begnadung, vndt dergleichen, bereits vor auffrichtung dieses vertrags conseriret vnd ertheilet, oder sonst den Ämptern des Fürstenthums Calenberg, mit bestellung darzu duchtiger Personen angeordnet, solches wirt Uns Herzog Augusto zu ehren, billig; in seinem Stande unverendert gelassen, vnd soll ohne erhebliche vnd wolbegündete Ursachen, wider Unsern willen nicht retractiret werden,

7) Dargegen vnd vors Siebeudte treten Wir Herzog Georg Unserm freundlichen lieben Brudern vnd Gebattern Herzogen Augusto hiemit ab, die beide Lempter Newstadt

vnd Wölpe, vnd vonsern auch freundlichen lieben Brüdern
 vnd Gevattern Herzogen Friederichen die Amtter vnd Voig-
 tey Polle, Langenhagen, Nienover vnd Lenthorst, derogestalt
 vnd also, daß Sie selbige stücke vnd Aempter, beneben deren
 Zubehörung, wie auch den Gerichten, Tagten, Pfarrchinen
 vnd allen andern gerechtigkeiten, die Zeit ihres lebens zu be-
 sitzen, zu gebrauchen vnd zu geniessen, freye macht vnd Ge-
 walt haben sollen, auff maße und weise; wie Sie solches
 Ihnen zum Besten vnd nützlichsten zu sein erachtten vnd be-
 finden werden, nichts überall, den bloß die Landes Fürstl.
 Obrigkeit, welche vnd was davon dependiren thuet, Bus
 Herzogen Georgen als dem Regierenden Herrn billig ver-
 plebet, ausgenommen, daß es in peinlichen Sachen deme
 bißhero gehabten gebrauch nach, fürters observiret, der an-
 griff vnd die Cognition, bey eines Teglichen orts Beamtten
 sein vndt verpleiben, die Acta aber vnd was sonst in Von-
 sern Herzog Friederichs Aemptern vnd Vogteyen vorgehet,
 Gedesmahls zu Unser Herzog Georgens Cangley, zu dero
 Verordn- vnd etwa erfordernden Verschickung übersendet vnd
 die vrtheill vnd beschide, in Ihrer Vnsers freundlichen liez-
 ben Bruders Herzogen Friederichen Ed. nahmen so weit ei-
 nes iglichen Ampts vnd Vogteyen Bezirk sich erstrecket, ab-
 gefasset, eröffnet vnd abgesprochen, Die Verweisung auch auf
 alle unsere Fürstenthumb, Graff-Herschafften vnd Lander ein-
 gerichtet werden wollen.

Die zwischen Uns vnd Wulffenbuttel bißhero streitig ge-
 wesene vnd durch todlichen abgang, Vnsers freundlichen liez-
 ben Vettern Herzogen Friederich Ulrichen Ed. Uns unzweif-
 fentlich allein angefallene Homburg = Ebersteinische Stücke,
 sollen vors

8) Achtte bey Unß Herzogen Augusto allein, Haller-

burg aber beym Amt Calenberg wie auch die Stadt Hameln, bey Vnsers freundlichen lieben Bruders vnd Gevattern Herzogen Georgen Ld. verpleiben,

9) Die Hildesheimische Stucke sollen vors Meintre
vnter unsrer saemtlicher gebrüder nahmen, ferners nach aller
möglichkeit vertreten, vnd vertheidiget werden, Mir Herzog
Augustus vnd Herzog Friederich aber, wollen Busz deren
nießbarlich nicht anmaßen, sondern sollen dieselbige, beneben
denen, zu deren Erhaltung verwendenden speesen vnd uco-
sten unsers freundlichen lieben Bruders vnd Gevattern Her-
zog Georgens Ld. allein sein vnd verpleiben,

10) So wollen wir auch vors Zehende, Bus ingesamt
angelegen sein lassen, daß der noch hinterstellige punctus
onerum et exaequationis, forderligster möglichkeit gefasset
werden, der Fürstlichen hinterlassenen Wittiben Leibgedinge
vnd Freylein Annen Augusten unterhaltung aber, wollen wir
zu gleichen theilen stehen, vnd ueber Bus nehmen,

11) Inspecie die Stadt Braunschweig betreffend, ver-
pleiben vers Eilste, unsrem Erl. Hause Zell die darau ha-
bende Jura vnd Rechisame, billig, Sollen auch von dannen
gebührlich verfochten werden, nicht desto minder aber, ver-
pleibet dem Fürstenthumb Calenberg, das Jenige, was dafel-
lige darau gehabt vnd hergebracht,

12) Schließlich vnd vors Zwölftte, Als unsere geehrte
Vorfahren vnter sich ganz Lobwürdige Erbvereinigung vnd
Verträge auffgerichtet, vermüge derer sich keiner in einige
dem Heyl. Röm. Reiche vnd dessen Constitutionibus, Sach-
vnd Verfassungen zu wieder laufende bundnüssen einzulassen,
noch einige Behde, oder Krieg ohne des andern Wisszen,
vnd beliebnüs einzugehen noch ueber sich zu nehmen besuegt
gleichwoll aber einer dem andern, in allen begebenden noht-

ten; mit taht, hulff vnd taht bezustehen verpflichtet, auch einer ohne des andern vorwissen, Landt vnd Leuthe zu beschweren, zu verpfenden, zu versezen, noch in einige wege zu vercessern nicht bemehigt, sondern durch des Allmechtigen Crefstigen beystandt, in einem durch menschlichen Fleiß ablangendem richtigen Zustande, vndt bey der reinen wahren Religion, vnd der in Ao 1530. aufm allgemeinen Reichstage zu Augspurg, weiland Kayser Carlu dem Fünften, von Unserm Hern Grossvattern Christmilten angedenkens, mit übergebenen ungeenderten Confession, Imgleichen bey guther Justitz, vnd gedylicher Oeconomischer Verwaltung, zu conserviren vnd zu erhalten schuldig, Welche lobsahme Erb-Vereinigunge, Abschiedt vnd Verträge, ohnzweifentlich, zu Unserer Fürstlichen Hauses Wollfart vnd auffnahmb gereichen, So haben wir dieselbe, vnd daß es dabey ouvereunderlich gelassen, dieselbige auch, auf unsere Nachkommen beständig propagiret werden sollen, ernewren wollen, Geloben vnd versprechen hiemit, bey Unserm Fürsil, Wordte, ehren vnd würden, obgescktes alles, steiff vnd veste zu halten, vnd demselbigen weder vor Uns selbsten, noch durch die unselige wieder kommen zu lassen, noch zu verstatten, daß dagegen Unserer wissensemand handlen, thun oder rathen soll, Zu vfkund haben Wir dieses mit eigenen Handen unterschrieben, vnd Unsern Frl. Insiegeln wissentlich betrucken lassen, So geschehen in gegenwart, vnd auf vnderthänige vnderhandlung Iulij von Bülowen Statthalters, Georgen von der Wensen Grossvoigten, Gossuin Merckelbachen vnd Arnold Engelbrechten, beede der Rechten Doctorn vnd Canzlern, Veit Curdten von Mandelsloe vndt Johann Stucken, dero Rechten Doctorn, geheimbten Räthe, vnd respective ordinarij, bey der Fürsil. Julius Universitet Helmstedt, auf unsrer Herzogen Au-

gusti Haubt Residenz vnd Vestung zu Zell den 27. Januarij
nach Christii Jesu vnsers lieben Hern vnd Schlimachers ge-
buhrt, im 1636. Jahre. **UV** **SL**

Augustus mpp. Friederich H. Georg Herzog
und L. S. app. zu B; vnd L. mpp. ist zu Br. vnd Lb. ist

(D. S.)
(app.)

(L. S.)
(app.)

(L. S.)
(app.)

Nr. VII.

Vertrag zwischen Herz. Friederich von Zelle
und Herz. Georg von Calenberg 8. Octob.

(1636.)

Von GOTTES Gnaden Wir Friederich und Georg
Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. Fuegen hie-
mit jedermanniglich, weme dies über kurz oder lang zu lesen
vorkommt zu wissen.

Als Gott der Allmächtige abermals in unsrer Fürstl.
Hauß vnd Familien einen sehr starken Miß gethan, vnd sei-
nen unwandelbahren Willen vnd Rath nach den ersten Tage
dieses Monats Octobris den Weyland hochwürdigen hochges-
bohrnen Fürsten Hrn. Augustum den Eltern, postulirten Bis-
chöfen zu Ratzeburg ic. Unsern freundlichen sieben Brudern,
vndt respectivs Gevattern, Christmilten Angedenkens aus
dieser müheseligen zergencklichen Welt in sein ewig wehrendes
Reich, durch den zeitlichen Todt abgesordert, dessen Ld. Für-
stenthumb Graffs Herrschafften vnd Lender ohnzweifentlich
auf uns, als verselbigen durch Gottes Gnade vnd Barmher-
zigkeit über lebende beide Brüdere, einzig vnd allein, Gedoch
nach Inhalt der Brüderlichen Erbvertrage verfallen, vnd zwis-
schen gedachtes unsers Hochschl. Brudern Ld. vnd uns wegen
des durch tödtlichen Hintrit des weil. auch Hochgeb.
Fürsten Hrn Friederich Wlrichen, Herzogen zu Brauns-
schweig vnd Lüneburg unsers freundl. lieben Vettern eröf-
neten, von uns freiwillig acceptirten Fürstenthums Calen-
bergs vnd dessen pertinentien wie auch sonstien den 27ten

January jüngsthin hieselbst eine gewisse Vergleichunge beliebet vnd geschlossen, Vermöge dero mit zwarten Herzog Georg auf vorgangene Brüderliche Cession vnd Überreichung gemeldtes Fürstenthums Calenbergk, mit allen deßen Pertinenzen, Zubehörungen, Dependentien, Hoheiten, Regalien, dignitaten, Würden, Recht vnd Gerechtigkeiten, auch Collationen aller Geist vnd Weltlichen, Gräflichen, Adelichen vndt andern Lehn, Immassen solches weyl. Hzzg. Erich der Eltere vnd Herzog Erich der Jüngere absenderlich, vnd hernachter Herzog Friedrich Ulrich, alle vnsere hochsehl. freundl. liebe Vettern, beneben dem Fürstenthumb Wulsenbüttel besessen, genossen, gebrauchet vnd annoch heutiges Tages in seiner Consistenz befunden wird, Im Nahmen des Allerhöchsten Gottes eingetreten, davon jedoch erwehnten vnsern Gebrüdern unterschiedliche Ambter, Voigtei Stücken vñ Zeit ihrer L. respective Lebens vnd gewisse Maße abgetreten, dabeneben auch vñter vns dreien Gebrüdern andere gewisse puncta abgeredet, Gestalt der darüber versertigter, von vns allen vollzogener Vertragk mit mehrren bezeuget, darbey es nun allerdings nicht verpleiben können, daß wihr Vns demnach heute Endes gesetzten dato nochmals zusammengethan, vndt auf trew empſige Unterhandlung vnsrer hierunter zu Ende benannten Mäthen vndt Diener, folgende unverändernd vnywiderrufliche Erbvereinigung vñter vns abgeredet vnd beliebet, Nemblich vnd vors Iste demnach des Allerhöchsten Gottes, allein weisen vnerforschlichen Rath vnd Willen nach, nunmehr alle vnsere Brüdere diß zeitliche gesegnet vnd wir beiderseits vnsrer durch deßen Gnade vnd Güte erlangtes hohes Alter, beneben der großen müheseligen sich bei ihzigen allgemeinen erbärmlichen Wesen immer mehr vnd mehr überhefenden Regierungs Last vnd andern Umbständen, in bil-

lige reise Consideration gezogen, dabey auch befunden, daß gedachte vnser Fürstenthumbe Graf vnd Herrschaften nicht besser noch füglicher zu guberniren, dan das dieselbige von einander gesetz werden, Gedoch ein iegliches in seiner Conſtanz verpflichte. Wir Herzog Georg aber zu Anfang dieses Jahrs die Regierung des Fürstenthumb Ealenbergk vñ gewisse Maß vnd Wiese, wie hie oben erwehnet angetreten, So thun Wir Herzog Friedrich, seiner Herzog Georgens Ed. vber das Amt Herzbergk vnd die deroſelbigen aus vnsern Fürstenthumb Grubenhagen, jährlich versprochene Sechtausend rthl. ſelbiges Fürstenthumb Ealenbergk gleich daßelbige in weilandt vnfers freundlichen lieben Vettern Hig. Friedrichen Ulrichen Ed. Tode erledigt, wie dann auch die Homburg Ebersteinische durch tödtlichen Hintrit weil, vnfers Vettern, Herzogen Friedrichen Ulrichen Hochſehl, an vnſere Fürſl. Linie hinwieder gekommene Stücke, ſamt deren Pertinenzen vnd Zubehörungen hiemit fürters vollständig, etirn vnd veberlaſſen, Und mügen ſeine vnfers Brüdern Hig. Georgen Ed. ſich ſolches Fürstenthumb vnd Stücke nun vnd hinführō ohn einigen Abzug vnd Vorbehalt, nichts überall ausbeschieden, vor vñz ohngehindert vndt veberreintrechiger, annehmen vndt gebrauchen, wie Sie es vor Gott im Himmel vnſerm Löbl. Fürſl. Hause, vñſer erfolgenden lieben posterität vnd Land vnd Leuten zu verantworten getrauen.

Als jedoch vors andere, daß Fürſl. Haſs Braunschweigk bisdahero neben Magdeburgk das Auſſchreiben zu Crayßtagen vnd andere demie angehörige Jura gehabt, auch ein deputirter Standt des Reichs gewesen, vndt ſolches als ein ohntheilbares Recht auf vnſere fürſl. Linie juſe Seny einmahl devolviret auch dahero deroſelbigen oder ja dem Elſtſten zur Zeit regierenden Herrn nicht entzogen werden kann; So

thun Wir H^{zg.} Friedrich vns solches so lange wir leben, wie imgleichen unsrer Julius Universität habenden Anteil hiermit ausdrücklich reserviren vnd vorbehalten.

Dagegen überlassen vors 5te Wir Herzog Georg vnsers freundlichen lieben Bruders Herzog Friederichen Ld. die von vnsers auch freundl. lieben Vettern H^{zg}. Augusti des jüngern Ld. in dem Braunschweigischen den 14ten Decbris jüngsthin aufgerichteten Erbvertrage Unser Fürstl. Linien jährl. gewilligte Achtthalb Tausend Thlr. Nachschuß Gelder, vnd dabeneben noch fünfhundert Reichsthlr. mit der Verprechung, woferne selbige Nachschuß Gelder v^f vnsers freundl. lieben Bruders anzuchen, welches d^rffen Ld. zu thun über sich genommen, über verhoffen nicht erfolgen würden, daß wir als dann dieselbige, auss denen vns jezo überlassenen Bergwerken jährl. zum höchsten v^f Trinitatis ohnsehlbar erlegen lassen wollen, daran gleichwol zu kürzen was etwa Sr. Ld. vorhero (damit Ihr jedesmahls nach aller Möglichkeit willfahret werden soll) abgesolget worden. Und sollen beyde Zehtner zu Goßlar vnd Zellerfelde inspecie in ihre Pflicht mitnehmen, daß sie von den Bergwerks Gefällen niemands was geben oder absolgen lassen wollen, ehe vnd zuvor vnsers Bruders Ld. vnd zum wenigstens alle Quartal, eines 4ten Theils halber richtig bezahlet vnd befriediget, zudem nehmien Wir über vns alle v^f mehrgedachten Fürstenthumb Calenbergk haftende Onera Bürde vnd Beschwerßen, wollen auch deren vnd derselbigen Enthebunge halben seine vnsers freundl. lieben Brudern vnd Gevattern H^{zg.} Friederichen Ld. vmb nichts mehr besprechen noch belangen, es sey dann daß Sr. Ld. selbstien oder auch unsrer vor vns verstorbcne Brüdere, einige Schulden vnd andere Last durch Consens oder sonst über sich genommen, mit welcher Abtragung es billig nach

Anweisung der gemeinen Rechte, und Befindung der darüber ausgestellten Briefe gehalten wird.

Ob dann woll vors 4te unsre vbrige Fürstenthumb vndt Graffschäften in der äussersten Kriegsgefahr stecken da durch die unterschiedliche vorgegangene feindtl. Irruptiones guten theils in anderer Hände gerahmen die ohnaußsprechliche Noth der sieben armen Unterthanen auch jedermänniglich vor Augen, vnd ja über alle angewandte Bemühungen Fleiß vnd Vorsorge sich noch zur Zeit wegen des allmächtigen Gottes, immer anhaltenden ohnzweifentl. gerechten Zorns keine Mittel vnd Wege zu einer bestendigen remedyrung erreugen wollten, sondern es sich ansehen lässt, als wenn es wosfern es der allmächt. Gott, nicht aus bloßer väterl. Barmherzigkeit ändern wird, zu einer gänzlichen ruin und Untergang hinaus schlagen wollt, Altdieweil jedoch vns Hzzg. Friderichen, nach Absterben vnsers freundl. lieben Brudern Hzzgen Augusti des Eltern Ld. die Natur vnd das Recht in der Ordnung erreicht, vndt Jammer, Noth vnd Elend, keinen von der Regierungs Last beständig entheben kann, sondern jegliches Gott fürchtiges Oberaupt, desto mehr zu vleißiger Vorsorge vnd Obacht verbindet; so haben wir auf vorgängene sorgfältige Landespäterl. Vor betrachtung vnd reiser Consideration, aller Umbstände, auch Einräthung vnsers freundl. lieben Bruders Hzzg. Georgens Ld. der Regierung vns nicht entbrechen können, sondern dieselbige über Unscre Fürstenthumb Zelle vnd Grubenhagen; wie auch die Graffshaft Hoya (so viel davon bey unsrer fürstl. Zellischen Linien dahero gewesen) dann die Graffschäften Brockhausen vnd Diepholtz, zu würcklicher Anzeige unsrer gegen selbige hochbetrühte Lande sogar in ihren jetzigen höchsten vnd gefährl. Ubelstande tragenden eiferigen Neigung vnd lieber über vns nehmen wollen treten

auch selbige in Nahmen heil. vnd hochgelobten Dreyfältigkeit
hiemit an der gewissen Zuversicht, die götl. Allmacht werde
diese vnsere wie auch vnsers freundl. lieben Bruders trew ge-
meinte Intention mit dem Geist der Gnaden vnd Weisheit,
auch allen andern hochgesegneten Success von oben herab
erfüllen, damit wir solche Regierung nicht allein woll anfan-
gen, sondern auch mitteln vnd zu seiner Gott wohgefälligen
Zeit, in Glück vnd Ruhe vollenden mögen, machen Uns auch
keinen Zweifel, es werden vnsere getrewe Landschaften, vñß
bey solchen großen Werke vnd heilsamer Verfassung des gau-
hen Regiments vnd anderer gemeinen obliegen vnd Beschwe-
rungen mit beständigen Rath vnd That willfährig vnter die
Altme greissen vnd dadurch dieser mühsamen Bürden erleich-
tern helfen.

Als aber vors Ste bey diesen zerrütteten Zeiten nechst
des allerhöchsten Beistandt an heilsamer treweiseriger zusam-
mensezung sehr hoch gelegen, vndt vnsere geehrte Vorfahren
vnter sich ganz lobwürdige Erbvereinigungen vndt Vertrage
aufgerichtet, dann solches vns der nahen brüderl. Verwandt-
niß nach, insonderheit obliegen wollen, so haben wir der
Nothdurft erachtet, fort hiebeneben zu Anfang vnsrer beider-
seits Regierung vnd davon dependirender Puncte halber eine
gewisse vnd beständige Verfassung Gott zu Ehren, der Röm.
Rays. Mjstt. vnserm allergndst. Herren vnd dem Heil. Röm.
Reich zu Dienste, vnserm Fürstl. Hause zu Ruhm, vnd Land
vnd Leuten zum Besten vñzurichten, vnd zu jeder männlichs
insonderheit vnsrer lieben posteritat Wissenschaft zu Papier
bringen zu lassen, gestalt dieselbige hiernechst hinzugehan.

Bestehet fürs Ste fürnemblich darum, das eine richtige
Conformatität in Consiliis sowoll ratione finis als funda-
mentorum observiret vnd gehalten werde, Sennes auch dar-

in, das die hergebrachte freundi. Brüderl. Affection vnd
Liebe ohne einigen Anstoß bis an vnsrer Gebrüder beiderseits
letzes Seufzen, ohnausgesetzet, continuiret, vff vnsere posteri-
rität beständig transferiret, vnd alles zu vnsers Fürstl. Hau-
ses, vnd vnsrer Hżg. Georgen jungen Herrschaft vnd von ders
selben posteritrenden Nachkommen, wie auch beiderseits Lan-
den Wohlfarth dirigirt vnd angestellet werde, wollen auch
vnsere Mediente vnd Nächte dar vff vnd das sie hernacher vnd
zu keinen andern Zweck oder Ende Ihre Consilia thut vnd
lassen, einrichten, hiemit ausdrücklich verwiesen haben.

Alsdann fürs 7de die Grundveste zu Erbau- vndt glück-
seliger formirung aller Regimenter ohnzweifentlich nechst Gott
auf nützlicher Verfassung, des Geist vnd weltl. Status beru-
het, so bekennen wir vns beiderseits, so viel das erste betrifft,
aus rechten ohngeerbten Grunde, vnsers Fürstl. Herzens nicht
minders als von vnsern Hrn. Vätern, Hrn. Grossvattern, vnd
vnsern in Gott verstorbenen Hrn. Brudern, allen Christ-
miltter Gedechtnuß geschehen; hiemit öffentl. zu der seligma-
chenden Lehr des heil. Evangelij, wie dieselbige in den
Schriften der heil. Propheten vnd Aposteln, denen dreyen
Hauptsimboly, dero ungeenderten 1550 Kayser Carl dem
5ten von hochgedachten vnsern hochsel. Hrn. Grossvattern vnd
etlichen wenigen Churfürsten vnd Ständen übergebenen Augs-
burgischen Confession, dero selben Apologie vnd andern in
diesen vnsern Landen, erfolgen libris Symbol. begriffen, vnd
von vnsern ldbl. Vorfahren, Christmilten Angedenkens mit
Gefahr Leibes vnd Lebens vndt mächtigen großen Unstatten
erhalten, Gedenken auch durch mildreichen Beistandt Gottes
dabey zu leben vnd zu sterben, vnd nebenst vnsern getrewen
Landschafften da über alle Zuversicht einige Gefahr entstehen
sollte, Leib, Gut vnd Blut aufzusezen, vnd sie bey solchen

edlen Schätze standhaftig vnd bis an vnser Ende zu schützen,
vnd zu handhaben, Wollen auch das vnser Hgg. Georgen
junge Herrschäft vnd alle davon posterirende Nachkommen,
in keiner ändern Religion erzogen, noch das einige Person,
welche anders gesinnet, vndt solcher wahren Religion nicht
vom Herzen zugethan, zu einiger Bedienung vielweniger zu
Rath oder andern fürnchmen Bestallungen wissentlich ver-
stattet, vnd da ein oder ander nicht richtig befunden würde,
daß der oder dieselbige alsbald removiret abgeschaffet vnd
bey vns vnd vnsern Hove vielweniger den Consiliis gar nicht
gelassen noch geduldet werden.

Negisdeme erinnern Wir was vors Ste billig der Treu
und Pflicht damit wir der R. Kays. Majst vnsernen aller-
gnedigsten Herrn, vnd dem Heil. Rdm. Reich, wie auch des
Landes, damit wir sämtl. insonderheit aber den Evangelischen
Churfürsten vnd Ständen verwandt, vnd was deswegen in
des Heil. Rdm. Reichs Abschieden, Constitutionen Satz vnd
Verordnungen, wol vndt lobl. verschen, seindt dabey besten-
dig bis an vnser Tod zu verharren gemeint, vndt wollen
nicht allein vnserre Posterität, daran hiemit zum kreftigsten
vorobligiret, sondern auch vnserre Rath vnd Diener daravff
vnd Kraft dieses ein vor allemahl zum bestendigsten vincu-
lit habent, das sie alle ihre Consilia, actiones vnd Hand-
lungen dahin dirigiren, daß der Rdm. Kays. Mjst. schuldig-
ster unterthänigster Gehorsamb geleistet des Reichs Wohlfarth
besodert, mit Chur- vndt Fürsten vnd zumahl in vnsern hoch-
lobl. Fürstl. Hause so viel an ihnen Freundschaft, guete Cor-
respondenz vnd Vertrawlichkeit gehalten; alle Rathschläge zu
Fried vndt Einigkeit gerichtet, vnd niemand welcher zur Un-
ruhe geneigt befunden wird, dabey gelassen noch dazu ver-
stattet werden.

So sollen vnd wöllen wir auch wie ingleichen unsere Nachkommen, vors 10te ohne unsere oder unsrer an der Regierung erfolgenden Successorn sämtliches Wortwissen vnd Beliebung, in schweren vnd wichtigen Sachen, insonderheit Confederation vnd Kriegs Verfassungen nichts Statuiren vnd willigen, gleichwol einer dem andern, in allen begeben den Nöthen, mit Rath, Hülf vnd That trewlich beistehen, auch einer ohne des andern Bewilligung Land vnd Leuthe, wie auch einiges Amt oder andere Stück vnd Gut nicht beschweren verpfenden, versetzen noch vereußern, sondern alles durch des Allmächtigen Kräftigen Beistandt vermittelst guten reconomischen Verwaltung in einen durch menschl. Fleiß ab langlichen richtigen Zustandt erhalten, dann die lieben Unterthanen vermittelst gleichmeßiger durchgehenden Justiz mehr mit Gnade vnd Sanftmuth dann mit einiger acerbitet oder Schärfe vnd Strenge regieren.

Solches desto füeglicher vors 10te zu erlangen auch bei verselbs Landschaften in desto bessern Vernehmnen zu conserviren, wollen wir uns angelegen seyn lassen, daß mit Zuziehung aus derselbigen Mittel eine gleichmeßige Conformität, in Canzley, Hosgerichts Consistorial vnd Polizey Ordnungen so viel muegl. vnd practicirl. gestiftet vnd angeordnet werden möge.

Sonst vors 11te, den Statum publicum vnd die Frage, wie man sich ben jetzigen gefährl. Läufften zu comportiren betreffendt, gleichwie wir niemahls andete als Friedens Gedanken gehabt, wir Hsg. Georg auch zu solchem Ende also fort nach angetretener unsrer Calenberg. Regierung, gütliche Interpositiones vnd Tractaten an allen diensamen enden vnd Orten zum eiferigsten urgiret, vnd annoch kein ander Expediens vnd Mittel zu einiger beständigen Ruhe vndt

Friede, hinwieder zu gelangen absehen können, So wollen Wir solch Werck, so viel immer mueglich ingesamt reassumieren, vndt des wegen sowol bey Thro Kayserl. Majst alß dem Thurfrstl. Collegio fürdertlichst einkommen, wie nicht weniger vmb der Interposition übermachen vmb Befürderung willen, bey der Königl. Würden in Dennemarck bewegliche Instantien, darnebst auch bey Thur Sachsen Brandenburg, Erz Bischoff zu Bremen, Mecklenburg vnd Holstein, nottorff Errinnerung thun, Vndt weiln man Nachrichtung hat, daß das Hauß Sachsen vndt Anhalt vñ den Collegialtag zu schicken gemeinet, auch dieselbige dienstlicher maßen ersuchen, vnd da nötig mit derer Ld. Räthen auß diesem Werck durch vnsrigen mündlich communiciren, vnd nichts unterlassen was zu Fortstellung solches Wercks nütz vnd ersprieslich sein kann vnd mag, Weiln aber

Vors 12te der Effect vnd Erfolg noch vngewis ein solch wichtiges Werck auch viel Zeit erfordert, vnd einszwi schen die Gefahr nicht allein nicht weit, soudern gar in visceribus vnsrer Fürstenthumb erhaftet darbey wir vns unmueglich pure passive betragen mögen, Vnd wir Hzg. Georg von wegen des Niedersächsischen Crayses annoch Sechs Regimenter so in vnsers Fürstl. Hauses Landen unterhalten werden müssen vnterm Commando haben, So ist für rathsam besunden, dieselbige noch zur Zeit in beständiger devotion gegen Ihr Kserl. Majst &c. vnd daß Rüm. Reich zusammen zu behalten, vnd zu Verwahr- vnd Versicherung dieser Lande insonderheit der vesten Plätze vnd Dörter zu gebrauchen wollen vns auch deren Verpflegung halber, so viel davon vnsrni Strang betrifft, derogestalt miteinander vergleichen daß sich keiner über den andern zu beschweren, es vnsrni armen Un-

terthanen erträglich sey, vnd einer des andern Brüderl. Affection vnd Neigung zu verspüren darunter haben möge. Insouderheit wollen wir Hzzg. Georg vnsers freundl. liebl. Bruders Landen, so viel immer mueglich mit der Kriegs Last übersehen vnd verschonen.

Als auch vors 13te Unserm Fürstl. Hause vndt diesem ganzen Krayse, an unsrer Vestung Zell vndt Gifhorn, vnd das diese beyde Orter in unsrem Gehorsahmb Devotion vndt eigenen Disposition es koste auch sonst was es wolle erhalten werden, zum äussersten gelegen, so sollen dieselbe, insonderheit verwahret werden, vndt erbieten Wir Hzzg. Georg vns dahn, daß wir dieselbe mit genugsamer Guarnison so nicht allein vns, sondern auch vnsers freundl. Liebl. Bruders Hzzg. Friedrichs Ld. mit Eyd vnd Pflichten verwandt gemacht worden, versehen wollen, auch sogar das wir unsrer Fürstl. Blut daran zuzusezen gemeinet. Wir Hzzg. Friederich wollen auch Sr. Ld. an Selbiger Guarnison nicht allein nicht behinderlich seyn, sondern auch deroselbigen zu sambt ihrer Herzlieb. Gemahlin jungen Herrschaft vnd Frewlein unsrer freundl. lieben Schwägerinnen, Gevatterschen, Vettern vndt Wasen den freyen Zutritt zu vndt in selbige vnsere Vestung Zell vff bedürffenden Fall jedes mahl vergönnen vndt verstatten.

Sollte dann ferner vnd vors 14te in gemeinen auch solchen Sachen so den Statum publicum vndt vnsers ganzen Hauses Conservation betreffen auf vorgehende unsrer oder unsrer beiderseits zusammengeordnete Räthe reife Berathschlag- vnd Gutbefindung etwas verwendet werden müssen, wie solches nicht wird verpleiben können, so wollen wir solche Unkosten vndt Spesen proportionabil. tragen, vndt einer den andern deswegeu ohnfehlbarlich benehmen.

Errinnern Uns vors 15te bey diesen allen ganz woll,
 was an wahrer getrewer ohngefeirter Zusammensetzung, eines
 Hauses angehörigen vndt Verwandten, bevorab der regieren-
 den Herren, gelegen haben dieselbige zu erlangen, gegen uns-
 sers Vettern Hzzgen Augusti des jüngern Ld. vns bishero
 auch mit unsern nicht geringen Schaden vndt Abgang dero-
 gestalt bezeigt, daß wir deswegen bey ohnpassionirten ein
 gutes Gezeugniß haben, vnd wehren wohl besuegt uns gegen
 Sr. Ld. auch nunmehr anderer Gestalt zu erweisen, damit
 jedoch dadurch das allgemeine Beste, vnd die Wohlfarth
 Land vnd Leuten nicht gehemmet sondern es endlich zu er-
 halten, alles aus einen eintrechtiengen, einhelligen Gemüthe,
 man auch dahero in publicis desto sicherer gehen möge, So
 wollen wir derhalben, vnd wie alles zum besten einzurichten,
 vnd zu fassen, mit selbiger unsers Vettern Ld. bester Müeg-
 lichkeit nochmahlz zu allen Überflüß communiciren lassen,
 Es folge nun daselbsten zulängliche Resolution oder nicht,
 So wollen Wir nicht desto minder vor unsrer Person zu den
 Sachen obgesetztermaßen thun lassen, vndt soll darunter gar
 kein Verzug oder Verseumbniß verstattet werden.

Errinnern Uns dabeneben, vors 16te in welchen Ter-
 minis unsere allgemeine Fürstl. Brschgische Successions Trac-
 taten siecken geplieben, vnd soll der oder diejenige, welche zu
 jetzt erwehnter Communication deputirt, zugleich so weit mit
 befchiligt werden; daß er oder sie von Fall der erwendt wird,
 Macht haben sollen, sich zu deren verhoffentlichen Wiederhe-
 bung, da einige apparentz zu zulänglicher Handlung sich
 ereugen würde, Und das er oder sie zu dero Behuf gute
 Errinnerung thun wollen anerbieten.

Jedoch wollen wir Hzzg. Friederich zu den Spesen vnd
 Untkosten, so auf die Tractaten, wegen des Fürstenthums

Calenbergks vnd anderer unsers Bruders Ld. vermöge dieser Vergleichungen abgetretener Stück vnd Güter in specie vnd eigentlich verwendet werden müssen, nicht verbunden seyn,

Alldieweil aber die noch hinterstellige Puncte etwas weitläufig vnd daraus mit unsren freundl. lieben Vettern Harburgischer Linien geredet werden muß, so wird solches bis zu anderer Communication für diensahm ausgestellet

Desgleichen errinnern wir uns vors 17te wie das unsere geehrte Vorfahren aus sehr wichtigen vnd erhebl. Ursachen für rathsaemb befunden das die Räthe so viel dem Statum publ., vnd so viel die Conservation des Hanses gelanget, sich hinc inde den regierenden Herrn mit Pflichten verwandt machen sollen, weil nun solches zu einer wahren vnd beständigen Stabilirung rechtschaffenes Vertrawens sowol zwischen Herrn vnd Dienern vnd allen Angehörigen gereichert. So haben wir Uns. deswegen der hiernach gesetzten Formulen verglichen, vnd wollen, daß vermüge der selbigen uns nicht allein unsrer jetziger sondern auch folgende Räthe bey Amtstung ihrer Bedienung verwandt machen vndt das solches auf unsere liebe Posterität in Ewigkeit continuiret vndt perpetuiret werden solle.

Schließlich vndt vors 18te, wie dieses alles zur Höheit vndt jemehr vnd mehr zunehmenden Wachsthumb unsers Hauses vndt in specie unsers Fürsil. Zellischen Linien gereichert, vnd Wir Hzzg. Friederich, uns daneben ganz wol beschieden, was von uns vnd unsren sämtlichen Christl. Hrn. Brüdern, an offtgemeldtes unsers freundl. lieben Brudrs vnd Gevattern Hzzg. Georgen Lbd. dero gottlob wohlgerathenen glücklichen Verheyrrathung halber vor diesem beweglichen gebracht deroselbigen freywillig heimbgestellet vndt was dagegen vor eine freundbrüderl. Expectorir- vndt verbindl. Erklärung

erfolget, So lassen wir es dabey, als worauf dieser vnser Fürstl. Linien, vſnehmen, vndt ganze Wohlfahrt, einzig vndt allein gegründet ist, in allen beständig verpleiben wollen auch dagegen nimmermehr kommen noch handtlen.

Zu Uhrkundt vnd wahrer, steter, Vnser vnuerbrüchl. Haltung, haben wir die Gebrüdere beiderseits dies mit eignen Händen unterschrieben vnd vnsern Fürstl. Zusiegeln, wifſentl. betrucken lassen, So geschehen in Gegenwart vndt auf unterthänige Unterhandlung, der Besten Hochgelahrten vndt Erbarn vnserer Räthe vndt lieben getrewen, Georg von der Wense Großvoigten, Gößwin Märckelbachen vnd Arnold Engelbrechten, beide der Rechte Doctorn vndt Canzler, Hans von Petersdorff vndt Joh. Engelbrecht von Steding Marschalln, vndt Viet Eurdten von Mandelslohn Hofrichtern, Joh. Stücken vndt Anthon Aßelmann beide der Rechte Doctorn, Geheimbten Räthen vndt Vico-Canzler, vnd Ludtwieg Ziegenmeyers, Geheimbten vndt AmtsRaths vff vnsrer Herzog Friederichen HauptResidenz vndt Festung Zell den Achten Tag Octobris Anno 1636.

Nr. VIII.

Ueberschlag, was die Stadt Göttingen der Kaiserl. Garrison von 1626—1632 an ordentlicher Contribution erlegt, ohne andere behläufige Kosten, Servitien, Strafgeldern
u. s. w.

1625.	8. Nov.	Fr. Brschw. Ausschuss eines ehrbaren Naths geworbene Kuechte, Herz. Christians, des Gr. v. Solms und Königl. Dänische Truppen	50,937 Th.
1626.	2. Aug.	nach beschlehenem Accord mit Gr. Lilly, da die Stadt mit 2400 Mann Blankhardischen Regiments belegt worden vom 2. Aug. bis 2. Febr. 1627 wöchentlich 3500 Th. macht	94,500 —
1627.	2. Febr.	etliche Völker abgeführt, und bis 1. Mart. als 14 Wochen, wöchentlich 2000 Th. macht	28,000 —
1627.	1. Mart.	Blankhardisches Volk abgeführt und Blarisches Volk wieder eingelagert in 8 Wochen	14,400 —
1627.	2. Jun.	das Blarische Volk wieder ab, und 4 Comp. Blankhardisch Volk eing. bis 15. Jul.	12,000 —
1627.	15. Jul.	zwey Comp. Blankhardisch Volk abgeführt und doch die Contrib. vollständig	

dig geblieben v. 15. Jul. bis 27. May

1628 gekostet 86,400 Th.

1628. 27. May bis 14. Jan. 1629 vierzig Wochen wöchentlich 900 Th. 36,000 —

1629. 14. Jan. bis 30. Jan. 1630 wöchentlich 660 Th. 37,260 —

1630. 30. Jan. bis 12. Febr. 1631. sind 54 Wochen 37,600 —

1631. 12. Febr. bis 28. Febr. 1632 wöchentlich 550 Th. 27,490 —

Hessische Contribution wöchentlich 1000 Th. in 16 Wochen aufgegangen 16,000 —

Kalkreutersche Contribution täglich 150 Th. in 10 Wochen 10,500 —

1632. 2. Oct. bis 18. Mart. 1634 wöchentlich 160 Th. 14,550 —

1634. 18. Mart. bis 25. Jul. wöch. 150 Th. 2,800 —
25. Jul. bis 12. Aug. wöchentlich 300 Th. 900 —

420,257 —

Die außerordentlichen kleinen Art. betragen während der Tillyschen Occupation 46,960 Th. Wenn man den Aufwand den der Feind der Stadt vom 29. Aug. 1626, da mit Tilly der Accord geschlossen wurde, bis 1. Jul. 1629 mache, zusammenrechnet, so beläuft es sich auf 553,472 Th.

Nr. IX.

Schreiben der vier grossen Städte an Canzler und Räthe wegen Declaration des Hildesheimischen Landtagsabschiedes 26. Febr.

1638.

Hoch Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelarte vnd Hoch Achtbere, denselben seind Unsere bereitwillige Dienste jederzeit zuvor, Grossgünstige Hochgeehrte Herren vnd Freunden etc.

Als Uns vor wenigen Tagen die Abschrift des jungst zu Hildesheim Abgefachten Landtags-Abschieds zukommen, haben wir denselben fleißig durchgeschen vnd die demselben einverleibte puncten derogestalt beschaffen befunden, daß wir seronissimi Unsers gnl. Fr. vnd Hl. Landesvaterliche Sorgfält vor dero getrewe vnd gehorsame Unterthauen, auch C. Gest. Herrl. vnd Gstei wohlmeintliche intention alsenthalben ruhnlich zu verspuren haben.

Demuach aber etliche wenig puncten darinnen begriffen, dabey wir unsers dabey versirenden merclichen Interesse halber mehrer declaration bedurffen, Insonderheit weilen wir von unsern Abgeordneten berichtet worden, daß ihnen von Landschafft Deputatis das erste concept nur vorgelesen worden, aber auf beschehenes ansuchen, zu ihrer eignen Verlesung nicht communiciret werden wollen, vnd derowegen in Zweifel stehen, ob solche puncten in erwehnten Concept dergestalt begriffen gewesen. So geleben Wir der trostlichen Hoffnunge,

E. Geslr. Herrl. vnd Gsten diese vñtere wenige erinnerungen nicht vngunstig aufnehmen vnd vermercken werden. Und sein vors erst in § 8. Ob sich nun wohl hiebey zum sechsten etc. nachfolgende Wohrt zu befinden: Das die Städte nicht allein iusgemein dafür gehalten, daß der Adel bey jemigem plane Extraordinario vnd zuvor im heiligen Römis- schen Reich nicht viel erhörten casu gleich andern Landsteden die Contributiones zutragen schuldig, sondern auch in specie hart darauf getrungen, das bemeldter Adel nach in- hale des Romzugs sowohl den Scheffelschatz als die Drostien den Drostentar für voll zu entrichten verbunden wehren ic. Welche Wohrt wir besorgen die Noblesse zu ihrem Vortheil also außdeuten möchte, ob wehre ihnen, extra hunc casum Extraordinarium einige Exemption vnd mehrere Freyheit denn andern Stenden, gestanden, Demnach aber dieses so wenig die Gr. Städte als andere ihre Mitlandstende iemahls concediret, sondern ic und allemahl davor gehalten, das die von der Ritterschafft dasselbe was sie bey offnem Landtage Voto suo verwilligen helffen, auch re ipsa nach Anlaß der Romzugs Matricul zu præsiten vnd von ihren Guettern herbezubringen verbunden, So werden E. Geslr. Herrl. vnd gsten selbst Großg. ermessen, das dieser punct neher erleute rung bedurftig, vnd haben wir demnach dienstlich zu bitten, das entweder in dem Landtags Abschiede dieser punct ange deuteter massen eingerichtet, oder aber vñß desshalber zu unsrer Verwahrung eine declaratio sub Sigillo Cancellariæ ausgefertigt werden möge.

Vors ander ist in §. hiebey ist nun zum Achten ic gesetzet, daß allerseits placitirt worden das von einem ieden nach proportion eius Contribuirenden Thalers pro hac vice eins vor alle 2½ Himpfen Getreide ins proviand Amt

innerhalb einer gewissen Zeit gelieffert werden solle ic. Nun hat es hiemit diese Beschaffenheit, daß als im Julio negst verflossenen 1637. Jahres dieser punct debaltiret den dohmahls zu Hildesheim Anwesenden Stenden vom Hrn. Genreal Proviand Meister Jacob Arend von Papen erofnet worden, daß von vorigen Fahrts collectirten Proviand noch 3400 Malter im Magazin vorhanden wehren, derohalben von den LandStenden gewilliget, zu gemeldter quantitet noch 6600 Malter herbeizubringen, damit also das Magazin auf dieses Jahr mit 10,000 Malter Korn versehen wurde. Und haben damals die Grossen Städte zu angedeuteter Summa der 6600 Malter Sextam, die von der Ritterschaft über 1000 Malter gewilliget, das vbrige hat von den Clostern, kleinen Städten vnd Unterthanen auf dem Lande nach proportion $2\frac{1}{2}$ Himpfen auf einen contribuirenden Thaler collectiret werden sollen, mit welchem modo collectandi die Gr. Städte nichts zu thun haben.

Wie Wir Unß denn dieser verwilligung halber auf das im Julio negstverflossenen 1637. Fahrs vom Hrn. Land Syndico L. Henrico Petreio gehaltenes Protocollum fühnlich beziehen können.

Weilen nun die im Landtagsabschiede angedeutete Außtheilung der verwilligten Proviand, Unß über beschene verwilligung auf etliche 400 Malter beschwehren wolte, Alß haben Wir zu dienslich bitten, E. Geſtr. Herrl. vnd gsten geruhen sich auf dem vom Hrn. Land Syndico Petreio gehaltenen Protocollo vnd den 26ten July beschehenen Vortrag Großgontig zu informiren, vnd diesen pt. also zu moderniren, das wir über unsere beschene verwilligung vnd gewönlche Sextam in hoc passu nicht Graviret werden mögen.

Als auch vors Dritte wir bey diesem punct ersehen, daß die Noblesse wegen verwilligter 1000 Malter in dem Land TagsAbschiede gar statlich verreversiret; vnd E. Geſtr. Herrl. vnd gſten nicht ohnwiſſend, daß die Grossen Städte außerhalb freyer bewilligung zu vergleichēn Anlagen eben so wenig als die Noblesse pflichtig, So haben wir dienſtlich zu bitten, angezogenen der Ritterschaft ertheilten Revers entweder aus dem Landtags-Abschide wieder heranß zu nehmen, oder denselben auf die Grossen Städte durch einen abſonderlichen Reſſ gleichergestalt zu extendiren.

Leztlich gelanget an E. Geſtr. Herrl. vnd Gſten vnsere dienſtliſſige Bitte, dieselbe geruhen eine Abschrift des Abſonderlichen Reſſes, darin̄ wie §. auf was maaß ſich nun fürs ſiebende ic. gemeldet wird begriffen, Wie viel den non valentibus erlassen, Wer dieselbe ſein, Wie deren abgehende gebuhruß proportionabiliter eingetheilet, vnd wohin die einkommende Contribution assignirt. vnd verwendet wird vnd werden ſoll vnd muß ic. Unß gegen die Gebuhr Großgouſtig zu ertheilen, Auch die Ablegung der Proviand-Rechnunge, davon §. hiebey iſt nun zum Achten ic. andeutung geschiehet, mueglichſt zu befodern, zumahlen die Contribution Rechnung pro parte damit einleuffet vnd deren iuſtificatio in quantum auf der Proviand-Rechnung beruhen wird.

Wie nun obſpecificirte erinnerungen zu keinem andern Zweck gereichen, als daß wir Unß bey vnsren juribus vnd dem herbringen erhalten, der lieben posteritet zu nachtheil darin nichts verſaumen vnd keinem Stande præjudiciret werden möge, So verhoffen wir E. Geſtr. Herrl. vnd gnädigſten es auch andergestalt nicht vermercken, Unß daß wir hiebey ſorgfältig ſeyn, in vnguten nicht verdencken, besonders vielmehr vnsren pelitis Großg. deferiren werden.

Verpleiben denselben angenehme behagliche Dienste zu erzeigen iederzeit geflissen; vnd thuen E. Geſtr. Herrl. vnd gſten Gottlicher Obhuet hiemit dienſtlich empfehlen. Geben vnter Unserm Stadt Secretum den 26ten Febr. Ao. 1638.

E. Geſtr. Herrl. vnd gſten

dienſtwillige

An Fr. Br. Lüneb. Canzler Die Räthe der Städte Gött-
vice-Canzler vnd Räthe des tingen, Hannover, Northeim,
Fürſtenthums Calenbergs. vnd Hameln.

Nro. X.

Apologie des Hannoverschen Canzler Kipius
wegen mancher in Ansehung der Hildeshei-
mischen Tractaten gemachten Vorwürfe.

- Jesus Christus salvator mundi, Verus Deus cum Deo
patre et Spiritu sancto et verus homo ex Maria
virgine natus, sedens ad dexteram patris et inter-
cedens pro me, dirigat me et omnes posteros
meos in viis suis, Amen.

Wahrhafter Bericht, was ich Justus Kipius Ictus bey meinen
schweren Diensten so bey Serenissimis et celsissimis
Ducibus, dom. Friderico Ulrico, duce Georgio,
duce Christiano Ludovico et dom. Georgio Wil-
helmo Ducibus Brunsicensibus et Luneburgen-
sibus, dominis meis clementissimis ausgestanden vnd
was durch die Gnade Gottes des heil. Geistes ich ver-
richtet.

Als ich, meine herzliebste Söhne, Daniel Jobst,
Johann Friederich, und Bodo Wilhelm Kipe, eine Nothdurft
ermeßei, euch einen wahrhaften Bericht wie obsteht, zu hin-
terlassen, so befchle ich euch samt und sonders, daß ihr auf
allen Fall, wenn es euch wird heilsam seyn, diesen wahr-
haften bericht sicherlich möget gebrauchen mit herzlichen An-
wunsch, daß die göttliche Macht über euch und meine Töch-
ter Jungfer Anne Justine und Magdalene Dorothea Kipen

und allerseits eure Kinder und Kindes Kinder so lange sie leben werden nach Gottes Rath, festiglich schalten und wälzen wolle, um Unsers Herrn Jesu Willen Amen.

Ao 1627 im Monath Obr' ohngefehr bin ich von seren. Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig Lüneburg zum Hofrath ordentlich berufen, immiaasen die tutrix vocationis bey meinen briesschafsten noch vorhanden.

Wiewohl ich nun zu Hameln nicht allein gute Bestaltung benanntlich vom Herrn Grafen Ser. zu Hollstein Schaumburg sondern auch vom Rath zu Hameln die Syndicats bedienung binebst einer guten einträglichen praxin gehabt, so bin ich doch aus Trieb der göttlichen vocation, und des sorglichen Zustandes des ganzen Landes halber bewogen, dieselbige vocation im Nahmen des Herrn zu acceptiren.

Ao 1628 im Monath Januario bin ich darauf in præsentia s. f. g. und des ganzen Consilii auf dem Schloß zu Wolfenbüttel im fürstl. Zimmer fürgestellet, und hat der damahlige Canzler Hl. Arnold Engelbrecht die Fürhaltung verrichtet, darauf ich gebührliche Antwort und die dienstpflichten erstattet. Eodem anno umb Michaelis bin ich mit D. Jacobo Lampadio in den sehr beschwerlichen Ehesachen zwischen s. Herzogs Friederichs Ulrichs F. Gn. und der Frau Markgräfin zu Brandenburg an den Herrn Haus Georg den ersten Churfürsten zu Sachsen gen Dresden abgefertiget, um Sr. Churfürstl. Durchl. den statum totius causæ zu repræsentiren und dieselbige für unsern gnädigen Fürsten und in Vollmacht der Frau Markgräfin zu Brandenburg zu recommandiren.

Weil nun die merita causæ über die Maase odios und sehr schwer, auch hohe Chur und fürstl. Häuser con-

cerniret, sind wir beide Lampadius und ich nicht in geringe
odia, sonderlich bey Herzogs Albrecht zu Sachsen Lauen-
burg, der damahls sich in Kayserliche Kriegsdienste vßgehal-
ten, eingeflochten worden, worauf auch wohl schwere offen-
sen und Vindicta erfolgt wäre, wenn nicht die göttl. Pro-
videnz vester geschützt.

Ao 1629 mense Januarii oder Febr. schrieb Herr Lu-
dewig Ziegenmeier, damahlicher fürstl. bräunschweigischer ab-
geordneter am Kayserl. Hof, dahin ihn Herzog Friedrich Ul-
rich abgefertigt, wie daß des Kaysers Ferdinandus II. Ma-
jestät das ganze Fürstenthum Wolsenbüttel und Calenberg
dem Churbairischen General Grafen von Tilly für $\frac{400}{m}$ Rthlr.
wollte übergeben und ihn darin immittiren; bath höchstlich
um adßistenz. Darauf wurde im Martio desßelbigen Jah-
res in pleno consilio geschlossen, daß ich zum adßistanze
gedachten Herrn Ziegenmeier sollte am Kaiserl. Hof, und
dahin sehen, daß in der Sache nichts præjudicirliches möch-
te verordnet werden, bis das ganze fürstl. Hauß Br. und
Lüneburg eine Samtlegation werde nachschicken, welches
ohnverzüglich geschehen sollte, und bin ich also im Martio
ohngefehr den 22. oder 23. von Wolsenbüttel usgebrochen
und denselbigen Tag durch Unvorsichtigkeit des Gutschers in
augenscheinliche Gefahr Leibes und Lebens zwischen Wolsen-
büttel und Halberstadt gerathen, indem derselbige in die
Tiefe des Wassers, die Bode genannt, gesetzet, also mit dem
Wagen schon angefangen zu schwimmen. Gott der Allmäch-
tige hat aber gnädiglich geholfen, daß ich aus der Gefahr
ganz sicherlich errettet.

Am 25ten ejusdem bin ich zu Leipzig und den 28ten
zu Dresden angelangt.

Als ich nun von melnem gnädigsten Fürsten und Herrn ein creditiv an den Herrn Churfürstl. Sächsischen Präsidienten des geheimen Raths Herrn Casper von Schönberg (qui vir erat magnas auctoritatis apud electorem) bey Händen gehabt, habe ich solches übergeben lassen, und bin darauf von ihm dem von Schönberg (welcher aber an dem Fuße Mängel hatte, dahero daß er ihm salva reverentia die Nägel an den Zehen per chirurgum abnehmen lassen und der Barbier zu tief geschnitten, nicht gehen noch stehen können, auch nachgehends im folgenden Sommer an dem Unglück sein Leben einbüssen müssen und Todes verfahren) gehöret, und habe auf meine Werbung außer allerhand Complimenten keinen sondern Trost erhalten. Er hat mir denn zu allererst entdeckt, daß das Kayserl. Edict wegen Restitution der geistl. Güter von Wien daselbst intimirt, gerichtl. darauf per discursum, in hæc formalia verba erumpirt. Ich habe alle die Städte und protocolle so ab 1555 bey Errichtung des Religions Friedens beschlossen, und befindet ich Kayserl. Edict den Rechten und Willigkeit gemäß et cet. Ich habe darauf kein Wort geantwortet, war darauf nicht instruirt, sondern nahm meinen gebührlichen Abschied. Mit welchem Herzen- und Beschwerungen nun ich darauf meine Reise fortgesetzt, und was für Hoffnungen ich zu einem guten Succes gehabt, das weiß der Allerböchste Gott, dem ich dann mit Seufzern und Beten mein obhabendes Geschäfte fleisig anbefohlen.

Wie von Dresden auf Prag die Reise fortgesetzt; hat der Gutscher, dem ich mich nebst meinen beihabenden dieser Johann Torn aus dem Fürstenthum Anhalt gebürtig auf Prag zu führen verdungen; an einem hohen Berge umgeworfen, daß ich also zum andernmahl in äusserster Leis-

des und Lebensgefahr gestanden, aber von der Güte des Herrn sammt dem meinigen ohne Schaden conserviret worden.

In den Heil. Ostern bin ich zu Wien angelangt und in Steyren Hofe, dem fürnehmsten Wirthshäuser einem eingekehrt, und sofort H.E. Ludwig Ziegenmeier an mich erfordert, ihm meinen obhabenden befehl erösnet, und mich des Zustands des Orts erkundiget.

Nun konte der gute ehrliche Mann nicht Worte genug finden, darinnen er mir den Hammer und erschrecklichen Zustand unsers damahlichen gnädigsten Landesfürsten und Herrn und des ganzen Vaterlandes fürstellete. Dessen allen ungeachtet, wie billig und recht, habe ich meine credentiales an die Römischt Kaiserl. Majestät durch den Braunschweig-Lüneburgischen Agenten Herrn Johann Steinberg übergeben lassen, und bin darauf den andern Tag von Herrn Graf Kiesel, damahlichen Kayserl. Oberhofmarschallen zur Audienz gefordert, auch hora dicta in Personn erschienen, und nachdem ich dreimahl meine allerunterthänigste Reverenz gegen Ihr Kayserl. Majestät, so an einem Tisch standen und Ihren Huth auf dem Haupt gehabt, abgelegt, gnädigst gehörret, auch mein schriftliches memorial, darin meine propositio enthalten, von meinen Händen gnädigst empfangen. Die Antwort war post brevem gratiarum actionem wegen der abgestatteten curialien hauptsächlich diese, daß Ihr Majestät die Sache reiflich erwägen und mich mit Erklärung wollten versehen lassen. Nahm also mit gleicher Ehrerbietung wie ich hereingetreten, meinen Zurücktritt und fügte mich damit in meine Herberge.

Den folgenden Tag visitirte ich die vornehmsten Herrn Spital's sämmtl. Werke. VII. Bd.

Kayserl. Geheimte Räthe und mächtte den Anfang bey dem Fürsten von Eggeberg, als welcher war damahls secundus a cæsare. Derselbe lag in einem sammetnen Talar im bette frank, war an Händen und Füssen durch das Podagra sehr übel geplagt. Auf meine gethanene proposition kriegte ich die Antwort, es wäre eine schwere Sache, die ich vorbrächte, und wären der Römische Kayser von Herzog Friedrich Ulrich und Dero Bruder Herrn Christian dem jüngern beide Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg hochlich offendiret. Wenn dieselbige sich hätten in den Terminis dero HE. Vaters Herzog Heinrich Julius behalten, wäre ihnen sehr wohl gewesen. Er, der Fürst von Eggenberg könnte mir keine gedeiliche Resolution ertheilen, sondern wollte für seine Persohn gerne thun, was möglich.

Bey dem Herrn Reichs Vice Canzler Peter von Stralendorff item beym HE. Reichshofraths Präsidenten Grafen von Fürstenberg bekam ich gleiche resolution und hengte derselbe noch dabey an, warum der Herzog Friedrich Ulrich, wie S. F. G. vom König von Dänemarck abgesetzt, nicht Kayserl. Pardon gebeten, wer das nicht gerathen der hätte übel gerathen. Ich wandte ein, daß die Kays. parole, S. f. g. in originali in Händen hätten, da die Kays. Majt. S. F. G. versprochen nicht zugestatten, daß dero selben an Land und Leuten einiger Nachtheil geschehen sollte. Dieses hielte man an statt eines pardons sufficient.

Aber dies half alles nichts, sondern ich spürte soviel, daß daselbst nicht viel gutes pro duce brunsvicensi, Domino meo zu erhalten. Bey dem Herrn von Haubitz, Herrn von Molarden; Herrn D. Justo von Gebhard war nichts zu ichten, so gar, daß dieser Gebhard die guldene Kette, so ich

ihm nomine ducis mei præsentirte, refusirte, und allein das Brustbild behielt.

Unterdeszen daß ich nun nach allem Vermögen fast täglich sollicitirte und urgirte, bekam Herr Ziegenmeier die Nachricht, daß fast die consilia aulica dahin wendeten, man wollte den Herzog Friedrich Ulrich von seinen Räthen und ministerio separiren, das archivum durchsuchen, und mit demselbigen einen solchen Proceß anstellen, wie gegen den Herzog Adolph Friedrich und Herzog Hans Albrecht zu Mecklenburg geschehen, das ist uno verbo ihn gar von Land und Leuten vertreiben, hergegen den Graf Tylli darein immittiren.

Sobald solches Herr Ziegenmeier von glaubwürdigen Männern im höchsten Vertrauen advisirte, sagte er mir solches an, und resolvirten wir, daß er Ziegenmeier stündlich sollte sich usmachen und zu Wolfenbüttel solches im consilio S. H. D. entdecken. Ich von Kipe aber wollte zu Wien bleiben bey Thro Kays. Majestät Audienz bitten, und mich bemühen, daß die Sache so lang us gehalten würde, bis seren. Herzog August, damahls der jüngere genannt, Sr. füsil. Gn. und der HE. Canzler Engelbrecht nebst dem Ußistenzrath am Kayserl. Hofe anlangen werde. Der Abzug des Herrn Ziegenmeier geschah deßelben Tages auf der Post und ich erhielt bey dem Kaiser gnädigste Audienz und wurde dadurch der herbe Proceß gestopft.

Allhier ist zu mercken, daß Barthold von Rautenberg, gewesener geheimbter und Hobst Österwald Hofrath, andere Personen zu geschweigen, von dem Herrn Grafen von Papenheim damahls Kayserl. vornehmen Kriegs Officier waren

eidlich de Secretissimis arcans abgehöret, und dahero un-
aussprechlich harte Concluse gefallen.

Nun lasse ich alle fernere christliche Herzen judiciren,
was für Aengste und Beschwerlichkeiten mir damahls auf
den Hals gelegen, und wie ich pro publico bono schwei-
gen, auch in höchster Gefahr, befürchtender Gefängniß und
inquisition schwelen müssen. Ehe und bevor nun H. E. Zie-
genmeier hinab auf Wolffenbüttel kommen, hat er (wie er
mir stell erzählet) zwischen Wien und Prag hochgedachtes
H. E. Herzogen August H. D. und den Canzler Engelbrecht
recontriret, und ist die gesamtgesandtschaft in Wien am
Kaysertl. Hofe ankommen, und wie hochgedacht S. H. D.
bey dem Kaiser Audienz gesucht, ist dieselbe erfolgt und
wiewohl Herzog Friedrich Ulrichs innocenz der Gehür aus-
geführt, hat es doch nicht helfen wollen, sondern sind die
quæstiones proponirt 1) ob Herzog Friedrich Ulrich wollte
Cæsar's clementiam, 2) oder des Fiscalischen Processes er-
warten?

Wie man in diesem schweren begrif besangen gewesen,
bin ich von Wien geraden Postens von hier nach Hause zu
kommen revocirt, um von allen relation zu thun. Dieses
war mir eine sehr angenehme Zeitung und bin, wie es be-
halten uf den Tag S. Johannis baptistæ stilo antiquo
zurück geeilet, und etwa den 14ten Tag hernach zu Wolfen-
büttel arriviret, von allen relation gethan, und hat mir der
Herzog pro illo labore et periculo nicht mehr als ein
Brustbild mit Diamantén besetzt, verehret, mit der fürstl.
Anzeige, ich möchte für Willen nehmen, sollte hernach besser
werden.

Die überwehnte fast kostbare Haupt negotiation lief
aber also ab, daß der Graf Tylli etliche Monathe darnäch-

das Fürstenthum Calenberg und großen theils das Fürstenthum Wolfenbüttel einnahm und 1630 uf dem Churfürstenstag zu Regensburg decretiret worden, wosfern Herzog Friedrich Ulrich nicht werde innerhalb wenigen Monathen dem Tylly $\frac{m}{400}$ rthl. mit Zins, Unkost, und Schaden zahlen, sollte das Fürstenthum Wolfenbüttel und Calenberg dem Herrn Tylly erblich adjudiciret seyn. Als nun kurz darauf der König in Schweden Gustavus Adolphus uf des heiligen Reichesboden kommen, einen Ort in Pommern nach den andern occupirt, auch den 7ten Sept. 1651. das Haupttreffen für Leipzig erhalten, ist zu Wolfenbüttel im consilio deliberrirt, (dabey aber Herr Canzler Engelbrecht, Joachim Götz und der Lampadius nicht, soudern absentes gewesen), ob Herzog Fried. Ulrich nicht sollte bey dem damahligen Com mendanten dem Herrn von Gleen anhalten, daß S. H. D. eine Reise nach Celle thun und sich mit dero Herrn Vettern um etwas ergötzten möchten, dazu ich meines Theils bestig gerathen, und wie solches erhalten, ist S. H. D. nebenst den Räthen Franz Jacob v. Cranni, dem Julio Reichen, mir dem Justo Kipio und Cammersecretair Erico Lehnhard nach Celle gezogen. Wie wir daselbst ankommen, hatte Herzog Christian des aeltern H. D. dero geheimsten Räthen Julio v. Bulow Stadthalter, Dietrich Bären Grossvoigt und Canzler Goßwin Merckelbach gnädig befohlen, mit meines Herren Herzogs Fried. Ulrichs Ministern zu communiciren.

Das Haupt Thema war, ob s. H. D., weil Sie aus Wolfenbüttel sich heraus gemacht, wiederum sich sollten hinein oder nach Braunschweig begeben?

H. D. Reichen, der an unserer Seite die Worte führte, brachte die rationes also für, daß man inclinirte S. H.

D. sollten sich wiederum nach Wolfenbüttel wenden; Ego deutete soviel an, daß ich nicht rathen könnte, jedoch bâthe man Ser. Herzogs Christian heilsamen Einrath.

Der Statthalter resolvirte Nomine Seines Herrn sofort mit diesen Worten, sein gnädiger Fürst und Herr könnte nicht rathen, daß dero vielgeliebter Herr Vetter sich sollte in die custodiam voluntariam begeben, daraus sie Gott der Aller-höchste liberiret. Also ward geschlossen nicht wieder in Wolfenbüttel zu fehren, sondern sich nach Braunschweig zu wenden.

Aus diesem Concluso, als einer heilsamen Quelle, so ich nach äußerstem meinem Vermögen befördert, ist die seriose erfolgte liberation des Vaterlandes entsproßen, welche sonst niemahls geschehen, und der fromme Fürst Herzog Friederich Ulrich wohl ad perpetuos carceres hätte gerathen dürfen. Nachdem mahl nun in reifem Fortsinnen in dem pleno consilio in beysein des Landesherrn geschlossen, daß es anders nicht seyn könnte, alldieweilen der Graf Zylli die Fürsten-thümer Wolfenbüttel und Calenberg occupirt, die $\frac{2}{3}$ des Stifts Hildesheim von dem Churfürsten zu Cölln, krafft einer zu Speyer den 9ten xbr. ao. 1629. publicirten Sentenz eingenommen, es müsten Sr. H. D. zu den Waffen greifen, und sich bemühen, ihr Land und Leuten zu reoccupiren, im-masen auch geschehen, daß der Gen. Wachtmäister Tilo Albrecht von Uslar vnd der Oberst v. Mitzepphal zu Ross und Fuß geworben, hat sich begeben, daß S. H. D. misgünstige, solches bey der Krone Schweden und den hohen ministris übel aubracht, so gar, daß ein schwedischer Minister, nahmens Jacob Steinberg weyl. fürstl. Br. Lüneb. Rath dem Herzog Fried. Ulrich zu Braunschweig in dem grauen Hof als der Zeit fürstl. Residenz in seinem eigenen Zimmer præsentibus cancellario et omnibus consiliariis, Namens der

Krone Schweden angezeigt, wosfern der Herzog nicht würde seine geworbene Volk unter die schwedische Regimenter stecken, so wollten die Schweden den Grafen v. Gronsfeld in Westphalen eigenes Gefallens dominiren lassen und die Braunschweigischen Völker ausschlagen. Aus solchem Anbringen hatte man unschwer wargenommen, da die Pferde am Berge stunden, und man fast kein Rath gewußt, ist aber durch conclusum consilii dahin ausgefallen, daß ich v. Ripe sollte zu dem schwedischen Herrn Reichs Canzler Ovensirn als damaligen Directorem status suedici per Germaniam gesandt werden, um bey demselbigen zu sollicitiren und zu impetriren, daß Herzog Friedrich Ulrich seine militia möchte vertheilen dörfern, allein zu dem Ende, damit sie ihr Land und Leute aus der Bayrischen und Thürzischen Macht möchten erretten, immittelst wäre der Herzog erböthig uf alle Nothfälle seine Truppen mit den schwedischen zu conjungiren und ad publicum bonum zu opponiren. Mit solchem Vorbring zog ich nach Frankfurth ao. 1653 zu dem Reichs-Canzler und durch Gottes Gnaden erhielt ich selches, mit dem weiteren Befehl daß dem Herzog Friedrich Ulrich uf dem Nothfall die schwedischen Regimenter, so damahls in der Nähe standen, effectiv adsistiren sollten. Zimmaasen auch erfolgte und dadurch die Amter Peine und andere Orte, wie auch folgends ao. 1654 den 9ten Julii die Kays. Volcks niederlage uf der Helfersberge bey dem Städtlein Sarsfiedt erhalten und die Stadt Hildesheim cum toto clefo in des Herzogs Gewalt gebracht worden. Zudem nun der status meines lieben Vaterlandes sich also gebessert, daß ich guter Hoffnung gelebt, meines großen Schadens und ermangelnden Salarii Genuss zu empfinden, wird mir von Braunschweig gen Frankfurth, uf den großen

conventum evangelicorum (wo selbst ich mich damahls gesandtsweise nomine cellissimi et illustrissimi Herrn Herzogs Fridr. Ulrichs usgehalten) geschrieben, daß am 11ten Augu-
sti anni 1634 der Herzog aus dieser Welt von Gott abges-
fordert. Mit was für Angst und Herzeleid ich damahls um-
geben, indem ich mein Leben haabe Ehre und Güth bey S.
H. D. aufgesetzt, solches kann ich mit der Feder condigne
nicht ausführen.

Wie ich kurz darauf von Frankfurth zu Braunschweig
wieder angelangt, haben die erbendeen Herzoge von Brauns-
schweig, als von Zelle Herzog August Senior, Friedrich,
Herzog Georg, von Haarburg Herzog Wilhelm und Otto,
von Dannenberg Herzog Ernst Julius und Augustus Junior
als Septem Successores sanguinis ex pacto et providen-
tia ein consilium possessorum simultaneum beliebet, da-
mit man nicht ad arma komme und des Vaterlandes intelli-
riora jura keinen schaden litt. Bey solchem Collegio
consiliariorum war ich mit bestellt, und half dahin la-
boriren, daß die Herzoge ao 1634 den 11ten Decbr. in
Braunschweig sich in Güte verglichen, mir aber ist so wenig
wegen meines Salarii, so ich, wie obsteht, mit der Satzung Leibs
und Lebens verdienet, als wegen der Interims Forderung,
kein Heller entrichtet worden, sondern mich nach Hameln in
mein Häuß daselbst niederlassen müssen.

Es hat gleichwohl die göttliche providenz, so da hoch-
gelobt sey in Ewigkeit, also gesüget, daß sereniss. et illustr.
Herr Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des nie-
dersächsischen Kreises General H. G. mich an dem Tage der
heiligen Dreifaltigkeit 1656 zu ihrem Rath berufen, und bin
den 2ten August us fürstlicher Canzley zu Hannover vom
Herrn Canzler Engelbrecht in Pflicht genommen worden.

Demnächst haben mich hochgedachte S. H. G. us. dem Churfürstlichen Collegialtag nach Regensburg im Monath Septembris in den höchbeschwerlichen Stift Hildesheim restitutio[n] Sache abgesertigt; und ehe denn ich die Reise angetreten, haben Sr. fürsl. Guaden in dero persöhnlichen Ge[genwart] pr. Dominium Cancell., in dem Voigtei Hause us der Neustadt Hannover so damahl. Fridricus Molinus zugehört, befragt, ob ich dem Herrn Georg fürsl. Guaden mit solcher Kreut und Eiser dienen wollte, wie ich Herrn Herzog Friedrich Ulrich Hochf. G. gedienet, welches ich den Vorhalt gemäß und aufrichtig adimpliret; denn als ich von Häunover ab den 1ten Octobr. ausgezogen und den 17ten ejusd. daselbst in Regensb. mit großer Gefahr, da die schwedische und kaisersche stark um einander gestreift, angelangt, habe ich meine Negotia bey der Römisch Kaiserl. Mjst. Ferdinando II., dem römischen König Mjst. Ferdinand III., den Chur und fürstl. Gesandtschaften, einigen Kaiserl. hohen ministern aller Orten fideliter negotiirt, ist es doch unmöglich gewesen; daß ich damahls meinen Zweck erheben könnten, welcher dahin gezielt, daß die Hildesheimische Sache durch Chur Mainz und Chur Sachsen möchte amicabiliter accommodirt werden, in betracht beide Churfürsten zu Köln und Baiern persönlich zugegen gewesen, und dem Kaiser bey der Königl. Wahl höchsterhebliche officia erwiesen, derhalben ich mit dem Bescheide abgesertigt, daß für allen Dingen das Stift müste restituiret, und könnte alsdenn von der gütlichen Handlung weiter gesprochen werden.

Wie hernach im Ausgange des Monath Februar zu s. f. G. in der Stadt Hildesheim wiederum angelangt und von allen ausführliche relation auch dabej. remonstration gethan, wie an mein ernstesten Fleiß nichts erwinden lassen,

sind s. fürstl. Gnaden wohl zufrieden gewesen, hochfürstl. und verständig wahrnehmend, daß es an menschlichen Fleiß, Mühe und Arbeit nicht ermangelt; aber die Herren vom Ge- genthil, neimlich zween Churfürsten mir. alzustark wider- standen.

In ao 1639 haben sich die Sachen, je länger je gefähr- licher angelassen, und ChurEdlt Kaiserl. Mandata restitutoria pœnalia ausgezogen; daß also der Herzog nolens volens sich in neue Gegenwehr setzen müssen und mit den Königl. Schwedischen Französischen und Hessischen Truppen ao 1640 in Monath Aprilis præter propter bey Salfeld in Thürin- gen, doch etwas zeitiger als die fürstl. braunschw. Abgesen- dete Geheimen Räthe, darunter ich auch gewesen, gern gesehen hätten, dessen Ursache Gott bekannt, und ich anhero nicht tragen will, ihre Regimenter conjungirt. Wie auch da- mahls es nothig befunden, bin ich nach Hamburg an den Königl. Schwedischen extraordinaire Residenten Herrn Jo- hann Adler Salvium, und den Königl. französischen lega- tum, Claudiu Mesmes Comte d'Avaux nebstdem von Hodderitz Zellischen, den Hrn. D. Henrico Schrader, wol- fensbüttelsch Rhäten, abgeschickt, eigentlich zu vernehmen, was denn endlich das fürstl. Häus zu den beiden Königl. sich zu versichern, da inzwischen hochgedachten Herrn Herzog Georg f. G. dieses zeitliche in der Stadt Hildesheim 2ten April ao 1641 abgeleget, und der Handel also gelöffen, daß das Hoch- fürstl. Häus non invitis corohis foederalis immo permit- tentibus mit den Römisch Kaiserlichen in der Stadt Goslar in gütliche Handlung sich eingelassen, daß den ex parte cæsarisi Thro hochgräfl Excellenz Graf Wilhelm Leopold von Tältenbach caput legationis quitt d. d. d. und Herrn D. Kalschmid, at partie Celle der von Hodderitz,

so zuvor mit nach Hamburg gewesen, Herr D. Heinrich Langebeck; a parte Calenberg nomine ducis Christiani Ludovici ich Justus Kipius Cancellarius und Paul Joachim von Bülow nebst etlichen Deputirten von Wülfenbüttel und Calenbergischen Landständen erschienen, und so lange fast sorglich, mühselig und gefährlich tractiret bis den 9ten aprilis 1642 in der Osternacht in Braunschweig uf den alten stadt Rathause der Friede, Gott sey Lob, geschlossen.

Alldieweiln aber Thro Kaiserl. Mjst. uf Antrieb des Churfürsten zu Cölln stark urgieret, daß wegen des Stifts Hildesheim ein gütlicher Vertrag bald fürgenommen werden, auch die Herzoge von Braunschweig dazu geneigt, und von männlich für heilsam nützlich und ersprüßlich geachtet, so hat man darauf die Hildesheimische Restitution Sache von dem Monath April ao 1642 bis uf den 9ten April ao 1643 continuirt, da denn durch göttliche Benediction mit aller Theil beliebung die gütliche accommodatio geschlossen.

Bey dieser Negotiation habe ich wegen meines gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogs Christian Ludewigs das Wort und die Feder führen müssen, was dazu für Sorgfalt und Mühseligkeit gehöret, das wissen dieselbigen, welche solche wichtige Land und Leute concernirende Sachen unter Händen gehabt. Ich sage nun hieben für des Allerhöchsten Angesicht und allwissenden Augen, daß ich vom Churfürsten zu Cölln; von dem Dohm Capitel zu Hildesheim vor den Tractaten, bey den Tractaten und nach den Tractaten kein Geschenk Mieth oder Gabe gesehen; gehöret, noch genossen, bekenne aber, daß die Stadt Hildesheim, dahin laboriret, wie mich denn meine Instruction dahin getragen, daß sie fremder Garnison entlediget geblieben, zur Dankbarkeit Ein tausend Rthlr. verehret, so aber eigentlich in der Stift

Hildesheimischen Restitution Sache nicht gehörig, res pro-
sus separata war.

Diese Contestation seye ich diensam hieher, weil post
conclusam pacem mich der damahlige Cammerpresident zu
Hannover Friederich Schenk von Winterstedt befragt, ob mir
vom Churfürst von Köln wegen der Sachen nicht $\frac{1}{15}$ Rthlr.
geschencket wäre, wenn ich irgend hätte eine Summe von
5000 Rthlr. bekommen, wäre daran nichts gelegen, wenn
ich aber einer solchen hohen Summe genossen, wollte er mir
rathen, ich sollte es ihydro F. G. Herzog Christian Ludwig
erdfuen.

Ich habe darauf geantwortet, daß ich so wenig von
dem Churfürsten zu Köln als dem Dohm-Capitul zu Hildes-
heim, oder einigen andern Menschen wegen der Tractaten
keinen einzigen Thaler, zugeschweigen Einhundert Thaler ge-
sehen noch gehöret, darauf er cognosciret, glaube aber wohl,
daß viele meiner misgünstigen und sonderlich diejenigen so
bey währendem Misverstand und dem Krieg guten Nutzen
aus dem Stift gehabt, die gütliche accommodatio ungern
gesehen, und hinter mir her boshaft blamirten, vor mein
Gesicht hat es Gottlob keiner aussprechen dürfen.

Allhier stelle nun die Frage für, ob es dem fürl.
Hause nützlicher gewesen sey aus dieser schweren Sache zu
scheiden, oder darin zu verharren und denn daben eventum
zu erwarten?

Ob ich nun wohl für mein particulier darauf zu ant-
worten nicht schuldig, weil die hohen Herrn Principalen
selbst und alle drey landschaften Zelle, Wolfenbüttel und Ca-
lenberg selbst placitirt, beliebt und bey Kayserl. Mjst. um
allergnädigste confirmation angehalten, so will doch meinen

Kindern und Kindeskindern diese kurze Nachricht hinterlassen.

1) So viel punctum juris auslangt ist kein verständiger Rechtsgelehrter zu finden gewesen, auch nicht erhöret, der sich hätte vermessen dürfen, in Rechten zu behaupten; daß die fürstl. Zellische, Haarburgische oder Dannenbergische Linie darin etwas zu bemächtigen. Ergo so ist eine Conscienz Sache und contra Gott. Ne quis contra conscientiam aliena bona detineat.

2) Jure belli solches zu behalten war allerdings unmöglich, denn der Gegenheil und dessen Unhang war viel zu mächtig, und hatte die Wolsenbüttelsche Linie, so doch zehnmal mehr Recht als die übrigen fürstlichen Linien gehabt, in Betracht dieselbigen Linien niemahls in investitura cæsarea mit begriffen, in camera imperiali am 7ten Dcbr. ao 1629 die Sache cum fructibus perceptis et percipiendis verloren.

3) ist also nichts übrig als daß man frage, ob denn der Herzog bey der Handlung Schaden oder Vortheil gehabt?

Schaden haben sie nicht leiden können, denn wer kein Recht hat, der kann nichts dabeuy verlihren.

Vortheil hat das fürstliche Haß gehabt dahero

1) daß die Homburg und Ebersteinische Stück kurz frank und frey restituit und abgetreten, benanntlich das Amt Erzen, Amt Grohnde, Lawenstein und Hallerburg, welches die Hildesheimische nicht schuldig gewesen, es würden ihn denn $\frac{m}{30}$ Goldst. in euro und das Haß und Amt Döchtsnißen, bezahlt, und in antiquo statu abgetreten, welches gewislich, wenn es zum Rechtsstreit

gerathen, in vielen Jahren nicht auszusechten gewesen. Es hatte aber solches alles ex natura pignoratitiæ actionis färher gehen müssen, gestalt auch zu Speier am 7ten Dchr. ao. 1629. die erste Abtretung der Homburg Ebersteinischen Stücke dem Herzog von Lüneburg aberkannt, und sie mit ihrer actione ad judicem competentem, hoc est ad austrægas verwiesen.

2) Sind die 50,000 goldst. pfand Geld von Cöln als Bischof zu Hildesheim erlassen.

3) Die Amter Lutter, Coldingen und Westerhofen zu Lehn dem Herrn Herzog von dem Bischof und Dohmcapitel zu Hildesheim usgetragen, so ein ansehnlicher Wehrt.

4) Hat das Fürstenthum Grubenhagen ein ansehnliches und das beste Dorf bey dem Amte Katlenburg um 1000 rthl. wieder bekommen, welches sie in Rechten nimmer erhalten würden.

5) Sind zu dem Amte Rodenkirchen $3\frac{1}{2}$ Dorf wieder gelegt, welche gleicher gestalt per viam juris schwerlich zu recuperiren gewesen.

6) Sind in Camera Herzog Friedrich Ulrich alle fructus percepti et percipiendi von dem Stift von ao. 1519. bis 1629. und also von 100 und so viel Jahren abs erkannt, welche die Hildesh. us 50 Millionen oder 500 Tonnen Gold angeschlagen, welche per hanc transactionem als lerdings gefallen und Braunschweig davon liberirt.

7) Was Herzog Georg zu Braunschweig Lüneburg aus dem Stift seit ao 1634 gehoben, so nicht ein geringes gewesen, ist alles gehoben und ertötet.

8) Die Festung Wolfenbüttel, die mit so viel Tonnen Goldes das Land beschwerte und per arma nicht zu recuperiren gewesen, sondern ehedem das ganze Land in

combustion gesetzt, ist dadurch ohne Schwerdtschlag recuperirt.

9) Sind etliche unterschiedliche allodialia, so in Herzogs Friedrich Ulrich Heredität gehören, aber von Cöln in der Execution mitgenommen, und nimmer wären restituirt worden, wenn nicht durch gütliche Handlung die Sache gehoben, von Braunschweig Lüneburg behalten.

Es sind aber die eximirten Stücke nicht geringer importance gewesen, sondern also beschaffen, daß innerhalb eßlichen Jahren gewislich an Liedlohn, so den fürstl. wolfsbüttelschen Herrn Räthen und Dienern hinterstellig geblieben, und gewislich aus dem fundo hätte müssen bezahlt werden, bey die $\frac{m}{70}$ und mehre tausend rthlr. bezahlt, und sind die Stücke diese 1) das Salzwerk zu SalzGitter, so jährlich ein drey und 4000 Rthlr. erträgt, 2) die Sarsteder Mühle, 3) die Julius Mühle, 4) noch eine Mühle, 5) der Grohnder Zehnte, welche Joachim Goetz in Schuld von Besoldungserest angenommen, 6) der Stein im Amt Ehrenburg, welche der Canzler Stuck an sich gezogen, und eben $\frac{m}{10}$. Rthlr. in Erbkauf gekosset, und andere mehr, so ich zu specificiren Bedenkens trage.

Wenn man die LiedLohner bezahlt, so steht dem Herrn Herzoge zu Wolfsbüttel und Calenberg frey, wie sie sich derselbigen zur Erholung ihres Schadens, so sie an den von Herzog Julio, Henrico Julio und Friedrich Ulrich versetzten Aenitern kommen, bedienen wollen.

Extra illam transactionem super memoratam wäre davon nichts zu hoffen gewesen.

10) Ueberdem hat der Churfürst zu Cöln verwilliget $\frac{m}{25}$

Rthlr. an die Creditoren zu bezahlen, denen noch eßliche Hildeheimische Ueniter versezt gewesen, darunter die von Lenthe wegen des Amts Wohlenberg 5000 Rthlr. als die Hälste von 6000 Rthlr. erlanget und andere mehr.

11) Hat Hildesheim die Belehnungen, so die Herzoge von Braunschweig ab 1519 bis 1634 den 11ten Aug. ganze 115 Jahr den Vasallis von Stift Hildesheimischen Lehnien conserirt, und da die Vasalli ad possessionem würtzlich gekommen, ratificirt, welches vielen adelichen und andern vornehmen Leuten zu merklichen Statthen gekommen, wie denn der Marshall zu Schöningen, der von Hammerstein ex eo capite adelichen Sitz Calvörde sich conserviret, und dabey manuteniret worden.

Andern mehrern Commoditäten, so dem publico bono zur Hand gestossen und ssonderlich die Evacuatio der Beszung Wolfenbüttel und liberatio der Stadt Hildesheim und Eimbeck von den Kaiserl. oder Bairischen Besatzung, daraus totius patriæ calamitas zu erwarten gewesen, zu geschweigen.

Was das nicht heist eine nützliche und lucrose Transaction a parte illius, qui nihil habet juris, so weiß ich nicht.

Es werden ehrliche unpartheische wohl dijudiciren; Einmahl hat Herzog Georg fürstl. Gnaden von Herzen Verlangen gehabt, den Sachen in Güte abzuheissen.

Ab 1643 am 1. Octobr. wie der ißo herrschende Königl. Miss. zu Dännemark Friedrich der III. mit der fürstl. Fräulein von Braunschweig Lüneburg beilager zu Glückstadt gehalten, haben Thro Königl. Missät Christian der IV. zu Dännemark mich in eigener Personn auf dem großen Saal befragt, ob die Sache mit Hildesheim verträ-

gen, darauf ich mit ja geantwortet, der König sagte, das sind ehrliche Leute gewesen, die den Herzog von solcher schweren Sache libériret. Das ist wahr und ist Gott bekannt, daß es nicht anders sey, als ich hier schreibe.

Ob nun wohl bey meiner ganzen Bedienung Gott und meinen gnädigen Landesfürsten treulich für Augen gehabt habe, dennoch etliche beschäftigte Calumnianten Erdreistigkeit gegen mir nicht gestöhret, sondern sind ad 1646 im Monath Julio der damahlige Stadthalter Friedrich Schenk von Winterstedt und der Cammerrath Paul Joachini von Bülew mich in der Stadt Hannover uf der Leinstraße (alwo ich daselbst in Melchior Turken Behausung meine habitation gehabt) angesprochen und mir erzählt, wie daß sich Leute hätten verneihmen lassen, daß der Hr. Graf zu Schaumburg Lippe, so zur Bückeburg residierte, mir ein stattliches Kleinod verehren lassen, damit daß ich was die Braunschweigischen Stücke, namentlich Lauenau, Bockelo, Messenrode und Voigten Lachen möchte ihm zu und beßtümien, und dem Herzog von Braunschweig seine Rechte vergeben, und wäre dieses so plausible gemacht, daß auch jemand das Kleinod zu Hasmeln gesehen hätte, und die darin enthaltene Edelgesteine eigentlich betrachtet. Ich möchte mich hierauf erklären. Ego uf unverrückten Fuß sagte obbenandten beiden vornehmen Leuten, ich wüste gewis, daß mich Gott der Herr erschaffen erlöst und geheiligt und daß ich am jüngsten Tag würde für dem erscheinen müssen, so wahr mir das wäre, so eine teufelische Schaden und lauter Lügen wäre dasjenige, was von andern Leuten diesen meinen Herrn Collegen wäre fürs gebracht, ich hielte die auctores solches Gedichtes für Schelme und Erzschelme, bate sie auf das höchste, sie möchten

mir die Verläumper nahmhaft machen, welches ich aber von ihnen nicht erhalten kounte, und sagten sie beide, sie wolltens an die Dörter bringen, daß es die Auctores wohl sollten erfahren; ich hätte mich stattlich und sattsam verantwortet. Ich ließ es dabey nicht, schrieb an den Stadthalter, redete auch mit dem von Bölow, daß mir die auctores hujus diabolici mendacii möchten spezificiret werden, kounte es nicht erheben, sondern sie repetirten es wäre genug, daß ich die harten Pillen den Auctoribus hätte hingeschickt. Weitere Nachrichtung ist in meinem Contor sub litt., darin meine Briefschaften verwahrt zu finden.

Danke nun den gnädig gütigen Gott für seine große Gnade und barmherzigkeit von Herzen, daß er mich in allen solchen Nothen gnädiglich errettet und nicht allein Zeit Herzogs Christian Ludewig Regierung, mich bey meinem hohen Ehrenstande geschützt, sondern daß auch Sereniss, celsiss. Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg mich in eben derselbigen Charge eines geheimten Raths und Canzlers behalten. Seine unaussprechliche Güte wolle ferner ob mir und meinen Samen, bis an das Ende der Welt gnädig die Schuhhand walten lassen, daß alle unsere geistliche und leibliche Feinde zu schanden müssen werden, und merken, daß der Herr Iehova Deus Pater, Filius et Spiritus sanctus mein und der meinigen Nothhelfer und Erretter sey, und damit solches von seiner göttlichen Barmherzigkeit zu erlangen wäre, habe ich die Psalmen Davids, wie auch das 9te Capitel der Weisheit Salomonis allezeit sonderlich in Ehren gehalten, danechst den Allmächtigen Gott angerufen, der mich denn nicht unerhört gelassen, trage auch die veste Zuversicht, es werde derselbige mein und der meinigen einiger Schutz und kräftiger Schirmsherr seyn und verbleiben.

Ihr meine Kinder und Kindes Kinder höret mir zu und lasset das heilige Wort Gottes eure veste Burg seyn und bleibt darin, besleihiget euch durch göttlichen Beistand der Gottesfurcht, Wahrheit Aufrichtigkeit und Redlichkeit, so wird mir und euch kein gutes mangelt weder zeitlich noch ewiglich.

In te, Domine, speravi, spero, sperabo, non confundor in æternis. Amen; amen. Signatum sub manu et sigillo meo. Hannoveræ in ipso festo paschatis anno a partu beatissimæ virginis Mariæ Millesimo sexcentesimo quinquagesimo sexto. AM 1708

Iustus Kipius Ictus
et Cancellarius.

Nro. XI.

Sentenz Herzog Christian Ludwigs gegen
die prätendirte Ritterschaftliche Immunität
von den Contributionsbeiträgen, 1. Jul.

1647.

Auf gethanen Vortrag, darauf erfolgte Excep-
tion, auch anders rechtliches Vorbringen und geschlossene
Submission in Sachen der Prälaten, großen und kleinen
Städte Kläger an einem und der Ritterschaft unsers Für-
stenthum Calenberg Beklagten am andern Theile erkennen
von Gottes Gnaden wir Christian Ludwig Herzog zu Brau-
nschweig und Lüneburg nach eingeholtem Rath der Rechtsge-
lehrten vor Recht. Als aus den Acten zu befinden, daß be-
klagte Ritterschaft ihres Ein- und Vorwendens unerachtet
auf die von den Ständen zu höchsthöflicher Defension
und Conservirung dieser Lande bewilligte Contributions-Ein-
theilung ihre Portion nach Anweisung der Römerzugs-Matri-
kel zu agnoseiren und nebst den andern Mitsändern gestalten
Sachen nach abzutragen, wie auch dessen, was in solchen
Fällen bishero von den andern Ständen zu viel gegeben und
gleichsam vorgeschoßen, sich mit besagten Ständen durch un-
sere Interposition gebührlichen zu vergleichen schuldig, dazu
wir sie denn auch verurtheilen und condemniren, derowegen
auch beklagte Ritterschaft auf einen practicablen modum,
dadurch ihre Portion zu erheben seyn könnte, gedenken
werde.

Was aber sonst die forenses beyzutragen schuldig, das wird billig beklagter Ritterschaft allein überlassen, jedoch soll dieses keinem Theil an seinen Privilegien zum Nachtheil gedeutet, auch soll solches auf andere Steuren, mit denen es eine andere Verwandtniß hat, nicht extendiret werden. Die Unkosten werden aus bewegenden Ursachen billig compensirt. Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen wir Decanus, Ordin. Senior und andere DD. der Juristenfacultät der Churfürstl. Brandenb. Universität zu Frankfurt an der Oder unter unserer Facultät aufgedrucktem Insiegel.

Nro. XII.

Religions-Reversalien Herzogs Johann Friederich vom 23. Mai 1671.

Von Gottes Gnaden. Wir Johann Friederich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, vor uns, Unsere Erben und Nachkommen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg. Als nach Absterben des weyl. durchl. F. unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Erichs des jüngern, Herz. zu B. und L. Christmilder Gedächtniß die Würdige, Ehrenwerte, Ehrbare, Ehrsame, Vorsichtige, Unsere liebe andächtige und getreue, die sämtliche Prälaturen, die von der Ritterschaft und Städte, unsers Fürst. Br. Calenb. theils auf damals von Weyl. dem auch durchl. F. Herrn Julio, Herz. zu B. und L. unserem auch geliebten Herrn Vettern, Hochlöbl. Angedenkens ausgeschriebenen und in unserer Stadt Gandersheim gehaltenen Landtage Seiner Liebden und nunmehr Unsere christliche publirte Kirchenordnung nicht allein mehrrenteils beliebet und angenommen, sondern auch von dem Hochwürd. und durchl. Fürsten, Herrn Henrich Julio posulirten Bischof zu Halberstadt, Herz. zu Br. u. L., unserem in Gott ruhenden Vettern hochsel. erwiederten und ausgeschriebenen Landtage das selbst sich deswegen mit Sr. Liebden und nunmehr Unsern Landständen 10. Oct. 1601. vollkommenlich und unwiderruflich verglichen und vertragen haben, inmaassen der durch die von S. Libd. u. Thren dazu deputirte aufgerichteter Vertrag und Abschied klarlich ausweist. Ueber dieses auch weyl. der

durchl. F. Herz. Friederich Ulrich, auch nachgebends Herz. Augustus der ältere, alle Herz. zu Br. und L. unsere auch freundliche liebe Vettern Hochsel. Gedächtn. gemeldte Kirchen-Ordnunge und Abschiede nicht allein approbirt, confirmirt und bestätigt, sondern auch bei genommener Landtage-Huldigung gemeldte Stände samt und sonders 1615. 8. Nov. und abereinst 8. Mai 1628. So denn der auch durchl. Fürst, Herr Georg Herz. zu Br. und L. unser gnäd. und hochgeehrter Herr Vater, Chrisimild. Anged. hieselbst in unserer Nesi- denzstadt Hannover 18. Febr. 1656. Ferner der auch durchl. Fürst Herr Christian Ludwig, Herzog zu Br. u. L. unser freundlich geliebter Bruder Hochlöbl. Angedenkens 21. Jul. 1642. und endlich der auch durchl. Fürst, Herr Georg Wilhelm, H. zu Br. u. L., unser auch geliebter freundlicher Bruder 30. Jun. 1649 alhier der chrisl. Relig. nach der unveränderten U. C. wie dieselbe Kais. Carlu V. 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg übergeben, absonderlich in Gnaden versichert, und daneben und gemeldte Landstände, nach dem durch Gottes gnädige Schikung und vermittelst des mit vorhochgedacht Unsers Bruders H. Georg Wilhelms Liebden getroffenen Vergleichs von derselben und beschehener Ueberlaß- und Abtretung dieses unsers Fürst. BrLün. Calenb. Theils die hohe Landesfürstl. Regierung auf uns kommen, uttg. ersucht, Wir, als regierender Landesfürst solche vorher- gesetzte Ordre, LCT Abschiede und darauf gerichtete F. Aßeku- ration in Gnaden confirmiren und bestätigen möchten.

Daß wir demnach als einziger regier. Landesfürst unser getreuen Landschaft Calenb. Theils nicht allein allen denen Ständen derselben insgemein, sondern auch jedes Standes sonderbaren Gliedern, aus gutem Vorbedacht bei unsern Fürstl. Würden und an Aydesstatt versprochen, auf sie und ihre

Nachkommen, versichert habe. Thun das, zusagen Ihnen, und assekuriren sie vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, regier. H. zu Br. und L. hiemit und krafft dieses Briefs dergestalt und also,

daß wenn über kurz oder lang einige Aenderung der Evang. Religion in unserem Fürst. und Landen geschehen, und etwas, so Gottes Wort, dem Corp. doctr. Julio und ob berührter christl. KOrdn. zuwider wäre, fürgenommen würde, auf den unverhofften Fall vorgedachte unsere Landschaft derselben drei unterschiedliche Stände und jedes Standes sonderbare Glieder an solche ihnen widrige Punkte nicht verbunden, noch sie dieselbe anzunehmen schuldig, sondern bei der christl. Lehre, wie die in Gottes Wort, obgedachtem Corp. Doctr. Julio und KOrdnung, laut obberührten aufgerichteten Vertrags und Abschieds zu bleiben und beständiglich zu verharren, deren publicum exercitium sowohl öffentlich auf dem Lande in Städten und Dörfern, als sonst bei der von AdelAnsätzen ungehindert zu führen befugt und mächtig, auch mit ihren Pastoren und angehörigen Leuten, als denn dero in vielberührter unserer KirchenOrdnung gesetzten geistlichen Jurisdiction und Juri Episcopali an- und zugehörigen Rechten; Ihnen dadurch andere Lehre als in gemeldtem Corp. doctr. Jul. und K.O. begriffen, aufgedrungen oder eingeführt werden wollte, wiederum gänzlich eximirt und entfreyet, auch dazu im widrigen Stande ferner nicht verbunden sondern in freyer Uebung der unveränderten A. C. wie sie bey hochged. unserer Vettern Herz. Erich, Herz. Juli, Herz. Henr. Juli, Herz. Fr. Ulr. sodann vorhochermeldt unsers Herrn Vaters Herz. Georgen und Brüder Herz. Christian Ludwig

und Herz. Georg Wilhelm, aller Herz. zu Br. und L.
Zeiten und Regierungen gewesen, ohne einige Unsere
oder Unserer Nachkommen Ungnade und Beschwerung
ungehindert sein und bleiben. Ganz getreulich und ohne
alle Gefahrde. Deszen zu Urkund haben wir diese Aze-
kuration mit eigenen Händen unterschrieben, und unser
fürstliches GroßInsigel wissentlich daran hängen lassen.
Hanuover 25. Mai 1671.

Johann Friederich.

Otto Grote.

Nro. XIII.

Punctuation des Regierungsreglement, wor-nach Herzog Ernst August das Regiment der jüngst angetretenen Fürstenthümer Calen-berg und Grubenhagen eingerichtet wissen wollte, 1680.

Welcher gestalt Wir von Gottes Gnaden Ernst Au-gustus Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. die Regierung der angestammten Fürstenthümer und Lande künftig geführet haben wollen.

1) Ist unsere beständige Meynung, daß Unsere Regie-rung der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen ferner-hin wie vorhero in 4 Collegiis, nehmlich der Geheimten Raths-Stuben, der Cammer, der Cauzley und dem Consi-storio zu führen, maaßen

2) Soviel die Geheimte Raths-Stuben anlanget, alle diejenigen von Unsern Ministris, welchen Wir das Prädi-cat Geheimer Räthe, vorjeko beylegen oder ins künftige beylegen mögten, darin jedesmahl, wenn sie nicht frank oder sonst mit Unser gnädigsten permission abwesend, oder an-dere erhebliche Impedimenta haben, an denen dazu bestim-menden Tagen und Stunden ordinaire Vormittages erschei-nen, über alle dahin bishero gehörig gewesene Materien, es seyen Publica, Land-, Schatz-, Lehn-, Grenz-, Closter-, Policey-Privilegien, und andere Gnaden-Sachen, wie auch unsere Julius-Universität und die administration des von der iaus-gegangenen Fürstl. Wölffenbütl. Linie hinterlassenen Allodii

und dergleichen. Ferner alle Militaria, so weit Wir selbige Unsern Ministris anvertrauen und nicht immediate Uns reserviret, samit was dahin gehöret, als Contribution, Magazin, Quartier, Ausschuß Reichs- und Treyß-Steuern, Verstattung fremder Durchzüge und dergleichen, wie die verfallen, reiflich deliberiren; und darauf ein jedweder der Sachen Beschaffenheit nach, und wie er es für Uns und Unsern Etat zuträglich befindet, sein Votum eröffnen solte.

Das Directorium in der Geheimten Raths-Stube, und zwar so viel die Publica, Land- und andere dahin mit gehörige Civil-Sachen, wie die vorhero specificirert worden, betrifft, hat Unser Geheimer- und Cammer-Rath auch Hoff-Marschall Franz Ernst frey- und Edler Herr von Plate; in Militaribus aber samit was jetzt gedachtermassen mit darzu gehöret, Unser Geheimer und Cammerrath auch Landdrost Unser's Fürstenthums Grubenhagen Otto Grote.

5) In Unser Fürstl. Cammer, alwo alle Sachen, so unsere Domainen concerniren, als Amt-Berg-Först-Sachen und dergleichen sonst dahin gehörigen Dinge tractiret und expediret werden, haben unsere Geheimte und Cammer-Räthe Hieronimus von Witzendorff und Heinrich Voss sich ordinarie einzufinden, zu consuliren, votiren; die Rechnungen einzunehmen, Pacht- und andere Contracte zu errichten, und dergleichen zu thun.

Das Directorium in der Cammer verblebet unserm Geheimten und Cammer-Rath Voss.

Als aber auch, wie uns berichtet, alda die Hoff-Sachen vorhin auf gewisse maaßen respiciret, die Küchen- und Kellere-Rechnungen, Ausgang an Korn behuf der Becker- und Brauerey, imgleichen des Futters, so vor der Rennen ausgegeben wird, Desfrajirungs- und andere Hoff-Rechnungen

examiniret, die Hoff-Bedienten beeydiget, und die Hoff-Inventaria beachtet werden, und Wir dann derentwegen, auch wegen der zur Hof-Staat gehörigen und etwan dero-selben beylegenden Gärten und Fischereyen, imgleichen der Krämer- und Bau-Rechnungen bey Hofe andere und solche Verordnungen ergehen lassen wollen, welche Unsere bisherige observantz mit sich bringet; So cesiren dieselbe bey der Cammer, jedoch daß der Hof-Kornschreiber seine Gener-al-Rechnung bey der Cammer abzulegen, und die Ausgabe mit den unterschriebenen Futter- und andern Aufgangs-Zetteln (so aber weiters nicht zu examiniren) zu justificiren;

4) In Unser Canzley, allwo die Justiz-Sachen zu trac-tiren, erscheinen zwar ordinarie Unser Vice-Canzler Hof- und Canzley-Räthe, wann es aber die Zeit zuläßet, und die Wichtigkeit der Sachen erfordert, finden sich jede Unsere Ge-heimten Räthe daselbst ein.

Das Directorium hat Unser Geheimer Rath und Vice-Canzler Ludolff Hugo zu führen, und weilen es bey der Canzley so hergebracht, daß der ordinarie Director, wenn er nicht selbst aus den ergangenen Actis reseriret, sein Votum zuletzt ablege, und damit secundum Majora beschließe, auch bey den Vorbescheiden den Vortrag thue und das Wort führe; als hat es dabey, obschon einige ihm vor-sitzenden Geheimte Räthe bey der Canzley sich einsfinden, sein Verbleiben.

5) Zu Unserm Consistorio gehören ferner die Matrimonial-Kirchen und Schulen concernirende, auch anderen Geistlichen Sachen, wie es hergebracht; und erscheinen da-selbst zu gewöhnlicher Zeit alle bisher dahin gehörige Räthe. Das Directorium verbleibet Unserm Geheimten und Cam-

merrath Hironimo v. Witzendorff, wie Er dasselbe bisher gehabt.

6) Im übrigen hat es bey demjenigen, wie es vorhin in jeglichem Collegio mit den Deliberationen und Ausfertigung, in soweit durch diese Verordnung kein anderes expresse statuaret, sein Bewenden. Demnach aber unsere eigentliche Intention und Abssehen dahin gerichtet, Unsere Regierungs-Form also anzustellen, damit alle und jede Unserer Geheimten Räthe von allen vornehmsten und importanten, insonderheit Unser Etat und Interesse angehenden Sachen Nachricht und Wissenschaft haben, und Uns ihre Gedanken und Meynung jedesmahl darüber erfsnen können, alles um so reifer überleget und verhütet werde, damit nicht durch eines oder anderen Abwesen die affairen ins Stecken gerathen; Als verordnen Wir hiemit und wollen, daß zwar in jeglichem Collegio die Sachen, so ihrer Eigenschaft nach, in dasselbe gehören, ordentlich vorgenommen; darüber von denenjenigen, die darin Session haben, Votiret und berathschlaget, auch wann sie ihren gewissen ordinairen Weg, Maße und Weise, wos nach sie sich zu reguliren, haben, und von keiner sonderbaren Importanz, alda ein gemeinhauer Schluß gemacht, und die Ausfertigung versüget, die wichtigste aber vorhero in den Geheimten-Rath gebracht, und unsere sämtliche anwesende Geheimte Räthe mit Ihren Votis darüber vernommen werden sollen, auf Maße und Weise wie folget:

7) Ob zwar Art. (I.) determiniret, was für Sachen eigentlich in den Geheimten-Rath gehören, so hat es doch die Meynung nicht, daß alle Minuta und kein sonderbares Bedenken habende Sachen in plenum gebracht werden sollen, maßen solches nicht allein nicht nöthig, sondern Unsere sämtliche Geheimte Räthe nur zur Ungebühr die Zeit vergebt.

lich damit zu bringen würden; werden demnach Unser Geheimter und Cammer Rath auch Hoff-Marschall Frey- und Edler Herr von Plate und Unser Geheimter- und Cammer-Rath auch Landdrost Gröte die in solchen gemeinen eukommenden Schreiben, Memorialia oder Berichte, und zwar jeglicher vor sich alleine diejenige, so nach dem in gedl. 2. Art. gemachten Unterscheid unter seine Direction gehören, vor der zum ordinaire Geheimten-Rath bestimmter Zeit verlesen, die Nöthdurft resolviren und respective in der Geheimten- und Kriegs-Canzley durch die dazu verordnete Secretarien und Cancellisten expedieren lassen.

In plenum aber sollen von Unserm Geheimten-Cammerath und Hof-Marschallen alle in und ausländische Publica, alle Grätz-Policey- und Schatz-Sachen, Privilegia und deren Interpretationes, wenn es darüber zu einem formlichen Rechts-Proceß (welcher sonst vor die Canzley geht) nicht kommt oder kommen muß, alle neue Concessiones und Gratialia, so weit dieselbige einiger Deliberation oder Aussertigung bedürfen, die Lehn-Sachen in welchen etwas importanter, zweifelhaftes oder veränderliches vorfällt, die Kloster-Sachen, so der Kloster Jura, Pachtungen, Bestellung der Verwalter, Importante neue Baue, der Kloster-Verwalter Abrechnungen und Generals-Kloster-Rechnungen, die Remissiones über 500 Thlr. in seinem Summe, Vergebung der Kloster-Stellen, Stipendia, item Sachen so die Universität Helmstädt concerniren, was wegen Administration des Altdiü in solchen Fällen, wie von den Kloster gemeldet, vorfällt, und dergleichen; von Unserm Geh. Cammer Rath und Landdrosten aber alle Veränderungen in Contribution, Magazin und dergleichen gemeinen Anlagen, wie auch die Reichs- und Frey-Steuren betreffende Sachen, alle Ver-

änderungen in den Quartiren, Remissions über Unser Determinirtes quantum, die monathliche General-Ausrechnung, alle Assignationes auf die Casse, so nicht immediate von Uns ausgegeben werden, alle Contributions-Magazins- und sonstigen in die Militaria laufende Rechnungen, Bestellung der Contributions-Einnahmer, Proyant-Verwalter und dergl. Bedienten, wie auch wann etwas veränderliches mit denselben vorzunehmen, alle Contracle, so des Magazins oder andere dergl. Kriegs-Nothwendigkeiten halber zu treffen; was den Ausschus und fremde Durchzüge concerniret, Capitulationes, so mit Generals-Personen und dergleichen Militaribus zu errichten, wann Wir etwas in Militarischen Güstiz-Sachen an Unsere Geheimte Räthe remittiren, und was sonnen importantes in Militaribus vorsällt, zur ordentlichen deliberation gebracht und von einem jeglichen Unserer Geh. Räthe sein Votum darüber abgelegt werden.

8) Aus der Cammer sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden, alle die in gedachter Cammer zu tractirenden Pachtungen samt einer kurzen Information von den unterschiedenden Umständen und Veränderungen, ehe besagte Pachtungen zu völligem Schluß gelangen; die mit den Beamten und andern berechneten Dienern gezogene Abrechnungen, wenn sie nicht in Unserm Gemach und in Unserer Gegenwart aufgenommen werden, importante Berg-Sachen, wöchentliche Berg-Relationes, die Relationes von den Berg-Rechnungen, und was dabei vorgefallen; wie auch die mit den Berg-Bedienten gehaltene Abrechnungen Remissiones und Assig-nationes unter 500 thlr. in einer Summe; Importante neue Gebäude auf den Lemtern oder auf dem Harze, importants Forst-Sachen, die vorkommende Bestellung der Beamten Berg- und andern Bedienten; so wör Unserer Fürstl. Cam-

mer gehören, wie auch deren Erlaß, und Abschung samt was sonst an importanten Cammer-Sachen vorsäßt. Alle diese Sachen sollen zwar vor wie nach in Unserer Fürstl. Cammer immediat tractiret; jedoch für den vollen Schluß und Expedition in den Geh. Rath gebracht und daselbst überlegt werden, was am meisten zu Unsern Nutzen strecken könnte.

9) Aus Unserer Canzley sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden alle fällende Sententias definitiūas oder definitiūas vim habentes, wann die Sache von merklicher Importanz; insonderheit diejenige, welche Unsere Jura cōcernit; Immissiones in ein ganzes Adeliches Gute oder in Unsere Lehen, in Fällen, da selbige geschehen können; Appellationes an die hohe Reichs-Gerichte; die Criminal-Urtheil, dadurch jemand relegiret; oder an seluen Ehren Leib und Leben gestrafet oder auch die Tortur erkannt wird; die wider Unsren Beamten und andere Bediente anzustellende Inquisitiones oder Fiscalische Processe; samt wann in solchen Sachen etwas definitive zu erkennen; oder sonst etwas importantes darum vorsäßt; captivit- oder Arrestirung vernehmter Personen, wann es die Zeit zuläßet; wann aber periculum in mora, soll es doch hernach im Geheimten-Rath angezeigt werden.

Die Processe und Rechts-Sachen; so Wit oder Unser Fürstl. Gesamt-Haus vor Lustreien oder bey den Höchsten Reichs-Gerichten haben, sollen nicht weniger im Geheimten-Rath als bey der Canzley überlegt werden; und steht Unsern Vice-Canzler; der Sachen Beschaffenheit zu ermessen anheim, ob es sich besser füge, daß er in überzählten Fällen die Sache selbst im Geheimen-Rath vortrage, oder Unsern übrigen Geheimten-Räthen; daß dergleichen Sachen bei der

Canzley referiret werden würden, anzeigen, und Ihnen anheim stelle, ob sie sothanen relationen mit beywohnern und Ihre Meynung dabey mit erösnen welle; So hat es auch die Meynung nicht, daß was bey Unserer Canzley in Justiz-Sachen für Recht befunden und geschlossen, im Geheimten Rath geändert werden solle, sondern wann dasjenige so bey der Canzley resoluiret, im Geheimten Rath angezeigt, und alda einiges in Rechten fundires Bedenken dabey vorsäßt, soll solches bey der Canzley wieder vorgetragen, und wann dann Unser Vice-Canzler und Räthe mit der im Geheimten Rath vorkommenden Meynung sich auch conformiren, hat es dabey sein Bewenden; wenn sich aber hierunter discrepanz zeigte, haben Unsere Geheimten Räthe bey der Canzley sich einzufinden, damit man sich in pleno mit einander ferner vernehme, und entweder sich vereinige, oder per majora einen Schluß mache, oder es ist diese Sache Uns zur decision unterthänigst vorzutragen; Ob auch etwa in solchen Fällen die acta an eine auswärtige Juristen-Facultät zu verschicken, wird sich nach den befindenden Umständen ergeben.

10) Die Consistorial-Sachen, so von sonderbarer Importanz sollen gleichfalls, wie von denen bey der Canzley vorfallenden Justiz-Sachen gemeldet, insonderheit die Bestellungen der Pfarrer und Superintendenten, wann jemand zum Examine zulassen, und nach dem Examine, der befundenen und nicht befundenen qualification nach, zu bestellen oder abzuweisen, im Geheimten Rath vorgebracht werden.

11) Wann in Hofgerichts Sachen etwas an Uns gebracht, oder von Uns an Unsere Geheimte Räthe remittiret wird, soll selbiges im gesamten Geheimten Rath und was darin zu thun überleget werden.

13) Den Modum betreffend, wenn es die Schwere und Wichtigkeit der Sachen, so im Geheimten Rath in Consultation zu stellen erforderet, soll derjenige Geheime Rath, unter dessen Direction sie gehören, gewisse Capita deliberanda absaffen, und selbige samt den Schriften und Acten, woraus die benötigte Nachricht zu nehmen, den übrigen Geh. Räthen so zeitig zuschicken, damit sie sich nach Nothdurft informiren und die Sache überlegen, und also ihre Vota der Geühr abzulegen sich um so besser gefaßt machen können.

13) Jeglicher Geh. Rath proponiret die Sachen, so unter seine Direction gehören, mit allen zu benötigter Nachricht dienenden Umständen, und votiret darinn zuerst; Unser Geheimer und Cammer-Rath von Wietzendorff aber und Unser Vize-Canzler sollen bey der proponirung zugleich mit anführen, was für Meynungen in ihren Collegiis ausgefallen, und was man desfalls für Rationes habe, darauf Unsere übrige Geheime Räthe nach der Ordnung mit ihren Votis sich vernehmen lassen werden.

14) Wann zuförderst die vorsallende Sachen im Geheimten Rath in deliberation gestellet, sollen diejenige, deren Wichtigkeit es erfordert, Uns bey der, Unsern Geh. Räthen tägl. oder zu gewissen Tagen, wie Wir es verordnen werden, collegialiter Vormittags verstattenden Audience, von denselben, unter dessen Direction jegliche Sache gehöret, umständlich samt was im Geheimten Rath, wie auch nach Beschaffenheit der Sachen, in andern Collegiis vor gut besunden, vorgetragen, und wann Wir abwesend schriftlich reserviret, und was wir darauf resoluiret, oder auch wenn die Sache nicht so wichtig, daß dieselbe an Uns zu bringen nothig, im Geheimten-Rath geschlossen, von demjenigen unter dessen Direction die Sache gehöret, zur Ausfertigung beför-

dert, die Concepce von Ihnen, und wann es Cammer-, Ju-
stiz-, oder Consistorial-Sachen, auch von den andern Rä-
then solcher Collegiorum revidiret und signiret, Unsern
übrigen Geheimen Räthen zu gleichmäßiger Signirung zuge-
schicket und herum getragen, die Originalia aber, wann sie
nicht in Unsern Nahmen ausgehen, von demjenigen, der in
jeglicher Sache die direction hat, alleine unterschrieben werden.

15) Wann in Bestallungen für Unsere Bediente etwas
veränderliches oder zweifelhaftiges vorsällt, soll solches in den
Geheimten Rath gebracht, sonsten aber die Bestallungs-Briefe
in jedem Collegio dahin sie gehören, abgefaßet, die Con-
cepce von sämtlichen Geheimen Räthen mit Signiret, die
Assignationes aber auf die Besoldung und übrigen Compe-
tenz, in Unserer Fürstl. Cammer expediret werden. Die
Bestallungen für Unsere Hof-Bediente werden bey Unser
Hoffmarschalls-Stuben, die Assignationes aber auf die Ga-
gen bey der Cammer ausgesertiget.

16) In den Sachen, so in Specie Unser Stift Ossna-
brück und Grafschaft Diepholz angehen, behält Unser Ge-
heimer und Cammer-Rath auch Hoff-Marschall Frey- und
Edler Herr von Plate; das Directorium in Militaribus
aber, weil sich dasselbe nicht wohl separiren lassen, haben
Wir dasselbe ohne Unterschied, ob sie ged. Unserm Stift
Ossnabrück und Grafschaft Diepholz, oder Unser angestammte
Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen respiciren, Un-
serm Geheimen und Cammer-Rath auch Landdrosten Gro-
ten zugeleget. Im übrigen sollen die Osnab. und Diephol-
zische Sachen nach erheischender Wichtigkeit im Geheimen
Rath ebenergestalt, wie vorhin von den, die Regierung Unser
angestammten Fürstenthümer und Landen concernirenden
verordnet, in Berathschlagung gebracht werden.

17) Wann auch Unser Geheimer Rath, Landdrost des Harzischen Districts und Bergauptmann Friedrich Casimir Herr zu Elz zugegen; So hat derselbe die alsdann vorfallende Sachen, welche seinen District und seine function concerniren, und nicht eben in die Cammer-Geschäfte schlagen, zu proponiren und zu dirigiren.

18) Anlangend Unser Fürstenthum Grubenhagen, gleichwie Wir Unsern Geheimten und Cammer-Rath Otto Groten darüber zum Landdrosten in Gnaden bestellet, als hat derselbe die fürfallenden Sachen, so solches Fürstenthum concerniren, und in den Geh. Rath Ihrer Eigenschaft nach gehbren, alda zu proponiren, und was darin geschlossen oder nach Wichtigkeit der Sachen von Uns selbst resoluiret, expediren zu lassen, auch sonst im übrigen seinen Uns geleisteten Pflichten nach Sorge zu tragen, damit, so viel in specie, solches Fürstenthum betrifft, Unser Bestes befördert, Schade und Nachtheil aber verhütet werde.

19) Was bey jedwem Collegio an Schreiben, Berichten, Suppliquen und sonst ein kommt, und expediret wird, solches soll einem darüber haltenden Diario mit einem kurzen Bericht eingetragen, und Uns wöchentl. Sonnabends unterthänigst überliefert werden.

So viel aber die bey der Canzley vors fallende Zusätzliche Sachen anlanget, ist es genug, daß von jeglichen der Secretarien allein, wann in importanten Sachen etwas hauptsächliches von Unserm Vice-Canzler und Räthen erkannt oder decretiret wird, solches in dergl. Uns überreichenden Diario referiret werde.

20) Wann die Concepce derjenigen Expeditionen, so in Unserm Nahmen ausgehen, von Unsern Geheimten Räthen signiret und hernach Mundiret, sollen dieselbe nach Unter-

scheid der Sachen entweder Unserm Geheimten Cammer- oder Geheimten Kriegs-Secretario zugestellet, von denselben uns fordersamst vorgetragen und vorgelesen, und nachdem Wir selbige approbiret, die Concepts signiret und die originalia unterschrieben, von Ihnen sofort an denjenigen Ort, wohin sie gehören, zu volliger Aussertigung remittiret werden, damit so wenig bey diesen Expeditionen, als denjenigen so im Nahmen Unserer Räthe ausgehen, einiger Mangel oder Aufenthalt im geringsten verspüret werde.

Wornach Unsere Geheimte Räthe samt und sonders sich zu achten.

Signatum etc.

Nr. XIV.

Regierungs-Reglement

Sr. Königl. Majest. von Großbrittanien in
Dero Braunschw. Lüneburg. und dazu gehö-
rigen Ländern, de dato Hannover den 29ten

Aug. 1714.

Unser ic.

des Königs vgn Großbritannien, und Thürfū...
zu Braunschweig und Lüneburg, Reglement

Nach welchem in unserm Abwesen nach Unsern
Königreichen jetzt und künftig bis zu anderweiter Verordnung
Unsere alshier hinterlassende Geheime Räthe wegen der Re-
gierung Unserer Braunschw. Lüneburg. und dazu gehörigen
Lande sich zu achten.

1) Sezen Wir Unsers in Gott ruhenden Herren Vater
Gnaden Anno 1680 introducire Regiments-Formel hiermit
zum Fundament, dergestalt, daß die darinnen benannte vier
Collegia, worinnen Kraft solcher Regiments-Formel die da-
mahlige Landes-Regierung bestehen sollen, nehmlich das Ge-
heimerathē-Collegium, die Cammer, die Justiz-Canzley und
das Consistorium sich darnach zu achten, und jedes in sei-
ner Consistenz und Wesen, worin es vermöge mehr besagter
Regiments-Formel gesetzet worden, zu verbleiben, ausgenom-
men, was die Militaria angehen, als wegen deren es durch
das von Hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnadl. her-

nach etablierte absönderliche Krieges - Cauzley - Collegium in andern Stand gekommen.

2) Es hat demnach jetzt erwehntes Krieges - Cauzley - Collegium die Militaria, welche in die Collegia gehören, ferner so, wie bishero geschēhen, zu respiciren.

3) Betreffend die pars Militaria, die eigentl. an die Collegia nicht gehörten, sondern von Uns unmittelbar resolviret und expediret worden; so wollen Wir deshalb und inithin auch insonderheit wegen administrirung der Militair-Justiz Unsern General von der Cauallerie Freyherrn von Bülow eine absönderliche Instruction ertheilen, worauf Wir Uns deshalb bezichen.

Sollte derselbe wegen Krankheit, Abwesenheit oder anderer Ursachen nicht im Stande seyn, dasjenige, was in solcher seiner Instruction enthalten, selbst zu verrichten, und ein Casus sich zutragen, da es blos auf Cavallerie ankäme, so soll der nächst ihm commandirende General von der Cavallerie, und wenn es blos auf Infanterie ankommt, der älteste General von der Infanterie, wann aber Truppen von der Cavallerie und Infanterie zusammen zu zichen, oder zu gebrauchen seyn, so soll derjenige General von der Cavallerie oder von der Infanterie, welcher der älteste von beyden seyn wird, bey beyderley das nothige respiciren, und mit denselben von Unsern hinterlassenden Geheimten Räthen communizirt werden.

4) Den Consumtions-linent, Contributions, Magazin, Fourage - Gelder und übrigen zu Unserer Kriegs - Cassa gehörigen Landes - Beytrag anlangend, lassen Wir es bis zu anderer Beordnung bey demjenigen bewenden, wie es jezo im Schwange und respective Unsern Landschäften zur Be-

willigung, gestalt solches Unsern Geheimten Räthen bewußt, vorgetragen ist.

Wir geben auch Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hiemit Vollmacht die Deputirte Unserer Landschaften künftig, so es ein oder andere Angelegenheiten des Landes erfordern werden, zu convociren, und ihnen das nöthige vorzustellen, und zu proponiren; jedoch sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe von solchen jedesmähligen propositionen und denen darauf ausfallenden Landschaftlichen Resolutionen Uns referiren.

5) Was die Ausgabe solcher verspecificirten Beytrags-Gelder betrifft, so erweiset Unsere hinterlassende Verpflegungs-ordonance, was nach Unserm Statu Militia sowohl an Gelde als Getreyde, monathl. zu Verpflegung Unseres Corporis Militia zu verwenden und auszugeben.

6) Dafern über solche monathliche Verpflegung insgemein, oder auf Unsers Generals Freyh. v. Bülow Umladen, eine und andere militarische unabwendliche Neben-Ausgaben vorsassen sollten, als auf Militarische Commissiones, reparationss an denen Festungen und Zeughäusern, zum Land-Ausschüß oder sonstem, so soll solches in den Geheimten Rath gebracht, und die Auszahlung vorher von Unsern zur Stelle sitzenden Geheimten Räthen gewilligt, die Concepce der As-signationen von ihnen insgesamt unterschrieben und die Summe der monathlichen Verpflegung mit eingetragen werden.

7) Sollten mitleydentliche Casus von Hagel, Brand, Krankheiten, Miswachs, Mäusefras oder sonstem sich ereignen, oder könnten sich angeben, die sich im Lande setzen, und neu anbauen wollen, oder andere solche Umstände sich hervürthun, daß eine Remission an dem Beytrags-Conti-

gent jemanden nothwendig geschehen müße, so soll es hergebrachtermaßen dessfalls gehalten werden.

8) Wann in der Einquariturung auf dem platten Lande, oder in denen kleinen Städten ein oder andere Veränderung zu machen, oder sonst wegen Legirung Unserer Truppen bey ein eder andern nöthig befundenen Marsch auf der route halber etwas zu verordnen vorsäßt, soll solches mit Unserm General Freyherr von Bülow communiciret und die Expedition aus der Kriegs Canzley verfüget werden.

9) Wann die äußerste und unumgängliche Nothwendigkeit solche zusammen oder ins Feldführung eines geringen oder großen Theiles Unserer Truppen, als zum Exempel bey fremden Durchzügen, prätendirten Einquartirungen, gewaltthätigen Eingriffen auf denen Gränzen Unsers Churfürstenthums und Lande, oder andere dergleichen zum Nachtheil Unserer Lande und Unterthanen gereichenden feindseeligen Attentaten so schlemnig erfordern sollte, daß nicht so viel Zeit übrig Uns durch einen Courier davon zu benachrichtigen, und Unsern Special-Befehl darüber einzuholen, alsdann sollen Unsere heimgelassene Geheimte Räthe mit Unserm General von Bülow sich darüber zusammen thun, das Werk mittelst eimüthiger Consultation reiflich überlegen, und einen solchen Schluß fassen, wie sie es zu Unser Etats und Land und Leute Besten und Conservation nöthig zu seyn erachten werden; jedoch sollen ermeldete Geheimte Räthe sofort durch einen Courier Uns Nachricht davon ertheilen. Wann aber die Sache nicht so gar eilig, und noch so lange kan differirt werden, bis ein Courier von Uns abgesertigt und Unser Befehl darauf eingekommen, so sollen Unsere heimgelassene Geheimte Räthe solches in alle Wege vorher gehen lassen, und über dergleichen Dinge, die einige Weitläufigkeit

und Unheil nach sich ziehen können, zwar Unsern Befehl erwarten, dabei aber Ihr Collegiales Gutachten Uns zu Unsrer Decision und Entschliessung einschicken, und bey dem allen ihr vornehmstes Abschen seyn lassen, daß Unsere Lande und Leute in Friede und Ruhe, auch unter denen Benachbartern, so viel möglich, gute Verständnis erhalten und keine unzthige Weiterung erreget werden möge.

10) Wann ein oder der andere Durchzug von Truppen durch Unsere Lande geführet werden sollte, haben Unsere heimlassende Geheimte Räthe denselben; und mithin die darauf hastende Ungelegenheiten, so viel möglich und thunlich, mit Vorsichtung Unserer Abwesenheit zu decliniren, und abzuwenden, daferne aber der Durchzug ganz abzufehren und zu verhindern unmöglich fallen wollte, so sollen Unsere heimlassende Geheimte Räthe, mit Unsern General Freyhrn. von Bülow aus der Sache communiciren und mit demselben überlegen, ob solcher Durchzug endlich zu willigen, und wie derselbe einzurichten sey, daß alle in denen Reichs-Constitutionen und Exemtions Ordnungen erforderete requisita dabei aufs genaueste beobachtet werden mögen. Gestalt Wir dann auch besagten Unsern General zu solcher Communication zu seiner Instruction anweisen wollen.

11) Zuerst aber wird hieben darauf zu reflectiren seyn, was in solchen Fällen das Fürstliche Haus Wolffensbüttel und andere benachbarte, welche dergleichen Durchzüge betreffen mögten, resolviren werden, und ist, so viel die Königl. Preussische und Brandenburgische Durchzüge in spezie betrifft, dahin zu sehen, daß das zwischen Thür Brandenburg und Uns verglichene Marsch Reglement stricte möge observiret werden.

12) Dennach ein und andermahl verlauten wollen, daß

Schwedische und andere Truppen nach Pommern marschiren wollen, die daselbst befindliche Schwedische Kriegesmacht zu verstärken, solches aber zu nichts als ad offensionem angesehen seyn kan, zumahl die Schwedische Plätze in Deutschland mit Garnison bereits überflügig verschen seyn, und wann solchen anmarschirenden Truppen der Durchzug durch Unsere Lande verstatte würde, wohl gar Sedes belli in dieselbige Lande gezogen werden könnten, so haben Unsere heimlaßende Geheimte Räthe, mann dergl. Völcker, es sey mit oder ohne requisition angezogen kommen, denenselben den Durchzug durch Unsere Lande keinesweges zu verstatten, sondern zu dessen Abwendung alle behuefige remonstrationes dagegen zu thun, daserne aber solches nicht versangen, sondern der Durchzug mit Gewalt unternommen werden wollte, haben Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe nach Anweisung obigen 10ten Articels mit Unserm General Freyh. von Bülow sich darüber zusammen zu thun, auch nach Befinden, nach Wolsfenbüttel und andern benachbarten deshalbem zu communiciren und Gewalt mit Gewalt auf alle weise abzuhalten.

13) Die Caſſe-Rechnungen von Licent, Contribution, Magazin und andern Einflüssen, wie auch die Cammer- und Schatzrechnungen, imgleichen die General- und particulär-Caſſe-Rechnungen, sollen von Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hergebrachtermaßen eingenommen, und Uns folgends relation davon erstattet werden.

14) Werden Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe, so viel an Ihnen, Aufsicht und Sorge tragen helfen, daß sowohl in Unsern Städten auf dem Lande von Unserer Miliz keine Excesse verübet, noch Unsern Ordonancen zu wider Unsern Unterthanen etwas abgesordert, sondern allenthalben gute Ordnung und Kriegszucht gehalten, auch wann dawider ge-

handelt und zu Unserer Geheimten Räthe Notiz gebracht werden sollte, haben sie solches Unserm General Freyh. von Bülow anzuzeigen, damit alle desordres abgestellet, und überall gute Ordnung und Justiz erhalten werden und im Schwange gehen möge.

15) Die publica betreffend; Wann in Unserm Abwesen von denen Conjecturen und Affairen eine Conferenz mit Wolfenbüttel oder andern Benachbarten veranlaßet werden sollte, hat allezeit ein oder mehr Unserer heimgelaßnen Geheimten Räthe, nachdem sie sich nach Befinden der Umständen darüber verglichen werden, sich dabej einzufinden, ehe und bevor aber solche Conferenz angetreten wird, haben sie sich über die vorkommende Materie zusammen zu thun, wie jeder sein votum darüber zu ertheilen, und einer Instruktion, nach welcher die zu der Conferenz gehende Geheime Räthe sich zu richten, sich zu vergleichen, wobei sie dann zuvörderst auf Unsere und Unsers Etats Wohlfarth und Reputation, mithin auf die Erbverträge Unsers Hauses und auf die Reichs Constitutiones und Executions-Ordnungen reflectiren und nach solchen Principiis ihre Consilia und Conduite führen sollen.

16) Die Resolutiones und Expeditiones von solchen Conferenzen wie auch sonst in publicis anlangend, so betreffen dieselbe entweder Jura communia Imperii oder Unsers Hauses, und desfalls mögen Unsere heimlassende Geheime Räthe dasjenige in civilibus so im Schreiben oder Schickungen bestehet, und nicht in die executiones Militares lauset, an unserer Statt simpliciter schließen, vollbringen und exequiren, So wie sie Unserm Hause, dessen Rechtsamen und reputation es conuenient und nützlich, auch sonst raisonable und nöthig erachten, - und wollen Wir Un-

tern zu Regensburg und an andern Orten subsistirenden Ministris und Secretariis anbefehlen, daßjenige, was in Unserm Nahmen Ihnen von Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen wird zugeschrieben und ausgegeben werden, ungesäumet zu vollbringen und zu verrichten.

17) Wann es aber auf Errichtung neuer oder auf execution schon gemachter foederum oder sonst auf res pacis et belli ankommt, so haben Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe, wenn kein periculum in mora ist, sondern die Zeit es erleiden kann, nicht darüber zu resolviren, sondern alles, was bey Conferenzen vorkomt, ad referendum zu nehmen, und Uns davon nach der Sachen Beschaffenheit entweder bey der ordinairen Post, oder per expressum zu referiren, und unsern Befehl darüber einzuholen; auf den Fall aber, da periculum in mora vorhanden, und schleunige resolution zu fassen unumgänglich wäre, mögen Unsere heimlassende Geheimte Räthe nach ihrem besten Verstande einen Schluß daraus machen, wovon Sie uns jedoch sodann unverweileten Bericht zu thun.

18) Wann freunde Ministri in Unserm Abwesen anhören kommen, und von Unsern alhie heimlaßenden Geheimten Räthen gehöret zu werden verlangen, so sollen diese entweder mit einander oder einige von Ihnen solche Ministros hören, und nachdem das Anbringen bekannt, eine Antwort concertiren welche entweder eine resolution mit sich führet, oder aber bloßerdings auf die Uns davon zu erstattende Relation geht, und hat es im übrigen wegen aufgeschobener Desfrayisierung der fremden Ministrorum bey Unserer bisherigen Verordnung sein Bewenden.

19) Soll Unsere Gesandtschaft zu Regensburg eine summarische kurze Relation von demjenigen was da vorgeht,

Uns immediate zuschicken, ihre formliche relationes aber anhero auf Hannover senden, und dieselbe allhier von Unsfern heimlaßenden Geheimten Räthen erbrochen und verlesen werden.

Unsere übrige an fremden Orten subsistirende Ministri und Correspondenten aber sollen jedesmahl in duplo uehmlich an Uns und Unsere heimlaßende Geheime Räthe in forma referiren.

20) Alle an Uns haltende und allhie zu Hannover einlaufende Briefe, aus deren äußerlichen Form und Beschaffenheit man abnehmen kann, daß es Handbriefe seyn, sollen unerbrochen Uns zugesandt werden; Canzley und andere Briefe aber, so keine Handbriefe seyn, sollen von Unsern Geheimten Räthen erbrochen, und wann solche wichtige Materien darinne enthalten, worüber Unsere Resolution nöthig, soll das von Relation an Uns erstattet werden.

21) Wann jemand Unserer heimlaßenden Geheimten Räthe in Unsfern oder in seinen eigenen Geschäften zu versieren hat; Soll er sich deshalb mit seinen übrigen anwesenden Collegen anhero bereden, und eine solche Zeit uehmen, die Unsern affairen nicht præiudicire, in seinen eigenen Geschäften soll er auch nicht zu lange von hier abwesend bleiben.

22) Wenn solche Mandata, Edicta und Verordnungen abzulassen, und in das Land zu publiciren seyn, die von Uns selbst sonst ordinarie unterschrieben worden, so sollen dieselbe von demjenigen Unserer Geheimten Räthe ad Mandatum etc. unterschrieben werden, in dessen departement die Sache schläget, wenn jedoch solche Mandata, Edicta und Verordnungen von einiger Importanz beträffen, so sollen die Concepte davon Uns zur Signatur nach Engelland zugesandt werden.

25) Wann die Nothwendigkeit mit sich bringet, daß über mehr als 50 rthlr. in einer Summe aus Unserer Cammer, Kriegs- oder Kloster-Casse wegen extraordinairen von Uns vorhero nicht bewilligten oder anbefohlenen Ausgaben, Assignationes zu ertheilen, so sollen solche Assignationes von Unsern heimlassenden Geheimten Räthen unter einander unterschrieben werden.

24) Die Bestellung der Bediente anlangend, so bleibt es wegen derjenigen, welche Unsere Collegia bisher für sich bestellen können, bey solcher Observanz.

Wann aber eine Vacanz, es sey durch Todesfall, Resignirung oder Remotion in einer solchen Bedienung sich eräugnet, die von Uns bisher bestellt worden, so soll der vorsitzende aus dem Collegio, bey welchem der abgehende Bediente gestanden, Unsern hinterlassenen Geheimten Räthen die Sache vortragen, wovon diese Uns sodann zu Unserer resolution zu referiren, ausgenommen die geringern Amts-Bediente bis auf die Amtschreiber incl., welche, ohne daß an Uns davon referiret werde, bestellt werden können.

Was in specie die Jägerey und Forstbediente betrifft, so hat es mit denen geringeren Bedienungen, deren Besetzung Wir Unserm Obersforst- und Jägermeister bisher gelassen, auch in Unserm Abwesen bey bisheriger Observanz sein Bewenden. Mit denen übrigen Forst- und Jagdbedienten aber soll es, wie kurz vorhero wegen Unserer übrigen Bedienten gemeldet worden, gehalten werden.

25) Sollte ein oder anderer Unser Berechnenden Dienner einige Fahrlässigkeit oder Unterschleiß in seiner Bedienung spüren lassen, wobei periculum fugæ und Nachtheil daraus für Uns zu besorgen wäre, soll Unsern heimlassenden Geheimten Räthen frey stehen, nach Ueberlegung der Sachen, Uns-

ständen, gefaßten Collegial-Schluß solchen berechnenden Dieuer apprehendiren und bis zu Unserer anderweiten Verordnung arrestiren zu lassen.

26) Als auch die Nothdurft erfordert dahin zu sehen, daß Unserm, und Unsers Hauses Post-Regal nicht eingegriffen, noch präjudiciret werden möge; Als werden Unsere heimlaßende Geheimte Räthe alles dasjenige, was zu Maintenirung Unserer und Unsers Hauses Posten, insonderheit gegen die Tarischen Postbediente, denen genommenen resolutionen zu folge, und sonst in einige Wege zu gedachten Post-Wesens Nutzen und Aufnehmen ersprieslich und diensam seyn kann, kräftiglich verfügen, und daß solches von Unsers Vatern zu Wolsenbüttel Ebd. mit geschehen möge, Thnen möglichst angelegen seyn lassen.

27) Gleichwie die Ausgaben in Unserer Cammer und bey Unserem zurücklaßenden Hofstaat allerdings nach denien von Uns ertheilten oder respectivs von Uns oder Unsern heimlassenden Geheiraten Räthen noch zu ertheilenden Aßligationen einzurichten, als hat es im übrigen, so viel das Cammerwesen in-genere betrifft, bey Unserer Cammer, und oben Art. 1. angezogener Regierungsformel sein Bewenden.

28) Es bleibt auch wegen Unserer Harzsachen bey Unserer bisherigen Verfassung und soll jede davon nach Unterscheid ihrer Eigenschaft entweder in Unser Geheimten-Rath-Stube, Cammer oder hiesiger Justiz-Canzley oder Consistorium wie bisher ferner gebracht werden, folglich gehen die Appellationes in Justiz- und Proceß-Sachen von Unserem Berghauptmann und Clausthalischen Bergamte, wie auch von Unsern Communon-Berghauptleuten und Berg-Amte in Unserem jedesmaligen Directorio zuerst an Unsere hiesige Justiz-Canzley, daferne aber jemand durch alda ausgespro-

chenes Urtheil sich graviret erachtete, soll der in dergl. Fällen an Uns zu nehmen bisher frey gestandene recursus an Unsere heimlaßende Geheimte Räthe gehen, und von denenselben Kraft dieser Special-Commission die Sache angenommen, cognosciret, oder auch nach Befinden Commissiones dero Behuf verordnet, und nachdem dann in der Sache geschlossen, ein Urtheil gesprochen, und exequiret, imgleichen die wöchentliche und monathl. Berggerichte, weniger nicht dasjenige, was in criminalibus, in Abschaffs- und Abänderung auch Suspensions ab officio eines oder anderen Bergbedienten, oder sonst an Uns zu bringen ist, soll hinsüro an Unsere sämtliche heimlaßende Geheimte Räthe gebracht und referireret, und von denenselben die Nothdurft darauf versüget werden.

29) Was die in unsern Landen Zell- und Hannoverischen Theils künftig vors fallende Criminalia, so eine relegation, Tortur, Leib- oder Lebens- Strafe auf sich haben, anlangt, so sollen dieselbe in Unsern Justiz-Collegiis cognosciret, und in gemeldeten Fällen, die Sachen nach vorganger deliberation und nach einem in vorgedachten Justiz-Canzleyen gefassten Schluß von denenselben an Unsere heimlaßende Geheimte Räthe gebracht werden.

Wann dann diese mit dem Schluße der Justiz-Canzleyen einig, so soll selbigem Schluß geniäß die Tortur, relegation, Leib- oder Lebensstrafe exequiret werden, ausgenommen wann solche Umstände vorhanden, dadurch Wir nach Ermeessen erwehnter Geheimer Räthe zu einer Begnadigung oder Mitigation der ordinaires Strafe mögten bewogen werden, in welchen Fällen die Sache und mithin insonderheit die Umstände, so Uns zum Pardon oder Mitigation veran-

lassen können, Uns zu referiren und Unsere Verordnung darauf zu erwarten seyn wird.

30) Wann eine vornehme Person delinquiret, ist die selbe, das erne genugsame indicia vorhanden, nicht allein zu arretiren und zu captiviren, sondern auch gegen eine solche Person der Proceß vorzunehmen, jedoch Uns sofort Bericht davon zu erstatten; und wollen Wir alsdann gehörigen Befehl in der Sache ertheilen, vor deßen Einlangung wider eine solche vornehme Person nichts peinliches exequiret werden soll.

31) Die Sachen welche vermöge obiger Verfaßung vor Unsere heimlaßende Geheimte Räthe aus andern Unsern Collegiis zu bringen seyn, sollen wie bishero geschehen, ferner von dem Vorsitzenden selbigen Collegii, im Geheimten-Rathe vorgetragen, und wann es Sachen seyn, davon Uns referiret werden muß, so soll Uns solche Relation von Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen erstattet werden.

32) Alle relationes, welche Unsere Geheimte Räthe an Uns erstatten, sollen in Ihrer aller Nahmen abgesetzt; auch von ihnen allerseits unterschrieben werden.

33) Von denen bey obespecificirten Unseren Collegiis vorkommenden expeditionen reserviren Wir zu eigenhändiger Unterschreibung der Originalien allein folgende

1) Die Privilegia und Gnaden-Concessiones von einiger Importanz. 2) Die Obligationes über Gelder welche in Unserm Nahmen bey Unserer Cammer oder sonst angeschlichen werden. 3) Die Obligationes welche von Unserer Zellischen Landschaft ausgestellt werden. 4) Alle Bestallungs-Briefe, jedoch so viel die Cammer-Bestallungen betrifft nur bis auf die Amtmänner incl.; damit aber die Post mit dergl. nicht zu sehr beschweret werde, so können ober-

wehnte privilegia, Concessiones und Obligationes bey extraordinairer guter Gelegenheit, wann expresse oder andere sichere Leute hinüber gehen Uns zur Unterschreibung nach England überschickt, oder auch, wann es die Zeit leiden will, sothane Sachen Uns zur Unterschrift alhier präsentiret werden, wenn Wir einst wieder anhero kommen.

34) Die Unterschreibung der Orig. in allen übrigen in nächst vorhergehenden 33ten Art. nicht ausdrücklich ausgenommenen Expeditionen aber überlaßen Wir denen Geheimten oder andern Räthen in denen Collegiis aus welchen die Expeditionen kommen, mit dem Unterscheide, daß in denen Expeditionen, wo die Unterschreibung der Orig. bisher von dem vorsitzenden Rath eines Collegii geschehen, es ferner also zu halten, die originalia aber, die Vermöge der bishierigen Verfaßungen Wir sonst zu unterschreiben haben würden, von Unsern sämtlichen heimlaßenden Geheimten Räthen ad Mandatum nostrum, unterschrieben werden sollen.

Was insonderheit die Lehnbriefe betrifft, so ertheilen Wir zu deren Unterschreibung, welche gleichfalls von Unsern sämtlichen heimlaßenden Geheimten Räthen geschehen sollen, denenselben angeschloßne Special-Commission und Vollmacht, und ist unter die ausfertigende Lehnbriefe jedesmahl zu setzen:

Königl. Großbritannische zur Thürfürstl. Braunschwl. Lünebl. Regierung verordnete heimgelaßen.
Geheime Räthe, Kraft Königl. Special-Vollmacht.

35) Wie Wir zu Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen samt und souders das allergnädigste zuverlässige Vertrauen tragen, daß sie nicht nur allem denjenigen, was in obgesetzten Puncten enthalten, auß genauerstie nachkommen,

sondern auch in allen übrigen Vorfallenheiten alles dasjenige,
was Unsern Etat concerniret, mit grösster Treue, Emsig-
keit und Sorgfalt in guter Einigkeit und harmonie beobach-
ten und verrichten werden, was Unseres Etats und des Teut-
schen Waterlands Aufnahme, Wohlfarth und Sicherheit in ei-
nige Wege beförbern und bestätigen kann, also wollen Wir
solches gegen Sie samt und sonders jederzeit mit beständiger
Hulde und Gnaden erkennen, was Sie dieser Unserer In-
struction gemäß thun und verrichten werden, genchm hal-
ten, und Sie desfalls gegen jedermanniglich schützen und
vertreten. Geben Hanuover den 29sten Augusti 1714.

G. 2.

14419.

H

Author Spittler, Ludwig Timotheus, Freiherr von 7614

Title Sämtliche Werke, hrsg. Wächter, Vol.7.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

